J. germ. 95 lz
/22, 3. 4

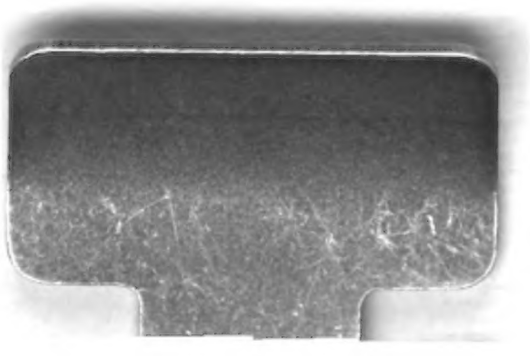

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

Zwei und zwanzigster Band. Jahrgang 1838.
Drittes Heft. Juli bis September.

Berlin, 1838.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

Seite

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen. . . . . 537 — 560

II. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten. . . . 561 — 564

III. Staats-Einkünfte.

A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen. . . . . 565 — 571

B. Domainen-Verwaltung. . . . . 571 — 578

C. Forst-Verwaltung. . . . . 579 — 592

D. Jagd-Verwaltung. . . . . 592 — 595

E. Bergwerkswesen. . . . . 596 — 597

F. Steuern. . . . . 597 — 604

G. Post-Verwaltung. . . . . 605 — 607

IV. Gutsherrl. und bäuerliche Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, Landbau u. Viehzucht. 607 — 631

V. Kultus. . . . . 631 — 647

VI. Öffentlicher Unterricht. . . . . 648 — 667

Digitized by Google

Seite

VII. Kommunalwesen. . . . . 668 — 703

VIII. Polizei.

A. Im Allgemeinen. . . . . 704 — 710

B. Lebensversicherungs- und Wittwen-Verpflegungs-Anstalten. . . . . 710 — 716

C. Censurwesen, Zeitschriften und Buchhandel. . 717 — 718

D. Ordnungs- und Sitten-Polizei. . . . 718 — 719

E. Paß- und Fremden-Polizei. . . . . 719 — 724

F. Sicherheits-Polizei. . . . . 725 — 744

G. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 745 — 748

H. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen. . . 748 — 752

I. Gewerbe-Polizei. . . . . 753 — 775

K. Polizei der Landstraßen. . . . . 775 — 776

L. Strom- und Schifffahrts-Polizei. . . . 776 — 788

M. Bau-Polizei. . . . . 788 — 792

N. Armenwesen. . . . . 792 — 794

IX. Medizinal- und Sanitäts-Wesen. . . . 795 — 813

X. Militair-Sachen. . . . . 814 — 826

Anhang. . . . . 827 — 834

Zweiter Abschnitt.

I. Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 835 — 843

II. Literatur. 844

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Erster Abschnitt.

Einheimische

Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Kontrole und Disposition über die Königl. Dienstgebäude betreffend.

Die Königl. Regierung wird hierdurch beauftragt, eine Nachweisung und Beschreibung von sämmtlichen in Ihrem Departement, in oder bei Städten belegenen Königl. Gebäuden, welche von dem Ministerio des Innern und der Polizei ressortiren, aufzustellen, und dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz einzureichen, demselben auch von den künftig neu hinzukommenden Dienstgebäuden ebenfalls Anzeige zu machen, und ihm von jeder beabsichtigten Veräußerung eines vorhandenen, oder der Anschaffung eines neuen Königl. Gebäudes vorher Nachricht zu geben, damit seinerseits geprüft und beurtheilt werde: ob ersteren Falles nicht zu Gunsten anderer Behörden über das Gebäude zu disponiren und von dem Verkaufe abzustehen sei, andern Falls aber, ob dem Bedürfnisse

nicht etwa aus den schon vorhandenen Gebäuden abgeholfen werden könne.

Berlin, den 24. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

2.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, in eben derselben Angelegenheit.

In Gemäßheit eines Beschlusses des Königl. Staateministerii vom 13. Mai d. J. sind die zu Ew. ꝛc. Oberpräsidial-Bezirk gehörigen Königl. Regierungen angewiesen worden, eine Nachweisung und Beschreibung von sämmtlichen in ihrem Departement, in oder bei Städten belegenen Königl. Gebäuden, welche von dem Ministerio des Innern und der Polizei ressortiren, aufzustellen und Ew. ꝛc. einzureichen; auch Denenselben von den künftig neu hinzukommenden Dienstgebäuden ebenfalls Anzeige zu machen, und Ihnen von jeder beabsichtigten Veräußerung eines vorhandenen, oder der Anschaffung eines neuen Königl. Gebäudes vorher Nachricht zu geben, damit Ihrerseits geprüft und beurtheilt werde, ob ersteren Falles nicht zu Gunsten anderer Behörden über das Gebäude zu disponiren und von dem Verkaufe abzustehen sei, anderen Falles aber, ob dem Bedürfnisse nicht etwa aus den schon vorhandenen Gebäuden abgeholfen werden könne.

Indem ich Ew. ꝛc. hiervon ergebenst benachrichtige, veranlasse ich Sie zugleich, auf Grund der Ihnen von den Regierungen zugehenden diesfälligen Nachweisungen eine Haupt-Nachweisung von den Königl. Gebäuden der betreffenden Art zusammenstellen zu lassen, und solche demnächst hierher einzusenden.

Berlin, den 24. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

3.

Auszug aus dem Cirkular-Reskripte des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel., an sämmtliche Königl. Regierungen, die Berichtserstattungen über neue Einrichtungen betreffend.

Die Königl. Regierung wird zugleich aufgefordert, über die

Digitized by Google

Veranlassung, den Plan und die Ausführung des gedachten Baues Bericht zu erstatten, und in Zukunft von allen neuen, das Ressort des Ministeriums berührenden Einrichtungen, wozu namentlich auch die Wiederherstellung alter Bau- und Kunst-Denkmäler gehört, zur rechten Zeit Anzeige zu machen.

Berlin, den 31. August 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu Trier, und Abschrift zur Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

4.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausfüllung der Rubrik: „Kirchen- und Schulwesen" in den monatlichen Immediat-Zeitungsberichten betreffend *)

Des Königs Majestät finden es, der schnelleren Übersicht wegen, angemessen, daß in den monatlichen Zeitungsberichten der Regierungen, die Rubrik: Nr. 8. „Religiosität" als solche wegfalle, und das, was über diesen Gegenstand etwa zu bemerken ist, unter der Rubrik: „Kirchen- und Schulwesen" angezeigt werde.

Berlin, den 16. August 1838.

Der Minister des Innern. abwesend. — Der Finanzminister. v. Alvensleben.

*) Vergl. Annal. Jahrg. 1835. S. 889.

5.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, wegen der von den Landräthen auf den Kreistagen von Zeit zu Zeit zu gebenden Übersicht der Verhältnisse der von ihnen verwalteten Kreise.

Von einem der Landräthe ist auf einem Kreistage ein ausführlicher Vortrag sowohl über die statistischen und sonstigen Ver-

Digitized by Google

hältnisse, als besonders auch über die Resultate der Verwaltung des Kreises, mit Anführung der im Laufe der Zeit bei jenen und diesen eingetretenen Veränderungen, gehalten worden, das Wesentlichste dieses Vortrages demnächst auch durch den Druck vervielfältigt. Derselbe umfaßt:

1) die Größe des Kreises und die verschiedenen Benutzungsarten der Bodenfläche;
2) die Zahl der Städte-, Land- und Pfarr-Gemeinen, der in denselben befindlichen gottesdienstlichen Gebäude der verschiedenen christlichen Konfessionen, sowie der Juden, und der bei den ersteren angestellten Pfarrgeistlichen;
3) die Zahl der männlichen und weiblichen Bevölkerung und deren Vertheilung auf die Städte und das platte Land, so wie auf die Quadratmeile im Allgemeinen;
4) die Zahl der öffentlichen und Privatgebäude, und unter den letztern wieder die der Wohn- und Fabrik-Gebäude, der Mühlen, der Ställe und Scheunen;
5) den Viehstand nach den einzelnen Viehgattungen;
6) die Zahl der verschiedenen Gewerbe, welche im Kreise betrieben werden, und den Zustand derselben;
7) die Militair-Verhältnisse, namentlich die Zahl der im stehenden Heere dienenden, sowie der zur Landwehr und Armee-Reserve gehörigen Mannschaften aus dem Kreise;
8) den Betrag der öffentlichen direkten Steuern, und zwar
   a. der Grundsteuer im Allgemeinen, sowie im Durchschnitt auf jeden Morgen des Flächenraums und auf den einzelnen Kopf der Bevölkerung des Kreises treffend;
   b. der Klassensteuer, mit Angabe der Zahl der Familien, welche dazu nach den verschiedenen Steuersätzen kontribuiren, der auf eingelegte Reklamationen stattgefundenen Erlasse und des Durchschnittbetrages dieser Steuer pro Kopf;
   c. der Gewerbesteuer, mit Angabe der Zahl der einzelnen Gewerbe, von denen sie entrichtet wird, und des Durchschnittsatzes pro Kopf;
9) den Betrag der Gemeinde-Abgaben und den Zustand des Kommunal-Rechnungswesens;
10) die Zahl der im Kreise befindlichen höheren und Elementar-Schulen und sonstigen wissenschaftlichen Anstalten und der dabei angestellten Lehrer, sowie der sämmtlichen Schulkinder und den Zustand des Schulwesens im Allgemeinen;
11) die ausgeführten Kommunal-Bauten und den Betrag der Ausgaben dafür;
12) das Feuer-Sozietätswesen, unter Angabe der versicherten Gebäude, der Assekurations-Summe und der davon geleisteten

Beiträge, sowie der stattgefundenen Brandschäden, resp. in den Städten und auf dem platten Lande;

13) die unternommenen Wegebauten und deren Kosten;

14) vorgekommene Verbrechen;

15) den Zustand der Landwirthschaft, mit Rücksicht auf die verschiedenen Kulturzweige;

16) die stattgefundenen Gemeinheitstheilungen.

Da es von mannigfachem Nutzen sein kann, wenn Kreisstände und Kreisbewohner auf eine solche Weise mit dem Kreise in allen wesentlichen Beziehungen näher bekannt, und dadurch zu einem regeren Interesse für die Angelegenheiten desselben angefeuert werden, so erscheint es wünschenswerth, daß von sämmtlichen Landräthen in bestimmten Zeitabschnitten auf Kreistagen eine ähnliche Übersicht der Verhältnisse der von ihnen verwalteten Kreise gegeben werde. Ich fordere die Königl. Regierung deshalb auf, die Landräthe Ihres Verwaltungsbezirks hierzu zu ermuntern und wünsche, daß die Herren Kollegien-Chefs in den jährlichen Verwaltungsberichten erwähnen mögen, mit welchem Erfolge dies geschehen ist.

Berlin, den 2. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

6.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Vollziehung von Vollmachten und Urkunden Seitens der Regierungen Namens des Fiskus betreffend.

Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß in einer fiskalischen Prozeßsache die von dem Fiskus gegen das ergangene Appellations-Erkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde von dem Königl. Geheimen Ober-Tribunal deshalb verworfen worden ist, weil die dem fiskalischen Sachwalter zur Führung des Prozesses von der betreffenden Regierung ertheilte Vollmacht nur vom Abtheilungs-Dirigenten, der aber zugleich Stellvertreter des Präsidenten ist, und vom Abtheilungs-Justitiar, nicht aber auch zugleich vom Präsidenten vollzogen, oder doch zu bemerken unterlassen worden ist, daß die Vollziehung des Dirigenten mit in Vertretung des letztern erfolgt sei. Das Geheime Ober-Tribunal hat unter diesen Umständen angenommen, daß es der Vollmacht an den gesetzlichen Erfordernissen fehle, und bei diesem Mangel die Nichtig-

keitsbeschwerde nicht den Bestimmungen des §. 11. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. entspreche.

Damit nun für die Zukunft ähnlichen, dem Fiskus nachtheiligen Entscheidungen und sonstigen Nachtheilen vorgebeugt werde, finde ich mich veranlaßt, der Königl. Regierung die Anweisung zu ertheilen, bei Vollmachten, sowie bei Urkunden überhaupt, jedesmal, so oft der Präsident des Kollegii wegen Abwesenheit oder sonstiger Behinderung durch den betreffenden Abtheilungs-Dirigenten vertreten wird, dies zur Unterschrift des letztern mit den Worten:

„für den abwesenden Präsidenten und als Abtheilungs-Dirigent"

vermerken zu lassen.

Berlin, den 16. Juli 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.

v. Ladenberg.

7.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöln, betreffend die Bekanntmachung der Ernennungen von Auskultatoren zu Referendarien bei den Justizbehörden durch die Amtsblätter.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 14. März d. J. eröffnet, daß es bei der von den Rheinischen Gerichten geforderten Bekanntmachung der Ernennung von Auskultatoren zu Referendarien im Amtsblatt verbleiben muß, da dieselbe für den Justizdienst in mannigfacher Beziehung nützlich und selbst nothwendig ist, und daher auch in den Amtsblättern der alten Provinzen erfolgt. Die Ernennung zum Referendarius ist für das Rheinische Publikum namentlich deshalb von Wichtigkeit, weil erst mit derselben die Befähigung des gedachten Justizbeamten zu selbstständigen Vertretungen der Friedensrichter, sowie zur Übernahme richterlicher Funktionen, wohin z. B. Zeugenverhöre gehören, eintritt.

Wenn gleich bei solchen Funktionen das denselben ertheilte Kommissorium aus dem Urtheil oder dem Reskripte hervorgeht, so bedarf doch die hierbei vorausgesetzte persönliche Befähigung zu demselben einer Veröffentlichung, die auch nach französischem Rechte herkömmlich und gesetzlich war.

Berlin, den 12. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

8.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Trier, daß die unentgeldliche Aufnahme der Bekanntmachungen wegen verlorner Pässe und Gewerbescheine, desgl. derjenigen von Vereinen für gemeinnützige Zwecke, in die Amtsblätter nicht stattfinden könne.

In Verfolg des Erlasses vom 20. März d. J. wird die Königl. Regierung auf den Bericht vom 15. März v. J., hinsichtlich der noch unerledigten Anträge unter Nr. 3. und 4. zwar autorisirt, die Niederschlagung der Insertions-Gebühren für die Bekanntmachungen der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft und der andern unter Nr. 4. des Berichts genannten gemeinnützigen Vereine pro praeterito zu verfügen; Derselben wird jedoch dabei eröffnet, daß keine Veranlassung besteht, mit Abänderung des Paß-Edikts von 1817., die Bekanntmachungen wegen verlorner Pässe künftig gratis in das Amtsblatt zu inseriren. Dasselbe gilt auch von den Bekanntmachungen wegen verlorner Gewerbescheine. Eben so wenig kann der gemeinnützige Zweck einer Privat-Gesellschaft, wie z. B. des Kunstvereins für Rheinland und Westphalen, für die von diesem Vereine unmittelbar ausgegangenen Bekanntmachungen eine Befreiung von Insertionskosten begründen.

Berlin, den 31. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

9.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die unentgeldliche Aufnahme gerichtlicher Bekanntmachungen über aufgefundene Leichname in die Amtsblätter betreffend.

Da die in dem öffentlichen Anzeiger der Königl. Regierung vom 7. Juli d. J. Nr. 27. enthaltene Bekanntmachung des Gerichtsamts der Herrschaft Saabor, vom 23. Juni d. J., in Betreff des in der Oder bei Milzig aufgefundenen männlichen Leichnams, mehr das landespolizeiliche als das gerichtliche Interesse berührt, so ist es nach dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 6.

März 1832. unbedenklich, daß dieselbe unentgeldlich inserirt werden kann. Die Königl. Regierung wird deshalb angewiesen, die nach der Verfügung vom 10. Juli d. J. von dem genannten Gerichtsamte geforderten, und von diesem bei dem unterzeichneten Ministerium reklamirten Insertionskosten niederzuschlagen.

Berlin, den 31. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

10.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Minden, die unentgeldliche Aufnahme von Bekanntmachungen über die angeköhrten Privat-Pferdebeschäler in die Amtsblätter betreffend.

Der Königl. Regierung gereicht auf den Bericht vom 29. März d. J., die Bekanntmachungen durch das dortige Amtsblatt wegen der angeköhrten Privat-Beschäler betreffend, zum Bescheide, daß das unterzeichnete Ministerium aus den von Ihr angeführten Gründen, mit denen sich dasselbe einverstanden erklärt, jenen Bekanntmachungen die Insertions-Gebühren-Freiheit hiermit zugesteht; und daß sich die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Folge eines diesseitigen Schreibens vom 29. April c. unterm 7. d. M. veranlaßt gesehen hat, das bei Revision der Rechnung von dem Debit des dortigen Amtsblatts pro 1836. wegen der in Rede stehenden Bekanntmachung in der Verhandlung vom 20. Januar d. J. sub 5. h. gestellte Monitum als erledigt anzunehmen, auch das Revisions-Büreau für die Amtsblatt-Rechnungen anzuweisen, die fraglichen Bekanntmachungen künftig insertionsgebührenfrei passiren zu lassen.

Berlin, den 19. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

11.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, das Rekursverfahren gegen administrative Verfügungen der Provinzial-Behörden betreffend.

In Bezug auf die Anfrage am Schlusse Euer Hochw. Be-

richts vom 18. v. M. bemerke ich, daß ich die weitere Exekution der von den Provinzial-Behörden getroffenen Verfügungen nur in den Fällen zu inhibiren pflege, wenn sich aus den dagegen angebrachten Beschwerden Umstände ergeben, welche es wahrscheinlich machen, daß die Resolution werde reformirt werden. Im Übrigen haben allerdings die Rekurse in Administrations-Angelegenheiten, mit Ausnahme derer, welche gegen Polizei-Strafresolute angebracht werden, keinen eigentlichen Suspensiv-Effekt. Es muß daher in jedem einzelnen Falle der eigenen Umsicht der Behörden überlassen bleiben, ob sie, wenn ihnen kund geworden, daß gegen eine ihrer Verfügungen Rekurs eingelegt worden ist, die Exekution sistiren wollen oder nicht. In solchen Fällen, in welchen nicht Gefahr im Verzuge ist, besonders in denjenigen, in welchen entweder wesentliche Zweifel gegen die Richtigkeit der Verfügung geäußert werden, oder in welchen Verlegenheiten entstehen könnten, wenn eine bereits vollzogene Verfügung von mir reformirt werden sollte, wird es immer rathsam bleiben, der Vollziehung bis zu erfolgter Entscheidung Anstand zu geben.

Berlin, den 4. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
v. Bernuth.

12.

Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Befreiung öffentlicher Beamten auf ihren Dienstreisen von Kommunikations-Abgaben betreffend.

Das Recht zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben kann sich — wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 6. Juli v. J. eröffnet wird — nur auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung von Seiten des Landesherrn gründen. Daß dieser den in Ausübung ihres Dienstes begriffenen landesherrlichen Beamten, zu Gunsten von Privatberechtigten, eine Abgabe, die den Staatskassen zur Last fallen würde, habe aufbürden wollen, ist nicht zu vermuthen, und würde nur dann angenommen werden können, wenn es ausdrücklich bei der Verleihung gesagt wäre. Es muß daher im Allgemeinen der stillschweigende Vorbehalt der Freiheit des Landesherrn und seiner Vertreter vorausgesetzt werden. Dieser stillschweigende Vorbehalt ist bisher auch in ähnlichen Fällen, wie der vorgetragene, geltend gemacht worden, und

es ist nicht bekannt, daß von irgend einer Seite der Rechtsweg dagegen ergriffen, und ein dieser Ansicht entgegenstehender richterlicher Ausspruch ergangen sei. Es würde nicht an Reklamationen gefehlt haben, wenn Steuerbeamte, Gendarmen und andere Polizeibediente zu diesen Abgaben herangezogen wären. Es muß hiernach angenommen werden, daß auch, abgesehen von jenem stillschweigenden Vorbehalte, die Observanz überall dafür sei, daß öffentliche Beamte bei ihren Dienstreisen von den Privat-Kommunikations-Abgaben frei sind, insbesondere wird dies auch für die Provinz Sachsen durch die eingezogene Auskunft der Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg bestätigt, nach welcher von Steuerbeamten, wenn sie sich im Dienst befinden, in den in dem Berichte vom 6. Juli v. J. genannten Orten kein Geleit erhoben wird. Was auf diese Beamten Anwendung findet, spricht auch für die Freilassung aller andern Beamten auf Dienstreisen.

Daß im Königreiche Sachsen und den früher zu demselben gehörigen Landestheilen zu Gunsten von Privatberechtigten die Beamten des Staats der Abgabe bisher sollten unterworfen gewesen sein, läßt sich nach dem Berichte der Königl. Regierung und dessen Anlagen nicht annehmen. Nach der von dem Königl. Sächsischen Ministerio des Innern ertheilten Auskunft ist im Königreiche Sachsen von jeher der (im Wesentlichen auch im Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 14. §. 29. *) ausgesprochene) Grundsatz festgehalten, daß von den Kommunikations-Abgaben der Städte und Gutsherrschaften die nämlichen Befreiungen stattfinden, welche die Staatskasse von den an sie selbst zu zahlenden Abgaben dieser Art gelten läßt. Wenn auch durch den neuern Sächsischen Chausseegeld-Tarif und durch die Sächsische Geleits-Ordnung nicht ausdrücklich alle landesherrliche Beamte ohne Unterschied von dem Chausseegelde und dem Geleite frei gelassen sind, so enthalten doch der Chausseegeld-Tarif vom 9. November 1833. unter „Befreiungen" zu 7., wie die Geleits-Ordnung vom 15. März 1823. §. 13. (Sächsische Gesetz-Sammlung für 1823. S. 42.) die Bestimmung, daß die landesherrlichen Behörden Freischeine ertheilen und dadurch die Freilassung von der Abgabe herbeiführen können.

Der erwähnte Tarif und die Geleits-Ordnung sind zwar später erlassen, als die Verleihungen erfolgt sind, auf welche sich der Bericht der Königl. Regierung bezieht. Es wird aber nach Inhalt des Schreibens des Königl. Sächsischen Ministerii vom 16. Juni v. J. anzunehmen sein, daß in der gedachten Bestimmung

*) §. 29. l. c. Es darf aber der Privatbesitzer die Benutzung der vom Staate ihm übertragenen Rechte nicht weiter ausdehnen, als der Staat selbst dergleichen Regalien zur Zeit der Übertragung genutzt hat.

wegen der Freischeine nicht ein neuer, sondern ein in Sachsen von jeher verfassungsmäßiger Grundsatz ausgesprochen worden.

Nach dem Vorstehenden ist nicht mit der Königl. Regierung anzunehmen:

daß den Königl. Beamten, welche die Freiheit von den fraglichen Abgaben behaupten, der Nachweis eines speziellen Befreiungstitels für den betreffenden Ort obliege,

vielmehr umgekehrt:

daß die Vermuthung für die Abgabenfreiheit der im Dienste befindlichen Königl. Beamten spricht, und daß diese Freiheit überall da eintritt, wo nicht der Berechtigte den Nachweis führt, daß er auch die Beamten zu der Abgabe heranzuziehen befugt sei.

Hiernach wird die Königl. Regierung angewiesen, in allen Fällen, wo nicht ausdrückliche Verleihung oder Verjährung entgegensteht, die qu. Verbindlichkeit der Beamten nicht anzuerkennen, und ihnen im eintretenden Fall eines Prozesses assistentiam fisci zu gewähren.

Berlin, den 12. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.
In Abwesenheit der Herren Chefs.
v. Bernuth. Beuth.

13.

Reskript der Königl. Ministerien, an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, den Beitritt der Beamten zu der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betreffend.

Ew. Hochgeb. erwiedern wir auf die in dem Berichte vom 7. Mai d. J. enthaltene Anfrage, daß wir kein Bedenken finden, durch den Beitritt eines Beamten zu der hiesigen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse die Bedingung wegen des Beitritts zu einer der beiden Königlichen Wittwen-Kassen [Militair- oder allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt] für erledigt anzunehmen, und bleibt Ew. Hochgeb. hiernach in dem vorliegenden Falle, sowie sonst bei vorkommenden gleichartigen Fällen, das Weitere überlassen.

Berlin, den 26. Juli 1838.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.
abwesend. v. Alvensleben.

14.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Justizministeriums, an den ersten Präsidenten des Königl. Appellationsgerichtshofes und an den Königl. General-Prokurator zu Cöln, sowie an den Königl. Justiz-Senat zu Coblenz, die Rezeptionsfähigkeit bei der allgemeinen Wittwenkasse betreffend.

Es wird übrigens bemerkt, daß zufolge einer besonders ergangenen Allerhöchsten Entscheidung die Referendarien, sowie die nur mit Diäten — fixirten oder unfixirten — in den Subalternbüreaus angestellten Individuen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht rezeptionsfähig sind.

Berlin, den 10. September 1838.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

15.

Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Verhältnisse der während der Ableistung der Militairdienstpflicht einstweilen beschäftigten Civil-Supernumerarien betreffend.

Da nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 22. v. M. der N., den für die Annahme der Civil-Supernumerarien vorgeschriebenen Erfordernissen hinsichts der Schulbildung und der Sicherung des Lebensunterhalts auf einen dreijährigen Zeitraum im Wesentlichen Genüge geleistet hat, seine Militairpflicht im stehenden Heere aber gegenwärtig erfüllt; so wollen wir, nach dem Antrage der Königl. Regierung, die vorläufige Beschäftigung des ꝛc. N. in den Büreau's in der ihm vom Militairdienst freibleibenden Zeit, sowie nach Ablauf der Militairdienstzeit, in sofern er während jener vorläufigen Beschäftigung den von ihm gehegten Erwartungen entspricht, dessen Annahme als Civil-Supernumerarius genehmigen. Es ist jedoch dem ꝛc. N. ausdrücklich zu eröffnen, daß seine Dienstzeit als Civil-Supernumerarius jedenfalls nur von dem Zeitpunkt ab gerechnet werden könne, wo er sich diesem Dienste ganz gewidmet habe, und die frühere Beschäftigung während seines Militairdienstes dabei unberücksichtigt bleiben müsse.

Berlin, den 22. Juli 1838.

Der Minister des Innern. abwesend. — Der Finanzminister. v. Alvensleben.

16.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Stempel- und Gebühren-Freiheit in Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte betreffend.

Im Allgemeinen muß noch bemerkt werden, daß der Ansatz von Stempel und Gebühren in Disziplinar-Untersuchungs-Sachen sich überhaupt nicht, dann aber am wenigsten rechtfertigen lasse, wenn die Zahlung dem Beschwerdeführer zur Last fällt. Daß in dieser Sache blos das Privatinteresse des Beschwerdeführers vorwalte, läßt sich nicht behaupten, da es sich von einer Amtsüberschreitung, also von einem Disziplinar-Vergehen, handelt. Nirgends besteuert das Stempelgesetz solche Disziplinar-Untersuchungen; vielmehr erklärt das Ministerial-Reskript vom 26. Juni 1822. (Annalen S. 391.) die Festsetzung von Ordnungsstrafen und alle *Resolute*, gegen welche kein Rekurs auf gerichtliches Gehör stattfindet, für stempelfrei, und das Reskript des Finanzministerii vom 13. Juni 1822. bestimmt, daß alle dem Resolute vorhergehenden Gesuche und Verhandlungen vom Stempel befreit seien. Zu diesen Resoluten gehört auch die Regierungs-Verfügung vom 24. Februar d. J., gegen welche, nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes vom 25. April 1835. keine Provokation auf gerichtliches Gehör stattfindet. — Nach den §§. 1. und 2. der Sportel-Tax-Ordnung vom 25. April 1825. involvirt aber die Stempelfreiheit zugleich die Freiheit von Sporteln und Gebühren. — Die Königl. Regierung hat hiernach auf das anliegende Rekurs-Gesuch weiter zu verfügen, den Bescheid aber dem unterzeichneten Ministerium zur Kenntnißnahme innerhalb vier Wochen einzureichen.

Berlin, den 30. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

17.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Bromberg, welcher Behörde in fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels zustehe?

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 26. Juni c. eröffnet, daß der Justizminister von dem Rechtsmit-

tel der Aggravation gegen das eingereichte, in der Untersuchungssache wieder den Gefangen-Inspektor N. zu N. ergangene Erkenntniß erster Instanz keinen Gebrauch machen will.

Die Anfrage des Kollegiums:

> welchen Behörden nach Nr. 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April d. J. (Gesetz-Samml. für 1838. S. 261.) in fiskalischen Untersuchungssachen gegen Civilbeamte das Rechtsmittel der Aggravation zustehe?

ist nach dem §. 252. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung und §. 98. Tit. 35. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung zu beantworten.

Nach §. 98. a. a. O. steht das Rechtsmittel der Aggravation in fiskalischen Untersuchungssachen überhaupt derjenigen fiskalischen Behörde zu, in deren Ressort die Sache einschlägt, und die Einleitung einer fiskalischen Untersuchung gegen Regierungs- und andere Verwaltungsbeamte kann nach §. 252. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung in der Regel nur auf den Antrag der Regierung oder der betreffenden Provinzial-Verwaltungsbehörde erfolgen.

Hierin ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. März 1834. (Gesetz-Samml. S. 63.) nichts geändert worden, da in derselben nur bestimmt worden ist:

> daß in den wider Civilbeamte, es sei wegen Dienstvergehen oder wegen gemeiner Verbrechen, eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen dem Departements-Chef des Beamten gestattet sein solle, das Rechtsmittel der Aggravation nach §§. 98. u. ff. Tit. 35. Thl. I. der Allg. Gerichts-Ordnung einzuwenden.

Daher hat die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April d. J. unter Nr. 2. ausdrücklich in beiden Fällen unterschieden, und bestimmt:

> daß die Frist von drei Monaten zur Einlegung des Rechtsmittels erst von dem Tage an beginnen soll, an welchem beglaubte Abschrift des Erkenntnisses
>
> a. in fiskalischen Untersuchungen der betreffenden Behörde,
> b. in Kriminal-Untersuchungen dem betreffenden Departements-Chef,
>
> behändigt worden, oder daß solches geschehen, nach dem gewöhnlichen Postenlaufe anzunehmen ist.

Hiernach haben die Justizbehörden die Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungssachen wider Verwaltungsbeamte der vorgesetzten Provinzial-Dienstbehörde mitzutheilen und dieser zu überlassen, ob sie das Rechtsmittel der Aggravation ohne, oder nach vorgängiger Be-

richtserstattung an den vorgesetzten Departements-Chef, einlegen will.

Hinsichts der Justizbehörden selbst bleibt es bei den Bestimmungen unter Nr. IV. des Cirkulars vom 15. November 1832. (Jahrb. Bd. 40. S. 504.), nach welchen der Justizminister sich die Entscheidung über Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation auch in fiskalischen Untersuchungen wider Justizbeamte besonders vorbehalten hat.

Berlin, den 6. September 1838.

Der Justizminister.
Mühler.

18.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen.

Der Königl. Regierung wird in Beantwortung der in Ihrem Berichte vom 25. Mai d. J. erörterten Frage:

ob bei Anwendung des Gesetzes vom 25. April 1835. die dem beleidigenden Beamten vorgesetzte Dienstbehörde auf Verhängung einer Disziplinarstrafe beschränkt, oder zur Anwendung der im Strafrechte angedroheten Strafen der Injurien befugt sei?

hierneben Abschrift der unterm 20. Oktober 1837. (Annal. S. 875.) gemeinschaftlich von dem Königl. Justizministerio und dem Ministerio des Innern und der Polizei an die Gräflich Stolberg-Wernigerodesche Regierung erlassene Verfügung zugefertigt, in welcher die beregte Frage schon entschieden ist, und wonach die Königl. Regierung daher ebenfalls zu verfahren hat.

Berlin, den 31. Juli 1838.

Der Minister des Innern. abwesend. — Der Finanzminister. v. Alvensleben.

19.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und Oberbergämter, sowie an das Königl. Polizeipräsidium und an die Königl. Militair- und Ministerial-Baukommission hieselbst, auch abschriftlich an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, wegen der den Militair-Invaliden beim Wiederausscheiden wieder zu gewährenden Gnadengehälter.

Mit Rücksicht auf die allgemeinen, wegen Behandlung der Militair-Invaliden beim Wiederausscheiden aus dem Civildienste ergangenen allerhöchsten Bestimmungen ist, im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegsministerio, beschlossen, daß die Beschränkung, welche die mittelst Cirkular-Verfügung vom 5. Juli 1834. (Anl. a.) mitgetheilte Kompetenz Feststellung des Königl. Kriegsministeriums vom 27. März 1834. *) rücksichtlich der Militair-Invaliden 2ter Klasse für den Fall enthält, wenn dieselben die Entlassung aus dem Civildienste durch strafbares Benehmen selbst verschulden, ferner nicht zur Anwendung gebracht, sondern als aufgehoben betrachtet, und mithin auch den Invaliden der 2ten Klasse das denselben nach den gedachten allgemeinen Bestimmungen gebührende Gnadengehalt unverkürzt wieder gewährt werde, welches der Königl. Regierung (der Provinzial-Steuer-Direktion ꝛc.) zur Nachricht und Beachtung in allen vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

Berlin, den 22. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

*) Vergl. Annal. Jahrg. 1834. S. 1136. und
" " " 1835. S. 16.

a.

Von dem Königl. Kriegsministerium ist in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 2. des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. März 1829.,

nach welchen den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, die in widerruflichen Civilämtern angestellt worden, wenn sie nach 6 Monaten ausscheiden, dasjenige aus Civilfonds zu gewähren ist, was ihnen nach ihren Militair-Verhältnissen zusteht,

die Kompetenz festgesetzt worden, auf welche solche Invaliden ein Anrecht haben.

Diese Feststellung wird der Königl. Regierung (der Provinzial-Steuer-

Steuer-Direktion ꝛc.) hierbei zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen in Abschrift übermacht. (Annal. 1834. S. 1136.) *)

Berlin, den 5. Juli 1834.

Der Finanzminister.
Maaßen.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und Ober-Bergämter.

*) Siehe auch die hier nachfolgende Zusammenstellung v. 18. Aug. 1838.

20.

Zusammenstellung

derjenigen Gnadengehalts-Kompetenzen, welche den, mit dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung im Civildienste angestellten, nach Ablauf der sechsmonatlichen Probezeit aus demselben entlassenen, versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, vom Feldwebel abwärts, in Gemäßheit der, in dem §. 2. des Pensions-Reglements für die Civil-Staatsdiener vom 30. April 1825. *) und in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. März 1829. (Gesetz-Samml. S. 42.) enthaltenen Bestimmungen, mit Rücksicht auf ihre früheren Militair-Verhältnisse, aus Civil-Fonds wieder zu gewähren sind.

I. Dergleichen Invalide zerfallen in 4 Klassen, nämlich:

1) in solche, welche zu einem Militair-Gnadengehalte anerkannt worden;
2) in solche, welche aus einem Invalidenhause, oder aus einer Invaliden-Kompagnie zur Civilversorgung übergegangen sind;
3) in solche, welche, mit dem Civil-Versorgungsscheine als ganz invalide entlassen, ihre Versorgung in der Heimath abwarten, und
4) in solche, welche, nachdem sie als Halbinvalide einen Civil-Versorgungsschein erhalten, bis zur Anstellung im Civil bei den Garnison-Kompagnien (künftig kombinirten Reserve-Bataillonen, oder Halbinvaliden-Sektionen) verblieben, oder von denselben beurlaubt worden sind.

Dieser letztern Klasse werden auch diejenigen Halbinvaliden beigezählt, welche bei 20jähriger Dienstzeit neben der Berechtigung zur Anstellung bei Garnison-Kompagnien (künftig kombinirten Reserve-Bataillonen oder Halbinvaliden-Sektionen) auch Anspruch auf den Civil-Versorgungsschein haben und mit diesem aus dem aktiven Militairdienste geschieden sind, sowie die gegen Verzichtleistung auf anderweitige Invaliden-Wohlthaten bei ihrer Entlassung mit dem bloßen Civil-Versorgungsscheine betheiligten Halbinvaliden, welche

*) Annal. Jahrg. 1832. S. 843. ff.

noch nicht 20 Jahre gedient hatten, aber zum Übertritt in die Garnison-Kompagnien (künftig kombinirten Reserve-Bataillonen oder Halbinvaliden-Sektionen) berechtigt waren.

II. Die hiernach zu gewährenden Kompetenzen bestehen:

a. für die Invaliden der 1sten Klasse,

in dem Betrage des ihnen zuerkannten Gnadengehalts;

b. für die Invaliden der 2ten Klasse,

in 6 Rthlr. 10 Sgr. monatlich für den dienstthuenden Feldwebel der gedachten Institute,

in 5 Rthlr. 10 Sgr. für den überzähligen Feldwebel,

in 4 Rthlr. 10 Sgr. für den Unteroffizier,

in 2 Rthlr. 25 Sgr. für den Gemeinen;

c. für die Invaliden der 3ten und 4ten Klasse

in dem einfachen Gnadengehalte ihrer Charge, im Betrage

von 3 Rthlr. monatlich für den Feldwebel,

= 2 = = = = Unteroffizier,

= 1 = = = = Gemeinen.

Diejenigen Invaliden, welche ihre Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet haben, verlieren nur in dem Falle den Anspruch auf das ihnen nach ihren Militair-Verhältnissen zustehende Gnadengehalt, wenn sie desselben, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 17. März 1829., 25. April 1835. und 6. Oktober 1837. *) verlustig erklärt worden sind. In allen andern Fällen sind dieselben nach den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Unteroffiziere, welche nach 9. oder 12jähriger Dienstzeit in Civil-Anstellungen übergegangen sind oder noch übergehen.

Berlin, den 18. August 1838.

Kriegsministerium.

v. Rauch.

*) Ges.-Samml. 1829. S. 42. — 1835. S. 46. — 1837. S. 153

21.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel., an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, sowie abschriftlich an sämmtliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte bei den Universitäten, die Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts betreffend.

Das Königl. Kriegsministerium hat sich veranlaßt gefunden, das seither befolgte, aus der abschriftlichen Anlage (v. 15. Okto-

ber 1829. Annal. S. 758.) näher hervorgehende Verfahren, in Betreff der Behandlung der aus Civilämtern freiwillig scheidenden Invaliden in Beziehung auf ihr früheres Militair-Gnadengehalt, unterm 18. v. M. dahin zu modifiziren, daß den mit dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung im Civildienste angestellten Militair-Invaliden, welche ohne ihr Verschulden und vor dem Eintritte ihrer Dienstunfähigkeit ihr Civil-Verhältniß freiwillig aufgeben, hinführo auf eine desfallsige Anzeige der betreffenden Civilbehörde das früher bezogene Militair-Gnadengehalt bis zu ihrer anderweiten Versorgung im Civildienste wiederum aus dem Militair-Pensions-Fonds gewährt werden soll.

Ew. ꝛc. benachrichtige ich hiervon mit dem ergebensten Ersuchen, demgemäß dem Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio, sowie dem Medizinal-Kollegio und den katholisch geistlichen Behörden in der Provinz das Erforderliche zur Nachachtung in vorkommenden Fällen gefälligst bekannt machen zu wollen.

Berlin, den 16. Oktober 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

22.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, den richterlichen Ausspruch über den Verlust des Militair-Gnadengehalts betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. Dezember v. J.,

den Rechnungs-Defekt des bei der Sportel- und Strafkasse angestellten Gendarmen-Wachtmeisters N. betreffend,

hierdurch eröffnet, daß das unterzeichnete Ministerium sich um so weniger für ermächtigt halten kann, den Defekt niederzuschlagen, als der N. auf ein Gnadengehalt von 7 Rthlr. monatlich Anspruch macht, von welchem, wenn ihm dasselbe gewährt werden sollte, durch verhältnißmäßige Abzüge wenigstens ein Theil des Defekts gedeckt werden kann.

Ob jedoch dem N. noch ein Anspruch auf das vor seiner Bestrafung bezogene Gnadengehalt zustehe, kann nicht sofort vom unterzeichneten Ministerium, sondern muß nach den Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 25. April 1835. und vom 6. Oktober 1837. durch ein nachträgliches gerichtliches Erkenntniß entschieden werden. Die Bestimmungen dieser letztern Ordre haben, wie aus der ab-

schriftlich anliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1837. (Anl. a.) hervorgeht, den Zweck, die Ordre vom 25. April 1835. und vom 17. März 1829. zu deklariren, und äußern deshalb nach §. 15. der Einleitung zum Allg. Landrecht rückwirkende Kraft. Auch muß nach der abschriftlich anliegenden Ordre das gerichtliche Erkenntniß über den Fortgenuß des Gnadengehalts selbst dann erfolgen, wenn das dem Invaliden zur Last fallende Verbrechen in den Kriegsartikeln nicht mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande bedrohet ist. Denn dem vormaligen Bürgermeister N., von welchem in der anliegenden Ordre die Rede ist, fällt ein solches Verbrechen nicht zur Last; vielmehr war derselbe nur als qualifizirter Betrüger bestraft worden, und dennoch haben Se. Majestät der König die nachträgliche gerichtliche Entscheidung über den Fortgenuß seines Gnadengehalts zu befehlen geruht.

Hiernach wird also die Königl. Regierung zunächst eine gerichtliche Entscheidung in ähnlicher Weise über den Fortgenuß des von dem Gendarmen-Wachtmeister N. in Anspruch genommenen Gnadengehalts zu extrahiren haben.

Berlin, den 15. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

In Vertretung.

Seiffart.

---

a.

Nach Meiner Ordre vom 25. April 1835. soll in den Fällen, wo ein Militair-Invalide nach seiner Entlassung aus dem Militairdienste ein Verbrechen begeht, welches während des Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, vom Gerichtshofe auf Verlust des Gnadengehalts ausdrücklich erkannt, und wenn es übergangen ist, so soll nach Meiner Deklaration vom 6. Oktober d. J. diese Entscheidung nachgeholt werden. Das gegen den vormaligen Burgemeister N. zu N. wegen verübten Kassendefekts ergangene Erkenntniß ist erst am 4. Juni 1835., also nachdem die Eingangs gedachte Ordre schon erlassen war, erfolgt; es muß daher, der Deklaration gemäß, das kompetente Gericht zu der bemerkten nachträglichen Entscheidung über die Gewährung, oder den Verlust des Wartegeldes, welches der N. früher bezogen hat, veranlaßt werden, ehe die Anweisung desselben auf den Aussterbe-Fonds, auf welche Sie in Ihrem Bericht vom 11. Oktober d. J. angetragen haben, erfolgen kann. Hiernach bleibt Ihnen daher die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 31. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

23.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, betreffend die Gnadenbewilligung für die Hinterbliebenen verstorbener, provisorisch oder auf Kündigung angestellter Beamten.

In der urschriftlich beigefügten Vorstellung vom 1. d. M. hat die Wittwe des im Arresthause zu Elberfeld provisorisch und auf Probe angestellt gewesenen Büreau-Gehülfen N. zur Anzeige gebracht, daß die Königl. Regierung durch Verfügung vom 15. Juni d. J. ihr die Auszahlung des Gnadengehalts um deswillen verweigert habe, weil ihr verstorbener Ehemann nicht definitiv angestellt gewesen sei. Diese Entscheidung ist aber mit den Gesetzen nicht vereinbar; denn die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. April 1816. (Gesetz-Samml. S. 134.) macht bei Bewilligung des Gnadengehalts keinen Unterschied zwischen solchen Staatsbeamten, welche nur provisorisch und auf Probe, und solchen, welche bereits definitiv angestellt sind. Auch die erstern sind Staatsbeamte, und auch auf sie beziehen sich die Bestimmungen der allegirten Ordre. Aus demselben Grunde ist bereits durch Ministerial-Reskript vom 26. Juni 1831. (Annal. S. 263.) entschieden worden, daß auch den Hinterbliebenen der auf Kündigung angestellten Beamten das Gnadengehalt gebühre, und in gleicher Weise hat der Herr Justizminister Mühler durch das Cirkular-Reskript vom 26. November 1832. (Annal. S. 836.) den Justizbehörden eröffnet, daß auch den Hinterbliebenen der auf Probe und provisorisch angestellten Beamten das Gnadengehalt gebühre.

Mit dieser Entscheidung einverstanden, veranlaßt das unterzeichnete Ministerium die Königl. Regierung, das weiter Erforderliche in diesem Sinne auf die beiliegende Vorstellung der Wittwe N. zu verfügen.

Berlin, den 19. September 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

24.

Bericht der Königl. Regierung zu Merseburg, mit der von derselben erlassenen Cirkular-Verfügung, die Besetzung der Kreissekretair-Stellen betreffend.

Auf das verehrliche Reskript vom 31. v. M. überreichen Ew.

Excellenz wir anliegend ganz gehorsamst Abschrift der von uns unterm 25. Juni d. J. an die Landräthe unsers Verwaltungsbezirks erlassenen Cirkular-Verfügung, wegen Besetzung der Kreissekretair-Stellen. (Anl. a.)

Merseburg, den 14. November 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Königl. wirklichen Geheimen Staats- und Minister des Innern und der Polizei, Herrn v. Rochow, Excellenz.

---

a.

Wir finden uns veranlaßt, Ew. ꝛc. darauf aufmerksam zu machen, daß wenn gleich im 15ten §. der vorläufigen Dienst-Instruktion für die Herren Landräthe das Recht ihnen zugestanden ist, Kandidaten zu erledigten Kreissekretair-Stellen vorzuschlagen, und wir auch jederzeit gern die Wünsche derselben möglichst berücksichtigen werden, dennoch dieses Präsentationsrecht keinesweges ein Denominationsrecht in sich schließt, folglich allemal uns die Auswahl unter den gewöhnlich sehr zahlreichen versorgungsberechtigten Bewerbern zusteht. Auch haben des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, v. Rochow Exc., neuerdings bei Gelegenheit, daß von Hochdenenselben die Kreissekretarien zur fürsorglichen Berücksichtigung bei Besetzung der höhern Regierungs-Subaltern-Stellen angelegentlich empfohlen worden sind, zugleich ausdrücklich die bei den Regierungen angestellten Civil-Supernumerarien als diejenige Klasse von Anwärtern zu bezeichnen geruht, deren Ansprüchen die erste Anstellung als Kreissekretarien vorzüglich entsprechend sei, und uns zu dem Ende verpflichtet, die hier angedeutete Stufenfolge, als die natürlichste, durch Billigkeit gebotene und den Dienstverhältnissen am meisten zusagende, möglichst zu beachten.

Um jedoch auch die in den landräthlichen Büreaus arbeitenden, mit Versorgungsansprüchen versehenen Privat-Expedienten berücksichtigen, deren wesentlich aus ihrer Isolirung entspringende ungünstigere Lage in Beziehung auf Dienstbeförderung verbessern und ihnen Gelegenheit zu einer vielseitigeren Ausbildung verschaffen zu können, beabsichtigen wir bei künftigen Erledigungen von Kreissekretair-Stellen in der Regel zwar dieselben mit solchen Beamten zu besetzen, welche höhere gesetzliche Ansprüche bei längerer Dienstzeit, praktischer Brauchbarkeit und zusagender Persönlichkeit besitzen, als die gewöhnlich nur durch besondere Allerhöchste Kabinets-Ordres ausnahmsweise beanspruchten Privat-Expedienten der Landräthe zu besitzen pflegen, zugleich aber Letztere hierher zu ziehen und in unsern Büreaus gegen eine angemessene Remuneration zu beschäftigen, wo sie demnächst bei vorausgesetztem Fleiße und Applikation die Aussicht haben, verbessert zu werden und in Dienststellen aller Art einzurücken.

Da es nach wie vor auch bei dieser Einrichtung unsere bestimmte Absicht bleibt, die persönlichen Wünsche der Herren Landräthe bei Besetzung der Kreissekretair-Stellen, so viel irgend thunlich, zu berücksichtigen, indem wir keinesweges verkennen, daß das nahe Verhältniß, in welches der Dienst den Kreissekretair zum Landrath stellt, es höchst wünschenswerth macht, daß auch die Persönlichkeit des erstern dem letztern

zusagt, so hoffen wir, daß Ew. ꝛc. Sich davon überzeugen werden, daß jene Maßregel nur Ihr eigenes Interesse mit dem des Dienstes im Allgemeinen und ihrer Untergebenen im Besondern, thunlichst in Einklang bringen soll, und daß Sie daher vorkommenden Falles zu deren Ausführung gern die Hand bieten und dieselbe auf alle Weise zu erleichtern bemüht sein werden.

Merseburg, den 25. Juni 1838.

Königl. Preuß. Regierung.
v. Meding.

An
sämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks Merseburg.

25.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Verhältnisse der in den landräthlichen Büreaus beschäftigten Privatschreiber betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf Deren an mich, den mit unterzeichneten Minister des Innern und der Polizei, erstatteten Bericht vom 22. August d. J., daß wir uns in Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse, welche hinsichtlich der in den landräthlichen Büreaus beschäftigten, aus den den Landräthen überwiesenen etatsmäßigen Aversis für Schreibehülfe remunerirten Privatschreiber obwalten, dahin vereinigt haben, daß auf diese Gehülfen die Bestimmung des §. 7. des Staatsministerial-Beschlusses vom 12. Oktober v. J., wonach von denjenigen Domainenpächtern und Rentbeamten, Chausseepächtern, Amtsvorstehern und andern Königl. Beamten, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amtsverwaltungs-Kosten ꝛc. die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dazu nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden gewählt werden dürfen, keine Anwendung findet, und daß es daher hinsichtlich der Auswahl dieser Individuen bei den Festsetzungen des Reskripts des Ministerii des Innern und der Polizei vom 5. Juni 1835. (Anl. a.) sein Bewenden behält. Die Abtheilung des Kriegsministerii für das Invalidenwesen ist demzufolge auch von mir, dem mitunterzeichneten Kriegsminister, autorisirt worden, von der in ihrer Verfügung an die Königl. Regierung vom 8. August d. J. ausgesprochenen Ansicht, daß auch die landräthlichen Schreiber künftig nur aus der Zahl der mit Versorgungs-Ansprüchen versehenen Militair-Invaliden zu wählen sind, für die Folge abzustehen.

Dagegen können aber, der unabsehbaren und begründeten

Exemplifikationen wegen, Invalide, wenn sie einmal zu dergleichen Schreiberstellen gewählt worden sind, in Beziehung auf das ihnen ausgesetzte Militair-Gnadengehalt nicht mehr rein als Privatdiener behandelt und als berechtigt angesehen werden, neben dem Einkommen, welches sie für ihre Civil-Dienstleistungen beziehen, jenes Gnadengehalt unbeschränkt fortzubeziehen. Vielmehr muß fortan auch das Gnadengehalt der als Schreiber bei den Landrathsämtern angestellten Invaliden nach den Bestimmungen des §. 11. des vorerwähnten Staatsministerial-Beschlusses, wie bei andern vorübergehenden Beschäftigungen, in Gemäßheit der desfallsigen besonderen Vorschriften, ganz oder theilweise sistirt werden, so lange sie sich im Genusse des Civil-Einkommens befinden.

Berlin, den 25. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Kriegsminister.
Für denselben. Für denselben.
v. Meding. v. Stülpnagel.

---

a.

Der durch die Allerhöchste Ordre vom 15. Januar d. J. (Annal. 1835. S. 15.) aufs Neue eingeschärfte Grundsatz, daß bei den Behörden zu Hülfsschreibern, deren Beschäftigung mag gegen Tagegelder oder Kopialien erfolgen, nur versorgungsberechtigte Unteroffiziere von neunjährigem Dienstalter anzunehmen sind, wird, wie der Königl. Regierung auf den mit an das Königl. Finanzministerium gerichteten Bericht vom 7. April c. erwiedert wird, um so weniger gegen die Landräthe durchgeführt werden können, als diese, wie Sie Selbst richtig bemerkt, in der Regel genöthigt sind, die ihnen etatsmäßig zur Unterhaltung eines Schreibers zur Disposition gestellte Summe von 250 Rthlr. zur Remuneritung mehrerer Schreiber zu verwenden, die Stellung dieser gewöhnlich schlecht bezahlten Schreiber sich auch nicht dem Verhältnisse eines wirklichen Beamten, sondern mehr demjenigen eines bloß im Privatdienste stehenden Gehülfen nähert, und daher in der Regel ausgediente Unteroffiziere oder andere, diesen gleichstehende Militairanwärter zur Annahme solcher Schreiberstellen in den landräthlichen Büreaus nicht einmal geneigt sein dürften.

Es darf inzwischen zu den Landräthen das Vertrauen gehegt werden, daß sie sich bemühen werden, die wohlwollenden Absichten Sr. Königl. Majestät beim Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 15. Januar d. J. auch in Ihrem Ressort so weit als immer möglich zu erfüllen, und daß sie daher auch bei Annahme der Hülfsschreiber in ihren Büreaus, wo die Umstände dies gestatten, auf Militairversorgungsberechtigte vorzugsweise Rücksicht nehmen werden.

Berlin, den 5. Juni 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg und abschriftlich zur Nachachtung an die Königl. Regierung zu Minden.

II.

Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

26.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Niederlassungen von Ausländern in den diesseitigen Staaten betreffend.

Übrigens bemerke ich noch ergebenst, wie ich vollkommen damit einverstanden bin, daß die in meiner Verfügung vom 7. November 1834. (Annal. S. 1053. f.) in Bezug auf die Niederlassung von Ausländern vorgeschriebenen Grundsätze, welche ich auch anderen Regierungen, namentlich denen der Provinz Sachsen, durch die in v. Kamptz Annalen abgedruckte Verfügung vom 8. Juni 1837. (S. 302. f.) zur Nachachtung bekannt gemacht habe, auch fernerhin genau befolgt werden.

Berlin, den 20. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
v. Bernuth.

27.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln, an sämmtliche Landräthe, betreffend die jährl. Nachweisungen der Einwanderungen von Ausländern betreffend.

Um sowohl Übereinstimmung als auch Vollständigkeit bei den alljährlich einzureichenden Nachweisungen über die stattgefundenen Einwanderungen der Ausländer zu erlangen, bestimmen wir hiermit, mit Bezug auf unsere Verfügung vom 15. Juni 1832., daß für die Folge diese Nachweisung stets nach beiliegendem Schema (a.) an uns einzureichen ist, und bemerken nur noch zur Erläuterung desselben, daß in der 5. und 6. Kolumne auch zugleich der Staat, in welchem der betreffende Ort liegt, 8. Kolumne, ob der Eingewanderte ledig, verheirathet oder Wittwer ist, und in letzteren Fällen, ob er Kinder habe, und wie viel davon Söhne und Töchter sind, angegeben sein muß; 9. Kolumne, die Vermögensverhältnisse im Allgemeinen zu bemerken sind, und ob er ein Handlungs-, Fabrik- oder irgend ein Industrie-Geschäft zu betrei-

ben angefangen, sich ein Haus, Landgut oder irgend ein Grundstück angekauft habe, überhaupt, wodurch er sich und die Seinigen ernähre; 10. Kolumne, nachgewiesen wird, ob, wenn der Betreffende aus einem Staate des deutschen Bundes nach Preußen einwanderte, derselbe dort seiner Militairpflicht genügt und einen Auswanderungs-Konsens erhalten habe; ob ihm ein förmlicher Niederlassungs-Konsens ertheilt wurde, oder worauf sonst seine Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband beruht.

Cöln, den 2. März 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

a.

Nachweisung
der während des Jahres N. N. in den Kreis N. N. eingewanderten Ausländer.

Kolumne 1. Laufende Nr.
" 2. 3. Vor- und Zu- } Name des Eingewanderten.
" 4. Alter. (Jahr.)
" 5. Geburtsort.
" 6. Letzter Aufenthaltsort.
" 7. Stand oder Gewerbe.
" 8. Familien-Glieder.
" 9. Vermögens- und sonstige Verhältnisse.
" 10. Bemerkungen.

28.

Schreiben des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, an das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, die Verhältnisse der mit Schutzscheinen in Rußland sich aufhaltenden Preußischen Unterthanen betreffend.

Ew. Excellenz haben in dem geehrten Schreiben vom 27. v. M. die Ansicht geäußert, daß hinsichtlich der Ertheilung von Schutzscheinen an die in Rußland sich aufhaltenden Individuen, welche früher dem Preußischen Unterthanen-Verbande angehört haben, ein Unterschied zwischen solchen,

deren Verhältnisse keinen Zweifel darüber gestatten, daß sie sich in diesem Lande wirklich niedergelassen, und die Absicht der Rückkehr in ihr Vaterland aufgegeben haben,

und solchen zu machen sein werde,

bei denen die Absicht, aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande gänzlich auszuscheiden, nicht angenommen werden kann. Eine solche Distinktion greift in Rußland nach der dort in Beziehung auf das Verhältniß der Fremden bestehenden Gesetzgebung im Allgemeinen allerdings nicht Platz. Vielmehr hebt nach der Russischen Gesetzgebung weder der Besitz von Grundstücken, noch die Antretung eines Staats- oder Kommunal-Amts, noch irgend ein ähnliches Verhältniß, sondern einzig und allein die Leistung des Russischen Unterthanen-Eides den Charakter der früheren Unterthanschaft auf. Indessen dürfte es auf jenen Unterschied, nachdem Ew. Excellenz Sich mit den Vorschlägen des unterzeichneten Ministerii hinsichtlich der Behandlung der erst jetzt sich nach Rußland begebenden und der mit noch gültigen Schutzscheinen versehenen, bereits sich dort aufhaltenden Individuen einverstanden erklärt haben, überhaupt auch nur bei denjenigen Individuen ankommen, welche in dem diesseitigen Schreiben vom 16. Juli d. J. zu 2. bezeichnet waren, nämlich bei denjenigen, welche, ohne zwar den Russischen Unterthanen-Eid geleistet zu haben, entweder doch einen gesandtschaftlichen Schutzschein niemals erhalten, oder denselben seit drei Jahren nach seinem Ablaufen nicht haben erneuern lassen. Wie Ew. Excellenz aus dem abschriftlich beikommenden, an den Königl. Gesandten zu St. Petersburg nunmehr gerichteten Erlasse geneigt näher ersehen wollen, hat das unterzeichnete Ministerium keinen Anstand genommen, der Deroseitigen Ansicht dadurch zu entsprechen, daß der Königl. Gesandte angewiesen worden ist, den Individuen der eben bezeichneten Kategorie überhaupt Schutzscheine ohne Weiteres nicht zu ertheilen, sondern dieselben zunächst zum Zweck der Beschaffung eines Heimathscheins, von dessen Beibringung alsdann die Ausfertigung des Schutzscheins abhängt, an ihre frühere heimathliche Behörde zu verweisen. Durch diese Anordnung ist das Mittel gegeben, demnächst durch die diesseitigen innern Behörden prüfen zu lassen, ob die Verhältnisse der betreffenden Individuen von der Art sind, daß sie noch ferner als Preußische Unterthanen betrachtet werden können, wenn sie ihren Aufenthalt in Rußland fortsetzen. Eben so hat das unterzeichnete Ministerium kein Bedenken getragen, von seinem früheren Vorschlage der Erlassung einer öffentlichen Bekanntmachung wegen der vom 1. Januar 1842. ab eintretenden Maßregel abzustehen, und sich darauf zu beschränken, die getroffenen Anordnungen zur Kenntniß des Kaiserlich Russischen Ministeriums mit dem Anheimstellen bringen zu lassen, diejenigen in St. Petersburg und in den Gouvernements sich aufhaltenden Individuen, welche, ohne einen noch gültigen Schutzschein zu besitzen, fortdauernd auf die Eigenschaft Preußischer

Unterthanen Anspruch machen, dazu zu veranlassen, daß sie sich mit ihren etwaigen Gesuchen um Ertheilung eines Heimathscheins an die Königl. Gesandtschaft zu St. Petersburg wenden.

Berlin, den 7. November 1838.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Eichhorn.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Minister des Innern und der Polizei, Herrn v. Rochow, Excellenz.

29.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen der mit England und dessen außereuropäischen Staaten bestehenden Abschoß- und Abzugsfreiheit.

Da die Königl. Regierung nach einer Bemerkung am Schlusse Ihres Berichts an das unterzeichnete Ministerium des Innern und der Polizei vom 5. Juli c.,

die Ertheilung der von den Einwohnern N. N. zu N. erbetenen Konsense zur Auswanderung nach Südaustralien betreffend,

von den Auswandernden das gesetzliche Abfahrtsgeld fordern will, so wird Derselben eröffnet: daß zwischen Preußen und England die Abschoß- und Abzugsfreiheit, wenn gleich keine ausdrückliche Verträge deshalb geschlossen worden sind, schon seit langer Zeit besteht, und auch auf die zu England gehörenden außereuropäischen Staaten auszudehnen ist.

Die Königl. Regierung hat daher von dem ꝛc. N. N. und Konsorten kein Abfahrtsgeld zu erheben.

Berlin, den 8. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Werther.

An
die Königl. Regierung in Liegnitz, sowie Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst.

III.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.

30.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Kassen, daß nach abgelaufenem Quartal nicht noch Ablieferungen für dasselbe gebucht werden dürfen.

Es ist bemerkt worden, daß einige Königl. Kassen nach schon abgelaufenem Quartal noch Ablieferungen an die Hauptkasse auf das verflossene Quartal bewirken, und die Beträge in die Extrakte und Quartal-Deklarationen für dasselbe übernehmen.

Der Vorschrift gemäß, muß am letzten Tage des Monats und resp. Quartals abgeschlossen werden, und es können demnach Beträge, welche am 1sten des darauf folgenden Monats oder erst später abgeliefert werden, in den Abschluß des verflossenen Quartals nicht mehr aufgenommen werden, vielmehr zeigt es, wo dies dennoch geschieht, von einer unordentlichen Buch- und Kassenführung.

Es folgt daraus, daß alle Ablieferungen, welche nicht schon vor dem 1sten des folgenden Monats, sondern des Postenlaufes wegen, erst an diesem Tage oder erst später zur Hauptkasse abgeliefert werden können, sei es baar oder in Abrechnungen, schon für das neue Quartal zu verausgaben sind, weil sonst eine Übereinstimmung mit der Hauptkasse hinsichts des Konto's gar nicht zu erreichen sein würde.

Die Hauptkasse wird demnach nur die Beträge, über welche die Lieferzettel bis zum letzten Tage des abgelaufenen Quartals datirt sind, als zu demselben gehörig betrachten, die später datirten Ablieferungen aber auf das neue Quartal buchen.

Sollten demnach noch fernerhin durch nicht gehörige Beachtung des Abschluß-Termins Differenzien entstehen, so wird die betreffende Kasse ohne Weiteres in Ordnungsstrafe verfallen.

Bromberg, den 16. April 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

31.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Kreiskassen und Landrathsämter, daß Vorschüsse aus erstern nur mit Genehmigung der Regierung geleistet werden dürfen.

Der bestehenden Kassen-Verfassung gemäß, dürfen Königl. Kassen nur auf Autorisation der Königl. Regierung und Anweisung der Regierungs-Hauptkasse, Vorschüsse leisten; auch desfallsige Anweisungen des Landrathsamts zur Zahlung von Vorschüssen aus den Steuer-Fonds nur in den Fällen realisiren, wo vorher Regierungs-Verfügung ergangen und solche in Bezug genommen ist.

Es sind aber dennoch Fälle vorgekommen, daß Kassen ohne vorbezeichnete Autorisation oder auf unbegründete Anweisung des Landrathsamts, Vorschüsse gemacht haben, was unerlaubt und strafbar ist.

Wir machen die Königl. Kreiskasse hierauf mit dem Bedeuten aufmerksam, daß nicht nur alle Zahlungen, welche dieselbe ohne die eben bezeichnete Anweisung leistet, derselben als Defekt gezogen, sondern der Herr Rendant noch besonders zur Verantwortung gezogen und in Strafe genommen werden wird.

Bromberg, den 23. Juli 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

An
sämmtliche Königl. Kreiskassen, und Abschrift zur Nachricht und Beachtung an sämmtliche Königl. Landrathsämter.

32.

Auszug aus einem Revisions-Protokolle der Königl. Ober-Rechnungskammer, die Ausstellung der Quittungen über Dienstaufwands- und Fouragegelder betreffend.

Da die Entschädigungsgelder für Dienstaufwand und die Fouragegelder nicht pensionspflichtige Besoldungsantheile sind, so dürfen solche auch nicht als Gehalt benannt werden, und es sind die Quittungen also jedesmal in der Art auszustellen, daß die überhaupt bezogene Summe in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt wird, alsdann die Beträge des Gehalts, der Entschädigung für Dienstaufwand und der Fouragegelder speziell in Zahlen aufgeführt und summirt werden.

Potsdam, den 11. September 1838.

Ober-Rechnungskammer.

Heuer. v. Knoll.

33.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium und an den Geh. Regierungsrath v. Massow hieselbst, wegen der zur Verhütung von Überhebungen bei den Militair-Gnadengehältern und Wartegeldern getroffenen Anordnungen.

Des Königs Majestät haben nachstehende zur Verhütung der Überhebungen bei den Militair-Gnadengehältern und Wartegeldern von dem Königl. Staatsministerio beschlossenen Anordnungen, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. Juli d. J. zu genehmigen geruhet.

1) Die Civil-Versorgungsscheine sollen, in sofern der Invalide neben dem Civil-Versorgungsschein ein Gnadengehalt (Wartegeld) bezieht, von jetzt ab folgenden Zusatz erhalten:

„bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen, oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe ein Militair-Gnadengehalt. Erhebt derselbe das Militair-Gnadengehalt weiter hinaus, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disziplinarwege wieder von ihm eingezogen, und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden."

2) Es verbleibt im Allgemeinen bei der durch das Königliche Kriegsministerium im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungskammer unterm 10. November 1829. getroffenen Anordnung, daß die über das den Invaliden bewilligte Militair-Gnadengehalt (Wartegeld) ausgestellte Anweisung dem Invaliden von der zahlenden Kasse abgenommen, und bei der letztern asservirt wird, der Invalide dagegen ein nach dem beigefügten Formular (A.) ausgefertigtes Quittungsbuch erhält, welches er allmonatlich, behufs der Erhebung des Gnadengehalts (Wartegeldes) zur Stelle bringt, und worin die geschehene Zahlung von dem Kassenbeamten vermerkt wird.

3) Wenn ein Gnadengehalts- (Wartegelds-) Empfänger definitiv, interimistisch, versuchsweise, oder auf Kündigung im Staats- oder Kommunaldienste angestellt wird, so muß demselben sowohl der Civil-Versorgungsschein, als auch das Quittungsbuch abgenommen werden. Der Civil-Versorgungsschein ist der ersten Gehalts-Anweisung beizufügen, das Quittungsbuch dagegen der betreffenden Spezialkasse zu übersenden, damit dasselbe dem Kurator der Kasse zur Einsicht vorgelegt, und die an die betreffende Regierungs-

Hauptkasse zur Rechnungslegung zurück zu befördernde Gnadengehalts- (Wartegelds-) Anweisung auf den Grund desselben dahin attestirt werden kann:

„daß das Gnadengehalt (Wartegeld) bis zu dem genau anzugebenden Zeitpunkte gezahlt und allmonatlich regelmäßig abgehoben worden sei."

4) Behauptet aber der anzustellende Invalide kein Gnadengehalt (Wartegeld) zu beziehen, so muß derselbe eine Bescheinigung seiner Ortsbehörde darüber beibringen, daß er weder aus Staats- noch aus andern öffentlichen Kassen ein Einkommen beziehe; behauptet derselbe, sein Quittungsbuch verloren zu haben, so hat er eine Bescheinigung der betreffenden Kasse beizubringen, daß er sein Gnadengehalt (Wartegeld) nur bis zu dem anzugebenden Zeitpunkte abgehoben habe.

5) Von der Anstellung aller versorgungsberechtigten Militairs, mag solche definitiv, interimistisch, versuchsweise, auf Kündigung, oder selbst nur vorübergehend erfolgen, ist der Abtheilung für das Invalidenwesen im Königl. Kriegsministerio, und zwar mit Beibehaltung des bisherigen Verfahrens in der Art Kenntniß zu geben, daß

a. alle Provinzialbehörden, mit Ausschluß der Regierungen, die diesfälligen Mittheilungen sogleich,
b. die Regierungen dagegen, da sie bei der Zahlung der Gnadengehälter (Wartegelder) konkurriren, die erforderliche Anzeige in den tertialiter einzureichenden Nachweisungen zu machen haben.

Zur Erlangung der möglichsten Gleichförmigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Nachrichten, ist dabei entweder das gleichfalls beigefügte Schema (B.) anzuwenden, oder in den Notifikatorien über die in diesem Schema angedeuteten Punkte Auskunft zu geben.

Die Provinzialbehörden haben die Lokal- und Kommunal-Verwaltungen dafür verantwortlich zu machen, daß sie ihnen bei jeder Anstellung versorgungsberechtigter Militairs in vorerwähnter Art die Anzeige davon sogleich zugehen lassen.

6) Wenn dem definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung im Staats- oder Kommunaldienste angestellten Invaliden, nach den bestehenden Bestimmungen, namentlich den Staats-Ministerial-Beschlüssen vom 27. Dezember 1826. litt. B. und vom 12. Oktober 1837. das Gnadengehalt (Wartegeld) neben dem Civil-Einkommen ganz oder theilweise belassen wird, so ist von der zahlenden Kasse das Nöthige hierüber, unter Angabe der diesfälligen Zahlungs-Ordres, der Abtheilung für das Invalidenwesen

im

im Königl. Kriegsministerio, in dem Quittungsbuche des Invaliden zu vermerken.

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen zur Beachtung und weitern Veranlassung hierdurch bekannt gemacht, und wird dabei zugleich, was das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden gegen die bestehenden Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder anbetrifft, auf die durch die Gesetz-Sammlung pro 1838. sub No. 32. bekannt gemachte anderweite Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Juli d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 27. Dezember 1838.

Ministerium des Innern. Minist. des Königl. Hauses, zweite Abthl.
v. Rochow. v. Ladenberg.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

(Schema) A.

Quittungsbuch.

Unteroffizier Johann Schmidt, vom 27sten Infanterie-Regiment.

2 Rthlr. (zwei) Gnadengehalt, laut Assignation vom 15. März 1827., vom 1. April 1827. ab.

Zahlende Kasse. }
Kataster-Nr. }
fol. . . . . }
S. Nr. . . }

---

pro April 1827. 2 Rthlr. gezahlt.
N. N.

Schema B.

Nachweisung

von den Anstellungen und den länger als sechs Monate dauernden Beschäftigungen versorgungsberechtigter Militairs im Regierungsbezirke N. N. pro Januar bis incl. April 1839.

---

1. Laufende Nr.
2. Vor- und Zunamen.
3. Bisheriger Aufenthaltsort.

4. Welche Charge sie bekleideten, da sie den Invalidenschein erhielten, und was sie später gewesen sind.
5. Regiment, bei welchem sie gestanden, wie Datum und Jahr des Civil-Versorgungsscheins.
6. Ob sie Wartegeld oder Gnadengehalt aus dem Militair-Pensionsfonds erhalten, und aus welcher Spezialkasse.
7. In welcher Art sie versorgt worden:
   a. Bedienung.
   b. Ort, wo sie angestellt worden.
   c. Gehaltsbetrag. Rthlr. Sgr.
   d. Betrag der Dienst-Emolumente. Rthlr. Sgr.
   e. Von welchem Monat ab das Diensteinkommen anhebt.
8. Anmerkungen.

34.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums, an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektoren, die Erhebung des Quittungsstempels von Pensionen aus der allgemeinen Wittwenkasse betreffend.

Nach der bisher bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt bestehenden Einrichtung wurden die Quittungsstempel für die Wittwen-Pensionen bei dem Zahlungs-Termine im April erhoben, dergestalt, daß in diesem Termine schon im Voraus der erst im Oktober fällige Quittungsstempel sogleich mit berichtigt werden mußte.

In der Cirkular-Verfügung vom 29. Mai 1836. (Annal. S. 322.) ist, nach dem damaligen Antrage der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, der Zahlungstermin im April als Erhebungstermin des Quittungsstempels genehmigt worden, seitdem haben sich jedoch Inkonvenienzen aus dieser Einrichtung hervorgethan.

Es soll daher der Quittungsstempel künftig nicht mehr, wie bisher, im April-Termin, sondern im Oktober-Termin erhoben werden, dergestalt, daß diejenigen Wittwen, welche im April bereits Pensionen empfangen haben, und im Oktober die zweite Hälfte der Jahres-Pension erhalten, den Quittungsstempel nach dem jährlichen Betrage der Pension berechnet, diejenigen Wittwen dagegen, welche erst im Oktober eintreten, den Quittungsstempel nach dem Betrage, worauf die Quittung lautet, berichtigen müssen.

Da die Wittwen, welche sich im April des laufenden Jahres bereits im Pensionsgenuß befanden, zufolge der bisherigen Einrichtung, den Quittungsstempel sowohl für die Zahlung, welche im April c. bereits statt gehabt hat, als für diejenige, welche im

Oktober c. erst noch geschehen soll, schon bezahlt haben, so kommt die neue Einrichtung erst mit dem 1. Oktober künftigen Jahres in Anwendung. Hiervon sind nur diejenigen Wittwen ausgenommen, welche erst im Oktober des laufenden Jahres eintreten, von welchen der Quittungsstempel nach dem Betrage, worauf die Quittungen lauten, zu erheben ist. Im April-Termin, sowohl des nächsten Jahres, als der folgenden Jahre, findet dagegen keine weitere Erhebung von Quittungsstempeln statt.

Die übrigen Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 29. Mai 1836. sind auch ferner zu befolgen, und wird auf den Antrag der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt darauf aufmerksam gemacht, daß, in sofern die Wittwe nicht selbst den Quittungsstempel in natura übergeben, in welchem Fall dessen Annahme nicht versagt werden kann, die Kassen sich mit Verwendung des Stempelpapiers nicht zu befassen, sondern den Geldbetrag von der zahlbaren Pension zu kürzen und der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu berechnen haben, welche demnächst die Kassation der Stempel bewirkt.

Die Königl. Regierung wird (Euer ꝛc. werden) beauftragt, hiernach die betreffenden Kassen mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 11. Juli 1838.

Der Finanzminister.
In dessen Abwesenheit.
Kuhlmeyer.

B.

Domainen-Verwaltung.

35.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die amtliche Kontrole über die vorhandenen Domainen- und Forstgebäude betreffend. *)

Die Königl. Regierung wird auf den Grund eines Beschlusses des Königl. Staatsministerii vom 13. Mai d. J. angewiesen, eine Nachweisung und Beschreibung von sämmtlichen von Ihr ressortirenden, in oder bei Städten belegenen Domainen- und Forst-

*) Vergl. S. 1. dieses Hefts.

gebäuden, welche zu Dienst-Etablissements oder Wohngebäuden miethsweise benutzt werden, oder unentgeldlich auf gewisse Zeit an Andere überlassen sind, aufzustellen, und dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz einzureichen, demselben auch von den neu hinzukommenden Dienstgebäuden dieser Art ebenfalls Anzeige zu machen, und ihm von jeder beabsichtigten Veräußerung eines vorhandenen oder der Anschaffung eines neuen Königl. Gebäudes in oder bei Städten vorher Nachricht zu geben, damit seinerseits geprüft und beurtheilt werde, ob erstern Falls nicht zu Gunsten anderer Behörden über das Gebäude zu disponiren und von dem Verkaufe abzustehen sei, und andern Falls, ob dem Bedürfnisse nicht etwa aus den vorhandenen Gebäuden abgeholfen werden könne.

Halle, den 25. August 1838.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

36.

Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierungen zu Marienwerder und Bromberg, betreffend die Anwendung der Dornschen Dachdeckungsmethode, statt der Schwarzschen und Henkeschen.

Bei den ungünstigen Resultaten der seit mehreren Jahren von dem Gutsbesitzer Schwarz in Münsterwalde angestellten Versuche über die Sicherung der Strohdächer wider Entzündungen durch Flugfeuer, hat die Königl. Regierung, wie ihr auf den Bericht vom 24. v. M. erwiedert wird, von jener Methode bei den Gebäuden des diesseitigen Ressorts keine Anwendung machen zu lassen. Eben so wenig findet das Ministerium angemessen, an derartigen Gebäuden die Methode mit dem mit Hechsel gemischten Lehm zu versuchen, indem auch hiervon schwerlich ein günstiger Erfolg zu erwarten steht.

Dagegen wird der Königl. Regierung empfohlen, in geeigneten Fällen, namentlich beim Bau von Scheunen, Holzschuppen, Spritzenhäusern, Schweine- und Federvieh-Ställen ꝛc., bei welchen es auf Beschaffung besonderer Bodenräume weiter nicht ankommt, die bekannte Dornsche Dachdeckungsmethode, die von viel größerer Wichtigkeit erscheint, versuchsweise besonders da zur Ausführung bringen lassen, wo die Distrikts-Baubeamten sowohl, als die

Nutznießer der Gebäude sich vornehmlich dafür interessiren, und eine gute und dauerhafte Ausführung, so daß die Dächer ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, zu erwarten steht.

Berlin, den 20. Juni 1838.

Ministerium des Königl. Hauses.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Koenen.

An
die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Abschrift hiervon an die Königl. Regierung zu Bromberg, unter Beifügung einer Abschrift des Berichts der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 24. v. M. (Anl. a.) zur gleichmäßigen Beachtung, in Verfolg des Erlasses vom 27. März d. J.

Berlin, den 20. Juni 1838.

Ministerium des Königl. Hauses.
General-Verwaltung für Domainen und Forsten.
v. Koenen.

---

a.

Ew. Excellenz zeigen wir mit Bezugnahme auf unsere Berichte vom 16. Januar 1835. und 14. Juli 1836. ganz gehorsamst an, daß die seit mehreren Jahren vom Gutsbesitzer Schwarz in Münsterwalde mit vieler Umsicht und Sorgfalt angestellten Versuche, über die Sicherung der Strohdächer wider Entzündungen durch Flugfeuer, den Erwartungen nicht entsprochen haben.

Die ersten Versuche geschahen nach der Pugmarinschen Methode und zwar:

1) im Jahre 1830. auf der östlichen Dachseite eines 56 Fuß langen Schafstalles;
2) im Jahre 1831. auf der westlichen Dachseite eines 185 Fuß langen Pferde- und Viehstalles, und
3) im Jahre 1834. auf der nördlichen Dachseite einer 323 Fuß langen Scheune. Diese Dachflächen waren in ihrer ganzen Ausdehnung mit einem verschiedentlich gemischten Lehmüberzuge bedeckt worden, und schienen anfänglich dem Zwecke zu entsprechen, doch gingen die davon gehegten Erwartungen später nicht in Erfüllung, indem besonders jedesmal bald nach dem Abgange eines Winters eine Destruktion des aufgetragenen Lehmüberzuges sich ergab, in deren Gefolge derselbe durch Regengüsse nach und nach ganz aufgelöst und abgeschwemmt wurde.

Bei einer am 16. d. M. zur Stelle gehaltenen Untersuchung hat sich ergeben, daß von dem im Jahre 1830. und 1831. aufgebrachten Lehmauftrage fast keine Spur mehr vorhanden war, und wurde nur bemerkt, daß statt des Lehmübertrages vom Jahre 1831. ein Moosüberzug das Dach bedeckt hatte.

Am besten hat sich der im Jahre 1834. auf die Nordseite der Scheune gebrachte Auftrag erhalten, jedoch auch nur dadurch, daß sich darauf eine zusammenhängende, einen halben Zoll starke Moosdecke gebildet hat.

Wie lange diese Dachfläche dicht halten werde, muß noch die Zeit

lehren, wiewohl es bekannt ist, daß Strohdächer, auf welche eine zusammenhängende Moosdecke sich ausgebreitet hat, verhältnißmäßig lange dauern.

Es ergibt sich hieraus, und der Gutsbesitzer Schwarz ist auch der Meinung, daß die Pugmarinsche Methode zur Sicherung der Strohdächer wider Flugfeuer den davon gehegten Erwartungen in Ansehung der Dauer nicht entspreche, und daß es nicht der Mühe lohnen werde, weitere Versuche damit anzustellen, da alle verschiedene Mischungen des Dachüberzuges beinahe gleiche ungünstige Resultate geliefert haben. Dagegen scheint die Henkesche Dachdeckungs-Methode, wonach der mit Hechsel gemischte Lehm in das Innere des Strohdachs kommt, den Erwartungen besser zu entsprechen, und haben zwei von dem ꝛc. Schwarz im vorigen Jahre gemachte Versuche sich bis jetzt gut bewährt.

Da es jedoch im Wesentlichen auf die Dauer der nach dieser, sowie nach einer jeden andern Methode gemachten Dachdeckung ankommt, so wird die Zweckmäßigkeit derselben erst nach dem Verlaufe einiger Jahre mit Sicherheit beurtheilt werden können, und behalten wir uns daher vor, zu seiner Zeit hierüber ferner ganz gehorsamst zu berichten.

Marienwerder, den 24. Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn
v. Ladenberg, Excellenz, in Berlin.

37.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder an sämmtliche Domainenpächter, die Versicherung neuer Gebäude bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds betreffend.

In Folge eines darüber erhobenen Zweifels, von welchem Zeitpunkte ab die Feuerversicherungs-Summe für die dem Domainen-Feuerschäden-Fonds neu hinzutretenden Gebäude Seitens der Domainen-Pächter zu zahlen ist, hat das Königl. Ministerium mittelst Reskripts vom 16. Oktober c. entschieden:

daß die neu zu errichtenden Gebäude auf den Domainen mit ihrem vollen Neubauwerthe vom 1. Mai desjenigen Jahres ab, in welchem der Neubau erfolgt, bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds versichert, und die Entrichtung der fixirten Beiträge auch nur pro rata temporis erfolgen soll.

Sie werden von dieser Bestimmung zu Ihrer Achtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Marienwerder, den 1. Dezember 1838.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Mebes.

38.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Veräußerung der an die Chausseen angränzenden Domainen- und Forstgrundstücke betreffend.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, künftig bei der Veräußerung solcher Domainen- und Forstgrundstücke, welche an eine Chaussee angränzen, zur Vermeidung aller Kollisionen, die Gränze des Grundstücks ausdrücklich zwei Fuß von dem Grabenrande der Chaussee zu bestimmen, jedoch mit Vorbehalt der jenseits des Grabens liegenden, der Chaussee-Verwaltung gehörenden Baumschulen, Ablagerungsplätze u. s. w. Es kann alsdann jede andere Gränzregulirung zwischen der Chaussee und sonstigen fiskalischen Grundstücken unterbleiben, und bedarf es nur einer Abgränzung der Baumschulen, Ablagerungsplätze u. s. w.

Berlin, den 17. September 1838.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

39.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Danzig, Stettin, Cöslin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Breslau, Liegnitz und Oppeln, die Abschreibung gezahlter Ablösungs-Kapitalien vom Staatsschuldentilgungs-Etatsquanto betreffend.

Es sind hier Fälle vorgekommen, in welchen Parzelen von Domainen-Vorwerken und ganzen Forsten vor Emanation des Hausgesetzes vom Jahre 1808. in Erbzins oder Erbpacht ausgethan, der Kanon und das Ober-Eigenthum aber erst in neuerer Zeit abgelöset worden sind.

In diesen Fällen sind Differenzen mit den Gerichtsbehörden darüber entstanden:

ob es einer Abschreibung des gezahlten Ablösungskapitals vom Staatsschuldentilgungs-Etatsquantum bedürfe oder nicht.

Da nun die Verfolgung dieser Differenzen kein wesentliches Interesse für den Fiskus hat, und die Sache selbst nicht ohne Zweifel ist, so wird die Königl. Regierung angewiesen, auf Verlangen

der Gerichtsbehörden, in den vorbemerkten Fällen das Abschreibungsattest, den Bestimmungen des Reskripts vom 28. Januar 1836. gemäß, bei mir nachzusuchen und beizubringen.

Berlin, den 28. September 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.
v. Ladenberg.

40.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufsrechts bei Erbpachtsverhältnissen betreffend.

Es sind in neuerer Zeit bei Anträgen auf Ertheilung von Abschreibungsatteſten über Ablösungskapitalien auf das Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum mehrmals Ablösungs-Urkunden eingereicht worden, wonach bei theilweisen Kanons-Ablösungen auch zugleich gegen Zahlung eines dem abgelösten Kanonstheile entsprechenden Ablösungskapitals, die theilweise Ablösung des Ober-Eigenthums zugestanden ist.

Dergleichen Urkunden haben mit dem Abschreibungsatteſte nicht versehen werden können, denn es kann wohl bei einer theilweisen Ablösung des Kanons gleichzeitig das ganze Erbpachts-Verhältniß in Eigenthum verwandelt, und mithin, neben der Ablösung etwa vorbedungener Laudemien ꝛc. auch das Ober-Eigenthum, sowie das etwa reservirte Vorkaufsrecht ganz durch Einzahlung des grundsätzlich zu berechnenden Kapitals, mit reluirt, aber es kann weder das Ober-Eigenthum, noch das Vorkaufsrecht theilweise abgelöst werden, wenn nicht etwa gleichzeitig das Grundstück selbst getheilt, und mithin die Ablösung zugleich auf einen bestimmten Theil des bisherigen Erbpachtsstücks bezogen wird, weil sich sonst die Gränze nicht finden lassen würde, wie weit dem Erbverpächter ferner jene Gerechtsame verbleiben, und wie weit solche auf den Erbpächter übergehen sollen.

Eben so wenig scheint es angemessen, auf die künftige Ablösung des Ober-Eigenthums und des Vorkaufsrechts Abschlagszahlungen anzunehmen, weil hieraus nur Verwickelungen und die Nothwendigkeit einer schwierigen Kontrole folgen würde.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, dies von jetzt ab zu beachten, und sich — mit Ausnahme der Fälle, wo bei Abzweigungen durch die Ablösung ein bestimmter Theil des Erbpachts-Grundstücks von dem Kanon und gleichzeitig von dem Ober-Eigenthum befreit wird — auf eine theilweise Ablösung des Ober-Eigenthums und des Vorkaufsrechts nicht ferner einzu-

Digitized by Google

lassen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen, wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß wenn gleich an sich die volle Ablösung des Ober-Eigenthums und des Vorkaufsrechts von einem Erbpachtsstück, und mithin die Verwandlung des Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum, auch in solchen Fällen zulässig ist, wo der Kanon nicht ganz, sondern nur theilweise abgelöst, und der bleibende Theil in Domainenzins verwandelt wird, — sobald nur gleichzeitig auch die etwa sonst noch vorbedungenen Leistungen als Laudemium u. s. w. mit abgelöst, und etwanige Ansprüche des bisherigen Erbpächters auf Remissionen ꝛc. völlig beseitigt werden — es doch, weil Fiskus das Vorzugsrecht, welches ihm als Erbverpächter in Hinsicht entstehender Kanonsreste zusteht, durch die Verwandlung in Zins verliert, niemals rathsam sein kann, eine solche Ablösung, und somit die Verwandlung des Erbpachts-Verhältnisses in Eigenthum zu gestatten, wenn von dem Kanon nicht mindestens so viel abgelöst wird, als nöthig ist, um den als Zins bleibenden Kanonstheil unter allen Umständen für völlig gesichert halten zu können. Dies muß nun zwar in jedem einzelnen Falle näher beurtheilt werden, indeß ist doch die Ablösung des Ober-Eigenthums bei nicht vollständiger, sondern nur theilweiser Ablösung des Kanons von einem ungetrennt bleibenden Erbpachtsstücke in keinem Falle zu gestatten, wenn nicht mindestens ein volles Drittel des Kanons durch Kapital abgelöst wird.

Hiernach hat die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen sich zu achten, übrigens aber auch darauf zu halten, daß bei Ablösung des ganzen Kanons jedesmal auch das Ober-Eigenthum, sammt den etwa vorbedungenen Laudemien ꝛc. mit abgelöset werde.

Berlin, den 15. März 1838.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.

v. Ladenberg.

41.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder an sämmtliche Domainen-Rentämter, betreffend die Aussonderung der Grundsteuer aus der Domainen-Zinse von den mit jener zum Theil oder gar nicht belegten Grundstücken.

Bei der Aussonderung der Grundsteuer aus dem Domainen-Zinse solcher Grundstücke, die mit keiner oder doch nicht mit der vollen landüblichen Grundsteuer belegt sind, über welchen Gegenstand mittelst Verfügung vom 22. August 1836. dem Königl. Domainen-Rentamte die erforderlichen Mittheilungen gemacht worden,

Digitized by Google

ist die Frage zur Sprache gebracht, von welchem Zeitpunkte ab die neu regulirte Grundsteuer zu entrichten sei, indem bekanntlich die Grundsteuer (conf. §. 7. des allgemeinen Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai 1820.) in monatlichen Raten, und zwar vor Ablauf eines jeden Monats bezahlt werden muß, wogegen aber die Fälligkeits-Termine der Domainen-Abgaben auf sehr verschiedenartigen kontraktlichen Bestimmungen beruhen, und beinahe in keinem Fall mit den Fälligkeits-Terminen der Grundsteuer übereinstimmen.

Die Frage, in wie weit diese Verschiedenheit der Fälligkeits-Termine der Grundsteuer und des Domainen-Zinses bei der Aussonderung der Grundsteuer aus dem Domainen-Zinse berücksichtigt werden soll, ist nunmehr durch ein Reskript der zweiten Abtheilung des Ministerii des Königl. Hauses und des Königl. Finanzministerii vom 28. v. M. dahin entschieden worden:

daß, da die Grundsteuer, welche aus den Domainen-Zinsen bisher nicht grundsteuerpflichtiger Grundstücke ausgesondert wird, eine theilweise Fortzahlung dieses Domainen-Zinses ist, die Grundsteuerentrichtung sowohl in dem Falle, wenn der Domainen-Zins praenumerando, als in dem Falle, wenn er postnumerando gezahlt wird, erst von dem Termine an eintreten kann, bis wohin der Domainen-Zins bei der Aussonderung der Grundsteuer an die Domainen-Kasse vollständig gezahlt ist.

Wenn also z. B. der Besitzer eines Domainen-Grundstücks, von welchem bisher ein jährlicher Kanon von 180 Rthlr. praenumerando in halbjährigen Raten am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres und keine Grundsteuer zu entrichten war, jetzt, nachdem derselbe sich im Jahre 1837. die Aussonderung der

Grundsteuer von	30 Rthlr.
aus dem Kanon von . . .	180 Rthlr.
hat gefallen lassen, den . . .	150 Rthlr.

betragenden Überrest des Kanons durch Zahlung eines Kapitals am 20. Dezember 1837. abgelöst hat, so würde, wenn die am 1. Dezember fällig gewordene Zinsrate in dem Fälligkeits-Termin entrichtet worden, die Verpflichtung zur Bezahlung der in monatlichen Raten zu entrichtenden Grundsteuer erst vom 1. Juni 1838. ab eintreten, da die ursprünglich auf dem Grundstück ruhenden Domainen-Abgabe bis zum 1. Juni vollständig berichtigt ist.

Das Amt wird angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten und darnach die Berechnungen anzulegen.

Marienwerder, den 18. Juni 1838.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
Mebes.

C.

Forst-Verwaltung.

42.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Rücksendung der entbehrlichen Exemplare der ältern Dienst-Instruktion für die Oberförster betreffend.

Mittelst Verfügung vom 23. Juni 1817. sind der Königl. Regierung mehrere Exemplare der Dienst-Instruktion vom 21. April 1817. für die damaligen inspizirenden Oberförster, jetzigen Forst-Inspektoren, zugefertigt worden. Da bei der inzwischen eingetretenen Verminderung der Stellen des inspizirenden Forstpersonals diese Instruktionen dort nicht mehr sämmtlich gebraucht werden, so hat die Königl. Regierung die überflüssigen Exemplare, welche sich in den Registraturen der Oberförster und Forstinspektoren befinden werden, zurückzufordern, und nebst den in der Regierungs-Registratur etwa noch vorhandenen und dort entbehrlichen Exemplaren binnen acht Wochen an das Ministerium zurück zu senden.

Berlin, den 30. August 1838.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.
v. Ladenberg.

43.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Annahme von Forstlehrlingen und die Ausstellung der Lehrbriefe für dieselben betreffend.

Durch das Regulativ vom 21. März 1831. (Annal. S. 23—37.) über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen ist bestimmt worden, daß alle diejenigen, welche sich zu einer Anstellung im Königl. Forstdienste geschickt machen wollen, die jedem Forstmanne und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben müssen (§. 1.), daß nur verwaltende Forstbeamte, welche der Oberforstbeamte der Regierung dazu für geeignet erkennt, befugt sind, Lehrlinge in Unter-

richt zu nehmen (§. 2.), daß jeder Forstbeamte zur Annahme eines Lehrlings, unter Einreichung der Zeugnisse des Letztern, die schriftliche Genehmigung des Oberforstbeamten der Regierung einzuholen hat (§. 3.) und daß Privat- und Kommunal-Forstbeamte, wenn sie Lehrlinge, die auf eine Anstellung im Königl. Dienste Anspruch machen, annehmen und unterweisen wollen, den §§. 2. bis 7. der allgemeinen Bestimmungen ganz ebenmäßig wie Königl. Oberförster genügen müssen (§. 8.)

Nach einer Mittheilung der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen ist während der letzten Jahre eine große Anzahl von Jägern auf den Grund solcher Lehrbriefe, welche von Königlichen, Kommunal- oder Privat-Förstern ausgestellt, und demnächst von zwei Oberförstern als Zeugen bei der Prüfung mit unterzeichnet, sowie von dem Oberforstbeamten der Regierung beglaubigt waren, in das Garde-Jäger-Bataillon und die vier Jäger-Abtheilungen eingestellt worden. Die Königl. Inspektion der Jäger und Schützen hat dabei, mit Rücksicht auf die Beglaubigung der Lehrbriefe Seitens der Oberforstbeamten, angenommen, daß den Ausstellern dieser Lehrbriefe die Erlaubniß zur Annahme von Lehrlingen ausnahmsweise ertheilt worden sei, und deshalb die mit solchen Lehrbriefen versehenen Jäger ohne Weiteres unter die Zahl derjenigen aufgenommen, welchen nach Ableistung der vorschriftsmäßigen Militairdienstzeit ein eventuelles Anrecht auf Versorgung im Königl. Forstdienste zusteht.

Die Königl. Regierungen und die Herren Oberforstbeamten derselben sind jedoch durchaus nicht befugt, von den unterm 21. März 1831. erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen, Ausnahmen eintreten zu lassen. Ich bringe daher die gedachten Bestimmungen zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung. Zugleich setze ich in Bezug auf den §. 8. fest, daß von jetzt an nur solchen Privat-, Kommunal- und Instituts-Forstbeamten, welche die Prüfung zur Anstellung als Königl. Oberförster bestanden haben, und welche der Oberforstbeamte der Regierung nach §. 2. auch sonst für geeignet hält, die Erlaubniß zur Annahme von Lehrlingen, die dereinst auf eine Anstellung im Königl. Forstdienste Anspruch machen wollen, Seitens des Herrn Oberforstbeamten ertheilt werden darf.

Berlin, den 24. September 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.

v. Ladenberg.

44.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verbindung der Forstkassen mit den Domainen-Rentämtern betreffend.

Im Allgemeinen besteht der Grundsatz, die Verwaltung der Forstkassen überall, wo solches den obwaltenden Verhältnissen nach geschehen kann, mit den Domainen-Rentämtern zu verbinden. Es sind jedoch Fälle vorgekommen, wo die Übertragung von Forstkassen an Domainen-Rentbeamte Schwierigkeiten gefunden hat, weil selbige die Übernahme solcher Kassen ablehnten oder an Bedingungen knüpfen wollten, welche nicht zu erfüllen waren.

Um nun für die Folge dergleichen Schwierigkeiten vorzubeugen, hat die Königl. Regierung künftig bei Anstellung von Domainen-Rentbeamten, oder bei für selbige eintretender Gehaltsverbesserung denselben ausdrücklich zur Bedingung zu machen, außer den etwa mit den resp. Rentämtern schon verbundenen Forstkassen oder Forst-Unter-Rezepturen auch diejenigen Forstkassen oder Unter-Rezepturen, die ihnen etwa künftig noch übertragen werden möchten, gegen die festzusetzende desfallsige Remuneration zu übernehmen.

Berlin, den 20. September 1838.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abthl.
v. Ladenberg.

45.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die rechtzeitige Beschaffung des Nadelholz-Saamens für die Königl. Forsten betreffend.

Es sind schon früher, besonders aber in diesem Jahre, aus mehreren Regierungsbezirken Anzeigen hier eingegangen, daß in den Königl. Forsten die Kiefern- und Fichten-Saaten ganz oder theilweise ausgesetzt werden müßten, weil der erforderliche Saamen gar nicht, oder doch nicht in hinreichender Quantität und guter Qualität für angemessene Preise zu erlangen sei. Auch habe ich aus den Berichten einiger Königl. Regierungen entnommen, daß sie ihren Bedarf an Nadelholz-Saamen oft aus weiter Ferne und zum Theil aus dem Auslande von Händlern ankaufen, während

derselbe aus den, in ihren eigenen oder den Verwaltungsbezirken benachbarter Königl. Regierungen vorhandenen, saamentragenden Nadelholz-Forsten mit geringeren Kosten hätte gewonnen werden können. Daß letzteres der Fall, geht schon daraus hervor, daß aus manchen Regierungsbezirken, wohin zur Kultur in den Königl. Forsten der Saamen aus dem Auslande bezogen worden, in demselben Jahre von andern Regierungen beträchtliche Saamen-Quantitäten von derselben Holzart mit Vortheil angekauft worden sind.

Wenn die Kulturen wegen Saamen-Mangel ausgesetzt werden müssen, so geht nicht nur gewöhnlich für diese Zeit der Ertrag des Bodens verloren, da eine anderweite Benutzung desselben selten zulässig ist, sondern es verschlechtert sich auch in der Regel der Boden, besonders auf reinen Blößen und in freier Lage, oder es wird doch seine Bearbeitung in Folge der eintretenden Verangerung schwieriger und dadurch kostspieliger, während die der Ausführung und dem Gedeihen der Kulturen vielleicht gerade in den Jahren, in welchen wirklicher oder vermeintlicher Saamen-Mangel stattfindet, günstigen Witterungs-Verhältnisse ungenutzt vorüber gehen. Aber auch wenn es noch gelingt, in solchen Jahren den Saamen-Bedarf beizuschaffen, so ist dies mit großen Opfern verbunden, indem dafür oft unverhältnißmäßig hohe Preise bezahlt werden müssen, wodurch dann die, im Verhältniß zu der großen Kultur-Bedürftigkeit vieler Königl. Forsten, ohnehin schon beschränkten Mittel der Cultur-Fonds noch mehr geschmälert werden. In guten Saamen-Jahren kann das Pfund Kiefern-Saamen an einigen Orten für 7 Sgr,, an andern für nicht viel höhere, an manchen aber auch mit noch geringeren Kosten gewonnen werden. Wird nun das Pfund Kiefern-Saamen, wie es jetzt in vielen Regierungsbezirken geschieht, in denen oder in deren Nähe es nicht an saamentragenden Kiefern-Beständen fehlt, für 10 Sgr. angekauft, so entsteht dadurch bei 1000 Pfd. schon eine Mehrausgabe von 100 Rthlr., welche auf und über das Doppelte dieses Betrages steigt, wenn, wie es schon vorgekommen ist, 13 Sgr. pro Pfd. oder noch höhere Preise gezahlt werden. Die größeren Transportkosten aber, welche dadurch entstehen, daß der Nadelholz-Saamen aus weiter Ferne angekauft wird, während er bei gehöriger Vorsorge in der Nähe hätte erlangt werden können, sind reiner Verlust für den Forstkultur-Fonds. Außerdem ist noch in Betracht zu ziehen, daß der von Händlern bezogene Saamen im Allgemeinen nicht von solcher Güte ist, wie der, welcher von den Königl. Forstbeamten selbst, oder doch unter ihrer Leitung und Aufsicht gewonnen wird, und daß, namentlich bei eingetretenem wirklichen oder scheinbaren Mangel an Saamen und gestiegenen Preisen desselben, die Händler oft alten und schlechten Saamen

mit dem frischen und guten vermengen und so verkaufen. Die Folge hiervon ist dann, daß die Kulturen entweder ganz mißrathen, oder unvollkommen werden, oder daß doch, wiederum zum Nachtheile für den Forst-Kultur-Fonds, eine größere Quantität Saamen pro Morgen verwendet werden muß, als bei vollkommen guter Beschaffenheit des Saamens erforderlich gewesen sein würde. Bei dem großen Umfange der Nadelholz-Forsten in der Monarchie, und da die guten und mittelmäßigen Saamen-Jahre, wenn sie gleich in Folge des Zusammentreffens ungünstiger Umstände in der letzteren Zeit an vielen Orten gefehlt haben, doch in der Regel nicht so selten sind, auch nicht gleichzeitig in allen Gegenden lange auszubleiben pflegen, unterliegt es keinem Zweifel, daß den oben erwähnten, aus einem zeitweisen Mangel an Nadelholz-Saamen für den Kultur-Betrieb in den Königl. Forsten hervorgehenden Nachtheilen zum großen Theile vorgebeugt werden kann, wenn die Gewinnung des Nadelholz-Saamens und die Aufsammlung und gute Aufbewahrung angemessener Vorräthe in denjenigen Regierungsbezirken, in denen es nicht an saamentragenden Beständen fehlt, vorsorglich betrieben, und dabei insbesondere auch auf den Bedarf derjenigen Königl. Regierungen soweit als nöthig Rücksicht genommen wird, in deren Verwaltungsbezirken zur Selbstgewinnung des Saamens ältere Nadelholz-Bestände gar nicht oder nicht in hinreichender Menge vorhanden sind, diese Holzarten aber doch angebaut werden sollen.

In der unterm 16. Juli 1835. an die Königl. Regierungen erlassenen Verfügung habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß es angemessen erscheine, in den Jahren, in welchen der Kiefern- und Fichten-Saamen zu rechter Vollkommenheit gelangt, mithin gut und wohlfeil in der Nähe zu bekommen ist, den Bedarf gleich für einige Jahre in Vorrath anzukaufen, auch zu dessen zweckmäßiger Aufbewahrung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und nur da, wo der Saamen wegen Mangels an älteren Beständen von Händlern aus der Ferne bezogen werden muß, oder das jährliche Bedürfniß stets, sowie der Verbrauch eintritt, sicher und leicht zu befriedigen ist, den Bedarf jährlich anzuschaffen.

Diese Bestimmungen scheinen zeither nicht überall gehörig beachtet worden zu sein, und bringe ich sie daher der Königl. Regierung hier wieder in Erinnerung. Dabei bemerke ich insbesondere, daß der Gewinnung des Nadelholz-Saamens in vielen Gegenden zweckmäßig eine größere Ausdehnung, als zeither gegeben werden kann, ohne daß es deshalb der mit bedeutenden Kosten verbundenen Errichtung eigener Darr-Anstalten immer bedarf. Wenn nämlich, wie es an einigen Orten und namentlich in den Gegenden, in denen die Holzsaamenhändler den meisten Nadelholz-

Digitized by Google

Saamen aufkaufen, schon mit sehr günstigem Erfolge geschieht, die ärmeren Einwohner, besonders diejenigen, welche sich mit Holzeinschlagen oder anderen Waldarbeiten zu beschäftigen pflegen, darauf hingeleitet werden, selbst und mit Hülfe ihrer Frauen und Kinder, Kiefern- und Fichten-Zapfen einzusammeln, und den Winter über in ihren Wohnstuben bei Ofenwärme auf kleinen Horden, im Sommer aber an der Sonne auszuklengen, so können dadurch im Ganzen recht bedeutende Saamen-Quantitäten mit wenigen Kosten erlangt werden. Denn diese Leute rechnen sich die nebenbei auf das Einsammeln und Ausklengen des Saamens verwendete Zeit, die sie sonst unbeschäftigt hingebracht haben würden, nicht hoch an, und können die Bezahlung für den Saamen als einen reinen, und für sie schon bei geringen Quantitäten bedeutenden Gewinn betrachten.

Es ist aber, wenn die Sache Fortgang haben soll, nöthig, daß die Forstbeamten die mit der Abnahme des Saamens in kleinen Quantitäten verbundene Mühe nicht scheuen, und eben so versteht es sich von selbst, daß der abzunehmende Saamen hinsichtlich seiner Güte vorher sorgfältig untersucht werden muß. Die vielen Unfälle, von welchen in den letzten Jahren die Königl. Forsten betroffen worden sind, haben die ohnehin schon bedeutende Kulturbedürftigkeit derselben noch sehr erheblich vermehrt. Ungünstige Witterungsverhältnisse, Spätfröste und zu große Nässe auf der einen, Hitze und anhaltende Trockenheit auf der andern Seite, sind nicht allein den neu angelegten Kulturen, sondern auch den bereits vorhandenen jungen Holzbeständen höchst nachtheilig geworden; Waldbrände, sowie Wind-, Schnee- und Duftbruch haben in mehreren Forsten großen Schaden angerichtet, und durch Wurmtrockniß und Raupenfraß sind an vielen Orten ältere und geringere Holzbestände zerstört, oder doch im Wachsthum zurückgesetzt worden. Dazu kommt, daß theils wegen dieser Unfälle, theils in Folge früherer Überhauungen, für manche Forsten das Material-Abnutzungs-Soll zur Sicherung der Nachhaltigkeit hat ermäßigt werden müssen, und daß hier die zeitherigen Geldeinnahmen für die nächste Zukunft nur durch höhere Verwerthung und sorgfältigere Ausnutzung der Forstprodukte aufgebracht werden können. Auf der andern Seite sind aber auch wieder die Ausgaben für die Verwaltung, Bewirthschaftung und besonders für die gehörige Beaufsichtigung der Königl. Forsten jetzt größer als früher. Alle diese Umstände, in Verbindung mit den staatswirthschaftlichen Zwecken der Forstverwaltung, fordern gebieterisch dazu auf, die Königl. Forsten bald in bessern Kulturzustand zu bringen. Soll dieser Zweck erreicht und mit den vorhandenen Geldmitteln viel geleistet werden, dann ist es unumgänglich nothwendig, nicht allein der Ausfüh-

führung der Kulturen selbst die größte Sorgfalt und angestrengteste Thätigkeit zu widmen, sondern auch bei Verwendung der Fonds auf jede ohne Nachtheil für die Sache irgend zulässige Ersparniß sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Zu dem pflichtmäßigen Diensteifer der Königl. Regierungen und insbesondere der Herren Oberforstbeamten darf ich das Vertrauen hegen, daß Sie hierunter nichts verabsäumen, insbesondere aber der rechtzeitigen und möglichst wohlfeilen Beschaffung des zu den Nadelholz-Kulturen erforderlichen Saamens, da dieselbe zeither nicht überall zweckmäßig betrieben worden ist, ihre besondere Aufmerksamkeit und rege Thätigkeit widmen, und sich dabei gegenseitig bereitwillig unterstützen werden.

Berlin, den 31. Juli 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.
v. Ladenberg.

46.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an die Königl. Regierungen der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, den Holzverkauf aus den Königl. Forsten betreffend.

Um ein möglich gleichförmiges, sowohl dem Interesse der Verwaltung, als des holzbedürftigen Publikums entsprechendes Verfahren bei dem Verkaufe des Holzes aus den Königl. Forsten herbeizuführen, beabsichtige ich, über diesen Gegenstand allgemeine Vorschriften zu erlassen. Da jedoch die zur Aufstellung derselben erforderlichen Erörterungen zur Zeit noch nicht ganz beendigt sind, so eröffne ich der Königl. Regierung vorläufig und mit Bezugnahme auf die bei andern Gelegenheiten gemachten Eröffnungen Folgendes.

Der allgemeine Verwaltungs-Grundsatz, nach welchem Naturalien aller Art, die zur Verwerthung für Rechnung des Staats bestimmt sind, der Regel nach öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, hat auch bei dem Verkaufe des Holzes aus den Königl. Forsten in möglichster Ausdehnung zur Anwendung kommen müssen, und es ist daher von dem Ministerio bei vorkommender Gelegenheit stets darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wo es noch nicht geschehen, die Lizitation bei dem Holzverkauf aus Königl. Forsten als Regel festgehalten und immer allgemeiner eingeführt werden soll. In mehreren Regierungsbezirken ist dies Ziel mit solcher Umsicht erreicht worden, daß, abgesehen von den da-

durch erreichten Vortheilen für die Forstkasse, nicht nur die Forstbeamten wegen der daraus hervorgehenden Vereinfachung der Verwaltung, sondern selbst die Holzkäufer nunmehr von dem Vorzuge des meistbietenden Holzverkaufs überzeugt sind. In manchen Regierungsbezirken ist dagegen bei der Einführung der Lizitationen nicht so zweckmäßig verfahren worden. Insbesondere ist die nöthige Rücksicht auf die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse der in der Nähe der Forsten wohnenden, wenig bemittelten Einsassen unterblieben. Wenn diesen Leuten nicht Gelegenheit gegeben wird, ihren Holzbedarf für billige Preise und zu denjenigen Zeiten, wo sie mit den Mitteln zum Ankauf versehen sind, sich zu beschaffen, so werden sie leicht zum Holzdiebstahl veranlaßt, woraus dann für sie und für die Waldungen Nachtheile entstehen, welche die durch höhere Preise bei dem lizitationsweisen Holzverkauf etwa zu erlangenden Vortheile übersteigen. Um dies zu verhüten, müssen auch die weniger bemittelten Holz-Konsumenten in den Stand gesetzt werden, sich ihren Holzbedarf auf den Lizitationen ankaufen zu können. Zu dem Ende müssen im Voraus angemessene Holzquantitäten für die weniger bemittelten Einwohner reservirt, die Lizitations-Termine öfter abgehalten und besonders auf solche Zeiten, wo der gemeine Mann die Mittel zum Ankauf zu haben und nicht anderweit beschäftigt zu sein pflegt, anberaumt, die Hölzer selbst aber in einzelnen und nöthigenfalls in halben Klaftern, die der bessern Theilung halber durch einen Klafterpfahl auch noch in Viertel-Klaftern gesondert werden können, ausgeboten werden. In einzelnen Fällen kann es sogar zweckmäßig sein, Holzhändler und andere Gewerbetreibende, sowie überhaupt diejenigen Kauflustigen, die bemittelt sind und größere Quantitäten bedürfen, von solchen Lizitations-Terminen ganz auszuschließen, indem dann gleich in der Bekanntmachung der Lizitations-Termine zu bemerken ist, daß letztere nur für die weniger bemittelten Holz-Konsumenten zur Befriedigung des eigenen Bedarfs anberaumt, und diejenigen Käufer, welche das erstandene Holz wieder verkaufen, künftig bei solchen Lizitationen nicht mehr zugelassen werden würden. — Wo aber diese mit Umsicht und Konsequenz auszuführenden Maßregeln überhaupt oder in einzelnen Fällen, z. B. bei plötzlich eintretender und anhaltender strengen Kälte, nicht ausreichen, bleibt nur übrig, zur thunlichen Vermeidung gegründeter Klagen über Brennholz-Mangel und Verminderung des Holzdiebstahls, den wenig bemittelten, in der Nähe der Königl. Forsten wohnenden Einsassen geringere Brennholz-Sortimente, vorzüglich Knüppel-, Stock- und Reiserholz, in kleinen Quantitäten aus freier Hand für die Forsttaxe zu verkaufen. Nur muß diese Maßregel auf die Fälle, in denen sie wirklich nothwendig ist, beschränkt bleiben und fortwäh-

rend dahin gestrebt werden, sie nach und nach in immer engere Gränzen zu führen, und, wie schon erwähnt, auch die wenig bemittelte Volksklasse allmälig an den Holzankauf in den Lizitationen zu gewöhnen.

Ich veranlasse die Königl. Regierung, die vorstehenden Bestimmungen bei dem Verkaufe des Holzes aus den Königl. Forsten des dortigen Verwaltungsbezirks zu beachten.

Berlin, den 30. September 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.
v. Ladenberg.

47.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, daß bei Domainen- und Forstbauen ferner kein freies Bauholz aus Staatswaldungen mehr zu verabfolgen sei.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. August d. J. zu genehmigen geruhet, daß bei allen Domainen- und Forstbauen die Verabfolgung von freiem Bauholze aus Staatswaldungen abgestellt, und der dadurch erhöhete Mehraufwand an Baukosten aus den erhöheten Forst-Revenüen gedeckt werden soll.

Die Zeit der Ausführung dieser Maßregel wird hiermit auf den 1. Januar 1840. festgestellt. Es wird hierbei noch besonders bestimmt, daß in allen Fällen, wo es nach den besonderen Umständen zweckmäßig erscheint, das fortan gleich den übrigen Baumaterialien zu veranschlagende Bauholz aus den betreffenden Königl. Forstrevieren gegen Bezahlung der Forsttaxe zu entnehmen, dies geschehen muß und dem Bau-Unternehmer dies zur Bedingung zu machen ist.

Zu den diesfälligen Bestimmungen soll die Königl. Regierung so berechtigt als verpflichtet sein; es wird ihr aber eine sorgfältige Erwägung der Umstände in den einzelnen Fällen zu dem Ende empfohlen, daß durch die neue Einrichtung dem Debit der Königl. Forsten kein Nachtheil erwachse, und den Übelständen, welche die bisherige Freiholz-Verabreichung herbeigeführt hat, und deren Beseitigung durch die angeordnete Maßregel bezweckt wird, auch wirklich begegnet werde.

Zur Vorbereitung der Maßregel kommt es nun darauf an, dasjenige Geldquantum festzustellen, um welches wegen des wegfallenden Freiholzes die resp. Baufonds und entsprechend die Soll-

Einnahme der Forstverwaltung zu erhöhen sein werden. Dies soll nach Fraktionen aus den letzteren Jahren unter Trennung der Domainen- und Forst-Baue geschehen, und für erstere Baue der Durchschnitt aus den letzten 6 Jahren, für die Forstbaue aber der Durchschnitt aus den letzten 3 Jahren zum Grunde gelegt werden. Die diesfälligen Ermittelungen sind mit der sorgfältigsten Genauigkeit zu veranlassen, und um solche hier gehörig prüfen zu können, werden der Königl. Regierung für die aufzustellenden Fraktions-Nachweisungen die anliegenden Schemata 1. und 2. mitgetheilt.

In Betreff der Domainen-Baue versteht es sich von selbst und wird hierbei noch ausdrücklich bestimmt, daß

1) alle Baue auf hiernächst veräußerten Objekten bei der Fraktions-Nachweisung mit den frei angewiesenen Bauhölzern gar nicht berücksichtigt, und
2) alle Freiholz-Verabreichungen zu Bauen auf hiernächst unter härteren Bauverbindlichkeiten verpachteten Objekten nur in so weit mit zur Fraktion gezogen werden dürfen, als der Pächter auch nach der Verpachtung unter den lästigeren Bedingungen noch auf Freiholz Anspruch behalten hat.

Im Übrigen wird wegen Trennung der verschiedenen Fonds, aus welchen die Baukosten erfolgen, auf die anliegenden Schemata Bezug genommen, und wegen der Etats-Veränderungen nur noch bemerkt, daß die Beträge, um welche die resp. Baufonds zu verstärken sein werden, für's erste der Soll-Einnahme der Forstverwaltung summarisch zugesetzt, und nur so, wie die Anfertigung anderer Etats erfolgt, auf die Spezial-Forst-Etats repartirt werden sollen.

Die hiernach einzureichenden Fraktions-Nachweisungen werden binnen drei Monaten erwartet.

Berlin, den 4. Oktober 1838.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.

v. Ladenberg.

48.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier an sämmtliche Landräthe und Kommunal-Oberförster, die Aufstellung von Wegweisern in den Forsten betreffend.

In vielen Forsten der Monarchie haben die Forstschutz-Bedienten an den Punkten, wo zwei oder mehrere Waldwege sich begegnen, Wegweiser in angemessener Höhe an die nahe stehenden

Bäume befestigt, auf denen der nächste Ort — Dorf oder Weiler — auch die Entfernung dahin, mit eingebrannten Buchstaben bezeichnet ist.

Diese Aufmerksamkeit der Forstschutz-Beamten zu Gunsten der mit der Gegend nicht bekannten Reisenden kann nur belobt werden, und wir wünschen, daß dieselbe unter Anleitung der Herren Oberförster auch im hiesigen Bezirke Nachahmung finden möge. Die Forstschutz-Beamten können ohne besondern Kostenaufwand die Anfertigung solcher Wegweiser, welche des Anstrichs nicht bedürfen, selbst bewirken, und werden wir es gern wahrnehmen, wenn hierin bald vorgegangen wird.

Trier, den 5. September 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

49.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Verhältnisse der Feld- oder Waldhüter als Abgeordnete der Obrigkeit bei Untersuchungen von Feld- oder Waldfreveln betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 14. März c., wie wir ganz mit Ihr darin einverstanden sind, daß der in dem gleichzeitig abschriftlich eingereichten, in der Untersuchungssache wider den K. aus Damscheid ergangenen Erkenntnisse des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 31. Oktober 1837. ausgesprochene Grundsatz:

> daß ein Feld- oder Waldhüter, wenn er in Verfolgung einer Person, welche in dem ihm zur Obhut anvertrauten Bezirke einen Feld- oder Waldfrevel verübt, seinen Bezirk verläßt, und außerhalb desselben bei dem Frevler eine Haussuchung, unter Zuziehung des Friedensrichters, oder eines andern zur Assistenz berechtigten Beamten, vornimmt, hierbei nicht, wie in seinem Bezirke, als Abgeordneter der Obrigkeit in dem Sinne anzusehen sei, daß eine gegen ihn verübte Widersetzlichkeit unter die Strafbestimmung des §. 166. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts falle,

unrichtig ist. Zugleich wird der Königl. Regierung in der abschriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, was der mitunterzeichnete Justizminister dieserhalb an den Königl. General-Prokurator zu Cöln unterm 6. v. M. verfügt hat. (Anl. a.)

Berlin, den 24. August 1838.

Der Justizminister. v. Kamptz. Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

---

a.

Da in einem Beschlusse des Ferien-Senats der auffallende Grundsatz aufgestellt war,

daß ein Feld- oder Waldhüter, wenn er in Verfolgung einer Person, welche in dem ihm zur Obhut anvertrauten Bezirke einen Feld- oder Waldfrevel verübt, seinen Bezirk verläßt, und außer demselben bei dem Frevler eine Haussuchung, unter Zuziehung des Friedensrichters, oder eines andern zur Assistenz berechtigten Beamten, vornimmt, hierüber nicht, wie in seinem Bezirk, als Abgeordneter der Obrigkeit in dem Sinne anzusehen sei, daß eine gegen ihn verübte Widersetzlichkeit unter die Strafbestimmung des §. 166. Tit. 20. Thl. II. des Allg. Landrechts falle,

so habe ich mich veranlaßt sehen müssen, diesen Grundsatz, nachdem er durch die Beschwerde der betreffenden Verwaltungsbehörde zu meiner Kenntniß gebracht war, einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und über denselben auch sowohl Ew. Hochwohlgeboren, als des Herrn ersten Präsidenten des Appellationshofes Gutachten zu erfordern. Es hat sich aus denselben bestätigt, daß jener Grundsatz mit den Gesetzen in geradem Widerspruch steht, und durchaus ungesetzlich und dem Zweck des Gesetzes geradezu entgegenstrebt, mithin in keiner Beziehung zu rechtfertigen, und daher auch noch nirgend in judicando angenommen, und selbst im Ferien-Senat nur mit einer schwachen Majorität durchgegangen ist. Es hätte nur eines oberflächlichen Blicks auf die Ordonnance vom August 1669 und des Gesetzes vom $\frac{\text{20. August}}{\text{24. Septbr.}}$ 1791. Art. 5. u. 16., und einer näheren Erwägung der vorliegenden Verhältnisse bedurft, um vor einem solchen Irrthum sich zu bewahren, wie denn auch das Gouvernement noch in den neueren Staatsverträgen wegen der Forst-Kontraventionen, z. B. dem mit dem Landgräflichen Hause Hessen-Homburg unterm 15. August 1826. und mit dem Herzoglich Braunschweigischen Hofe unterm 23. Januar 1827. geschlossenen Vertrage, den gesetzlichen Grundsatz anerkannt hat.

Wenn ich gleich voraussetzen kann, daß jener irrthümliche Grundsatz von keinem Gerichtshofe in der Rheinprovinz wird angenommen werden, so beauftrage ich dennoch Ew. Hochwohlgeboren, dieses Reskript zur Kenntniß und Nachachtung aller Ober-Prokuratoren zu bringen, um dasselbe den Königl. Landgerichten mitzutheilen und auf dessen Nachachtung zu achten, und, falls die entgegengesetzte Ansicht in judicando angenommen werden könnte, mir solches sofort anzuzeigen. Dem Königl. Appellationshofe haben Ew. Hochwohlgeboren Kenntniß dieses Reskripts zu geben.

Berlin, den 6. Juli 1838.

Der Justizminister.
v. Kamptz.

An
den Königl. General-Prokurator, Herrn
Geheimen Ober-Justizrath Biergans,
Hochwohlgeboren, zu Cöln.

50.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen an sämmtliche Königl. Oberförster, die Insinuation der Kontumazial-Erkenntnisse gegen Forstfrevler betreffend.

Die hohe General-Verwaltung für Domainen und Forsten hat uns durch Reskript vom 10. März c. in Kenntniß gesetzt, daß zur Vermeidung der wiederholt zur Sprache gebrachten Verzögerungen bei Insinuation der in Forstfrevel-Untersuchungen ergehenden Kontumazial-Erkenntnisse, Se. Exc. der Herr Justizminister v. Kamptz in einer Verfügung vom 23. Februar c. bestimmt haben, daß in Zukunft alle von den hiesigen Forst- und Polizei-Gerichten zu erlassenden Kontumazial-Urtheile längstens binnen 10 Tagen von deren Erlassung ab, durch den Gerichtsschreiber an den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Forstpolizei-Gerichten zu befördern sind, welcher seinerseits sogleich einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragt. Der Gerichtsvollzieher hat wiederum binnen längstens 10 Tagen vom Empfange des Kontumazial-Urtheils die Zustellungs-Urkunde dem Beamten des öffentlichen Ministeriums zur weitern Beförderung an das Sekretariat zurückzusenden.

Durch diese Bestimmungen wird hoffentlich allen fernern Klagen über ungebürlich verzögerte Insinuation der Kontumazial-Erkenntnisse gegen Forstfrevler vorgebeugt sein, und verbinden wir mit dieser Bekanntmachung die Aufforderung an die Oberförster, durch schleunige und pünktliche Einreichung der Erkenntnisse bei uns auch Ihrerseits deren im Interesse der Forstverwaltung liegende rasche Vollstreckung möglichst zu fördern. Sollten jedoch wider Verhoffen jene Zögerungen bei Insinuation der Kontumazial-Erkenntnisse sich wiederholen, so ist über dieselben zu berichten.

Achen, den 10. April 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

51.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, die Abbüßung der den Gefängnißstrafen substituirten Forstarbeiten betreffend.

Bei der Entwerfung des nach §. 5. des Gesetzes, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821.,

den Königl. Regierungen und Landes-Justiz-Kollegien überlassenen Regulativs wegen der auf Verlangen des Wald-Eigenthümers, der erkannten Gefängnißstrafe zu substituirenden Forstarbeit, ist in einzelnen Fällen das Bedenken erregt worden, ob die Anträge auf einstweilige Aussetzung oder Theilung der Forst-Strafarbeit der ministeriellen Genehmigung bedürfen. Dies hat die Veranlassung zu einer Kommunikation mit dem Königl. Justizministerium gegeben, wobei eine Einigung dahin stattgefunden hat, daß die in den §§. 4. und 5. der Instruktion vom 30. Juni 1834. (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 43. S. 643.) in Betreff der gerichtlich erkannten Strafen getroffene Bestimmung auf die der Gefängnißstrafe im Verwaltungswege substituirte Forstarbeit keine Anwendung finde.

Die Gerichtsbehörden der dortigen Provinz werden von dem Herrn Justizminister hiernach mit Anweisung versehen werden, und da die große Anzahl der vorkommenden, bei der Insolvenz der Frevler großentheils in Forstarbeit abzubüßenden Forstfrevel die möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges erfordert, so wird für die Königl. Forstreviere den resp. Ober- oder Revierförstern, für die Privat- oder Kommunal-Waldungen aber den Waldeigenthümern, resp. Kommunal-Vorständen, die Befugniß eingeräumt, eine einstweilige Aussetzung oder Theilung der durch Arbeit abzubüßenden Forstfrevel-Strafen in den Fällen zuzugestehen, wo besondere persönliche Verhältnisse einen solchen Antrag angemessen erscheinen lassen. Die Königl. Regierung hat aber darauf zu halten, daß nicht durch unzeitige Nachsicht die Abwickelung der Strafen ungebührlich verzögert werde.

Berlin, den 4. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.
v. Ladenberg.

D.

Jagd-Verwaltung.

52.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöln, daß die Jagdvorstände, gleichwie die Gemeinde-Vorstände, der Oberaufsicht der Königl. Regierung unterworfen seien.

Was aber die von dem Jagd-Vorstande zu R. aufgestellte

Behauptung betrifft, daß die Jagdvorstände der Oberaufsicht der Königl. Regierung nicht in derselben Art, wie die Gemeinde-Vorstände, unterworfen seien, so bin ich mit Ihr vollkommen darin einverstanden, daß solche überall unbegründet sei, indem nicht nur der §. 13. des Gesetzes vom 17. April 1830. das Gegentheil ausdrücklich bestimmt, sondern auch, wie die Königl. Regierung ganz richtig bemerkt, es zu willkührlicher und erheblicher Beeinträchtigung der Interessen der Grundbesitzer führen könnte, wenn die Jagdvorstände von dieser Oberaufsicht befreit würden.

Hiernach hat die Königl. Regierung den mehrgedachten Jagdvorstand auf dessen hier wieder zurück erfolgende Eingabe vom 31. Mai pr. zu bescheiden, und resp. über die Gränzen seiner Befugnisse angemessen zu belehren.

Rekahne, den 18. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

53.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Westphälischen und Rheinischen, die Ausfertigung von Legitimations-Atteften für Wildprett betreffend.

Es ist mehrfach der Fall vorgekommen, daß die zum Zweck der Einbringung von Wildprett erforderlichen Legitimations-Atteste nicht in der gehörigen Form ausgefertigt worden sind, und es sind sogar den Polizei- und Steuerbehörden Atteste produzirt worden, welche unverkennbare Spuren der Verfälschung, insbesondere in den Zahlen, an sich tragen.

Jedes solcher Legitimationsatteste muß enthalten:

1) die Benennung dessen, zu dessen Legitimation dasselbe ausgefertigt worden ist;
2) die Gattung und die mit Buchstaben ausgedrückte Zahl des ihm verabfolgten Wildes;
3) die Angabe der Zeit und des Orts der Ausstellung und
4) die Unterschrift des Jagd-Eigenthümers oder Pächters, oder des betreffenden Forstbeamten, von welchem das Wild verabreicht worden ist.

Auch dürfen die von Forstbeamten auszustellenden Atteste von keinem Forstschutzbeamten, sondern nur von verwaltenden Forstbeamten ausgestellt werden.

Die Königl. Regierung hat sämmtliche Jagdberechtigte, Jagd-

pächter und Forstbeamten Ihres Bezirks anzuweisen, in Zukunft sich hiernach zu achten. Auch hat Dieselbe die Polizeibehörden der Städte von dieser Vorschrift in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 26. Juli 1838.

Ministerium des Innern. v. Rochow. Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abthl. v. Ladenberg.

54.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Arnsberg, betreffend die Ertheilung von Jagdscheinen gegen Entgelt zur Benutzung von Kommunal-Jagden.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) Abschrift des den Bürgern N. N. und Konsorten zu Dortmund heute ertheilten Bescheides, die Benutzung der niedern Jagd auf der dortigen städtischen Feldmark betreffend.

Nekahne, den 14. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Die von den Bürgern N. N. in der Eingabe vom 1. Mai d. J. geführte Beschwerde über die von dem Magistrat zu Dortmund angeordnete Erhöhung der Jagdschein-Abgabe, kann für begründet nicht erachtet werden. Denn die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. April 1819. läßt keinen Zweifel übrig, daß die niedere Jagd in der städtischen Feldmark der Stadt Dortmund ganz eben so, wie alle übrige dort aufgeführte Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, als Kämmerei-Vermögen zurückgewährt sei, und ich kann mich daher nicht für ermächtigt halten, sie anders, wie einen Theil dieses Gemeinde-Vermögens, zu behandeln.

Den Beschwerdeführern wird hierbei zugleich bemerklich gemacht, daß bei Jagden, welche Gemeinden zustehen, überall nicht gestattet werden kann, daß jedes Gemeinde-Mitglied dieselbe willkührlich und ohne alle Kontrole der Behörde ausübe, da solche vielmehr entweder mittelst Administration durch einen gehörig qualifizirten Jagd-Offizianten, oder durch Verpachtung genutzt werden müssen. Ja selbst dann, wenn die dortige Jagdgerechtigkeit wirklich zum Bürger-Vermögen gehörte, würde von diesem allgemein angewandten Grundsatze keine Ausnahme gemacht werden können, vielmehr ein solches Verhältniß nur rücksichtlich der Disposition über den Ertrag einen Unterschied begründen.

In dem vorliegenden Falle haben der Magistrat und die Stadtverordneten die Verpflichtung, dahin zu sehen, daß die Jagdgerechtigkeit auf die für die Gemeinde vortheilhafteste Art benutzt werde, und es ist

auch nichts dagegen zu erinnern, wenn dies, statt der Administration oder Verpachtung, durch Ertheilung von Jagdscheinen gegen Entgelt geschieht, sofern dabei die nöthige Rücksicht auf die Zuverlässigkeit der betreffenden Individuen in polizeilicher Beziehung genommen wird. Daß der dortige Magistrat den Preis der Jagdscheine erhöhet hat, kann in Rücksicht auf den dadurch erzielten höhern Jagd-Ertrag nur als zweckmäßig betrachtet werden, und liegt darin auch überall keine Unbilligkeit, da es sich hier blos um einen Gegenstand des Vergnügens handelt, und es ganz auf den freien Entschluß der Jagdliebhaber beruhet, ob sie zu dem erhöhten Betrage Jagdscheine lösen wollen, oder nicht.

Rekahne, den 14. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Bürger N. N. zu Dortmund.

55.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die Haltung von Schießgewehren betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 31. v. M., betreffend die Beschwerde des Arbeitsmann N., über die durch die Resolute des Magistrats zu Alt-Damm vom 25. Januar und der Königl. Regierung vom 17. März d. J. ausgesprochene Konfiskation der vier in seiner Wohnung vorgefundenen Schießgewehre, hiermit eröffnet, daß das Publikandum vom 23. März 1786., wodurch den Bürgern in kleinen Städten und den Bewohnern des platten Landes das Halten von Schießgewehren bei Strafe der Konfiskation untersagt ist, nach dem Vorgange der unterm 18. Dezember 1815. an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. erlassenen Verfügung der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei (v. Kamptz Annalen Jahrg. 1828. S. 666.) von den Polizeibehörden nicht mehr aufrecht erhalten, vielmehr den Letztern nur überlassen werden kann, den beabsichtigten Zweck durch Beschlagnahme der Gewehre bei der Wilddieberei selbst, oder im Fall sonstigen Mißbrauchs des Schießgewehrs, zu verfolgen.

Hiernach sind dem ꝛc. N. die konfiszirten vier Schießgewehre zurückzugeben, und der Königl. Regierung bleibt überlassen, zu beurtheilen, ob es sich rechtfertigen läßt, dem ꝛc. N. insbesondere das fernere Halten von Schießgewehren zu untersagen.

Berlin, den 21. Juni 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Seiffart.

E.

Bergwerkswesen.

56.

Schreiben des Königl. Finanzministeriums an das Königl. Justizministerium, das Ressort in Bergbau-Angelegenheiten betreffend.

Auf die von Ew. Excellenz in dem geehrten Schreiben vom 16. d. M. aufgestellte Frage,

> ob die vor einiger Zeit unternommenen Schürfarbeiten des Kaufmanns B. zu H. zum wirklichen Betriebe des Bergbaues zu rechnen sind oder nicht?

bemerke ich ganz ergebenst:

Der Bergbau beginnt mit der Aufsuchung des Minerals, dieselbe (das Schürfen) geschieht zunächst durch Wegräumung der Dammerde und Entblößung einzelner Stellen mittelst Röschen (Gräben) und Abbohrungen, und im weitern Verfolg mittelst (Schurf) Stollen und (Schurf) Schächten. Alle diese einzelnen Operationen sind Arbeiten des Bergbaues, und nicht selten sehr schwierig und kostbar; gleichwohl aber nur Vorbereitungen des eigentlichen Bergwerks-Betriebes, welcher lediglich die administrative Wirksamkeit der Bergbau-Verwaltung und die mit derselben korrespondirende Jurisdiktion der Berggerichte bedingt. Die Unternehmungen eines Schürfers auf und unter der Oberfläche liegen demnach so lange außerhalb des Verwaltungs-Ressorts der Bergbehörden, als mit denselben der beabsichtigte Zweck (die Auffindung eines zum Bergwerks-Betriebe geeigneten Minerals) nicht erreicht, oder ein sogenannter Fund nicht nachgewiesen, und im Wege einer vorschriftsmäßigen Muthung die Verleihung der aufgefundenen Lagerstätte in Antrag gebracht, dadurch aber das öffentliche und privative Bergrechts-Verhältniß herbeigeführt worden ist, auf welchem die Ausübung der Berggerichtsbarkeit beruht.

Die von gedungenen Lohnarbeitern verrichteten Schürfarbeiten des ꝛc. B. würden hiernach, indem dieselben, wie es scheint, kein Resultat herbeigeführt und keine Muthung zur Folge gehabt haben, unmaßgeblich nicht in das Verwaltungs-Ressort gezogen, und mithin auch die darüber entstandenen Streitigkeiten wegen des

Arbeitslohns nicht dem foro speciali der Berggerichte unterworfen werden können.

Potsdam, den 28. August 1838.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Finanzministers.

Klügel.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister, Herrn Mühler, Excellenz.

F.

Steuern.

57.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, sowie an die Königl. Regierungen zu Frankfurt und Potsdam, und abschriftlich an die Königl. Haupt-Steuerämter hieselbst, die Verwendung der nach §. 61. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar d. J. festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen und Konfiskate betreffend.

(Vergl. 2tes Heft, S. 308.)

In dem, durch die Gesetz-Sammlung publizirten Zollstrafgesetze vom 23. Januar d. J. ist §. 61. bestimmt:

daß der Betrag der nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, sowie der Erlös aus den Konfiskaten, (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) zu einem besonderen Fonds fließen, und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden, die bisher gesetzlichen Strafantheile der Denunzianten aber fortfallen sollen.

Diese Bestimmung tritt selbstredend erst bei den nach Publikation des neuen Zollstrafgesetzes denunziirten Zollvergehen ein.

Es fallen hiernach bei Berechnung der Zoll-Prozeßgelder die Rubriken für die Denunzianten-Antheile in den Strafgelder-Extrakten und den Prozeßgelder-Berechnungen fort, und es ist vorläufig von sämmtlichen nach dem Zollstrafgesetze erkannten Geldstra-

fen und dem Erlöse aus den Konfiskaten, nach Abzug der darauf ruhenden nothwendigen Ausgaben, die Hälfte zum Beamten-Gratifikations-Fonds, und die andere Hälfte zum Fonds zur Unterstützung für Beamten-Wittwen und Waisen in derselben Art, wie bei den übrigen, zu diesen Fonds fließenden Straf-Überschüssen, zu verrechnen.

In der Einrichtung des Prozeß-Registers und der Prozeß-Akten ist nichts zu ändern, so daß überall der Ankläger konstiren muß.

Diejenigen Beamten, welche nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1819. zu Denunzianten-Antheilen berechtigt gewesen sind, sollen aber mit Rückstcht auf die durch sie entdeckten Zollvergehen vorzugsweise, und, wie ich hiermit vorläufig bestimme, in der Regel bis zu dem ganzen Betrage der zu dem Beamten-Gratifikationsfonds berechneten Summe, mit Gratifikationen bedacht werden; wobei jedoch die besondern Umstämde des einzelnen Falles, die Größe der Strafsumme, die geringere Verdienstlichkeit oder sonstige Würdigkeit des Beamten, Ausnahmen rechtfertigen.

Hiernach haben Ew. Hochwohlgeboren (hat die Königl. Regierung) die Haupt-Zoll- und Steuerämter Ihres Verwaltungsbereichs weiter anzuweisen, und die Vorschläge zu diesen Gratifikationen halbjährlich nach dem beiliegenden Muster (Anl. a.) mittelst besondern Berichts und Ihren etwanigen Bemerkungen zu denselben, zur Festsetzung einzureichen.

Berlin, den 10. März 1838.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

a.

..... Bezirk von .....

Vorschläge

zur Bewilligung von Gratifikationen für diejenigen Beamten, welche Zoll-Kontraventionen entdeckt haben, in deren Folge Geldstrafen und Konfiskaten-Erlös im ten Semester 18 zum Beamten-Gratifikations-Fonds verrechnet sind.

---

1) Laufende Nr.
2) Des zur Gratifikation vorgeschlagenen Beamten
   a. Name.
   b. Dienstcharakter.
   c. Stationsort.
3) Zahl der von demselben entdekten und im ten Semester 18 verrechneten Zoll-Straffälle.
4) Betrag der Geldstrafe und des Konfiskations-Erlöses, welcher aus diesen Straffällen in demselben Semester zum Gratifikationsfonds verrechnet worden ist. Rthlr. Sgr. Pf.

5) Als Gratifikation für denselben werden in Vorschlag gebracht. Rthlr.
6) Bemerkungen in Bezug auf größere oder geringere Verdienstlichkeit oder sonstige Würdigkeit des Beamten.

58.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, das Verfahren bei Umwandlung der für Zoll- und Steuervergehen festgesetzten Geldbußen in Gefängnißstrafen betreffend.

Nach erklärtem Einverständnisse der Herren Justizminister v. Kamptz und Mühler Excellenzen, wird, unter Aufhebung der früher entgegenstehenden Anweisungen, hierdurch bestimmt,

daß künftig in allen Untersuchungen wegen Übertretung der Gesetze über indirekte Steuern, in welchen es auf Umwandlung unbeitreiblicher Geldbußen in Gefängnißstrafen ankommt, ohne Unterschied, ob die Strafe von einem Hauptamt, von der Provinzial-Steuerbehörde, oder von dem Finanzministerium festgesetzt ist, die Umwandlungs-Anträge unmittelbar von den Hauptämtern bei den betreffenden Gerichten, und ohne daß es zu diesem Behufe einer Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde, oder Einreichung der Akten bei derselben bedarf, zu machen sind.

Ew. ꝛc. beauftrage ich, die Hauptämter hiernach zu instruiren, und werden die Gerichte von den Herren Justizministern hiernach gleichfalls mit entsprechender Anweisung versehen werden.

Berlin, den 27. Juli 1838.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

59.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Heranziehung der Witthums-Grundstücke von Pfarren und Schulen zur Grundsteuer betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der Königl. Regierung auf den Bericht vom 25. April d. J. und in Verfolg der Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 28.

Februar d. J., daß der Zeitpunkt, von welchem an Witthums-Grundstücke zur Grundsteuer heranzuziehen sind, davon abhängig ist, ob die beim Nicht-Vorhandensein einer zum Genusse berechtigten Wittwe von dem Inhaber einer Pfarr- oder Schullehrer-Stelle mitbenutzten Witthums-Grundstücke nach dessen Ableben an die hinterlassene Wittwe sofort zum ausschließlichen Genusse übergehen, oder deren Ertrag zu den Einkünften des Gnadenjahres gerechnet wird, und erst nach Ablauf desselben an die Wittwe zum ausschließlichen Genusse gelangt. Hierüber wird überall die örtliche Observanz entscheiden müssen, auf welche das Allgemeine Landrecht bei Berührung der Rechtsverhältnisse des Gnadenjahres durchweg Bezug nimmt.

Wenn in einem gegebenen Falle der Ertrag der Witthums-Güter zu dem Einkommen des Gnadenjahres gehört, so ist, da während des Gnadenjahres das Amtseinkommen unverändert bleibt, der Ertrag der Witthumsgüter, die der verstorbene Pfarrer oder Schullehrer benutzt hat, gleich dem Ertrage der eigentlichen Pfarr- oder Schul-Dotationsgüter, wie zur Zeit, als der verstorbene Nutznießer noch lebte, von der Grundsteuer frei zu lassen.

Wenn dagegen in einem vorliegenden Falle der Ertrag der Witthumsgüter zu dem Einkommen des Gnadenjahres nicht gehört, sondern sofort an die Wittwe des verstorbenen Pfarrers oder Schullehrers zum ausschließlichen Genuß gelangt, so ist kein Grund vorhanden, die im Besitze der Wittwe nicht steuerfreien Witthumsgüter von Entrichtung der Grundsteuer zu entbinden, sie sind dann vielmehr von dem nächsten Monate nach dem Ableben des Nutznießers zur Grundsteuer anzuziehen.

Berlin, den 31. Juli 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Finanzministerium.
v. Alvensleben.

60.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Klassensteuer der untersten Stufe nach vollendetem 60sten und resp. 16ten Lebensjahre betreffend.

Zur Erledigung der von mehreren Seiten darüber erhobenen Zweifel:

von welchem Zeitpunkte an die Klassensteuerpflichtigen der untersten

ersten Steuerstufe, welche im Laufe des Jahres das 60ste Lebensjahr vollenden, von der Klassensteuer zu befreien, und dagegen diejenigen, welche im Laufe des Jahres ihr 16tes Lebensjahr zurücklegen, zu besteuern sind,

wird in Folge der Cirkular-Verfügungen vom 5. Mai 1827. (Annal. S. 374.) und 29. Juni 1828. (Anl. a.) hierdurch bestimmt, daß die, wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem, auf den Eintritt in das 61ste Lebensjahr zunächst folgenden Monate an, von der Steuer frei zu lassen, und die, wegen Zurücklegung des 16ten Lebensjahres zu besteuernden Personen, von dem nächsten, auf den Eintritt in das 17te Lebensjahr folgenden Monate an, zur Steuer heranzuziehen sind.

Die Königl. Regierung hat hiernach die betreffenden Behörden mit Anweisung, Behufs der Anfertigung und Prüfung der Zu- und Abgangs-Listen, zu versehen.

Berlin, den 15. August 1838.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

a.

In Bezug auf die in der Gesetz-Sammlung abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. d. M., wonach die Klassensteuerpflichtigkeit statt wie bisher, mit dem vollendeten 14ten Jahre, vom 1. Janr. 1829. ab erst mit dem vollendeten 16ten Lebensjahre anfangen soll, wird die Königl. Regierung angewiesen, darnach bei der Veranlagung pro 1829. zu verfahren.

Die Königl. Regierung wird den Veranlagsbehörden bei der Rollen-Anfertigung pro 1829. zur besondern Pflicht machen, genau zu kontroliren, daß kein Einzelnsteuernder, der das 16te Lebensjahr zurückgelegt hat, bei der Anfertigung der Rollen und der Ab- und Zugangslisten übergangen werde.

Berlin, den 29. Juni 1828.

Finanzministerium.
v. Motz.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

61.

Reskript des Königl. General-Direktors der Steuern an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Gewerbesteuer vom Waarenankauf im Umherziehen und vom Aufsuchen von Waarenbestellungen betreffend.

Auf den Bericht vom 27. Juni d. J., womit die detaillirte Nachweisung der im Jahre 1837. zum Waarenankauf im Umher-

ziehen und zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ertheilten steuerfreien Gewerbescheine eingereicht worden, wird der Königl. Regierung empfohlen, strenge darauf zu halten, daß den in der Klasse A. besteuerten Personen steuerfreie Gewerbescheine zum Waaren-Aufkauf und zum Suchen von Bestellungen nur auf solche Waaren ertheilt werden, welche Gegenstände ihres stehenden Handels sind. Das stehende Gewerbe muß als das Hauptgeschäft, das im Umherziehen zu betreibende aber nur als das zum Zwecke des stehenden Gewerbes unternommene Nebengeschäft erscheinen. Bei Abmessung der in der Klasse A. zu entrichtenden Gewerbesteuer nach dem Umfange des Geschäfts, muß das gedachte Nebengeschäft mit in Anschlag gebracht werden, und die Veranlagung eines in der Klasse A. steuerpflichtigen, mit einem Freigewerbeschein versehenen Handeltreibenden zu einem geringern Steuersatze, als dem von 12 Rthlr., wird sich nur unter ganz besonderen Umständen rechtfertigen, zumal die Steuer blos für den Gewerbeschein der bezeichneten Art für alle nicht in der Klasse A. steuernden Personen schon 12 Rthlr. beträgt.

Berlin, den 20. Juli 1838.

Der General-Direktor der Steuern.

Kuhlmeyer.

62.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Königl. Obergerichte, die Stempel-Vertretungen und die Stempel-Anwendung bei Bau-Entreprise-Kontrakten betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel:

1) über die den Behörden obliegende Vertretung für Stempel, welche zu den mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen zu verwenden sind;
2) über die den Kassen-Rendanten obliegende Vertretung in Betreff der Quittungsstempel für Zahlungen aus öffentlichen Kassen, und
3) über die Stempelpflichtigkeit der mit Bau-Entreprisen verbundenen Lieferungen,

sind von dem Herrn Finanzminister, im Einverständnisse mit der Königl. Ober-Rechnungskammer, folgende Grundsätze aufgestellt worden:

1) Behörden, welche mit Privatpersonen Verträge abschließen, und einzelne Beamte, welche dies im Auftrage einer Behörde thun, haben darauf zu halten, daß der tarifmäßige Stempel

nach §. 12. des Stempelgesetzes binnen 14 Tagen von Zeit des Vertrags-Abschlusses, welcher mit der von Seiten der Behörde ertheilten oder bei dem beauftragten Beamten eingegangenen Genehmigung der beauftragenden Behörde als erfolgt angesehen wird, zu dem Vertrage beigebracht werde. Wird nach Ablauf dieser Frist ein mit dem tarifmäßigen Stempel nicht versehener Vertrag in den Händen einer Privatpartei gefunden, so haften die Beamten nach §. 22. des Stempelgesetzes für den fehlenden Stempel und die Stempelstrafe nach Maßgabe der Bestimmung der sub Nr. 2. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836., außerdem kann die Privatpartei als Mitkontrahentinn wegen des Stempels und der ordentlichen Stempelstrafe in Anspruch genommen werden.

2) Die Rendanten öffentlicher Kassen sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Quittungen über die von ihnen geleisteten Zahlungen mit dem tarifmäßigen Stempel versehen sind, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, als Produzenten, welche die Quittungen zur Rechtfertigung der Rechnungen vorzulegen haben, nach §. 22. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. wegen des Stempels und der Stempelstrafe, vorbehaltlich des Regresses gegen den Aussteller der Quittung, in Anspruch genommen zu werden.

3) Zu den mit Bau-Entreprise-Verträgen verbundenen Lieferungen ist neben dem tarifmäßigen Stempel zum Entreprise-Vertrage der Stempel zu ein Drittheil Prozent vom Werthe der zu liefernden Materialien erforderlich. Es kommen jedoch in der Regel nur Steine, Kalk und Holz zur Berechnung, andere Materialien, als Eisen, Kupfer, Zinn, nur dann, wenn Gegenstände von größerem Belange aus dergleichen Material zu liefern sind.

Der Justizminister bringt diese Grundsätze zur Kenntniß der Gerichte, um dieselben bei den in der Justizverwaltung vorkommenden Geschäften vorgedachter Art und den von den Stempel-Fiskälen aufzustellenden Erinnerungen zu beachten, insbesondere aber zu 2 die Rendanten anzuweisen, bei zu leistenden Zahlungen den Betrag des zur Quittung fehlenden Stempels bei der Zahlung zurückzuhalten und zur Anschaffung des Quittungsstempels sofort zu verwenden.

Berlin, den 22. Juli 1838.

Für den Justizminister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrages.
v. Goßler.

63.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen, die Stempel-Anwendung zu Lizitations-Verhandlungen betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königl. Hohen Ober-Rechnungskammer ist im Einverständniß mit derselben von dem Herrn General-Direktor der Steuern der Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn in einer Lizitations-Verhandlung ein und derselbe Lizitant mehrere zur Lizitation gebrachte Gegenstände zu Kauf, Pachtung oder Lieferung ersteht, der Stempel zu dieser Verhandlung (wenn nämlich kein besonderer Kontrakt ausgefertigt wird, und derselbe also den Vertrag bildet) nach dem Gesammt-Werthe der solchergestalt erstandenen Gegenstände zu berechnen sei, da sie sämmtlich den Gegenstand des mit diesem Lizitanten abgeschlossenen Vertrags ausmachen.

Wenn also beispielsweise A. den Zuschlag der einen Parzele für 40 Rthlr., B. den der andern für 60 Rthlr., C. den der dritten, vierten und fünften resp. für 10, 20 und 50 Rthlr. erhalten hat, so wird von A. gar kein Stempel, von B. der Stempel von 60 Rthlr. und von C. der Stempel von 80 Rthlr. entrichtet. In sofern auf den Grund des Lizitations-Protokolls besondere Kontrakte ausgefertigt worden, geht die gedachte Stempelbesteuerung auf diese über, und wird dann für die Verträge mit den einzelnen Lizitanten in derselben Art beurtheilt und festgestellt, als dies vorstehend für die Lizitations-Verhandlungen bemerkt worden ist.

Wir weisen Sie hierdurch an, sich nach diesen Bestimmungen bei Lösung des Stempelpapiers zu den Lizitations-Verhandlungen ꝛc. zu achten.

Achen, den 22. Mai 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der Steuern, Domainen und Forsten.

G.

Post-Verwaltung.

64.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Postvorschriften und Anordnungen betreffend.

Portofreiheit des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft zu Königsberg, in Pr.

1. Dem Verein zur Beförderung der Landwirthschaft zu Königsberg, in Pr. ist für die von demselben abgehende oder an denselben eingehende Korrespondenz in seinen allgemeinen Angelegenheiten, sowie für die von demselben zu versendenden gedruckten Verhandlungen, widerruflich und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die Versendung offen oder unter Kreuzband geschehe, und die Adressen mit der Bezeichnung versehen werden:

„Angelegenheiten des landwirthschaftlichen Vereins zu Königsberg, in Preußen."

Legitimationsscheine zu Waarensendungen im Gränzbezirke sind nicht mehr nöthig.

5. Die unterm 12. November 1821. erlassene, in den Cirkular-Verfügungen vom 13. September und 27. November 1825., und neuerdings im §. 5. des General-Cirkulars vom 3. Mai c. erneuerte Anordnung wegen Legitimationsscheine zu Waarenversendungen im Gränzbezirke ist, soviel den Waarentransport durch die Posten anbelangt, durch die immittelst publizirte, in Nr. 5. der Gesetz-Sammlung von diesem Jahre aufgenommene Zoll-Ordnung vom 23. Januar c. aufgehoben worden. Danach bedarf es dieser Legitimation bei Versendungen durch die Post in der Regel nicht. Die Postanstalten im Gränzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig geachtet und von den Steuerbehörden ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein, oder von gewissen, ihnen bezeichneten Personen, Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des Zollamts annehmen. Dieser Erlaubnißschein ist der betreffenden Paketadresse bis zum Bestimmungsorte beizufügen, und daß es geschehen, in Karten und Frachtzetteln zu bemerken. Am Bestimmungsorte ist der Erlaubnißschein der Steuerbehörde abzugeben. Die im Gränzbezirke gelegenen Postanstalten haben sich hiernach genau zu achten.

Post- und Lohnfuhr-Kontraventionen betreffend.

6. Nach den bestehenden Gesetzen tritt bei wiederholten Post- und Lohnfuhr-Kontraventionen eine Verschärfung der Strafe ein. Mit Bezug hierauf werden die Postämter angewiesen, von jetzt an bei vorkommenden Kontraventionen in dem ersten, mit dem Denunziaten aufzunehmenden Protokolle zu bemerken, ob derselbe schon früher sich einer gleichen Kontravention schuldig gemacht hat oder nicht. Im erstern Falle ist in dem Begleitungsberichte auf den früheren dieserhalb erstatteten Bericht Bezug zu nehmen. Auch wird den Postämtern zur Pflicht gemacht, in den ersten Vernehmungs-Protokollen die Vor- und Zunamen der Denunziaten jederzeit deutlich anzugeben.

Berlin, den 18. Juli 1838.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

65.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, die Portofreiheit für die Königl. Straf-Arbeits-Anstalten betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel über den Umfang der Portofreiheit für Königl. Straf-Arbeits-Anstalten, die wegen des Absatzes ihrer Fabrikate kaufmännische Geschäfte treiben, wird (in Übereinkunft mit dem Königl. Ministerio des Innern) Folgendes festgesetzt:

a. portofrei sind:

1) die rein amtlichen Korrespondenz-, Geld- und Paketsendungen zwischen den Anstalten und anderen Behörden, so weit nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen den Verwaltungsbehörden im Allgemeinen die Portofreiheit in dienstlichen Angelegenheiten zusteht;
2) die für einige solcher Anstalten eingehenden Verreichungsgelder von verkauften Grundstücken;
3) die eben so etwa eingehenden fixirten Beitragsgelder und
4) die Verdienstgelder, welche den aus den Strafanstalten entlassenen Züchtlingen an die Orts-Obrigkeiten nachgesendet werden.

Alle diese Gegenstände müssen, Behufs der Portofreiheit, mit öffentlichem Siegel verschlossen und mit einer dem Inhalte entsprechenden Rubrik, z. B. Herrschaftliche Polizei-, Herrschaftliche Korrektionshaus-Verwaltungs- ꝛc. Sache, Herrschaftliche Verreichungs-

gelder, Verdienstgelder für entlassene Züchtlinge ꝛc., bezeichnet werden.

b. portopflichtig sind

alle Korrespondenz-, Geld- und Paket-Sendungen der gedachten Institute, in Bezug auf deren kaufmännischen Betrieb, ohne Unterschied, ob die Versendungen zwischen den Arbeits- ꝛc. Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen denselben und andern Behörden stattfinden, die wegen der Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten.

Das für die vorbemerkte portopflichtige Korrespondenz den Anstalten etwa zur Last fallende Porto, soll terminlich, auf Grund von postamtlichen Franko-Attesten und der Original-Adressen, gegen spezielle Nachweisung, aus der Postkasse erstattet werden, so weit durch amtliche Atteste der betreffenden Korrektions-Anstalten dargethan wird, daß selbiges wirklich nur im ausschließlichen Interesse der Arbeits- ꝛc. Häuser erwachsen ist und von andern Behörden oder Personen nicht hat eingezogen werden können.

Berlin, den 10. September 1838.

Der General-Postmeister.

v. Nagler.

IV.

Gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, Landbau und Viehzucht.

66.

Reskript der Königl. Ministerien an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen, die Bearbeitung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen bei der dortigen Königl. Regierung betreffend.

Euer Hochw. fertigen wir hierbei eine beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. d. M. (Anl. a.), wodurch Se. Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß die bisher für die Bearbeitung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen bei der dortigen Königl. Regierung bestandene, abgesonderte zweite Abthei-

lung des Innern aufgehoben und die Bearbeitung dieser Geschäfte der bisherigen ersten Abtheilung des Innern übertragen werde, mit der Veranlassung zu, dieselbe durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und das Weitere hinsichtlich der Ausführung anzuordnen.

Berlin, den 6. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. abwesend.

---

a.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die bisher für die Bearbeitung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen bei der Regierung zu Gumbinnen bestandene abgesonderte zweite Abtheilung des Innern aufgehoben und die Bearbeitung dieser Geschäfte der bisherigen ersten Abtheilung des Innern in derselben Art, wie solches in der Verordnung vom 30. Juni 1834. hinsichtlich der Regierung zu Danzig angeordnet worden, übertragen, einstweilen jedoch das bisherige etatsmäßige Personal beibehalten werde. Ich beauftrage Sie, dem Staatsministerium Meine Ordre mitzutheilen und dieselbe durch das Amtsblatt der Regierung zu Gumbinnen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. August 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Rochow und
Graf v. Alvensleben.

67.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Diäten für die häusliche Mehrarbeit der fixirten Kommissarien betreffend.

Der Königl. General-Kommission wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 22. Mai d. J. zu erkennen gegeben, daß das von Ihr bisher beobachtete Verfahren,

nach welchem die häusliche Mehrarbeit Ihrer fixirten Kommissarien nach dem im Reskripte vom 24. Juni 1837. (Annal. S. 374.) genehmigten höheren Diätensatze zu vergüten ist, wenn auch die ersten sieben Stunden des betreffenden Kalendertages zu einer auswärtigen Arbeit verwendet sind,

die richtige ist, und Sie danach in Zukunft zu verfahren hat.

Berlin, den 23. Juli 1838.

Ministerium des Innern, landwirthschaftliche Abtheilung.

Bethe.

An
die Königl. General-Kommission in Soldin und Abschrift zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

68.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Diäten und Reisekosten der als Spezial-Kommissarien fungirenden Assessoren betreffend.

Der Königl. General-Kommission wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 29. April d. J.,

wegen der dem Regierungs-Assessor N. als Spezial-Kommissarius zustehenden Reisekosten und temporairen Diäten,

zu erkennen gegeben, daß wenn auch die zeitige Beschäftigung des ꝛc. N. als Ihr Spezial-Kommissarius in seinen sonstigen Verhältnissen als Assessor nichts ändert, derselbe in dieser Hinsicht vielmehr ganz nach den in dem Reskripte vom 12. April 1836. (Annal. 1837. S. 65.) ausgesprochenen Grundsätzen behandelt werden muß, dennoch die unterm 20. März d. J. für die unmittelbar beim Kollegio beschäftigten und nur ausnahmsweise mit Bearbeitung einzelner Sachen beauftragten Beamten gegebenen Vorschriften auf ihn keine Anwendung finden. Vielmehr muß der ꝛc. N., was die Liquidation der Reisekosten und temporairen Diäten anlangt, völlig so wie andere mit fixirten Diäten angestellte Kommissarien behandelt werden, und daher wegen der ersteren sich nach §. 6. der Instruktion vom 16. Juni 1836. mit dem, im §. 1. sub Nr. 2. des Regulativs vom 25. April 1836. bestimmten Satz genügen, hinsichtlich letzterer (der temporairen Diäten) aber diejenigen Abzüge erleiden, resp. Zulagen bekommen, welche durch die Reskripte v. 24. März und 24. Juni v. J. *) bestimmt sind.

Berlin, den 16. Juli 1838.

Ministerium des Innern, landwirthschaftliche Abtheilung.

An
die Königl. General-Kommission in Posen.

Bethe.

*) Annal. Jahrg. 1837. S. 67. u. 374.

Abschrift vorstehender Verfügung, als Ergänzung des Cirkular-Reskripts vom 20. März d. J., *)

wegen der den Mitgliedern und Assessoren der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen der Preußischen Regierungen für ihre kommissarischen Geschäfte zu bewilligenden Diäten und Reisekosten,

zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

Berlin, den 16. Juli 1838.

Ministerium des Innern, landwirthschaftliche Abtheilung.

Bethe.

*) im 1sten Hefte, S. 72.

69.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Geueral-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, daß fernerhin den Referendarien und Ökonomie-Kommissions-Gehülfen während ihrer Ausbildung keine Diäten bewilligt werden können.

In der Cirkular-Verfügung vom 11. April 1836., (Annal. S. 93. u. 94.) wegen der Ausbildung und Prüfung der Ökonomie-Kommissarien, ist unter Anderen bestimmt:

daß die bisher schon üblichen Diäten, welche den in den Büreau's der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Abtheilungen der Preußischen Regierungen beschäftigten Referendarien in dem Satze von Einem Thaler zu statten gekommen sind, fernerhin allen Gehülfen (nämlich den Ökonomie-Kommissions-Gehülfen) während ihrer Beschäftigung bei den General-Kommissionen, resp. Regierungen (§. 7. Nr. 3. und §. 10. der Instruktion vom oben gedachten Tage) zu Theil werden sollen.

Diese Bestimmung wird — da die Fonds des Ministerii die fernere Bewilligung von Diäten für die sehr bedeutende Zahl solcher Gehülfen nicht gestatten — hierdurch wieder aufgehoben, und müssen demnach in Zukunft, sowohl die Referendarien, als die Ökonomie-Kommissions-Gehülfen, sich, während der lediglich zu ihrer Ausbildung bestimmten Beschäftigung, bei dem Kollegio aus eigenen Mitteln unterhalten.

Der Königl. General-Kommission wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß denjenigen Ökonomie-

Kommissions-Gehülfen, welchen bereits auf Grund der Cirkular-Verfügung vom 11. April 1836. Diäten bewilligt sind, solche bis dahin, daß Ein Jahr nach ihrem Eintritt bei Ihr abgelaufen ist, verbleiben können.

Berlin, den 24. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

70.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Liquidationen der Feldmesser betreffend.

Es sind bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden:

ob die im §. 5. der Instruktion vom 16. Juni 1836., wegen des Kostenwesens, enthaltenen Vorschriften, auch auf die Liquidationen der Feldmesser Anwendung finden.

Zur Beseitigung dieser Zweifel wird der Königl. General-Kommission hierdurch zu erkennen gegeben, daß jene Vorschriften allerdings auch auf die Liquidationen der Feldmesser, — soweit letztere nämlich durch Diäten remunerirt werden — Anwendung finden, da solche nichts Anderes als die Feststellung ungewisser Diätensätze bezwecken, und weder in dem Regulativ vom 25. April 1836. selbst, noch in der Instruktion wegen deren Ausführung, eine die Anwendung jener Vorschrift ausschließende Bestimmung getroffen ist.

Rekahne, den 12. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

71.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. General-Kommission zu N. die Diäten für die Protokollführer und sonstigen Gehülfen der Spezial-Kommissarien betreffend.

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom

12. Juni d. J. zu erkennen gegeben, daß die von Ihr getroffene Anordnung wegen der von den Spezial-Kommissarien für die kleinen häuslichen Arbeiten zu liquidirenden Diäten überall nicht gebilligt werden kann, und daher sofort abzustellen ist. Das Regulativ vom 25. April 1836. und die Instruktion vom 16. Juni ej. an. enthält nichts, wodurch es gerechtfertigt würde, Arbeiten, die die Protokollführer oder sonstigen Gehülfen eines Spezial-Kommissarius bewirkt haben, als von Letzterem selbst vorgenommen zu betrachten und den Parteien dafür Diäten nach dem Satze von 3 Rthlr. anzurechnen; vielmehr können für dergleichen Arbeiten in Gemäßheit der Bestimmungen des Regulativs §. 1. Nr. 3. und §. 10. nie mehr als 20 Sgr. tägliche Diäten passiren.

Daß die Kasse der Königl. General-Kommission bei der getroffenen Einrichtung die sonst ganz wegfallenden Zusatz-Diäten gewinnt, kann nichts ändern, sondern ist um so irrelevanter, als dem Regulativ und der Instruktion die Absicht zum Grunde gelegen hat, den Interessenten hinsichtlich der Kosten Erleichterung zu verschaffen, nicht aber, wie es von Seiten der Königl. General-Kommission geschehen, die zu zahlenden Kosten zu vermehren.

Übrigens kann zwar den Kommissarien nicht untersagt werden, die Expeditions- und anderen Geschäfte, welche ganz füglich durch einen Protokollführer bewirkt werden können, selbst vorzunehmen und in diesem Falle für sich Diäten zu liquidiren; die Königl. General-Kommission aber hat dafür zu sorgen, daß hieraus für die Interessenten kein Nachtheil erwächst, vielmehr in solchen Fällen von der Ihr nach §. 12. der Instruktion zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen und die Diäten, ohne Rücksicht auf die wirklich verwandte Zeit, soweit zu ermäßigen, daß die Interessenten nicht mehr zu zahlen haben, als der Fall gewesen sein würde, wenn dem Protokollführer die Geschäfte wären übertragen worden. Soweit die nach der Anordnung der Königl. General-Kommission eingereichten Liquidationen bereits festgesetzt sind, mag es zwar dabei sein Bewenden behalten; bei allen noch nicht festgesetzten Liquidationen aber ist nach obiger Bestimmung zu verfahren und namentlich für die nicht von den Spezial-Kommissarien selbst verrichteten Arbeiten keine weitere Vergütung, als nach dem Satze von 20 Sgr. für siebenstündige Beschäftigung eines Protokollführers festzusetzen.

Berlin, den 6. August 1838.

Ministerium des Innern. Landwirthschaftliche Abtheilung.
Bethe.

72.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, wegen ausnahmsweiser Gestattung von Urtels-Publikations-Terminen in deren Angelegenheiten.

Da nach der Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigens Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel, vom 5. Mai d. J. der Lauf der gesetzlichen Fristen zur Einlegung der zulässigen Rechtsmittel erst mit der Insinuation der Erkenntnisse, Resolutionen und Bescheide beginnt, und die bei Publikation und Zufertigung derselben bisher vorgeschriebene Belehrung der Parteien über die ihnen zuständigen Rechtsmittel aufgehoben worden, so ist allerdings, wie der Königl. General-Kommission auf den Bericht vom 12. d. M. eröffnet wird, die Anberaumung besonderer Termine zur Publikation der Erkenntnisse, Resolutionen und Bescheide auch in Gemeinheitstheilungs-, Regulirungs- und Ablösungssachen, im Allgemeinen als überflüssig zu betrachten, und deswegen zu unterlassen. Da jedoch bei den gedachten Angelegenheiten, namentlich bei Planstreitigkeiten, die Entscheidungen nicht selten sehr komplizirt und ohne Zuhülfenahme der Akten, Charten ꝛc. schwer verständlich sind, und in Fällen dieser Art, die Publikation durch den Kommissarius in sofern von wesentlichem Nutzen sein kann, als den Interessenten dabei die erforderliche nähere Belehrung über den Inhalt des Urtels ertheilt wird, so finde ich nichts dagegen zu erinnern, daß in solchen Fällen von der Königl. General-Kommission die Anberaumung eines besonderen Publikations-Termins ausnahmsweise angeordnet wird, wobei sich indeß von selbst versteht, daß dessenungeachtet die Insinuation der mündlich durch den Kommissarius publizirten Entscheidung auf die vorgeschriebene Weise erfolgen muß.

Die Königl. General-Kommission hat die von Ihr beschäftigten Spezial-Kommissarien hiernach mit Anweisung zu versehen, und denselben nur dann die durch Anberaumung von Publikations-Terminen entstandenen Kosten passiren zu lassen, wenn solche von Ihr ausdrücklich angeordnet worden.

Berlin, den 3. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

An die Königl. General-Kommission in Stendal und Abschrift zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

73.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. General-Kommissionen zu Breslau und Soldin, die Verwendung von Ablösungs-Kapitalien durch Auszahlung von Lehnschulden betreffend.

Der Königl. General-Kommission wird die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juli d. J., wegen des Verschuldungs-Konsenses bei den Ober- und Niederlausitzer landesherrlichen Lehnen hierbei abschriftlich mitgetheilt, (Anl. a.) mit dem Bemerken, daß in Folge derselben bei der Verwendung von Ablösungs-Kapitalien durch Auszahlung von Lehnsschulden immer sorgfältig darauf gesehen werden muß, ob die eingetragenen Lehnsschulden auch konsentirt sind, indem es sich von selbst versteht, daß nur die Tilgung solcher Lehnsschulden, die der Lehnsherr anerkennen muß, als eine Verwendung in das Lehn angesehen werden kann.

Berlin, den 18. August 1838.

Ministerium des Innern. Landwirthschaftliche Abtheilung.

Bethe.

---

a.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. April d. J., betreffend die von den Rittergutsbesitzern in der Niederlausitz nachgesuchte und gleichzeitig auf die Oberlausitzer Lehnsverhältnisse zu erstreckende Entbindung von der Einholung des Lehnskonsenses bei Aufnahme neuer Darlehne auf die Substanz der Lehngüter, will Ich hierdurch genehmigen, daß mit Rücksicht auf die Landesherrlichen Privilegien vom 21. Februar 1544, und 9. August 1577. für die Oberlausitz, sowie vom 26. Mai 1538. und 1. Juni 1570. für die Niederlausitz, bei den Ober- und Niederlausitzer Landesherrlichen Lehnen, welche auf mehr als 4 Augen stehen, die in späterer Zeit angeordnete und bisher stattgefundene Nachsuchung und Ertheilung besonderer Lehnskonsense zur Aufnahme neuer Darlehne und Verpfändung der Lehnssubstanz, sowie zur hypothekarischen Eintragung, künftig nicht mehr erforderlich sein soll. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen nicht konsentirte, wenn auch eingetragene Darlehns-Forderungen für den Fall der Apertur von dem Lehnsherrn nicht vertreten und bei Allodifikationen zur Bestimmung der verfassungsmäßigen Ablösungs-Summe von dem Lehnwerthe nicht abgezogen werden dürfen, indem zu jener Vertretung, wie zu dieser Abrechnung, nach wie vor der Konsens der Lehnskurie erforderlich bleibt. Bei der hypothekarischen Eintragung nicht konsentirter Darlehne ist von der Hypothekenbehörde im Hypothekenbuche und in der Hypotheken-Rekognition jederzeit zu bemerken, daß der Lehnsherr, im Fall der Apertur, zur Zahlung aus dem Lehn nicht verpflichtet sei. Im Übrigen bewendet es wegen der auf vier oder weniger Augen stehenden Lehne nach wie vor bei der Verfassung, wonach in einem sol-

chen Falle der Konsens der Lehnskurie, welche deshalb zuvor bei dem Lehnsdepartement anzufragen hat, zur Verpfändung der Lehnssubstanz jedesmal erforderlich ist. Ich beauftrage Sie, den Justizminister Mühler, hiernach die Oberlandesgerichte zu Frankfurt und Glogau mit Anweisung zu versehen, und diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Rittergutsbesitzer in den Lausitzen bringen zu lassen.

Teplitz, den 6. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

74.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. General-Kommission zu Stargard, das Verfahren in Hütungs-Ablösungs-Angelegenheiten Königl. Forsten betreffend.

In der Hütungs-Ablösungssache der Königl. Claushagenschen Forst ist von Seiten der fiskalischen Behörde eine Protestation gegen das, von der Königl. General-Kommission eingeleitete schiedsrichterliche Verfahren Behufs der Bestimmung, in wiefern der Fiskus eine Einschränkung der Schonungsfläche in Rücksicht auf das Weidebedürfniß der Hütungsberechtigten sich gefallen lassen müsse, eingegangen, weil von Seiten des Fiskus behauptet wird, daß, sobald nicht mehr als der in der Forstordnung für Pommern vom 24. Dezember 1777. nachgelassene vierte Theil des Waldes eingeschont werde, den Hütungsberechtigten gar kein Widerspruchsrecht zustehe, und es der schiedsrichterlichen Feststellung der Schonungsfläche nicht bedürfe. Auf diese Protestation hat nun zwar keine Rücksicht genommen werden können, da die gedachte Forst-Ordnung keinesweges die Einschonung des vierten Theils unbedingt für zulässig erklärt, vielmehr solche aus Rücksicht auf die Hütungsberechtigten beschränkt, und es muß daher bei dem schiedsrichterlichen Verfahren bewenden; die Königl. General-Kommission wird indessen darauf aufmerksam gemacht, daß nach §§. 27. fgg. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811. die Waldweide die Holzkultur, als die eigentliche Bestimmung des Waldes, nicht hindern darf, die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde, und daß nicht das volle Weidebedürfniß der Hütungsberechtigten den Maßstab für die Einschränkung der Schonungsfläche abgeben, sondern darauf nur billige Rücksicht genommen werden soll, übrigens aber auch das Weidebedürfniß der Berechtigten mit billiger Berücksichtigung der Zeit

und der Umstände zu beurtheilen ist, zu welcher und unter denen das Hütungsrecht zuerst entstanden ist. Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die Auseinandersetzungs-Behörden dies nicht beachtet, und statt dessen das Weidebedürfniß lediglich nach allgemeinen auf den gegenwärtigen verbesserten Zustand der Landwirthschaft berechneten Theorien festgestellt haben, wodurch den Hütungsbelasteten offenbar Grund zu gerechten Beschwerden gegeben worden ist.

Hiernach hat also die Königl. General-Kommission Ihren Kommissarius und die Schiedsrichter mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

75.

Bericht des Magistrats hieselbst, das Verfahren bei Parzelirungen in Beziehung auf späterhin vorzunehmende Bauten betreffend.

Nach §. 4. des Edikts vom 9. Oktober 1807., den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, haben die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke, auch bei Parzelirungen derselben, davon zuvor der Landes-Polizei-Behörde nur Anzeige zu machen, welche, nach dem im Einverständniß mit des Herrn Ministers des Innern Excellenz unterm 16. November 1830. ergangenen Reskripte des Königl. Ministerii der Justiz (Annal. Jahrg. 1830. S. 756.), seitdem dem betreffenden Landrath, als beständigem Kommissarius der Regierung, als Landes-Polizeibehörde, zu erstatten ist.

Hiernach steht den Orts-Polizeibehörden kein Recht mehr zu, bei Gutsveräußerungen oder Güterzerschlagungen, die Kontrahenten anzuhalten, zuvor den gutsobrigkeitlichen Konsens nachzusuchen und mithin ist die Rechtsverbindlichkeit der Gutsüberlassungs- und Parzelirungsverträge an den Konsens der Gutsobrigkeiten nicht ferner gebunden.

Dieser Stand der Verhältnisse hat, wie die zeitherige Erfahrung ergeben, nicht nur hinsichtlich unserer Administration in Beziehung auf die Kämmereidörfer und die der Kommune gehörigen ländlichen Grundstücke überhaupt, manche Nachtheile, sondern auch vielfältig Inkonvenienzien für die Kontrahenten, zu deren großem Schaden, herbeigeführt, welche für die Folge möglichst abzuwenden, wir die dringendste Veranlassung haben.

Sehr

Sehr häufig nämlich werden die Parzelirungsverträge nur Behufs der Bebauung der abgezweigten Schollen geschlossen; nicht selten hat jedoch der demnächst nachgesuchte baupolizeiliche Konsens aus baupolizeilichen Gründen versagt werden müssen; und doch ist es nicht zu verhindern gewesen, daß Kolonien mit engen Gassen und ohne alle Berücksichtigung der polizeilichen Bedürfnisse entstanden sind.

Diese großen Nachtheile dürfen für die Zukunft leicht zu vermeiden sein, wenn der Orts-Polizeibehörde vor Abschluß der Parzelirungsverträge, davon von den Kontrahenten die gebührende Anzeige gemacht, und auch deren zustimmende Erklärung erfordert und an diese der Abschluß der Parzelirungsverträge gebunden würde.

Ein Königl. Hohes Ministerium erlauben wir uns, so dringend als ganz gehorsamst zu bitten, diese, uns sehr wichtig erscheinende Angelegenheit einer Prüfung hochgeneigtest unterwerfen zu wollen, und von der in derselben getroffenen Entscheidung uns seiner Zeit in Kenntniß setzen zu lassen.

Berlin, den 30. April 1838.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.
Krausnick. Klein Schulze.

An
Ein Königl. ꝛc. Ministerium des Innern
und der Polizei.

76.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat hieselbst, in eben derselben Angelegenheit.

Die Gründe, welche der Magistrat in dem Berichte vom 30. April d. J., betreffend die Parzelirungen, für eine vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde und für Einholung der zustimmenden Erklärung derselben, anführt, können eine Änderung der bestehenden Bestimmungen nicht motiviren. Die von dem Magistrate zur Sprache gebrachten Nachtheile treffen nur die Parzelenerwerber, deren Sache es ist, sich vor Erwerbung eines Bauplatzes von der Zulässigkeit seiner Bebauung durch Rückfrage bei der Ortspolizeibehörde Gewißheit zu verschaffen. Die Ortspolizeibehörde selbst aber kann sich durch gehörige Anwendung der baupolizeilichen Vorschriften gegen die Parzelenerwerber vor allen, dem

öffentlichen Interesse aus der Parzelirung drohenden Nachtheilen genügend sicher stellen.

Berlin, den 6. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Seiffart.

77.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, in eben derselben Angelegenheit.

In Folge des Erlasses vom 30. v. M., das hinsichtlich der Parzelirung der Grundstücke in Berlin zu beobachtende Verfahren betreffend, empfängt das Königl. Polizei-Präsidium in der Anlage (a.) zur Nachricht die dieserhalb von dem Herrn Justizminister unterm 14. d. M. an das Königl. Kammergericht erlassene Verfügung.

Berlin, den 28. Oktober 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Zu Parzelirungen hiesiger Grundstücke ist zwar — wie dem Königl. Kammergericht bereits in dem Reskripte vom 23. November 1836. eröffnet worden — der Konsens des Magistrats oder des Polizei-Präsidiums nach §. 4. des Edikts vom 9. Oktober 1807. nicht erforderlich; vielmehr die Anzeige der beabsichtigten Dismembration bei dem Polizei-Präsidium genügend. Es sind jedoch, nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern, den Interessenten nicht selten erhebliche Nachtheile daraus entstanden, daß sie erst nach Erwerbung der Parzelen, insbesondere wenn zu deren Bebauung die polizeiliche Erlaubniß nachgesucht wird, von den Hindernissen Kenntniß erhalten, welche dem von ihnen beabsichtigten Gebrauch entgegenstehen.

Um diesen Nachtheilen möglichst vorzubeugen, ist es angemessen, die Interessenten, welche die Aufnahme der über dergleichen Parzelirungen zu errichtenden Theilungs- und Auseinandersetzungs-Urkunden in Antrag bringen, darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich, sofern dies noch nicht geschehen, bei der Polizeibehörde darüber unterrichten mögen, was etwa der von ihnen mit der zu erwerbenden Parzele beabsichtigten Disposition und insbesondere der Bebauung derselben entgegensteht, um sich nicht später in ihrem Vorhaben durch polizeiliche Maßregeln gehindert oder beschränkt zu sehen.

Bestehen die Interessenten nichts destoweniger auf sofortige Aufnahme vorläufiger Punktationen oder der Verträge selbst, so kann ihnen diese zwar nicht versagt werden; sie haben sich aber alsdann die

ihnen etwa entstehenden Nachtheile lediglich selbst beizumessen. Zur Vermeidung späterer Querelen, ist die ihnen gewordene Bedeutung, sowie ihre Erklärung darüber, in das Protokoll aufzunehmen.

Hiernach hat das Königl. Kammergericht das hiesige Stadtgericht, sowie die hiesigen Justizkommissarien und Notarien, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, auch selbst in vorkommenden Fällen nach dieser Verfügung zu verfahren, seinen Sekretarien aber den Konsens zur Aufnahme dieser Art von zweiseitigen Verträgen zu versagen, welche zweckmäßig nur von der Hypothekenbehörde selbst aufgenommen werden können.

Berlin, den 14. Oktober 1839.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

78.

Resolution des Königl. Justizministeriums an das v. Schwerin-Spantekowsche Patrimonialgericht zu Anclam, die Ausübung des Exekutionsrechts Seitens der Guts- oder Grundherrschaften betreffend *).

Dem von Schwerin-Spantekowschen Patrimonialgericht gereicht auf die Anfrage vom 1. d. M. wegen Einziehung des Schutzgeldes Folgendes zum Bescheide.

Den Grundherrschaften steht nach §. 484. Titel 7. Theil II. des Allgemeinen Landrechts die Befugniß zu, unstreitige Zinsen der Guts-Eingesessenen durch Exekution beitreiben zu lassen. Diese Befugniß ist ihnen jedoch, wie eine Vergleichung mit §§. 472 und 493. a. a. O. und mit den §§. 357. 358. Titel 50. der Prozeßordnung ergibt, nicht wegen bloß persönlicher, vielmehr nur hinsichtlich der Grundzinsen und solcher Abgaben beigelegt, welche die Einsassen von ihren Stellen zu entrichten haben. Auch kann dies Exekutionsrecht, ohne vorgängige petitorische Klage, nach §. 487. Tit. 7. und §. 80. Tit. 14. Th. II. des Allgem. Landrechts nur gegen diejenigen Individuen geltend gemacht werden, welche dergleichen Grundabgaben bisher der Herrschaft gezahlt haben, und nicht etwa durch dagegen erhobenen Widerspruch bereits zwei Jahre lang sich im Besitz der Freiheit von dieser Entrichtung befinden, sowie denn auch jedenfalls die Exekution nur nach Maßgabe der desfalls geltenden Gesetze, also auch nur nach vorgängigem Erlaß des vorschriftsmäßigen Zahlungsbefehls (§. 31. Tit. 24. der Prozeßordnung und §. 5. der Verordnung

*) Vergl. Annalen 1837. S. 113. — 115.

über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834), zu verfügen ist. Will ein Gerichtsherr sich zur Einziehung von Nutzungen der Gerichtsbarkeit, die, wie Schutzgelder, nicht zu den Grundabgaben gehören, des Organs seiner Gerichte bedienen, so können diese zwar, wenn sie die Berechtigung des Gerichtsherrn nach vorgenommener Prüfung für unzweifelhaft halten, eine Aufforderung zur Zahlung erlassen, bei eintretender Weigerung oder erhobenem Widerspruch muß aber der Gerichtsherr zum ordentlichen Wege Rechtens verwiesen werden.

Berlin, den 17. November 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

79.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die Verbesserung der bäuerlichen Wirthschaften betreffend.

Des Herrn Ministers des Innern und der Polizei Excellenz haben für fünf Jahre einen Fonds von 600 Thaler jährlich zur Bewilligung von Prämien ausgesetzt, welche für die Vermehrung des Futtergewächsbaues, die Einführung der Stallfütterung und die Feldeinhegung auf den bäuerlichen Wirthschaften der hiesigen Provinz ertheilt werden sollen.

Die Bedingungen, von welchen die Erlangung solcher Preise abhängt, und die Modalitäten, an welche die Verwendung des erwähnten Fonds geknüpft ist, sind, der höheren Orts getroffenen Anordnung zufolge, nachstehende;

1) die Provinz wird Behufs der Preisbewerbungen in folgende fünf Bezirke getheilt:

a) erster Bezirk, aus den Kreisen Posen, Schroda, Schrimm, Obornik und Samter;
b) zweiter Bezirk aus den Kreisen Birnbaum, Meseritz, Bomst, Buk und Kosten;
c) dritter Bezirk, aus den Kreisen Fraustadt, Kröben, Krotoschin, Pleschen, Adelnau und Schildberg;
d) vierter Bezirk, aus den Kreisen Wreschen, Gnesen, Wongrowiec, Mogilno und Inowraclaw;
e) fünfter Bezirk, aus den Kreisen Bromberg, Schubin, Wirsitz, Chodziesen und Czarnikau

bestehend.

Die jährlich zur Disposition gestellten 600 Thaler zerfallen

in Prämien von 100 Thaler, und diese werden wiederum auf die gedachten Bezirke gleich vertheilt, so daß auf jeden derselben für die Dauer der fünf Jahre, für welche die Gewährung überhaupt stattfindet, zusammengenommen die Summe von 600 Thaler fällt.

2) Zur Bewerbung um die Preise in jedem Bezirk werden nur die als Eigenthümer, Erbzinsleute oder Erbpächter angesessenen bäuerlichen Wirthe verstattet.

3) Für die bäuerlichen Wirthe jedes Kreises, in welchem sich drei oder mehr nach der Bestimmung zu 2 geeignete Konkurrenten um den Preis bewerben, soll eine besondere Prämie ausgesetzt werden, zu welcher die Wirthe des betreffenden Kreises allein konkurriren.

4) Für den Überschuß konkurriren alle Wirthe des Bezirks, diejenigen der Kreise, welchen nach der Festsetzung zu 3 eine besondere Prämie zugestanden ist, nicht ausgenommen, so daß ein und derselbe Wirth die Kreis- und daneben auch die Bezirksprämie erhalten kann.

5) Findet sich in einem Bezirke nicht mindestens die Zahl von 12 Konkurrenten — die doppelte Zahl der ausgesetzten Prämien — so wird die Zahl der Prämien dergestallt vermindert, daß auf je drei Konkurrenten nur eine Prämie gerechnet wird.

6) Der zurückbleibende Theil der Prämien wird zur weiteren künftigen Preisbestimmung zurückgestellt.

Ebenso wird es mit den Zinsen gehalten, welche die gesammelten Bestände bis zur Auszahlung tragen.

Mehrt sich jedoch die Konkurrenz in einem oder dem andern Bezirke so, daß in demselben funfzehn oder mehr Bewerber eintreten, so sollen jene Überschüsse zur Vermehrung der Zahl oder Größe der Prämien eines solchen Distrikts verwendet werden.

7) Übrigens muß der Bewerber:

a) mindestens 4 Morgen mit Kartoffeln und eben so viel mit rothem oder weißem Klee bestellen.

Liegt der Klee mehrere Jahre, so wird nur die ursprünglich bestellte Morgenzahl, z. B. acht Morgen weißer Klee, von einem Jahre, zwei Jahre werden also hier für vier Morgen gerechnet. Der Kleesaat wird der Anbau anderer örtlich passender Futterkräuter, beispielsweise Lucerne, auch die Ansaat guter Grasarten, gleich geachtet.

Kartoffel-, Klee- und Grasbau müssen im Wechsel mit Kornfrüchten stattfinden. Die Folge dieser Früchte zusammt dem Übergange, muß im Einverständniß mit den unten zu 10 gedachten Bezirks-Kommissarien festgestellt und regelmäßig durchgeführt werden, auch die volle Bestellung der Nor-

malflächen in den Kulturen der Preisbewerbung zur Zeit der Entscheidung mindestens dreimal stattgefunden haben.

Außerdem müssen

b) die Konkurrenten mit einem so geordneten Fruchtbau entweder die Stallfütterung ihrer Pferde und ihres Rindviehes verbinden, oder aber die zum Weidegange bestimmten Flächen und mindestens die zum Kulturplan a. gehörigen Felder dauerhaft einhegen.

8) Zur Bewerbung um die Prämien wird eine Frist bis zum 1. Januar 1840 bestimmt, zu den bedungenen Kulturen aber ein Zeitraum von sechs Jahren, den Sommer 1839. mitgerechnet, festgesetzt.

9) Die Preise werden denjenigen Wirthen des betreffenden Kreises oder Bezirks, welche die Bedingungen zu 7 a. und b. in der zu 8. bestimmten Frist vollständig erfüllt haben, in der Art zuerkannt, daß

a) denjenigen, welche in der zu 7 a. bestimmten Weise die größesten Flächen mit den zur Preisbewerbung geeigneten Früchten, Futterkräutern oder Gräsern bestellt haben, der Vorzug vor den übrigen ertheilt;

b) unter denjenigen, die hierin gleich stehen, denen, welche die ganze Einrichtung ihrer Wirthschaft in beiden zu 7 a. und b. bestimmten Beziehungen am vollkommensten ausgeführt haben, der Preis zugebilligt wird.

10) Für jeden Bezirk sollen noch im laufenden Jahre besondere Kommissarien bestellt werden, deren Obliegenheit es sein wird:

a) die Wirthe ihres Bezirks zur Bewerbung um die Preise zu ermuntern;

b) die Einrichtungspläne mit denselben zu verabreden;

c) während der zur Ausführung bestimmten Frist ihre Fortschritte zu beobachten, sie zu belehren und ihre Leistungen von Jahr zu Jahr zu verzeichnen;

d) am Ende der erwähnten Frist ihr Gutachten wegen der Preiszutheilung abzugeben.

Die Namen der einzelnen Kommissarien werden seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden.

11) Das Gutachten der Kommissarien wird einem Ausschusse des in der Bildung begriffenen Vereins für Beförderung der Pferde-, Rindvieh- und Schafzucht und beziehungsweise anderweiter landwirthschaftlicher Zwecke der Provinz zur Prüfung zugefertigt und demnächst meinerseits über die Zuerkennung der Preise entschieden werden.

Die Meldungen zu den Prämien sind dem Landrathe desjenigen Kreises, in welchem der jedesmalige Konkurrent seinen

Wohnsitz hat, schriftlich zuzustellen oder vor demselben zu Protokoll zu erklären.

Die Herren Landräthe fordere ich hiermit auf, mir die bei ihnen eingegangenen Preisbewerbungen stets auf das schleunigste mitzutheilen.

Posen, den 25. Juli 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

Flottwell.

80.

Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, die Aufbewahrung und Sicherung der Kartoffeln vor dem Erfrieren auf dem Lande betreffend *).

Wenn indeß der bedrängte Zustand der N. N.schen Kreise durch das Erfrieren der Kartoffeln während der Aufbewahrung herbeigeführt worden ist, und darüber auch anderwärts geklagt wird, ohnerachtet es in vielen Gegenden gelungen ist, diesen Nachtheil abzuwenden; so haben Sie, der Minister des Innern, darauf Bedacht zu nehmen, die Landleute durch die Amtsblätter und auf andere geeignete Weise darüber zu belehren, durch welche für sie ausführbare Maßregeln, deren in neurer Zeit mehrere vorgeschlagen worden sind, jene unentbehrliche Frucht bei der Aufbewahrung gegen das Erfrieren geschützt werden kann.

Berlin, den 29. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Rochow und
von Alvensleben.

*) Vergl. Annal. Jahrg. 1829. S. 814—817.

81.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Oberpräsidenten der Provinzen Pommern und Posen, in eben derselben Angelegenheit.

Se. Majestät der König haben auf Veranlassung des gegenwärtigen Nothstandes der Eingesessenen der N. N.schen Kreise mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29. v. M. die Belehrung der Landleute über die angemessenste Art der Aufbewahrung

der Kartoffeln, — um solche nämlich vor dem Erfrieren zu schützen — zu befehlen geruht.

Es wird dabei hauptsächlich darauf ankommen, die bäuerlichen Wirthe und die geringeren Klassen der Landbewohner auf das Mangelhafte ihrer Keller-Einrichtungen und die fehlerhafte Aufbewahrung der Kartoffeln in Gruben aufmerksam zu machen, und ihnen, statt der letzteren, die Aufbewahrung in wohlbedeckten Haufen über der Erde (Miethen) etwa nach Anleitung der von der Regierung zu Königsberg unter dem 30. Oktober 1834. *) durch ihr Amtsblatt erlassenen Bekanntmachung zu empfehlen. Ich gebe Ew. Hochw. anheim, die hiernach zu erlassende Bekanntmachung entwerfen, und in die Amtsblätter der Regierungen Ihres Ober-Präsidial-Bezirks aufnehmen zu lassen. (Anl. A. und B.)

Insbesondere wird es aber darauf ankommen, daß die Schulzen durch die Landräthe dazu angewiesen, auch die Landprediger veranlaßt werden, diese Belehrung in ihren Ortschaften weiter mitzutheilen und von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 22. Mai 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

*) Siehe S. 627. dieses Hefts.

A.

Des Königs Majestät hat auf Veranlassung des Allerhöchstdenselben vorgetragenen hülfsbedürftigen Zustandes mehrerer Gegenden, wo durch das Erfrieren der Kartoffeln im vorigen Winter die kleineren Wirthe und Einlieger in nicht geringe Noth versetzt worden sind, aus landesväterlicher Fürsorge zu befehlen geruht, daß für angemessene Belehrung der Landleute über die beste Art der Aufbewahrung der Kartoffeln, um solche vor dem Erfrieren zu schützen, gesorgt werden solle.

In Folge dessen ist nachstehende Belehrung von dem Regenwalder Landwirthschaftlichen Distrikts-Vereine entworfen worden, welche wir angemessen finden und dadurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. (Anl. a.)

Stettin, den 28. Oktober 1838.

Königl. Regierung.

---

a.

Die kleineren Wirthe und Landleute hiesiger Gegend pflegen einen Theil ihrer Kartoffeln in Gruben, die sie mit Stroh, Moos oder Kartoffelkraut und Erde bedecken, bis zum nächsten Frühjahr aufzubewahren, einen andern Theil aber zum Bedarf des Winters in ihre Schlafkammern, Ställe oder an einen sonstigen frostfreien Fleck ihrer Wohnung zu bringen. In nicht zu nassen und nicht zu kalten Wintern ist auch dabei keine Gefahr zu besorgen. Wenn aber Herbst und Winter naß sind, füllen sich die Gruben leicht mit Wasser und die Kartoffeln fangen an zu faulen; und erleben wir einen Winter, wie den letzten, wo bei anhaltender strenger Kälte und gar keinem oder wenigem Schnee

der Frost bis über drei Fuß tief in die Erde dringt, so sind sie dem Erfrieren ausgesetzt, indem die Kälte nicht blos von der Decke, sondern auch von den Seitenwänden aus in die Grube eindringt. Die in den Häusern mangelhaft verwahrten Kartoffeln aber haben im vorigen Winter fast durchgängig vom Frost gelitten.

Es wird zwar bei den Verhältnissen unserer kleinen Landleute immer der Fall sein, daß sie den Speisebedarf für den Winter in ihren Wohnungen unterbringen müssen; sie werden dabei aber ohne Zweifel künftig mit größerer Vorsicht verfahren, und sich in ihren Schlafkammern kleine Gruben anlegen und mit Bohlen oder Brettern aussetzen um darin ihre Kartoffeln zu verpacken, und wenn sie solche dann mit Moos oder Laub überdecken und noch mit Brettern belegen, wird der Frost nicht eindringen können.

Dagegen aber ist ihnen anzurathen, daß sie diejenigen Kartoffeln, die im Frühjahr und Sommer gebraucht werden sollen, ferner nicht in Gruben verwahren; sondern damit auf folgende Weise verfahren.

In der Nähe der Wohnung an einer gegen Morgen möglichst geschützten Stelle wird ein Platz geebnet und die Kartoffeln, die von Erde befreit und nicht naß sein müssen, werden auf demselben ausgebreitet und zu einem etwa 3 Fuß hohen oben spitzen Haufen aufgeschüttet. Über die Kartoffeln wird dann Stroh gebreitet, etwa 6 Zoll hoch, und dieses mit einer 12 Zoll dicken Erdschicht belegt, über diese wird wiederum Kartoffelkraut oder Moos 6 bis 9 Zoll dick geworfen, und dann abermals eine Erdschicht von 12 Zoll angehäuft. In einen so geschützten Haufen dringt kein Frost ein und wenn er noch so anhaltend und heftig wäre. Damit aber die Kartoffeln inwendig sich nicht erhitzen und anfangen zu faulen, läßt man oben auf der Spitze ein oder einige Luftlöcher, die bei der Kälte mit Stroh zugestopft werden, bei gelindem Wetter aber geöffnet bleiben. Es ist am zweckmäßigsten, diesen Haufen eine längliche Gestalt zu geben, und sie dann von Abend nach Morgen anzulegen, damit die Ostwinde, die die durchdringlichsten sind, nur die kleinere Seite treffen können.

Zum Schutze gegen eindringende Nässe, wenn der Haufen nicht auf einer erhabenen Stelle hat können angelegt werden, wird dann noch ein kleiner Graben umher aufgeworfen und die herausgebrachte Erde an die Außenseite geworfen.

Wer so verfährt, wird sicher sein können, daß ihm seine Katoffeln weder erfrieren noch sonst verderben.

Regenwalde, den 1. Oktober 1838.

Der Regenwalder landwirthschaftliche Distrikts-Verein.

B.

Die großen Nachtheile, welche wiederholentlich den Landleuten durch eine unzweckmäßige Aufbewahrung der Kartoffeln erwachsen sind, geben uns Veranlassung, dem Publiko nachfolgende Belehrung über die zweckmäßigste Weise einer solchen Aufbewahrung zu ertheilen. Da jedoch die Mangelhaftigkeit der Keller-Einrichtungen hauptsächlich der Grund des Verderbens dieses unentbehrlichen Nahrungsmittels zu sein pflegt, so machen wir besonders darauf aufmerksam, daß, statt der fehlerhaften Aufbewahrung der Kartoffeln in Gruben, die Aufbewahrung in wohlverdeckten Haufen über der Erde, sogenannten Miethen, vor Allem zu empfehlen ist.

I. Die Aufbewahrung der Kartoffeln während des Winters. Wenn u. s. w., wie in der Beilage der folgenden Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg.

II. Mittel, Kartoffeln, welche durch Frost oder Wasser gelitten haben, wieder brauchbar und genießbar zu machen *).

*) Vergl. Annal. Jahrg. 1830. S. 69 — 74.

a.

Um die erfrornen Kartoffeln genießbar zu machen, ist es nothwendig.

1) daß dieselben noch fest, nicht angefault oder übelriechend sind. Sie dürfen daher nicht in ihrer Lagerstätte oder sonst wo aufgethaut sein.
2) Will man sie zum gewöhnlichen Kochen anwenden, so schält oder schabt man sie in der Kälte ab und legt sie in eiskaltes Wasser, das aber nicht mit den Kartoffeln gefrieren darf.
3) Die großen Kartoffeln schneidet man am zweckmäßigsten einmal durch, damit die Stücke mit den kleinern Kartoffeln ohngefähr gleich groß sind.
4) In diesem kalten Wasser läßt man sie 2—3 Stunden liegen, wo dann gewöhnlich aller Frost aus ihnen gewichen ist.
5) Zum Kochen muß man die wieder aufgethauten Kartoffeln mit kaltem Wasser ans Feuer setzen.
6) Will man dergleichen Kartoffeln zum Brotbacken benutzen, so verfährt man dabei wie vorhin unter 1)—4), dann reibt man sie auf einem Reibeisen und wirft die übrige Masse in sehr kaltes Wasser auf etwa 2 Stunden, damit dieser Brei die unangenehme Süßigkeit verliere. Dann wird derselbe Behufs oben genannten Zweckes mit einer doppelten Quantität von Brotmehl vermengt. Zu Mehlspeisen kann man die Kartoffeln bei derselben Behandlung ebenfalls gebrauchen.
7) Auch zu Kartoffelmehl ist die erfrorne Kartoffel anzuwenden. Ihre Behandlung muß mit der ad 1)—6) genannten übereinstimmend sein.
8) Will man die auf solche Weise behandelten Kartoffeln noch auf längere Zeit aufbewahren, so schneide man dieselben durch und trockne sie in Backöfen, der Ersparung wegen, gleich nach Herausnahme des Brotes. Sie halten sich auf diese Art Jahre lang, und geben eine gute Nahrung für Menschen und Thiere ab. Auch kann man, um noch schneller und mit den wenigsten Kosten zum Zwecke zu gelangen, die aufgethauten Kartoffeln ungekocht und ungeschält in Scheiben schneiden und sie rasch, aber nicht bei allzugroßer Hitze trocknen.

b.

Ein erprobtes Mittel, Kartoffeln, welche durch Wasser gelitten haben, wieder brauchbar zu machen, ist folgendes:

Man wendet die Kartoffeln, gleich Getreide, durch Wurfschaufeln und streut während des Wendens trocknen Flußsand oder Kalk oder Holzasche mit einem Siebe unter den Haufen. Dadurch trocknen die Kartoffeln schnell ab und werden wieder vollkommen genießbar. Sind die Kartoffeln schon in Fäulniß übergegangen, so ist ihre Anwendung als eines der besten Düngungsmittel zu empfehlen.

Posen, den 10. Januar 1839.

Königl. Preußische Regierung.

82.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen, in eben derselben Angelegenheit.

Ew. Excellenz theile ich hierbei Abschrift der an die Herrn Oberpräsidenten von Bonin und Flottwell, wegen der von Sr. Majestät dem Könige anbefohlenen Belehrung der Landleute über die zweckmäßigste Art der Aufbewahrung der Kartoffeln, heute erlassenen Verfügung zur Kenntnißnahme ergebenst mit, mit dem Anheimstellen, die von der Regierung zu Königsberg wegen des Gegenstandes unter dem 30. Oktober 1834. durch ihre Amtsblätter erlassene Bekanntmachung nach Maßgabe dieser Verfügung vervollständigen und weiter bekannt machen zu lassen. (Anl. C.)

Berlin, den 22. Mai 1838.

Der Minister des Innern und der Pblizei.
v. Rochow.

C.

Die strenge und anhaltende Kälte im verflossenen Winter hat in mehren Provinzen der Monarchie und vorzugsweise in vielen Gegenden unsers Departements den nachtheiligen Erfolg gehabt, daß namentlich bei den kleinern Wirthen und den ärmern Klassen der Landbewohner eine große Menge von Kartoffeln, welche gegen den Einfluß der Witterung nicht gehörig geschützt waren, erfroren sind.

Gemäß höherer Anordnung, machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß nach den bisherigen übereinstimmenden Erfahrungen die Kartoffeln entweder in einem wohlangelegten Keller oder im Freien nur in sorgfältig eingerichteten Magazinen — sogenannten Miethen — ganz sicher und ohne Nachtheil überwintert werden können. Den Besitzern größerer Wirthschaften sind die wesentlichsten Vorrichtungen dieser letztern Aufbewahrungsart der Kartoffeln zureichend bekannt; da dies aber bei mehreren bäuerlichen Wirthen und Landbewohnern in unserm Departement nicht der Fall sein dürfte, und es doch wünschenswerth ist, daß auch diejenigen von ihnen, welche sich in den Besitz des zur Errichtung der Miethen erforderlichen Strohes, Düngers ꝛc. setzen können, diese Aufbewahrungsart anwenden, so bringen wir zur Beachtung und Benutzung nachstehend das, was dieserhalb von uns schon früher in der Beilage Nr. 13. unseres Amtsblatts pro 1834. (aus Thär's Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft Bd. IV. §. 283.) aufgenommen und die, neuerlich in einem provinziellen öffentlichen Blatte abgedruckte Beschreibung einer, von dem landwirthschaftlichen Verein in Marienwerder empfohlenen sehr zweckmäßigen Art der Errichtung von Kartoffelmiethen zur allgemeinen Kenntniß. (Anl. a. und b.)

Wo aber ärmere Bewohner des platten Landes, das vollständige Material zur Errichtung von Miethen zu erschwingen, außer Stande und daher genöthigt sein sollten, zur Aufbewahrung der Kartoffeln in Gruben zu schreiten, muß denselben empfohlen werden, diese Gruben

tiefer, wie es bisher gewöhnlich geschehen, anzulegen, und sich mindestens so viel Stroh und Dünger zu besorgen, als nöthig ist, um damit die Gruben auch von oben zu bedecken, indem nur auf diese Weise der Frost auch von den letztern Behältern mit Wahrscheinlichkeit abgewendet werden kann.

Sämmtliche Herren Landräthe und Domainenbeamte aber haben der gegenwärtigen Belehrung sowohl selbst durch persönlichen Einfluß möglichst Eingang zu verschaffen, als dieselben durch die Schulzen den betreffenden Bewohnern aller ländlichen Ortschaften noch besonders mitzutheilen, auch zur Zeit des Einwinterns der Kartoffeln wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

Eben so werden auch die Herren Geistlichen und Schullehrer auf dem Lande aufgefordert, sich einer gleichen Verbreitung der obigen Vorschriften angelegen sein zu lassen.

Königsberg, den 13. Oktober 1838.

Königl. Regierung.

---

a.

Die Aufbewahrung der Kartoffeln während des Winters.

Wenn die Kartoffeln bei trockener Witterung aufgenommen werden, so kann man sie mit Sicherheit gleich in die Keller oder gegen Frost verwahrte Magazine bringen. Man muß diese aber, bis Frost eintritt, luftig erhalten. Kommen sie sehr feucht ein, so ist es rathsamer, sie erst auf eine Tenne zu bringen und abtrocknen zu lassen.

Keller oder auch mit doppelten Wänden gegen Frost gesicherte Behälter, sind zwar zur Aufbewahrung der Kartoffeln am bequemsten, jedoch können sie in sogenannten Miethen, unter gehöriger Bedeckung von Stroh, vollkommen gegen den härtesten Frost und besser als in Gruben gesichert werden. Man kann diese Miethen zu 20 und mehreren Wispeln anlegen; am bequemsten jedoch mit Rücksicht des Aufbewahrungsplatzes auf dem Hofe, damit man eine ganze Miethe, so wie man sie gebraucht, auf einmal hereinbringen könne, wozu jedoch im Winter Tage ohne Frost gewählt werden müssen. Zur Anlegung von dergleichen Miethen wähle man einen erhabenen, trockenen, etwas abschüssigen Platz, damit das Regenwasser sich daselbst nicht sammeln, sondern reichlich abströmen könne. Hier grabe man nach Verhältniß der Quantität von Kartoffeln, welche man in dieser Anlage aufzubewahren beabsichtigt, eine Vertiefung so weit in die Erde, ($1^1/_2$ — 2 Fuß), daß der Frost den Boden nicht erreichen könne, belege dann denselben mit einer Strohdecke, und schütte die zu verwahrenden Kartoffeln bergförmig darauf auf. Alsdann werden diese Berge, welche man, wenn sie größer sind, am besten länglich und dachförmig anlegt, allenthalben gleichmäßig und wenigstens 6 Zoll dick mit Stroh belegt, worauf es ganz vorzüglich ankommt. Besonders muß man das Stroh unten am Boden überstehen lassen, damit hier kein Frost eindringe. Hierauf wird das Stroh mit Erde belegt, welche als feste Decke den Durchzug der Luft abhalten muß. Eine lose abkrümelnde Erde taugt also nicht dazu, und wenn man keine andere hat, so muß man sie durch irgend eine Bedeckung, wozu das Kartoffelkraut, mit Brettern, Leitern, Stangen ꝛc. belegt, gebraucht werden kann, befestigen.

Eine sehr nöthige Vorsicht aber ist es, diese Miethen bei fortdau-

erndem warmen Wetter im Herbste nicht sogleich zu schließen, sondern ihnen oben, bis Frost eintritt, durch anzubringende kleine Schornsteine von Stangen und Stroh, etwas Luft zu lassen, damit die Dünste herausziehen können und keine Gährung entstehe. Wenn Thauwetter eintritt, so ist es immer rathsam, dasselbe zu wiederholen. Bei eintretendem Froste müssen diese Öffnungen jedoch sogleich geschlossen werden.

Diese Methode, die Kartoffeln während des Winters aufzubewahren, hat sich immer als bewährt bewiesen.

---

b.

Erprobtes Mittel, in Miethen aufzubewahrende Kartoffeln gegen das Erfrieren und Anfaulen zu schützen.

In die Mitte des zur Anlegung einer beabsichtigten, möglichst fehlerfreien Kartoffel-Miethe bestimmten Platzes schlage man einen Pfahl, umbinde ihn hierauf von oben bis unten auf die Erde reichend mit Weizen- oder Roggenstroh, und breite um denselben, als Unterlage der Kartoffeln, eine gute Schicht solchen Strohes aus, errichte auf dieser einen geschlossenen Kranz von Stroh aus einer der gedachten Arten, dessen Stärke dem eines starken Dachschaubens gleich kommt, unter welchem jedoch das ausgebreitete Stroh zu allen Seiten $^5/_4$ Ellen vorspringt, befestige ihn sodann nach Verhältniß seiner Größe mit 4 oder 6 Pfählen, die von oben herab auf die innere Seite sich neigend, eingeschlagen werden, aber einige Zollen über den Kranz hervorragen müssen, und schichte nun innerhalb desselben die bestimmte Anzahl Kartoffeln, jedoch nur so hoch auf, daß der, wie schon gesagt, gut mit Stroh umwundene Pfahl eine reichliche Elle über dieselben hinweggeht, damit den Kartoffeln hinlänglicher Raum zu der ihnen dienlichen Ausdünstung bleibt. — Hierauf wird diese Miethe um und um, von oben bis unten, auf den Kranz mit Weizen- oder Roggenstroh gut zugedeckt, das unter dem Kranz befindliche hervorragende Stroh herauf um denselben geschlagen, und ringsherum mit Strohseilen an die gedachten Pfählchen befestigt. Jetzt erhält diese Miethe eine Bedeckung strohigen Pferdedüngers, der eine zweite vom Erdboden folgt, welche aber mindestens 9 Zoll dick sein muß. In dieser Verfassung bleibt die Miethe so lange unberührt stehen, bis die Erdbodenbedeckung 4—5 starke Fröste erhalten hat, worauf dieselbe wieder eine starke Bedeckung strohigen Düngers bekommt.

Durch die Bekleidung des Pfahls mit Stroh wird bewirkt, daß das an dem Pfahl bei nasser Witterung herabrennende Wasser die von dem Stroh geschützten Kartoffeln nicht berühre und ihnen keinen Nachtheil zuziehen kann, welches sonst, ohne dieses Verfahren zu beobachten, eine in kurzer Zeit sich stark verbreitende Fäulniß zur Folge haben würde. Die gefrorne Erdbodenbedeckung der Kartoffeln bei auf beschriebene Weise errichteten Miethen erhält sie kühl, wehrt einer zeitigen, Keime hervorlockenden Wärme, und die unterhalb derselben über das Stroh, sowie außerhalb geschlagene starke Düngerschicht schützt dieselbe gegen Frost.

Digitized by Google

83.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder, die Vertilgung der Erdraupe betreffend.

Die Wahrnehmung, daß der Schmetterling der Erdraupe, welche in den letzten Jahren den Wintergetreide- und Öhl-Saaten höchst gefährlich geworden, im verflossenen Sommer in größerer Menge als jemals zum Vorschein gekommen ist, erregt die Besorgniß, daß auch die Erdraupe selbst im bevorstehenden Herbste in größerer Menge erscheinen und noch größere Verheerungen anrichten wird, als dies bisher geschehen.

Der Mittheilung der Verwaltung des hiesigen landwirthschaftlichen Vereins verdanken wir die Kenntniß eines Schutzmittels gegen die Zerstörungen der Erdraupe, welche anderwärts durch die Erfahrung bewährt befunden ist, und der Leichtigkeit und Wohlfeilheit seiner Anwendung wegen, allen Landwirthen empfohlen zu werden verdient.

Es besteht dasselbe darin:

daß das Saatgetreide, vor dem Ausstreuen, mit Schaufeln durchstochen und durchgearbeitet wird, welche mit Terpentinöhl befeuchtet werden.

Bei dem damit angestellten Versuche sind auf 200 Scheffel Saatroggen 4 Quart Terpentinöhl verwendet, und es ist die angegebene Quantität Aussaat von dem Kornwurm gänzlich verschont geblieben, während daneben eine Aussaat von 30 Scheffeln, welche nicht mit Terpentinöl behandelt war, erheblich davon gelitten hatte.

Außer diesem speziellen Versuche hat die Verwaltung des landwirthschaftlichen Vereins darauf aufmerksam gemacht, daß nach der in Thär's Annalen von 1808. Bd. 9. S. 149. und den hiesigen landwirthschaftlichen Mittheilungen pro 1835. Nr. 9. enthaltenen Nachricht, in Schweden junge Fichtenbäume in geringen Entfernungen auf die von dem Kornwurme angegriffenen Saatfelder gesteckt, und als ein erfolgreiches Schutzmittel angewendet zu werden pflegen; sowie, daß nach einer allgemein bekannten Erfahrung die gewöhnliche Motte, welche eben so wie der Schmetterling der Erdraupe zu den Nachtfaltern gehört, durch Terpentinöhl von Kleidungsstücken und Pelzwerk abgehalten werden kann.

Indem wir daher nach dem Wunsche der Verwaltung des landwirthschaftlichen Vereins auf obiges Mittel hierdurch aufmerksam machen und zugleich auf die ausführlichen Mittheilungen über die Erdraupe verweisen, welche in der von demselben herausgegebenen Zeitschrift pro 1835. Nr. 9. und pro 1836. Nr. 6. ent-

halten sind, verpflichten wir die sämmtlichen Ortsvorstände, die Herren Geistlichen und Schullehrer, sich die Bekanntmachung dieses einfachen Mittels und dessen zweckmäßige Anwendung in den Kreisen ihrer Wirksamkeit möglichst angelegen sein zu lassen und die Erfahrungen über seinen Erfolg den Herren Landräthen mitzutheilen, welche letztere wir hierdurch zugleich auffordern, diese Mittheilungen zu sammeln und uns zu seiner Zeit über das gewonnene Resultat Bericht zu erstatten.

Marienwerder, den 26. August 1838.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V.

Kultus.

84.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- ꝛc. Angel. an die Königl. Oberpräsidenten, die Aufsichtsführung über die in andern Regierungsbezirken oder Provinzen gelegenen Filial-Kirchen und Neben-Schulen betreffend.

In Bezug auf die Aufsichtsführung über solche Filial-Kirchen und Neben-Schulen, die in andern Regierungsbezirken oder Provinzen gelegen sind, als in denen, zu welchen die betheiligten Mutter- und Pfarr-Kirchen gehören, ist bisher nicht überall nach demselben Prinzip verfahren worden, indem in einzelnen Theilen des Staats nach Maßgabe eines Ministerial-Erlasses vom 2. Dezember 1816. der Grundsatz: „filia sequitur matrem," in weitester Ausdehnung angewendet worden, in andern dagegen das Ressort-Verhältniß nach den Territorial-Gränzen der Verwaltungsbizirke geordnet geblieben ist. Nachdem das unterzeichnete Ministerium hierüber das Gutachten der meisten Provinzial-Behörden vernommen, und nach genauer Erwägung die Überzeugung gewonnen hat, daß insonderheit vom praktischen Standpunkte aus die Bestimmung des Ressorts nach dem Territorial-Verhältnisse als weniger unvollkommen zu betrachten sei, so setzt dasselbe, bei ausdrücklicher Aufhebung der für einzelne Provinzen bisher gültig gewesenen Verfügung vom 2. Dezember 1816., hierdurch Folgendes fest:

1) Alle äußeren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Schulen, namentlich die Wahrnehmung der Gerechtsame derselben,

die Dotation der Pfarr- und Schul-Stellen, die Erhebung der an Kirchen, Kirchenbeamte und Schulbeamte zu entrichtenden Abgaben, das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, die Aufsichtsführung über den Schulbesuch und die Ahndung der Unterlassung desselben ꝛc., gehören, da es hierbei hauptsächlich auf Einwirkung der Landräthe und auf Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Rechtszustände ankommt, zum Ressort der Territorial-Behörden.

2) Dasselbe gilt von der Aufsicht über die Amtsführung der Schullehrer. Wenn daher — was nur ausnahmsweise stattfinden wird — die Schulbezirke über die Gränze des betheiligten Regierungsbezirks ausgedehnt sind, so steht jene Aufsichtsführung lediglich derjenigen Regierung zu, in deren Verwaltungsbezirke die Schule gelegen ist, und der Schullehrer seinen Wohnsitz hat.

3) Die Geistlichen solcher Parochien, deren Sprengel sich über die Gränze des Regierungsbezirks erstrecken, in welchem die Mutter- und Pfarr-Kirchen liegen, sind dagegen für ihre Person lediglich beziehungsweise demjenigen Konsistorium und derjenigen Regierung, als Disziplinar-Behörden, untergeordnet, zu deren Verwaltungsbezirken jene Mutter- und Pfarr-Kirchen gehören, und in welchen jene Geistlichen ihren Wohnsitz haben. Demnach sind diesen Behörden zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung auch diejenigen Vorgänge anzuzeigen, welche sich bei der Amtsführung solcher Geistlichen in denjenigen Filial-Bezirken oder Theilen der Parochien ereignen, die außerhalb des Territoriums liegen, welchem die Mutter-Kirchen angehören; doch hat die Disziplinar-Behörde demnächst der Territorial-Behörde vom Erfolge ihrer Einschreitung Nachricht zu geben.

4) Die nächsten Aufseher der Geistlichen und Schullehrer solcher Parochial- und Schul-Bezirke, die über Ortschaften mehrerer Regierungsbezirke sich erstrecken, sind die Superintendenten und Schul-Inspektoren derjenigen Bezirke, in welchen die betheiligten Mutter- und Pfarr-Kirchen liegen. Diese Beamten sind jedoch in Bezug auf Parochial- und Schul-Bezirke solcher Art den Provinzial-Behörden dergestalt untergeordnet, daß sie sich wegen der äußeren Angelegenheiten der Kirchen, Pfarreien und Schulen, und wegen der Aufsicht über die Amtsführung der Schullehrer [siehe Nr. 1. und 2.] lediglich an die Territorial-Behörden, wegen der Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen [s. Nr. 3.] dagegen nur an dasjenige Konsistorium und beziehungsweise an diejenige Regierung zu wenden, und von denselben die erforderlichen Verfügungen zu empfangen haben, in deren Verwaltungsbezirke die Mutter- und Pfarr-Kirchen und die Wohnsitze der Geistlichen liegen.

Ew. ꝛc. werden hiernach ergebenst ersucht, das Königl. Konsistorium

sistorium und die Königl. Regierungen der dortigen Provinz von diesem Erlasse gefälligst in Kenntniß zu setzen, und denselben zu dessen Ausführung, insonderheit wegen Auslieferung der bezüglichen Akten, die erforderliche Anweisung zu ertheilen.

Berlin, den 7. September 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

85.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angel., an das Königl. Konsistorium zu Münster, wegen der Beiträge der einzelnen Gemeinden zu den Kreis-Synodal-Kassen.

Bei den in dem Bericht des Königl. Konsistoriums vom 19. April d. J. angezeigten Umständen genehmigt das Ministerium hierdurch, daß nach der in den Diözesen der Grafschaft Mark bereits matrikelmaßig festgestellten Sätzen, wonach die Kirchen-Kassen der einzelnen Gemeinden ihre Beiträge zu den betreffenden Kreis-Synodal-Kassen bisher geleistet haben, auch fernerhin, bis darüber andere Bestimmungen ergehen, verfahren werde. Auch ist das Ministerium damit einverstanden, für die übrigen Kreise vorläufig ein gleiches Verfahren eintreten zu lassen. Desgleichen will das Ministerium hierdurch genehmigen, daß die den Superintendenten zugebilligte Büreaukosten-Entschädigung, dem Antrage gemäß, schon vom Jahre 1835. ab gezahlt werde.

Berlin, den 26. August 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

86.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die Schenkungen aus dem Vermögen evangelischer Kirchen betreffend.

Auf den Bericht vom 21. v. M., betreffend die Verwendung der Zinsüberschüsse des Kapital-Vermögens der evangelischen Kirche in N., wird der Königl. Regierung, bei Rückgabe des Kirchen-Etats pro 1835—37., hierdurch eröffnet, daß das unterzeichnete Mini-

sterium in Absicht des Geschenks von 500 Rthlr., welches die evangelische Gemeinde in N. aus dem Vermögen ihrer Kirche der evangelischen Gemeinde zu P., Behufs der Wiederherstellung ihrer abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude gemacht hat, der von der Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 24. Januar 1836. ausgesprochenen Ansicht, daß es auch den moralischen Personen, unter den aus dem Aufsichtsrecht des Staats hervorgehenden angemessenen Beschränkungen, nirgend verboten ist, Schenkungen zu machen, lediglich beistimmt. Damit diese Befugniß jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Kirchen-Mittel im Allgemeinen gemißbraucht werde, bedarf es der sorgfältigsten Erwägung der jedesmaligen Verhältnisse, und will sich daher das Ministerium die Entscheidung für ähnliche Fälle jedesmal selbst vorbehalten. Im vorliegenden Falle waltet, sofern die Repräsentanten der Gemeinde ordnungsmäßig zugestimmt haben, was hier nicht zu ersehen ist, ein Bedenken nicht vor, und will das Ministerium seine Genehmigung unter der eben gedachten Voraussetzung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 14. April 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.

v. Altenstein.

87.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angel. an die Königl. Regierung zu Arnsberg, betreffend die Ausführung der Kirchendisziplin nach §. 128. der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung.

Der Königl. Regierung wird auf den unter dem 8. Februar d. J. erstatteten Bericht, die Ausführung der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. (Annal. S. 105—131.) betreffend, Nachstehendes hierdurch eröffnet.

1) Was zuvörderst die Angelegenheit wegen Einziehung der von den Kreis-Synoden nach §. 128. der Kirchen-Ordnung festgesetzten Ordnungsstrafen betrifft; so ist das Königl. Oberpräsidium der Provinz Westphalen inzwischen unter dem 7. Mai d. J. ad 12. dahin beschieden worden, daß, wo es nöthig ist, wegen Einziehung der Strafen, die Königl. Regierung anzugehen sei.

2) Zu den allgemeinen Festsetzungen des anzuwendenden Strafmaßes Seitens der Kreis-Synoden ist allerdings, wie die Königl. Regierung annimmt, die Genehmigung der betreffenden Staatsbehörde erforderlich, und eine Übertragung des den Kreis-Synoden durch den §. 128. der Kirchen-Ordnung für einzelne

Kontraventionsfälle beigelegten Entscheidungsrechts auf die Presbyterien oder die Kirchen-Kollegien unstatthaft.

Berlin, den 24. Juli 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

88.

Cirkular der Königl. Regierung zu Arnsberg an die Superintendenten ihres Bereichs, denselben Gegenstand betreffend.

Vom vorstehenden Ministerial-Reskripte erhalten Sie Abschrift zur Nachricht und um davon der dortigen Kreis-Synode zur Nachachtung mit dem Bemerken ad 2. Eröffnung zu machen, daß bei den allgemeinen Festsetzungen des anzuwendenden Strafmaßes wesentlich in Betracht kommt:

ob die strafbare Unterlassungs-Handlung einer bloßen Unachtsamkeit zuzuschreiben, oder aus bösem Willen erfolgt und schon mehrere Male wiederholt ist, oder nicht,

weshalb hierauf bei etwanigen desfallsigen, an uns zu richtenden Anträgen Rücksicht genommen werden muß.

Arnsberg, den 12. August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

89.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angel. an die Königl. Regierungen zu Cöln, Düsseldorf und Coblenz, die Veräußerungen von Kirchen- und Pfarrgrundstücken auf der rechten Rheinseite betreffend.

Da bisher bei Vorbereitung der Veräußerung von Kirchen- und Pfarrgrundstücken an dem rechten Rheinufer nicht überall gleichförmig verfahren worden ist, so wird der Königl. Regierung zu ihrer Direktion eröffnet, daß von der Berathung der Veräußerungen kirchlicher Liegenschaften durch die Civil-Gemeinderäthe auf der rechten Rheinseite abzustehen ist.

Berlin, den 19. September 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

90.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel. an die Königl. Regierung zu Cöln, wegen Nichtbenutzung der Kirchen- und Schulgebäude zu Waaren-Niederlagen und andern fremdartigen Zwecken.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 20. Dezember v. J., betreffend die Benutzung der Crypta der Pfarrkirche M. im Kapitol zu N. als Salzmagazin, ist der Königl. Ober-Baudeputation vorgelegt worden. Aus der abschriftlich hierneben beigefügten Äußerung derselben vom 2. Februar c. wird der Königl. Regierung nunmehr zu ersehen gegeben, wie die Königl. Ober-Baudeputation der Ansicht ist, daß wenn auch bisher durch die gedachte Benutzung des Gebäudes keine Spur von Feuchtigkeit an dem Gebäude selbst erzeugt worden sei, dennoch erfahrungsgemäß für die Folge Besorgnisse für das Gebäude entstehen müßten.

Für die älteren Gebietstheile der Monarchie ist bereits durch das Ministerial-Reskript vom 29. September 1809., von welchem die Königl. Regierung hierneben Abschrift (a.) erhält, die Benutzung öffentlicher Gebäude, in specie der Kirchen- und Schulgebäude zu Waaren-Niederlagen untersagt worden. Da nun die Gründe dieses Verbots auch auf die neu erworbenen Provinzen Anwendung erleiden, und überdies das Verbot selbst mit den Vorschriften des gemeinen Kirchenrechts übereinstimmt, so unterliegt es keinem Bedenken, nach dem gedachten Reskripte auch in den westlichen Provinzen zu verfahren.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, die zeitherige Benutzung der Crypta der Pfarrkirche M. im Kapitol als Salz-Magazin abzustellen, und daß dies geschehen, anzuzeigen.

Berlin, den 26. April 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.

v. Altenstein.

---

a.

Unsern ꝛc. Es ist höchst unschicklich, daß öffentliche Gebäude, ganz vorzüglich aber Kirchen- und Schul-Gebäude, zu Waaren-Niederlagen oder irgend einem andern Privat-Gebrauch, z. B. zur Aufbewahrung von Waaren und Vorräthen, zum Trocknen von Wäsche auf den Dachböden, benutzt werden, und Wir wollen diesen Mißbrauch, wo solcher stattfindet, um so mehr ohne Ausnahme sofort abgestellt wissen, als dadurch auch Feuersgefahr veranlaßt werden kann. Ihr habt das Erforderliche deshalb zu verfügen, besonders den Polizeibehörden die genaueste Kontrole wegen Befolgung Eurer diesfälligen Befehle zur Pflicht zu machen, sowie außerdem aus gleichen Gründen die Fortschaffung aller

Kram-, Brot- und dergleichen Buden, welche an Kirchen oder andern öffentlichen Gebäuden angebaut sind, schleunigst anzuordnen. Sind ꝛc.

Königsberg, den 29. September 1809.

Auf Allerhöchsten Spezialbefehl.

Graf zu Dohna.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

91.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angel. an die Königl Regierung zu Magdeburg, die Aufbringung der Sukkumbenzgelder in Prozessen der Kirchen betreffend.

In dem Berichte vom 10. Juni c. hat die Königl. Regierung über die Richtigkeit des von dem dortigen Königl. Oberlandesgerichte befolgten Prinzips angefragt, nach welchem bei etwaniger Sukkumbenz einer verklagten Kirche in einem Rechtsstreite immer dieser Kirche, als der ligitirenden Partei, und nicht den dieselbe vertretenden Vorstehern, die Prozeßkosten zur Last gelegt werden, auch wenn letztere das Approbations-Dekret zur Einlassung auf die Klage nicht nachgesucht oder beigebracht haben. Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung hierauf, daß dieses Prinzip bei den Berathungen im Königl. Staatsministerio, welche dem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 17. September 1835. (Annal. S. 690. f.) vorangegangen sind, allerdings Billigung gefunden hat, obgleich die in dem Bericht dagegen geltend gemachten Gründe nicht unberührt geblieben. Es ist dabei besonders in Betracht gekommen, daß nach der ganz ausdrücklichen Vorschrift des §. 12. Thl. I. Tit. 24. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung ein Urtheil, auch wenn es gegen die Kirchenvorsteher und nicht gegen die Kirche gerichtet wäre, dennoch nur gegen die letztere im Wege der Exekution vollstreckt werden könnte. Es bleibt der Kirche daher immer nur der Regreß gegen ihre Vertreter übrig, und gerade deshalb ist es vorgeschrieben, daß durch zeitige Nachricht von dem Prozesse den geistlichen Obern Gelegenheit gegeben wird, etwanige Nachtheile durch zweckmäßige Maßregeln abzuwenden.

Berlin, den 28. Juni 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.

v. Altenstein.

Digitized by Google

92.

Resolution des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- ꝛc. Angel. an den Gutsbesitzer N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Verpflichtung zu Beiträgen für geistliche und Schulbauten betreffend.

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf Ihre Vorstellung vom 16. Mai d. J., betreffend die Beiträge zu den Schul- und geistlichen Bauten von Seiten der in den Häusern der Gutsherren wohnenden Förster, Meier, Schäfer, Tagelöhner ꝛc., daß die Pflicht zu diesen Beiträgen auf dem kirchlichen und resp. Schul-Verbande beruhet, welcher von dem Kommunal-Verbande wohl zu unterscheiden und unabhängig ist. Die Verpflichtung zur Instandhaltung der kirchlichen Gebäude ist eine Parochiallast, mithin eine persönliche, welche jedes zur Kirche gehörige Gemeinde-Mitglied, ohne Rücksicht auf seine sonstige Stellung zur Kommune und zur Herrschaft, trifft.

Dieser Grundsatz ist immer angenommen, und noch neuerlich bei Gelegenheit der Berathungen über das Gesetz vom 14. Juli 1836. (Gesetz-Sammlung S. 208.) anerkannt worden. In Beziehung auf Schulbauten ist die Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 12. §. 34. *) ganz unzweifelhaft, indem dieselbe allen zur Schule gewiesenen Einwohnern des Orts diese Unterhaltung der Schulgebäude auferlegt. Das in Ihrer Vorstellung Angeführte ist nicht geeignet, eine Abänderung des Grundsatzes herbei zu führen. Denn die Ansicht, daß der Guts- und Dienstherr in seinem Beitrage, den ihm das Gesetz zu Schul- und geistlichen Bauten auferlegt, seine Dienstleute der angegebenen Kategorie schon mit übertrage, ist eine durchaus unbegründete, wie denn auch das Interesse des Gutsherrn, daß die Jugend auf seinen Besitzungen durch den gehörigen Religions- und Schul-Unterricht von Lastern und von dem Müßiggange abgehalten werde, kein bloß allgemeines, sondern ein ihn speziell berührendes Interesse ist. Das Ministerium kann Ihren Anträgen durch den Erlaß der gewünschten Verfügung an die Königl. Regierung zu Magdeburg hiernach nicht willfahren.

Berlin, den 8. Juni 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

*) §. 34. l. c. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen muß, als gemeine Last, von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

93.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angel., an die Königl. Regierung zu Marienwerder, ob den Superintendenten, Erzpriestern und Dekanen das Prädikat „Hochwürden" zustehe.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 22. Januar c., benachrichtigt das Ministerium die Königl. Regierung hierdurch, daß das Prädikat „Hochwürden" weder den evangelischen Superintendenten, noch den katholischen Erzpriestern und Dekanen, durch eine Allerhöchste Bestimmung beigelegt worden ist. Wenn sich durch die Sitte hier und da ein gewisser Gebrauch dieses Prädikats zur Gewohnheit ausgebildet hat, so hat dieselbe weiter keine Geltung, als jede andere Konvenienz des gesellschaftlichen Lebens, und es kann daher auch Seitens der Behörde Niemand genöthigt werden, sich dieser Form anzuschließen.

Berlin, den 28. April 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Alten'stein.

94.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angel. an sämmtliche Königl. Konsistorien, die Prüfung der als Militair-Prediger anzustellenden Geistlichen betreffend.

Nach §. 14. der Militair-Kirchen-Ordnung sollen nur die zu Divisions-Predigern bestimmten Geistlichen in Rücksicht auf die nach §. 83. l. c. ihnen in Bezug auf die Divisions-Schulen obliegenden Pflichten, auch noch einer wissenschaftlichen Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission sich unterwerfen. Da indessen der Fall eintreten kann, daß Garnisonprediger, um ihre ökonomische Lage zu verbessern, zu Divisionsprediger-Stellen befördert zu werden wünschen, und sie doch von der Verpflichtung, diese Prüfung noch nachträglich zu bestehen, alsdann nicht entbunden werden können, so setzt das Ministerium, um den Garnisonpredigern die Gelegenheit zur Erlangung einer besser dotirten Divisionsprediger-Stelle nicht zu verschließen, und ihnen vielmehr den Zugang dazu zu erleichtern, hierdurch fest, daß die Vorschrift des §. 14. l. c. auf alle künftig zu irgend einer Militairprediger-Stelle ausgewählte Geistliche ausgedehnt werde, und weiset demnach das

Königl. Konsistorium hierdurch an, auch die zu Garnisonpredigern bestimmten Geistlichen an die betreffende wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu verweisen, welche dieselben gleichfalls nach der Verfügung vom 20. Februar 1837. (Annal. S. 92.) zu prüfen hat.

Berlin, den 18. April 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

95.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angel. an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Vereidung der evangelischen Pfarrer betreffend.

Ew. Hochw. erwiedere ich auf die Anfrage vom 29. März c. ergebenst, daß ich bei dem aufgestellten Grundsatze kein Bedenken finde, wonach ein evangelischer Pfarrer, wenn er früher den Staatseid noch nicht geleistet hat, bei seiner Einführung in ein neues Pfarramt auf denselben verpflichtet werden muß; denn dieser Grundsatz ergibt sich aus der Ew. Hochw. unter dem 1. Juni 1835. mitgetheilten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Febr. ej. a. *), wenn man die allgemeinen Bestimmungen, nach welchen auch die Geistlichen einen Diensteid zu leisten haben, damit in Verbindung bringt. Ew. Hochw. überlasse ich, die Königl. Regierung zu Düsseldorf auf den beigehend mit den Anlagen zurückerfolgenden Bericht hiernach mit Bescheid gefälligst zu versehen.

Berlin, den 5. Juli 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

*) Annal. Jahrg. 1835. S. 8. u. 9.

96.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Stempelpflichtigkeit der Auseinandersetzungs-Verhandlungen zwischen abgehenden und antretenden Pfarrern betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 12. Juni d. J., die Stempelpflichtigkeit der Auseinandersetzungs-Verhandlungen zwischen ab- und angehenden Pfarrern betreffend, hierdurch eröffnet, daß die unterzeichneten Ministerien der von der Regie-

rungs-Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern angenommenen Meinung dahin beipflichten müssen, daß die fraglichen Auseinandersetzungs-Verhandlungen in so weit allerdings stempelpflichtig sind, als sie ihrem Gegenstande nach sich nicht auf die alleinige Übergabe der zum Pfarrvermögen an sich selbst gehörenden Dotations-Objekte beschränken, sondern eine gleichzeitige persönliche Berechnung und Vereinbarung zwischen dem neu anziehenden Pfarrer und seinem Vorgänger oder dessen Erben über Meliorationen, Überschüsse des Inventarii und andere dergleichen Gegenstände ihres Privat-Interesse und der vertragsmäßigen diesfälligen Ausgleichung in sich schließen.

Berlin, den 4. August 1838.

Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angel. v. Altenstein. — Finanzministerium. v. Alvensleben.

97.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc.-Angel. an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, wegen Remuneration der Amtsvertreter bei Pfarr-Vakanzen.

Für die Verwendung des Einkommens der Pfarrstellen, deren Vakanz nicht durch den Tod des Pfarrers herbeigeführt worden, oder über das Sterbe-Quartal und die Gnadenzeit hinausgeht, zur Entschädigung und Remuneration der Vertreter, läßt sich, wie der Königl. Regierung auf die Anfrage im Bericht vom 25. v. M. hierdurch eröffnet wird, bei der Verschiedenheit der Mühwaltungen und der baaren Auslagen, die dabei statt haben können, im Allgemeinen ein Maß nicht bestimmen. Es kommen Fälle vor, wo das ganze disponible Einkommen zur Entschädigung und einigermaßen angemessenen Remuneration der Stellvertreter kaum ausreicht, wie es auch nicht an solchen fehlen wird, wo mehr als die Hälfte für das Pfarrvermögen erspart werden kann. Daher wird den Regierungen überlassen bleiben müssen, in den einzelnen Fällen, nach Ausmittelung der etwanigen Entschädigungs-Ansprüche, die Höhe der Remuneration nach den Forderungen der Billigkeit, unter gehöriger Berücksichtigung des Maßes der vorhandenen Mittel, festzusetzen. Im Allgemeinen wird dahin zu sehen sein, daß dem Pfarrvermögen so viel, als möglich ist, ohne gerechten und billigen Ansprüchen zu nahe zu treten, zugewendet werde.

Berlin, den 26. August 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

98.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an das Königl. Konsistorium zu Coblenz, wegen des Dimissorials bei Taufen ꝛc. durch den nicht kompetenten Pfarrer.

Auf die Anfrage im Bericht vom 27. Juni c., über die Berechtigung der Königl. Konsistorien, die Ermächtigung zur Taufe eines Kindes durch einen fremden Pfarrer in dem Falle zu ertheilen, wenn der kompetente Pfarrer sie verweigert, eröffnet das Ministerium dem Königl. Konsistorio hierdurch, daß die Meinung der Kirchen-Ordnung für Westphalen und die Rheinprovinz nicht dahin geht, daß die Pfarrer zur Ertheilung von Dimissorialien für die Sakrament-Handlungen unter dem bloßen Beding der Stolgebühren-Abfindung verpflichtet sein sollen. Dies ergibt die ausdrückliche Bestimmung des §. 98. a. a. O., wonach, wenn die Ertheilung des Dimissorials zum Empfange des heil. Abendmahls bei einem fremden Pfarrer von dem ordentlichen verweigert wird, der Superintendent über die Triftigkeit der Verweigerung entscheiden soll, mithin die Abhängigkeit der Dimissorial-Forderung von dem Obwalten jedenfalls besonderer erheblicher Gründe vorausgesetzt wird. Was hier bei dem heil. Abendmahle bestimmt ist, gilt um so mehr bei der Taufe, wo eine ausdrückliche Verordnung wegen eventueller Supplirung des Dimissorials sich nicht einmal in der Kirchen-Ordnung findet. Andererseits liegt aber in den Attributen der vorgesetzten geistlichen Behörde schon an sich selbst die Befugniß, bei wirklich geeigneter Sachlage dem weigernden Pfarrer die Ausstellung des Dimissorials aufzugeben, und wenn er nicht Folge leistet, **per modum executionis** das Dimissorial von eigener Seite der Behörde zu ertheilen. Aus diesen Gründen genehmigt das Ministerium, daß einstweilen und bis auf Weiteres, da eine definitive Feststellung von der Revision der Gesetzgebung erwartet wird, das Königl. Konsistorium, wenn ähnliche Fälle sich wieder ereignen sollten, nach Befund der Sachlage das Dimissorial ausstelle, und gibt demselben zugleich anheim, sich dabei **per delegationem** die Superintendenten zu substituiren.

Berlin, den 6. August 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

99.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, Oberlandesgerichte und Pupillen-Kollegien, mit Ausschluß derer in der Rheinprovinz, die Stempelfreiheit kirchlicher Zeugnisse in armen Vormundschaftssachen betreffend.

Nach §. 3. lit. c. des Stempel-Gesetzes und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. August 1833. (Gesetz-Samml. vom Jahr 1833. S. 87.) müssen die zum Gebrauche in Vormundschaftssachen auszustellenden kirchlichen Zeugnisse dann stempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden, wenn die unter Vormundschaft stehenden Personen arm sind, oder die eigenen Einkünfte, welche sie haben, zu ihrem Unterhalte verwandt werden müssen, und nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Überschuß gewähren.

Damit hierdurch das Stempel-Interesse und dasjenige der Geistlichen, welche die Zeugnisse ausgefertigt haben, nicht gefährdet wird, so werden alle Geistlichen angewiesen, die von ihnen in Vormundschaftssachen stempel- und gebührenfrei auszufertigenden kirchlichen Zeugnisse mit einer Liquidation der eventuell zum Ansatz zu bringenden Stempel und Gebühren zu versehen; den Gerichten, welche in dem Falle, daß das Vermögen der unter Vormundschaft stehenden Personen dies zuläßt, die Nachliquidation der Kosten zu veranlassen haben, wird aber zur Pflicht gemacht, hierbei jene Liquidationen gehörig zu beachten und auch die Gebühren der Geistlichen sofort mit einzuziehen und diesen kostenfrei zu übersenden.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Juli 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel. v. Altenstein.

Für den Justizminister. Vermöge Allerh. Auftrags. v. Goßler.

100.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin und Cöslin, sowie an diejenigen der Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, und abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, das Verfahren bei den von Separatisten beabsichtigten Auswanderungen betreffend.

Des Königs Majestät haben auf die Eingabe mehrerer Ein-

wohner von Klemzig, im Züllichauer Kreise, in welcher dieselben darum nachsuchen, bei ihrer Auswanderung nach Südaustralien ihre militairpflichtigen und minorennen Kinder mitnehmen zu dürfen, die abschriftlich anliegende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. d. M. an die Bittsteller zu erlassen und mir zugleich zu befehlen geruhet, daß diese Ordre an alle diejenigen, welche mit ähnlichen Anträgen hervortreten möchten, gelangen, und nach den Grundsätzen, welche Allerhöchstdieselben darin ausgesprochen haben, verfahren werden solle. (Anl. a. u. b.)

Die Königl. Regierung wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um auf die vorliegenden und sonst etwa eingehenden Auswanderungs-Anträge der Separatisten, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. März 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Sie erhalten in den Anlagen die Eingabe mehrerer Einwohner von Klemzig, die Auswanderungs-Angelegenheit betreffend, und abschriftlich das, was Ich ihnen darauf erwiedert habe. Diese Ordre (Anl. b.) haben Sie an alle diejenigen gelangen zu lassen, welche mit ähnlichen Anträgen hervortreten sollten und nach den Grundsätzen zu verfahren, welche Ich hier ausgesprochen habe.

Berlin, den 10. März 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

---

b.

Es hat mich tief geschmerzt, die Erfahrung machen zu müssen, daß einzelne Meiner Unterthanen, sonst gut und religiös gesinnte Menschen, durch Fanatismus und Irrlehren verblendet und verleitet, nicht vertrauend Meinen väterlichen Erklärungen und Ermahnungen, sich hartnäckig dem Wahn hingeben, als solle die alte wahre Lutherische Lehre verdrängt werden, woran doch nie gedacht wurde, und nicht achtend auf alles das, was dazu hätte dienen müssen, sie vom Gegentheil auf das vollständigste zu überzeugen, sich jetzt sogar anschicken, ihre sämmtlichen Wohnplätze zu verlassen, um, wie sie meinen, das alte Lutherthum in Süd-Australien, tausende von Meilen von ihrer Heimath entfernt, aufzusuchen, wohin fanatische Obere sie zu führen beabsichtigen, um dort ihren religiös fantastischen Plänen chimärischer Unabhängigkeit, wie sie sich in ihrer Phantasie ausgebildet hat, um so freieren Lauf lassen zu können, während sie, die Getäuschten, wenn sie die Kraft besäßen, sich von diesen Schein-Frommen, welchen es gelungen ist, sie zu umstricken und durch Gewissens-Skrupel zu ängstigen, loszureißen, nach wie vor der alten wahren unverfälschten Lutherischen Lehre, wie sie in der Augsburger Konfession enthalten ist, treu und ergeben bleiben könn-

ten. Auf keine Weise konnte die Furcht, im Glauben beeinträchtigt zu werden, entstehen, da ihnen bereits oftmals die Versicherung gegeben worden ist, daß, wenn sie es wünschen sollten, ihre Geistliche sich förmlich gegen sie verpflichtet haben würden, keine andere als die obengenannte Lutherische Lehre zu lehren und zu predigen. Kehrt also zurück, ihr Irregeleiteten! noch ist es Zeit, einen Schritt zu unterlassen, den ihr künftig sicherlich zu bereuen haben werdet, und der weder euer ewiges noch euer zeitliches Heil fördern kann. Solltet ihr aber dennoch in eurem Starrsinn bei dem, was ihr beschlossen habt, beharren, so habt ihr euch den über die Auswanderungen bestehenden Vorschriften genau zu unterwerfen, da Ich euch alsdann wohl bedauern und bemitleiden kann, euch aber eurem Schicksale überlassen muß.

Berlin, den 10. März 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den N. N. und Konsorten zu Klemzig,
bei Züllichau.

101.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angel. an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, die Beaufsichtigung des jüdischen Kultuswesens betreffend.

Die von der jüdischen Gemeinde zu N. erwählten Vorsteher haben sich an das unterzeichnete Ministerium mit dem abschriftlich hier beifolgenden Gesuche um Bestätigung des für ihre Gemeinde entworfenen Statuts gewendet. Das Ministerium ist mit dem bereits von Ew. Hochw. den Supplikanten ertheilten Bescheide darin einverstanden, daß bis dahin, wo die künftig bevorstehende allgemeine gesetzliche Verordnung über das kirchliche Verhältniß der Juden erfolgen wird, auf die Bestätigung von dergleichen neuen Statut-Entwürfen nach dem Antrage einzelner jüdischer Gemeinden auch in dortiger Provinz nicht eingegangen werden kann. In Gemäßheit der Allerhöchsten diesfälligen Bestimmungen ist vielmehr bis zu dem vorbemerkten Zeitpunkte das jüdische Kultuswesen an und für sich lediglich in seiner bestehenden Verfassung zu erhalten, und nur gegen etwanige Ordnungsstörungen, zufolge der nach §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. den Regierungen zustehenden Aufsicht über den Kultus aller Religions-Parteien, die erforderliche Remedur zu treffen. Ein unentbehrliches Mittel zur Abwendung solcher Ordnungsstörungen ist aber, besonders bei jeder einigermaßen zahlreichen Gemeinde, die Bestellung eines mit den angemessenen Direktions- und Verwaltungs-Befugnissen versehenen Gemeinde-Vorstandes, mit welchem die jüdischen Gemeinden auch in den älteren Provinzen der Regel nach versehen sind, und in dessen zeitherigem Mangel ein haupt-

sächlicher Grund der bisher bei der jüdischen Gemeinde zu N. obgewalteten Unordnungen und Zwistigkeiten gelegen zu haben scheint. Eben so wenig daher, als dem Ministerio ein richtiger Zusammenhang dessen ersichtlich ist, was der den Supplikanten ertheilte Bescheid der Königl. Regierung zu N. von einem erst jetzt geschehenen Zusammentritt der, anscheinend vielmehr schon seit sehr langer Zeit existirenden, jüdischen Gemeinde in N. erwähnt, kann das Ministerium auch die in jenem Bescheide resolvirte Zurückweisung der von der Gemeinde geschehenen Bestellung eines Vorstandes für richtig erachten, zumal die Regierung selbst kein Bedenken gefunden hat, gerade in dem erheblichsten Punkte, der Verhandlung mit den Behörden und der Vertretung der Gemeinde in ihren äußeren Rechtsangelegenheiten, die im Wesen der Sache auf das nämliche hinausgehende Zulassung eben jener Vorsteher als Bevollmächtigte der Gemeinde nachzugeben. Es unterliegt vielmehr keinem ersichtlichen Anstande, die Wahl jener Vorsteher dergestalt zu genehmigen, daß denselben auch die Verwaltung der innern Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere die Sorge für eine gehörige Ordnung bei den gottesdienstlichen Zusammenkünften, unter ihrer nächsten diesfälligen Verantwortlichkeit obliegt. Gleichermaßen wird ihnen hiernach auch die Verwaltung des N.schen Legats für das Schulwesen der jüdischen Gemeinde, worüber die Königl. Regierung zu N. dem Ministerio unter dem 19. September v. J. einen besondern Bericht erstattet hat, zunächst verbleiben können, und nur die ordnungsmäßige Aufsicht über die richtige Administration jenes Legats und die stiftungsmäßige Verwendung seiner Einkünfte ebenfalls fortzusetzen sein. Ew. Hochw. stellt das Ministerium anheim, hiernach die Königl. Regierung zu N., unter Rückfertigung der hier wieder beifolgenden Eingabe der jüdischen Gemeinde-Vorsteher vom 8. August v. J., mit der entsprechenden Anweisung zu versehen, und die Gemeinde-Vorsteher auf die danach von ihnen zu erwartenden Verfügungen vorläufig zu verweisen.

Berlin, den 18. September 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.

v. Altenstein.

102.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Anlegung jüdischer Bethäuser betreffend.

In Folge des Berichts der Königl. Regierung vom 18. Mai

1836., die von der jüdischen Gemeinde zu N. nachgesuchte Erlaubniß zur Anlegung eines Bethauses und Autorisation zum Erwerbe des von ihr hierzu und zur Wohnung für ihren Kantor bestimmten Grundstückes betreffend, ist von dem unterzeichneten und dem Ministerio des Innern und der Polizei die Allerhöchste Genehmigung jener Anlage und Grundstücks-Acquisition bei des Königs Majestät in Antrag gestellt worden. Seine Königl. Majestät haben jedoch auf diesen und einen ähnlichen, für eine andere jüdische Gemeinde erstatteten Immediat-Antrag, zu resolviren geruhet, daß es der Regel nach bei der an jedem Orte seither bestandenen Einrichtung in Betreff des jüdischen Kultuswesens sein Verbleiben behalten, und die Genehmigung zu neuen Anlagen für dasselbe nur in den Ausnahme-Fällen eines bestimmt nachzuweisenden, dergestalt dringenden Bedürfnisses ertheilt werden soll, bei dessen Nichtberücksichtigung die betreffende jüdische Gemeinde in die Lage kommen würde, überhaupt kein Lokal für ihren Gottesdienst finden zu können. Ob dies bei der jüdischen Gemeinde zu N. der Fall sei, soll nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchstem Befehle noch einer näheren Prüfung unterworfen werden, welcher sich die Königl. Regierung dahin zu unterziehen hat, daß namentlich in bestimmten Nachweisungen zu ermitteln ist, welcher Lokal-Veranstaltung, nach dem nothwendigen Erfordernisse berechnet, es für den Gottesdienst der jüdischen Gemeinden bedarf, welcher Lokale sie sich zu demselben bisher bedient hat, ob und aus welchem Grunde dieselben für die Zukunft dem nothwendigen Bedürfnisse nicht mehr genügen, und ob und aus welchem Grunde, statt einer etwa miethweisen oder sonst in der bisherigen Art zu versuchenden Ausmittelung eines geeigneteren Lokals, die Erwerbung eines eigenen Grundstücks und Einrichtung desselben zu einem besonderen Bethause ein wirkliches Erforderniß für die Kultus-Ausübung der jüdischen Gemeinde sei.

Über die diesfälligen Resultate hat die Königl. Regierung demnächst ihren anderweiten gutachtlichen Bericht Behufs der weiteren geeigneten Veranlassung zu erstatten.

Berlin, den 6. April 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

VI.

Öffentlicher Unterricht.

103.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- ꝛc. Angel. an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Münster, die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts betreffend.

Was die von dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 26. Februar d. J. gestellten Fragen betrifft, so bemerkt das Ministerium:

ad 1., daß solchen Kandidaten, welche in einem der Hauptfächer des Stoffes so mächtig sind, daß sie diesen Gegenstand auf Secunda (nicht aber auf Prima) mit Erfolg ertheilen können, und den vorgeschriebenen Bedingungen in Betreff der andern Prüfungsgegenstände entsprechen, das Zeugniß der unbedingten facultas docendi nicht zu ertheilen ist; vielmehr ist nur solchen Kandidaten die unbedingte facultas docendi beizulegen, welche in den beiden obern Klassen, also auch in Prima, in einem der Hauptfächer mit Erfolg unterrichten zu können, in der Prüfung nachweisen.

ad 2., daß zu den Haupt-Lehrgegenständen, für welche unter den im §. 16. des Reglements vom 20. April 1831. angegebenen Bedingungen das Zeugniß der unbedingten facultas docendi ertheilt werden darf, allerdings nun auch die Theologie und hebräische Sprache gerechnet wird, und es darf nur solchen Theologen das Zeugniß der unbedingten facultas docendi zuerkannt werden, welche ein vorzügliches Prädikat in den theologischen Prüfungen erlangt haben, und bei der Prüfung vor der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission eine ausgezeichnete Lehrgabe und eine gründliche Lehrmethode, sowie eine vorzügliche philosophische Ausbildung, nachweisen können. Sie werden in diesem Falle durch das Zeugniß der unbedingten facultas docendi für den Unterricht in der Religion und in der hebräischen Sprache auf allen Klassen eines Gymnasiums approbirt.

ad 3., daß bei Kandidaten der Theologie, welche — als evangelische — schon beide Konsistorial-Prüfungen bestanden, oder — als katholische — schon die höheren Weihen erhalten haben, die für selbige ausgefertigten Zeugnisse der theologischen Prüfungs-Kommissionen schon genügen, so daß die wissenschaftlichen Prüfungs-

fungs-Kommissionen die Prüfung nur auf die den Kandidaten beiwohnende Lehrgabe und Methode, sowie auf ihre philosophische Ausbildung, zu richten haben.

Übrigens bleibt dem Königl. Provinzial-Schulkollegium überlassen, die an die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission unter dem 3. Februar d. J. *) ergangene Verfügung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 16. Mai 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

*) Unter der folgenden Nr. 104. XV.

104.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angel., an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen, mit einer Sammlung der über die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts ergangenen Verordnungen und Ministerial-Verfügungen.

Das Ministerium hat einen neuen Abdruck des Reglements über die Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts, vom 20. April 1831., veranstalten und mit demselben gleichzeitig das in diesem Reglement in Bezug genommene Edikt vom 12. Juli 1810., sowie außerdem die auf diese beiden Verordnungen sich beziehenden späteren Verfügungen, abdrucken lassen.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegium werden beigehend 3 Exempl. dieses Abdrucks (Anl. a.) mit der Aufforderung übersandt, durch die Regierungs-Amtsblätter das Publikum von dem erfolgten Abdruck dieser Sammlung, welche dem Buchhändler Mittler hieselbst, behufs des weitern Debits, in Kommission gegeben worden ist, auf geeignete Weise in Kenntniß zu setzen.

[Die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission erhält in der Anlage 2 Expl. des Abdrucks dieser Sammlung.]

Berlin, den 29. September 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

---

a.

Sammlung der über die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts ergangenen Verordnungen und Ministerial-Verfügungen.

I.

Edikt, wegen Prüfung der Kandidaten des höhern Schulamts, vom 12. Juli 1810.

(Gesetz-Samml. für 1806—1810. S. 717—721.)

II.

Cirkular-Reskript, die Prüfungen der Schulamts-Kandidaten zu Anstellungen bei höheren Bürgerschulen betreffend, v. 29. März 1827.

(Annalen, Jahrg. 1827. S. 109. ff.)

III.

Cirkular-Reskript, die Prüfungen der Kandidaten der Theologie im Schulwesen betreffend, vom 24. Oktober 1827.

(Annalen, Jahrg. 1827. S. 931.)

IV.

Cirkular-Reskript an sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Prüfung der Schulamts-Kandidaten in den Naturwissenschaften betreffend, vom 18. März 1830.

Das Ministerium hat beschlossen, daß von jetzt an denjenigen Schulamts-Kandidaten, welche das naturwissenschaftliche Seminar der Universität in Bonn besucht haben, bei ihrem Abgange aus demselben über ihre Qualifikation in Bezug auf die Naturwissenschaften ein förmliches und ausführliches Zeugniß von der Direktion des gedachten Seminars ertheilt werden, und dieses Zeugniß die Wirkung haben soll, daß die Kandidaten, denen es ertheilt worden ist, einer weiteren Prüfung in den Naturwissenschaften von Seiten der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission überhoben sind. Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, daß sie sich hinsichtlich der übrigen Prüfungs-Gegenstände der vorschriftsmäßigen Prüfung bei der gedachten Kommission unterwerfen, und über den Ausfall derselben ein Zeugniß beibringen müssen. Indem das Ministerium dem Königl. Provinzial-Schulkollegium von diesem Beschlusse Kenntniß gibt, beauftragt es dasselbe zugleich, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 18. März 1830.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

V.

Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts, vom 20. April 1831.

(Annalen, Jahrg. 1831. S. 311—340.)

VI.

Reskript an das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N., die Prüfung der Religionslehrer an katholischen Gymnasien betreffend, vom 8. Mai 1832.

Das Ministerium eröffnet dem Königl. Provinzial-Schulkollegium auf den, die Prüfung der Religionslehrer an katholischen Gymnasien betreffenden Bericht vom 24. Januar c., daß die Konkursprüfung, welche die katholischen Geistlichen, ehe sie in die Seelsorge treten, vor der bischöflichen Behörde abzulegen haben, nicht weiter reicht, als zu ermitteln, ob die Examinanden die zu dem Amte des angehenden Seelsorgers erforderliche theoretisch-theologische Bildung besitzen. Die Mehrheit der Examinatoren sind geistliche Geschäftsmänner und Pfarrer, denen der gegenwärtige Stand der theologischen Wissenschaft nicht genau bekannt ist. Die Prüfung betrifft nur die unentbehrlichsten Kenntnisse, und gibt keine genügende Gewähr, daß der Geprüfte im Stande sein werde, auch vor den Schülern der obern Gymnasial-Klassen die Lehren der Religion auf eine, der höheren Bildung dieser Schüler entsprechende Weise wissenschaftlich zu begründen. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß von jetzt an die katholischen Geistlichen, welche das Königl. Provinzial-Schulkollegium als Religionslehrer an den katholischen Gymnasien anzustellen beabsichtigt, und die nicht etwa auf einer inländischen Akademie zu Doktoren oder Lizenziaten der Gottesgelahrtheit rite promovirt sind, sich zuvor in Hinsicht ihrer theologischen Bildung und Gelehrsamkeit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterwerfen, und diese ausschließlich von dem für das Fach der katholischen Theologie ernannten Mitgliede der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission abgehalten werden sollen. Dagegen können an der Probe-Lektion, durch welche die katholischen Kandidaten sich in Hinsicht ihrer Lehrfähigkeit auszuweisen haben, auch die übrigen Mitglieder der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission Theil nehmen. Ob übrigens der als Religionslehrer anzustellende katholische Geistliche sich noch in einem oder dem andern wissenschaftlichen Fache von der gedachten Kommission prüfen lassen und den Unterricht in demselben übernehmen will, soll von seiner freien Wahl abhängig sein.

Das Ministerium beauftragt das Königl. Provinzial-Schulkollegium, der obigen Anordnung gemäß, das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. Mai 1832.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

VII.

Cirkular-Reskript an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Zulassung ausländischer Schulamts-Kandidaten zu den Prüfungen betreffend, vom 15. Juli 1832.

Dem Königl. Provinzial-Schulkollegio wird nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majestät, nach dem Vorschlage des Ministeriums, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. v. M.,

den Provinzial- und Prüfungs-Behörden zwar gestatten wollen, daß sie ausländische junge Schulamts-Kandidaten, vorausgesetzt, daß sie sich über die Bildung, welche sie erhalten, und über ihre sittliche Würdigkeit durch vorschriftsmäßige Zeugnisse ausweisen können, zu den Kandidaten-Prüfungen zulassen, ihnen aber das Wahl- und Anstellungsfähigkeits-Attest nur unter der Bedingung ertheilen dürfen, wenn ihnen das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit, „vorzüglich" oder „sehr gut" bestanden zu haben, gegeben werden kann, von welcher Bestimmung die Königl. Provinzial-Schulkollegien die sich Meldenden schon vor der Prüfung in Kenntniß setzen müssen. Hiernach sind die wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu instruiren.

Berlin, den 15. Juli 1832.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

VIII.

Reskript an den Direktor der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu N., die Stempel- und Prüfungs-Gebühren betreffend. vom 19. Oktober 1832.

Das Ministerium eröffnet Ihnen auf die in Ihrem Berichte vom 2. v. M. enthaltenen Anfragen:

1) Daß das einem, wegen unzureichender Kenntnisse in Nebenfächern auf unbestimmte Zeit zurückgewiesenen, Kandidaten auszustellende Prüfungs-Zeugniß auf einem Stempelbogen auszufertigen ist, die sogenannten Kanzlei-Gebühren von 4 Rthlr. ihm nicht zurück zu geben sind, und derselbe bei dem nächsten Examen, in welchem er seine Zulassungsfähigkeit bekundet, diese Summe noch einmal zu entrichten hat.

2) Wenn ein Kandidat bei dem ersten Examen in einem oder einigen Fächern ein zwar nicht hinderliches, jedoch ihm selbst nicht genügendes Zeugniß erhalten hat, und nach einiger Zeit um Zulassung zu einem zweiten Examen bittet, welches eigentlich weder pro venia noch pro ascensione ist, so sind bei einem solchen Spezial-Examen die Kanzlei-Gebühren von 4 Rthlr. noch einmal zu erheben.

Berlin, den 19. Oktober 1832.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

IX.

Cirkular-Reskript an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, betreffend die Anrechnung der Studien-Jahre auf der Akademie zu Münster, in Beziehung auf die Prüfung pro facultate docendi, vom 24. Januar 1833.

Das Ministerium macht der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission auf den Bericht vom 22. Dezember pr., betreffend das triennium des Studiosus der Philologie N. N. und dessen Zulassung zur Prüfung pro facultate docendi, hierdurch bekannt, daß nach §. 38. der von des Königs Majestät unterm 12. November 1832. Allerhöchst

vollzogenen Statuten der Akademie zu Münster, den Studirenden der Theologie und denjenigen Studirenden, die sich dem Lehrfache bei den Gymnasien widmen wollen, die Zeit, welche sie auf der gedachten Akademie seit ihrer Inskription bei der dortigen philosophischen Fakultät zugebracht haben, auf die gesetzlichen Studien-Jahre anzurechnen ist.

Hiernach hat sich die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in dem vorliegenden, und in künftigen ähnlichen Fällen zu achten.

Berlin, den 24. Januar 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Unterrichts-Abtheilung.
Nicolovius.

X.

Reskript an den Direktor der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu N., die Gebühren für Prüfungs-Zeugnisse betreffend, vom 18. Februar 1833.

Das Ministerium findet es der Billigkeit gemäß, daß nach Ihrem Vorschlage in dem Berichte vom 30. v. M. die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission auch für das Colloquium pro rectoratu Gebühren erhebe, jedoch nur dieselben, welche für die Prüfung pro facultate docendi, pro loco und pro ascensione entrichtet werden, wie es auch bereits durch die Verfügung des Ministerii vom 2. April 1824. (Anl. a.) an die vormalige wissenschaftliche Prüfungs-Kommission bestimmt worden ist. Die vorgeschlagene Erhebung des doppelten Gebühren-Betrages für das Colloquium pro rectoratu kann das Ministerium nicht genehmigen, da sie, namentlich für die Rektoren der höheren Bürgerschulen, deren Gehalt selten 600 Rthlr. übersteigt, oft sehr drükkend werden würde, weil dieselben außer den gedachten Gebühren auch die Kosten der Reise hierher und eines mehrtägigen Aufenthalts hierselbst zu bestreiten haben.

Berlin, den 18. Februar 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

a.

Das Ministerium ermächtigt die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission hierdurch, von jetzt an von einem jeden Kandidaten, welcher sich von ihr pro facultate docendi oder pro ascensione prüfen lassen, oder sich zum colloquio pro rectoratu bei ihr stellen wird, für die Ausfertigung des Prüfungszeugnisses die Summe von 4 Rthlr. Preuß. Kourant, ohne die Stempelgebühren, als Kanzleigebühren entrichten zu lassen.

Berlin, den 2. April 1824.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

XI.

Cirkular-Reskript vom 12. Juli 1833., die Zulassung zu den Schulamts-Prüfungen betreffend.

(Annalen, Jahrg. 1833. S. 393.)

XII.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1833., die Gebühren für Prüfungs-Zeugnisse betreffend.

(Annalen, Jahrg. 1834. S. 1007.)

XIII.

Reskript an die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Münster, betreffend den spätern Besuch vollständiger Universitäten Seitens der Studirenden auf der dortigen Akademie, vom 27. August 1833.

Das Ministerium eröffnet der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission auf den Bericht vom 17. Juni d. J., betreffend die Studirenden der dortigen Akademie, die sich dem Lehrfache bei den Gymnasien widmen wollen, Folgendes. Im §. 66. der für die dortige akademische Lehranstalt erlassenen Statuten ist festgesetzt, daß denjenigen Studirenden, welche sich dem höheren Lehrfache bei den Gymnasien widmen, und zu dem Ende die dortige akademische Lehranstalt beziehen wollen, die Zeit ihres Aufenthalts zwar angerechnet, sie aber in jedem Falle gehalten sein sollen, außer der auf der dortigen akademischen Lehranstalt zugebrachten Zeit, noch zwei Jahre hindurch eine vollständige Universität zu besuchen. Da späterhin Allerhöchsten Orts der Besuch auswärtiger Universitäten den inländischen Studirenden verboten worden ist, so leidet die obige statuarische Bestimmung für jetzt nur auf die inländischen Universitäten Anwendung. Streng genommen gilt die fragliche Bestimmung im §. 66. der Statuten auch schon für diejenigen, die vor der Vollziehung der Statuten sich auf der dortigen Lehranstalt für das höhere Schulfach vorbereitet und ihr triennium ganz oder theilweise vollendet haben. Das Ministerium ist aber nicht abgeneigt, diejenigen, die zu Michaelis d. J. ihr triennium academicum auf der dortigen akademischen Lehranstalt vollendet haben, und keine Mittel besitzen, um noch eine vollständige Universität zu besuchen, nach Befinden der Umstände von der ihnen in Folge der Bestimmung im §. 66. der Statuten obliegenden Verpflichtung ausnahmsweise zu dispensiren, wenn sie sich mit ihrem desfallsigen Gesuche, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, an das Ministerium wenden. Wenn die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission ferner darauf anträgt, für diejenigen Studirenden, welche sich dem höheren Lehrfache bei den Gymnasien widmen, das gesetzliche triennium in ein quadriennium academicum auszudehnen, so kann das Ministerium, da namentlich schon die Verpflichtung des Probe-Jahres besteht, und aus andern erheblichen Gründen diesem Antrage nicht willfahren.

Berlin, den 27. August 1833.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

XIV.

Cirkular-Reskript an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, die Zulassung inländischer jüdischer Schulamts-Kandidaten zu den Prüfungen pro facultate docendi betreffend, vom 30. August 1835.

Der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission wird hierdurch eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß dieselbe auch die für Inländer zu achtenden Schulamts-Kandidaten mosaischen Glaubens zur Prüfung pro facultate docendi, unter den in dem Reglement vom 20. April 1831. gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen, zulassen kann; wobei es sich von selbst versteht, daß in der mit ihnen vorzunehmenden Prüfung die christliche Theologie nicht in den Kreis der Prüfungs-Gegenstände zu ziehen ist. Jedoch hat die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission allen solchen, sich zur Prüfung pro facultate docendi meldenden Kandidaten mosaischen Glaubens sogleich zu eröffnen, daß sie, in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. August und der Bekanntmachung des Königl. Staatsministerii vom 4. Dezember 1822., (Anl. a.) weder zur Abhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Probe-Jahrs, noch zur Anstellung im Lehrfache zugelassen werden könnten.

Berlin, den 30. August 1835.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

a.

Seine Majestät der König haben durch Höchste Kabinets-Ordre vom 18. August d. J. die Bestimmung des Edikts vom 11. März 1812. §. 7. und 8., wonach die für Inländer zu achtenden Juden zu akademischen Lehr- und Schulämtern, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, zugelassen werden sollen,

wegen der bei der Ausführung sich zeigenden Mißverhältnisse, aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 4. Dezember 1822.

Königl. Staatsministerium.

XV.

Cirkular-Reskript an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, betreffend die Prüfungen der Schulamts-Kandidaten in Beziehung auf die §§. 9. 17. 21. u. 22. des Regelements vom 20. April 1831., vom 3. Februar 1838.

Nach den Bestimmungen im §. 22. des für die Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts unter dem 20. April 1831. erlassenen Reglements ist die bedingte facultas docendi zu ertheilen:

1) allen, die zwar in einem der im §. 16. des Reglements gedachten Hauptgegenstände des Unterrichts hinreichende Kenntnisse besitzen, um in den beiden oberen Klassen zu unterrichten, dagegen aber in einem oder in mehreren Gegenständen auch nicht diejenigen Forde-

rungen befriedigen, welche um des allgemeinen Zweckes der höhern Schulbildung willen von jedem Lehrer verlangt werden müssen, und

2) auch denen, welche in einem, oder selbst in mehreren der im §. 16. genannten Hauptgegenstände des Unterrichts, nur so viel Kenntnisse besitzen, als von dem Lehrer in den mittleren oder unteren Klassen, zu Folge der Bestimmungen in den §§. 17—21. des Reglements, verlangt werden.

In Rücksicht auf das Bedürfniß der Gymnasien und höhern Bürgerschulen, deren ferneres Gedeihen von der Tüchtigkeit ihrer Lehrer hauptsächlich bedingt ist, sowie durch den bisherigen, in vielen Fällen unbefriedigenden Ausfall der Prüfungen, sieht sich das Ministerium dringend veranlaßt, der oberflächlichen Mittelmäßigkeit, mit welcher sich, nach der Erfahrung der letzten Jahre, nicht wenige Kandidaten des höheren Schulamts in dem von ihnen ergriffenen Berufe zufrieden geben, durch gesteigerte Forderungen entgegen zu wirken, und die Bestimmungen im §. 22. des oben gedachten Reglements dahin zu modifiziren, daß von jetzt an in der Regel die bedingte facultas docendi nur den Kandidaten ertheilt werden soll, welche wenigstens in Einem der Hauptlehrgegenstände, d. h., entweder in den beiden alten Sprachen und in der Muttersprache, oder in der Mathematik und in den Naturwissenschaften, oder in der Geschichte und Geographie, oder endlich in der Theologie und in der hebräischen Sprache die für den Unterricht in allen Klassen erforderlichen Kenntnisse besitzen; dagegen aber in mehreren Gegenständen auch nicht diejenigen Forderungen befriedigen, welche um des allgemeinen Zwecks der höheren Schulbildung willen von jedem Lehrer verlangt werden müssen. Hierbei wird der einsichtigen Prüfung und sorgfältigen Beurtheilung der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission anheimgestellt, auch den Kandidaten, welche in einem oder in mehreren der obengedachten Hauptlehrgegenständen nur so viele Kenntnisse besitzen, als von dem Lehrer in den mittleren oder unteren Klassen zu Folge der Bestimmungen in den §§. 17—21. des Reglements gefordert werden, die bedingte facultas docendi, jedoch nur zu dem Unterrichte in den unteren Klassen ausnahmsweise in den Fällen zu ertheilen, wenn die Kandidaten mit Sicherheit und Klarheit der Fundamental-Kenntnisse eine ausgezeichnete Gabe der Darstellung, ein vorzügliches Geschick in der Behandlung der Jugend und eine ansprechende Persönlichkeit verbinden.

Von der Einsicht und dem Takt der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission erwartet das Ministerinm vertrauensvoll, daß sie, sowohl die im Obigen modifizirten Bestimmungen des §. 22., als auch die übrigen Vorschriften des Reglements vom 20. April 1831. überall aufs zweckmäßigste in Anwendung bringen werde. Besonders bei den Prüfungen pro facultate docendi, welche gewöhnlich unmittelbar nach dem Abgange der Examinanden von der Universität stattfinden, ist niemals außer Acht zu lassen, daß das kurze akademische triennium fast nur zur Sammlung eines hinreichenden Materials hinreicht, daß bei den künftigen gelehrten Schulmännern mit ihrem Berufsleben das höhere Studium, die geistige Belebung und die fruchtbare Verarbeitung der gesammelten Kenntnisse recht eigentlich erst beginnt, und daß folglich in der Prüfung pro facultate docendi, nicht sowohl ein vollständiges, tiefes und in allen seinen Theilen abgerundetes Wissen und eine Gediegenheit des wissenschaftlichen Erkennens zu verlangen, als vielmehr darauf zu sehen ist, ob die Examinanden, neben den allgemeinen Kenntnissen, die einmal für ihren künftigen Beruf nothwendig sind, in Ei-

nem der oben gedachten Hauptfächer einen tüchtigen Grund, um darauf weiter bauen zu können, wirklich gelegt, und die von ihnen auf der Universität vorzugsweise betriebenen Wissenschaften mit Verstand aufgefaßt und mit Geist verarbeitet haben.

Da ferner bei den schriftlichen Arbeiten, welche die Examinanden, zu Folge der Bestimmungen im §. 9. des Reglements vom 20. April 1831., zu liefern haben, nicht selten die Vermuthung entstanden ist, daß dieselben mit fremder Beihülfe gefertigt worden, indem die mündliche Prüfung und die Probe-Lektionen der Examinanden ein ganz anderes Resultat ergaben, als ihre schriftlichen Arbeiten erwarten ließen; so wird die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission ermächtigt, in solchen Fällen, und überhaupt, wo sie es zur näheren Erforschung des Talents und der wirklichen Befähigung der Examinanden für zweckmäßig erachtet, außer den im §. 9. vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten, noch eine oder die andere, angemessen gewählte Aufgabe, unter spezieller Aufsicht und ohne alle Hülfsmittel, schriftlich bearbeiten zu lassen.

Schließlich wird der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nachrichtlich bekannt gemacht, daß das Ministerium beschlossen hat, von jetzt an die Dispensation von den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen pro loco und pro ascensione nur in solchen Fällen zu ertheilen, wo die Tüchtigkeit der Kandidaten durch den Inhalt des ihnen bei der Prüfung pro facultate docendi ertheilten Zeugnisses, sowie des den Antrag auf Dispensation motivirenden Berichts der betreffenden Königl. Provinzial-Behörde, außer Zweifel gestellt ist.

Berlin, den 3. Februar 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Ministers.

Nicolovius.

XVI.

Cirkular-Reskript an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, in eben derselben Angel., vom 4. Februar 1838.

Aus den Berichten, welche die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen über den Ausfall der während der letzten Jahre abgehaltenen Prüfungen pro facultate docendi erstattet haben, geht im Allgemeinen hervor, daß die Zahl der Kandidaten des höhern Lehramts, die nach einer billigen und unbefangenen Würdigung ihrer sämmtlichen Leistungen und ihrer ganzen Persönlichkeit völlig genügende oder ausgezeichnete Lehrer zu werden versprechen, sich in bedenklicher Weise vermindert. Die Mittelmäßigkeit der natürlichen Anlagen, sowie auch der gelehrten Kenntnisse und der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, scheint, nach der bisherigen Erfahrung, unter den Kandidaten des höheren Schulamts immer mehr vorherrschend zu werden, so daß das Ministerium für nöthig erachtet hat, zur möglichen Beseitigung dieses Übelstandes, welcher der weiteren wünschenswerthen Entwickelung der Gymnasien und Bürgerschulen, und somit dem ganzen Werke des höheren öffentlichen Unterrichts Gefahr droht, die in Abschrift beigeschlossene Verfügung unter dem 3. d. M. an sämmtliche Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen zu erlassen.

Das Ministerium verhehlt sich indessen nicht, daß diese Verfügung, welche die bei der Prüfung pro facultate docendi zu machenden Anforderungen um ein Bedeutendes steigert, ihren beabsichtigten Zweck nur

in einem ungenügenden Maße erreichen wird, wenn nicht zugleich noch andere wirksame Mittel ergriffen werden, um dem immer sich vergrößernden Zudrange unfähiger und nicht gehörig vorbereiteter Kandidaten zum höheren Schulamte frühzeitig entgegen zu arbeiten.

Die Direktoren der Gymnasien, welche den ganzen Entwickelungsgang der ihrer Leitung anvertrauten Jugend zu übersehen vermögen, scheinen dem Ministerium vorzüglich geeignet, um die Schüler in den oberen Klassen, welche sich späterhin dem höheren Schulamte zu widmen gedenken, näher zu beobachten, und diejenigen unter ihnen, deren ganze Persönlichkeit, wegen Mangels an den erforderlichen Anlagen des Geistes und Gemüths, sowie an dem eben so nöthigen, beharrlichen und fruchtbringenden Fleiße, zum Lehrstande untauglich erscheint, auf jede schickliche Weise mit der ganzen Macht ihres Einflusses von der Wahl eines Standes abzurathen, in welchem für Keinen, der ihn ohne wahrhaft inneren Beruf ergreift, Gedeihen und Befriedigung zu hoffen ist.

Diejenigen Schüler der oberen Klassen aber, welche sich für das höhere Lehrfach bestimmen und nach ihrer ganzen Persönlichkeit gegründete Hoffnungen erwecken, daß sie dereinst in demselben etwas Tüchtiges oder gar Ausgezeichnetes leisten werden, sind von den Direktoren der Gymnasien frühzeitig nicht nur auf die Bedeutung, den Umfang und die Schwierigkeiten der Aufgabe, die sie sich gestellt und mit der Zeit zu lösen haben, bei jeder passenden Gelegenheit im Allgemeinen aufmerksam zu machen, sondern auch insbesondere, nach Anleitung des unter dem 20. April 1831. erlassenen Reglements und der späteren betreffenden Verfügungen, in nähere Kenntniß aller der Anforderungen zu setzen, welche späterhin die Prüfung pro facultate docendi an sie machen wird. Zu dem Ende behält sich das Ministerium vor, nöthigenfalls dem Königl. Provinzial-Schulkollegium eine hinreichende Anzahl von Exemplaren des oben gedachten Reglements, Behufs der Vertheilung an die Gymnasien, zuzusenden.

Da ferner, nach der bisherigen Erfahrung, diejenigen, welche sich dem höheren Lehrfache widmen, selten auf der Universität ihre vorbereitenden Studien planmäßig einrichten, und deshalb in vielen Fällen das ihnen vorgesteckte Ziel verfehlen, so wünscht das Ministerium recht dringend, daß die Direktoren, oder auch geeignete Lehrer der Gymnasien, ihnen im letzten Semester vor ihrem Abgange von der Schule, in außerordentlichen Lektionen, zur zweckmäßigen Einrichtung ihrer Universitätsstudien eine gehörige Anleitung geben, bei welcher eben sowohl auf die Forderungen des mehr gedachten Reglements und auf die wesentlichen Bedürfnisse der gelehrten Schulen, als auf die Hauptrichtung, welche der Einzelne vermöge seiner eigenthümlichen Anlagen und Fähigkeit in seinen Universitätsstudien zu verfolgen Willens ist, die nöthige Rücksicht zu nehmen ist.

Das Ministerium hegt zu den Direktoren und Lehrern der Gymnasien das wohl begründete Vertrauen, daß sie auf eine desfallsige angemessene Aufforderung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums, sich zum Heil der Schulen den im Obigen angedeuteten Sorgen und außerordentlichen Bemühungen bereitwillig unterziehen, und mit ihrer gereiften Einsicht und ihren väterlichen Rathschlägen gern denen auch noch auf ihrem weiteren Entwickelungsgange förderlich sein werden, welche schon auf der Schule die ermuthigende Überzeugung gewonnen haben, daß der Unterricht und die Erziehung der Jugend der Beruf ihres Lebens ist.

Um endlich den Kandidaten des höheren Schulamts, sowie auch den

jüngeren Lehrern noch mehr, als bis jetzt geschehen ist, einen äußeren mahnenden Antrieb zu geben, daß sie unermüdlich an ihrer Ausbildung fortarbeiten, und sich zur Erfüllung ihres schwierigen Berufs immer fähiger zu machen suchen, hat das Ministerium beschlossen, von jetzt an die Dispensation von den vorschriftsmäßigen Prüfungen pro loco und pro ascensione nur in den Fällen zu ertheilen, wo die Tüchtigkeit des Kandidaten zu dem für ihn in Aussicht genommenen Lehramte durch den Inhalt des, ihm bei der Prüfung pro facultate docendi ertheilten Zeugnisses und des, den Antrag auf Dispensation motivirenden Berichts ganz außer Zweifel gestellt ist. Das Königl. Provinzial-Schulkollegium wird beauftragt, der obigen Eröffnung gemäß, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 4. Februar 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage des Ministers.

Nicolovius.

105.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten, an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, betreffend den Austausch der Gymnasial-Programme zwischen den diesseitigen Gymnasien und dem Lyceum zu Sondershausen und dem Gymnasium zu Arnstadt.

Die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Regierung wünscht eine Mittheilung aller auf den diesseitigen Gymnasien jährlich erscheinenden Programme, und hat sich dagegen zu einer Übersendung der von dem Lyceum in Sondershausen und dem Gymnasium in Arnstadt erscheinenden Programme für jedes diesseitige Gymnasium erboten, welches ein Exemplar von seinem jährlichen Programme für die beiden Anstalten in Arnstadt und Sondershausen abgeben wird. Da auf diese Weise die diesseitigen Gymnasien für die Mehrausgabe, welche ihnen durch Erfüllung des Wunsches der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung erwachsen wird, eine angemessene Entschädigung durch die Mittheilung der jenseitigen Gymnasial-Programme erhalten; so hat das Ministerium keinen Anstand genommen, auf jenen Wunsch der genannten Regierung einzugehen, und fordert demnach das Königl. Provinzial-Schulkollegium hierdurch auf, von sämmtlichen Gymnasien und höheren Schulanstalten seines Bereichs, Behufs der Abgabe an die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Regierung, zwei Exemplare ihrer jährlichen Programme von Michaelis d. J. ab hierher einzureichen. Die jährlich erscheinenden Programme der Gymnasien in Arnstadt und Sondershausen wird das Mini-

sterium, sowie sie hier eingehen, dem Königl. Provinzial-Schulkollegium in der erforderlichen Anzahl, Behufs der Vertheilung an die Gymnasien und höheren Schulanstalten seines Bereichs, zu fertigen.

Berlin, den 31. August 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

106.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen und Abschrift an sämmtliche Provinzial-Schulkollegien, den Unterricht in der lateinischen Sprache in höheren Bürgerschulen betreffend.

Es sind bereits mehrere Fälle vorgekommen, daß Zöglinge der höheren Bürgerschulen, die sich zum Eintritt in das Post-, Forst- und Baufach und in die Büreaux der Provinzial-Behörden gemeldet hatten, zurückgewiesen sind, weil in ihrem Entlassungs-Zeugnisse bemerkt worden, daß sie des Lateinischen nicht kundig seien. Da es sich zeigt, daß die Anmerkung zum §. 4. des Reglements vom 8. März 1832. in dieser Beziehung zu einem Mißverständnisse Veranlassung gegeben hat, so wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß das Entlassungs-Zeugniß der höheren Bürgerschule nur denjenigen die an das Zeugniß des Besuchs der Sekunda eines Gymnasiums geknüpfte Berechtigung zusichert, die auch im Lateinischen den im vorbezogenen Reglement angegebenen Forderungen bei der Entlassungs-Prüfung entsprechen.

Die Königl. Regierung hat von dieser ausdrücklichen Bestimmung alle Vorstände der höheren Bürgerschulen ihres Bezirks zur Bekanntmachung derselben an die Schüler in Kenntniß zu setzen und dahin zu wirken, daß die lateinische Sprache, die in den höheren Bürgerschulen, wie die veranlaßten Untersuchungen ergeben haben, nur zum größten Nachtheile für einen gründlichen Unterricht vernachlässigt wird, gelehrt nnd mit solcher Gründlichkeit behandelt werde, daß die zu Entlassenden den Bestimmungen des Reglements vollständig entsprechen können.

Berlin, den 18. September 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

107.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu N., daß die Kosten des Elementar-Schulwesens keine Kommunal-, sondern eine Sozietätslast des Schulbezirks sei.

Auf den über die Beschwerde der Ackerbesitzer der Feldmark N. wegen der von ihnen geforderten Beiträge zu den Schulbaukosten unterm 5. April c. erstatteten Bericht wird der Königl. Regierung zum Bescheide gegeben, daß das Ministerium mit ihrer Ansicht, als ob die Kosten für das Schulwesen zu den Kommunallasten gehören, nicht einverstanden sein kann. Die Frage ist neuerlich in einer Kommunikation mit dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei erörtert, und diesseits dabei ausgeführt worden, daß die Kosten des Elementar-Schulwesens keine Kommunal- sondern eine Sozietätslast des Schulbezirks seien. Das Allgemeine Landrecht bestimmt zwar im §. 34. Tit. XII. Th. II., daß die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister-Wohnungen als gemeine Last getragen werden soll; aus dieser Bestimmung ist aber nicht zu folgern, daß diese Last Kommunalsache sei. Das Landrecht bezeichnet die gedachte Unterhaltungspflicht nicht als gemeine Last schlechthin, sondern als gemeine, d. h. gemeinschaftliche Last aller zu der Schule gewiesenen Einwohner ohne Unterschied. Es handelt sich daher nicht von einer Kommunal-, sondern von einer der Parochiallast ähnlichen Sozietäts-Angelegenheit. Es werden daher für die Unterhaltung der Schulen auch nicht den Kommunen bedeutende Lasten auferlegt, sondern nur denjenigen Mitgliedern der Kommune, welche und insofern sie Mitglieder der Schulsozietät sind.

Mit dieser Ausführung hat das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei unterm 23. Juli c. im Wesentlichen sich einverstanden erklärt, und hindert daher die Königl. Regierung Nichts, sie ihrerseits künftig ebenfalls zur Richtschnur zu nehmen, zumal das gedachte Königl. Ministerium die Beschwerde der Ackerbesitzer N. N. an das unterzeichnete Ministerium, als zu dessen Kognition gehörig, hat abgeben lassen.

Berlin, den 17. September 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

108.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, und Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die interimistische Anstellung der Schullehrer betreffend.

Auf den Bericht vom 27. April c., betreffend die Fristbestimmung bei den provisorisch angestellten Schullehrern, ist das Ministerium mit der Königl. Regierung einverstanden, daß den Privatpatronen und Gutsherrschaften nicht gestattet werden könne, Schullehrer auf eine bestimmte Frist zu berufen. Die Beibehaltung eines provisorisch angestellten Lehrers hängt von seiner Qualifikation und von seinem ganzen Verhalten in und außer der Schule ab, und die Entscheidung hierüber steht allein der Aufsichtsbehörde zu. Diese bestimmt also einem provisorisch in das Amt gesetzten Lehrer die Frist, nach deren Ablauf sie über die fernere interimistische Beibehaltung, definitive Bestätigung oder Entlassung desselben entscheidet. Nur nach diesen Grundsätzen können die Privatpatrone ihre Berufsbriefe ausfertigen.

Berlin, den 11. Juni 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

109.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten, an das Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg, betreffend die Verhütung von Vernachlässigungen des Katechumenen-Unterrichts betreffend.

Dem Königl. Konsistorio wird auf den Bericht vom 13. v. M., betreffend die Verhütung von Vernachlässigungen des Katechumenen-Unterrichts, hierdurch eröffnet, wie es keinem Bedenken unterliegt, daß nach der wegen dieses Gegenstandes unter dem 24. März 1831. (Anl. a.) an das hiesige Königl. Polizei-Präsidium erlassenen Verfügung in der ganzen hiesigen Provinz verfahren werden kann.

Berlin, den 19. April 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

a.

Das Ministerium ist aus den von dem Königl. Polizei-Präsidium im Bericht vom 28. Januar d. J., wegen polizeilicher Aufsichtsführung über den Besuch des Religions-Unterrichts der hiesigen Jugend, angeführten Gründen damit einverstanden, daß zur Erleichterung des Geschäfts die spezielle Recherche nur auf die Angehörigen der niedern und weniger gebildeten Volksklasse und auf Familien von nicht vorwurfsfreier allgemeiner Führung beschränkt werde. Um auch die mit der Kontrole über diesen Gegenstand beauftragten Polizei-Kommissarien vor besonderen Erschwerungen in der Ausführung möglichst zu sichern, werden sämmtliche hiesige Prediger, dem Antrage des Königl. Polizei-Präsidiums gemäß, durch das Königl. Konsistorium die Anweisung erhalten:

daß sie in Zukunft für alle den niedern Volksklassen angehörige Individuen, neben den bereits eingeführten Konfirmations-Scheinen, auch über den erfolgten ersten Eintritt in den Konfirmanden-Unterricht, und eben so alljährlich zu Ostern über den fortgesetzten regelmäßigen Besuch desselben durchgängig und ohne erst ausdrückliche Anträge auf deren Ausfertigung abzuwarten, Zeugnisse ertheilen.

Was die nähere Bestimmung betrifft, bis zu welchem Lebensalter die einzelnen Individuen den jedesmaligen Aufforderungen zur speziellen Beweisführung über ihre erfolgte Konfirmation unterworfen bleiben sollen: so werden diese Individuen so lange in Anspruch zu nehmen sein, bis sie sich durch den Konfirmations-Schein über die ihnen ertheilte Konfirmation ausgewiesen haben, weshalb es nöthig sein dürfte, daß die Polizei-Kommissarien über die geschehene Beweisführung Register führen, und sich bei vorkommenden Umzügen der betreffenden Individuen in ein anderes Revier gegenseitig durch einen kurzen Vermerk darüber Mittheilungen machen.

Hinsichtlich der angemessenen und eifrigen Mitwirkung der Prediger und Kommunal-Behörden (der erstern bei den bei ihren anderweitigen Amtsverrichtungen sich ihnen darbietenden Gelegenheiten, der letztern aber bei der ihnen übertragenen Leitung der städtischen Schul-, Armenverpflegungs- und Gewerks-Angelegenheiten) zur Beförderung ausnahmsloser und ununterbrochener Theilnahme an dem Unterrichte im Christenthum und der Vorbereitung zur Konfirmation wird ebenfalls von dem Königl. Konsistorio das Nöthige verfügt werden.

Übrigens unterliegt es keinem Bedenken, daß die Polizeibehörde in allen ihr vorkommenden Fällen von Verabsäumung des Konfirmanden-Unterrichts mit den nöthigen Zwangsverfügungen einschreiten kann Die von dem Königl. Polizei-Präsidium am Schlusse des oben erwähnten Berichts allegirten Bestimmungen aus dem Familien- und Vormundschaftsrechte betreffen den allgemeinen Gegenstand der Erziehung der Kinder und Pflegbefohlnen überhaupt, deren Beaufsichtigung in dieser Allgemeinheit mit den dabei vielfach konkurrirenden Rücksichten auf Stand, Vermögen, Fähigkeit des Zöglings und andere individuelle Verhältnisse allerdings der Vormundschaftsbehörde zusteht. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich um eine Abtheilung des gleichermaßen auch der Aufsichtsführung der Kirchen- und öffentlichen Unterrichtsbehörde untergebenen Unterrichtes in den gesetzlich allgemein für alle Verhältnisse vorgeschriebenen Gegenständen, und es ist also hier

die Polizeibehörde durch den erhaltenen Auftrag zu den vorbemerkten Verfügungen überall legitimirt.

Berlin, den 24. März 1831.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

An
das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, und Abschrift an das Königl. Konsistorium der Provinz Brandenburg zur Nachricht und Beachtung in Betreff der nöthigen Anweisungen und Aufforderungen.

110.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, an das Königl. Konsistorium und die Königl. Regierung zu Münster, den Schulunterricht noch nicht konfirmirter Kinder betreffend.

Das Ministerium erwiedert dem Königl. Konsistorio und der Königl. Regierung auf den unterm 2. d. M. erstatteten Bericht, den Konfirmanden-Unterricht betreffend, daß nicht konfirmirte Kinder nur dann von der Schulpflichtigkeit entbunden werden dürfen, wenn sie von den Religionswahrheiten diejenigen Kenntnisse besitzen, welche zur Konfirmation befähigen.

Berlin, den 25. April 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

111.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Regierungen, die geographische Kunstschule zu Potsdam betreffend.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, die Königl. Regierung hierdurch aufzufordern, die anliegende Bekanntmachung (a.) in Betreff der von dem Professor Berghaus in Potsdam errichteten geographischen Kunstschule, in ihr Amtsblatt kostenfrei aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 17. September 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

---

a.

a.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. Juli d. J. die Errichtung einer „geographischen Kunstschule zu Potsdam" allergnädigst zu bewilligen geruht. In dieser Schule werden junge Leute, welche sich dem Fache eines geographischen und topographischen Kupferstechers widmen wollen, nach einem Lehrplane unterrichtet, welcher die Genehmigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhalten hat. (Anl. b.) Die Eröffnung der Anstalt findet am 1. April 1839. Statt. Wegen der Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe wendet man sich in portofreien Briefen an den

Dr. Heinr. Berghaus in Potsdam,
Professor bei der Königl. Allgemeinen Bauschule zu Berlin und Direktor der geographischen Kunstschule zu Potsdam.

---

b.

Lehrplan
der geographischen Kunstschule zu Potsdam und Bedingungen zur Aufnahme in dieselbe.

---

§. 1. In diese Unterrichtsanstalt können nur junge Leute aufgenommen werden, welche mindestens die Kenntnisse besitzen, die mit Tertia eines Gymnasiums, namentlich mit der dritten Realklasse, absolvirt worden sind; insbesondere wird von dem Aufzunehmenden die, dieser Klasse entsprechende Kenntniß in der Mathematik, Geographie und französischen Sprache verlangt, nicht minder auch eine gewisse Fertigkeit im freien Hand- und Planzeichnen. Außer dem Schulzeugnisse, welches über das hier Verlangte Auskunft gibt, hat sich der Zögling einer kurzen, allgemeinen Prüfung zu unterwerfen.

§. 2. Der Unterricht in der geographischen Kunstschule zerfällt in zwei Theile:

1) in den wissenschaftlichen Unterricht, und
2) in den technischen Unterricht.

Der wissenschaftliche Unterricht wird sich auf diejenigen Felder der Mathematik ausdehnen, welche die Grundlage bilden zum Feldmessen und Planaufnehmen, mit besonderer Rücksicht auf das Erkennen und Abbilden der Unebenheiten der Erdoberfläche, womit eine fortgesetzte Übung im Plan- und Kartenzeichnen verbunden ist. Demnächst wird dieser Unterricht die mathematische, physikalische und politische Geographie in so weit zum Gegenstande haben, als es

a) in Beziehung auf die mathematische Abtheilung, zum Verständniß der verschiedenartigen Projektionen und Kartennetze;
b) in Bezug auf die physikalische Abtheilung, zum Verständniß der geographisch darstellbaren Lehren der Meteorologie, Hydrologie und Geologie;
c) in Rücksicht auf die politische Geographie, zum Verständniß der bestehenden Abgränzungen der Staaten, besonders Europa's, und ihrer innern Eintheilung,

dem ausübenden Künstler zu wissen nothwendig ist.

Der technische Unterricht wird den Schüler

a) mit dem zu verarbeitenden Material, d. h. mit der Beschaffenheit

des Kupfers und des Stahls, (der in neuerer Zeit mit vielem Erfolge auch im geographischen Kunstfach Anwendung gefunden hat), sowie mit den in dieser Kunst gebräuchlichen Instrumenten bekannt machen.

b) Die Schüler werden in der geschickten und sichern Ausführung des Stichs auf Kupfer und Stahlplatten aller nur immer vorkommenden geometrischen, topographischen und geographischen Zeichnungen unterwiesen, sowie mit den dabei zu beobachtenden Vortheilen und Handgriffen bekannt gemacht.

Dieser technische Unterricht erstreckt sich ferner auch

c) auf die Fertigkeit, alle Arten von Buchstaben im Einzelnen, sowie in zusammenhangenden Wörtern, mit und ohne Verzierungen, zu schreiben und zu stechen. Hieran schließt sich

d) eine Anleitung zur Kenntniß der Kupferdruckerei, d. h. der Kupferdruckpresse und ihrer Behandlung, der Druckfarben, sowie auch insbesondere des Papiers ꝛc.

§. 3. Wenn gleich die Kupferstecherei die Hauptsache des technischen Unterrichts bildet, so wird nichts desto weniger auch zur Lithographie und der damit zusammenhangenden Steindruckerei im allgemeinen Anleitung gegeben werden.

§. 4. Da zur Erlangung der wissenschaftlichen Kenntnisse und der erforderlichen Fertigkeit im Planzeichnen, sowie zur Handhabung des Grabstichels im Plan-, Landkarten- und Schriftstechen, um zugleich schnell und gut zu arbeiten, eine anhaltende Übung nöthig ist, so müssen die Schüler unausgesetzt unter Aufsicht der Lehrer arbeiten, und zwar täglich acht Stunden. Auf den wissenschaftlichen Unterricht fallen wöchentlich zwei Tage, auf den technischen Unterricht dagegen vier Tage. An Sonn- und Festtagen findet kein Unterricht statt, und der Direktor wird es sich zur angelegentlichen Pflicht machen, die Schüler der Anstalt zu einem fleißigen Besuche des Gottesdienstes aufzumuntern, event. anzuhalten, damit sie in der Verkündigung des Wortes Gottes fernerweit die Grundlage finden zu einem gottseligen Leben, als tüchtige Arbeiter im Felde ihrer Thätigkeit, als nützliche Glieder der Gesellschaft.

§. 5. Die Dauer der Lehrzeit ist auf fünf Jahre festgesetzt. Die zwei ersten Monate sind als Probezeit anzusehen, während deren die Überzeugung erlangt wird, ob der Schüler genug Talent, Lust und Liebe zur Sache entwickelt, daß er ein brauchbarer Arbeiter in seinem Fache zu werden verspreche. Drei Wochen vor Ablauf dieser Probezeit wird der Erfolg derselben dem Schüler, seinen Eltern oder sonstigen Angehörigen bekannt gemacht werden.

§. 6. Wenn ein Schüler so viel Fertigkeit erlangt hat, daß er brauchbare Arbeiten zu liefern vermag, so ist die geographische Kunstschule berechtigt, denselben während der ganzen Dauer der Lehrzeit in den für den Unterricht bestimmten Stunden in dem Unterrichtslokale zu ihrem Vortheile arbeiten zu lassen, so daß sie ihn bei ihren unterhandhabenden Zeichnungen, Rechnungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Platten beschäftigt, um ihn dadurch immer mehr für sein Fach heran zu bilden.

§. 7. Das Honorar beträgt für den wissenschaftlichen Unterricht 50 Thlr., für den technischen Unterricht 100 Thlr., mithin im Ganzen 150 Thaler, und zwar in Golde, welches jährlich mit 30 Thalern pränumerando bezahlt wird.

§. 8. Sämmtliche zum wissenschaftlichen, wie zum technischen Unterricht erforderlichen Geräthschaften, Instrumente und Materialien müs-

sen die Schüler aus ihren eigenen Mitteln anschaffen, mit Ausschluß der zum Feldmessen dienenden mathematischen Werkzeuge.

§. 9. Wenn der Zögling seine Lehrzeit überstanden hat, so verpflichtet er sich, für die Unterrichtsanstalt, die nun im Verhältniß zu ihm den Charakter einer Kunstwerkstatt angenommen hat, zu arbeiten, in sofern es von derselben verlangt werden sollte. Es wird ihm dadurch die Aussicht auf einen sofortigen Erwerb eröffnet, und wünscht man auf diese Weise insbesondere denjenigen zu belohnen, der sich während der Lehrzeit durch moralisches Betragen, durch Fleiß, Folgsamkeit und Ordnung ausgezeichnet hat. Wenn dieser Fall eintritt, so ist der junge Künstler gehalten, diejenigen Arbeiten unbedingt auszuführen, welche ihm von der Anstalt zugewiesen werden.

§. 10. Für diese Leistungen, die eine tägliche Beschäftigung von acht Arbeitsstunden in sich schließen, empfängt er im ersten Jahre ein Honorar von 100 Thalern Preuß. Kourant, das sich, bei fortdauerndem Fleiße, im zweiten Jahre auf 200 Thaler steigern kann; in den folgenden Jahren wird es von seinem Fleiße und seiner Geschicklichkeit abhangen, sein jährliches Einkommen bis zu einem Maximum von 500 Thalern erhöht zu sehen, wobei angenommen wird, daß er nach Ablauf seiner Lehrzeit fünf Jahre lang unausgesetzt thätig ist, in sofern die Kunstwerkstatt es für angemessen hält, ihn so lange zu beschäftigen.

§. 11. Sollte der junge Künstler in die Lage kommen, während seiner Beschäftigung in der Anstalt der Militairpflicht Genüge zu leisten, so werden, unter Voraussetzung, daß er nur ein Jahr, in Potsdam selbst, zu dienen brauche, die ausfallenden Arbeitstage von seinem Honorar in Abzug gebracht werden müssen. Sollte er dagegen drei Jahre in Reihe und Glied zu treten haben, so werden besondere Verabredungen mit ihm und seinen Angehörigen zu treffen sein.

§. 12. Sowohl während der Dauer der Lehrzeit, als auch während der Beschäftigung als selbstständiger Künstler, muß derselbe über die ihm aufgetragenen Arbeiten, wie über alles, was in der Kunstwerkstatt verfertigt und besprochen wird, gegen Jedermann die strengste Verschwiegenheit beobachten, und von den zu seiner Kenntniß gelangenden Angelegenheiten der Werkstatt in keiner Beziehung einen Mißbrauch machen.

§. 13. Wenn dem in der Anstalt gebildeten und, nach Ablauf seiner Lehrzeit, von derselben beschäftigten jungen Künstler das Verhältniß zu ihr nicht länger gefallen sollte, so steht zwar seinem Austritte aus derselben kein Hinderniß entgegen, jedoch kann dieses, von seiner Seite gewünschte Ausscheiden nur auf Grund einer sechs Monate vorher erfolgten Kündigung stattfinden.

§. 14. Wenn gleich die Anstalt, mit Bezug auf die §§. 9. und 10., keine Gewähr dafür geben kann, den jungen Künstler länger zu beschäftigen, als sie es für angemessen hält, so will sie sich doch ebenfalls an eine Kündigungsfrist binden, die in gewöhnlichen Fällen auf ein halbes Jahr angenommen wird.

Auch muß es die Kunstwerkstatt, mit Rücksicht auf §. 12., zur ausdrücklichen Bedingung machen, daß der Ausscheidende — sein Austritt möge auf Veranlassung der Anstalt, oder auf seinen Wunsch erfolgen — von denjenigen Verhandlungen, die in der letzten Zeit seiner Anwesenheit in der Kunstwerkstatt stattgefunden haben, nicht einen Gebrauch mache, welcher derselben nachtheilig werden könnte.

VII.

Kommunalwesen.

112.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Stadtverordneten zu N., die Bestätigung der Magistratswahlen Seitens der Königl. Regierungen betreffend.

Wenn auch, wie den Stadtverordneten zu N. auf Ihre Beschwerde vom 28. v. M. wegen der Seitens der Königl. Regierung zu Cöslin versagten Bestätigung der Wahl des Doktors N. zum unbesoldeten Rathmann, eröffnet wird, die Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 84. der Städte-Ordnung sich direkt nur auf die Stadtverordneten-Wahlen bezieht, so kann der Königl. Regierung, welcher bei Bestätigung der Magistratswahlen die Pflicht obliegt, zu prüfen, ob von dem Gewählten eine dem Zwecke angemessene Amtsverwaltung erwartet werden könne, doch das Recht nicht abgesprochen werden, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen darüber zu entscheiden, ob die Stelle eines Unterbeamten mit der eines Magistratsmitgliedes verträglich und daher die Bestätigung in letzterer Beziehung zu ertheilen sei oder nicht. Und da auch in den Gesetzen keineswegs bestimmt vorgeschrieben ist, aus welchen Gründen die Bestätigung überhaupt zu ertheilen oder zu versagen sei, der Königl. Regierung vielmehr es obliegt, nach den Umständen und besonderen Verhältnissen zu untersuchen, ob eine ersprießliche Dienstleistung von einem Kandidaten erwartet werden könne, so ist es nicht zu mißbilligen, wenn dieselbe einem Manne, der mit dem Magistrats-Dirigenten in erklärter persönlicher Feindschaft lebt, die Bestätigung nicht ertheilt, weil das Zusammenwirken zweier persönlicher Feinde im Magistratskollegio der Wahrscheinlichkeit nach nur zu Störung der Verwaltung und zu öffentlichem Ärgernisse führen würde, welchem vorzubeugen, die Pflicht der Regierung ist.

Gewiß werden Stadtverordnete immer wohl daran thun, wenn ihnen bekannt ist, daß ein Kandidat, wäre er sonst auch noch so achtbar, mit dem Magistrats-Dirigenten in persönlicher Feindschaft lebt, sich von der Wahl desselben zum Magistratsmitgliede abhalten zu lassen.

Da nun die Stadtverordneten in dem vorgetragenen Falle

die Existenz einer dergleichen Feindschaft Selbst nicht ableugnen, so kann Ihre Beschwerde nur zurückgewiesen werden.

Berlin, den 9. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

113.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den praktischen Arzt Dr. N. zu N. in eben derselben Angelegenheit.

In der von Ihnen mittelst Eingabe vom 13. d. M. zur Sprache gebrachten Angelegenheit wegen Ihrer Wahl zum unbesoldeten Rathmann haben sich bereits die dortigen Stadtverordneten hierher gewandt, und sind darauf unterm 9. d. M. mit demjenigen Bescheide versehen worden, welcher Ihnen anbei abschriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt wird, daß keine Veranlassung vorhanden ist, von demselben abzugehen. Die nachgesuchte Bestätigung der gedachten Wahl kann daher nicht ertheilt werden.

Übrigens werden städtische Armenärzte allenthalben als Unterbeamte des Magistrats betrachtet. Wollen Sie Sich nicht als einen städtischen Unterbeamten ansehen, so werden Sie auch dem dortigen Magistrat das Recht einräumen müssen, das Ihnen bewilligte Honorar zu jeder Zeit zurückzuziehen und das Geschäft einem andern Arzte zu übertragen.

Berlin, den 23. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

114.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Anstellung der Bürgermeister in den kleinen Städten betreffend.

Ew. Excellenz kommunizire ich anbei ein Gesuch der Stadtverordneten zu N. vom 13. v. M., die Ernennung des Stadtverordneten N. zum Bürgermeister daselbst betreffend, zur weiteren gefälligen Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit bemerke ich zugleich, wie ich im All-

gemeinen nur wünschen kann, daß die Bürgermeisterstellen in den kleinen Städten, so viel immer möglich, in die Hände wohlgesinnter, verständiger und mit den Angelegenheiten des Ortes vertrauter Bürger übergehen mögen, welche freilich selten geneigt sein werden, sich zu diesem Behufe einer mündlichen Prüfung zu unterwerfen. Letztere ist aber auch in solchen Fällen meistens nicht für nothwendig angesehen worden, wenn der Gewählte Hinsichts seiner allgemeinen Bildung und der Zuverlässigkeit seiner Gesinnung hinreichend bekannt ist, und sich bereits in anderen Kommunalämtern als praktisch brauchbar gezeigt hat.

Berlin, den 5. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

115.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Distrikts-Kommissarius zu N., Bromberger Regierungsbezirks, die Unvereinbarlichkeit einer Bürgermeisterstelle mit derjenigen eines Distrikts-Kommissarii betreffend.

Sie haben in der Eingabe vom 14. d. M. darauf angetragen, Ihnen neben dem Posten als Distrikts-Kommissarius die Verwaltung der gegenwärtig anderweit zu besetzenden dortigen Bürgermeisterstelle ferner zu belassen. Das unterzeichnete Ministerium kann aber demjenigen, was Ihnen dieserhalb bereits von den Provinzial-Behörden zu erkennen gegeben worden, nur beipflichten, und es auch seinerseits in der Regel nicht für angemessen erachten, die Stelle eines Distrikts-Kommissarius, welcher für den ihm angewiesenen bedeutenden Bezirk in allen seinen Theilen zu sorgen und die Ortschaften desselben oft zu bereisen hat, mit der Stelle eines städtischen Bürgermeisters zu verbinden, welcher in der Stadt selbst immer zu finden sein muß. Nur unter besonderen Umständen kann eine Ausnahme von dieser Regel gestattet werden, die bei Ihnen nicht gerechtfertigt sein würde.

Berlin, den 23. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

116.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Pensionsverhältnisse ausscheidender Bürgermeister betreffend.

Ew. Excellenz übersende ich anliegend eine Beschwerde des Magistrats zu N. über die dem vorigen Bürgermeister durch die Königl. Regierung ausgesetzte Pension zu gefälliger Entscheidung. Um jedoch bei etwanigem Rekurs gegen Ihre Feststellung desto sicherer mit Ihnen übereinzustimmen, bemerke ich Folgendes.

In allen vorgekommenen Fällen ist dafür angenommen worden, daß unter dem §. 15. der Einführungs-Ordnung (v. 17. März 1831.) gebrauchten Ausdrucke „Gemein-Dienst", nur derjenige Dienst zu verstehen sei, welchen der Betheiligte der wegen seiner Pension in Anspruch genommenen Gemeine selbst geleistet hat. Es würde der Billigkeit widersprechen, eine Gemeine zu höherer Entschädigung wegen solcher Dienste anzuhalten, die einer andern Gemeine geleistet worden sind. Dafür ist aber der Pensionsbetrag sehr hoch angenommen worden, indem nach §. 15. die auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister auch nach dem kürzesten Dienste in der Gemeinde soviel erhalten, als ein Staatsbeamter nach dreißigjährigem. Selbst die provisorisch angestellten erhalten nach §. 17. bereits nach fünf Jahren soviel, als ein Staatsbeamter nach funfzehn. — Sollte indessen der ꝛc. N. nur provisorisch angestellt sein, was noch zu untersuchen ist, so würde diese Frage hier nicht weiter in Betrachtung kommen, da er auch nach den Angaben der Beschwerdeführer über zehn Jahre in der Gemeinde selbst gedient und daher nach §. 17. auf den höchsten Satz Anspruch hat, welchen ein provisorisch angestellter Bürgermeister fordern kann.

Demnächst ist zwar in allen Fällen angenommen worden, daß diejenigen Bürgermeister, welche, ohne eigentliche Besoldung zu erhalten, nur gegen Büreaukosten angestellt worden, in diesen zugleich ihre Besoldung gefunden haben, als deren Betrag man die Hälfte der Büreaukosten angenommen hat. Wenn aber ein Bürgermeister feste Besoldung, und außerdem Büreaukosten erhalten hat, so dürfte in der Regel dafür anzunehmen sein, daß die Büreaukosten lediglich zum Ersatze baarer Auslagen bestimmt gewesen sind, daher aber bei Berechnung der Pension darauf nicht Rücksicht genommen werden kann. Nur ein beson-

deres Sachverhältniß würde eine Ausnahme von dieser Regel begründen können.

Rekahne, den 16. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

117.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., betreffend die Besoldungen der Subalternen der Stadtverordneten und der Magistrate in großen Städten zu einander.

Inhalts der abschriftlichen Beilage hat sich der Magistrat zu N. über die Verfügung der Königl. Regierung vom 1. d. M., betreffend die den Subalternen der Stadtverordneten auszusetzenden Besoldungen aus Gründen beschwert, welche ich als triftig erkennen muß. Nach dieser Verfügung würde der Magistrat verpflichtet sein, jede Bewilligung dieser Art unbedingt auszuführen, wenn nur dabei nicht so verschwenderisch zu Werke gegangen ist, daß die Kommune dadurch außer Stand gesetzt wird, ihren sonstigen Verpflichtungen zu genügen. Diesem Grundsatze gemäß, würde die Stadtverordneten-Versammlung, ohne daß der Magistrat dagegen irgend eine Einwendung machen dürfte, berechtigt sein, ihrem Sekretair nicht nur, wie geschehen, einen Gehalt von 1000 Rthlr., sondern auch das Drei- und Vierfache auszusetzen, da auch dann noch die Stadt zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeit noch immer im Stande sein würde.

Nun würde es aber allerdings dem Gemeinwesen Gefahr bringen, wenn man den Grundsatz Platz greifen ließ, daß von den Stadtverordneten ganz willkührlich Besoldungen und andere Remunerationen ausgesetzt werden dürften, welche mit den dafür zu leistenden Diensten ganz außer Verhältniß stehen; und wenn man ihnen zugleich unbedingt gestattete, ganz willkührlich ohne Rücksicht auf Dienstjahre und Verdienste ihre eigenen Beamten vor denen des Magistrats zu begünstigen, den letzteren aber dadurch mit Grund zu Beschwerden über ungerechte Zurücksetzung Veranlassung zu geben und sie dadurch mißmüthig und verdrossen zu ihrem Dienste zu machen.

Deshalb ist der Magistrat durch den §. 184. der Städte-Ordnung (v. 19. Novbr. 1808.) mit vollem Rechte veranlaßt worden, gegen die gedachte Bewilligung Vorstellung zu thun und auf die Entscheidung der Königl. Regierung zu provoziren. Ihr liegt nun ob, die

Sache näher zu untersuchen, und zu erörtern, ob in dem Geschäftsumfange der fraglichen Beamten, in ihrer besonderen Geschicklichkeit und in ihrem Fleiße wirklich Grund liege, sie hinsichtlich der Besoldung vor anderen städtischen Subalternen, sowie beabsichtigt wird, zu begünstigen und darnach Entscheidung zu treffen, gegen welche beiden Behörden der Rekurs frei steht. Hiernach möge die Königl. Regierung das Weitere veranlassen. Im Voraus muß ich hierbei bemerken, daß der Umfang der dem Sekretair der Stadtverordneten obliegenden Geschäfte nicht so groß sein dürfte, um eine so hohe Besoldung zu rechtfertigen. Das Protokoll über die Beschlüsse hat der Protokollführer anzufertigen. Die Mittheilung der Beschlüsse an den Magistrat wird aber in den meisten Fällen durch Vorlegung bloßer Extrakte geschehen, deren Anfertigung dem Kanzlisten obliegt. Die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen können, wenn der §. 188. der Städte-Ordnung beobachtet wird, nicht von erheblicher Bedeutung sein, daher bei Vermeidung unnützer Schreiberei diese Sekretairstelle leicht als Nebenamt wird verwaltet werden können, besonders wenn die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung selbst einzelne schriftliche Arbeiten zu übernehmen geneigt sind.

Dem gedachten Magistrat habe ich Abschrift dieser Verfügung mitgetheilt.

Berlin, den 24. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

118.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Reisekosten für Kommunal-Beamte bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Auf die Vorstellung vom 24. v. M., die Reisekosten der Kommunal-Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend, wird dem Magistrate zu vernehmen gegeben, daß, da es, was die Besoldung, Dienstemolumente und Entschädigungen der Magistrats-Beamten anlangt, nur auf die Bedingungen ankommt, unter welchen dieselben angestellt worden, und die hinsichtlich der Reisekosten ergangenen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen sich lediglich auf diejenigen beziehen, welche aus der Staatskasse zu bezahlen sind, der Bescheid der Königl. Regierung zu Frankfurt vom

7. Dezember v. J. (Anl. a.) ganz richtig ist, und es daher bei demselben sein Bewenden behält. Es bleibt aber dem Magistrat, wenn derselbe glaubt, daß die spezielle Liquidation der Reisekosten in jedem einzelnen Falle zu Unannehmlichkeiten und Weitläuftigkeiten führe, anheimgestellt und scheint zweckmäßig, sich mit den Stadtverordneten über gewisse feste, in allen einzelnen Fällen zu beobachtende Sätze zu verständigen.

Berlin, den 14. September 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Meding.

---

a.

Die Kommunal-Beamten können, bei auswärtigen Geschäften, Diäten und Reisekosten, nach den für die Staatsbeamten bestimmten Sätzen, nur dann gegen ihre Kommunen fordern, wenn dies zwischen beiden durch den abgeschlossenen Dienstvertrag oder sonst ausdrücklich verabredet worden ist. Hat gar keine Verabredung über diesen Gegenstand stattgefunden, so steht ihnen überall kein Anspruch auf eine Pauschvergütigung, sondern nur auf Erstattung der wirklichen erweislichen nothwendigen Reiseauslagen zu. Übrigens kann nicht gefordert werden, wenn es auf die Gestellung in L. zu der angegebenen Zeit ankommt, daß die Reise dorthin an einem und demselben Tage abgemacht werde.

Frankfurt a. d. O., den 7. Dezember 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Endell.

An
den Magistrat zu N.

119.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, betreffend die Befugniß der Regierungen, Ordnungsstrafen gegen renitente Stadtverordnete zu verhängen.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf Ihre gefällige Anzeige vom 9. d. M. ergebenst, daß ich den Regierungen das Recht, Unordnungen in den Verhandlungen der Stadtverordneten nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu rügen, nicht absprechen kann. Denn wenn auch durch das Gesetz den Stadtverordneten-Versammlungen selbst eine Disziplinargewalt beiliegt, welche sie, gegen ihre einzelnen Mitglieder Strafbestimmungen zu treffen, berechtigt, so können doch Fälle eintreten, in welchen eine so große Anzahl von Mitgliedern an den Unordnungen Theil nimmt, daß die übrigen nicht mehr einen Beschluß gegen die Störer der Ordnung zu fassen

berechtigt sind. Da nun der Regierung das Recht zusteht, in allen Fällen, in welchen ihrer Disziplinargewalt Untergebene amtliche Pflichten unerfüllt lassen oder Ungebührnisse in amtlichen Angelegenheiten begehen, Ordnungsstrafen eintreten zu lassen, so muß sie dieses Recht auch nöthigenfalls gegen Stadtverordnete in Anwendung bringen, und, wenn die Versammlung ihr Strafrecht auszuüben nicht befähigt ist, die Mitglieder derselben mit Verweisen und selbst mit Geldstrafen belegen können. Allein dieses Recht muß unter allen Umständen mit der größten Vorsicht ausgeübt werden. Wenn die Hälfte der Stadtverordneten-Versammlung die Abstimmung über einen Kandidaten verweigerte, so machte sie dadurch allerdings einen Beschluß unmöglich, der nur durch förmliche Abstimmung gefaßt werden kann. Denn daß eine verweigerte Stimme einer verneinenden Stimme gleichzuachten sei, kann ich nach §. 121. der Städteordnung (v. 19. Novbr. 1808.) und §. 34. der Instruktion in keinem Falle, am wenigsten aber bei einer Wahl zugestehen, bei welcher nach der Zusammenstellung vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 34. der Instruktion, immer durch geheime Stimmzeichen abgestimmt werden muß. Das Benehmen der Hälfte der Stadtverordneten, welche alle Abstimmung verweigerten, verdiente daher den ernstlichsten Verweis mit Androhung von Ordnungsstrafen.

Berlin, den 27. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

120.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg, an sämmtliche Magistrate, betreffend das Verfahren gegen Stadtverordnete wegen des Lasters der Trunkenheit.

Da die Stadtverordneten-Versammlung nach §. 39. der St. O. (v. 19. Novbr. 1808.) wohl befugt ist, denjenigen, welcher sich durch niederträchtige Handlungen verächtlich macht, des Bürgerrechtes für verlustig zu erklären; da ferner der §. 38. der Regierungs-Instruktion de 1817. Trunkenheit zu denjenigen Lastern gehört, durch welche Beamte ihren Wandel verächtlich machen; und da endlich die Stadtverordneten nach §. 206. der St. O. unbedenklich als Kommunal-Beamte zu betrachten sind — so ist es unzweifelhaft, daß die Stadtverordneten-Versammlung, auf Grund des §. 39. der St. O. befugt ist, einem dem Laster der Trunkenheit fröhnenden Stadtverordneten des Bürgerrechtes für verlustig zu erklären, und ihn dadurch aus der Versammlung zu exkludiren.

Hiernach hat der Magistrat sich zu achten, und die Stadtverordneten-Versammlung zu bescheiden.

Königsberg, den 27. April 1838.

Königl. Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

Ewald.

An
den Magistrat zu N., und Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige Magistrate.

121.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Cöslin, daß Beschlüsse der Stadtverordneten, in Anwesenheit fremder, nicht zu deren Versammlung gehöriger Personen gefaßt, als gültig nicht zu betrachten seien.

Auf den Bericht vom 29. v. M., betreffend die Beschwerde der Stadtverordneten zu N. über das Verfahren des Landraths bei Gelegenheit ihres anderweiten Beschlusses vom 11. Juni d. J. wegen Verlängerung der Dienstzeit des früher auf sechs Jahre gewählt gewesenen neuen Bürgermeisters, erwiedere ich der Königl. Regierung, daß die durch die Ministerial-Verfügung vom 9. August d. J. erfolgte Bestätigung des Bürgermeisters N. auf zwölf Jahre unter der Voraussetzung ertheilt worden ist, daß die diesfällige Wahl gesetzmäßig geschehen sei. Der §. 113. der Städte-Ordnung (v. 19. Novbr. 1808.) verbietet unbedingt die Anwesenheit irgend einer Person, die nicht zu der Stadtverordneten-Versammlung selbst gehört, bei den Sitzungen derselben, augenscheinlich deswegen, damit nicht fremder Einfluß auf die Beschlüsse statt habe. Ein mit Verletzung dieser Vorschrift gefaßter Beschluß kann sonach als gültig nicht angesehen, auch der Mangel in der Form durch die nachträgliche Erklärung der Mehrzahl der Stadtverordneten nicht für beseitigt erachtet werden, da eine solche Erklärung nicht für die Unabhängigkeit der Betheiligten und für die Entfernung fremden Einflusses auf die einzelnen Unterschreibenden Bürgschaft leisten kann. Die Königl. Regierung hat daher eine andere Wahl mit strenger Beobachtung der gesetzlichen Formen, namentlich auch der Deklaration vom $\frac{4}{14}$. Juli 1832. ad §. 34. der Instruktion für die Stadtverordneten anzuordnen.

Sollte hierbei der ꝛc. N. wiederum auf zwölf Jahre gewählt

werden, so wird die Königl. Regierung hiermit zur Bestätigung autorisirt.

Berlin, den 27. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

122.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., die Theilnahme der städtischen Bürger an den Wahlversammlungen betreffend.

Auf den Antrag in dem Berichte vom 10. August d. J., eröffne ich der Königl. Regierung, daß ich es nicht für angemessen erachten kann, die Theilnahme der städtischen Bürger an den Wahlversammlungen durch Strafverfügungen erzwingen zu wollen. Denn mit der durch solche Verfügungen vermehrten Zahl der Wähler würde sich keinesweges der Gemeinsinn vermehren, welcher allein einen glücklichen Erfolg der Städte-Ordnung herbeiführen kann. Diesen Gemeinsinn, wo er sich noch nicht findet, oder wo er erloschen, zu erwecken, ist hauptsächlich Sache der Behörden, vorzüglich der Magisträte. Die persönlichen Beziehungen der letzteren zu den angesehneren Einwohnern des Orts werden es jedem tüchtigen Bürgermeister, welcher sowohl durch Einsicht und Thätigkeit, als durch sittliche Unbescholtenheit sich das Vertrauen der Bürgerschaft erworben, leicht machen, in jedem Bürger die Überzeugung zu erwecken, daß es eine Ehrensache sei, bei den Wahlversammlungen nicht zu fehlen und durch eigene Mitwirkung zu verhindern, daß nicht die Wahlen auf Personen fallen, von welchen die Stadt sich wenig versprechen kann, deren Theilnahme an der Stadtverordneten-Versammlung sogar der würdigen Stellung, welche das Gesetz ihr anweist, völlig widersprechend sein würde. Vorzüglich kommt es auch, um in den bessern Bürgern Neigung zur Theilnahme zu erwecken, darauf an, daß die Magisträte bei Festhaltung ihrer amtlichen Autorität die Stadtverordneten-Versammlungen auch andererseits auf eine anständige und würdige Weise behandeln und niemals in den durch das Gesetz ihr verliehenen Rechten beeinträchtigen. Nur auf diesem Wege ist eine Vermehrung des Gemeinsinnes und mit dieser eine vermehrte Theilnahme an den Wahlversammlungen zu erwecken, und lehrt die Erfahrung an nicht wenigen Orten, daß auf diesem Wege sich auch wirklich das er-

wünschte Resultat bald herbei führen läßt. Der Königl. Regierung bleibt daher überlassen, hiernach die Ihr etwa nothwendig scheinende Aufforderung entweder an sämmtliche Magistrate Ihres Bezirks oder doch an diejenigen, in deren Städten Sie jene ermangelnde Theilnahme bemerkt hat, ergehen zu lassen.

Berlin, den 6. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

123.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Luckau und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend das Stimmrecht der Bürger, welche das Bürgerrecht vor Einführung der neuen Städte-Ordnung gewonnen haben.

Dem Magistrat der Stadt Luckau erwiedert das unterzeichnete Ministerium auf die Eingabe vom 23. v. M., wie aus den §§. 23. und 24. der Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung vom 17. März 1831. ganz deutlich hervorgeht, daß diejenigen Einwohner, welche vor der Einführung der Städte-Ordnung das Bürgerrecht gewonnen haben, auch fernerhin, ohne Rücksicht auf Grundbesitz und Einkommen, das Stimmrecht ausüben sollen, der §. 23. der revidirten Städte-Ordnung daher in dieser Beziehung nicht zur Anwendung kommen kann.

Berlin, den 3. August 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

124.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Verhältnisse der mit Wiederverleihung der Nationalkokarde begnadigten Bürger betreffend.

Auf Ew. Excellenz Bericht vom 5. d. M., betreffend die Anfrage der Königl. Regierung zu Arnsberg: ob ein Bürger, welcher zu einer der im §. 19. der revidirten Städte-Ordnung angeführten Strafen rechtskräftig verurtheilt worden, auch dann noch aus der Bürgerrolle gestrichen werden müsse, wenn ihm, nach Ab-

büßung der Strafe, die Nationalkokarde wieder verliehen worden sei? erwiedere ich ergebenst, wie in allen vorgekommenen Fällen dieser Art dafür angenommen worden ist, daß die Wiederverleihung der Nationalkokarde keine weitere Folge habe, als die Befugniß, dieses Zeichen wieder zu tragen, auf die sonstigen Folgen eines stattgehabten Vergehens aber von keinem Einflusse sei.

Berlin, den 13. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung des Herrn Chefs.
v. Bernuth.

125.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N., betreffend das Verfahren hinsichtlich der Ansprüche einzelner Individuen an das im Allgemein festgestellte Bürgervermögen und dessen Nutzungen.

Der Antrag der Königl. Regierung im Berichte vom 15. v. M., daß von Seiten des Ministeriums Anordnungen getroffen werden möchten:

> daß in allen Fällen, in welchen von Seiten der Administrations-Behörde das Bürgervermögen, als ein solches, anerkannt und festgestellt worden, gegen diese Feststellung dem Einzelnen, der sich dadurch beeinträchtigt finde, nur das Petitorium, nicht aber das Possessorium gestattet, und bis dahin, daß ersteres ausgeführt worden, die Regierung hinsichtlich der Verwendung der Nutzungen nach Ihrer Feststellung zu verfahren autorisirt werden möge,

ist zur Gewährung nicht geeignet.

Daß das Ministerium eine solche tief in die Gesetzgebung eingreifende und privatrechtliche Befugnisse beschränkende, sowie den gewöhnlichen Prozeßlauf hemmende Anordnung zu treffen nicht befugt sei, wird die Königl. Regierung selbst ermessen. Es müßte daher eine neue legislatorische Bestimmung in Antrag gebracht werden, welche aber so wichtig und dabei so bedenklich ist, daß ein Erfolg des Antrags um so weniger gehofft werden kann, als die Widersprüche, welche die Königl. Regierung in der Städte-Ordnung findet, keineswegs vorhanden sind.

Die Frage: ob ein Einzelner ein Realrecht auf irgend ein Grundstück wegen seines eigenen Grundbesitzes in Anspruch nehmen kann? ist keineswegs nach administrativen, sondern nur nach

privatrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. Es tritt daher auch nicht der Fall ein, in welchem nach dem Schlusse des §. 139. der revidirten Städte-Ordnung die Entscheidung des Richters ausgeschlossen ist. Nach Verwaltungsgrundsätzen sind allgemeine Steuern und Leistungen der Einwohner, Polizeianstalten ꝛc. ꝛc. nicht aber besondere privatrechtliche Verhältnisse, in welchen die Kommune Partei ist, zu reguliren.

Hat nun der Richter anerkannt, daß einem Einzelnen eine bestimmte Nutzung von einem Gemeindegrundstücke gebühre, oder daß er im Besitze derselben zu schützen sei, so kann auch der §. 121. nicht hindern, zur Deckung des Bedürfnisses Gemeindesteuer auszuschreiben. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Paragraphen nur von solchen Nutzungen die Rede ist, welche die einzelnen Einwohner oder ein Theil derselben lediglich in ihrer Qualität als Einwohner und in Folge ihres allgemeinen Verhältnisses zur Stadt beziehen, nicht aber von solchen, welche als Realrechte mit dem Grundbesitze verbunden, oder sonst auf einen speziellen Rechtstitel begründet sind. Würden die letzteren darunter verstanden, so würde man auch, wenn in Folge eines rechtlich bestehenden Herkommens das Tuchmachergewerk im Besitze wäre, die Rahmen auf einem Gemeindegrundstücke aufzustellen, sowie bei allen etwa einzelnen Korporationen oder auch mehreren Einzelnen zustehenden rechtlichen Befugnissen und Servituten, durch welche die Nutzungen beschränkt werden, nicht eher Steuern ausschreiben können, als bis alle Rechte ähnlicher Art erst aufgehoben und die Nutzungen der Gemeinde zurückgegeben wären. Die Königl. Regierung wird sich bescheiden, daß dies nicht der Fall sein und daß von den §. 121. angegebenen, zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses zu verwendrnden Nutzungen nur die Rede sein kann, wenn dergleichen, nach Erfüllung der auf den Grundstücken haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen, übrig bleiben. Hat der Richter dergleichen festgestellt, dann können wohl allerdings Verlegenheiten für die Kommunen hinsichtlich der Deckung der Bedürfnisse eintreten, allein diese können den Lauf des Rechts so wenig hindern, als eine Schuld, zu deren Verzinsung und Tilgung eine Gemeinde verurtheilt ist, und durch welche ganz ähnliche Verlegenheiten entstehen können. Es kann daher der Königl. Regierung, um das Interesse der Kommunen zu vertheidigen, nur überlassen werden, von denjenigen Rechten, welche Ihr das Gesetz, insonderheit der §. 79. der Städte-Ordnung einräumt, Gebrauch zu machen.

Berlin, den 9. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

126.

126.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, die unentgeldliche Ertheilung des städtischen Bürgerrechts an ehemalige Soldaten betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ew. Hochgeboren Bericht vom 25. v. M. bei Anwendung der, die unentgeldliche Ertheilung des städtischen Bürgerrechts an frühere Soldaten betreffenden Allerhöchsten Kab.-Ordre v. 7. April d. J. (Ges.-Samml. 1838. S. 255.) entstanden sind, bemerke ich Folgendes ergebenst:

ad 1. Da die Königl. Ordre vom 7. April d. J. sich lediglich auf Bürgerrechtsgelder bezieht, so kann sie, da jede Befreiung von allgemeinen Abgaben **strictissimae interpretationis** ist, auch nur auf diese, nicht aber auf andere Abgaben bezogen werden. Einzugsgelder von Schutzverwandten kennt übrigens die Städte-Ordnung nicht. Einkaufsgelder aber, für welche eine gewisse Nutzung erlangt wird, werden die durch die gedachte Allerhöchste Ordre bezeichneten Militairpersonen ebenfalls erlegen müssen, wann sie auf die Nutzung Anspruch machen. Im Allgemeinen aber ist in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 7. April c. eben so zu verfahren, wie hinsichtlich der Soldaten, welche die Kriege von 1813—1815. mitgemacht haben, in Folge der Königl. Bestimmung vom 20. März 1816. (Gesetz-Sammlung S. 110.) zeither schon verfahren worden ist.

ad 2. Da die Allerhöchste Ordre vom 7. April d. J., gleich der vom 20. März 1816., nur die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts vorschreibt, nicht aber hinsichtlich der anderen Bedingungen, unter welchen das Bürgerrecht erlangt werden soll, irgend eine Bestimmung trifft, so versteht es sich, wie Ew. Hochgeboren richtig bemerken, von selbst, daß auch die durch die Kabinets-Ordres wegen der Bürgerrechtsgelder bevorzugten Personen das Bürgerrecht nur erlangen können, wenn sie dazu nach dem Gesetze und Statute qualifizirt sind. Der Zweck Sr. Majestät des Königs, wohlgedienten Militairs nach der Entlassung ihre bürgerliche Niederlassung zu erleichtern, wird auch hierdurch nicht beeinträchtigt, da nach der revidirten Städte-Ordnung der Gewerbebetrieb von der Gewinnung des Bürgerrechts nicht abhängig ist.

Berlin, den 15. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

127.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen in eben derselben Angelegenheit.

Auf Ew. Hochgeboren ferneren Bericht vom 8. d. M., die Erhebung der Einzugsgelder von Militairpersonen betreffend, erwiedere ich ergebenst, daß ich, da jede Befreiung von einer allgemeinen Last strictissimae interpretationis ist, es nur bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. März 1816. und 7. April 1838., ihrem Wortinhalte nach, bewenden lassen kann, nach welchem die in diesen Ordres bezeichneten Soldaten bloß von den Bürgerrechtsgeldern befreit worden sind. Wie ich die gedachten Bestimmungen ausdehnend zu erklären nicht befugt bin, so kann ich auch zu einem Antrage auf Deklaration um so weniger Veranlassung finden, als auch die ältere Kabinets-Ordre vom 13. März 1733. nur von Bürgerrechtsgeldern, nicht aber von Einzugsgeldern spricht, obwohl Abgaben der letztern Art zu jener Zeit ohne Zweifel auch in vielen Städten der ältern Provinzen gebräuchlich gewesen sind. Was die noch in einigen Städten der Provinz Sachsen üblichen Einzugsgelder anlangt, so kommt es nun, da die Verordnung vom 28. Juli d. J. (Ges.-Samml. 1838. S. 444.) publizirt, und mir durch den §. 4. die Autorisation ertheilt worden ist, bei Prüfung des Statuts zweckwidrige und mit den jetzigen Verhältnissen nicht übereinstimmende Hebungen abzustellen, darauf an, die Statute jener Städte festzustellen. Hierbei werde ich, wenn nicht die Städte selbst auf diejenigen Einzugsgelder, durch welche keine bestimmte Nutzung erlangt wird, Verzicht leisten, dann auf nähere Anzeige Entschließung fassen, ob dergleichen Einzugsgelder nach den besonderen Verhältnissen zulässig sind, oder nicht.

Berlin, den 29. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

128.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Gutsbesitzer N. zu N., Magdeburgschen Regierungsbezirks, daß auch bestraften Verbrechern die Niederlassung nirgends verwehrt werden könne.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf Ihre Eingabe vom 17. Mai c.,

daß die, in der derselben abschriftlich angeschlossenen Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 17. April c. ausgesprochene Ansicht nicht gemißbilligt werden kann. Der Grundsatz, daß jedem erwerbsfähigen Individuo, auch wenn dasselbe wegen begangener Verbrechen bereits bestraft ist, die Niederlassung an jedem Orte frei steht, ist allgemein vorgeschrieben, und für alle Kommunen, die städtischen, wie die ländlichen, gleich verbindlich, mithin auch auf das unter Ew. ꝛc. Gerichtsbarkeit stehende Dorf N. für anwendbar zu erachten.

Berlin, den 10. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

129.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Natur der Grund- und Einkommensteuer betreffend.

Es ist, wie dem Magistrat auf Seine Vorstellung vom 12. d. M., die Beschwerde der dortigen Einwohner N. N. über die Heranziehung ihrer auswärts belegenen Grundstücke zu der Kommunalsteuer daselbst betreffend, eröffnet wird, allerdings richtig, und wird auch von der Königl. Regierung in ihrer Verfügung vom 31. Mai d. J. zugestanden, daß, wenn eine wirkliche allgemeine Einkommensteuer erhoben wird, alles persönliche Einkommen, wenn auch das Objekt, von welchem es bezogen wird, sich außerhalb des Kommunalbezirks befindet, an dem Wohnorte des Betheiligten, in welchem die Steuer eingeführt ist, versteuert werden muß. Wenn aber, wie die Königl. Regierung in der gedachten Verfügung anführt, Behufs der Steuer nicht das Einkommen vom Grundeigenthum ausgemittelt, sondern jedes Haus und jedes Feldstück, ohne Rücksicht auf Güte und Ertrag, mit einem gleichmäßigen Satze belegt ist, so besteht hinsichtlich des Grundeigenthums keine Einkommen-, sondern eine Grundsteuer, zu welcher auswärts liegende Besitzungen nicht angezogen werden können. Es kann daher, in sofern das Sachverhältniß in der Regierungs-Resolution richtig angegeben ist, selbige nur bestätigt, im entgegengesetzten Falle aber dem Magistrat nur überlassen werden, das Sachverhältniß besser aufzuklären, welchemnächst dann von der Königl. Regierung, nach dem von derselben anerkannten Grundsatze, selbst Remedur getroffen werden wird.

Im Übrigen ist der Magistrat darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn dort wirklich eine Einkommensteuer eingeführt ist oder wird, das in N. selbst befindliche Grundeigenthum und anderes Vermögen auswärts wohnender Personen von der Steuer frei bleiben muß, da die Einkommensteuer, wie gedacht, eine persönliche ist, die nicht von dem Objekte, sondern von der Person an demjenigen Orte erhoben wird, an welchem die Person wohnt und ihr Einkommen verzehrt.

Berlin, den 24. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

130.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu N., die Erhebung einer städtischen Einkommensteuer betreffend.

Die Erhebung einer Einkommensteuer in N. hätte, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 20. v. M. erwiedert wird, ohne unsere Genehmigung überhaupt nicht, am wenigsten aber auf den hierbei zurückfolgenden ganz oberflächlichen Gemeinderaths-Beschluß gestattet werden sollen; vielmehr wäre ein, die Veranlagung und Erhebung vollständig ordnendes Regulativ, unter Vernehmung mit der Stadtbehörde, zu entwerfen und uns zur Genehmigung vorzulegen gewesen. Dies hat die Königl. Regierung noch zu bewirken, wobei Sie Sich nach denjenigen allgemeinen Grundzügen zu richten hat, die Ihr in den nächsten Wochen mittelst allgemeiner Cirkular-Verfügung werden vorgezeichnet werden. *) Damit indessen wegen der Zinszahlung keine Stockungen entstehen, möge die Königl. Regierung den Betrag im laufenden Jahre in zeitheriger Art aufbringen lassen.

Der allgemeine Grundsatz hierbei ist, daß die Einkommensteuer eine persönliche ist, welche nur von denjenigen zu erheben ist, welche im Orte ihren persönlichen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben. An diesem Orte müssen dieselben von ihrem ganzen Einkommen beitragen, wenn auch die Objekte, aus welchen sie es beziehen, außerhalb der Gemeinde befindlich sind. Dagegen können diejenigen, die außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben, darin von den innerhalb der Gemeinde befindlichen Objekten nicht besteuert werden, derjenige dagegen, der an einem Orte ein Gewerbe betreibt, hat nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 2. §. 15. an demselben seinen

*) im 2ten Hefte, S. 377 — 386.

Wohnsitz im rechtlichen Sinne, wenn er auch an einem andern Orte wohnt. Er muß daher dieses Gewerbes wegen an dem Orte, an welchem er es betreibt, gleich andern Gewerbetreibenden, beitragen, dagegen bleibt er wegen anderer im Orte befindlichen Vermögens-Objekte, namentlich auch wegen seines Grundbesitzes, außer Anspruch.

Hiernach möge die Königl. Regierung in dem angezeigten Spezialfalle entscheiden.

Berlin, den 26. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

131.

Reskript der Königl. Ministerien an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz N. N., die Heranziehung der Königl. Beamten zu den Kommunal- und Schulbeiträgen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen Ew. ꝛc., auf den gefälligen Bericht vom 18. v. M.,

in Betreff der von der Königl. Regierung in N. N. zur Entscheidung gestellten Differenz, in Beziehung auf die Grundsätze über die Heranziehung der Königl. Beamten zu den Kommunal- und Schulbeiträgen,

daß das Gesetz v. 11. Juli 1822. (Ges.-Samml. S. 184.) nur das Verhältniß der Staatsbeamten, hinsichtlich ihrer Beiträge zu den Bedürfnissen der bürgerlichen Gemeinden regulirt; die Verhältnisse dieser Beamten zu Korporationen und Sozietäten, die außer der bürgerlichen Gemeine stehen, und einen von dieser getrennten Haushalt haben, berührt das Gesetz gar nicht, es ist daher auch auf die Beiträge zu den Bedürfnissen solcher Sozietäten nicht anzuwenden. Hieraus folgt, daß, wenn eine bürgerliche Gemeine das Schulbedürfniß auf ihren Kämmerei-Etat nimmt, und, in soweit das Kämmerei-Vermögen zu Deckung sämmtlicher Bedürfnisse nicht ausreicht, deshalb Steuern von den Einwohnern ausschreibt, das Gesetz vom 11. Juli 1822. in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung kommen muß; wo es sich dagegen um das Bedürfniß der außer der bürgerlichen Gemeine stehenden Korporationen und Sozietäten handelt, kein Grund zur Anwendung des allegirten Gesetzes vorhanden ist. Es würden, wenn man auch hier das Gesetz anwenden wollte, in einzelnen Fällen ganz unangemessene Resultate zum Vorschein kommen. Wenn z. B. in einer ganz katholischen oder

evangelischen Stadt sich nach und nach eine Anzahl von Mitgliedern der andern Konfession angesiedelt hätte, und ein besonderes Kirchen- und Schul-System einzurichten wünschte, deshalb auch als besondere Sozietät vom Staate konstituirt würde, so dürfte leicht der Beitrag eines zu dieser Sozietät gehörigen Beamten das §. 3. bestimmte Maximum des Beitrags nicht nur erreichen, sondern auch übersteigen. Hieraus würde dann folgen, daß er zu den Bedürfnissen der bürgerlichen Gemeine, zu welcher er gehört, gar nichts mehr beizutragen hätte. Auch erstrecken sich dergleichen Sozietäten oft über die Gränzen der bürgerlichen Gemeinen hinaus, und die bürgerliche Gemeine des Wohnorts des Beamten müßte einen Theil des ihr nach §. 3. des Gesetzes zustehenden Maximi, ja vielleicht den ganzen Beitrag des Beamten zu ihrem eigentlichen Gemeine-Bedürfnisse einbüßen, weil der Beamte zu einem über andere Gemeinen sich erstreckenden Sozietäts-Bedürfnisse bereits herangezogen wäre.

An solchen Orten, in welchen das Schulbedürfniß nicht durch allgemeine Beiträge der Hausväter, sondern durch ein von jedem zur Schule geschickten Kinde zu entrichtendes Schulgeld aufgebracht wird, versteht es sich von selbst, daß dem Beamten nicht deshalb ein Theil des Schulgeldes erlassen werden könne, weil dadurch das Maximum nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822. überstiegen würde, oder daß auch demselben Beamten die Anrechnung des erlegten Schulgeldes auf den zur Kämmerei zu entrichtenden Beitrag gestattet sein könnte.

Der mitunterzeichnete Minister des Innern und der Polizei hat auch noch bei zwei anderen Bestimmungen, welche die von Ew. ꝛc. an die Königl. Regierung in N. erlassene Verfügung vom 3. Januar pr. aufgenommen hat, zu Bemerkungen Anlaß gefunden.

1) Es heißt darin ad 3., daß, wenn die Gemeinen ihre Bedürfnisse nicht durch eine Einkommensteuer decken, die Beamten nicht verbindlich gemacht werden können, dabei mit ihrem Diensteinkommen zu konkurriren.

Da die Klassensteuer auch mit Rücksicht auf das Diensteinkommen veranlagt wird, so bleibt es nach jener Bestimmung dunkel, ob Beamte überhaupt zu Klassensteuer-Zuschlägen angezogen werden können? und es gewinnt das Ansehen, als dürfe dies nicht geschehen. Dies würde aber dem Gesetz, welches die Beamten von diesen, nach §. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. (Ges.-Samml. S. 137.) allgemein erlaubten Zuschlägen nirgends befreit, und der allgemein beobachteten Praxis entgegen sein. Sie sind daher hierzu beizutragen verpflichtet, bis ihr Beitrag das Maximum der an direkten Beiträgen aller Art zu entrichtenden Steuer erreicht. Wird die-

ses überschritten, und erfolgen Reklamationen, so muß die veranlagende Behörde bestimmen, welcher Theil der Staats-Klassensteuer auf das Diensteinkommen und welcher Theil auf das etwanige Privatvermögen zu rechnen ist. Von ersterer bezahlt dann der Beamte die Zuschläge bis zum Maximo, von dem zweiten ohne diese Beschränkung gleich den andern Bürgern.

2) Die Bestimmung ad 12. jener Verfügung, nach welcher die Beamten nicht zu solchen Beiträgen herangezogen werden sollen, welche zur Deckung von Ausfällen früher ausgeschriebener Gemeine-Abgaben oder früher kontrahirter Gemeine-Schulden bestimmt sind, ist den Gesetzen entgegen. Es ist nämlich §. 6. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. ausdrücklich bestimmt, daß die Beamten alle Gemeine-Beiträge zu leisten haben, welche während ihres Aufenthalts am Orte fällig werden, wenn auch das Bedürfniß vor ihrem Eintritte entstanden ist. Hiermit stimmt auch der §. 36. der revidirten Städte-Ordnung überein, nach welchem die Beitragspflicht jedes Einzelnen sich auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden erstreckt.

Diese Bestimmungen sind in beide Gesetze mit sehr reiflicher Überlegung aufgenommen worden, weil, wenn man den von Ew. ꝛc. aufgestellten entgegengesetzten Grundsatz annehmen wollte, es nothwendig sein würde, hinsichtlich jedes einzelnen Beamten, ja jedes einzelnen Einwohners zuvörderst auszumitteln, zu welcher Zeit er sich in der Kommune niedergelassen, und welche Verbindlichkeit damals schon bestanden habe, welche aber später entstanden sei. Es ergibt sich hieraus von selbst, daß eine solche Ausmittelung in einem fortlaufenden Kommunal-Haushalt, in welchem in demselben Jahre eine frühere Schuld oder andere Verbindlichkeit abgelöst wird, und vielleicht wieder eine neue entsteht, gänzlich unmöglich ist, und wenn sie auch möglich wäre, die größte Verschiedenheit in den Beitragssätzen der einzelnen Einwohner, und selbst der Beamten bei derselben Behörde, nach ihrer frühern oder spätern Anstellung, zur Folge haben würde. Eben dieser Verschiedenheit und jedem Anspruche darauf hat aber durch die gedachten gesetzlichen Bestimmungen vorgebeugt werden sollen.

Die unterzeichneten Ministerien ersuchen Ew. ꝛc., die Verfügung vom 3. Januar 1837. hiernach gefälligst zu modifiziren, und die Königl. Regierung zu N. N. mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. August 1838.

Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

132.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz N., in eben derselben Angelegenheit.

Auf Ew. ꝛc. Bericht vom 21. v. M. erwiedern wir, daß es zwar im Allgemeinen bei der Anzeige wegen der von Ihnen den Königl. Regierungen zu N. N. in Bezug auf das Verfahren bei Heranziehung der Beamten zu den Schulbeiträgen ertheilten Anweisung bewendet.

Ew. ꝛc. kann ich, der mitunterzeichnete Minister des Innern und der Polizei, jedoch nicht umhin, ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Verfügung vom 19. Februar v. J. zu Mißverständnissen führen kann, in sofern darin vorgeschrieben ist, daß die Beamten zu solchen Beiträgen, welche zur Deckung früher entstandener Ausfälle bestimmt sind, nicht angezogen werden sollen. Wenn Ausfälle durch Rückstände früherer Steuern entstanden sind, welche noch beigetrieben werden können, so versteht es sich von selbst, daß man sich deshalb nur an die Restanten, nicht aber an andere Einwohner, und namentlich nicht an die Beamten halten kann. Sind aber dergleichen Rückstände unbeibringlich, und hat um deswegen ein Theil früherer Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden können, so muß dieser Theil noch von der ganzen Kommune, wie sie eben besteht, folglich von allen zur Zeit der Erfüllung ihr angehörigen Mitgliedern, mithin auch von den Beamten, erfüllt werden, welche nach §. 36. der revidirten Städte-Ordnung und nach §. 6. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. zu allen, aus früheren Verbindlichkeiten der Kommune, gleich anderen Einwohnern, diejenigen Beiträge zu leisten haben, welche während ihres Aufenthalts in der Stadt fällig werden.

Berlin, den 20. Oktober 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

133.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu N. und abschriftlich an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen, die Kommunal-Besteuerung der an einem Orte angestellten, in der Nachbarschaft desselben aber wohnhaften Beamten betreffend.

Ich kann, wie ich der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 16. Juni erwiedere, in dem, was darin vorgestellt ist, die Schwierigkeiten nicht erkennen, welche Dieselbe hinsichtlich der Besteuerung der daselbst angestellten, jedoch in dem benachbarten Dorfe N. wohnhaften Beamten findet. Diese Schwierigkeiten werden sich vielmehr bei klarer Auffassung der Sache von selbst erledigen.

Im Gesetze vom 11. Juli 1822., welches die Kommunalsteuern der Beamten von ihrem Diensteinkommen regulirt, ist §. 8. bestimmt, daß jeder Staatsbeamte, welcher einer Behörde angehört, unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt betrachtet werden soll, in welcher die Behörde ihren Sitz hat. Nach dem Hauptgegenstande des Gesetzes, welcher die Besteuerung des Diensteinkommens des Beamten ist, ergibt sich nun von selbst,

1) daß ein Beamter, welcher außer der Stadt, in welcher die Behörde ihren Sitz hat, wohnt, hinsichtlich seines Diensteinkommens und der Besteuerung desselben, nur als Einwohner der Stadt betrachtet werden kann, da es selbstredend nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, das Diensteinkommen doppelt besteuern zu lassen; und
2) daß ein solcher Beamter hinsichtlich seines Grund- oder andern Vermögens in dem Orte, wo er wirklich wohnt und resp. wo das Grundeigenthum liegt, gleich andern Einwohnern, steuerpflichtig bleibt.

Die Motive dieser Bestimmungen sind nicht schwer einzusehen. Der Gesetzgeber hat nicht gewollt, daß dem Orte, an welchem eine Behörde ihren Sitz hat, der daher auch dafür sorgen muß, daß die Kommunal-Anstalten den Verhältnissen gemäß eingerichtet seien, ein Theil der zu deren Unterhaltung erforderlichen Beiträge durch die Niederlassung von Beamten in Dörfern oder in einzelnen zur Stadt nicht gehörigen Besitzungen, welche oft unmittelbar vor den Thoren liegen, entzogen werde, da diese Beamten, ungeachtet ihres Wohnorts außer der Stadt, an allen Vortheilen des städtischen Kommunalverbandes Theil nehmen. Hierin liegt auch keine Unbilligkeit gegen die Kommune des wirklichen Wohnorts, da diese

auf dergleichen Niederlassungen, folglich auch auf die Beiträge der Beamten, nicht rechnen kann, auch ihre eigenen Ausgaben, dieser ganz zufälligen Niederlassungen wegen, nicht zu vermehren hat.

Dagegen kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Rechte der Gemeinde des wirklichen Wohnorts hinsichtlich des in ihrem Bezirke gelegenen Grundeigenthums, oder des sonst von dem Beamten besessenen Vermögens, auf das die Stadt nicht rechnen kann, da es ganz zufällig ist, irgend zu beeinträchtigen.

Hieraus folgt nun von selbst, daß ein solcher Beamter von seinem Diensteinkommen, nach §. 2. des Gesetzes vom 11. Juli 1822., gleich den übrigen Einwohnern der Stadt, folglich zu allen von diesen zu deckenden Bedürfnissen angezogen; daß er dagegen hinsichtlich seines Grund- und andern Privat-Vermögens ganz nach denselben Grundsätzen behandelt werden muß, wie andere Einwohner des wirklichen Wohnorts, da er in dieser Beziehung nicht Beamter ist, sondern den Andern gleich steht. Hat ein solcher Beamte gar kein Privatvermögen, so bleibt er von den Kommunalsteuern in dem wirklichen Wohnorte gänzlich frei, kann daher auch bei der Repartition der von den letztern zu entrichtenden Quote nicht mitgezählt, sondern muß nach §. 8. des Gesetzes ausschließlich als Einwohner der Stadt betrachtet werden. Hiernach kann es also auf Bestimmung der einzelnen Bedürfnisse, zu welchen ein solcher Beamter hier oder dort beitragen muß, gar nicht ankommen, indem er hier wie dort gleich allen andern Einwohnern resp. mit der Modifikation, welche hinsichtlich der Steuer von dem Amtseinkommen im Gesetze vom 11. Juli 1822. vorgeschrieben sind, beitragspflichtig ist. Es kommt daher nur auf Ausmittelung des Antheils an, den er hier und dort an den Kommunal-Lasten zu nehmen hat.

Ist nun der Beamte Grundbesitzer im wirklichen Wohnorte, so hat dies gar keine Schwierigkeit, da er nach denselben Grundsätzen, wie andere Grundbesitzer, beitragen muß. Hat er anderes Privatvermögen, so ist er auch wie andere Einwohner zu betrachten, wenn die Vermögens-Objekte derselben Art mit besondern Steuern belegt sind.

Werden dagegen die Kommunalbedürfnisse durch Zuschläge zur Klassensteuer aufgebracht, so muß die vorgesetzte Behörde nach billigem Ermessen festsetzen, welcher Theil der Staatssteuer wegen des Diensteinkommens und welcher wegen des Privatvermögens erhoben wird. Von dem letztern bezahlt er in seinem wirklichen Wohnorte die Beiträge, wie andere Einwohner, wegen des erstern dagegen bleibt er, da er die Kommunalsteuer vom Einkommen bereits in der Stadt entrichtet, von diesen Zuschlägen frei. Die Festsetzung dieser Antheile kann, wenn man die Sache nicht zu peinlich nimmt,

durchaus keinen erheblichen Schwierigkeiten unterliegen. Die Königl. Regierung wird nach den erhaltenen Instruktionen wissen, wie sie einen Regierungsbeamten von einem gewissen Gehalte zu besteuern hat, wenn er gar kein Vermögen hat, und wie er zu besteuern ist, wenn er Grund- oder anderes Vermögen besitzt, und wie dieses Vermögen nach äußern Merkmalen Behufs der Klassensteuer-Veranlagung abzuschätzen ist. Auf einzelne Thaler und Groschen kommt es nach der, der Klassensteuer zu Grunde liegenden Idee bei der Staatssteuer nicht an, daher auch nicht bei den, lediglich der Hauptsteuer folgenden Zuschlägen.

Ich hoffe, daß die Königl. Regierung bei Befolgung dieser Grundsätze im Stande sein wird, diese Angelegenheit, ohne Prägravation des einen oder andern Theils, vollkommen zu erledigen.

Allerdings würde, wenn die dortige Stadt mit dem benachbarten Orte N., unter Zustimmung beider Kommunen, zu einer vereinigt werden könnte, das ganze Verhältniß sich sehr vereinfachen, daher auch der Herr Oberpräsident in Seinem Begleitungs-Berichte darauf angetragen hat, die diesfallsigen Verhandlungen zu erneuern. Da jedoch der Herr Finanzminister sich früher dahin erklärt hat, daß diese Vereinigung mit Rücksicht auf die Steuerverhältnisse nicht thunlich sei, so muß ich der Königl. Regierung überlassen, die Beseitigung dieser Bedenken durch Kommunikation mit dem Provinzial-Steuer-Direktorat zu versuchen und eventuell, unter Einreichung der Erklärungen beider Gemeinden, an mich und den Herrn Finanzminister deshalb besonders zu berichten.

Rekahne, den 29. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

134.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Naumburg an der Saale, betreffend die Befreiung elterlicher Unterstützungen von der Kommunal-Besteuerung an dem Aufenthaltsorte der Kinder.

Die Besteuerung elterlicher Unterstützungen zu Deckung der Kommunalbedürfnisse ist, wie dem Magistrat auf Seine Eingabe vom 26. v. M. eröffnet wird, schon deswegen für jetzt unzulässig, weil das Einkommen davon in keine der nach dem Kommunalsteuer-Regulativ für die dortige Stadt feststehenden Kategorien des steuerpflichtigen Einkommens gehört. Selbiges durch anderweite

Bestimmung in diese Kategorien aufzunehmen, ist aber keine Veranlassung vorhanden, da theils die Unterstützung zurückgezogen werden kann, theils die Ausmittelung derselben ein Eindringen in oft sehr zarte Familienverhältnisse voraussetzt, welches nicht anräthlich erscheint. Auch pflegt derjenige Vater, welcher auswärtige Kinder unterstützt, an seinem Wohnorte wegen seines ganzen Einkommens besteuert zu werden, daher derjenige Theil, welchen er seinen Kindern abgibt, doppelt besteuert werden würde. Endlich kann der Gegenstand überhaupt für die Stadt Naumburg hinsichtlich des Steuer-Ertrages nicht von Bedeutung sein, wogegen es derselben nur angenehm und nützlich sein kann, wenn auswärtige Eltern ihren Kindern freiwillig bedeutende Summen zufließen lassen, welche in Naumburg verzehrt und dem Gewerbsstande zugewandt werden. Es ergibt sich sonach kein Grund, den Bezug dieser Unterstützungen durch Besteuerung zu erschweren. Auf den von dem Magistrat gemachten Antrag ist daher nicht einzugehen.

Berlin, den 18. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

135.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend die Wahl von Schulzen, die keine Landwirthschaft betreiben.

Im Anschlusse übersende ich der Königl. Regierung eine Vorstellung des Dominiums N. vom 18. v. M., um entweder die darin enthaltene Beschwerde über die Entbindung des dasigen, vom Dominium zum Schulzen ernannten Rustikalbesitzers N. von der Übernahme dieses Amts zu erledigen, oder zu berichten.

Ich bemerke hierbei, daß zwar allerdings der Grundsatz besteht, daß, so viel irgend möglich, ein solcher Bauergutsbesitzer als Schulze bestellt werden muß, welcher auch wirklich die Landwirthschaft betreibt, und nicht ein Handelsgeschäft zu seinem Lebensberufe macht. Indessen besteht hierüber keine so bestimmte Regel, daß nicht, wenn sich die Umstände dazu eignen, eine Ausnahme stattfinden könnte.

Berlin, den 18. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

136.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Vereidung der Dorfschulzen und Schöppen in den Kämmereidörfern betreffend. *)

Der Magistrat zu N. hat sich darüber beschwert, daß ihm die nach altem Herkommen von ihm bewirkte Vereidigung der Dorfschulzen und Schöppen auf den Kämmereidörfern entzogen und den Landräthen aufgetragen werden soll.

Das unterzeichnete Ministerium hat sich in der Sache mit dem Herrn Justizminister Mühler Excellenz vernommen und bemerkt, im Einverständnisse mit demselben (Anl. a.), daß weder im Interesse der Administration, noch in dem der Justiz, ein Grund vorhanden ist, die Magistrate zu hindern, die von ihnen anzustellenden Dorfgerichtspersonen, wie andere Magistratsunterbeamte, zu vereidigen, oder den Patrimonial-Gerichtsherren die Vereidigung derselben durch ihren Justitiar zu entziehen.

In Erläuterung der diesfalls erlassenen früheren Verfügungen, wird die Königl. Regierung daher hiermit veranlaßt, die obgedachte Beschwerde des Magistrats zu N. zu erledigen, und wie dies geschehen, anzuzeigen.

Berlin, den 4. August 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

*) Vergl. Jahrg. 1836. S. 136.

a.

Auf das sehr geehrte Schreiben vom 20. d. M.,
die Verpflichtung der Dorfgerichtspersonen betreffend,
erwiedere ich, bei Rücksendung der Anlagen, ganz ergebenst, wie ich nicht der Ansicht sein kann, daß die von Ew. Excellenz angeführten Reskripte vom 30. Oktbr. 1819. und 23. Jan. 1824. **) die Vereidung der Dorfschulzen und Dorfgerichtspersonen durch die Magistrate und resp. Justitiarien für unzulässig erklären. Durch das erstere ist nur die doppelte Vereidigung derselben untersagt, und die Vereidigung durch den Landrath, mit Zuziehung einer Gerichtsperson, für hinreichend erklärt, durch das zweite aber festgesetzt, daß der Eid auch vom Landrathe oder dem Gerichtshalter auch allein abgenommen werden kann. Im Gegentheil hat der verstorbene Justizminister v. Kircheisen, von dem jene beiden Reskripte herrühren, in dem Reskripte vom 9. Juli 1814. (Jahrbücher, Bd. 4. S. 21.) sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß die Vereidigung der Dorfgerichte in den Kämmerei-Ortschaften den Magistraten allein überlassen bleiben könne.

Daß die Praxis auch keinesweges allgemein dagegen ist, ergibt die Bekanntmachung der Breslauer Regierung v. 13. August 1834. (Bres-

**) Annal. Jahrg. 1819. S. 932.
" " 1824. " 188.

lauer Amtsblatt 1834. Stück 37.) und die Bekanntmachung der Regierung und des Oberlandesgerichts zu Cöslin vom 1. Juli 1834. (Annal. Bd. 18. S. 742.) Nach derselben haben die betreffenden Regierungen und Oberlandesgerichte gar kein Bedenken getragen, den Magistraten es zu überlassen, ob sie die in den Stadteigenthums-Gütern zu bestellenden Dorfgerichtspersonen selbst vereidigen, oder ihre Vereidigung durch Requisition der Gerichte bewirken wollen, und den Privatgerichtsherren es zu verstatten, die Dorfgerichtspersonen durch ihren Justitiar in Eid und Pflicht nehmen zu lassen.

Wenn die Regierung in Marienwerder, nach der mitgetheilten Verfügung derselben vom 15. Januar d. J., von andern Grundsätzen ausgeht, so wird es nur einer Belehrung oder Zurechtweisung derselben, oder sofern sie sich hierbei, wie es den Anschein gewinnt, auf eine ihr früher (im Jahre 1830.) vom Ministerium des Innern ertheilte Anweisung gründet, einer Zurücknahme der letztern bedürfen, um die eingetretenen Bedenken zu heben. Da von den Gerichten ähnliche Bedenken nicht aufgestellt worden sind, vielmehr die vorher allegirten Bekanntmachungen ergeben, daß namentlich die Oberlandesgerichte in Breslau und Cöslin ganz nach den Grundsätzen verfahren, welche Ew. Excellenz für die richtigen erachten, insbesondere aber ihnen rücksichtlich der Befugniß der Magistrate, die Dorfgerichtspersonen in den Kämmereidörfern selbst zu vereidigen, schon in dem Reskripte vom 9. Juli 1814. eine ausreichende Belehrung ertheilt worden ist, so scheint auch keine genügende Veranlassung vorzuliegen, die Gerichte mit einer rektifizirenden Verfügung zu versehen, vielmehr glaube ich, Ew. Excellenz das Weitere in dieser Sache lediglich ganz ergebenst überlassen zu dürfen.

Berlin, den 20. Juli 1838.

Der Justizminister.
Mühler.

An
des Königl. Geheimen Staatsministers ꝛc., Herrn
v. Rochow, Excellenz.

137.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Arnsberg, das Verfahren bei Dienstentlassung von Kommunalbeamten betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 13. Juli d. J.

die Beschwerde des Flurschützen N. zu N. betreffend,

eröffnet, daß wenn auch durch die in der Untersuchung konstatirten Thatsachen, die unfreiwillige Dienstentlassung des Beschwerdeführers materiell sich rechtfertigen lassen mag, diese Entlassung doch nicht von der Abtheilung des Innern, wie es hier geschehen, verfügt, sondern nach der Vorschrift der Geschäfts-Anweisung nur auf den Vortrag einer der Justitiarien durch einen Plenarbeschluß angeordnet werden konnte. In dieser Beziehung ist also die Beschwerde des ꝛc. N. begründet, und die Königl. Regierung wird

deshalb angewiesen, noch nachträglich über das Ergebniß der Untersuchung einen Plenarbeschluß zu fassen und die Sache damit definitiv zu erledigen.

Zugleich wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß eine vierjährige Verlängerung der sechsmonatlichen Probezeit unzulässig erscheint, und in keinem Falle dazu benutzt werden kann, sich nach Ablauf dieser gesetzlichen Probezeit von der Entschließung darüber zu entbinden, ob der Geprüfte wirklich angestellt oder wieder entlassen werden soll.

Berlin, den 6. August 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

138.

Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Münster, die Aufbringung der Nachtwächter-Gehalte betreffend.

Auf den Bericht vom 30. Juni d. J., nach welchem mehrere Ortsbehörden in dem dortigen Departement beschlossen haben, die Beiträge zum Nachtwächter-Gehalte künftig mittelst Vertheilung auf die Einwohner aufbringen und durch den Kommunal-Empfänger erheben zu lassen, autorisiren wir, bei den dafür angeführten Umständen, hiermit die Königl. Regierung, die diesfälligen Repartitionslisten festzustellen und bei vorkommenden Differenzen das Nachtwächtergeld zu reguliren, wobei wir jedoch bemerken, daß die Einwohner der zerstreut liegenden Etablissements, welche keinen Vortheil von der Nachtwache haben, und deshalb zeither von den Beiträgen dazu befreit gewesen sind, auch ferner davon befreit bleiben müssen, so lange nicht auch die einzelnen Wohnungen, gleich den geschlossenen Orten, bewacht werden.

Rekahne und Berlin, den 6. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.

v. Rochow. v. Alvensleben.

139.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Münster, die Führung von Orts-Chroniken betreffend.

Von den bisher zu unserer Kenntniß gekommenen, durch die Bürgermeister angefertigten Orts-Chroniken, sind nur sehr wenige

dem nach unserer Verfügung vom 5. September 1817. (Amtsbl. S. 366.) beabsichtigten Zwecke entsprechend befunden worden.

Meistens enthalten sie Notizen und Angaben von keinem erheblichen Interesse, und die historisch-topographisch und statistischen Nachrichten sind größtentheils sehr mangelhaft. Auch fehlt es vielen Chroniken gänzlich an äußerer Form und chronologischer Ordnung.

Wir finden uns daher veranlaßt, zur Abstellung dieser und mehrerer anderer Mängel folgende bestimmte Vorschriften zu ertheilen, welche in Hinsicht der Form und Folge der Rubriken, vornämlich auch zur Erleichterung der allmäligen Ergänzung aus der frühern Zeit, der künftigen Vergleichung und Zusammenstellung einzelner Gegenstände aus mehreren Jahren und besonders der jährlichen Fortführung strenge befolgt werden müssen, ohne übrigens in der Bearbeitung des Stoffes selbst die Einsicht und Freiheit der Verfasser irgend zu beschränken.

Die Chronik, — Geschichte nach der Zeitfolge, — soll das besondere Leben eines Orts oder Kirchspiels, aus deren örtlichen Verhältnissen entwickeln und in Bezug auf diese, die Ereignisse und wesentlichen Veränderungen eines jeden Jahres der Wahrheit gemäß darstellen.

Jede Stadt und jedes ländliche Kirchspiel bildet dafür ein abgeschlossenes Ganze, wenigstens bis zu dem Zeitpunkte, wo durch die neue ländliche Gemeinde-Ordnung der Umfang der Gemeinde-Verwaltungsbezirke bleibend bestimmt sein wird.

Die Chroniken werden durch die Bürgermeister verfaßt, welchen, sich dabei der Hülfe sachkundiger Einwohner des Orts, besonders der Pfarrer, zu versichern, empfohlen wird; möchten einzelne Bürgermeister gar dazu nicht geeignet und geneigt sich finden, so werden die Landräthe dafür Sorge tragen, daß die Ausführung einem andern tüchtigen Manne, gegen eine angemessene Entschädigung aus der Gemeindekasse, übertragen wird. Besonders gilt dies von der ersten Anlage und von der älteren Geschichte der Gemeinden; die Fortführung wird dann minder schwierig und es wird auch nachzugeben sein, für die ältere Geschichte vorerst die Materialien sorgfältig zu sammeln und die vollständige Bearbeitung derselben so lange auszusetzen, bis sich der mit Lust und Liebe dafür ausgestattete, thätige und tüchtige, gemeinsinnige Mann gefunden haben wird.

Mit 1830. anhebend, muß jedoch unausbleiblich sofort Hand ans Werk gelegt und noch im Laufe dieses Jahres die Chronik jeden Orts verfaßt werden.

Was das Äußere der Orts-Chroniken anbetrifft, so müssen solche auf weißem Schreibpapier das Folio-Format haben, gut (Rücken und Ecken in Leder) eingebunden sein, sauber und leserlich

lich geschrieben, fortlaufend paginirt werden, jedes Blatt einen drei Finger breiten Rand zur Angabe der Rubrik, und der Jahreszahl bei dem jährlichen Nachtrage, jede Abtheilung nach dem wahrscheinlichen Umfange des Materials für die Fortführung in den nächsten 10 Jahren eine angemessene Seitenzahl erhalten, am Eingange mit einer Inhaltsanzeige versehen werden. Die Bücher zu den Orts-Chroniken in der vorbeschriebenen Art werden aus Gemeindemitteln angeschafft. In Beziehung auf Materie und Inhalt ist die nachfolgende Reihe-Ordnung der Rubriken zu befolgen.

I. Die Einleitung, die jeder Chronik vorausgehen muß, umfaßt die örtliche Beschreibung, Topographie, Name, Gränzen, Lage, Berge, Flüsse, Bäche, Sümpfe, oder stehende Wasser, Beschaffenheit, Vertheilung und Kultur des Bodens. Arealgröße der Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden, Waldungen, Gemeinheiten, Bleichen ꝛc. in Preußischen Morgen. Kirchdörfer und dazu gehörige Bauerschaften, Rittersitze, deren Verbindung unter einander durch Kunststraßen, Kommunalwege und Brücken. Merkwürdigkeiten der Natur und Kunst.

II. Die ältere Geschichte bis 1800. und die neuere Geschichte des Orts von 1800. bis 1830. Die vorhandenen Druck- und Handschriften, wozu die Gemeinde-, Kirchen-, Gerichts- oder andere Archive, sowie sonstige Nachrichten und Materialien über Ursprung, Erweiterung, Veränderung, Besitzer, Wappen, Schicksale, einflußreiche Ereignisse, Verfassung, Verwaltung des Orts, der Kirchen, Schulen, Klöster und anderer dort vorhandenen wichtigen Anstalten, denkwürdige, um Ort oder Land verdiente Personen, welche dort geboren oder gelebt, frühere Geistliche, Beamte, Gerichtsverfassung, Steuer- (Schatzungs-) Verhältnisse, Erwerbszweige u. s. w. zu benutzen, eifrigst und sorgfältig zu sammeln, von der neuern Zeit durch zuverlässige persönliche Nachfrage und Ermittelung zu ergänzen sind; die Bearbeitung braucht jedoch nicht sofort zu erfolgen, sie darf nicht übereilt und kann, wie schon bemerkt, noch einige Jahre verschoben, jetzt nur der Stoff dafür gesammelt werden.

III. Statistik, oder die politische Gestaltung des Orts, nach der Ankündigung ihres innern und äußern Lebens im Kreise der Gegenwart:

a) Wohnungen, Kirchen, Bethäuser, Kapellen, Synagogen, öffentliche, für andere Staats- oder Kommunalzwecke bestimmte Gebäude, Anzahl der Feuerstellen, der Ställe, Scheunen und Schoppen, der Kolonate, Kötter, Tagelöhner, Wohnhäuser, Fabrikanlagen in jeder Abtheilung

Bayerische Staatsbibliothek

(Bauerschaft), Provinzial-Feuersozietäts- und Hagel-Versicherungs-Summe — desgleichen in Privat-Sozietäten.

b) Bevölkerung ꝛc. nach dem Bestande am Ende des Jahres 1830. nach Geschlecht, Alter, ehelichem Stand und Religionsverhältnissen, Heirathen, Geburten und Sterbefälle.

c) Viehstand, am Ende des Jahres 1830. a. b. und c. nach der statistischen Tabelle und aus der Bevölkerungsliste.

d) Kulturverhältnisse, in Beziehung der Natur, Kunst, Wissenschaft und Sittlichkeit und Darstellung des Gemeindewesens, mit Rücksicht auf Staatsverfassung und Verwaltung, Justizpflege, Polizei, Staatswirthschaft, Steuerwesen und Militairwesen im Allgemeinen.

Es folgt hierauf

IV. das Gemeinde-Wesen überhaupt nach seinem Bestande im Jahre 1830., namentlich

a) Bildung und Zusammensetzung der Stadt (Kirchspiel) zu einem politischen Verbande, vor und nach der Einführung der Städte-Ordnung (wo solche stattgefunden hat) und darin bis Ende 1837. eingetretene Veränderungen.

b) Bürgermeister, Beigeordnete, Gemeinderäthe, Gemeinde-Erheber, für die ganze Bürgermeisterei, Vorsteher für die einzelnen Abtheilungen (Bauerschaften), in den Städten, welche die Städte-Ordnung erhalten haben, Magistrat, Stadtverordnete, städtische Ausschüsse ꝛc.

Gemeindevermögen, dessen einzelne Bestandtheile, Rechte ꝛc. der ganzen Stadt, des Kirchspiels, der einzelnen Abtheilungen, welche ein besonderes Vermögen besitzen; Gemeinde-Etat der jährlichen Einnahmen und Ausgaben,

Gemeindesteuern, der Stadt, des Kirchspiels, der Bauerschaften; Betrag der Schulden, Zinsen, Tilgung (der Altschatzpflichtigen besonders), Beiträge zum Landarmenhause und zur Provinzial-Irrenanstalt.

V. Kirchenwesen. Parochial-Verfassung, Kirchengebäude, Jahr der Erbauung, Unterhaltungs-Verpflichtung, Versicherung in der Feuersozietät, Kirchenvermögen und dessen Verwaltung, Pfarre, Pfarrei-Einkünfte, Patrone, Personal, (Pfarrer, Hülfsgeistliche), Vikarien, andere Benefizien, deren Verleiher und Verpflichtungen.

VI. Schulwesen. Elementar- und gelehrte Schulen, Schulhäuser, Jahr der Erbauung und Erweiterung, Vermögen der Schulen und dessen Verwaltung; Schulvorstand, Besetzung

der Lehrerstellen, angestellte Lehrer, deren Besoldung; schulfähige und die Schule besuchende Kinder; Kleinkinder-Schulen.

VII. Armenwesen. Allgemeine Armenpflege, gewöhnliche Zahl der Unterstützungsbedürftigen; Armenmittel; Beschäftigungsanstalten; Verwaltung — Etat — besondere Armenanstalten, Zweck, Bestand, Fonds; Verwaltung, Vermächtnisse.

VIII. Polizeiwesen. Lokal-Polizei-Ordnungen. Polizeianstalten. Feuer-Löschanstalten. Polizeidiener, Nachtwächter, Feldhüter; Polizei-Gefängnisse; Vagabunden-Jagden; Anstalten für Erhaltung der Gesundheit und des Lebens und zur Rettung der Scheintodten; Krankenanstalten, Ärzte, Wundärzte, Apotheken; Schutzpockenimpfung und deren Resultate. Anstalten für öffentliche Bequemlichkeit, Badeanstalten. Öffentliche Wege, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Straßenpflaster, Straßenreinigung, nächtliche Erleuchtung in den Städten ꝛc. Maß und Gewicht, Preise der Lebensmittel und Feuerung; Taxen.

IX. Öffentliche Abgaben. Betrag der Grund-, Klassen-, Gewerbesteuer, Veranlagung, Erhebung der indirekten Steuern von Brennerei, Brauerei; Mahl- und Schlachtsteuer; andere Leistungen; Feuer- und Hagel-Sozietäts-Beiträge.

X. Justizpflege. Von welchem Gerichte verwaltet, in Städten, welche Sitz eines solchen, das Gerichts-Personale und dessen Veränderungen, Gefängnisse; Angabe der stattgehabten Subhastationen, der peinlichen Verbrechen ꝛc.

XI. Gewerbe-Verhältnisse und Verkehr. Vorzüglicher Nahrungserwerb durch Produktion (rohe Stoffe, Ackerbau, Viehzucht, Getreidepreise), Fabrikation (Verarbeitung derselben), Handelsverkehr, Nebengeschäfte (Spinnerei), Handwerksbetrieb; Kaufleute; Krämer; Schankwirthe; Mühlen; Brennereien und Bierbrauereien; Salzsiedereien; Ziegeleien; Bleichen; Marktverkehr; Leggenanstalten; Hollandsgänger ꝛc. Bergwerksbetrieb; Torfgräberei ꝛc.; Fortschritte oder Rückgang; Juden.

XII. Militairische Verhältnisse. Garnisonirung; längere Kantonirungen; Vorspann; Lieferungen; Landwehr-Verhältnisse; Angabe der Einwohner im 1sten und 2ten Aufgebot, der Armee-Reserve und in der Linie der jährlichen Ersatzmannschaften für das stehende Heer; Invaliden.

XIII. Vermischte Gegenstände. Auf die physischen und moralischen Eigenthümlichkeiten und die Lebensweise der Einwohner sich beziehende bemerkenswerthe Wahrnehmungen; Vorurtheile, besondere Gebräuche, Spiele und öffentliche Vergnügungen (Peters). Merkwürdige Ereignisse, z. B. Besuch

von höchsten Personen, Feier bei besondern Veranlassungen; allgemein herrschende und ungewöhnliche Krankheiten. Glücks- und Unglücksfälle; gemeinnützige Unternehmungen; Belobung und Auszeichnung wegen edler Handlungen und anerkannter Verdienste; seltene Naturerscheinungen; öffentliche und Privatvereine für gemeinnützige Zwecke; Hülfsvereine für der Haft entlassene Einwohner; Mäßigkeitsvereine; Schützen-Gesellschaften; Freimaurer-Logen ꝛc.

Diese Leitungspunkte werden hinreichen, den schon angefangenen Chroniken eine größere Mannigfaltigkeit und Vollständigkeit zu geben und auch den weniger geübten und von Berufsgeschäften abhängigen Verfassern der Chroniken die Anfertigung und Fortsetzung derselben zu erleichtern. Ist die Grundlage nur erst vollendet, wozu bereits ad II. eine längere Frist gewährt ist, ad I. III. bis XIII. aber nachgegeben wird, in jedem Jahre nur 3—4 Rubriken vollständig auszuarbeiten, dabei auch noch der Aufstellung des Bestandes in 1830. die nachfolgenden Jahre, jedoch von jedem besonders darunter zu bemerken, so kann die Fortschreibung, sowohl in den bleibenden als in den wandelbaren Rubriken, mit gar keiner Beschwerde verknüpft sein, wenn nur gleich, wie sich ein Datum ergibt, dasselbe eingetragen wird und am Jahresschlusse die etwa noch sich findenden Lücken ergänzt werden. Dem Verfasser bleibt dabei freie Hand in die Einzelnheiten näher einzugehen, nur muß jede Weitschweifigkeit vermieden werden.

Wir fordern die Herren Landräthe und den Herrn Oberbürgermeister hier auf, dafür ernstlich zu sorgen, daß die Ausarbeitung der Orts-Chroniken sofort vorbereitet und damit nach dieser Anleitung im laufenden Jahre ernstlich und überall vorgeschritten wird. Des Endes haben dieselben die Arbeiten von Zeit zu Zeit zu revidiren, und wir selbst behalten uns vor, die Ausführung und Fortführung der Orts-Chroniken durch unsere reisenden Mitglieder überall kontroliren zu lassen, auch zu unserer Überzeugung von Befolgung der gegenwärtigen Anweisung alljährlich einige der Chroniken aus jedem Kreise einzufordern. Wir erwarten zuversichtlich, daß hiernach die Sache einen guten Fortgang nehmen, die Chroniken selbst durch thätige Mitwirkung vieler gemeinsinniger sachkundiger Männer einen erheblichen Werth gewinnen und die Überzeugung von der bedeutenden Wichtigkeit derselben sich immer allgemeiner befestigen wird.

Münster, den 15. September 1838.

Königl. Regierung.

140.

Reskript des Königl. Staatsministeriums an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, mit dem Regulativ über die Verwendung der Kontributions-Überschüsse und Bestände in den Kreiskassen der Kur- und Neumark.

Ew. Excellenz eröffnen wir hierdurch, daß des Königs Majestät in Betreff der Forterhebung der überschießenden Kontributionsbeträge und der Disposition über die aus solchen Überschüssen erwachsenden Bestände in den Kreiskassen auf unsern desfallsigen Bericht bereits unterm 6. Mai c. zu entscheiden geruhet haben, daß sowohl die bisherigen, das Kontingent übersteigenden Beträge ferner zu erheben, als auch die Kreisstände für autorisirt zu erachten seien, über die, nach Abzug der durch nothwendige Remissionen entstehenden Ausfälle, verbleibenden Bestände, unter Vorbehalt des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts, im Interesse des platten Landes verfügen zu dürfen. Zugleich hatten Allerhöchstdieselben die Ausarbeitung eines Regulativs über die Verwendung der Kontributions-Überschüsse in den Kreiskassen der Kur- und Neumark, sowie der aus solchen erwachsenen, zur Zeit vorhandenen Bestände, Behufs Feststellung sowohl der dabei anzuwendenden Grundsätze, als der zu beobachtenden Form, befohlen, und haben wir daher nicht verfehlt, ein solches unterm 20. v. M. allerunterthänigst vorzulegen, welches demnächst durch die in beglaubigter Abschrift hier beigefügte Kabinets-Ordre vom 16. d. M. (Anl. a.) die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat. Ew. Excellenz lassen wir demnach hierbei dieses Regulativ (Anl. b.) mit dem Auftrage zugehen, die Regierungen der hiesigen Provinz zu dessen Ausführung, sowie zur Bekanntmachung desselben und der eben gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. d. M. durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 31. Juli 1838.

Das Staatsministerium.

v. Altenstein. v. Kamptz. v. Rochow. v. Alvensleben.
v. Werther. In Vertretung.
v. Stülpnagel.

a.

Ich habe das mit dem Berichte des Staatsministeriums vom 20. v. M. Mir vorgelegte Regulativ über die Verwendung der Kontributions-Überschüsse in den Kreiskassen der Kur- und Neumark, sowie der daraus erwachsenen Bestände, genehmigt, da Ich solches der Verfassung

gemäß und sonst nichts dabei zu erinnern gefunden habe. Das Staatsministerium empfängt dasselbe hierneben zurück, (Anl. b.) um es durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen und in Ausführung bringen zu lassen.

Teplitz, den 16. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

b.

Regulativ

über die Verwendung der Kontributions-Überschüsse in den Kreiskassen der Kur- und Neumark, sowie der aus solchen erwachsenen, zur Zeit vorhandenen Bestände.

Da den Kreisständen der Kur- und Neumark in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Mai d. J. die Disposition über die nach Abführung des Kontingents an die Staatskassen verbleibenden Überschüsse der Kontribution, imgleichen auch über die aus solchen erwachsenen zur Zeit vorhandenen Bestände, welche Fonds zusammen in der Kreis-Kommunalkasse unter ihrer Mitwirkung und zunächst unter Aufsicht des Landraths verwaltet werden, zusteht, so werden über die Verwendung derselben sowohl, als das dabei zu beobachtende Verfahren, nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung, nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Verwendungen aus diesen Fonds finden nur im vorzugsweisen Interesse des platten Landes statt.

§. 2. Es müssen daraus zunächst die auf denselben lastenden ordinairen Ausgaben bestritten werden.

§. 3. Über den hiernach von der Einnahme verbleibenden Betrag haben die Kreisstände des ersten und dritten Standes mittelst gültiger, unter gehöriger Beachtung der Vorschriften der §§. 19. und 20. der Kreis-Ordnung gefaßten Beschlüsse sowohl zur Bestreitung solcher Ausgaben, zu welchen den Kreis-Einsassen eine Verpflichtung obliegt, als zu Erreichung gemeinnütziger Zwecke im Interesse des Kreises und zur außerordentlichen Unterstützung solcher Mitglieder des Kreisverbandes, die in Folge von Naturereignissen von erheblichen Unglücksfällen betroffen sind, frei zu disponiren.

§. 4. Diese Dispositionsbefugnisse erstrecken sich jedoch nur über die laufenden Überschüsse und über die Zinsen der zur Zeit vorhandenen kapitalisirten Bestände, wohingegen Beschlüsse über Verwendungen aus dem Kapital selbst der besondern Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei bedürfen. Zu den kapitalisirten Beständen gehören alle bis zum Schlusse des Jahres 1837. aufgelaufenen Überschüsse, über welche noch nicht disponirt ist.

§. 5. Ist in einem Jahre die nach Bestreitung der ordinairen Ausgaben zu extraordinairen Verwendungen verbleibende Summe überschritten worden, so muß der dadurch entstandene Ausfall durch Ersparungen im nächstfolgenden Jahre übertragen werden. Dahingegen steht den Kreisständen frei, eben so die von jetzt ab etwa an den laufenden

Überschüssen und den Zinsen stattfindenden Ersparnisse aus einem Jahre ins andere zu übertragen und die Überschüsse von mehreren Jahren zusammen zu verwenden.

§. 6. Beschlüsse über Verwendungen aus den obenbenannten Fonds können in der Regel auf dem Kreistage, jedoch mit der Maßgabe, daß die Abgeordneten des zweiten Standes sich der Abstimmung enthalten, gefaßt werden. In eiligen Fällen steht es indeß dem Landrathe frei, unter Genehmigung der Regierung einen Konvent nach der Bestimmung des §. 18. der Kreis-Ordnung zu berufen. Tritt bei Städten die Voraussetzung des §. 8. der Kreis-Ordnung ein, so sind deren Abgeordnete bei Beschlüssen der in Rede stehenden Art mitzustimmen befugt, auch zu den vorgedachten Konventen zu berufen.

§. 7. Die Beschlüsse dieser Art bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung der Regierung nicht; jedoch sind ihr die desfallsigen Protokolle (wie dies nach §. 19. der Kreis-Ordnung ohnehin jedesmal geschehen muß) zeitig einzureichen, und ist dieselbe, wenn sich gegen den gefaßten Beschluß Bedenken herausstellen, ermächtigt, die Ausführung zu untersagen. Dem Landrathe bleibt, sofern er seinerseits bei einem Beschlusse Bedenken findet, überlassen, dieselben bei Einreichung des Protokolls der Regierung vorzutragen und mit der Ausführung so lange Anstand zu nehmen, bis deren Entscheidung eingegangen ist.

§. 8. Von den Ständen eines jeden Kreises ist ein vollständiger Etat aufzustellen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. In demselben ist der im §. 4. bezeichnete Kapitalbestand vorzutragen und die Einnahme an Zinsen von demselben von der an laufenden Kontributions-Überschüssen gesondert aufzuführen, auch sind bei der Ausgabe die Ordinaria von den Extraordinariis gehörig zu trennen und die nöthigen Erläuterungen beizufügen.

§. 9. Die auf dem Kreistage abgenommenen Rechnungen sind jährlich der Regierung zur Revision einzureichen; dagegen bedarf es einer weiteren Revision derselben durch die Königl. Ober-Rechnungskammer nicht.

§. 10. Nur der Landrath ist befugt, Anweisungen auf die Kreis-Kommunalkasse und zwar, sofern die Ausgabe nicht schon durch den Etat an sich in quali et quanto gerechtfertigt ist, unter Beifügung des betreffenden Kreistags-Beschlusses, zu ertheilen. Jedoch bleibt in Fällen, wo sich über die Verpflichtung der Kreisstände, eine Ausgabe auf die Kreis-Kommunalfonds zu übernehmen, Zweifel erheben möchten, die Entscheidung des Ministers des Innern und der Polizei vorbehalten.

Berlin, den 20. Juni 1838.

Das Staatsministerium.

Seine Königl. Hoheit der Kronprinz abwesend.

v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.

VIII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

141.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N., die Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit betreffend.

Es ist auffallend, wie der Königl. Regierung auf die Anfrage vom 4. v. M., in Betreff der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit, zu erkennen gegeben werden muß, daß dieselbe aus der Gleichheit des Strafmaßes auch auf eine Gleichheit der Gesetzesübertretungen schließen will. Der §. 11. Tit. 17. Thl. II. des Allg. Landrechts bezeichnet klar und deutlich die Polizeigerichtsbarkeit; ihr kommt als solcher nur die Bestrafung der Übertretungen der im §. 10. a. a. O. charakterisirten Anordnungen zu. Im §. 61. a. a. O. wird wieder zwischen Polizeivergehungen und Verbrechen unterschieden, und da in den §§. 10. und 11. das Charakteristische einer polizeilichen Anordnung und ihrer Übertretung festgestellt ist, so kann jener Unterschied nicht zweifelhaft sein, indem derselbe darin zu finden ist, daß ein Polizeivergehen angenommen werden muß, wenn es sich um die Übertretung einer von der Polizeiverwaltung im Sinne des §. 10. getroffenen Anordnung handelt, ein Verbrechen aber, wenn die Übertretung eines Strafgesetzes vorliegt.

Der §. 1. der Verordnung vom 31. März d. J. bestimmt also nichts anderes, als daß die Wirksamkeit des Polizei-Gerichtsherrn in eigentlichen Polizei-Angelegenheiten dadurch nicht ausgeschlossen werden soll, daß er bei polizeilichen Vergehungen und deren nachtheiligen Folgen näher oder entfernter selbst betheiligt ist, während es in Ansehung der eigentlichen Verbrechen bei der Bestimmung des §. 75. Tit 17. Thl. II. des Allg. Landrechts sein Bewenden behält.

Berlin, den 6. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Seiffart.

142.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen, die Vereidung der von den Inhabern der Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit in der Polizeiverwaltung zu substituirenden Stellvertreter betreffend.

Mit der Ansicht, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 10. v. M. ausgesprochen, daß es einer Vereidigung der von den Inhabern der Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit in der Polizeiverwaltung zu substituirenden Stellvertreter bedürfe, bin ich vollkommen einverstanden. Jedoch wird die Vereidung, der wegen Bestellung dieser Vertreter in der Verordnung vom 31. März d. J. getroffenen Bestimmung gemäß, von den Guts- und Gerichtsherren, die sich in Ausübung der Polizei-Jurisdiktion befinden, selbst ausgehen müssen, und nach den Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1833. (Gesetz-Samml. S. 291.) zu bewirken sein. Die Königl. Regierung hat dies durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Rekahne, den 12. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung in Potsdam, und Abschrift zur Nachricht an die Königl. Regierungen der Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien und Sachsen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst.

143.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Abfassung polizeilicher Verordnungen und Strafresolute unter der Firma des Magistrats betreffend.

In Bezug auf die, durch einen Bericht der Regierung zu Arnsberg mir bekannt gewordene Verfügung vom 3. November v. J., inhaltlich welcher Ew. Excellenz die gedachte Regierung veranlaßt haben, in Betreff der Behandlung der Polizei-Kon-

traventions-Untersuchungssachen von den Magistraten eine gleiche Anweisung für ihren Verwaltungsbezirk zu erlassen, wie die von der Regierung zu Münster an den Landrath zu Ahaus erlassene Verfügung vom 21. September v. J., gebe ich Denenselben zu erkennen, wie ich der von der Regierung zu Münster in der letztgedachten Verfügung ausgesprochenen Ansicht nicht beitreten kann. Der §. 109. der revidirten Städte-Ordnung begründet diese Bestimmung nicht. In demselben ist nur festgesetzt, daß der Magistrat die Polizeiverwaltung zu übernehmen hat. Wenn nun auch, zur Erleichterung des formellen Geschäftsganges ein einzelnes Mitglied des Magistrats mit der Polizeiverwaltung chargirt wird, so bleibt nichts destoweniger der Magistrat selbst die eigentliche Polizei-Instanz, und es müssen folglich die Bekanntmachungen der Polizeivorschriften, wie die Strafresolute in Kontraventionssachen, im Namen des Magistrats erfolgen.

Ew. Excellenz stelle ich ergebenst anheim, hiernach die Regierungen mit Bescheid versehen zu wollen.

Rekahne, den 3. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

144.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Beeidigung der Zeugen in polizeilichen Untersuchungssachen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 5. d. M.,
betreffend die Beeidigung der Zeugen in polizeilichen Untersuchungssachen,
eröffnet, daß, da sich im Laufe der polizeilichen Untersuchung im Voraus nicht vorhersehen läßt, auf wie hoch die Strafe durch Resolut werde festgesetzt werden, davon, wie dies im konkreten Falle wirklich geschieht, und ob danach Provokation auf rechtliches Gehör zulässig ist, die Entscheidung der Frage,

ob schon im polizeilichen Verfahren Vereidigung erfolgen solle, nicht abhängig gemacht werden kann.

Es kommt vielmehr darauf an, mit welcher Strafe das Vergehen, um welches es sich handelt, überhaupt verpönt ist. Überschreitet das für Vergehen solcher Art in Gesetzen oder Polizeiverordnungen festgesetzte Strafmaß vierzehntägige Freiheitsstrafe, fünf Thaler Geldbuße oder eine mäßige körperliche Züchtigung,

ist also auch nur die Möglichkeit vorhanden, daß eine härtere Strafe festgesetzt und dadurch eine Provokation zulässig werden werde, so muß die Vereidigung unterbleiben.

Nur so kann die Cirkular-Verfügung des Ministerii des Innern und der Polizei v. 24. Juli 1822. (Annal. 704.) — durch welche der Inhalt des an die Regierung zu Magdeburg unter dem 10. Nov. 1821. (Annal. 899.) erlassenen Reskripts zur Kenntniß gebracht worden ist — ausgelegt werden, und so ist auch die Entscheidung des Ministerii in dem gedachten Reskripte vom 10. Nov. 1821. von der Regierung zu Magdeburg nach deren Publikandum vom 13. Dezember 1821. (Annal. S. 900.) richtig verstanden worden.

Berlin, den 27. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

145.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Cöslin, daß in Polizei-Kontraventions-Sachen weder außerordentliche Strafen noch vorläufige Freisprechungen stattfinden können.

In Erwiederung auf die Anfrage vom 16. v. M., wegen der Zulässigkeit von außerordentlichen Strafen in Polizei-Kontraventionsfällen, wird die Königl. Regierung auf das in den Annalen der innern Staatsverwaltung (1833. S. 449.) befindliche Ministerial-Reskript vom 9. April 1833. verwiesen, wodurch die Unzulässigkeit sowohl vorläufiger Freisprechungen, als auch außerordentlicher Strafen im polizeilichen Untersuchungsverfahren allgemein ausgesprochen ist.

Berlin, den 3. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Seiffart.

146.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N., die Kostentragung bei Freisprechungen in Polizei-Kontraventions- und Strafsachen betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 25. v. M.,

über die Beschwerde des Magistrats zu N., wegen des in einer Polizei-Untersuchung ihm auferlegten Porto's, ausgesprochenen Grundsätze können nicht wohl gebilligt werden.

Wenn ein Polizei-Kontravenient in der Rekurs-Instanz freigesprochen wird, so fehlt es gänzlich an einem zur Kostentragung Verpflichteten. Der Magistrat kann nicht als Partei angesehen, und noch weniger aus dem von der Königl. Regierung angeführten Grunde in Anspruch genommen werden, da sich Nutzen und Lasten immer nur in Ansehung einer und derselben Sache kompensiren können, nach dem Grundsatze der Königl. Regierung aber der Magistrat auch in denjenigen Kontraventionssachen das entstehende Porto tragen müßte, wo er nicht einmal die Strafe bezogen haben würde.

Übrigens können die Bestimmungen der §§. 622. und 623. der Kriminal-Ordnung für Fälle der vorliegenden Art zum Anhalt dienen, indem sie den Grundsatz aufstellen, daß bei dem Unvermögen des Verurtheilten oder der Freisprechung des Angeschuldigten nur die baaren Auslagen der Gerichtsbarkeit zur Last fallen sollen, wogegen die nicht zu diesen zu rechnenden Stempel- und Porto-Beträge niedergeschlagen werden.

In künftigen Fällen dieser Art hat daher die Königl. Regierung die portofreie Rücksendung der Akten zu verfügen.

Berlin, den 9. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Seiffart.

147.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Achen, *) die Anweisung und Verrechnung der Diäten und Marschzulagen der Gendarmerie betreffend.

Nach Vorschrift der Cirkular-Verfügung v. 20. Juli 1821. (Annal. 902.) müssen die Diäten der Gendarmen bei Verrichtung auswärtiger Aufträge außerhalb ihres eigentlichen Stationsbezirks bei derjenigen Behörde liquidirt werden, welche die Kommittirung veranlaßt hat, oder in deren Angelegenheiten sie verdient worden sind. Hierin ist auch durch die Cirkular-Verfügung v. 2. Dez. 1822. (Annal. 916. ff.) nichts geändert, denn im §. 6. derselben ist nur bestimmt, daß die Diäten der Gendarmen, so weit sie nicht in Angelegenheiten

*) In gleicher Art auch später an einige andere Regierungen erlassen.

der Regierungen verdient werden, und mithin auch nicht auf deren Diäten-Fonds anzuweisen sind, hier liquidirt werden sollen.

Wenn nun die Diäten, welche nach den mittelst Berichts vom 24. v. M. eingereichten, hiebei zurückgehenden Liquidationen im Jahre 1835. an mehrere Gendarmen für Ausrichtung auswärtiger Aufträge gezahlt worden, in Angelegenheiten der Königl. Regierung verdient worden sind, indem die Kommittirung der Gendarmen von Ihr aus polizeilichen Rücksichten ausgegangen ist, so mag es bei der erfolgten Anweisung jener Diäten und Marschzulagen auf den Fonds zu allgemeinen polizeilichen Zwecken der dortigen Regierungs-Hauptkasse für diesmal zwar bewenden, in Zukunft hat die Königl. Regierung aber zu beachten, daß in solchen Fällen die Diäten und Marschzulagen der Gendarmen nach §. 6. der Cirkular-Verfügung vom 2. Dezember 1822. und der ausdrücklichen Bestimmung in der Cirkular-Verfügung vom 24. Februar desselben Jahres (Annal. 1822. S. 135.) auf den Diäten-Fonds Ihrer Hauptkasse anzuweisen sind.

Indem dies der Königl. Regierung auf die Berichte vom 30. Juni und 24. Juli c. eröffnet wird, bleibt Ihr überlassen, das von der Königl. Ober-Rechnungskammer im vorliegenden Fall gezogene Monitum hienach, unter abschriftlicher Beifügung gegenwärtiger Verfügung, zu beantworten und auf Löschung desselben anzutragen.

Was dagegen die Versetzungskosten der Gendarmen betrifft, wovon übrigens das Monitum der Königl. Ober-Rechnungskammer gar nicht handelt, so sind diese nach Vorschrift der Cirkular-Verfügung v. 16. Juni 1824. (Annal. 482.) hier zu liquidiren.

Berlin, den 31. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Seiffart.

148.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Beschaffung der Schreibmaterialien für die Gendarmerie betreffend.

Über den Gegenstand des Berichts der Königl. Regierung vom 30. April d. J., die von Gendarmen nachgesuchte Schreibmaterialien-Vergütung, ist bereits unterm 26. August 1836., und zwar in einer Verfügung an die Regierung zu Merseburg, eine

nähere Festsetzung erfolgt. Diese Verfügung ist in den Annalen des gedachten Jahrganges S. 662. abgedruckt worden, und wird daher die Königl. Regierung auf dieselbe verwiesen.

Berlin, den 3. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Seiffart.

B.

Lebens-Versicherungs- und Wittwen-Verpflegungs-Anstalten.

149.

Bestimmungen über den Beitritt zur Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

---

a.

Geschäfts-Instruktion für die Kommissarien dieser Anstalt, vom 16. Juli 1836.

Die Geschäfte der Kommissarien bestehen:

1) in vorbereitenden Einleitungen Behufs der Aufnahme neuer Mitglieder der Anstalt;
2) in Annahme der Beiträge und sonstiger Zahlungen der Mitglieder;
3) in Anzeige der unter den Mitgliedern sich ereignenden Todesfälle;
4) in Zurückzahlung der Antrittsgelder an ausgeschiedene Mitglieder;
5) in Auszahlung der Pensionen an die Wittwen.

Behufs dieser Geschäftsführung haben die Kommissarien sich mit dem Inhalte des Königl. Patents und Reglements vom 28. Dezember 1775. und der demselben angehängten Bekanntmachung vom 1. Juli 1782., 1. Juli 1783. und 25. Mai 1796., sowie mit unsern Cirkular-Verfügungen vom 7. März 1831., 18. Mai 1835. und 21. März 1836. bekannt zu machen, und allen Individuen, welche sich mündlich oder schriftlich wegen Aufnahme in die Anstalt, Zahlung von Beiträgen, Erhebung von Antrittsgeldern oder Pensionen, bei ihnen melden, vollständige Auskunft ohne Aufenthalt zu ertheilen.

§. 1. (Aufnahme von Mitgliedern.) Bei der Aufnahme neuer Mitglieder haben die Kommissarien sich genau in den Gränzen des §. 4. des Reglements und unsers Cirkulars vom 18. Mai 1835. zu halten und darauf zu achten, daß die nach den §§. 7., 9., 11. und 16. erforderlichen Atteste vollständig und ganz vorschriftsmäßig beigebracht werden. Insbesondere müssen die Gesundheitsatteste wörtlich nach der Vorschrift abgefaßt und nicht früher als resp. am 16. Januar und am 16.

Juli vor dem nächsten Rezeptions-Termine ausgestellt sein. Auch darf zwischen den Taufscheinen einerseits und dem Kopulationsschein andrerseits hinsichtlich der Vor- und Zunamen keine Mißstimmung vorkommen, welche die Identität der Person zweifelhaft machen könnte.

§. 2. (Berechnung der Prästandorum.) Die baaren Prästanda neuer Mitglieder sind nach den Grundsätzen der §§. 5., 23., 25. und 33. des Reglements, der §§. 2. und 4. des Publikati vom 25. Mai 1796. und nach unserm Cirkulare vom 7. März 1831. zu berechnen. Hinsichtlich der eigentlichen Beiträge nnd der Antrittsgelder geben die dem Reglement angehängten Tabellen für jeden Fall spezielle Nachweisung, und bei den Retardatzinsen, sowie bei den laufenden Zinsen der Antrittsgelder, ist zu beachten, daß in dem Resultate der Berechnung 6 Pf. und darüber für 1 gGr. anzusetzen, kleinere Beträge unter 6 Pf. aber wegzulassen sind. Im Allgemeinen aber ist die Berechnung nach guten Groschen, wovon 24 auf einen Thaler gehen, zu führen.

§. 3. (Rezeptionslisten.) Von den zur Aufnahme geeigneten Mitgliedern haben die Kommissarien nach einem vorgeschriebenen Schema, von welchem ihnen die nöthigen Blankets mitgetheilt werden sollen, zweifache Listen anzufertigen, und solche, mit den Attesten (§. 1.) belegt, in den beiden Rezeptions-Monaten März und September jedes Jahres so zeitig einzusenden, daß solche nicht später als am 15. der gedachten Monate hier eingehen. Es darf aber in dieselben durchaus kein Interessent aufgenommen werden, dessen Atteste nicht vollständig beiliegen und der die Prästanda nicht bereits wirklich eingezahlt hat. Das eine Exemplar dieser Liste wird demnächst, nöthigenfalls rektifizirt, unter Beifügung der hier ausgefertigten Rezeptionsscheine und Beitrags-Quittungen, remittirt werden.

Ausnahmsweise wird nachgelassen, daß noch bis resp. den 1. April und 1. Oktober eine nachträgliche Liste eingesandt werden kann.

§. 4. (Münzsorten.) Die baaren Prästanda der neuen Mitglieder können entweder in Golde, oder mit einem Aufgelde von $13^1/_3$ Prozent (4 Sgr. pro Thaler) in Preußisch Kourant, angenommen werden. Im ersten Falle haben die Kommissarien nicht nur auf das volle Gewicht der Goldstücke zu achten, sondern auch nur Friedrichsd'or, Karlsd'or, Augusd'or und Georgsd'or, nicht aber französische Louisd'or, hessische, dänische und alte Lüneburger Pistolen anzunehmen.

§. 5. (Fortsetzung.) Dagegen sind von den bereits aufgenommenen Mitgliedern in sofern, als diese nicht zur Kategorie der jetzt noch rezeptionsfähigen Königl. Beamten, Geistlichen und Schullehrer gehören, sondern Privatleute, Ausländer, Kommunal- oder andere Korporationsbeamte sind, die halbjährlichen Beiträge nicht anders als in Golde (§. 4.) anzunehmen, und dürfen dabei nur die in halben Friedrichsd'or nicht aufgehenden kleinern Beträge mit einem Aufgelde von 4 Sgr. pro Thaler in Preußischem Kourant ausgeglichen werden.

§. 6. (Beitragslisten.) Die eingehenden Beiträge haben die Kommissarien nach der Folge der Rezeptionsnummern, auf deren Richtigkeit jederzeit besonders zu achten ist, in eine Liste zu verzeichnen, wovon ihnen das Schema und die erforderlichen Blankets übermacht werden sollen. In dieser Liste sind zuvörderst die etwanigen Rückstände aus frühern Terminen, nebst den erlegten Strafgeldern, unter eine besondere Abtheilung zu bringen, und hiernächst unter einer zweiten Abtheilung die kurrenten Beiträge besonders aufzuführen. So weit die Rezeptionen aus der Periode vor dem 1. April 1831. herrühren, nämlich bis zur Nummer 30,430 einschließlich, werden Beiträge und Wechselzinsen sepa-

rat in die dafür vorgeschriebenen Kolonnen eingetragen; von höheren Rezeptionsnummern dagegen kommen Beiträge und Antrittsgelder-Zinsen zusammen nur in die erste Kolonne.

Diese Beitragslisten müssen unfehlbar resp. am 1. März und 1. September jedes Jahres abgesandt werden. Sie sind jedesmal in duplo einzureichen, und wird demnächst das eine Exemplar, nöthigenfalls rektifizirt, mit Übersendung der darnach ausgefertigten Beitrags-Quittungen von hieraus remittirt.

Sollten nach dem 1. März und 1. September noch Beiträge eingehen, so ist über selbige eine nachträgliche Liste bis spätestens zum 1. April und 1. Oktober einzureichen. Auf keinen Fall aber dürfen die Kommissarien noch nach diesen äußersten Terminen Beiträge ohne die reglementsmäßigen Strafen annehmen, und sind eventualiter die Interessenten an die General-Direktion der Anstalt zu verweisen.

Übrigens kann die General-Wittwenkasse nur volle halbjährige Beiträge annehmen und sich auf theilweise Zahlungen derselben durchaus nicht einlassen.

§. 7. (Todes-Anmeldungen.) Sobald sich unter den Mitgliedern der Anstalt, es sei unter den Männern oder Frauen, sowie unter den Pensions-Wittwen, Todesfälle ereignen und die Kommissarien davon Kenntniß erhalten, haben letztere davon sofort Anzeige zu machen, auch baldmöglichst den betreffenden Todtenschein, unter Beifügung des Rezeptionsscheins, einzureichen.

Die Todtenscheine von Männern müssen jedesmal die Angabe der Todesart ausdrücklich enthalten und mit einer gerichtlichen Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers versehen sein.

Ist nach Inhalt des Rezeptionsscheins ein baares Antrittsgeld erlegt, und ist der darin benannte Eigenthümer dieses Geldes verstorben, so muß auch eine Legitimation der Erben zum Rückempfange desselben eingereicht werden. Diese Legitimation besteht entweder in einer beglaubigten Ausfertigung von dem Testamente des verstorbenen Eigenthümers, oder in einem Erbes-Legitimationsatteste des betreffenden Erbschafts-Gerichts.

Auch ist von dem Eigenthümer oder von den Erben hinter dem Rezeptionsschein über den Rückempfang des Antrittsgeldes aus der General-Wittwenkasse zu quittiren, und muß diese Quittung von einer Amtsperson unter Beidrückung des Dienstsiegels beglaubigt sein.

Wenn dagegen das Antrittsgeld durch einen Wechsel bestellt ist, so bedarf es weder einer Quittung, noch einer Erbes-Legitimation.

Nach Einreichung der vorstehend angegebenen Dokumente, wird den Kommissarien, nach Beschaffenheit des Falles, ein Pensions-Berechtigungsschein nebst Quittungs-Vorschrift und einigen Blankets für die Wittwe zugefertigt und der Wechsel remittirt, oder die Anweisung zur Auszahlung des baaren Antrittsgeldes ertheilt werden.

§. 8. (Rückzahlung der Antrittsgelder.) Ehe die General-Direktion nicht die im vorigen §. erwähnte Anweisung ertheilt hat, dürfen die Kommissarien kein Antrittsgeld zurückzahlen, oder in Rechnungs-Ausgabe stellen. Die Zurückzahlung ist in jedem Falle zum vollen Betrage zu leisten, da der nach §. 3. des Publikati vom 25. Mai 1796. der General-Wittwenkasse anheim fallende Theil des Antrittsgeldes stets durch Einbehaltung der beiden ersten halbjährigen Pensionsraten berichtigt wird.

§. 9. (Pensionszahlungen.) Die zur Pensions-Erhebung bei den Kommissarien sich meldenden Wittwen haben sich zuvörderst durch Vorzeigung ihres Berechtigungsscheins zu legitimiren, und eine auf den vor-

schrifts-

schriftsmäßigen Blanquet ausgestellte und attestirte Quittung vorzulegen. In der Regel kann jedoch der Kommissarius nicht eher Zahlung leisten, als bis die Quittung hier eingegangen, revidirt und richtig befunden ist. Wollen die Wittwen hierauf nicht warten und ihre Quittung nicht ohne Zahlung, allenfalls gegen einen Revers, aus den Händen geben, so sind sie zur unmittelbaren Hebung der Pension an die General-Wittwenkasse zu verweisen.

Sofern die Kommissarien Geldbestände in Kourant haben und die Wittwen mit der Zahlung dieser Münzsorte zufrieden sind, ist solche mit einem Aufgelde von 4 Sgr. pro Thaler zu leisten.

Das zu den Quittungen gesetzmäßig erforderliche Stempelpapier ist, nach Vorschrift unsers Cirkulars vom 21. März 1836., nur in den April-Terminen von dem ganzjährigen Betrage der Pension zu berechnen, und möglichst baar durch Abzug vom Pensionsbetrage zu berichtigen, jede naturelle Beifügung der Stempelbogen aber möglichst zu vermeiden.

Wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet und Kinder aus der ersten Ehe hat, so muß sie vor der nächsten Pensionshebung, außer dem Kopulationsschein auch den Taufschein des jüngsten Kindes und eine Autorisation der obervormundschaftlichen Behörde zur Miterhebung der den Kindern nach §. 27. des Reglements gebührenden Pensionshälfte beibringen. Diese Dokumente hat der Kommissarius an uns einzureichen, worauf ihm wegen fernerer Zahlung der Pension Anweisung zugehen wird.

§. 10. (Pensionslisten.) Über die gezahlten Pensionen ist nach Vorschrift eines Schema's, welches nebst einer Anzahl Blanquets mitgetheilt werden soll, eine Liste in duplo zu fertigen. Die Posten müssen darin nach Folge der Wittwen-Nummern und mit Absonderung etwaniger Rückstände von den kurrenten Pensions-Zahlungen, in den Münzsorten, womit die Zahlung geleistet ist, aufgeführt werden, und daneben sind die nach §. 9. berichtigten Beträge des Stempelpapiers ebenfalls einzeln zu verzeichnen. Die Kommissarien verrechnen diese Beträge in Einnahme, wogegen die vollen Pensionsbeträge in Ausgabe kommen.

Die Listen müssen nebst den Pensions-Quittungen spätestens resp. am 10. April und 10. Oktober jedes Jahres hier eingehen. Später bei den Kommissarien noch präsentirt werdende Quittungen sind nur unter zu entschuldigenden Umständen noch bis zum 20sten Tage jener Monate anzunehmen und mit einer nachträglichen Liste einzureichen. Jedoch darf hierdurch die im §. 12. vorgeschriebene Einsendung der Schlußrechnung und etwanigen Geldbestände niemals aufgehalten werden, indem solche spätere Zahlungen besonders zu berechnen sind und die Beträge von hier aus besonders übermacht werden sollen.

Alle erst nach dem 20sten Tage sich meldenden Wittwen sind unbedingt auf den nächsten Zahlungstermin oder an die General-Wittwenkasse zu verweisen.

§. 11. (Einlösung von Wechseln und Deposition von Beitrags-Kapitalien.) Interessenten, welche über ihre Antrittsgelder Wechsel ausgestellt haben, können letztere in jedem Rezeptionstermine, ohne vorherige Kündigung, durch baare Zahlung des Betrags, welche aber stets mit Gold in natura erfolgen muß, einlösen. Sie müssen aber sodann ihre Rezeptionsscheine zur Umschreibung einreichen, auch dabei anzeigen, wem das Eigenthum des Geldes verschrieben werden soll. Die Zinsen des Wechsel-Kapitals werden bei Zahlung desselben nicht mehr mit erhoben, da sie

in dem nächst vorhergegangenen Termine durch halbjährige Pränumeration schon berichtigt sind.

Wenn ein Interessent, nach §. 33. des Reglements, zur Berichtigung seiner Beiträge ein Kapital deponiren will, so ist solches, den jährlichen Beitrag à 3 Prozent Zinsen gerechnet, anzunehmen, auch nebst einem halbjährigen Beitrage zu verrechnen, worüber sodann ein besonderer Rekognitionsschein ertheilt werden wird.

§. 15. (Remuneration.) Für ihre Bemühungen dürfen die Kommissarien sich von dem betreffenden Interessenten, außer dem verhältnißmäßigen Ersatze von Porto-Auslagen, zahlen lassen:

1) von allen durch ihre Hände gehenden baaren Geldern, sowohl Einnahmen als Ausgaben, eine Provision von anderthalb Prozent des Betrags;
2) bei jeder Rezeption eines neuen Mitgliedes für die Prüfung der Atteste und Ausrechnung der Prästandorum, sofern die zu versichernde Pension nicht über 50 Rthlr. beträgt, 15 Sgr., bei höhern Pensions-Versicherungen aber Einen Thaler, außerdem aber auch in beiden Fällen 10 Sgr. für Expeditions-Gebühren.

Berlin, den 16. Juli 1836.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Graf v. d. Schulenburg. Freiherr v. Monteton.

---

b.

Erweiterungen und Modifikationen eben derselben Instruktion, vom 5. Juli 1838.

Zu §. 1.

Es können Rezeptions-Anträge nur angenommen werden:

a. von den im unmittelbaren Staatsdienste definitiv (nicht provisorisch oder auf Kündigung) angestellten Civilbeamten, in sofern ihr jährliches fixirtes Einkommen aus Staatskassen über 250 Rthlr. beträgt, oder sie den allgemeinen Beitrag zum Beamten-Pensions-Fonds leisten;
b. von den im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl auf Königlichen, als auf Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
c. von den durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. April 1820. zum Einkauf in die Anstalt verpflichteten, nämlich an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrern; nicht aber auch von den Hülfslehrern solcher Anstalten und den Lehrern an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementar-Klassen nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen.

Darüber, daß der zur Aufnahme sich meldende Beamte in eine dieser Kategorien gehöre, bedarf es ad b. hinsichtlich der Geistlichen überhaupt, und ad a. hinsichtlich der bei den Regierungen und Oberlandes-Gerichten oder andern Landes-Kollegien, als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, keines Nachweises; alle andern Beamten und die Lehrer aber müssen sich in dieser Beziehung durch besondere Atteste ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren. Heirathskonsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß

des Beamten oder des Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in die Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Übrigens aber hat jeder Beamte, ohne Ausnahme, die im Reglement vorgeschriebenen Geburts-, Kopulations- und Gesundheits-Atteste, welche sämmtlich gerichtlich beglaubigt sein müssen, beizubringen.

Zu §. 3.

Die Rezeptions-Listen müssen von nun an bereits bis zum 8. März und 8. September hier eingehen, und können Ausnahmen hiervon nur in so weit stattfinden, daß für die erst im Laufe der Monate März und September heirathenden Beamten noch eine nachträgliche Liste bis zum 25sten Tage der gedachten Monate eingereicht wird.

Es ist aber durchaus nothwendig, daß jeder in der Liste enthaltene Antrag mit den vorschriftsmäßigen Attesten vollständig belegt sei; auf das Versprechen, dieses oder jenes Dokument noch nachbringen zu wollen, kann schlechterdings keine Rücksicht genommen werden, und wird die General-Direktion der Anstalt jeden mangelhaft belegten, oder erst nach den obigen Fristen eingehenden Antrag unwiderruflich von der Liste streichen und unter Remission der betreffenden Dokumente zum nächstfolgenden Termine verweisen.

Zu §. 9.

Nach einer anderweitigen Bestimmung des Königl. Finanzministeriums vom 19. Juni 1838. ist bei den Pensionszahlungen das gesetzmäßige Stempelpapier vom Jahre 1839. einschließlich ab, nicht mehr zu den Quittungen für die April-Termine, sondern zu jenen für die Oktober-Termine und zwar:

a. in Ansehung der bereits im Pensionsgenusse befindlichen Wittwen, nach dem ganzjährigen Betrage der Pension;
b. in Ansehung der eben erst zutretenden, zum erstenmale zur Hebung gelangenden Wittwen, nach dem halbjährigen Pensionsbetrage, über welchen die Quittung lautet;

zu verwenden.

Berlin, den 5. Juli 1838.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Graf v. d. Schulenburg. Freiherr v. Monteton.

---

c.

Bekanntmachung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, in eben derselben Angelegenheit, vom 23. Aug. 1838.

Die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt, für diejenigen Beamten, welche bei diesem Institute eine Wittwen-Pension versichern wollen, bekannt zu machen, daß in Gemäßheit der seit dem Jahre 1831. ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen nur noch aufgenommen werden können:

a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste definitiv angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825. pensionsberechtigt sind, und daher zum Pensionsfonds beitragen; jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren

fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250. Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Rthlr. versichern dürfen.

b. die Assessoren bei den Regierungen, den Oberlandesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, jedoch nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von 100 Rthlr.;

c. die im eigentlichen Seelsorgeramte, sowohl auf Königl. als auf Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höhern und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche, als eigentliche Elementarklassen, nur die Stelle der mit jenen höhern Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementar-Schulen ersetzen.

Darüber, daß der zur Aufnahme in die Anstalt sich meldende Beamte in eine dieser Kategorien gehöre, bedarf es ad c. hinsichtlich der Geistlichen überhaupt, und ad a. hinsichtlich der bei den Regierungen und Oberlandesgerichten oder andern Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, keines Nachweises; alle andern Beamten und die Lehrer aber müssen sich in dieser Beziehung durch besondere Atteste ihrer vorgesetzten Behörden legitimiren. Heirathskonsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in die Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch das fixirte Diensteinkommen des Beamten ad a., wovon er den Beitrag zum Pensionsfonds entrichtet, angegeben ist. Übrigens aber hat jeder Beamte, ohne Ausnahme, die im Reglement vorgeschriebene Geburts-, Kopulations- und Gesundheits-Atteste, welche sämmtlich gerichtlich beglaubigt sein müssen, beizubringen; wenn aber derselbe sich in solchen Alters- oder Gesundheits-Umständen befinden sollte, welche nach dem Reglement §. 3. und 4. von der Aufnahme in die Anstalt ausschließen, so kann auch derselbe nicht aufgenommen werden.

In sofern der Beamte, Geistliche oder Lehrer seine Aufnahme durch einen Kommissarius der Anstalt, oder durch eine mit derselben in Geschäftsverbindung stehende Königl. Kasse bewirken lassen will, hat er an jenen oder diese die nöthigen Atteste und Gelder vor dem nächsten Rezeptionstermin des 1. Aprils oder 1. Oktobers so zeitig einzureichen, daß solche spätestens bis zum 8. März und resp. 8. September bei der General-Direktion eingehen können. Anträge, welche nicht binnen dieser Frist gemacht oder unvollständig belegt sind, werden von den Kommissarien und Königl. Kassen zurückgewiesen, und können nur noch bis spätestens den 1. April und resp. 1. Oktober unmittelbar an die General-Direktion in portofreien Briefen eingesandt werden.

Berlin, den 23. August 1838.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Graf v. d. Schulenburg. Freiherr v. Monteton.

C.

Censurwesen, Zeitschriften und Buchhandel.

(Vergl. auch 1stes Heft, S. 149—160. und 2tes Heft, S. 396.)

150.

Cirkular-Schreiben des Königl. Ober-Censurkollegiums an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, den Debit ausländischer polnischer Schriften im Inlande betreffend.

Von den auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1834. (Gesetz-Sammlung S. 55.) von uns zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstatteten, außerhalb derselben in polnischer Sprache erschienenen Schriften haben Einem Königl. ꝛc. Oberpräsidio wir bisher keine Kenntniß gegeben, da wegen des Debits derselben, mit wenig Ausnahmen, seither nur Anträge des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Posen eingegangen, auch bis vor einiger Zeit polnische Bücher in der Regel nur in den vormals polnischen Landestheilen erschienen sind. Seitdem aber, namentlich in Leipzig eine polnische Druckerei und Buchhandlung unter der bekannten Firma von „Breitkopf und Härtel" angelegt worden, und aus mehreren Wahrnehmungen zum Vorschein gekommen ist, daß besonders auch in Frankreich die daselbst befindlichen Polen mehrere polnische Bücher erscheinen lassen, mithin von verschiedenen Seiten polnische Bücher gegenwärtig in die diesseitigen Staaten gelangen können, so halten wir uns verpflichtet, von jetzt ab auch den Königl. ꝛc. Oberpräsidien der anderen Provinzen die für den Debit polnischer, außerhalb der Königl. Lande erschienener Schriften ertheilten Genehmigungen mitzutheilen. Wir machen damit heute den Anfang, indem Einem Königl. ꝛc. Oberpräsidio wir in der Anlage eine Liste ganz ergebenst übersenden, in welcher sechszehn heute von uns auf Grund der vorgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre zum Debit verstattete Schriften verzeichnet sind.

Zugleich ersuchen wir Ein Königl. ꝛc. Oberpräsidium ganz ergebenst, die erforderlichen Verfügungen gefälligst erlassen zu wollen, damit von den, von jetzt ab außerhalb der Königl. Lande in polnischer Sprache erscheinenden Schriften keine zum Verkaufe gestellt, oder verschrieben, oder von den Buchhandlungen des Auslandes an diesseitige gesendet werde, welche nicht bereits zum Debit durch uns verstattet worden. Es wird Sache der Buchhandlun-

gen des Inlandes sein, ihre im Auslande befindlichen Kommissionäre von der Verfügung in Kenntniß zu setzen, und wird zugleich bemerkt, daß, wenn von irgend einer Buchhandlung des In- oder Auslandes ein Antrag auf die Ertheilung der Debitserlaubniß für eine polnische Schrift gemacht werden sollte, solcher unmittelbar dem Ober-Censurkollegio vorzulegen ist.

Berlin, den 7. Dezember 1838.

Königl. Ober-Censurkollegium.

Wilken. v. Tzschoppe.

D.

Ordnungs- und Sitten-Polizei.

151.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend die Strafbarkeit der Ausspielung geringfügiger Gegenstände ohne polizeiliche Erlaubniß.

Wenn gleich auf den Antrag in dem Berichte der Königl. Regierung vom 15. Juli d. J., für unerlaubte Ausspielungen geringfügiger Gegenstände eine geringere Strafe festzusetzen, als die angedrohete gesetzliche Strafe von 300 Thalern, nicht eingegangen werden kann, weil die Höhe der einmal angedroheten Strafe für die Polizeibehörden kein Grund sein darf, in Beurtheilung der vorkommenden unerlaubten Ausspielungen nachsichtiger zu sein, als das Gesetz es vorschreibt; so sind die unterzeichneten Ministerien doch mit der Königl. Regierung dahin einverstanden, zur Vorbeugung von Gesetzwidrigkeiten, in denjenigen Fällen, wo ein nicht zur sofortigen Verzehrung bestimmter Gegenstand an einem öffentlichen Orte ausgespielt werden soll, die Einholung der polizeilichen Erlaubniß zu diesen Ausspielungen Seitens der Schank- und Gastwirthe zu erfordern.

Dieselbe wird daher, Ihrem Antrage gemäß, hierdurch autorisirt, dies durch eine Amtsblatts-Bekanntmachung anzuordnen und demjenigen Wirthe, der eine auch an sich erlaubte Ausspielung ohne solche Erlaubniß in seinem Lokale gestatten sollte, für die unterlassene Einholung derselben eine Polizeistrafe von 5 bis 20 Thalern anzudrohen.

Berlin, den 30. September 1838.

Die Minister

des Innern und der Polizei — der Finanzen.

v. Rochow. — v. Alvensleben.

152.

Cirkular-Reskript des Königl. Justizministeriums an sämmtliche Königl. Obergerichte, daß den Orts-Polizeibehörden von den wegen Ehebruchs stattgefundenen Ehescheidungen Anzeige zu machen sei.

Durch das Reskript vom 27. Oktober 1810. (Annal. Jahrg. 1834. S. 786.) sind sämmtliche Landes-Justizkollegien angewiesen worden:

zur Verhütung des Zusammenlebens von Personen, denen wegen begangenen Ehebruchs die Schließung einer Ehe verboten ist, darauf zu halten, daß Fälle dieser Art den betreffenden Polizeibehörden zur Abhülfe angezeigt werden.

Auf den Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten wird diese Anweisung hierdurch erneuert und zugleich angeordnet:

daß in allen Ehescheidungssachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden ist, den betreffenden Orts-Polizeibehörden Nachricht mitgetheilt werde.

Das Königl. Oberlandesgericht (Kammergericht) hat sich hiernach zu achten, auch das Erforderliche an die untergeordneten Gerichte zu erlassen.

Berlin, den 2. November 1838.

Der Justizminister.
Mühler.

E.

Paß- und Fremden-Polizei.

(Vergl. 1stes Heft, S. 163—182.)

153.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Achen, die Paßverhältnisse mit dem Königreiche der Niederlande betreffend.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 8. Dezember v. J. ist die Verwendung des Königl. Ministerii der auswärti-

gen Angelegenheiten zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche diesseitigen Unterthanen bei Überschreitung der Belgisch-Holländischen Gränze gemacht werden, in Anspruch genommen worden.

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a) Abschrift des von dem gedachten Ministerio eingegangenen Antwortschreibens vom 9. d. M., nach welchem eine Abänderung des in Ansehung der von Belgien aus das Niederländische Gebiet betretenden Personen bisher stattgefundenen Verfahrens zu Gunsten der diesseitigen Unterthanen nicht zu vermitteln gewesen ist, zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung.

Es wird nunmehr erforderlich sein, daß die Königl. Regierung Ihre unterm 14. November 1836. (Annal. S. 972.) an die Landräthe erlassene Cirkular-Verfügung nach dem Inhalte des anliegenden Schreibens berichtige, und überhaupt das betheiligte Publikum von der im Königreiche der Niederlande bestehenden Vorschrift in Kenntniß setze.

Berlin, den 26. März 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

a.

Ew. Excellenz geehrte Zuschrift vom 11. Januar d. J. hatte dem unterzeichneten Ministerium Veranlassung gegeben, den Königl. Gesandten im Haag auf die Fortdauer derjenigen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche dem Eintritte Preußischer Unterthanen in das Königreich der Niederlande von Belgien aus, durch die Niederländischen Gränzbehörden entgegengesetzt werden, und denselben mit der nöthigen Instruktion zu versehen, um den fraglichen Gegenstand bei dem Niederländischen Gouvernement zum Zweck der endlichen Beseitigung jener Übelstände zur Sprache zu bringen.

Nach den nunmehr eingegangenen Berichten des gedachten Königl. Gesandten besteht zur Zeit für den Reiseverkehr ausländischer Unterthanen, welche von dem Niederländischen nach dem Belgischen Gebiete oder umgekehrt von Belgien nach den Niederlanden sich begeben wollen, die Einrichtung: daß diejenige im Haag residirende Gesandtschaft, deren Nation das betreffende Individuum angehört, das Niederländische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten von dem Wunsche des Individuums mit dem Antrage schriftlich in Kenntniß setzt, dem Letzteren die Erlaubniß zur Überschreitung der Niederländischen Gränze (sei es von Belgien aus oder nach Belgien) zu verschaffen. Die diesfällige Note wird von dem Ministerium an das Hauptquartier zu Tilburg gesendet, worauf von letzterem ein Erlaubnißschein für die in Rede stehende Person ausgefertigt und dem Ministerium übergeben wird, welches alsdann dies Dokument mittelst Note der betreffenden Gesandtschaft zugehen läßt. Dieser Schriftwechsel erfordert einen Zeitraum von drei bis vier Tagen. Zuweilen soll zwar auch von Seiten des Hauptquartiers auf eine direkt an dasselbe gerichtete Bitte den betheiligten Individuen ein solcher Erlaubnißschein gewährt werden; jedoch ist hierauf nicht mit Sicherheit zu rechnen, während eine gesandtschaftliche Verwen-

dung, wenigstens was die Preußische Mission anlangt, stets berücksichtigt wird. Dieser Einrichtung haben sich übrigens die Gesandten von England und Frankreich eben so unterworfen, wie dies von Seiten aller anderen Gesandtschaften geschehen ist.

Mit Rücksicht auf die vorberegten Verhältnisse hat der Königl. Gesandte, der ihm von hier aus ertheilten Instruktion gemäß, dem Niederländischen Ministerium den Vorschlag gemacht, die Anordnung zu treffen: daß die Preußischen Unterthanen, wenn sie von Belgien aus nach den Niederlanden oder von den Niederlanden nach Belgien sich begeben wollen, hierzu nicht anders als auf den Grund eines von der betreffenden Preußischen Behörde ausgestellten, noch nicht abgelaufenen Passes, in welchem die beabsichtigte Betretung des Niederländischen Gebietes von Belgien aus, oder des Belgischen Gebietes von den Niederlanden aus besonders erwähnt ist, verstattet werden; daß ihnen diese Erlaubniß aber auch, wenn sie solche auf Grund eines Passes der bezeichneten Art bei den Niederländischen Vorposten nachsuchen, stets gewährt und nur dann verweigert werde, wenn der Paßinhaber entweder zu einem gegründeten Verdachte in politischer Beziehung Veranlassung gibt oder erst, nachdem er sich schon in Belgien aufgehalten, den Entschluß gefaßt hat, von dort aus das Niederländische Gebiet zu betreten, und ihm mithin die Erlaubniß seiner in Preußen befindlichen kompetenten Behörde hierzu mangelt; für diese beide letzteren Fälle könnte die bisherige Einrichtung der gesandtschaftlichen Verwendungen beibehalten werden.

Die angelegentlichsten Bemühungen des Königl. Gesandten, diesen Vorschlägen Eingang zu verschaffen, sind indessen nicht von dem erwünschten Erfolge gewesen. Das Niederländische Hauptquartier, dem diese Vorschläge mitgetheilt worden, glaubt nämlich die bestehenden Vorschriften wegen des Überschreitens der Niederländischen Gränze in keiner Art modifiziren zu können. Es ist dabei insbesondere noch darauf Bezug genommen worden, daß die Unannehmlichkeiten und Beschwerden, welche der außergewöhnliche Zustand des Königreichs der Niederlande herbeiführe, in dem allerhöchsten Maße von dem Königreiche selbst getragen würden, und vergleichungsweise nur unbedeutend dem Auslande zur Last fielen, daß aber auch eine Bevorzugung der Preußischen Unterthanen in der fraglichen Beziehung sofortige Reklamationen von Seiten der übrigen Gesandschaften hervorrufen würde.

Da der Königl. Gesandte alle aus der Natur der Sache sich nur irgend ergebende Mittel und Vorstellungen erschöpft hat, um das Niederländische Gouvernement zu der diesseits gewünschten Abänderung der bestehenden paßpolizeilichen Maßregeln in Beziehung auf den Reiseverkehr mit Belgien zu vermögen, so bleibt nichts übrig, als die Sache nachdem das Niederländische Gouvernement die diesseitigen Vorschläge abgelehnt hat, einstweilen auf sich beruhen zu lassen.

Ew. Excellenz erlaubt sich das unterzeichnete Ministerium ganz ergebenst anheimzustellen: die Königl. Regierung zu Achen auf deren hier wieder angeschlossenen Bericht vom 8. Dezember v. J. nach Lage der Sache geneigt bescheiden zu wollen.

Berlin, den 9. März 1838.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
den Königl. Wirklichen Geheimen Staatsminister
des Innern und der Polizei, Herrn v. Rochow,
Excellenz.

154.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Fremdenmeldungen betreffend.

Gegen die von der Königl. Regierung nach dem Berichte v. 21. Mai d. J. beabsichtigte Bekanntmachung einer Zusammenstellung der Vorschriften wegen des Fremdenmeldens habe ich im Allgemeinen nichts einzuwenden, und will ich deren Bekanntmachung genehmigen. (Anl. a.)

Berlin, den 16. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

a.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens Hinsichts der Fremdenmeldungen im hiesigen Regierungsbezirke verordnen wir, unter Aufhebung unserer deßfallsigen Bekanntmachung vom 1. August 1833., Folgendes:

I. Für die Städte.

a) Privatpersonen.

§. 1. Alle Einwohner einer Stadt sind verpflichtet, die bei ihnen übernachtenden Fremden, gleichviel ob es Verwandte sind oder nicht, dergestalt bei der Orts-Polizeibehörde schriftlich zu melden, daß die Meldung innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden der Ankunft des Fremden, in allen Fällen aber eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des Letzteren bei der Behörde eingeht.

§. 2. Die Meldezettel müssen enthalten: Namen, Stand, Wohnort, Tag der Ankunft, Dauer des Aufenthalts des Fremden, auch woher er kommt, und wohin er gehen wird.

b) Gastwirthe.

§. 3. Jeder Gastwirth und wer sonst zur Beherbergung von Fremden und Reisenden konzessionirt ist, hat die Verpflichtung, jedem bei ihm übernachtenden Fremden der Ortspolizei oder dem dazu designirten Unterbeamten schriftlich so zu melden, daß die Meldung spätestens eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des Fremden in den Händen des betreffenden Beamten ist. Trifft der Fremde, um zu übernachten, vor acht Uhr Abends ein, so muß die Meldung überdem noch an demselben Abend, trifft er später ein, spätestens am andern Morgen vor acht Uhr erfolgen.

§. 4. Die schriftliche Meldung muß über dieselben Umstände Auskunft geben, für welche nach der weiter unten (§. 6.) folgenden Bestimmung in den Fremdenbüchern besondere Rubriken angeordnet sind.

§. 5. Ebenso, wie die Ankunft des Fremden gemeldet werden muß, ist auch, wenn dieses nicht gleich auf dem Anmeldezettel geschehen kann, der Orts-Polizeibehörde die Abreise besonders anzuzeigen und zwar innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Abreise.

§. 6. Jeder Gastwirth ist verpflichtet, über die bei ihm übernachtenden Fremden ein Journal nach folgenden Rubriken zu führen: A. Laufende Nummer. B. Name des Fremden. C. Stand oder Gewerbe. D. Wohnort. E. Woher er kommt. F. Wohin er geht. G. Gefolge. H. Angekommen mit der Post, oder sonst. I. Wodurch er legitimirt ist. K. Tag und Stunde der Ankunft. L. Dauer des Aufenthalts.

In dieses Journal sind täglich die übernachtenden Fremden einzutragen und es ist dasselbe mit jedem Kalenderjahre abzuschließen.

§. 7. Derjenige, welcher dem Wirthe verdächtig erscheint, darf ohne besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde nicht beherbergt werden. Verlangt ein solcher Reisender Quartier, so ist es ihm zwar vorläufig zu gewähren, der Gastwirth muß aber sofort dem betreffenden Polizeibeamten Anzeige davon machen.

c) Verhalten der Polizeibehörden.

§. 8. Die Fremden-Meldezettel sind von den Orts-Polizeibehörden chronologisch zu sammeln und nach Monaten zusammenzuheften. Wo es angemessen erscheint, kann auch die Polizeibehörde noch ein besonderes Fremdenjournal halten, wo dann alle Fremdenmeldungen chronologisch eingetragen werden.

Dieses Journal enthält dieselben Rubriken, wie das der Gastwirthe, nur wird noch hinter der laufenden Nr. eine Rubrik eingeschaltet: „Name des meldenden Wirths."

§. 9. Wird der Orts-Polizeibehörde ein nicht legitimirter Fremder gemeldet oder hat sie Verdachtsgründe gegen einen der sonst gemeldeten Fremden, so wird sich dieselbe, ohne Aufsehen zu erregen und ohne den Fremden unnütz zu belästigen, davon informiren, in wie weit jener unverdächtig ist, oder bei diesem sich die Verdachtsgründe bestätigen, wo sie dann nach den sich ergebenden Umständen die weiteren Maßregeln zu treffen hat.

§. 10. Die Journale der Gasthöfe müssen die Polizeibehörden zum Öftern und mindestens alle Monate einmal revidiren, mit den eingezogenen Meldezetteln vergleichen und in dem Journale bemerken, daß und wann die Revision erfolgt ist. Außerdem ist darauf zu vigiliren, ob auch die Gastwirthe ꝛc. gehörig Meldung machen, und Unterlassungsfälle sind sofort weiter zu verfolgen.

§. 11. In Orten, wo eine Garnison steht, macht die Polizeibehörde dem Garnisonchef Mittheilung von den angekommenen Fremden von Bedeutung, nämlich bis zu den Militair- und Civilbeamten des In- und Auslandes, Edelleuten, Gutsbesitzern, ingleichen bedeutenden Kaufleuten und dergleichen ähnlichen Fremden.

II. Für das platte Land.

a) Privatpersonen.

§. 12) Die Ortsbewohner des platten Landes sind verpflichtet, die bei ihnen übernachtenden Fremden der Ortsobrigkeit ebenso und innerhalb derselben Zeit zu melden, wie nach §. 1. die Bewohner der Städte.

§. 13. Die Meldungen können hier mündlich geschehen.

§. 14. Die Meldung erfolgt bei dem Ortsschulzen.

b) Gastwirthe.

§. 15. Die Gastwirthe und Krüger auf dem platten Lande dürfen Niemand über Nacht beherbergen, ohne dem Dorfschulzen mündlich oder schriftlich davon Anzeige zu machen.

§. 16. Diese Meldung muß ebenso wie in den Städten mindestens eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des über Nacht beherbergten Fremden, und wenn er vor acht Uhr Abends eintrifft, an demselben Abend, sonst aber am andern Morgen vor acht Uhr geschehen.

§. 17. Verdächtige, mit Pässen nicht versehene Leute, dürfen Gastwirthe weder aufnehmen, noch dulden.

c) Verhalten der Polizeibehörden.

§. 18. Die Ortsschulzen haben sich durch tägliche Revision der Gasthöfe und Krüge zu überzeugen, ob die Meldungen gehörig geschehen, ob die anwesenden Reisenden ordnungsmäßige Pässe haben und ob sie sonst verdächtig sind. Über das in diesen Beziehungen zu beobachtende Verfahren werden die Herren Landräthe die Ortsschulzen auf Antrag mit näherer Anweisung versehen.

§. 19. Die Gendarmen werden fleißig die Gastwirthschaften ꝛc. des platten Landes revidiren, um die Ausführung der vorstehenden Anordnungen zu kontrolliren.

§. 20. Die Herren Landräthe und die Ortsobrigkeiten sind befugt, einzelne Gastwirthschaften des platten Landes den in §. 3. bis 6. für die Gasthöfe der Städte gegebenen Bestimmungen zu unterwerfen, und werden die Besitzer solcher Gastwirthschaften dann in Bezug auf das Fremdenwesen in allen Beziehungen, namentlich auch Hinsichts der Strafbestimmungen wie städtische Gastwirthe betrachtet.

Strafbestimmungen.

§. 21. Jede unterlassene oder nicht zur gehörigen Zeit und in gehöriger Form bewirkte An- und Abmeldung eines Fremden, gleichviel ob sie durch einen Gastwirth oder einen andern Ortseinwohner hätte erfolgen sollen, wird mit einer Polizeistrafe von Einem Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet. Bei Wiederholung wird die Strafe verdoppelt.

§. 22. Kontraventionen der Gastwirthe gegen die Bestimmungen §. 7. und §. 17. werden im ersten Falle mit 5 Thaler Geld oder 8tägigem Gefängniß gestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe ein und im dritten Kontraventionsfalle wird, nach vorgängiger Verwarnung, die Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft entzogen.

§. 23. Gastwirthe, welche dreimaliger Bestrafung ungeachtet, fortfahren, im Melden der Fremden und in Führung des Fremdenjournals unordentlich zu seyn, werden beim vierten Kontraventionsfalle mit Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen, wo dann bei dennoch wiederkehrender Kontravention die Strafe bis zur sofortigen Entziehung der Konzession zur Gastwirthschaft gesteigert werden kann.

Magdeburg, den 31. Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

F.

Sicherheits-Polizei.

155.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Oppeln, die polizeiliche Legitimation bei Leichentransporten betreffend.

Um die mit dem Transporte einer Leiche nach dem gewöhnlichen für sie gehörigen Begräbnißplatze, insofern er durch die Sprengel mehrer Gerichtsbarkeiten geht, möglicher Weise verbundenen Weiterungen und Übelstände zu beseitigen, bedarf es, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 31. Mai d. J. erwiedert wird, nicht erst neuer gesetzlicher Bestimmungen.

Das Allgemeine Landrecht untersagt durch die, überhaupt nur zur Verhütung der Verheimlichung einer gewaltsamen Todesart getroffene Bestimmung in Thl. II. §. 463. u. 464. nicht unbedingt den Leichentransport durch einen andern Gerichtsbezirk ohne Leichenpaß, sondern knüpft daran nur die Folge, daß die Obrigkeiten der berührten fremden Gerichtssprengel berechtigt sein sollen, die Öffnung des Sarges Behufs der Besichtigung der Leiche zu verlangen. Indem dies hiernach in das Ermessen der Obrigkeit jedes berührten Ortes gestellt wird, folgt daraus schon, daß von ihr der Durchgang auch bei mangelndem Leichenpasse ohne Besichtigung der Leiche gestattet werden kann, wenn sie auf irgend anderm Wege sich die genügende Überzeugung von einer unverfänglichen Sachbewandtniß verschafft hat. Es waltet hiernach, namentlich in solchen Fällen, in der Regel schon an sich kein Bedenken des freien Durchzuges ob, wo die Leiche von ihrem bereits versammelten Gefolge, im unmittelbaren Bestattungszuge an ihren ordentlichen Begräbnißort geführt wird. Erfordert aber die weitere Entfernung des letztern einen dem eigentlichen Bestattungsakte vorangehenden besondern Transport der Leiche, so läßt sich auch für diesen Fall, die Zugehörigkeit der Leiche nach dem Orte ihrer Bestimmung, als dem ordentlichen Begräbnißplatze des Bezirkes, oben bemerktermaßen vorausgesetzt, ein zur Vermeidung der vorgestellten Weiterungen gereichendes Auskunftsmittel in der Art treffen, daß den transportirenden Personen eine in solchen Fällen für den Zweck wohl genügende Legitimationsbescheinigung nur von der Polizeibehörde des Sterbeortes mitgegeben, und das Erforderniß förmlicher Leichenpässe hiernach nur auf den seltenen Fall des Transportes aus einem überhaupt fremden Bezirke beschränkt wird.

Demgemäß hat die Königl. Regierung das Weitere anzuordnen.

Berlin, den 12. Juli 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel. v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

156.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Trier, die Vollziehung kurzer zuchtpolizeilicher Gefängnißstrafen betreffend.

In Folge der vorläufigen Verfügung vom 31. Mai d. J., will ich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 26. März c., die Vollziehung kürzerer zuchtpolizeilicher Gefängnißstrafen in dem Arresthause zu Saarbrücken und in den Kantonal-Gefängnissen betreffend, nach gepflogener Kommunikation mit dem Herrn Justizminister v. Kamptz und im Einverständnisse mit demselben, den Anträgen der Königl. Regierung gemäß, nunmehr genehmigen,

1) daß alle bis zu 14 Tagen korrektionell Verurtheilte des Kreises St. Wendel ihre Strafe in dem hinreichenden Raum dazu darbietenden Kantonal-Gefängnisse daselbst, und
2) die bis zu fünf Wochen einschließlich verurtheilten Korrektionell-Sträflinge des Landgerichtsbezirks Saarbrücken ihre Strafe in dem Justiz-Arresthause zu Saarbrücken abbüßen sollen.

Hierbei versteht es sich ad 2. von selbst, daß durch die Aufnahme der Korrektionell-Sträflinge in das Arresthaus zu Saarbrücken niemals eine Überfüllung desselben eintreten darf. Auch ist möglichst dafür zu sorgen, daß die Verurtheilten dieser Kategorie von den Untersuchungs-Gefangenen abgesondert bleiben, damit keine den Untersuchungen nachtheilige Kommunikationen stattfinden können.

Ich trage ferner kein Bedenken, zu gestatten, daß

3) die Vollziehung aller Korrektionell-Strafen, welche nur eine Haft von ein bis drei Tagen zum Gegenstande haben, in den Kantonal-Gefängnissen erfolge,

da sogar die polizeilich erkannten Gefängnißstrafen bis zur Dauer von fünf Tagen darin vollzogen werden müssen. Mit Rücksicht hierauf, erscheint es daher auch zulässig, die korrektionellen Gefängnißstrafen bis zu 5 Tagen (also innerhalb der Gränzen der von den Polizei-Gerichten zu erkennenden Strafen) in den Kantonal-Gefängnissen — in sofern kein aus der Örtlichkeit entspringendes

Hinderniß entgegensteht — vollstrecken zu lassen. In jedem Falle ist aber von der Abbüßung der fraglichen Strafen in den Kantonal-Gefängnissen zu abstrahiren, wenn der Verurtheilte sich bereits in Untersuchungshaft befindet.

Was die durch die Ausführung dieser Maßregel den Kantonal-Gefängnissen erwachsenden Mehrkosten betrifft, so versteht es sich von selbst, daß dieselben den Gemeinden ersetzt werden müssen. Dies geschieht aus dem Fonds derjenigen Detentions-Anstalten, denen durch diese Maßregel und durch die dadurch bewirkte Evacuation eine Ersparniß zuwächst. Die Königl. Regierung hat hiernach wegen Erstattung der Mehrkosten das Geeignete in dem geordneten Wege zu verfügen.

Berlin, den 27. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

157.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Aufbringung der Kurkosten für Polizeigefangene während deren Detention betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den unterm 4. v. M. erstatteten Bericht über die Beschwerde der Gemeine E., Königl. Antheils, im Reichenbacher Kreise, wegen der ihr auferlegten Kurkosten des Schuhmachergesellen N., hierdurch zu erkennen gegeben, daß der Unterschied, den Sie zwischen den Kosten der polizeilichen Detention und zwischen den durch eine Krankheit des Detinirten während der Haft aufgewendeten Kurkosten machen zu müssen glaubt, nicht gesetzlich begründet ist. Denn zu den Kosten der polizeilichen Untersuchung gehören auch diejenigen, welche durch die Verpflegung des Arrestaten, wenn dieser unvermögend ist, verursacht werden.

Nun ist es aber unbedenklich, daß derjenige, welchem die Verpflegung des Arrestaten obliegt, auch für die bei eintretender Krankheit erforderliche Kur zu sorgen habe.

Es ist daher nicht als richtig anzuerkennen, wenn die Königl. Regierung annimmt, daß, während die Kosten der polizeilichen Untersuchung des N. dem Inhaber der Polizei-Jurisdiktion zur Last fallen, die Kosten der während der Dauer dieser Untersuchung aufgelaufenen Kurkosten — welche von den Verpflegungskosten oft gar nicht streng gesondert werden können — als Kosten der öffentlichen Armenpflege von der Kommune E. zu bestreiten seien. Sie hat

diese Kosten vielmehr dem Inhaber der Polizei-Jurisdiktion aufzuerlegen, mithin wenn, wie es scheint, dieser im vorliegenden Falle der Fiskus ist, dieselben auf Ihren polizeilichen Dispositionsfonds zu übernehmen, hiernach die Beschwerde zu erledigen, und diesen Grundsatz sich auch bei künftigen ähnlichen Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 15. August 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

158.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Fürstlich Schönburgsche Rent- und Polizeiamt zu Gusow, die Tragung der Detentionskosten für aufgegriffene Bettler und die Leitung der Armenpflege Seitens der Orts-Polizei-Obrigkeit betreffend.

Dem Fürstlich Schönburgschen Rent- und Polizeiamte zu Gusow eröffne ich auf die Vorstellung vom 23. Juni c., daß ich in dem darin Vorgetragenen keinen Grund finden kann, die Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt vom 23. Juni c., wogegen das Rent- ꝛc. Amt den Rekurs hieher ergriffen hat, abzuändern.

Was die Beschwerde ad 1. anlangt, so liegt die Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Detention eines aufgegriffenen Bettlers — falls nämlich solche Kosten vor dem Transporte in das Landarmenhaus überhaupt auflaufen — allerdings dem Inhaber der Polizeigerichtsbarkeit, nicht aber der Gemeinde ob, in welcher der Bettler ergriffen worden ist. Denn es handelt sich in solchen Fällen nicht um Leistung der Armenpflege, sondern um eine polizeiliche Untersuchung, zu deren Kosten auch die Verpflegung des Kontravenienten während seiner gefänglichen Aufbewahrung gerechnet werden muß. Daraus, daß zum Zwecke der Aufgreifung und des Transports der Bettler den Ortsschulzen durch die §§. 17. seq. des Landarmen-Reglements vom 16. Juni 1791. gewisse Verpflichtungen auferlegt worden sind, kann für die entgegengesetzte Ansicht nichts gefolgert werden, da die Ortsschulzen sich diesen Obliegenheiten nicht in ihrer Eigenschaft als Gemeindevorstände, sondern vielmehr als polizeiliche Gehülfen des Guts- und Gerichtsherrn zu unterziehen haben. Hiermit steht auch die in der Rekursschrift allegirte Instruktion für die Schulzen des Lebuser Kreises keinesweges in Widerspruch.

Hin-

Hinsichtlich der Beschwerde ad 2. bin ich dagegen damit einverstanden, daß die im §. 15. Tit. 19. Thl. II. des Allg. Landrechts den Polizei-Obrigkeiten auferlegte Verpflichtung, sich der Armen und Unvermögenden anzunehmen, nicht dahin zu erstrecken sei, daß die Obrigkeit sich dieser Armen aus eigenen Mitteln anzunehmen habe. Vielmehr will das Gesetz nur, daß sie zeitige Vorsorge treffe, und den Armen entweder der Gemeinde überweise, der sie vorgesetzt ist, oder die anderweit vorgeschriebenen Maßregeln treffe. Aus der Verfügung des Landraths N. und der Königl. Regierung zu Frankfurt geht indessen hervor, daß die Verpflegung des Tagelöhners N. von diesen Behörden nicht als die eines hülfsbedürftigen Armen, sondern als eine solche angesehen worden ist, welche einem arretirten und an das Rentamt als Polizeibehörde zur Führung der polizeilichen Untersuchung abgelieferten Vagabunden geleistet werden mußte; und unter dieser Voraussetzung kann die Entscheidung der Königl. Regierung nur gebilligt werden.

Berlin, den 10. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

159.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Mewe, betreffend die Tragung der Heizungskosten auf den Transportstationen für die zur Einsperrung in Zwangs-Anstalten verurtheilten Vagabunden.

Dem Magistrat wird auf die Vorstellung vom 10. d. M., die Verpflichtung der Transportstationen zur Tragung der Heizungskosten für solche Vagabunden, welche zur Einsperrung in die Zwangs-Anstalt verurtheilt sind, betreffend, hiermit eröffnet, daß das Ministerium die Begründung eines abgesonderten Anspruchs von Seiten des Magistrats auf Heizungskosten, neben dem Beköstigungs-Satze, für gedachte Vagabunden nicht anerkennen kann, und die Königl. Regierung zu Marienwerder die Erstattung der von dem Magistrate liquidirten Heizungskosten zu fordern wohl berechtigt ist.

Berlin, den 16. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Seiffart.

160.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Posen, Bromberg, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Münster, Minden und Arnsberg, die Verbesserung des Gefängnißwesens betreffend.

Der Herr Justizminister Mühler hat in Folge einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 24. Juli v. J. (Annal. 1837. S. 752.) die Verbesserung und Vervollkommnung des Gefängnißwesens betreffend,

an sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte unterm 26. Oktober v. J. die abschriftlich anliegende Cirkular-Verfügung (Anl. a.) erlassen, welche der Königl. Regierung zur Kenntnißnahme und mit der Anweisung zugefertigt wird, den Gerichten bei der Ausführung der angeordneten Maßregeln auf desfallsige Requisition hülfreiche Hand zu leisten.

Dabei wird der Königl. Regierung zu Ihrer Nachricht und zum Anhalte Ihres Verfahrens noch besonders bemerklich gemacht, daß es nicht in der Absicht des Herrn Justizministers liegt, in den nicht gerichtlichen Gefangenen-Anstalten die allgemeine Anwendung der in der qu. Cirkular-Verfügung näher gedachten Instruktion, selbst mit Beseitigung bereits bestehender anderweiter Reglements, herbeizuführen, sondern daß vielmehr die Absicht des Herrn Justizministers nur dahin geht, daß die gerichtlichen Gefangenen in den auch nicht gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, welche zur Aufnahme von Gefangenen Seitens der Gerichte benutzt werden, so viel als möglich nach Maßgabe der gedachten Instruktion behandelt werden sollen.

Eben so wenig ist durch jene Cirkular-Verfügung ausgesprochen, daß der Versuch gemacht werden solle, überall Kreis-Central-Gefängnisse zu gemeinschaftlicher Benutzung der Gerichts- und Polizeibehörden zu gewinnen, sondern nur hervorgehoben, daß es wünschenswerth sei, dergleichen Gefängnisse in den Bezirken herzustellen, wo es entweder ganz an brauchbaren Gefängnissen fehlt, oder wo ohnehin Vergrößerungsbauten vorgenommen werden müssen, indem für solche Fälle die Einrichtung von Central-Gefängnissen, wie sie in manchen Orten der Monarchie schon jetzt bestehen, allerdings zweckmäßig erscheint.

Berlin, den 24. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Dem Königl. Oberlandesgerichte (ꝛc.) werden hierbei Exemplare einer Instruktion für die Inspektoren, Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten mit der Anweisung übersandt, die Instruktion sofort zur Anwendung zu bringen, und daher zu diesem Behuf jeder Gefangenen-Anstalt im Departement des Kollegiums ein Exemplar derselben mitzutheilen.

Obgleich die Instruktion zunächst nur für die gerichtlichen Gefangenen-Anstalten ertheilt ist, so muß das Königl. Oberlandesgericht (ꝛc.) doch so viel als möglich darauf sehen, daß sie auch bei denjenigen nicht gerichtlichen Gefangenen-Anstalten zur Anwendung kommt, welche zur Aufnahme von Gefangenen Seitens der Gerichte benutzt werden.

Zugleich erhält das Königl. Oberlandesgericht in der Anlage Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juli d. J., um daraus im Allgemeinen zu entnehmen, wie des Königs Majestät sich über die Verbesserung des Gefängnißwesens auszusprechen geruhet haben, und um sich darnach zu achten.

Da des Königs Majestät nach dem Inhalt dieser Ordre die Anfertigung eines Tableaus über den gegenwärtigen Zustand und Umfang, sowie über das fernere Bedürfniß der Gefangenen-Anstalten zu befehlen geruht haben, so hat das Königl. Oberlandesgericht ein solches nach dem beiliegenden Schema auszuarbeiten und binnen 4 Monaten an den Justizminister einzureichen, wobei dem Königl. Oberlandesgerichte Folgendes bemerklich gemacht wird:

1) Das Tableau muß sich auf sämmtliche gerichtliche Gefangenen-Anstalten des Departements erstrecken. Es sind jedoch die zur Ausarbeitung desselben erforderlichen Nachrichten nur in so weit von den Unterbehörden einzufordern, als sie dem Königl. Oberlandesgerichte nicht bereits aus den Geschäfts-Übersichten oder andern Materialien genügend bekannt sind.

Sofern das Tableau bei einzelnen Punkten zur Darstellung der nöthigen Angaben nicht hinreichenden Raum gewähren sollte, sind die letztern in besondern Beilagen zu demselben auszuführen.

2) Für das künftige Bedürfniß der Gefangenen-Anstalten gewähren die Anforderungen in der obigen Instruktion den nöthigen Anhalt. Insbesondere kommt dabei

3) außer den Gefängnissen für die Untersuchungs-Gefangenen, die wo möglich isolirt inhaftirt sein müssen, in Betracht, daß Gefängnisse vorhanden sein müssen, um in denselben alle Strafen, die nicht über drei Monat hinausgehen, zu vollstrecken.

4) Es ist, abgesehen von den großen Städten, die Absicht, möglichst für jeden landräthlichen Kreis, oder bei kleinern Kreisen wenigstens für je zwei, eine Central-Gefangenen-Anstalt zur gemeinschaftlichen Benutzung der Gerichts- und der Polizeibehörden zu haben, für

a. die Untersuchungs-Gefangenen des Hauptgerichts oder des Untersuchungsgerichts,
b. die polizeilichen Gefangenen, Transport-Gefangenen u. s. w., und
c. für die Vollstreckung der Gefängnißstrafen und aller Strafen, die drei Monat nicht übersteigen.

In welcher Art dies ausführbar sein dürfte, darüber hat das Königl. Oberlandesgericht näher zu berichten, und zu diesem Zweck mit den landräthlichen Behörden und Magistraten Rücksprache zu nehmen.

Es ist dabei zu beachten, daß da, wo schon polizeiliche Kreisgefängnisse bestehen, neue Einrichtungen sich an diese anschließen müssen.

5) Es bleibt vorbehalten, jene Central-Gefangenen-Anstalten demnächst gleichfalls der Verwaltungsbehörde zu überweisen, eben so, wie dies mit den Strafanstalten bereits der Fall ist.

Neben diesen Central-Gefangenen-Anstalten bleiben dann nur die kleinen Gefängnisse der Gerichte außerhalb des Kreisorts, so weit die letzteren Untersuchungen zu führen haben. An diese kleinen Gefängnisse können nicht viel Ansprüche gemacht werden; was aber für sie wünschenswerth ist, muß ebenfalls Gegenstand des obigen Tableaus werden.

Vorauszusetzen ist dabei, daß in der Regel alle erheblicheren Untersuchungen, wobei es auf Verhaftung ankömmt, bei dem größern Gerichte des Kreisorts (wo sich die Gefangenen-Anstalt befindet), resp. bei dem besondern daselbst befindlichen Untersuchungsgerichte oder Untersuchungsrichter geführt werden.

6) Auf die Beschäftigung der Gefangenen, *) worüber die oben mitgetheilte Instruktion Einiges enthält, muß ganz besonders das Augenmerk des Königl. Oberlandesgerichts und der Gerichtsbehörden gerichtet, den Lokalbehörden aber das Weitere überlassen und den Gerichten die Anweisung ertheilt werden, darüber mit den Verwaltungsbehörden in Kommunikation zu treten.

Sollte es auf die Bewilligung von Betriebsfonds zum Zweck der Beschäftigung der Gefangenen ankommen, so hat das Königl. Oberlandesgericht hierüber an den Justizminister zu berichten und die in Antrag zu bringende Summe zu motiviren.

Berlin, den 26. Oktober 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

Cirkulare
an sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.

*) Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt, Jahrg. 1839. S. 295—300.

161.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Behandlung neuer Vorschläge für die Straf- und Besserungs-Anstalten vor der Etatsaufstellung für dieselben betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 30. Mai c., den Etat für die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard pro 1839 — 41. betreffend,

hierdurch eröffnet, daß es den bestehenden Vorschriften durchaus entgegen ist, neue Vorschläge mit der Etatsfertigung zu verbinden. Es müssen dieselben vielmehr schon vorher zur Sprache gebracht werden, da auf neue Ausgaben, die nicht schon vorher Allerhöchst genehmigt worden, bei der Etats-Regulirung selbst keine Rücksicht genommen werden kann.

Berlin, den 13. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

162.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, die Portofreiheit für Königl. Strafarbeits-Anstalten betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel über den Umfang der Portofreiheit für Königl. Strafarbeits-Anstalten, die wegen des Absatzes ihrer Fabrikate kaufmännische Geschäfte treiben, bin ich mit des Herrn Geheimen Staatsministers und General-Postmeisters von Nagler Excellenz über folgende Bestimmungen übereingekommen:

a. Portofrei sind:

1) die rein amtlichen Korrespondenz-, Geld- und Paketsendungen zwischen den Anstalten und andern Behörden, soweit nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen den Verwaltungsbehörden im Allgemeinen die Portofreiheit in dienstlichen Angelegenheiten zusteht;
2) die für einige solcher Anstalten eingehenden Verreichungsgelder von verkauften Grundstücken;
3) die eben so etwa eingehenden fixirten Beitragsgelder; und
4) die Verdienstgelder, welche den aus den Strafanstalten entlassenen Züchtlingen an die Ortsobrigkeiten nachgesendet werden.

Alle diese Gegenstände müssen, Behufs der Portofreiheit, mit öffentlichem Siegel verschlossen und mit einer dem Inhalte entsprechenden Rubrik, z. B. herrschaftliche Polizei-, herrschaftliche Korrektionshaus-Verwaltungs- ꝛc. Sache, herrschaftliche Verreichungsgelder, Verdienstgelder für entlassene Züchtlinge ꝛc., bezeichnet werden.

b. Portopflichtig sind:

alle Korrespondenz-, Geld- und Paketsendungen der gedachten Institute in Bezug auf deren kaufmännischen Betrieb, ohne Unterschied, ob die Versendungen zwischen den Arbeits- ꝛc. Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen denselben und andern Behörden stattfinden, die wegen der Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten.

Das für die vorbemerkte portopflichtige Korrespondenz den Anstalten etwa zur Last fallende Porto wird terminlich, auf den Grund von postamtlichen Franko-Attesten und der Original-Adressen, gegen spezielle Nachweisung, aus der Postkasse erstattet werden, so weit durch amtliche Atteste der betreffenden Korrektions-Anstalten dargethan wird, daß selbiges wirklich nur im ausschließlichen Interesse der Arbeits- ꝛc. Häuser erwachsen ist, und

von andern Behörden oder Personen nicht hat eingezogen werden können.

Indem ich die Königl. Regierung, in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 21. Juli v. J., die Portofreiheit der Korrespondenz der Administration des Korrektionshauses zu Schweidnitz mit Privatpersonen betreffend, von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß setze, überlasse ich Ihr, die Administrationen der unter die Eingangs gedachte Kategorie gehörigen Strafanstalten danach mit weiterer Anweisung zu versehen.

Rekahne, den 4. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung in Breslau und Abschrift zur Nachricht und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

163.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die innere Bewachung der Strafanstalten zur Nachtzeit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 31. Mai d. J., die innere Bewachung der Strafanstalt zu Jauer zur Nachtzeit betreffend, bemerklich gemacht, daß das Militair nur zur äußern Bewachung der Strafanstalts-Gebäude und zugleich dazu bestimmt ist, den Direktionen nöthigenfalls bewaffneten Beistand zu leisten.

Die Aufsicht im Innern der Anstalts-Gebäude ist Sache des Personals der Anstalt.

Dem Antrage der Königl. Regierung, wegen Verstärkung der Militairwache in Jauer, kann daher um so weniger die gewünschte Folge gegeben werden, als das Königl. General-Kommando des 5ten Armeekorps, in dessen Bereich verhältnißmäßig viele Gefangenen-Anstalten vorhanden sind, mit Rücksicht auf die Allerhöchst befohlene Auflösung der Garnison-Kompagnien, bei dem Königl. Kriegsministerium die möglichste Beschränkung der Militair-Wachen in den Gefangenen-Anstalten in Antrag gebracht hat. Wenn übrigens, wie die Königl. Regierung bemerkt, der Nachtwächter der Anstalt zu Jauer während der Nacht von Zeit zu Zeit die Zwischenräume bei den Schlafsälen der Gefangenen besucht, so genügt dies. Der Nachtwächter darf nur nicht, wie es

häufig geschieht, regelmäßig zu bestimmten Zeiten seine Ronde machen, sondern muß die Lokalien unvermuthet besuchen.

Zu solchen Umgängen werden, was ganz zweckmäßig ist, in mehreren Anstalten den Nachtaufsehern Filzschuhe verabreicht, damit die Gefangenen das Auftreten nicht hören können.

Daß die Nachtwächter oder Nachtaufseher hinsichts ihrer Dienstleistungen gehörig kontrolirt werden müssen, versteht sich übrigens von selbst, ist aber gleichwohl dem Direktor noch besonders zu empfehlen.

Berlin, den 25. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

164.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, mit einer Tages- und Polizei-Ordnung für die Schlaflokalien in der Naugardter Straf- und Besserungs-Anstalt.

Da ich gegen den mittelst Berichts vom 11. v. M. eingereichten, umgearbeiteten Entwurf einer Tages- und Polizei-Ordnung für die Schlaflokalien in der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard jetzt nichts mehr zu erinnern finde, so überlasse ich der Königl. Regierung, diese Ordnungen (Anl. a. u. b.) nunmehr zu vollziehen, und wegen Ausführung derselben den Direktor der gedachten Anstalt mit Instruktion zu versehen.

Berlin, den 3. Februar 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

a.

Tages-Ordnung für die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard.

1. Morgens um $^3/_4$ auf 4 Uhr früh im Sommer, und um $^3/_4$ auf 5 Uhr im Winter, wird das Signal zum Aufstehen gegeben, worauf sich jeder Gefangene sofort von seiner Lagerstätte erhebt, sich ordentlich und vollständig anzieht, und seine Lagerstätte gehörig und nach Vorschrift aufbettet. Kein Gefangener darf einen andern mit dem Bettmachen beauftragen.

Ein jeder Gefangene hat sich mit dem Anziehen, Bettmachen, Waschen und Kämmen so einzurichten, daß er im Sommer kurz vor 4 Uhr, und im Winter kurz vor 5 Uhr damit fertig ist, weil

2. mit dem Schlage 4 oder 5 Uhr das zweite Signal zum Öffnen der Schlaflokale gegeben wird, wo alsdann ein jeder Gefangene das Schlaflokal, sobald es geöffnet worden ist, verlassen muß. Sobald das zweite Signal gegeben worden ist, werden nämlich die Schlaflokale der vorgeschriebenen Reihefolge nach geöffnet, die Gefangenen verlassen, wie es noch durch den Direktor mündlich angeordnet werden soll, die Schlaflokale Mann für Mann, setzen sich so mit einem Zwischenraume von einem Schritte in größter Ruhe, ohne ein Wort zu reden, in Kolonne, um, an der Spitze von einem Aufseher geführt, sich nach den Arbeitslokalien zu begeben.

3. Hier angekommen, begiebt sich ein jeder Gefangene gleich auf seinen Arbeitsplatz, wo er sich ruhig und ohne zu sprechen so lange hinsetzt, bis das Aufstehen zum Gebet angesagt wird, wonächst Alle die heilige Handlung mit Ehrerbietung und Andacht stehend abzuwarten haben. Vor Anfang des Gebetes zählen die Beamten, welche die Aufsicht in den Arbeitslokalien zu führen haben, die Gefangenen nach, verschließen alsdann die Lokalien, und nehmen die Schlüssel an sich. Nach dem Amen setzen sich die Gefangenen wieder nieder, und die Arbeit beginnt sofort. Die Arbeitslokalien müssen während der Arbeitszeit unter Verschluß gehalten werden. Kein Sträfling darf ohne Begleitung eines Aufsehers das Arbeitslokal verlassen.

Sobald Obiges geschehen, wird von dem Aufseher des Reviers das Auskehren des Zimmers angeordnet, welches in den Lokalien, worin Weberei betrieben wird, von den Webern, unter und neben ihren Stühlen, und in dem anderweiten Raume von den Spulern der Reihe nach betrieben wird, und wenn dies geschehen, so wird kurze Zeit hierauf der Kehrstaub von den Tischen, Webestühlen und sonstigen Arbeitsgeräthen abgebürstet und mit feuchten Lappen, welche der Aufseher vorräthig zu halten hat, abgewischt.

In der Jahreszeit, wo die Fenstern schwitzen, müssen diese von den Gefangenen, welche unmittelbar ihren Platz am Fenster haben, sogleich des Morgens früh, und so oft es sonst während des Tages noch nöthig sein sollte, mit dazu anzuschaffenden und sehr reinlich zu haltenden Schwämmen abgewischt werden.

Wenn mehrere Arbeiter ihren Platz an einem und demselben Fenster haben, so verrichten sie dies Geschäft der Reihe nach, und nach Anordnung des Aufsehers.

Nach Beendigung des Geschäfts begeben sich auch diese Züchtlinge sofort zur Arbeit.

4. Um halb 7 Uhr wird das Signal zum Frühstück gegeben, worauf die Suppe von den dazu bestellten Leuten nach den Arbeitslokalien gebracht, und dort nebst einem Theile der täglichen Brotportion vertheilt wird.

Sowohl vor als nach dem Frühstück wird, nach der Anordnung des Anstalts-Geistlichen, ein kurzes Gebet verrichtet, während dessen die Versammelten stehen müssen. Mit dem Beginne des ersten Gebets hört die Arbeit auf, und wird wieder fortgesetzt, sobald das Gebet nach dem Frühstück beendigt worden ist. Das Frühstück verzehrt übrigens jeder auf seinem Arbeitsplatze.

5. Um 12 Uhr wird das Signal zum Mittagsessen gegeben, worauf dasselbe, nebst einem zweiten Theile der Brotportion, eben so wie beim Frühstück auf den Arbeitsplätzen vertheilt wird. Es darf aber Niemand früher essen, als bis das Tischgebet gesprochen ist. Mit einem Gebete wird auch das Mittagsessen beschlossen, hiernächst fängt die Arbeit sogleich wieder an.

Mit Beendigung der Mahlzeit müssen unbedingt alle Überreste, excl. des Brotes, aus den Arbeitslokalien nach der Küche geschickt werden.

6. Um halb 5 Uhr im Sommer, im Winter mit dem Eintreten der Dunkelheit, darf ein jeder Gefangene eine Viertelstunde seine Arbeit unterbrechen, um in dieser Zeit den Rest seiner täglichen Brotportion genießen zu können.

Damit auch hierin Pünktlichkeit, Ordnung, Ruhe und Einförmigkeit, auf welche durchweg mit Strenge gehalten werden muß, herrsche, so wird zu dem Anfangen und dem Aufhören dieser Arbeitsunterbrechung ein Signal gegeben.

7) Abends um 9 Uhr im Winter, im Sommer um 8½ Uhr endet die Arbeit. Sobald hierzu das Signal gegeben ist, begeben sich sämmtliche Gefangene in der für den Abmarsch aus den Schlaflokalien bestimmten Ordnung aus den Arbeitslokalien in die Schlaflokalien zurück, nachdem zuvor das Gebet wie des Morgens und Mittags verrichtet worden ist. Was ein Jeder in den Schlaflokalien zu thun hat, ist in der beigefügten besondern Ordnung für die Schlaflokalien vorgeschrieben.

Sonntagsleben.

8. An den Sonn- und Festtagen wird eine Stunde später aufgestanden, und werden daher die Signale zum Aufstehen im Sommer um ¾ auf 5 Uhr und im Winter um ¾ auf 6 Uhr gegeben. Nachdem die Nachteimer fortgeschafft, die Lagerstätten in Ordnung gebracht sind, wird das warme Wasser herbeigeschafft und in den aufgestellten Waschgefäßen hinlänglich mit grüner Seife geschwängert. Die Gefangenen waschen und reinigen sich gehörig Hände, Gesicht, Hals und andere des Waschens bedürftige Körpertheile, damit der alte Körperschmutz nicht in die reine Wäsche, welche sie schon Abends vorher auf ihren Betten finden, und welche gleich nach erfolgter Reinigung angelegt werden muß, übertragen werde. Die schmutzige Wäsche wird von ihnen auf das gemachte Bett so aufgelegt, daß von dem Beamten, welcher die schmutzige Wäsche sammelt, alles gehörig übersehen werden kann.

Die Schuhschmiere wird von dem Revieraufseher nach dem etatsmäßigen Bedarf in die Schlaflokale gegeben, und von dem, die Aufsicht in dem Lokal führenden Gefangenen (conf. §. 9. der Polizei-Ordnung für die Schlaflokalien) die Reihefolge eben so wie bei dem Waschen bestimmt, um jedes unberufene Zudrängen zu hindern. Ein solches unberufenes Hinzudrängen ist bei ernster Ahndung verboten. Dieser, die Aufsicht führende Gefangene hat darauf zu achten, daß sich Jeder gehörig wasche und reinige und seinen Anzug in Ordnung bringe. Lässige hat er dem Aufseher des Reviers namhaft zu machen. Im Verlauf einer Stunde muß alles dies geschehen sein, darauf werden, also im Sommer um ¾ auf 6, im Winter ¾ auf 7 Uhr die Schlaflokalien geöffnet, wonächst sich die Gefangenen in obengenannter Ordnung in die Arbeitslokalien begeben.

9. Um 7 Uhr erfolgt das Signal zum Frühstück.

10. Um halb 9 Uhr früh hebt der öffentliche Gottesdienst an, wozu ein Jeder reinlich und sauber gewaschen und mit ausgeklopften und gebürsteten Kleidern erscheinen muß. Vorher hält der Anstalts-Vorsteher, oder ein von ihm dazu beauftragter Oberbeamte im Beisein des Hausvaters eine Besichtigung der Personen und Kleider, und hat alsdann ein Jeder sich selbst beizumessen, wenn in Gegenwart aller Gefangenen eine öffentlich beschämende Reinigung mit ihm vorgenommen werden muß.

11. Da die Kirche für die Anzahl der Gefangenen zu klein ist, so ist um halb 11 Uhr für die Frauen und einen Theil der Männer abermaliger Gottesdienst.

12. Das Mittagsessen findet wie gewöhnlich statt.

13. Abends um 7 Uhr wird nach gehaltenem Gebet zu Bett gegangen.

14. Täglich wird in vier Stationen zur Verrichtung leiblicher Bedürfnisse zu den Abtritten, in Abtheilungen von 25 bis 30, während der Dunkelheit aber zu 13 Mann, unter Aufsicht eines Aufsehers, geführt und zwar

a. des Morgens nach der Frühsuppe,
b. um 11 Uhr,
c. um 3 Uhr Nachmittags, und
d. um 7 Uhr des Abends.

15. Die Sträflinge müssen Tag und Nacht fortwährend entweder unter spezieller Aufsicht, oder unter Verschluß gehalten, und es darf nicht gestattet werden, daß einzelne oder mehrere Gefangene ohne Begleitung eines Aufsehers Gänge im Innern der Anstalt oder auf den Höfen machen, oder sich in unverschlossenen Räumen ohne Aufsicht aufhalten, dieselben mögen beschäftigt sein oder nicht. Eine Ausnahme findet bei den sogenannten Kalfaktoren statt, welche mit besonderen Schildern auf dem Arme versehen sind.

16. Zu welchen Tageszeiten, in welchen Abtheilungen und wie lange die Sträflinge auf den Erholungshöfen zum Genusse der freien Luft herumgeführt werden sollen, wird durch den Direktor besonders bestimmt, jedem gesunden Gefangenen soll aber dieser Genuß mindestens eine halbe Stunde gestattet werden. Die Gefangenen dürfen sich während der Freistunden auf den Höfen nicht nach Belieben herumtummeln, sondern müssen einzeln in geregelter Ordnung und im Beisein der Aufseher herumgehen.

Sobald die eine Abtheilung in die Arbeitslokalien zurückkehrt, ist die nächste Abtheilung in die Höfe zu führen, und auf diese Weise nach und nach mit der Ablösung der einzelnen Abtheilungen fortzufahren.

17. Den Gefangenen ist bei strenger Ahndung untersagt, sich weder bei Tage noch in den Schlaflokalien zu unterhalten. Dieselben müssen stets das tiefste Schweigen beobachten, und dürfen sich, wenn sie in Beziehung auf den Arbeitsbetrieb oder sonst etwas vorzutragen wünschen, nur an die Aufsichtsbeamten wenden. Die, die Aufsicht in den Schlaflokalien führenden Gefangenen haben hierauf mit Strenge zu halten.

Stettin, am 11. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Frauendienst.

---

b.

Polizei-Ordnung
für die Schlaflokale der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard.

---

§. 1. Der Abmarsch des Abends von den Arbeitslokalien nach den Schlaflokalien, und von diesen nach den Arbeitslokalien, erfolgt, wie

es schon in der Tagesordnung vorgeschrieben ist, Mann für Mann, und es darf kein Gefangener aus dieser Marschordnung treten, bevor er in dem Schlaflokale an sein Bett, oder in dem Arbeitslokale auf den ihm angewiesenen Arbeitsplatz gelangt ist. Hat ein Gefangener noch ein Bedürfniß am Nachtkübel zu beseitigen, so darf dies nicht eher geschehen, als bis sämmtliche Gefangene an ihren Betten angelangt sind, der Aufseher sich von der Richtigkeit der Gefangenen überzeugt und das Lokal geschlossen hat. Die des Nachtkübels bedürftigen Gefangenen dürfen sich jedoch, theils der Sittlichkeit, theils der Ordnung wegen, nur einzeln an den Kübel begeben, und es darf höchstens nur 1 Mann in einiger Entfernung von demselben auf den ersteren warten. Ein Jeder, welcher die Nachtkübel besucht, hat sich bei ernster Ahndung zu hüten, Unreinlichkeiten zu veranlassen, wodurch die neben den Kübeln schlafenden Gefangenen beschwert werden, oder die Reinlichkeit verletzt wird.

§. 2. Sobald die Gefangenen in dem Schlaflokale angekommen sind und diejenigen, welche noch ein Bedürfniß zu befriedigen gehabt haben, wieder an ihren Betten angelangt sind, kleidet sich ein jeder Gefangene bis auf das Hemd aus, und begiebt sich zur Ruhe.

§. 3. Alles Zusammentreten oder das Zusammensetzen mehrerer Gefangenen, sowie das Plaudern, ist bei strenger Strafe verboten. Geschieht es aber dieses Verbotes ungeachtet, und begeben sich die etwa Versammelten auf den Zuruf der die Aufsicht führenden Gefangenen nicht an und in ihr Bett, so haben diese die Renitenten am folgenden Tage anzuzeigen, und werden alsdann auf der Stelle die nachdrücklichsten Maßregeln gegen dieselben ergriffen werden.

§. 4. Des Morgens, wenn das Signal zum Aufstehen mit der Hausglocke gegeben wird, steht ein jeder Gefangene sofort auf, kleidet sich geräuschlos an, macht seine Lagerstätte und wäscht sich, womit derselbe bis zu der Zeit, wo das Signal zum Ausmarsche aus den Schlaflokalien gegeben wird, fertig sein muß, damit er in die Reihe treten kann; sowie die Folge an ihn zum Ausmarsche kommt.

§. 5. Der Ein- und Ausmarsch in und aus den Schlaflokalien hebt regelmäßig so an, als dies in der Tagesordnung ad 2. bestimmt ist.

§. 6. Dem Gefangenen ist es strenge zu untersagen, sich mit irgend einem Kleidungsstücke, außer dem Hemde, ins Bett zu legen.

§. 7. Eine Übertretung der oben getroffenen Anordnungen ist, sofern nicht gleichzeitig Excesse wegen Widersetzlichkeit gegen die im §. 9. näher bezeichneten, die Aufsicht in den Schlaflokalien führenden Gefangenen mit zu bestrafen sind, für die erste Übertretung mit 5—10 Peitschenhieben, oder für diejenigen, an welchen diese Strafe ihrer Gesundheit wegen nicht vollzogen werden kann, mit einer achttägigen Einsperrung bei Wasser und Brot in einer Strafzelle zu ahnden.

Wird auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht, so tritt in Wiederholungsfällen eine geschärfte Strafe und den Umständen nach zugleich beständige Absonderung von den übrigen Gefangenen ein.

§. 8. Bei gleicher Strafe ist auch das Zusammenliegen von zwei Personen unter einer und derselben Decke verboten.

§. 9. Damit beurtheilt werden kann, inwieweit diesen Anordnungen Folge geleistet werde, so soll aus der Zahl der sich am besten führenden Gefangenen beiderlei Geschlechts eine beständige Aufsicht bestellt werden, welche alles dasjenige, was während der Nacht nicht nur gegen diese Vorschriften, sondern auch gegen die gute Ordnung im Allgemeinen und Besondern vorgefallen ist, dem Revieraufseher jeden Morgen nach dem Aufstehen anzuzeigen haben.

§. 11. Die zu dieser Aufsichtsführung bestimmten Gefangenen müssen das Vertrauen zu rechtfertigen suchen, was in sie gesetzt worden ist, um über die Ausführung der obigen Vorschriften mit zu wachen. Besonders werden sie aber selbst verwarnt, sich bei Vermeidung strenger Ahndung vor Übertretung derselben zu hüten, damit durch sie nicht böse Beispiele herbeigeführt werden. Sogern es auf der einen Seite gesehen werden wird, daß diese zur Aufsichtsführung bestellten Aufseher ihre Pflicht ordnungsmäßig wahrnehmen, so muß ihnen doch aber auch auf der andern Seite geboten werden, sich gegen ihre Mitgefangenen nicht zu überheben, damit dadurch nicht Mißhelligkeiten herbeigeführt werden.

Dieselben müssen sich namentlich aller Anzeigen aus Persönlichkeit oder Leidenschaft, oder aus sonstigen unlauteren Absichten, bei Vermeidung ernstlicher Rüge gänzlich enthalten. Bei redlicher Pflichterfüllung soll ihnen der kräftigste Schutz gegen Kränkungen oder gar Mißhandlungen von ihren Mitgefangenen zu Theil werden, und diejenigen, welche ihren Aufforderungen nicht folgen, (nach dem §. 7. dieser Ordnung) bestraft werden. Dagegen haben aber auch dieselben zu erwarten, daß sie, wenn sie aus persönlicher Zuneigung zu einem ihrer Mitgefangenen unzeitige Nachsicht üben, und eine stattgefundene Ordnungswidrigkeit verschweigen, nicht nur des Vertrauens ihrer Vorgesetzten für unwürdig erklärt, ihres Dienstes entsetzt, sondern außerdem noch mit derjenigen Strafe belegt werden, welche der Gefangene, gegen welchen sie die Anzeige unterlassen haben, erhalten haben würde.

Stettin, den 11. Januar 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Frauendienst.

165.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat hieselbst, die Aufnahmen in das hiesige Arbeitshaus und in die damit verbundene Besserungs-Anstalt betreffend.

Durch die Verfügung vom 15. Januar d. J., die Unterhaltungskosten für die dem Magistrate zur Aufnahme in das hiesige Arbeitshaus überwiesenen, zu mehrjähriger Strafarbeit und Einsperrung verurtheilten N. N.schen Komplizen betreffend, ist demselben eröffnet worden, daß über die Frage:

> ob die hiesige Kommune verpflichtet sei, dergleichen Individuen in das Arbeitshaus und die mit demselben vereinigte Besserungs-Anstalt aufzunehmen?

eine legislative Erörterung angeordnet worden sei.

Mit Bezug hierauf wird die in Folge dieser Erörterung an das Königl. Staatsministerium erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juli d. J. dem Magistrate zugleich in Bescheidung

auf Seine Immediat-Vorstellung vom 28. Februar v. J. hieneben in beglaubter Abschrift zugefertigt. (Anl. a., b. und c.)

Berlin, den 4. Oktober 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Meding.

---

a.

In Beseitigung der Zweifel über die Verpflichtung der Kommunalbehörde der Haupt- uud Residenzstadt Berlin, zur Aufnahme der Sträflinge, die dem dortigen Arbeitshause und der mit demselben vereinigten Besserungs-Anstalt, zu Folge der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1774., sowie des Reglements vom 30. September 1801., von den dortigen Gerichten zu überweisen sind, setze Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. und nach den Anträgen desselben hierdurch fest, daß, außer den Fällen der Aufnahme schlechter Dienstboten und Lehrburschen, für welche es bei der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1774. Nr. 7., und der muthwilligen Querulanten, für welche es bei dem Reglement vom 30. September 1801. §. 1. verbleibt, das Arbeitshaus und die Besserungs-Anstalt zur unentgeldlichen Aufnahme solcher Sträflinge verpflichtet sein sollen, die zu den Einwohnern der Stadt Berlin und ihrer Kämmereidörfer gehören, sie mögen von den dortigen Gerichten zur Strafarbeit (Arbeitshausstrafe) ausdrücklich verurtheilt, oder von den Festungen und aus den Zuchthäusern entlassen, und bis zum Nachweis ihrer Besserung und ihres künftigen ehrlichen Erwerbes in Verwahrung zu behalten sein. Andere von den dortigen Gerichten verurtheilte, zur Aufnahme in ein Zuchthaus nicht geeignete inländische Sträflinge, die nicht zu den Einwohnern der Stadt gehören, sind, bei dem Mangel sonstiger Strafanstalten, in das Arbeitshaus zu Berlin, so weit der Raum es gestattet, zwar auch aufzunehmen, doch mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen der Betrag der Verpflegungs- und Bekleidungs-Auslagen, nebst einem nach Billigkeit zu ermessenden Beitrage zu den Generalkosten, für jeden ausnahmsweise aufgenommenen Sträfling aus dem zur Verfügung des Ministers des Innern stehenden Centralfonds für Unterhaltung der Zuchthäuser der Verwaltung des Arbeitshauses zu erstatten ist. Sie, der betreffende Minister der Justiz und der Minister des Innern und der Polizei, haben diesem gemäß das Erforderliche in vorkommenden Fällen zu veranlassen, auch den Magistrat zu Berlin, auf die zurückgehende Reklamation, sowie die betheiligten Gerichtshöfe, von Meiner Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

Teplitz, den 13. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---

b.

Auszug aus dem Publikandum wegen der Armenanstalten in Berlin, vom 20. Dezember 1774.

Nachdem des Königs Majestät unter dem 16. hujus die ehebin wegen Abstellung des Bettelns auf Straßen und in Häusern ergangene

Verbote erneuert, und alles Privat-Allmosen-Austheilen an dergleichen Leute bei Strafe untersagt haben; so ist für gut befunden worden, dem Publiko sowohl von der nunmehrigen Versorgung der Armen Nachricht zu geben, als auch demselben den Hauptinhalt der erwähnten Verordnungen in einem kurzen Auszug vorzulegen.

1) In dem, dem Königl. Armen-Direktorio nunmehro subordinirten neuen Arbeitshause sollen die Hülfsbedürftigen und Mitleiden verdienenden Armen besser als zeithero versorgt, die muthwilligen Bettler aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden.
2) Es ist daher die zeitherige Einrichtung dieses Hauses gänzlich abgeändert, und nunmehro dergestalt gemacht worden, daß alle darin aufzunehmende Personen in zwo völlig verschiedene Hauptklassen von einander separirt, und sowohl in Ansehung ihrer Arbeit, als des Orts, wo sie solche vornehmen, ihrer Schlafsäle und der Beköstigung unterschieden werden.
3) Die erste Klasse ist bestimmt für alte und andere, Hülfe und Mitleiden verdienende Personen, welche sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt nicht ganz verschaffen können, und nicht betteln wollen ꝛc.
4) Wenn arme Personen von gutem Herkommen (Pauvres honteux genannt) sich zur Aufnahme in diesem Hause melden, so sollen diese nach geschehener Untersuchung ebenfalls und zwar in besondere dazu bestimmte Stuben aufgenommen, darin mit Essen und anständiger Arbeit versehen, und es mit ihnen in Ansehung des Verdienstes eben so, wie bei der vorstehenden Nr., gehalten werden.
5) In die zwote Hauptklasse kommen diejenigen, welche sich der oben ad 3. angebotenen Wohlthat nicht bedienen, sondern lieber Betteln zu ihrem Tagewerk machen wollen. Diese muthwilligen Bettler werden, ohne Unterschied des Alters und Standes, sie mögen herumlaufendes Gesindel, Handwerksbursche, Bürger, abgedankte Soldaten, Soldatenweiber oder deren Kinder sein, durch die Armenwächter, und bedürfenden Falls unter Assistenz der Wache aufgegriffen, und im Arbeitshaus in diese Klasse abgeliefert.
6) Wer zum erstenmal beim Betteln betroffen wird, kommt mindestens auf drei Monat, wer zum zweitenmal dabei gefunden wird, auf ein Jahr, und zum dritten und mehreren Malen auf mehrere Jahre, und nach Beschaffenheit der Umstände auf Lebenszeit in diese Klasse.
7) Desgleichen kommen in diese Klasse, jedoch nach vorgängigem richterlichem Erkenntniß, ungetreues liederliches Gesinde und Lehrbursche, und zwar auf die von dem Gericht zu bestimmende Zeit ꝛc.

Berlin, den 20. Dezember 1774.

Königl. Preußisches Armen-Direktorium.
v. Zedlitz. v. d. Hagen.

---

c.

Auszug aus dem Reglement vom 30. September 1801., betreffend die im Berlinischen Arbeitshause anzulegende Besserungs-Anstalt.

§. 1. Die Besserungs-Anstalt ist nur für die hiesigen Residenzien bestimmt. Personen, welche unter auswärtigen Gerichten stehen, werden nur in dem einzigen Falle zugelassen, wenn auf Immediatbefehl muthwillige Querulanten darin aufgenommen werden müssen.

§. 2. Diejenigen Gerichte und Behörden, welche berechtigt sind, auf Einsperrung in diese Besserungs-Anstalt zu erkennen, oder die von den Festungen und Zuchthäusern entlassenen bis zur nachgewiesenen Besserung dort aufbewahren zu lassen, müssen vor der Ablieferung bei dem Armen-Direktorio die Anweisung zur Annahme bewirken. In schleunigen Fällen soll jedoch der Immediat-Kriminalkommission und dem Polizei-Direktorio die Ablieferung in der Art verstattet sein, daß die Bewirkung des Annahmebefehls des Armen-Direktorii nachgeholt wird. ꝛc.

Gegeben Berlin, am 30. September 1801.

Friedrich Wilhelm.

v. Schulenburg. v. Goldbeck. v. Massow.

166.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend den Vermerk des Endes der Strafzeit in den Listen der Strafgefangenen, und die Berechnung der Antrittszeit bei denselben. *)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 14. v. M., mittelst dessen Sie die Strafgefangenen-Liste des Korrektionshauses zu Schweidnitz pro I. Sem. d. J. hierher eingereicht hat, eröffnet, daß das Ende der Strafzeit allerdings auch bei denjenigen Individuen angegeben werden muß, gegen welche, außer der erkannten Freiheitsstrafe, überdies noch auf Detention bis zur Besserung oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbs erkannt worden ist. Denn es handelt sich bei jener Angabe nicht um das Ende der Detention, welche nicht Strafe, sondern eine polizeiliche Sicherheitsmaßregel ist, sondern lediglich um das Ende der wirklichen Strafzeit, welche allerdings im Voraus bestimmt werden kann, und um so mehr bestimmt werden muß, damit von hier aus beurtheilt werden kann, ob den Bestimmungen wegen der Detentionen auch ein gehöriges Genüge geschieht.

Was demnächst die Anrechnung der Transporttage betrifft, so hat der Herr Justizminister schon bei einer andern Gelegenheit sich mit der Ansicht des unterzeichneten Ministeriums dahin einverstanden erklärt, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Gefangenen die gegen sie erkannte Strafe bereits in den Gerichtsgefängnissen wirklich angetreten haben, die Transporttage auf die Strafzeit in Anrechnung kommen müssen, da die einmal begonnene Strafbüßung durch die unfreiwillige Versetzung des Sträflings aus einer Anstalt in die andere nicht unterbrochen wird.

*) Vergl. Jahrg. 1836. S. 985.
und = 1837. = 1050.

In allen andern Fällen bewendet es dagegen bei der Regel der Kriminal-Ordnung, nach welcher die Strafe mit dem Tage der Ablieferung des Sträflings an die Strafanstalt ihren Anfang nimmt. Die Königl. Regierung hat hiernach die Direktion des Schweidnitzer Korrektionshauses zu instruiren.

Berlin, den 16. August 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

167.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Annahme des Nachweises des ehrlichen Erwerbes bei detinirten Sträflingen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage vom 18. d. M., über das bei Entlassung der zur Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes verurtheilten Sträflinge zu beobachtende Verfahren, erwiedert, daß, wie Sie aus dem Inhalte des §. 139. des neuen Reglements richtig gefolgert, eine besondere, erst nach Ablauf der Strafzeit zu verhängende Detention nicht beabsichtigt, eine solche Detention auch in Bezug auf den Nachweis des ehrlichen Erwerbes zwecklos und überflüssig ist, sobald der Sträfling schon während der Dauer seiner Strafzeit den Willen und die körperliche Kraft, sich ehrlich zu ernähren, gezeigt hat. Es bleibt jedoch immer Bedingung, daß der Nachweis des ehrlichen Erwerbes schon während der Strafzeit als geführt zu betrachten, und daher in dieser Beziehung nichts mit Grunde zu erinnern ist.

Bei einem Sträflinge, gegen welchen schon früher auf Detention bis zu dem gedachten Nachweise erkannt worden, wird aber der Wille, sich ehrlich zu ernähren, nur dann anzunehmen sein, wenn er sich während der ganzen Dauer seiner letzten Strafzeit gut betragen hat; das gute Betragen in der letztern Zeit seiner Strafe wird mithin bei Gefangenen dieser Kategorie nicht genügen können.

In dem ersten Falle würde die längere Detention nutzlos, in dem zweiten Falle aber unbedenklich sein. Hiernach hat die Königl. Regierung die von der Direktion der Zwangsanstalten zu Graudenz angeregten Zweifel zu erledigen.

Berlin, den 21. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

G.

G.

Polizei gegen Unglücksfälle.

168.

Bericht der Königl. Regierung zu Danzig, betreffend die Einführung messingener oder kupferner Raumnadeln beim Sprengen von Steinen, statt der bisher angewendeten stählernen oder eisernen.

In neurer Zeit haben sich in unserem Verwaltungs-Bezirke mehrere Unglücksfälle dadurch ereignet, daß sich beim Sprengen von Feldsteinen das Pulver, welches in die gebohrte Öffnung geschüttet wird, zu früh entzündet hat, und die beim Laden beschäftigten Personen durch die auseinandergesprengten Steinstücke zum Theil dergestalt beschädigt worden sind, daß sie für ihre künftige Lebenszeit theilweise arbeitsunfähig geworden. Der Grund solcher Unfälle ist nach Ausweis näherer Untersuchung darin zu suchen gewesen, daß sich die Arbeiter beim Sprengen eiserner oder stählerner Raumnadeln bedient haben, welche, wenn sie aus dem besetzten Bohrloch herausgeschlagen werden, Funken geben, die den Schuß entzünden, bevor die Arbeiter noch Zeit gewonnen haben, sich zu entfernen.

Was nun die unter öffentlicher Aufsicht ausgeführten Sprengungen anlangt, so würde zwar ein an unsere Baubeamten erlassenes Gebot, den Gebrauch der bisher angewendeten stählernen und eisernen Ladewerkzeuge ins künftige nicht mehr zu gestatten, sondern an deren Stelle kupferne oder messingene zu nehmen, hinreichende Sicherung gegen fernere Unglücksfälle gewähren; da es indeß auch häufig vorkommt, daß Privatpersonen und namentlich solche, welche die Lieferung des Materials zum Chausseebau übernommen haben, Steine sprengen lassen, so würde es unseres Erachtens zweckmäßig sein, dem erwähnten Übelstande durch ein allgemeines Verbot des Gebrauches stählerner oder eiserner Ladewerkzeuge, das in unserem Verwaltungs-Bezirk bis jetzt noch nicht existirt, unter Androhung einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe, abzuhelfen.

Da wir aber in Gemäßheit des §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. zum Erlaß eines solchen der höhern Genehmigung bedürfen, so bitten wir Ein Königl. Hohes Ministerium ganz gehorsamst um hochgeneigte Autorisation, durch unser Amtsblatt eine Verordnung bekannt machen zu dürfen:

daß Niemand, der sich oder andere Personen mit Steinsprен-

gen beschäftigt, beim Laden der gebohrten Steine eiserne oder stählerne Ladewerkzeuge, sondern nur kupferne oder messingerne Raumnadeln, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn., welcher im Unvermögensfalle die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren, anwenden oder resp. seinen Arbeitern zum Gebrauch geben dürfe.

Die Zweckmäßigkeit einer solchen Verordnung ist bereits von andern Königl. Regierungen empfunden worden, und hat namentlich die Königl. Regierung in Cöln über diesen Gegenstand eine auf das Gutachten des Königl. Ober-Bergamts zu Bonn gestützte Bekanntmachung unter dem 25. Juli 1834. (Annal. S. 806) erlassen.

Danzig, den 21. Juli 1838.

Die Regierung. Abtheilung des Innern.

An
Ein Königl. Hohes Ministerium des Innern
und der Polizei zu Berlin.

169.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Danzig, in derselben Angelegenheit.

Die Königl. Regierung wird auf die Berichte vom 21. Juli und 13. August *) d. J. aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen hiermit ermächtigt, Ihrem Antrage gemäß durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen: daß Niemand, der sich oder andere Personen mit Steinsprengen beschäftigt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlrn. oder einer im Unvermögensfalle zu substituirenden verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, beim Laden der gebohrten Steine eiserne oder stählerne Ladewerkzeuge, sondern nur kupferne oder messingene Raumnadeln anwenden, oder resp. seinen Arbeitern zum Gebrauch geben darf.

Berlin, den 30. September 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

*) Enthält nachträglich die namentliche Aufführung zweier Unglücksfälle durch den bezeichneten Gebrauch.

170.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren mit den der Tollwuth verdächtigen Hunden betreffend *).

Auf Veranlassung einer Anfrage des hiesigen Königl. Polizeipräsidiums:

„ein wie langer Zeitraum zur Beobachtung eines Hundes erforderlich ist, der von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden, um denselben als unverdächtig erklären, und, wenn er unter polizeiliche Aufsicht genommen ist, seinem Eigenthümer zurückgeben zu können."

hat das Ministerium die gutachtliche Äußerung des Königl. Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzeneischul-Angelegenheiten hieselbst erfordert, und fertigt solche der Königl. Regierung hierneben abschriftlich zur Nachricht zu. (Anl. a.)

Berlin, den 15. Juli 1837.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angel.

v. Altenstein.

*) Vergl. Jahrg. 1837. S. 766. f.

a.

In Folge der von einem Königl. hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in der Verfügung vom 18. v. M. hochgeneigtest aufgestellten Frage:

ein wie langer Zeitraum ist zur Beobachtung eines Hundes, der von einem der Wuth verdächtigen Hunde gebissen worden ist, erforderlich, um denselben als unverdächtig zu erklären, und, wenn er in polizeiliche Aufsicht genommen worden, seinem Eigenthümer zurückgeben zu können?

beehren wir uns, in Nachstehendem unsere Ansicht hierüber gehorsamst auszusprechen.

Gewöhnlich bricht die Wuthkrankheit bei Hunden 3—6 Wochen nach dem Bisse aus, es ist indeß bei den nach der Königl. Thierarzeneischule zur Beobachtung gebrachten Hunden der Ausbruch der Wuth in einigen Fällen auch noch später als 6 Wochen nach dem Bisse erfolgt, und deshalb ist die Dauer der Kontumaz bisher auf den Zeitraum von 12 Wochen ausgedehnt worden.

Ist uns nun auch kein Fall vorgekommen, wo die Wuthkrankheit 12 Wochen nach dem Bisse bei Hunden noch ausgebrochen ist, so können wir doch um so weniger die Gewähr leisten, daß dieser Zeitraum für alle Fälle zu der erforderlichen Sicherheit hinreichend sei, da in der hierüber vorhandenen Literatur mehrere Beispiele aufgeführt worden, wo die Wuth noch nach 16 Wochen und länger ausgebrochen sein soll.

Hierzu kommt noch der Umstand, daß das zur Beobachtung er-

forderliche Einsperren der gebissenen Hunde, indem dadurch alle aufregende Momente vermieden werden, die Wirkung des Wuthgifts wohl hemmen und somit die Ausbildung der Wuth, nach beendeter Kontumaz, unter begünstigenden Verhältnissen um so leichter erfolgen könnte.

Wir können es daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit nur wünschenswerth finden, daß die Fälle, wo Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von tollen Hunden gebissen sind, eine Zeitlang beobachtet und dann ihren Eigenthümer als unverdächtig zurückgegeben werden, nur auf einzelne seltene Ausnahmen, in denen überdieß, außer den Kosten des Unterhalts, auch die Kosten für die Aufsicht und Behandlung zu vergütigen wären, beschränkt werden, und daß in der Regel die Bestimmung des §. 99. des Gesetzes vom 8. August 1835. ihre Anwendung finde, wonach dergleichen Hunde sofort getödtet werden sollen.

Ein Anderes dürfte es freilich sein, wenn gebissene Hunde zu wissenschaftlichen Zwecken in der Thierarzeneischule beobachtet werden sollen, da es sich alsdann von selbst versteht, daß, wenn die mit der erforderlichen Vorsicht angestellte Beobachtung beendet ist, mit dem betreffenden Hunde den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfahren wird.

Berlin, den 20. März 1837.

Königl. Kuratorium. Abth. für die Thierarzeneischul-Angelegenheiten.

Rust.

H.

Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

171.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Prämien-Bewilligung für schnell herbeigeschaffte Feuerspritzen betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich ergebenst auf die Berichte vom 11. und 22. Juni d. J., wie ich mit der darin geäußerten Ansicht: daß, nach §. 122. Nr. 1. des Provinzial-Feuersozietäts-Reglements für Westphalen, die Prämien für die erste und zweite bei Gelegenheit eines Brandes von einer andern Gemeinde oder Ortschaft herankommende Spritze anzuweisen sind, gleichviel, ob die Spritze gemeinsames Eigenthum beider Orte ist, vollkommen einverstanden bin, und Wohldenselben überlasse, solches dem Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktor, auf die mit dem obigen Berichte vom 22. Juni d. J. eingereichten Bemerkungen, in Beziehung auf die Auslegung der Nr. 1. §. 122. des Feuer-Sozietäts-Reglements für Westphalen, zu eröffnen.

Berlin, den 5. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

172.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Kreuzburg, den Gebrauch von Privat-Feuerlöschgeräthen betreffend.

Dem Magistrat wird auf die Vorstellung vom 20. v. M. hierdurch zum Bescheide eröffnet, daß Er im Irrthum ist, wenn Er glaubt, daß diejenigen Feuerlöschgeräthe, welche die Hauseigenthümer halten müssen, zu derjenigen publiken Feuerrüstung gehören, für deren Beschädigung bei Bränden das Feuer-Sozietäts-Reglement für die kleinen Städte des Königreichs Preußen d. d. Berlin den 25. Juli 1723. eine Vergütung verheißt. Es kann daher auch Seinem Antrage, für das bei Bränden ruinirte Privat-Feuerlöschgeräth eine Vergütung aus der Feuer-Sozietätskasse eintreten zu lassen, nicht gewillfahrt werden, vielmehr muß es bei dem desfallsigen abschlägigen Bescheide der Königl. Regierung zu Königsberg vom 27. Mai d. J. lediglich bewenden, wobei dem Magistrat nur noch bemerklich gemacht wird, daß, wenn bei vorkommenden Bränden Hauseigenthümer sich wirklich weigern sollten, ihr Feuerlöschgeräth herzugeben, die Orts-Polizeibehörde, was die Königl. Regierung auch schon dem Magistrat eröffnet hat, mit Zwangsmaßregeln und resp. Polizeistrafen gegen die Renitenten würde vorschreiten müssen.

Berlin, den 2. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

173.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, daß Magistrats-Dirigenten und Polizei verwaltende Mitglieder der Magistrate keine Feuerversicherungs-Agenturen übernehmen dürfen.

Das unterzeichnete Ministerium erwiedert der Königl. Regierung auf den Bericht vom 6. Januar c., daß dasselbe mit der von Ihr darin ausgesprochenen Ansicht von der Unzulässigkeit der Übernahme von Feuerversicherungs-Agenturen Seitens der Magistrats-Dirigenten und Polizei verwaltender Mitglieder der Magistrate vollkommen einverstanden ist.

Die Zurücknahme der einmal dem Bürgermeister N. zu N. ertheilten Bestätigung als Agent der Elberfelder Feuerversicherungs-

Gesellschaft hält das Ministerium jedoch für unzulässig, deshalb aber auch für nothwendig, daß Anordnungen getroffen werden, die Kontrole über die Agenturgeschäfte des N. einem andern Magistratsmitgliede zu übertragen.

Berlin, den 23. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

174.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern nnd der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Versicherungen bei nicht konzessionirten Feuer-Assekuranz-Gesellschaften betreffend.

Der Königl. Regierung wird in Bezug auf Ihren Bericht vom 29. Januar c., betreffend das Gesuch der Kaufleute N. N. dortselbst, wegen Gestattung der theilweisen Versicherung ihres Fabrikeigenthums bei nicht konzessionirten Feuer-Assekuranz-Gesellschaften, anbei Abschrift des dato den Bittstellern ertheilten Bescheides (Anl. a.) mit dem Bemerken mitgetheilt, daß das dem gedachten Berichte beigefügte polizeiliche Attest für einen solchen Fall, wie der vorliegende, viel zu allgemein abgefaßt ist, indem daraus der Werth des Versicherungs-Objekts nicht mit der gehörigen Zuverlässigkeit hervorgeht.

Weigern sich konzessionirte Gesellschaften, ein Risiko zu übernehmen, so kann dies nur darin seinen Grund haben, daß dasselbe entweder zu gefährlich oder bereits ihrer Meinung nach genügend versichert ist. Die darüber zu erfordernde gutachtliche Äußerung der Polizeibehörde muß daher über diese beiden Punkte die nöthigen Aufklärungen beschaffen, und es bleibt Sache der Königl. Regierung, sie auf die Wege aufmerksam zu machen, auf denen sie in der nach den Umständen angemessensten Weise dazu gelangen können.

Berlin, den 22. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

---

a.

Auf die Eingabe vom 2. Mai c. gereicht Ihnen hierdurch zum Bescheide, daß eine Prolongation der Wiener und Triester Polizen über die bei den dortigen Feuer-Assekuranz-Gesellschaften bewirkte Versicherung Ihres Fabrikeigenthums nicht genehmigt werden kann. Auf einen solchen Antrag würde erst dann eingegangen werden können, wenn

Sie nachgewiesen hätten, daß von allen im Preußischen Staate konzessionirten Sozietäten die Übernahme der Versicherung geradezu abgelehnt worden sei. Dies ist nun aber keineswegs der Fall; denn die Gothaer Bank für den deutschen Handels- und Fabrikstand hat sich noch nicht definitiv erklärt, und die Hamburger, sowie die Englischen Assekuranz-Gesellschaften, verlangen nur höhere Prämien. Der bloße Vortheil geringerer Prämien vermag jedoch nicht, die Bewilligung einer Versicherung bei nicht konzessionirten Gesellschaften zu motiviren, am wenigsten, wenn, wie im vorliegenden Fall, das Verlangen höherer Prämien seinen Grund darin hat, daß die konzessionirten Gesellschaften das angebotene Risiko vorsichtiger beurtheilen, als es von nicht konzessionirten Gesellschaften beurtheilt wird.

Für jetzt und bis zum Erweise, daß die konzessionirten Sozietäten das Risiko der Feuerversicherung gänzlich zurückgewiesen haben, muß daher die nachgesuchte Erlaubniß zur Assekuranz bei nicht konzessionirten Gesellschaften versagt werden.

Berlin, den 22. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

An
die Herren Kaufleute und Fabrikeigenthümer N. N.
zu Breslau.

175.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, die Anschließung der Niederlausitzer Städte ꝛc. an die Kur- und Neumärksche Städte-Feuer-Sozietät betreffend.

Was den zum 1. Januar 1839. herbeizuführenden Anschluß der bisher zum Feuerversicherungs-Verbande des Herzogthums Sachsen gehörig gewesenen Städte in der Niederlausitz, in den Ämtern Senftenberg und Finsterwalde, und in den Distrikten Jüterbogk und Belzig an die Kur- und Neumärksche Städte-Feuer-Sozietät betrifft, so wollen Ew. Excellenz aus der hier abschriftlich beigeschlossenen in separato gleichfalls unterm 19. d. M. an mich erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre (Anl. a.) entnehmen, daß des Königs Majestät die desfalls in Vorschlag gebrachten Maßregeln überall zu genehmigen geruht haben, und überlasse ich Ew. Excellenz, deren Publikation nunmehr schleunigst zu veranlassen, und die sonst nöthigen Ausführungs-Verfügungen zu erlassen.

Berlin, den 26. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Um auf das Ansuchen des Standes der Städte in der Niederlausitz, in den Ämtern Senftenberg und Finsterwalde und in den Distrikten Jüterbogk und Belzig, welche bisher zum Feuerversicherungs-Verbande des Herzogthums Sachsen gehört haben, den Anschluß derselben an die Kur- und Neumärkische Städte-Feuersozietät bis zum 1. Januar k. J. herbeiführen zu können, will Ich auf Ihren Bericht vom 10. v. M. und nach Ihren Anträgen folgende Maaßregeln genehmigen:

1) Die Städte der Niederlausitz, der Ämter Senftenberg und Finsterwalde und der Distrikte Jüterbogk und Belzig werden mit den assoziirten Städten der Kur- und Neumark vom 1. Januar k. J. ab, bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem das heute von Mir vollzogene neue Städte-Feuersozietäts-Reglement in Wirksamkeit treten wird, in ihrem Feuer-Versicherungswesen in der Art verbunden, daß sämmtliche vorkommende Feuersozietäts-Lasten als Gesammtlasten des Verbandes betrachtet werden.
2) Die Gesammtheit der vorverzeichneten, ehemals Sächsischen Städte, und die Gesammtheit der Kur- und Neumärkischen Städte trägt zu den Gesammtlasten in dem Verhältnisse bei, in welchem die beiderseitigen Versicherungssummen am 1. Januar k. J. zu einander stehen werden.
3) Wegen der Repartition der, jeder der beiden Abtheilungen (Nr. 1., 2.) zufallenden Beitragsrate auf die einzelnen Assoziirten der betreffenden Abtheilung, sowie in allen sonstigen Beziehungen, behält es bei den in jeder Abtheilung jetzt hinsichtlich des Feuer-Versicherungswesens geltenden reglementarischen Bestimmungen bis zum Ausführungstermin des Städte-Feuersozietäts-Reglements vom heutigen Tage, sein Bewenden.
4) Insbesondere soll auch die nach dem Reglement für die ehemalige Feuersozietät des Herzogthums Sachsen bestehende Zwangsverpflichtung zum Beitritt für die Städte der Niederlausitz, der Ämter Senftenberg und Finsterwalde und der Distrikte Jüterbogk und Belzig bis zu dem gedachten Zeitpunkte fortdauern, wogegen
5) was die Verwaltung des Feuer-Versicherungswesens der letzteren Städte betrifft, die Funktionen der Feuersozietäts-Direktorial-Deputation zu Merseburg vom 1. Januar k. J. ab, auf die Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumärkischen Städte übergehen.
6) Die Städte der Niederlausitz, der Ämter Senftenberg und Finsterwalde und der Distrikte Jüterbogk und Belzig haben, sobald sie ihre Abfindung aus der ehemaligen Sächsischen Feuersozietät erhalten, zur Feuersozietätskasse der Kur- und Neumärkischen Städte ein Einkaufsgeld zu entrichten, welches sich zu dem nach dem letzten Ausschreiben, auf Grund des Feuersozietäts-Reglements vom 30. Mai 1800., herausstellenden Bestandfonds der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuersozietät eben so verhält, wie sich die Versicherungssummen der Städte der Niederlausitz, der Ämter Senftenberg und Finsterwalde und der Distrikte Jüterbogk und Belzig, und diejenigen der assoziirten Städte der Kur- und Neumark am Ausführungstage des neuen Städte-Feuersozietäts-Reglements zu einander verhalten werden.

Ich autorisire Sie, zur zeitigen Ausführung dieser Bestimmungen das Erforderliche sofort zu verfügen.

Berlin, den 19. September 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

I.

Gewerbe-Polizei.

176.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend den Beginn von Gewerben in Beziehung auf Bürgerrechtsgewinnung und besondere Qualifikation.

Die Cirkular-Verfügung vom 6. August 1827. (Annal. S. 740. ff.), den Beginn von Gewerben betreffend, zu deren Betrieb die Gewinnung des Bürgerrechts oder eine besondere Qualifikation erfordert wird, ist an sämmtliche Regierungen (mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz) ergangen, und es ist nicht die Absicht gewesen, die Bestimmungen derselben auf diejenigen Landestheile zu beschränken, in denen das Gewerbe-Polizei-Edikt vom 7. September 1811. Gültigkeit hat.

Es ist daher — wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 1. v. M. eröffnet wird — unbedenklich, daß Sie auch in den ehemals Westphälischen Theilen Ihres Departements noch die Vorschriften jener Cirkular-Verfügung in Anwendung bringe, und danach die erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatte erlasse.

Berlin, den 21. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. abwesend. — Der Finanzminister. v. Alvensleben.

177.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Achen, betreffend die polizeiliche Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe nach dem Dekrete vom 15. Oktober 1810.

Der Königl. Regierung wird hiebei auf den Bericht vom 21. Dezember v. J. Abschrift des Bescheides nachrichtlich zugefertigt, wodurch das Gesuch mehrerer dortigen Einwohner, die den Fabrikanten N. N. ertheilte Erlaubniß, auf ihrem Grundstücke eine Kesselschmiede zu betreiben, zurückzunehmen, abgelehnt worden ist.

Aus diesem Berichte und dessen Anlagen geht jedoch hervor, daß Dieselbe und die Ihr untergeordneten Behörden, ungeachtet der Verfügung des mitunterzeichneten Ministeriums des Innern

und der Polizei vom 24. September 1830. (Annal. S. 603.) fortfahren, derartige Anlagen, nach Analogie des Gesetzes vom 15. Oktober 1810. zu behandeln, namentlich öffentlichen Aufruf deshalb zu erlassen, und die Erlaubniß in Form einer Konzession zu ertheilen, die nur für solche Fälle paßt, wo der Staat sich das Untersagungsrecht vorbehalten hat.

Die Königl. Regierung hat daher künftig bei ähnlichen Anlagen nur eine Untersuchung durch die Polizeibehörde zu veranstalten, und nach deren Ergebniß die Bedingungen festzusetzen, ohne einen Aufruf vorhergehen zu lassen, welcher nothwendig zu der Voraussetzung Veranlassung geben muß, als stände dritten Personen ein Einspruchsrecht zu.

Ein Gesetz vom 11. Prairial XIIten Jahres, welches auf den Gegenstand Bezug haben könnte, hat sich in der französischen Gesetz-Sammlung nicht auffinden lassen.

Berlin, den 13. Februar 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

178.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Merseburg, die strafbare Übertretung der auf den eigenen Bedarf beschränkten Mühlen-Konzessionen betreffend.

Auf den Bericht vom 27. März d. J., die der Gemeinde Oberrisdorf ausdrücklich nur für ihren Bedarf ertheilte Mühlen-Konzession betreffend, zu dessen Erstattung die Königl. Regierung Sich durch die dem gegenwärtigen Inhaber jener Konzession zur Last fallenden, bei dem Mangel ausdrücklicher Strafandrohung nicht gründlich zu beseitigenden Übertretungen veranlaßt gefunden hat, wird die Königl. Regierung, um diesen Mangel in dem vorliegenden, sowie in jedem andern ähnlichen Falle zu heben, nach Ihrem Antrage hierdurch ein für alle Mal ermächtigt,

jede Übertretung einer auf den eigenen Bedarf beschränkten Mühlen-Konzession mittelst öffentlicher Bekanntmachung mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern allgemein zu bedrohen, und letztere bei vorkommenden Kontraventionsfällen in Anwendung bringen zu lassen.

Rekahne und Berlin, den 7. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. abwesend.

179.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Frankfurt, betreffend den Widerspruch gegen Mühlenanlagen wegen Beeinträchtigung in Ausübung der Fischereigerechtigkeit ꝛc.

Der Königl. Regierung werden die Beilagen Ihres Berichts vom 1. v. M., in Betreff des Widerspruchs der Mühlen-Besitzerinn N. gegen die von dem Posthalter N. projektirte neue Mühlenanlage, hierbei vorläufig zurückgegeben.

Dieser Widerspruch ist auf das Edikt vom 28. Oktober 1810. gestützt, indem die Beschwerdeführerinn behauptet, daß sie in Ausübung ihrer Fischerei-Gerechtigkeit durch die neue Mühlenanlage gestört und beeinträchtigt werde.

Laut §. 7. des gedachten Gesetzes ist ein Jeder, der von einem öffentlich bekannt gemachten neuen Mühlenbaue eine Gefährdung seiner Rechte besorgt, verpflichtet, seinen Widerspruch anzumelden, und die Landes-Polizeibehörde kann, wenn solcher begründet befunden wird, nach §. 8. b. den Bau der Mühle untersagen, ohne daß gegen ihren Ausspruch der Weg Rechtens beschritten werden darf. Es muß daher nach §. 7. ein jeder Widerspruch vor der Entscheidung geprüft und gewürdigt werden.

Dagegen ist die Königl. Regierung der Meinung, daß nur die im zweiten Absatze des §. 7. angeführten speziellen Gründe geeignet seien, die Versagung der Erlaubniß zu begründen. In dieser Stelle wird jedoch nur eine einzelne Klasse von Interessenten besonders hervorgehoben, hinsichtlich deren es nach dem übrigen Inhalte des Edikts einer speziellen Bestimmung bedurfte. Es werden nämlich darin die Gründe speziell angegeben, welche allein ein Widerspruchsrecht der Besitzer bereits vorhandener Mühlen *als solcher* begründen, indem es, nachdem eben durch dieses Gesetz den Müllern im Allgemeinen jedes aus ihrem Gewerbe hergenommene Widerspruchsrecht abgesprochen war, darauf ankam, genau festzusetzen, in wie weit der Widerspruch der bereits in derselben Gegend vorhandenen Müller gleichwohl noch Berücksichtigung finden solle. Es wird dadurch aber überall nicht ausgesprochen, daß der Widerspruch benachbarter Grundbesitzer überhaupt nur in sofern zu berücksichtigen sei, als es sich von Entziehung des Windes oder Wassers, oder von Aufstauung des letztern zum Nachtheil derselben handle; vielmehr muß die Prüfung und Beurtheilung der Landes-Polizeibehörden auch dann eintreten, wenn die Grundbesitzer in anderer Hinsicht eine Gefährdung ihrer Rechte behaupten

und dieserhalb auf Grund des ersten Absatzes des §. 7. Widerspruch einlegen.

Hiernach muß der Protestationsgrund der N. geprüft werden, bevor dem N. die Konzession zu Theil wird. Die Verweisung der Protestation auf den Weg Rechtens erscheint unzulässig; denn da nach §. 8. über die erhobenen Widersprüche die Landes-Polizeibehörde, mit Ausschluß des Rechtswegs, zu entscheiden hat, so kann eine richterliche Kognition nur in sofern stattfinden, als es sich demnächst um Entschädigung der N. von Seiten des N. handelt, wenn, ihres Widerspruchs ungeachtet, die Anlage gestattet wird. Die Prüfung wird daher in der Hinsicht zu veranlassen sein, ob durch die neue Anlage der befürchtete Schaden zu erwarten steht, und eventuell, ob die neue Anlage dergestalt als überwiegend vortheilhaft anzuerkennen ist, daß dieselbe gegen Entschädigung der N. zu gestatten ist.

Über die Existenz der Fischerei-Gerechtigkeit, welche von dem N. bestritten wird, wird allerdings nur der Richter definitiv entscheiden können. So lange jedoch der N. ihr Recht nicht von einem angeblich besser Berechtigten, namentlich von dem Magistrate zu N. bestritten wird, in dessen Mühlen-Fließe das behauptete Recht ausgeübt zu werden scheint, wird man annehmen müssen, daß solches existire, und auf das bloße Bestreiten desselben von Seiten des N. um so weniger Gewicht zu legen sein, als die Fischerei-Gerechtigkeit in dem beigebrachten Hypothekenscheine als Pertinenz der von der N. besessenen Mühle ausdrücklich aufgeführt wird.

Hiernach hat die Königl. Regierung Sich einer nähern Prüfung des Widerspruchs der N. zu unterziehen, und nach Abschluß der Verhandlungen, unter Vorlegung derselben, weiter zu berichten.

Auch ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1826. noch zu ermitteln und anzuzeigen, ob nicht etwa die in der dortigen Gegend schon vorhandenen Mühlen bereits hinreichen, das Bedürfniß der Bewohner vollständig zu befriedigen.

Jedenfalls ist der N. zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1836. und des Cirkulars vom 31. desselben Monats und Jahres zu verwarnen, den Bau bis zur definitiven Entscheidung über sein Konzessions-Gesuch auszusetzen, indem er, wenn solche gegen seinen Wunsch ausfallen sollte, keinen Ersatz der auf den Bau verwendeten Kosten zu erwarten hat.

Berlin, den 26. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

180.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft betreffend.

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835. hat, wie der Königl. Regierung auf die in Veranlassung des N. N.schen Gesuchs um Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft in dem bisher N. N.schen Erbpachtgrundstücke sub. I. vorgetragenen Anfragen eröffnet wird, die Ertheilung der Konzessionen zum Betriebe der darin bezeichneten Gewerbe dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörden überlassen; die Absicht der Allerh. Ordre geht aber dahin, dem überhandnehmenden Genusse geistiger Getränke, insonderheit bei den niedrigeren Volksklassen, entgegen zu wirken. Um diese Absicht um so gewisser zu erreichen, hat das gedachte Gesetz die Zulässigkeit des Gewerbebetriebes zwar von gewissen Bedingungen abhängig gemacht; es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß auch bei Erfüllung dieser Bedingungen die Erlaubniß zu dem Gewerbebetriebe dennoch versagt werden muß, wenn die Behörde aus den gerade vorliegenden Umständen die Überzeugung gewinnt, daß die Erfüllung nur in der Absicht erfolgt sei, das Gesetz zu umgehen. Letzteres scheint nach dem, was die Königl. Regierung rücksichtlich des Antrags des N. vorgetragen hat, außer allem Zweifel zu sein, und die Zurückweisung desselben also unbedenklich.

Dagegen kann, was die Königl. Regierung über das Recht der Schänker in Dörfern zum Beherbergen Fremder im Allgemeinen anführt, nicht als richtig anerkannt werden. Denjenigen Schänkern, welche nach der Allerh. Ordre vom 7. Februar 1835. konzessionirt worden, steht dies Recht überhaupt nicht zu. Wenn es den vor dem Erscheinen derselben konzessionirten Schänkern wirklich in dortiger Provinz hergebrachter Maßen zugestanden, so haben sie es immer nur in Folge polizeilicher Erlaubniß ausgeübt, die ihnen wieder entzogen werden kann, und durch das Gesetz vom 7. Februar 1835. allgemein entzogen ist. Hiervon sind aber die sogenannten Dorfschenken, d. h. die eigentlichen Dorfkrüge, namentlich die Real- oder Erbkrüge, ausgenommen, welche als Gasthöfe auf den Dörfern, und als für die niedere und ärmere Volksklasse vorzugsweise bestimmt, zu betrachten sind. Die von dem Reiheschank hergenommene Argumentation kann aber nicht als durchgreifend erachtet werden, weil dieser, wo er vorkommt, ein provinzielles Institut ist, welches, so lange es nicht aufgehoben, respektirt werden muß.

Die sub II. aufgeworfenen Fragen anlangend, kann das

Ministerium des Innern und der Polizei, da nach der Meinung der Königl. Regierung in der noch bestehenden Gewerbeverfassung der ehemals Sächsischen Landestheile ein ausschließliches Beherbergungsrecht der Fremden für die sogenannten Erbschänken nicht begründet ist, Ihrer Ansicht nur beitreten, daß ein vermeintliches Exklusivrecht in jedem einzelnen Falle besonders nachgewiesen werden muß. Dessenungeachtet aber kann eigentlichen Schänken im Sinn der Allerh. Ordre vom 7. Februar 1835. ein Recht zur Beherbergung überhaupt nicht zugestanden werden, sondern nur den alten wirklichen Dorfkrügen.

Berlin, den 12. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Seiffart.

181.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Zulässigkeit des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes neben der Verwaltung eines Erb-Schulzenamts betreffend.

Die Königl. Regierung erhält anliegend eine Eingabe des Krügers N. zu N., worin derselbe sich darüber beschwert, daß ihm, weil er die Gastwirthschaft auf seinem Kruggute selbst ausübe, die Verwaltung des mit dem Besitze derselben verbundenen Schulzenamts nicht gestattet werden solle.

Der Königl. Regierung ist bereits unterm 3. Dezember 1834. eröffnet worden, daß von der Regel, nach welcher ein Gastwirth nicht Schulze sein solle, in einzelnen Fällen Ausnahmen würden gemacht werden müssen.

Zu den Fällen dieser Art gehört nun vorzüglich der, in welchem auf einem ursprünglichen Kruggute die Erbschulzen-Qualität haftet. Dem Besitzer eines solchen Gutes, welches einmal zur Schankwirthschaft eingerichtet ist, kann man, wenn er sonst qualifizirt ist, nicht zumuthen, diesem Gewerbe, welches vielleicht seine Hauptnahrung bildet, entweder zu entsagen, oder das Schulzenamt durch einen von ihm zu remunerirenden Stellvertreter verwalten zu lassen. Das Recht und die Pflicht zur Verwaltung des Erb-Schulzenamts sind privatrechtlicher Art, und haften als Realrecht und Realverbindlichkeit auf dem Gute. Ist nun ursprünglich auch das Schankrecht in gleichem Maße als Realrecht mit dem Gute verbunden gewesen, so ist es nicht zulässig, in diesem

privatrechtlichen Verhältnisse eine Änderung zu verfügen, und die persönliche Ausübung des erstgedachten Rechts von der Verzichtleistung auf die persönliche Ausübung des zweiten abhängig zu machen. Deshalb ist die Königl. Regierung zu Königsberg auf einen diesfallsigen Antrag mittelst der extraktsweisen abschriftlich beigehenden Verfügung vom 28. September 1835. (Anl. a.) abschläglich beschieden worden.

Hiernach möge die Königl. Regierung in ähnlichen Fällen verfahren, die vorliegende Beschwerde aber erledigen, oder über die entgegenstehenden Bedenken berichten.

Berlin, den 12. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

---

a.

So angemessen es im Allgemeinen ist, auf die Beseitigung des Übelstandes hinzuwirken, daß die Dorfschulzen Krug- und Schankwirthschaft betreiben, so kann doch das Ministerium des Innern und der Polizei die von der Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 28. v. M. beabsichtigte Anordnung, vermöge welcher die Besitzer der mit der Schulzenpflicht belasteten und zugleich krug- oder schankberechtigten Grundstücke verpflichtet werden sollen, während der Ausübung des Krug- oder Schankrechts das Schulzenamt durch einen geeigneten Vertreter verwalten zu lassen, nicht genehmigen.

Berlin, den 28. September 1835.

Ministerium des Innern und der Polizei.
Koehler.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr.

182.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, betreffend die Untersagung des Schankbetriebes wegen Verbrechen und grober Vergehungen.

Wenngleich, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 26. v. M., die Beschwerde des Krugpächters N., wegen Inhibirung des Schankbetriebes während der gegen ihn schwebenden Untersuchung betreffend, zu erkennen gegeben wird, nach dem Cirkular-Reskripte vom 13. Aug. 1835. (Annal. S. 251.) ad 10. in Betreff der Verbrechen und groben Vergehungen, welche mit dem Gewerbebetriebe eines Schänkers in keiner unmittelbaren Verbindung stehen und gleichwohl auf die Verweigerung der Erlaubniß zur Fortsetzung

des Gewerbes von Einfluß sein sollen, auf den §. 19. der revidirten Städte-Ordnung Bezug genommen ist, so ist dies doch nach der Fassung desselben nur beispielsweise geschehen, und es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß nicht nur andere Verbrechen und grobe Vergehen die Polizeibehörde unter Umständen zur Entziehung der Gewerbe-Konzession veranlassen können, sondern auch, daß nicht nothwendig in allen Fällen ein das fragliche Verbrechen bestrafendes rechtskräftiges Erkenntniß vorhanden sein muß. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß Nr. 10. der Cirkular-Verfügung vom 13. August 1835. nur von den Fällen handelt, in welchen die Verlängerung einer einmal gültig ertheilten Konzession für das nächste Kalenderjahr verweigert werden soll.

Wenngleich nun auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß Fälle, in welchen die Zurücknahme einer gültig ertheilten Konzession auch während des Jahres, für welches sie ertheilt ist, dringend nothwendig werden kann, namentlich bei Leuten, welche fortwährend aller Warnungen und Bestrafungen ungeachtet kontraveniren, oder wegen Verbrechen inhaftirt und in die Unmöglichkeit versetzt sind, dem Schankgeschäfte selbst vorzustehen u. dgl., so muß doch in solchen Fällen mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden. Die Einleitung einer Untersuchung aber wegen angeblicher Erleichterung des Verkaufs gestohlenen Gutes von Andern kann jedenfalls vor ergangenem Urtel in der Sache hierzu nicht für genügend erachtet werden, und um so weniger, als die Festsetzung des Thatbestandes dieses Verbrechens höchst schwierig ist, und in dem vorliegenden Falle der N. nach seiner eigenen, von der Königl. Regierung nicht widerlegten Angabe, seit sieben Jahren das Gewerbe eines Schänkers betreibt, ohne daß Klagen über ihn geführt worden sind. Sollte aber eine Theilnahme desselben an jenem Diebstahle gerichtlich festgestellt werden, so würde dies allerdings genügen, ihm den Betrieb des Gewerbes durch Verweigerung der Prolongation seiner Konzession für das nächste Jahr zu inhibiren.

Hiernach kann auch der Antrag der Königl. Regierung in der Allgemeinheit, in welcher er gefaßt ist, nicht gebilligt werden.

Berlin, den 12. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Seiffart.

183.

183.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Magdeburg, betreffend die polizeiliche Untersagung des Schankgewerbes wegen Duldung verbotenen Spiels.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 18. Mai d. J., das Gesuch des dortigen Schankwirths N., um Wiederverleihung der Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft betreffend, hiermit eröffnet, daß, wenn gleich §. 1306. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Februar 1817., (Gesetz-Samml. S. 31.) wegen Duldung verbotenen Spiels, erst bei dem zweiten Kontraventionsfalle dem Schank- oder Gastwirthe den Verlust seines Gewerbes androhen, so daß dann gerichtlich darauf erkannt wird, und es sich in dem vorliegenden Falle nicht um sofortige Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe, sondern nur um verweigerte Erneuerung der nach dem Gesetze vom 7. Februar 1835. (Annal. S. 248.) nöthigen polizeilichen Konzession handelt, dieses Gesetz ad pct. 5. als Grund zu dieser Verweigerung doch begründete Beschwerden, also mehr als eine Beschwerde verlangt. Hiermit stimmt auch die Cirkular-Verfügung vom 13. August 1835. (Annal. S. 251. f.) ad pct. 10. überein, denn obgleich danach Beschwerden, welche sich auf die Duldung verbotener Spiele beziehen, die Versagung der Erneuerung des Erlaubnißscheins zu Folge haben sollen, so ist doch nicht ausgesprochen, daß eine Beschwerde dieser Art allein dazu hinreichend sei; dies findet auch in dem unmittelbar darauf folgenden Gegensatze von den geringeren Vergehungen gegen die das Gewerbe betreffenden polizeilichen Bestimmungen seine Bestätigung, da diese geringeren Vergehen bei öfterer Wiederholung — also nicht im ersten Wiederholungsfalle — genügen sollen, um die Verlängerung des Erlaubnißscheins zu versagen.

Hiernach hat die Königl. Regierung den ꝛc. N. für diesmal noch den Fortbetrieb des Schankgewerbes zu gestatten, dasselbe jedoch streng zu beaufsichtigen und dem Bittsteller bemerklich zu machen, daß wenn anderweite gegründete Beschwerden gegen ihn zur Sprache kommen sollten, ihm der Fortbetrieb des Gewerbes für das künftige Jahr jedenfalls nicht werde gestattet werden.

Berlin, den 9. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Seiffart.

184.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierungen zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf, die Waarenversteigerungen an der Börse durch Mäkler betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. Dezember v. J. zu bestimmen geruht, daß in demjenigen Theile der Rheinprovinz, welcher zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehört hat, woselbst nach dem Dekret vom 28. Januar 1813., Art. 19., öffentliche Verkäufe beweglicher Gegenstände an den Meistbietenden nur durch einen Notar, Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher vorgenommen werden dürfen, zu Waarenversteigerungen an der Börse, künftig auch die Mäkler, welche schon jetzt nach Art. 492. des Handelsgesetzbuchs im Falle einer Fallitmasse dazu befugt sind, in allen Fällen auf vorgängige von ihnen nachzusuchende Autorisation des Handelsgerichts berechtigt sein sollen. Da des Königs Majestät zugleich uns angewiesen haben, die Behörden hiernach mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, so setzen wir die Königl. Regierung von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß, mit dem Auftrage, solche durch das Amtsblatt zu publiziren.

Berlin, den 11. Juli 1838.

Der Justizminister. v. Kamptz.

In Abwesenheit und in Auftrag des Herrn Finanzministers. Beuth.

185.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Entscheidung in Polizei-Strafsachen gegen das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824. betreffend.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 12. Mai d. J. kann zu einer Abänderung der Verfügung vom 22. August 1836. (Annal. S. 781.) nicht veranlassen, indem wir uns nicht für befugt halten, von der im §. 32. des Allerhöchst genehmigten Regulativs vom 28. April 1824. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen enthaltenen Vorschrift abzuweichen, nach welcher den Polizeibehörden in Städten der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung die Entscheidung über Kontraventionen gegen die polizeilichen Vor-

schriften jenes Regulativs unzweifelhaft zusteht. Mag es auch hin und wieder vorkommen, daß die Magistrate der kleinern Städte bei der Unterscheidung steuerlicher und polizeilicher Kontraventionen fehlen, so ist dieser Grund doch noch nicht hinlänglich, um den an sich schon überbürdeten Landräthen eine neue Last aufzulegen.

Berlin, den 18. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. abwesend. Der Finanzminister. v. Alvensleben.

186.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Cöln, die Zulassung von Taubstummen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 14. v. M., unter Rücksendung der dem Immediat-Gesuche des Taubstummen N. daselbst beigefügten Anlagen, hierdurch autorisirt, dem Bittsteller den erbetenen Gewerbeschein zum umherziehenden Handel mit Federposen und Siegellack zu ertheilen, da Taubstummheit nicht für ein im Sinne des Gesetzes auffallendes Gebrechen erachtet werden kann.

Berlin, den 31. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. abwesend.

187.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Zulassung fremder Juden zum Produktenhandel betreffend.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 3. v. M., in Betreff der Zulassung fremder Juden zum Produkten-Handel in den diesseitigen Staaten in Bezug genommenen beiden Erlasse vom 30. April 1834. (Annal. S. 528.) und vom 15. Oktober 1835. (Annal. S. 1093.) können neben einander sehr wohl bestehen, ohne daß der letztere jenen modifizirt oder aufhebt, denn das eine Reskript bezieht sich auf die zum Hausirhandel qualifizirten Personen, das andere aber auf die Waaren, mit welchen ein solcher Handel für zulässig erachtet ist. Für eine entgegengesetzte Ansicht der Regierung zu Marienwerder spricht das überreichte

Schreiben derselben vom 25. Mai d. J. auch nicht, namentlich nicht dafür, daß von ihr der Erlaß vom 30. April 1834. durch den vom 15. Oktober 1835. für aufgehoben gehalten werde.

Dagegen hat die Königl. Regierung das Reskript vom 30. April 1834. zu eng interpretirt. Wenn gleich nämlich es dort heißt:

es bleibe der Regierung überlassen, auch noch ferner einzelne Individuen dieser Kategorie mit Gewerbescheinen zu versehen,

und im vorliegenden Falle fünf Individuen mit einem Male die Gewerbescheine nachsuchten, so kann doch mit dem Ausdrucke „einzelne Individuen" nur die ausnahmsweise Ertheilung der Gewerbescheine an so viel einzelne Individuen bezeichnet sein, bis durch den Gewerbebetrieb das Bedürfniß des Inlandes nach dem Ermessen der Regierung befriedigt ist. Der Stelle eine andere Deutung, insbesondere die Deutung geben zu wollen, daß nach derselben nur ein Individuum nach dem andern den Antrag hätte formiren dürfen, nicht aber alle fünf mit einem Male, ist weder begründet, noch angemessen.

Übrigens wird die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß der Hausirhandel Fremder mit Theer, namentlich auch in der dortigen Provinz, nach der Versicherung des Herrn Oberpräsidenten, noch Bedürfniß ist.

Berlin, den 14. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. abwesend.

188.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Danzig, den Hausirhandel der Ausländer betreffend.

Nach dem §. 12. des Regulativs vom 28. April 1824. sind die Königl. Regierungen, wie schon in dem Cirkulare vom 12. September 1835. (Annal. S. 828.) auseinandergesetzt worden, nicht befugt, ohne diesseitige Genehmigung den Ausländern den Hausirhandel mit andern, als den im §. 14. Nr. 1. a. a. O. bezeichneten Gegenständen, zu gestatten.

Die Königl. Regierung hat daher, wie auf den Bericht vom 6. Juni d. J. erwiedert wird, durch die diesseits nicht genehmigte Ausfertigung des Gewerbescheins für den N. in Baiern zum Hausirhandel mit Körben Ihre Befugniß überschritten.

Von dem Handel unterscheiden sich die im Umherziehen aus-

zuübenden gewerblichen Verrichtungen und Dienstleistungen, zu denen die Königl. Regierung auch dann, wenn dieselben nicht zu den in den §§. 17. bis 19. a. a. O. bezeichneten gehören, an Ausländer ohne besondere diesseitige Genehmigung Gewerbescheine ertheilen darf, wenn das Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der den Ausländern eigenen Geschicklichkeit betrieben wird, und als öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

Die Königl. Regierung wird dem Vorstehenden gemäß künftig verfahren.

Berlin, den 21. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. abwesend. Der Finanzminister. v. Alvensleben.

189.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die polizeiliche Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Marionettenspieler betreffend.

Da nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 9. April d. J., das Gewerbe der Marionettenspieler betreffend, der in dem §. 18. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824. enthaltenen Vorschriften ungeachtet, die Beurtheilung der persönlichen Qualifikation der Marionettenspieler vor Misbrauch des Gewerbes zu unsittlichen Darstellungen keine hinlängliche Garantie gewährt, so sind wir mit der Königl. Regierung dahin einverstanden, daß den Marionettenspielern bei Ertheilung des Hausirscheins solche Bedingungen vorgeschrieben werden, wie sie in der Amtsblatts-Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 25. September v. J. angeordnet sind, und daß zugleich für die Übertretung dieser Bedingungen, mit Rücksicht auf §. 30. l. c., den Marionettenspielern angemessene Geldstrafen angedrohet werden.

Die Androhung der sofortigen Entziehung des Gewerbescheins für die dritte Kontravention, wie sie im §. 3. jener Amtsblatt-Bekanntmachung ausgesprochen worden, ist aber nicht zu billigen, weil eine solche Strafe in dem Allerhöchst genehmigten Regulativ vom 28. April 1824. nirgend angedrohet ist.

Dagegen rechtfertigt es sich, daß mit Rücksicht auf §. 33. l. c. und nach Analogie dieser Vorschrift, für die dritte Übertretung der aufgestellten Bedingungen, welche bei dem Gewerbebetriebe der Marionettenspieler beobachtet werden sollen, eine Strafandrohung dahin erfolgt, daß alsdann eine Erneuerung des Gewerbescheins für das folgende Jahr wird versagt werden.

Hiernach überlassen wir der Königl. Regierung, eine Polizei-Verordnung für Ihren Bezirk zu erlassen. (Anl. a.)

Rekahne und Berlin, den 4. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. abwesend.

---

a.

Zur möglichsten Beseitigung der vielfältigen Klagen wegen des von den Marionettenspielern bei Ausübung ihres Gewerbes getriebenen Unfugs und der Aufführung ganz unsittlicher Stücke durch dieselben, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Sämmtliche Marionettenspieler müssen ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar eines jeden Stücks, welches sie aufführen wollen, bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts zur Censur einreichen, und von dieser müssen diejenigen Stücke, in welchen wirklich Unsittlichkeiten vorkommen, verworfen, oder wenigstens alle das sittliche Gefühl beleidigende Stellen gestrichen, auch in den übrigen „daß sie nichts Anstößiges enthalten" unter ihrer Namensunterschrift und mit Beidrückung des Amtssiegels attestirt werden, womit übrigens auch jedes Blatt gestempelt werden muß.

2) Jeder Marionettenspieler muß ferner ein Buch bei sich führen, worin die Polizeibehörde die Titel sämmtlicher von ihr censirten Stücke, unter Beifügung ihrer Namensunterschrift und des Amtssiegels, einträgt.

Ein auf diese Weise censirtes und approbirtes Stück kann demnächst von dem Besitzer aufgeführt werden, ohne daß es, wenn er in einen andern Kreis oder in eine andere Stadt kommt, einer nochmaligen Censur bedarf.

3) Jeder Marionettenspieler ist verbunden, der Polizeiobrigkeit des Orts, wo er spielen will, es sei in der Stadt oder auf dem Lande, das aufzuführende Stück anzuzeigen, und durch das Censurattest seine Befugniß zur Darstellung desselben nachzuweisen. Es versteht sich hiernach von selbst, daß die Aufführung von Stücken aus dem Stegereif und jeder willkührliche Zusatz zu dem censirten Stücke bei der Aufführung den Marionettenspielern verboten sind, und zwar in der Art, daß der Übertreter deshalb von der Ortsbehörde zur Untersuchung zu ziehen, und im ersten Falle mit Einem Thaler, im zweiten Falle mit Zwei Thaler zu bestrafen ist. Für die dritte Übertretung der aufgestellten Bedingungen ist dagegen eine Strafe dahin anzudrohen, daß alsdann eine Erneuerung des Gewerbescheins für das folgende Jahr wird versagt werden. Jeder Fall einer solchen Bestrafung ist deshalb auf dem Gewerbeschein (auf der Rückseite) nachrichtlich kurz zu vermerken.

4) Gegenstände aus der Bibel oder Leidensgeschichte Jesus öffentlich darzustellen, bleibt den Marionettenspielern unbedingt untersagt.

5) Die Ortsbehörden an den Wohnorten der Marionettenspieler dürfen ihnen die Qualifikationsatteste zur Gewinnung der Gewerbescheine — welche Atteste übrigens nur nach strenger Prüfung des Wohlverhaltens und bloß an ortsansäßige Individuen zu ertheilen sind — nur nach erfolgter hierin vorgeschriebener Censur der aufzuführenden Stücke, und mit dem ausdrücklichen Bemerken im Qualifikationsatteste:

„daß die Censur stattgefunden habe und gegen die vorgelegten Stücke nichts zu erinnern sei,"

ausstellen.

6) An den Tagen, an welchen nach den Allerhöchsten Bestimmungen öffentliche Vergnügungen nicht stattfinden dürfen, soll den Marionettenspielern auch nicht gestattet werden, ihre Vorstellungen zu geben. Eben so wenig dürfen die öffentlichen Ankündigungen von dergleichen Darstellungen auch an den Wochentagen vor den Kirchen und Predigerhäusern, wenn daselbst gottesdienstliche Handlungen irgend einer Art ausgeübt werden, und vor den Schulen, wenn in diesen Unterricht ertheilt wird, nachgegeben werden.

7) Endlich ist das Umherziehen größerer Banden mit Frauen und Kindern nicht zu dulden.

Denjenigen Marionettenspielern, welche vom 1. Januar k. J. ab, den obigen Anordnungen in irgend einer Beziehung nicht entsprechen, ist die Aufführung ihrer Stücke nicht weiter zu gestatten.

Wo sich im Regierungsbezirke beim Erscheinen dieser Verordnung ein Marionettenspieler aufhält, ist er von der Orts-Polizeibehörde vorzuladen, über die vorstehend entwickelten Bestimmungen mittelst eines von ihm unterschriftlich zu vollziehenden Protokolls ausführlichst zu belehren, und diese Verhandlung auf dem vorschriftlichen Wege einzureichen.

Sollten wider Erwarten Polizeibehörden einer Verabsäumung der ihnen hierdurch ertheilten Vorschriften sich schuldig machen, so werden wir solche unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen rügen.

Magdeburg, den 4. August 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

190.

Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierungen zu Frankfurt und Magdeburg, den auswärtigen Verkauf von Porzellanwaaren durch Versteigerung betreffend.

In der Anlage wird der Königl. Regierung Abschrift einer Vorstellung des Porzellan-Manufaktur-Besitzers N. vom 7. d. M. wegen des auswärtigen Verkehrs mit seinen Porzellan-Waaren, sowie Abschrift der darauf erlassenen Verfügung (Anl. a.) zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 31. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. abwesend.

---

a.

In Bescheidung auf Ihre Vorstellung vom 7. d. M. wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß derjenige, welcher Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, nach §. 2. des Regulativs vom 28. April 1824. im gesetzlichen Sinne einen Hausirhandel treibt, und daher eines besondern Gewerbescheins dazu bedarf.

In sofern Sie daher zu den beabsichtigten Versteigerungen von Porzellan-Ausschuß aus Ihrer Fabrik, in Driesen durch den Kaufmann N. und in Meseritz durch die Kaufmann N.schen Erben, keinen besondern Gewerbeschein gelöset hatten, war die von den Polizeibehörden der gedachten Orte verfügte Beschlagnahme des Porzellans vollkommen gerechtfertigt.

Wenn Sie übrigens meinen, daß sowohl der hiesigen Königl. Porzellan-Manufaktur, als auch derjenigen des ꝛc. Nathusius in Althaldensleben, ein für allemal die Erlaubniß ertheilt sei, ihre Waaren an andern als an den Fabrikorten durch besondere Kommissarien oder durch Kaufleute, welche an dem dritten Verkaufsorte ansässig sind, versteigern zu lassen, so befinden Sie sich in einem Irrthume.

Daß die letztere Manufaktur überhaupt einen solchen auswärtigen Verkehr treibt, ist bei den Akten bis jetzt nicht bekannt geworden. Die erstere dagegen sucht für ihre Debitsbeamten, durch welche sie auswärts Porzellan im Wege der Auktion zu verkaufen beabsichtigt, jedesmal zuvörderst die besondere Konzession nach, welche nach §. 8. des Hausir-Regulativs stets den Inhaber nach Namen und Signalement genau bezeichnet, und daher nach §. 20. ibid. auch nur für ihn gültig ist.

Auf gleiche Weise kann nun auch Ihnen, gegen Erlegung der Gewerbesteuer, die Gewerbe-Konzession zum auswärtigen Verkauf Ihrer Porzellanwaaren — jedoch nur der weißen, unbemalten, da die bemalten und vergoldeten von dem Hausirhandel überhaupt ausgeschlossen sind — auf ein von Ihnen zu bezeichnendes bestimmtes Individuum, dem Sie den auswärtigen Debit zu übertragen gedenken, ertheilt werden.

Berlin, den 31. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. abwesend.

An
den Porzellan-Manufaktur-Besitzer N.
zu Berlin.

191.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, in eben derselben Angelegenheit.

Wenn gleich von den Fabrikanten N. N. nach den §§. 2. und 26. des Regulativs vom 28. April 1824. Strafe verwirkt ist, wenn sie, ohne durch einen Gewerbeschein dazu befugt zu sein, Porzellanwaaren nach einem Orte des diesseitigen Gebiets versendet haben, um dieselben dort für ihre Rechnung öffentlich versteigern zu lassen, so kann doch, wie in Erwiederung auf den Bericht vom 18. August d. J. bemerkt wird, in einer Versteigerung solcher Waaren von Seiten diesseitiger Unterthanen in ihrem Wohnorte ein Vergehen der letztern gegen das bezeichnete Hausir-Regulativ nicht gefunden werden, vielmehr sind dieselben, den Umständen nach, nur wegen unangemeldet betriebenen stehenden Handels zur Untersuchung zu ziehen. Das Ergebniß der in die-

ser Beziehung gegen den dortigen Kaufmann N. eingeleiteten Untersuchung ist abzuwarten.

Übrigens hat die Königl. Regierung die Ihr untergeordneten Polizeibehörden anzuweisen, daß sie, wenn es zu Ihrer Kenntniß kommt, daß öffentliche Versteigerungen für Rechnung solcher Personen, die nicht am Orte der Versteigerung wohnen, geschehen sollen, sich den Gewerbeschein vorlegen lassen, und in dessen Ermangelung die Versteigerung untersagen.

Berlin, den 31. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

192.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Potsdam, den Hausirhandel mit altem Kupfer, Messing, Zinn, Blei und Eisen betreffend.

Aus einem Berichte des hiesigen Polizeipräsidii, zu dessen Erstattung dasselbe sich in Folge des von der Königl. Regierung vom 23. Januar v. J. dem N. N. aus Brandenburg unter Andern zum Ankaufe von altem Kupfer und Messing ertheilten Hausir-Gewerbescheins veranlaßt gefunden hat, ist ersehen worden, daß die über den Umfang des Begriffes: „Metallbruch" (§. 14. Nr. 2. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824.) bestandenen Zweifel durch den Ministerial-Erlaß vom 23. Oktbr. 1833. (Anl. a. u. b.) noch nicht beseitigt sind.

Metallbruch, eigentlich das nur zur anderweiten Verarbeitung, dagegen in seiner bisherigen Gestalt nicht mehr brauchbare alte Metall, wird zwar oft für gleichbedeutend mit altem Metall überhaupt gehalten. In Beziehung auf das Hausir-Regulativ ist es jedoch nothwendig, wenigstens die alten, als solche noch brauchbaren Metallgeräthschaften nicht zum Metallbruche zu rechnen, weil sonst der mit dem letztern gestattete Hausirverkehr zu einem Trödelhandel im Umherziehen führen würde. Abgesehen davon, daß ein solcher durch das Hausir-Regulativ nicht hat erlaubt werden sollen, so ist die Zulassung desselben, namentlich in großen Städten, jedenfalls polizeilich sehr bedenklich. In diesen sind schon jetzt die Trödler bei ihrem stehenden Gewerbebetriebe nur zu oft Ankäufer gestohlenen Guts, und im Stande, den Besitz desselben vor den Beamten der Sicherheits-Polizei, der strengsten Kontrole ungeachtet, zu verbergen; noch viel leichter würde dies den umherziehenden Trödlern werden, bei welchen eine solche Kontrole nicht ausführbar ist.

Hauptsächlich im sicherheitspolizeilichen Interesse ist es daher erforderlich, gebrauchte und als solche noch brauchbare metallene Geräthe, besonders von Kupfer und Messing, welche häufig Gegenstand des Diebstahls und der Hehlerei sind, in größeren Städten dem Hausirverkehr zu entziehen, wogegen es hinsichtlich solcher Geräthe aus Zinn, Eisen und Blei, bei dem geringen Werthe derselben, einer gleichen Beschränkung des Verkehrs nicht zu bedürfen scheint.

Die Königl. Regierung wird deshalb in Folge des Erlasses vom 23. Oktober 1833. hierdurch veranlaßt:

von jetzt ab jedem Gewerbetreibenden, welchem ein Gewerbeschein zum Hausirverkehr mit altem Metall oder Metallbruch ertheilt wird, zu Protokoll eröffnen zu lassen, daß der Aufkauf von gebrauchten, aber als solchen noch brauchbaren Geräthen aus Kupfer und Messing in Berlin durch Ausdehnung des Gewerbescheins von Seiten der betreffenden Behörden, nicht werde gestattet werden.

Das hiesige Gewerbesteueramt, durch welches die Ausdehnung der Gewerbescheine, Behufs des Gewerbebetriebes in Berlin, im Einverständnisse mit dem hiesigen Polizeipräsidio erfolgt, ist demgemäß, sowie das letzte, angewiesen worden, bei Ausdehnung von Gewerbescheinen zum Hausirverkehr mit Metallbruch oder altem Metalle, den Aufkauf der bezeichneten gebrauchten und noch brauchbaren Geräthe ausdrücklich zu verbieten, und den in Berlin wohnenden Personen innerhalb des hiesigen Polizeibezirks den Ankauf der in Rede stehenden Geräthe, mittelst eines Erlaubnißscheins (§. 3. des Hausir-Regulativs) nicht zu gestatten.

Rekahne und Berlin, den 9. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.
v. Rochow. abwesend.

---

a.

Die Verweigerung, den Handel mit altem Kupfer und Messing zu gestatten, hat in sofern einen triftigeren Grund, als es bei Erlaß des Regulativs vom 28. April 1824. nicht beabsichtigt worden ist, den Betrieb des Trödelhandels im Umherziehen zu autorisiren. Denn unter Metallbruch (§. 14. 2. des Regulativs) ist etwas anders zu verstehen, als unter den Worten des vorliegenden Gewerbescheins „altes Kupfer und Messing" begriffen werden kann, indem sich hierzu auch gebrauchte Geräthschaften von Kupfer und Messing rechnen lassen. Wenn nun zwar die Ministerien das Bedenken an sich für gerechtfertigt halten, so können sie doch nicht unbemerkt lassen, daß das Königl. Polizei-Präsidium nach der General-Verfügung der Ministerien des Innern für Handel und der Finanzen vom 6. September 1832. (Annal. S. 699.) hätte verfahren und den Fall zur Anzeige bringen sollen. Ob auch künftig der Hausirhandel mit Metallbruch für Berlin ganz

auszuschließen sei, darüber wird sich das Königl. Polizei-Präsidium in Seinem Berichte näher zu äußern haben, nicht sowohl mit Rücksicht auf das Trödler-Reglement vom 21. Oktober 1788., als auf allgemeine sicherheitspolizeiliche Erwägungen.

Berlin, den 23. Oktober 1833.

Die Minister

des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten.	der Finanzen.	des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.	Maaßen.	v. Brenn.

An
das Königl. Polizeipräsidium
hieselbst.

---

b.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 6. Juli c., in Betreff der Beschränkung des Gewerbescheins des Händlers E., für den Polizeibezirk von Berlin, wird die Königl. Regierung benachrichtigt, daß die hiesige Behörde angewiesen worden ist, den Gewerbeschein auch für den Pferde- und Leinwandhandel gültig zu erklären, sobald ihr derselbe wieder vorgelegt werden wird.

Was dagegen den Handel mit altem Kupfer und Messing betrifft, so erscheint das Verfahren des Polizeipräsidii gerechtfertigt, da ein solcher nach dem Regulativ vom 28. April 1824. nicht für zulässig erachtet werden kann, indem unter dem daselbst (§. 14. 2.) gestatteten Ankaufe von Metallbruch nicht der Auf- und Verkauf gebrauchter metallener Geräthschaften zu verstehen ist, welchen angeblich der E. zu betreiben beabsichtigt. Die Königl. Regierung hat daher, statt des zurückgehenden Gewerbescheins, einen andern auszufertigen, in welchem die Worte: „altem Kupfer und Messing" nicht wieder vorkommen.

Berlin, den 23. Oktober 1833.

Die Minister

des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten.	der Finanzen.	des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.	Maaßen.	v. Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

193.

Reskript der Königl. Ministerien an das Gewerbesteueramt und abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, in eben derselben Angelegenheit.

Da es hauptsächlich in großen Städten im sicherheitspolizeilichen Interesse erforderlich ist, gebrauchte und als solche noch brauchbare metallene Geräthe, namentlich von Kupfer und Messing, welche häufig Gegenstand des Diebstahls und der Hehlerei sind, dem Hausirverkehr zu entziehen, (was hinsichtlich solcher Ge-

räthe aus Zinn, Eisen und Blei bei dem geringen Werthe derselben nicht nothwendig scheint) so wird das Gewerbesteueramt hierdurch angewiesen,

bei der im Einverständnisse mit dem hiesigen Polizeipräsidio zu bewirkenden Ausdehnung der auf den Hausirverkehr mit altem Metall oder Metallbruch lautenden Gewerbescheine, Behufs des Gewerbebetriebes in Berlin, den Aufkauf der gebrauchten und als solche noch brauchbaren Metallgeräthe von Kupfer und Messing ausdrücklich in dem Ausdehnungs-Vermerke zu verbieten, auch wird den in Berlin wohnenden Personen der Aufkauf solcher Geräthe innerhalb des hiesigen Polizeibezirks mittelst der im §. 3. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. gedachten Erlaubnißscheine nicht gestattet werden.

Die Regierung zu Potsdam ist dem entsprechend veranlaßt worden, von jetzt ab jedem Gewerbetreibenden, welchem ein Gewerbeschein zum Hausirverkehr mit altem Metall oder Metallbruch ertheilt wird, zu Protokoll eröffnen zu lassen, daß der Aufkauf der bezeichneten gebrauchten und noch brauchbaren metallenen Geräthe in Berlin durch Ausdehnung des Gewerbescheins nicht gestattet werden dürfe.

Rekahne und Berlin, den 9. Juli 1838.

Die Minister

des Innern und der Polizei. v. Rochow.

der Finanzen. abwesend.

An
das Gewerbesteuer-Amt und Abschrift an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst zur Kenntnißnahme und Nachachtung auf den Bericht vom 27. November v J.

194.

Reskript der Königl. Ministerien an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, in eben derselben Angelegenheit.

Die Verfügung vom 23. Oktober 1833. macht, wie dem Königl. Polizeipräsidium auf den Bericht vom 21. v. M. erwiedert wird, einen Unterschied zwischen Metallbruch und zwischen altem Kupfer und Messing; sie versteht unter dem letztern Ausdrucke zugleich auch Geräthe aus diesem Metalle, welche noch brauchbar sind, und verbietet den Hausirhandel mit selbigen, weil er zu einem Trödelhandel im Umherziehen führt, den Hausirhandel mit ersterem (Metalbruch) aber nicht. Wenn nun in der Verfügung vom 9. Juli d. J. auch der Hausirhandel mit den

gedachten noch brauchbaren Geräthen im Allgemeinen für zulässig erachtet ist, und nur in größeren Städten, namentlich in Berlin, für unzulässig erklärt wird, so ist damit für das Interesse der Berliner Sicherheits-Polizei befriedigend gesorgt. Die Beschränkung jener Bestimmung vom 23. Oktober 1833. haben wir aber um deshalb eintreten lassen, weil dafür gehalten ist, daß auch der Handel mit altem Kupfer und Messing auf dem Lande, namentlich für Landleute, die entfernt von Städten wohnen, von erheblichem Nutzen, dagegen der Nachtheil, welcher in größeren Städten von diesem Handel zu erwarten, nicht zu befürchten sei.

Berlin, den 23. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanzminister. v. Alvensleben.

195.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Breslau, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Posen, den Hausirhandel mit Handschuhen betreffend.

Die Königl. Regierung hat dem N, den diesjährigen Gewerbeschein zum Hausirhandel mit ordinairen Handschuhen von Leder ertheilt. Dies hätte nicht geschehen sollen, da Handschuhe von Leder nicht zu denjenigen Gegenständen gehören, auf welche die Regierungen nach §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824. ohne diesseitige Genehmigung Gewerbescheine zum Hausirhandel ertheilen dürfen.

Durch die Verfügung vom 28. März 1826., auf welche die Königl. Regierung Sich in Ihrem Schriftwechsel mit der Königl. Regierung zu Posen bezogen hat, ist die Königl. Regierung auch nicht ermächtigt worden, Gewerbescheine zum Hausirhandel mit Handschuhen aus Leder auszufertigen, da in dieser Verfügung der Stoff, aus dem die Handschuhe bereitet werden, nicht genannt ist, und der Hausirhandel mit gestrickten Handschuhen aus Wolle oder mit dergleichen aus Leinen, nach §. 14. Nr. 5. a. a. O., allerdings von den Regierungen gestattet werden kann.

Berlin, den 21. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. abwesend. — Der Finanzminister. v. Alvensleben.

196.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Coblenz, daß mit Fleckwasser kein Hausirhandel stattfinden dürfe.

Dem Handelsmann N. kann der nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 24. August d. J. erbetene Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Fleckwasser nicht ertheilt werden, da von einem solchen Handel für das Publikum eher Nachtheil als Nutzen zu erwarten ist.

Berlin, den 28. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

197.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Hausirhandel mit Seife und Lichten betreffend.

Auf den Bericht vom 27. Juni d. J., über das Gesuch des Bürgers N. zu Neustädtel, um einen Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Licht und Seife, wird der Königl. Regierung zuvörderst bemerklich gemacht, daß Seife in Tafeln zu den groben kurzen Waaren gehört. Da nun nach Nr. 4. des §. 14. im Regulativ vom 28. April 1824. auch mit solchen Waaren, welche den in der Erhebungsrolle ausdrücklich benannten groben kurzen Waaren ähnlich oder ihnen gleich zu achten sind, ein Hausirhandel getrieben werden darf, so leidet es, was auch in einer gemeinschaftlichen Verfügung der unterzeichneten Ministerien vom 1. Juli 1825. (Schimmelfennigsche Sammlung Bd. 2. S. 325. u. v. Kamptz Annalen 1825. S. 742.) ausgesprochen und von andern Regierungen bisher anerkannt worden, kein Bedenken, daß zu dem Hausirhandel mit Seife überhaupt Gewerbescheine ertheilt werden dürfen.

In dem vorliegenden Falle wird daher dem N. der Gewerbeschein zum Handel mit Seife im Umherziehen, wenn gleich Lichte ausgeschlossen bleiben, nicht zu versagen sein, (zumal seine Harthörigkeit kein Hinderniß im Sinne des §. 11. zu 3. des gedachten Regulativs abgibt) in sofern nicht andere persönliche Gründe entgegen stehen. Ein solcher würde, da sonst keine Einwendungen gegen seine Persönlichkeit gemacht sind, zwar wohl darin gefunden werden können, daß er ohne Gewerbeschein hausirt hat. Da dies

jedoch nur einmal erweislich geschehen ist, überdem auch dem N. nach Vorstehendem der Handel mit Seife zu gestatten gewesen wäre, so wird die Königl. Regierung veranlaßt, demselben jetzt mit Bezug auf seine Vorstellung vom 18. Mai d. J. einen Gewerbeschein zum Hausirhandel mit Seife zu ertheilen.

Berlin, den 24. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. v. Alvensleben.

198.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Liegnitz, in eben derselben Angelegenheit.

Nach dem Verzeichnisse, welches der von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 14. September d. J. in Bezug genommenen Verfügung vom 18. Dezember 1831. beigefügt worden, gehört feine Seife in Täfelchen und Kugeln zu den Kramwaaren, auf welche Gewerbescheine zum Hausirhandel ertheilt werden dürfen.

Es ist daher durch diese Verfügung in Betreff der Zulässigkeit des Hausirhandels mit Seife nichts geändert, namentlich der Grund nicht aufgehoben, aus dem bereits durch die Verfügung vom 1. Juli 1825. die Gestattung des Hausirhandels mit Seife überhaupt für zulässig erklärt ist. Zum Verbote dieses anderwärts gestatteten Hausirhandels im Bezirke der Königl. Regierung fehlt es an Veranlassung, weshalb es bei der Verfügung vom 24. August d. J. sein Bewenden behalten muß.

Berlin, den 21. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. v. Alvensleben.

K.

Polizei der Landstraßen.

199.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Aufstellung polizeilicher Warnungstafeln an öffentlichen, nur für Fußgänger bestimmten Feldwegen betreffend.

Dem Königl. Polizeipräsidio eröffne ich, unter Mittheilung

des Gesuchs des hiesigen Magistrats um Aufstellung von Warnungstafeln auf den Feldern der Kölnischen Feldmark, vom 15. v. M. in Abschrift, daß das Gesuch des Magistrats vollständig begründet ist; denn es handelt sich hier nicht von Privatwegen, deren Schutz allerdings lediglich dem Eigenthümer zu überlassen ist; sondern von öffentlichen Wegen, deren Benutzungsart, und daß sie nur für Fußgänger bestimmt sind, von der Polizeibehörde schon deshalb anzuzeigen ist, weil sonst die willkührliche Benutzung zum Reiten und Fahren die Wege verschlechtern und zu Zeiten grundlos machen, und dadurch ihre eigentliche Benutzung vereiteln würde. In dieser Beziehung erscheint daher die Aufstellung von Warnungstafeln an den dazu passenden Stellen auf der gedachten Feldmark zweckmäßig und nothwendig, und wird dem Königl. Polizeipräsidio hiernach die weitere Ausführung des in Rede stehenden Antrags überlassen.

Rekahne, den 8. Juli 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

L.

Strom- und Schifffahrts-Polizei.

200.

Polizei-Reglement für die Sicherheitshäfen und deren Lagerplätze zu Fusternberg und Crudenburg an der Lippe.

I. Verhalten beim Gebrauch

a. der Häfen.

§. 1. Jeder Schiffer oder Flößer, der mit seinem Schiffe oder Floße in einen dieser beiden Häfen einlaufen will, muß sich bei dem Hafen-Aufseher zu Fusternberg oder Crudenburg melden, um mit seinem Schiffe oder Floße, nach den längs des Hafens errichteten und mit laufenden Nummern versehenen Pfählen ꝛc., die einzunehmende Stelle sich anweisen zu lassen.

§. 2. Die eingelaufenen Schiffsgefäße oder Flöße müssen, gleich nachdem sie die angewiesenen Stellen eingenommen haben, mit besonderen festen Tauen an die vorgedachten Pfähle tüchtig befestigt werden. Kein Schiffer oder Flößer darf in den Böschungen der Hafendämme und Wege, oder in und auf dem Ufer, Anker schlagen; dagegen haben dieselben darauf zu wachen, daß sie, bei abwechselnd steigendem und fallendem Wasser, mit ihren Fahrzeugen

zeugen oder Flößen nicht auf den Böschungen der vorerwähnten Dämme, welche unter keinem Vorwande beschädigt werden dürfen, hängen bleiben.

§. 3. Niemand darf das Tauwerk oder die Ketten eines andern Schiffes oder Flößes, womit es in vorbezeichneter Art festgemacht ist, ohne Zustimmung des Eigenthümers und ohne des Hafen-Aufsehers ausdrückliche Ermächtigung lösen und anders befestigen.

§. 4. Schiffen, deren Ladung ganz oder auch nur zum Theil aus leicht entzündbaren oder giftigen Stoffen, als Schießpulver, Schwefel, Vitriolöl, Scheidewasser, Holzkohlen, Arsenik, Bleiweiß und dergleichen besteht, ist das Einlaufen gänzlich untersagt.

§. 5. Der Eingang zum Hafen, und der zur Kommunikation nöthige Raum im Innern desselben, müssen stets frei und offen sein. Weder Schiffe noch Flöße, oder Schiffs- und Floß-Geräthschaften, dürfen im Hafenmunde liegen.

§. 6. Wenn ein Fahrzeug im Hafen sinken möchte, so muß dasselbe gleich wieder flott gemacht und erhalten, sonst herausgeschafft werden. Flöße und einzelne Hölzer, welche unter Wasser liegen sollen, sind nach der vom Hafen-Aufseher anzuweisenden Stelle zu bringen, wo sie nicht hindern, und müssen jedenfalls mit aus dem Wasser hervorragenden Stangen bezeichnet werden.

§. 7. Sinkstoffe oder Unrath über Bord zu werfen, oder die Dossirungen und Wege des Hafens damit zu beschütten, ist verboten; dieselben sollen an eine bestimmt vom Hafen-Aufseher dazu anzuweisende Stelle geschafft und daselbst ausgeschüttet werden.

§. 8. Beim Frost ist jeder Schiffer und Flößer gehalten, sein Schiff oder Floß täglich loszueisen und flott zu erhalten. Wird es vom Hafen-Aufseher für nöthig erachtet, das Eis in der Hafenmündung und in der Fahrbahn des Hafenbassins zu brechen, so haben die Schiffs- und Floß-Eigenthümer oder Führer der Aufforderung dazu mit ihren Knechten zur bestimmten Zeit Folge zu leisten, und solches nach Anweisung des Hafen-Aufsehers unweigerlich zu bewirken.

b. der Lagerplätze.

§. 9. Jeder Schiffer und Flößer, der Holz und andere Gegenstände auf den Lagerplätzen ausladen oder aufschleppen lassen will, hat dem Hafen-Aufseher Behufs Anweisung und Bezeichnung des dazu erforderlichen Flächenraums, dessen Grenzen in keinem Falle überschritten werden dürfen, vorher Anzeige davon zu machen. Diese Bestimmung gilt auch für Fuhrleute, welche Hölzer

oder andere Gegenstände zur Achse, zur Lagerung oder weiteren Versendung zu Wasser, anbringen.

§. 10. Das Ausladen oder Aufschleppen der Hölzer, ingleichen deren Wiederverladung darf nur über im Ufer anzubringende Streichhölzer geschehen.

c. des Schiffwerftes.

§. 11. Wer auf dem Schiffswerfte neue Fahrzeuge bauen oder alte ausbessern lassen will, hat sich an den Hafen-Aufseher zu wenden, welcher den dazu nöthigen Flächenraum anweisen wird.

II. Entrichtung der Abgaben.

§. 12. Die Hafen- und Lagergelder werden nach dem Tarif vom 6. Dezember v. J., welcher diesem Reglement beigedruckt ist, (Anl. a.) an den zu deren Erhebung bestellten Empfänger der Lippe-Schifffahrts-Gefälle zu Fusternberg und zwar das Hafengeld vor dem jedesmaligen Einlaufen in den Hafen, das Lagergeld vor der Versendung vom Lagerplatze entrichtet.

§. 13. Von allen Schiffen, Flößen und unbeladenen Fahrzeugen, welche in den Hafen zu Fusternberg einkehren, wird die Schifffahrtsabgabe für die Stromstrecke von Dorsten bis Wesel oder umgekehrt erlegt, bevor eine Veränderung mit denselben vorgenommen werden darf.

III. Strafbestimmungen.

§. 14. Übertretungen der in den §§. 1—11. enthaltenen Vorschriften werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 5 Rthlr. oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Im Wiederholungsfalle können diese Strafen verdoppelt werden. Außerdem ist der Uebertreter verpflichtet, den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Übertretungen, die mit Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Hafen-Aufsehers verbunden sind, trifft das Maximum der Strafe. Wörtliche oder thätliche Beleidigungen gegen diese Offizianten werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§. 15. Die Hafen-Aufseher haben über jede Zuwiderhandlung, unter Vernehmung der Betheiligten, ein Protokoll aufzunehmen und dem Lippe-Schifffahrts-Inspektor einzureichen, welcher das Resolut abfaßt und publiziren läßt. Innerhalb zehn Tagen nach der Publikation steht dem Verurtheilten der Rekurs an den Lippe-Schifffahrts-Direktor, bei Strafen über fünf Thaler, nach seiner Wahl, statt des Rekurses, der Antrag auf Untersuchung und Entscheidung durch das betreffende Gericht offen.

§. 16. Beschwerden gegen die Hafen-Aufseher sind bei dem Lippe-Schifffahrts-Inspektor, gegen letztern aber bei dem Lippe-Schifffahrts-Direktor, anzubringen.

§. 17. Dieses Reglement soll in den Amtsstuben sämmtlicher Erheber der Lippe-Schifffahrts-Gefälle angeschlagen und durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt gemacht werden.

Berlin, den 1. August 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Alvensleben.

---

a.

Tarif

nach welchem das Hafen- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheitshäfen und Lagerplätze zu Fusternberg und Crudenburg zu erheben ist.

A. Hafengeld.

1) Vom Floßholze für jeden Quadratfuß der Oberfläche eines Floßes, einschließlich des Flottwerkes und Wasserraums,
   a. bei einfachen Lagen . . . . . — Sgr. 1 Pf.
   b. bei doppelten Lagen . . . . . — " 2 "
   Für jede Lage mehr wird ein Pfennig mehr für den Quadratfuß der Oberfläche entrichtet.
2) Von Schiffsgefäßen, beladen oder unbeladen, für jede 40 Centner Ladungsfähigkeit . . . . 2 " "
   Für das zu einem Schiffsgefäße gehörige, diesem angehängte Boot, wird nichts entrichtet.

B. Lagergeld.

1) Von allen Gegenständen — mit Ausnahme des in Flößen oder Anhängen versendeten Holzes — die Versendung mag zu Wasser oder zu Lande geschehen, für jeden Centner . . . . . — " 1 "
2) Von Holz bei dessen Versendung in Flößen oder Anhängen an Schiffe für jeden Quadratfuß der Oberfläche eines Floßes, einschließlich des Flottwerkes und Wasserraums,
   a. bei einfachen Lagen . . . . . — " ½ "
   b. bei doppelten Lagen . . . . . — " 1 "
   Für jede Lage mehr wird ein halber Pfennig mehr für den Quadratfuß der Oberfläche entrichtet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Flächenraum von weniger als einem Quadratfuße (A. 1., B. 2.) wird für einen vollen Quadratfuß; eine Summe von weniger als 40 Centner Ladungsfähigkeit (A. 2.) für volle 40 Centner; ein Gewicht von weniger als 1 Centner (B. 1.) für 1 vollen

Centner, und der Kubikfuß Holz bei der Versendung zu Lande zu $^3/_5$ Centner angenommen.

2) Das Hafengeld ist beim jedesmaligen Einlaufen in den Hafen, das Lagergeld bei der Versendung vom Lagerplatze zu entrichten.

Für das erstere können die Flöße und Gefäße ein Jahr vom Tage des Einlaufens ab im Hafen, für das Lagergeld die gelagerten Gegenstände unbestimmte Zeit auf den Plätzen verbleiben.

3) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung des Hafen- oder Lagergeldes auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer dem verkürzten Abgabenbetrage das Vierfache desselben als Strafe.

Berlin, den 6. Dezember 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Alvensleben.

201.

Reglement, das Vorbeifahren der Dampfschiffe aneinander und an anderen Schiffen betreffend; nebst sonstigen Vorschriften, die sowohl von den Dampfschiffen als Segelschiffen bei der Fahrt auf dem Rhein zu beachten sind.

Nachdem die größere Ausdehnung der Dampfschifffahrt auf dem Rheine und die Erfahrung das Bedürfniß mehrerer Abänderungen und Zusätze des Reglements vom 9. Mai 1828. dargethan hat, so werden, unter Aufhebung desselben, nachstehende Bestimmungen erlassen.

§. 1. Wenn Dampfschiffe sich begegnen, so soll das stromaufwärtsfahrende Dampfschiff überall, so weit es das Fahrwasser zuläßt, das linke Rheinufer, das stromabwärtsfahrende Dampfschiff aber, so viel als thunlich, das rechte Rheinufer halten.

§. 2. Wenn ein Dampfschiff stromaufwärts einem andern ebenfalls stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so soll das vorbeifahrende Schiff durch Aufhissen einer blauen Flagge bis halben Mast und durch fünf Schläge auf die Glocke dem vorbeifahrenden Dampfschiffe ein Zeichen geben, worauf dies letztere Schiff auf derjenigen Seite, wo es sich befindet, sich dem Lande so viel nähert, als es das Fahrwasser zuläßt. Das vorbeifahrende Schiff hingegen nimmt die entgegengesetzte Wasserseite in möglichster Entfernung vom andern Schiffe.

Befindet sich aber das vorfahrende Schiff in der Mitte des Stroms, dann weicht dieses so viel als möglich nach dem linken Ufer, Steuerbordseite, aus, und das vorbeifahrende Schiff richtet seinen Lauf nach dem rechten Ufer, Backbordseite, ebenfalls so viel als möglich ist.

§. 3. Wenn ein Dampfschiff stromabwärts einem ebenfalls stromabwärtsfahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so soll es die nämlichen im vorstehenden §. vorgeschriebenen Zeichen geben, worauf das vorfahrende Dampfschiff, so viel es das Fahrwasser zuläßt, das linke Ufer, Backbordseite, halten muß, um das vorbeiwollende Dampfschiff zwischen sich und dem rechten Ufer vorbei zu lassen.

§. 4. Beide in den §§. 2. und 3. vorgesehene Fälle können dann nur stattfinden, wenn das vorbeiwollende Schiff unbezweifelt schneller als das vorfahrende Schiff fährt, und schneller fahren will.

§. 5. Alle stromaufwärts fahrende Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärtsfahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so enge ist, daß, um die Vorbeifahrt zu bewerkstelligen, das Segelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren, dadurch zu erkennen geben, daß es eine blaue Flagge bis halben Mast aufzieht und fünf Schläge auf die Glocke gibt. Auf dieses Zeichen soll das Segelschiff so viel auf die Leinpfadseite beilegen, als das Fahrwasser es zuläßt, das Dampfschiff aber soll so viel als möglich an der entgegengesetzten Seite vorbeifahren.

§. 6. Wenn die stromabwärtsfahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen und das Thalfahrwasser inne halten und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so soll es den Dampfschiffen sowohl bei ihrer Thalfahrt, als bei ihrer Bergfahrt überlassen sein, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetesten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren; mit Ausnahme jedoch der Stellen, für welche hier unten besondere Bestimmungen erlassen sind.

§. 7. Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln zu Thal fährt, so soll es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach dem rechten Ufer hin ausweichen und zwar so viel, als es das Fahrwasser zuläßt. Muß aber das Dampfschiff das rechte Ufer inne halten, so soll es durch Aufziehen der blauen Flagge auf halben Mast und durch fünf Schläge an die Glocke dem Segelschiff ein Zeichen geben, worauf dieses gehalten ist, so nahe als möglich dem linken Ufer zuzufahren.

§. 8. Wenn die zu Thal fahrenden Dampfschiffe zu Berg fahrenden Segelschiffen begegnen, so sollen die Dampfschiffe immer so viel, als das Fahrwasser es zuläßt, die entgegengesetzte Seite der Leinpfadsufer halten, die Segelschiffe dagegen sollen, wo es nöthig ist, so viel als möglich, auf dem Leinpfadsufer beilegen.

§. 9. Wenn bei der Fahrt zu Berg ein Segelschiff vor dem Engers'schen Grunde, und bevor es die Leine gelängt hat, um diesen Grund zu umfahren, ein Dampfschiff gewahrt, welches entweder zu Berg oder zu Thal den Grund ebenfalls passiren will, so soll das Segelschiff so lange halten bleiben, bis das Dampfschiff vorbei ist. Zu dem Ende soll das Dampfschiff die ad §. 3 vorgeschriebenen Zeichen geben.

Wenn aber das Segelschiff, bevor es das Dampfschiff gewahren kann, wirklich schon im Begriffe ist, den Grund zu umfahren, so soll das Dampfschiff bei der Bergfahrt so lange stopfen, bei der Thalfahrt aber so lange aufschlagen, bis das Segelschiff den Grund umfahren hat.

§. 10. Bei der Bergfahrt sowohl, als bei der Thalfahrt müssen die Dampfschiffe so lange stopfen oder so lange aufschlagen, bis ein zu Thal fahrendes, ihnen begegnendes, oder vor ihnen fahrendes Segelschiff den Engers'schen Grund passirt ist, weil es dem Segelschiff bei der Thalfahrt an Mitteln gebricht, dem Dampfschiffe auszuweichen.

Wenn aber ein zu Berg fahrendes Dampfschiff schon wirklich im Begriffe ist, den Engers'schen Grund zu umfahren, und mithin das zu Thal kommende Segelschiff noch weit genug oberhalb des Grundes sich befindet, um ohne Gefahr halten zu können, so muß letzteres sofort aufschlagen und vor Anker gehen, bis das Dampfschiff passirt sein wird.

§. 11. Vorstehende Verfügungen in Bezug auf den Engers'schen Grund haben nur Anwendung bei niedrigem Wasserstande, wenn die Schiffe den Grund umfahren müssen, und gelten in ganz gleicher Weise für die eben so beschaffene Stelle, bekannt unter der Benennung: „Schottel bei Spay." Tritt aber der Fall ein, daß an dieser letztern Stelle ein Segelschiff Seile nach beiden Ufern hin ausgespannt hat, dann muß dasjenige, was nach dem rechten Ufer hin gebracht ist, so lange fallen gelassen werden, bis das Dampfschiff vorbei ist.

§. 12. Bevor ein zu Berg fahrendes Dampfschiff von St. Goar abfährt, muß dasselbe eine Wahrschau vorausschicken, bis auf den Punkt, wo die Passage der Bank übersehen werden kann. Erblickt diese Wahrschau ein zu Thal kommendes Schiff, so muß sie ein Zeichen mit der rothen Flagge geben, damit das Dampfschiff so lange zurückbleibt, bis das Thalschiff passirt ist.

§. 13. Gleiche Verpflichtung, eine Wahrschau vorauszuschicken, wird den zu Berg fahrenden Segelschiffen auferlegt, die auf gleiche Zeichen so lange halten bleiben müssen, bis die zu Thal kommenden Dampfschiffe oder Segelschiffe passirt sein werden.

§. 14. Die Dampfschiffe geben an denjenigen Orten ihrer

Vorüberfahrt resp. ihrer Ankunft, wo sie an die Landbrücke anzulegen oder im Strome anzuhalten gedenken, oder es zu thun bereit sind, ihre Annäherung durch Läuten mit der Schiffsglocke zu erkennen. Ohne ein solches Zeichen gibt das Dampfschiff zu verstehen, daß es gesonnen ist, sich nicht aufzuhalten.

§. 15. An den Orten, wo für die Dampfschiffe eigens angestellte Kahnführer sind, wird vom ankommenden Dampfschiffe sehr zeitig und sobald es des Ortes ansichtig wird, die Signalflagge aufgehißt, wenn es im Falle ist, dort Personen oder Güter an den Kahnführer zu überliefern.

Dies gilt als Aufforderung an den Kahnführer, sich an das Dampfschiff zu begeben.

Eben so müssen die Kahnführer, welche Personen oder Güter an das Dampfschiff zu bringen haben, dieses sehr zeitig und sobald sie des Dampfschiffes ansichtig werden, durch das Aufstecken der Signalflagge, die ihnen bei ihrer Anstellung und für die Dauer ihrer Bedienstung von der betreffenden Dampfschiffs-Direktion zugestellt wird, zu erkennen geben.

Ist das Dampfschiff Willens, den Kahn an sich herankommen zu lassen, dann stellt es seine Räder stille und läßt den Dampf abblasen. Nicht eher als bis die Räder stille gestellt und der Dampf abbläst, darf der Kahn sich dem Schiffe nähern, und nicht eher, als bis der Kahn wieder zehn Schritte weit seitwärts vom Schiffe entfernt ist, dürfen die Räder wieder in Bewegung gesetzt und der Dampf wieder eingesperrt werden. Jeder dieser Kähne muß von wenigstens zwei schiffskundigen und starken Männern geführt und mit allen Vorrichtungen in diesem Dienste wohl versehen sein. Die darin geführt werdenden Personen müssen alle sitzend sein. Die Dampfschifffahrts-Direktionen dürfen keine Kähne und Kahnführer in ihren Dienst nehmen oder darin behalten, in so fern ihnen kein Attest von der Orts-Obrigkeit zugestellt ist, woraus hervorgeht, erstlich: daß der Kahn für den Dienst vollkommen tauglich und mit allen Vorrichtungen vollständig versehen ist, und zweitens: daß die Kahnführer schiffskundige, kräftige und nüchterne Leute sind. Dieses Attest muß alljährlich aufs neue beigebracht werden.

§. 16. Jedes zu Berg fahrende Schiff, ohne Ausnahme, ob es ein Dampf- oder ein Segelschiff ist, soll von Asmannshausen aus eine Wahrschau vorausschicken, um durch ähnliche Zeichen wie ad §. 12. vorgeschrieben ist, das zu Berg fahrende Schiff zu warnen, wenn ein Thalschiff von Bingen abgefahren ist, um das Bingerloch zu passiren und in diesem Falle soll das zu Berg fahrende Schiff so lange stopfen resp. beilegen, bis das Thalschiff das Loch passirt hat.

§. 17. Bevor ein zu Thal fahrendes Dampfschiff von Bingen abfährt, soll es auf dem linken Rheinufer eine Wahrschau stehen haben, um ein Zeichen durch eine schwarze Flagge zu geben, wenn ein Bergschiff im Begriffe ist, das Loch zu passiren, und soll alsdann das Thalschiff halten bleiben, bis die Wahrschau das Zeichen niederlegt.

§. 18. Jedes Schiff, welches beim Dunkel fährt, sei es ein Dampfschiff oder ein Segelschiff, soll, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei der Bergfahrt mit zwei hellbrennenden Laternen seitwärts am Maste und übereinander versehen sein, bei der Thalfahrt aber noch eine dritte hellbrennende Laterne unterm Bugspriet führen.

§. 19. Jedes Schiff, welches bei Nacht auf dem Strome an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt, oder wo gewöhnlich keine Schiffe am Ufer zu halten pflegen, oder in der Nähe der Brücken, wo die Dampfschiffe anfahren, vor Anker liegt, soll ohne Ausnahme, ob es ein Segelschiff oder Dampfschiff ist, mit einer hellbrennenden Laterne am Mast, oder in Ermangelung eines Mastes auf einer sichtbaren Stelle des Verdecks versehen sein. Flösse müssen, wo sie bei Nacht halten, auf jeder der beiden Ecken, welche vom Ufer abgekehrt sind, eine hellbrennende Laterne unterhalten.

§. 20. Jedes Dampfschiff, welches bei Nebel auf dem Strome an irgend einer Stelle vor Anker liegt, soll von 5 Minuten zu 5 Minuten Zeichen durch 7 Schläge auf die Glocke geben.

§. 21. Wenn einem Dampfschiffe in der Fahrt kleine Fahrzeuge bis zu 10 Lasten Ladungsfähigkeit begegnen, die entweder zu Thal oder zu Berg oder von einem Ufer zum andern fahren, so soll das zu Thal fahrende Dampfschiff in der Nähe derselben nur mit halber Maschinenkraft fahren, und sich soweit entfernt halten, als es örtlich zulässig ist, damit möglichst Unglücken, welche auch durch Wellenschlag veranlaßt werden können, vorgebeugt werde.

Sollte indessen aus irgend einer Ursache das Dampfschiff dem kleinen Fahrzeuge so nahe gekommen sein, daß der Wellenschlag bei Ausübung halber Maschinenkraft für dasselbe gefährlich werden könnte, so soll das Dampfschiff die Räder so lange still halten, bis das andere Fahrzeug sich weit genug davon entfernt haben wird, wenn solches thunlich ist, ohne das Dampfschiff selbst in Gefahr zu bringen.

§. 22. Wenn ein Dampfschiff zu Berg oder Thal ankommt, so sollen

a. die fliegenden Brücken zu Neuwied, Mühlheim und Düsseldorf

und die fliegenden Ponten zu Linz, Hamm, Kaiserswerth, Orsoy, Rees und Emmerich auf das linke Rheinufer, und

b. die fliegende Brück zu Bonn, so wie die fliegenden Ponten zu Uerdingen und an der Beeck bei Xanten auf das rechte Rheinufer

ausweichen. Zu dem Ende sollen die Dampfschiffe bei allen vorgedachten Ueberfahrtsplätzen sieben Schläge auf die Glocke geben.

Bei Nacht sollen alle sub a. vorgenannten Brücken und Ponten stets an dem linken Rheinufer, die sub b. aber auf dem rechten Rheinufer halten, und sollen sie eine hellbrennende Laterne am Maste haben, wenn besondere Umstände eine Abweichung von dieser Bestimmung nöthig machen möchten.

§. 23. Die stehenden Brücken dürfen die Dampfschiffe nicht anders, als höchstens nur mit halber Maschinenkraft passiren.

§. 24. Uebertretungen der in gegenwärtigem Reglement gegebenen Vorschriften werden durch eine den Betrag von 5 Rthlrn. nicht übersteigende Strafe polizeilich geahndet und wird die außer derselben bestehende Verpflichtung zum Schadenersatze nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erörtert und festgestellt werden.

Berlin, den 11. September 1838.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

202.

Reskript des Königl. Justizministeriums an den Königl. General-Prokurator zu Cöln, mit dem Geschäfts-Regulativ für die Rheinschifffahrts-Central-Kommission ꝛc.

Die Rheinschifffahrts-Central-Kommission hat für diejenigen Rheinschifffahrtssachen, in welchen sie als Appellinstanz zu fungiren berufen ist, um dem Publikum die Überzeugung zu gewähren, daß die Appellsachen von Seiten der Central-Kommission nicht willkührlich, sondern nach bestimmten Grundsätzen behandelt werden, sich über ein Geschäfts-Regulativ vereinigt, von welchem Euer Hochwohlgeboren hierbei Abschrift (Anl. a.) mit dem Auftrage erhalten, dasselbe nebst dieser Verfügung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Cöln, Coblenz und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. August 1838.

In Abwesenheit des Justizministers:
v. Kamptz.
Der Justizminister,
Mühler.

---

a.

Geschäfts-Regulativ für die Rheinschifffahrts-Central-Kommission als Appell-Instanz in Rheinschifffahrts-Sachen.

§. 1. Die bis zur Eröffnung der Sitzungen eingegangenen Spruchsachen werden nach Inhalt des Art. 88. der Übereinkunft vom 31. März 1831. dem Oberinspektor vorliegen.

§. 2. Über dieselben führt derselbe, der Zeitfolge nach, eine Prozeßliste, welche den Stand der einzelnen Sachen am Schlusse einer jeden Sitzung, und den erfolgten Spruch seinem materiellen Inhalte nach darlegt.

§. 3. Die betreffenden Akten führen die Nummer dieses Prozeßregisters.

§. 4. Gleich nach jedesmal erfolgter Konstituirung der Central-Kommission legt der Oberinspektor die eingegangenen Appellsachen dem Präsidenten vor, der davon in der nächsten Sitzung Anzeige macht.

§. 5. Der Präsident ernennt für jede Sache einen Referenten und Korreferenten.

§. 6. Die übrigen Bevollmächtigten können sich die Akten auf kurze Zeit zur Einsicht und Information zustellen lassen.

§. 7. Die Referenten und Korreferenten referiren schriftlich.

§. 8. In der vom Referenten zu verfassenden Relation muß geprüft, resp. angegeben sein:

a. ob die Central-Kommission kompetent in der Sache ist;
b. ob in Betreff der Appellanmeldung die im Art. 88. der Übereinkunft vom 31. März 1831. vorgeschriebenen Formalien gehörig beobachtet worden sind;
c. ob die Instruktion der Sache spruchreif geschlossen ist, oder ob zur Ergänzung der Instruktion noch Vorbescheide, und worüber, zu erlassen sind.

Es ist sodann der Thatbestand festzustellen, und mit einem Gutachachten zur Entscheidung der Sache zu schließen.

§. 9. Demnächst gelangt die Relation mit den Akten an den Korreferenten, der solche auf den Grund der Akten prüft, und seinen Beitritt ausdrückt, oder falls er etwas zu erinnern findet, oder anderer Meinung ist, dieses anmerkt. Er stellt die Relation mit den Akten dem Referenten zum Vortrage zurück.

§. 10. Von der Antheilnahme an dem Vortrage und der Fällung des Urtheils können sich einzelne Bevollmächtigte mit Angabe der Gründe rekusiren, in welchem Falle sie abtreten.

§. 11. Wird aus solchem Anlasse, oder aus andern statthaften Verhinderungs-Gründen, die Zahl der anwesenden Glieder der Central-Kommission unter fünf hinuntergebracht, so wird die Behandlung der Sache so lange ausgesetzt, bis diese Zahl beisammen ist.

§. 12. Ein Glied der Central-Kommission kann bei solchen Spruchsachen einem andern Gliede derselben sein Stimmrecht nicht übertragen.

§. 13. Finden die Re- und Korreferenten, daß Formalia der Appellation nicht gehörig beobachtet worden, oder daß die Central-Kommission nicht kompetent sei, so ist die Sache sofort allein in diesen Beziehungen zum Vortrage zu bringen, damit die Central-Kommission wegen etwaiger Zurückweisung der Appellation allein aus diesen Gründen, einen Beschluß fassen kann.

§. 14. Halten die Referenten und Korreferenten die Sache nicht für spruchfrei, so muß dieselbe in der Central-Kommission zum Vortrag gebracht werden, damit hier über die zu ergänzenden Punkte das Erforderliche beschlossen werde.

Eine Ausfertigung des Protokolls, in welchem die noch zu erledigenden Punkte bestimmt sind, geht durch den Oberinspektor an das betreffende Rheinzollgericht.

§. 15. Beim Vortrage werden die Schriften der Re- und Korreferenten, sowie die bezüglichen Aktenstücke verlesen, die Diskussion wird demnächst eröffnet.

§. 16. Ergibt sich in dem Verlaufe derselben, daß eine Vervollständigung der Instruktion nöthig sei, so wird diese durch Protokollarbeschluß ausgesprochen, und das Protokoll wird mit den Akten durch den Oberinspektor dem betreffenden Rheinzollgerichte zugefertigt.

§. 17. Ist das Erforderniß der Vervollständigung nicht vorhanden, so beschließt, nachdem die Diskussion geschlossen, die Central-Kommission über die zur Entscheidung zu stellenden Fragen.

§. 18. Die Entscheidung erfolgt durch die Mehrzahl der Stimmen, bei deren Gleichheit diejenige des Präsidenten die Majorität bildet. Die Glieder der Minderzahl können ihre abweichende Meinung mit oder ohne Gründe zu den Akten niederlegen.

§. 19. Die Re- und Korreferenten sind dabei keinesweges an die bei der Re- und Korrelation geäußerten Gutachten gebunden, sondern sie stimmen nach der Überzeugung, welche ihnen im Laufe der Behandlung der Sache bei der Central-Kommission geworden ist.

§. 20. Bis zum Tage derjenigen Sitzung, in welcher die Sache zum Vortrag gelangt, können der Appellant, und wenn beide Parteien appellirt haben, beide gemeinschaftlich, die Berufung von der Central-Kommission zurückziehen. Die diesfälligen Erklärungen sind bei dem betreffenden Rheinzollgerichte abzugeben, und von diesem durch den Oberinspektor an die Central-Kommission zu bringen.

Eine einmal zurückgezogene Sache kann bei derselben nicht wieder vorgebracht werden.

§. 21. Der Präsident bestimmt, welches Glied der Central-Kommission die Reduktion der Urtheile zu übernehmen hat.

§. 22. In einer der nächsten Sitzungen, und jedesmal im Laufe der jedesmaligen Zusammenkunft der Central-Kommission, werden die Urtheils-Entwürfe verlesen, und nach deren Annahme von sämmtlichen Bevollmächtigten vollzogen.

§. 23. Die Ausfertigungen vollziehen der Präsident und das die Geschäfte des Sekretariats verrichtende Mitglied.

§. 24. Die Ausfertigungen werden durch den Oberinspektor mit den Akten, und den sonst etwa vorhandenen Beweisstücken dem betreffenden Rheinzollgerichte zur Publikation zugefertigt.

§. 25. Sind die zur Ergänzung remittirten Akten (§. 14. 16.) nicht zur nächsten Sitzung zurückgelangt, so macht der Oberinspektor in dieser davon Anzeige, und die Central-Kommission wird durch Protokollarbeschluß und dessen Mittheilung durch den Oberinspektor ein Monitorium an das betreffende Gericht erlassen.

§. 26. Gelangen zu der darauf folgenden Sitzung die Akten an die Central-Kommission zum Spruche nicht zurück, so ist der Bevollmächtigte des betreffenden Staates von der Central-Kommission einzuladen, die Verzögerung zur Kenntniß seines Gouvernements zu bringen, damit das Gericht durch das ihm vorgesetzte Justizministerium zur schleu-

nigen Einsendung der Akten, oder zur Angabe der Gründe, aus denen solche nicht erfolgen kann, abgefordert werde.

§. 27. Die Modifizirung und Ergänzung dieses Geschäfts-Reglements ist, wenn sich ein Bedürfniß dazu ergibt, vorbehalten.

Provisorisch angenommen in der Sitzung der Central-Kommission vom 5. Juli 1836.

Definitiv angenommen in der Sitzung der Central-Kommission vom 13. Juli 1838.

M.

Bau-Polizei.

203.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., den Auseinanderbau der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande betreffend.

Da bisher schon, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 25. v. M., wegen des Verfahrens hinsichtlich des Auseinanderbaues der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande, eröffnet wird, oft Ausnahmen von den diesfälligen strengen Vorschriften der Instruktion für die Domainenbeamten vom 13. Juni 1805., und der Dorf-Ordnung vom 9. Mai 1818., *) auf den Grund des Ministerial-Erlasses vom 22. September 1827., **) von der Königl. Regierung nachgelassen worden sind, deren Nothwendigkeit durch die Örtlichkeit bedingt war, so mag dies in dergleichen Fällen einstweilen auch ferner noch geschehen. Die Ausnahmen sind jedoch möglichst zu beschränken, überhaupt nur bei massiv auszuführenden Gebäuden nachzulassen, und in keinem Falle auf an und für sich feuergefährliche Anlagen auszudehnen. Auch dagegen findet sich nichts zu erinnern, daß die Genehmigung der Bauten auf dem Lande den Orts-Polizeibehörden (Gutsherrschaften, Domainen-Rentämtern ꝛc.) überlassen wird, in sofern die Bauten sich streng innerhalb der gesetzlichen Vorschriften halten und diese Behörden hierin von den Landräthen gehörig kontrolirt werden. Es ist sogar nothwendig, daß jenen Behörden ihre ver-

*) Nach welchen Wohngebäude in den Dörfern, zur Vermeidung der Feuersgefahr, wenigstens 150 Fuß von Wirthschaftsgebäuden entfernt aufgebaut werden sollen.

**) Wonach allenfalls in dringenden Fällen Dispensation von den bestehenden Vorschriften ertheilt werden kann.

fassungsmäßige Selbstständigkeit gelassen wird. Sobald jedoch bei den Bauten Abweichungen von den bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Entfernung der zu errichtenden Gebäude beabsichtigt werden, so dürfen nur die Landräthe selbst, nach genauer Prüfung der örtlichen Verhältnisse und nach gewonnener Überzeugung von der Nothwendigkeit einer Ausnahme, die Bau-Erlaubniß aber nur mit der Maßgabe ertheilen, daß mindestens zwei Drittheile der vorgeschriebenen Entfernung inne gehalten werden müssen. Für diejenigen Fälle, wo selbst diese Ermäßigung der gesetzlichen Bestimmung noch nicht genügen mögten, hat die Königl. Regierung Sich die Beurtheilung und Entscheidung vorzubehalten, auch bei etwanigen sehr erheblichen Bedenken nach wie vor hierher zu berichten.

Ich vertraue jedoch gern auf die pflichtmäßige Umsicht der Königl. Regierung, und wünsche daher die Anfragen an mich keineswegs vervielfältigt zu sehen.

Der Königl. Regierung wird überlassen, hiernach zu verfahren, und die Landräthe, sowie die Ortsbehörden, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

204.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., in eben derselben Angelegenheit.

Bei den von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 9. v. M.,

das Verfahren hinsichtlich des Auseinanderbaues der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande betreffend,

vorgetragenen Umständen, genehmige ich hiermit, daß von dem Verlangen eines völligen Massivbaues bei Abweichungen von der vorgeschriebenen Entfernung der Gebäude von einander in dem Falle zwar abstrahirt werden kann, wenn ein solcher wegen der Beschaffenheit des Baugrundes oder wegen der Vermögensverhältnisse des Bauherrn nicht ausführbar, daß aber dann jedenfalls auf feuerfeste Bedachung der Gebäude zu halten ist, welche sich einander mehr, als vorgeschrieben ist, nähern.

Berlin, den 4. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

205.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die feuersichere Bedachung der Schmieden betreffend.

Die Königl. Regierung erhält auf den Bericht vom 17. v. M. in der Anlage (a.) Abschrift der heute an den Gutsbesitzer N. erlassenen Resolution zur Nachricht und mit dem Auftrage, gegen denselben wegen der begangenen Baupolizei-Kontravention das Geeignete zu veranlassen.

Berlin, den 5. September 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

a.

Auf das Gesuch vom 7. Juli d. J., um Erlaubniß zur Erbauung einer Schmiede mit einem Lehmschindeldache, wird Ihnen hiermit zum Bescheide eröffnet, daß wenn gleich Lehmschindeldächer, nach neueren Allerhöchsten Bestimmungen, überhaupt zugelassen werden können, wo eine feuerfestere Bedachung aus nachgewiesenem Unvermögen des Bauenden nicht möglich ist, ihre Anwendung doch nur bei solchen Gebäuden stattfinden darf, welche keine feuergefährlichen Anlagen enthalten. Eine Schmiede gehört aber zu den feuergefährlichen Anlagen, bei welchen ganz besonders strenge auf möglichst feuerfeste Bauart gehalten werden muß. Lehmschindeldächer sind jedoch für Schmieden nicht als genügende Sicherheit gewährend anzusehen, weil, abgesehen davon, daß sie an sich nicht die Sicherheit gewähren, welche durch Stein- oder Metallbedachung oder Bedachung nach Dornscher Methode herbeigeführt wird, die Schmiedearbeiten, welche nothwendig fortwährende Erschütterungen des Gebäudes veranlassen, ein Zerbröckeln des Lehms und somit ein Entblößen der leicht feuerfangenden unteren Dachfläche oder Unterlage mit sich bringen. Es ist deshalb auch schon im Jahre 1832. eine Umdeckung der nicht feuerfest gedeckten Schmieden angeordnet und auf allmälige Ausführung dieser Anordnung Bedacht genommen worden, um so weniger kann aber die Bedachung einer neuen Schmiede in dieser Art gestattet werden.

Berlin, den 5. Septembrr 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

An
den kölmischen Gutsbesitzer N. N.

206.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Breslau, die Anlegung von Gießereien und Maschinenbau-Werkstätten betreffend.

Bei Rücksendung der mittelst Berichts vom 5. d. M. eingereichten Akten, die von dem Mechanikus und Eisenhändler N. in Gnadenfrei beabsichtigte Anlage einer Metalgießerei und Maschinenbau-Werkstatt betreffend, findet das Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlaßt, der Königl. Regierung Folgendes zu eröffnen.

Wenn gleich die Metall- und namentlich die Glockengießerei, sowie der Maschinenbau, zu denjenigen Gewerben gehören, die nicht ohne Feuer betrieben werden können, so scheinen dieselben doch keinesweges feuergefährlicher zu sein, als andere, fortwährende Feuerung erfordernde Gewerbe. Da nun nach den in Schlesien bestehenden Verordnungen, namentlich nach dem Reglement wegen Verhütung und Löschung der Feuersbrünste, d. d. Potsdam, den 19. Mai 1765., für Schmieden in den Dörfern nur eine Entfernung von 20 Ellen von den Wohnhäusern erfordert wird, so dürfte, ungeachtet die Metallgießerei wohl einer stärkern Feuerung bedarf, als die meisten Schmieden, für dieselbe doch jedenfalls eine Entfernung von 60 bis 80 Fuß von den Wohngebäuden genügen.

Außerdem kann in dem vorliegenden Falle der Umstand, daß in der Nähe der von dem N. gewählten Baustelle die Durchführung eines Weges beabsichtigt wird, an welchem die betreffenden Eigenthümer künftig zu bauen sich veranlaßt finden mögten, keinen Grund zur Versagung der von dem N. nachgesuchten Erlaubniß abgeben, indem jetzt nur nach den gegenwärtig, sowie bei künftigen Bauanlagen nach den alsdann obwaltenden Ortsverhältnissen zu entscheiden ist.

Den N. zur Wahl der Baustelle zu nöthigen, würde hiernach eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung seiner Rechte als Eigenthümer sein, und deshalb wird die Königl. Regierung veranlaßt, demselben den Bau einer Gießerei und Maschinenbau-Werkstatt auf der Stelle b. seines Grundstücks zu gestatten, wovon sowohl der N. als das Dominium, welche auf ihre eingereichten, hierbei zurückfolgenden Rekursgesuche in Gemäßheit des Vorste-

henden weiter zu bescheiden sind, vorläufig von hier aus benachrichtigt werden.

Berlin, den 25. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung.
Seiffart.

N.
Armenwesen.

207.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Leitung der Armenpflege Seitens der Orts-Polizeiobrigkeit betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 21. Oktober v. J. eröffnet, daß die Vorschrift des §. 15. Tit. 19. Thl. II. A. L. R.,

> der zufolge die Polizeiobrigkeit eines jeden Orts aller Armen und Unvermögenden, denen der Unterhalt auf andere Weise nicht verschafft werden kann, sich anzunehmen die Verpflichtung hat,

nicht dahin zu erstrecken ist, daß die Obrigkeit sich dieser Armen aus eigenen Mitteln anzunehmen habe; vielmehr will das Gesetz nur, daß sie zeitige Vorsorge treffe, und den Armen entweder der Gemeine überweise, deren Vorstand sie ist, oder die anderweit vorgeschriebenen Maßregeln ergreife.

Diese Ansicht, nach welcher der von der Königl. Regierung angenommene Widerspruch zwischen der obigen Vorschrift des Allgem. Landrechts und dem Reskripte vom 2. Juli 1801.*) verschwindet, ist nicht nur von dem unterzeichneten Ministerio befolgt,

> (cf. Resol. vom 27. Oktober 1829. Annalen der innern Staatsverwaltung S. 892.)

sondern auch von des Königs Majestät in einer speziellen Sache ausdrücklich gebilligt worden.

Die Königl. Regierung hat daher auch ihrerseits nach diesem Grundsatze zu verfahren.

Berlin, den 21. August 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Bernuth.

*) Annal. Jahrg. 1835. S. 853.

208.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Gemeinde zu N., Frankfurter Regierungsbezirks, die Verpflichtung zur Armenpflege zwischen Gemeinden und Gutsherrschaften betreffend.

Der Gemeinde N. gereicht auf die Rekursbeschwerde vom 16. v. M., wegen der Ihr aufgegebenen Unterstützung der unverehelichten N., hierdurch zum Bescheide, daß die desfalls an Sie ergangenen Verfügungen des Landrathsamts Arnswalder Kreises und der Regierung zu Frankfurt nicht abgeändert werden können. Denn aus der Vorstellung und deren Beilagen geht hervor, daß diese Kolonisten, wenn gleich außerhalb des Dorfes, doch innerhalb der Dorf-Feldmark ihren Wohnsitz haben. Sie müssen daher gesetzlich zu den Dorf-Einwohnern gerechnet, und, da nach §. 10. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts, Stadt- und Dorfgemeinden sich ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner anzunehmen haben, im Falle der Hülfsbedürftigkeit von der Gemeinde unterstützt werden, zu deren Lasten sie beizutragen verpflichtet sind. Der Umstand aber, daß der Grund und Boden, auf welchem jene Kolonisten sich niedergelassen, früher der Gutsherrschaft gehört hat, ist hierbei völlig gleichgültig.

In Beziehung auf dasjenige, was die Gemeinde hinsichtlich der Hausinnen der Gutsherrschaft und deren Verhältniß zur Gemeinde anführt, kann Derselben nur eröffnet werden, daß den Dominien die Verpflichtung zur Leistung der Armenpflege an diejenigen Personen und ihre Angehörigen obliegt, welche unmittelbar zu den Guts- und Vorwerks-Wirthschaften, als Verwalter, Pächter, Brauer, Brenner, Dienstboten, Einlieger und Miether in herrschaftlichen Gebäuden, gehören.

Berlin, den 20. September 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Meding.

209.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Krotoschin, und abschriftlich an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die jüdische Armenpflege betreffend.

Dem Magistrate wird auf seine Vorstellung vom 12. v. M. erwiedert, daß seine Beschwerde gegen die Verfügung der Königl.

Regierung zu Posen hinsichtlich der Verpflichtung zur Unterstützung der jüdischen Armen ungegründet ist. Die §. 9. Tit. 19. Thl. II. A. L. R. ausgesprochene, nicht unbedingte, sondern nur vorzügliche Verpflichtung privilegirter Korporationen zur Ernährung ihrer unvermögenden Mitglieder setzt natürlich voraus, daß kein anderer näher und unbedingt Verpflichteter vorhanden sei. Ein solcher ist aber dann vorhanden, wenn eine bürgerliche Gemeinde ihre Armen durch Beiträge aus der Kämmereikasse versorgt, und die Mitglieder der besondern Korporation, als Mitglieder der Stadtgemeinde, zu allen Bedürfnissen der Stadt, gleich den andern Einwohnern, beitragen. Hierdurch erhalten sie auch den unbeschränkten Anspruch, an allen denjenigen Anstalten Theil zu nehmen, welche durch ihre Beiträge mit unterhalten werden, und es treten dann ohne allen Zweifel die §. 10. ff. festgesetzten Verbindlichkeiten der Gemeinden allenthalben in Wirksamkeit.

Eine besondere Armenkasse zu halten, ist hiernach die jüdische Korporation, da ihre Mitglieder zur städtischen Armenkasse durch Abgaben zur Kommune beitragen, gar nicht verpflichtet, vielmehr berechtigt, ihre Armen der Stadt direkt zur Unterstützung zu überweisen. Es wird daher lediglich von der Stadt abhängen, sich zu dieser Übernahme bereit zu erklären, in welchem Falle ihr ein Beitrag zur besondern jüdischen Armenkasse nicht angesonnen werden wird, oder sich mit der jüdischen Korporation wegen eines Beitrags der Stadt zur jüdischen Armenkasse zu vereinigen, und dabei die Bedingung zu stellen, daß nur die Korporation die Unterstützung aller ihrer Armen übernehmen und die Stadtkasse aller diesfälligen Ansprüche entbunden werde. Doch muß hierbei immer bevorwortet werden, daß wenn die jüdische Korporation in der Folge zur eigenen Ernährung ihrer Armen außer Stande sein sollte, die Staatsbehörde sich immer an die bürgerliche Gemeinde würde halten müssen, wenn auch eine solche Übereinkunft getroffen wäre. Das Sicherste für die Stadt bleibt es daher, sich zur Unterstützung der jüdischen Armen zu erbieten, dagegen auch die Juden zu allen Leistungen der andern Einwohner für die Armenkasse anzuhalten. In diesem Falle wird es bloß von dem freien Willen der Juden abhängen, ob sie noch eine besondere Armenkasse unterhalten wollen, um ihre verarmten Glaubensgenossen über die gesetzliche Verbindlichkeit hinaus zu unterstützen, vielleicht auch verschämten Armen, welche sich an die öffentliche Armenpflege nicht wenden wollen, zu Hülfe zu kommen. In diesem Falle liegt aber der Stadt keine Verpflichtung ob, einen Beitrag zu dieser besondern jüdischen Armenkasse zu leisten.

Berlin, den 11. Juli 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

IX.

Medizinal- und Sanitäts-Wesen.

210.

Reskript des Königl. Ministeriums der Medizinal- ꝛc. Angel., an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Ausübung der innern Praxis Seitens der Wundärzte erster Klasse betreffend.

In Bescheidung auf die Berichte vom 7. September und 20. November pr. kann die Königl. Regierung nur auf die Verfügung vom 30. Juni 1837. (Annal. S. 558.) verwiesen werden, nach welcher die Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der innern Praxis befugt sind, wenn sie an einem Orte ihr Domizil nehmen, in dem zur Zeit ihrer Niederlassung kein promovirter Arzt ansäßig war. Dasselbe gilt auch, wenn Chirurgen erster Klasse sich vor dem Erlasse der eben genannten Verfügung an einem solchen Orte niedergelassen haben.

Berlin, den 10. Januar 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

211.

Reskript des Königl. Ministeriums der Medizinal- ꝛc. Angel., an die Königl. Regierung zu Breslau, die Civil-Praxis der Mititair-Ärzte und Chirurgen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 8. März d. J., die Berechtigung der als Wundärzte erster Klasse approbirten Bataillons-Ärzte zur Civil-Praxis bei innerlichen Krankheiten betreffend, hierdurch eröffnet, daß den als solchen approbirten Wundärzten erster Klasse, sofern sie als Civil- oder Militair-Medizinal-Beamte im Königl. Dienste stehen, an jedem hierbei ihnen zum Wohnsitze angewiesenen Orte, es mögen sich daselbst promovirte Ärzte befinden, oder nicht, die Ausübung der inneren sowohl, als der äußeren Praxis zusteht. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß den mit der Approbation als Wundärzte erster Klasse versehenen Ober-Militair-Ärzten die eben erwähnte Befugniß in keiner Weise streitig gemacht werden kann.

Was dagegen die Eskadron- und Kompagnie-Chirurgen betrifft, so ist diesen, auch wenn dieselben im Besitze einer zur Zeit ihrer Nichtanstellung im Militairdienste ihnen ertheilten Approbation als promovirte Ärzte, oder als Wundärzte erster oder zweiter Klasse sich befinden sollten, die Ausübung der Civil-Praxis durchaus untersagt, Falls ihnen nicht unter Berücksichtigung besonderer Umstände von dem Ministerio ausdrücklich die Befugniß hierzu für einen bestimmten Ort ausnahmsweise bewilligt sein sollte.

Berlin, den 28. Juni 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

212.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., an sämmtliche Königl. Landräthe, die Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten betreffend.

In Gemäßheit eines Moniti der Königl. Ober-Rechnungskammer werden die Herren Landräthe hierdurch angewiesen, die Liquidationen der Kreis-Medizinalbeamten über Diäten und Fuhrkosten für Reisen in medizinisch-polizeilichen Angelegenheiten künftig dahin zu bescheinigen:

daß die in Ansatz gebrachten Reisen in medizinisch-polizeilichen Angelegenheiten des Kreises nothwendig gewesen, im speziellen Auftrage der Herren Landräthe unternommen, die Geschäfte auch ausgeführt sind, und die angesetzte Tage- und und Meilenzahl richtig ist.

Bei den Fuhrkosten-Liquidationen derjenigen Medizinalbeamten, welche zum Reisen mit Extrapost nicht berechtigt sind, ist jene Bescheinigung, wenn dieselben die Fahrpost-Verbindung nicht benutzen konnten, noch dahin auszudehnen:

daß nach den in der Liquidation bezeichneten Ortschaften keine Fahrpostverbindung stattfindet, oder solche wegen der Dringlichkeit der zu verrichtenden Geschäfte nicht hat benutzt werden können.

Frankfurt a. d. O., den 27. September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

213.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Medizinal- ꝛc. Angel. an sämmtliche Königl. Regierungen, daß Kreisphysikern, Kreischirurgen und Kreis-Thierärzten der Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse nicht verstattet sei.

Nach einer an das Königl. Staatsministerium unterm 6. v. M. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre kann den Kreisphysikern, Kreischirurgen und Kreis-Thierärzten, da sie selbst nicht pensionsberechtigt sind, auch der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht verstattet werden, sondern ihnen nur überlassen bleiben, die Zukunft ihrer Angehörigen auf andere thunliche Weise sicher zu stellen, wozu für alle, bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht rezeptionsfähige Beamte die neu begründete Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse Gelegenheit darbietet. *)

Das Ministerium macht der Königl. Regierung solches zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt.

Berlin, den 24. August 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

*) Vergl. Annal. 1836. S. 789—796.

214.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Medizinal- ꝛc. Angel. an sämmtliche Königl. Regierungen, in eben derselben Angelegenheit.

Da nach der an das Königl. Staatsministerium unterm 6. Juli d. J. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre, den Kreisphysikern, Kreischirurgen und Kreis-Thierärzten, weil sie selbst nicht pensionsberechtigt sind, auch der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht verstattet werden kann, so bedarf es, wie der Königl. Regierung auf ihre diesfällige Anfrage vom 30. v. M. hierdurch eröffnet wird, in Zukunft bei den Kreisphysikern, Kreischirurgen und Kreis-Thierärzten der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. September 1817. vorgeschriebenen Ertheilung eines Heirathskonsenses, sowie der Ausstellung eines Reverses darüber, daß die etwanige künftige Wittwe auf Pension aus

Staatsfonds keinen Anspruch machen will, nicht weiter, und hat die Königl. Regierung hiernach zu verfahren.

Berlin, den 17. November 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz und Abschrift zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen.

215.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen, betreffend die Leistung von Geburtshülfe durch Frauen, die nicht Hebammen sind.

Es kommt nicht selten und namentlich auf dem platten Lande vor, daß bejahrte Frauen verwandten oder befreundeten Frauen während der Geburt Hülfe leisten und bei schnellen, unvermutheten Geburtsfällen zur Leistung dieser Hülfe genöthigt werden, weil eine Hebamme am Orte nicht wohnt. Wenn Frauen von dieser Hülfe bei der Geburt kein Gewerbe machen, so kann ein solcher Beistand nur gebilligt werden. Da aber durch ungeschickte Geburtshülfe leicht Mutter und Kind in Gefahr gerathen können, so wird hiemit verordnet:

1) wird eine Frau, die nicht approbirte Hebamme ist, zum Beistande bei einer Geburt aufgefordert, oder ist sie genöthigt, diesen im Falle der Noth zu leisten, so hat dieselbe doch die Verpflichtung, darauf zu dringen, daß ein Geburtshelfer oder eine approbirte Hebamme herbeigeholt werde, und das Oberhaupt der Familie ist verpflichtet, für die schleunige Herbeischaffung eines Geburtshelfers oder einer Hebamme Sorge zu tragen, wenn die Geburt schwierig ist oder durch die Hülfe der Natur allein nicht beendet werden kann;
2) jeder Fall, wo die Geburt ohne die Hülfe einer approbirten Hebamme erfolgt ist, soll sofort der Orts-Polizeibehörde angezeigt werden;
3) ist die Gebärende oder ihr Kind bei der Geburt verstorben, so soll der Vorfall dem kompetenten Gerichte angezeigt und der Leichnam nicht früher beerdigt werden, als bis die Gerichtsbehörde die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Die Königl. Landrathsämter werden hierdurch angewiesen, über die Befolgung dieser Verordnung mit Strenge zu wachen.

Gumbinnen, den 23. September 1838.

Königl. Regierung.

216.

Reskript des Königl. Ministeriums der Medizinal- ꝛc. Angel. an die Königl. Regierung zu Cöln, die Annahme ausländischer Apothekergehülfen und Lehrlinge betreffend.

Auf den Bericht vom 6. d. M. wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß die von ausländischen Behörden vorgenommenen Prüfungen von Apotheker-Lehrlingen und Gehülfen von den diesseitigen Behörden wegen der Verschiedenheit der in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen und zu machenden Anforderungen nicht als gültig anerkannt werden können. Es darf vielmehr Niemand, der in einer ausländischen Apotheke in der Lehre gestanden, oder als Gehülfe servirt hat, als Lehrling oder Gehülfe in eine inländische Apotheke aufgenommen werden, bevor er nicht das Examen resp. als Apotheker-Lehrling oder als Gehülfe, den diesfalls bestehenden Vorschriften gemäß, vor dem betreffenden Physikus in den diesseitigen Landen bestanden hat.

Wenn sich daher in dem von der Königl. Regierung zur Anzeige gebrachten Falle der Gehülfe N. dieser Prüfung nicht unterwerfen will, so muß derselbe von seinem jetzigen Prinzipale, dem Apotheker B., sofort entlassen werden.

Berlin, den 29. Juni 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

217.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, den Kleinhandel mit Giften durch die Apotheker betreffend.

Wenn gleich der Kleinhandel mit Giften, namentlich im Handverkaufe, allerdings für die Apotheker, wegen der dabei zu beobachtenden beschwerlichen Vorsichts- und Kontrol-Bestimmungen, bei der leicht entstehenden Verantwortlichkeit und dem verhältnißmäßig geringen Gewinn-Ertrage, zu den eigentlichen Lasten ihres Gewerbes gehört, und die meisten von ihnen sich desselben gern entschlagen würden, so kann doch, wie der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 2. v. M. Behufs der Beantwortung der dieserhalb bei Ihr gemachten Anfrage, und zur Beachtung in künftigen Fäl-

len eröffnet wird, den Apothekern, an deren Dienste das Publikum hinsichtlich des Giftverkaufes vorzugsweise gewiesen ist, ein Zurückziehen davon um so weniger gestattet werden, als dieselben sonst in ihrem Gewerbe mannigfach bevorrechtet sind.

Berlin und Rekahne, den 29. Juli 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung in Magdeburg und Abschrift zur Kenntnißnahme an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst.

218.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Owinsk betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König durch den Allerhöchsten Abschied auf dem zweiten Provinzial-Landtag des Großherzogthums Posen Allergnädigst geruhet haben, den Ständen der Provinz sämmtliche zu dem aufgehobenen Cisterzienser-Nonnenkloster in Owinsk gehörigen Gebäude und Gärten, zur Einrichtung einer Irren-Heilanstalt und zur einstweiligen Aufnahme einiger unheilbarer Kranken dieser Art zu übereignen, und nachdem die mit Allerhöchster Genehmigung aus dem Departementalfonds der Provinz daselbst eingerichtete Heilanstalt nunmehr vollständig beendigt ist, säume ich nicht, den von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigten Einrichtungs- und Verwaltungsplan für dieselbe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, überzeugt, daß das Erstehen eines Provinzial-Instituts, welches der Heilung und Milderung des Elends eines sehr beklagenswerthen Theils unserer Mitbürger gewidmet ist, für die ganze Provinz kein geringes Interesse hat, und daß besonders für Diejenigen, deren unglückliche Angehörige einer solchen Anstalt anvertraut werden sollen, aus der nähern Bekanntschaft mit der Organisation derselben nur Zuversicht und Beruhigung erwachsen werde.

Das genannte Provinzial-Institut liegt in dem Dorfe Owinsk, anderthalb Meilen nördlich von Posen, an der Warthe, auf der Poststraße nach Bromberg, in einer der schönsten Gegenden der

Provinz, in der Nähe eines schönen, parkartigen, gutsherrlichen Gartens, auf einem, durch eine Mauer gegen äußere Störung geschützten und abgeschlossenen Areal von mehr als dreißig Preußischen Morgen, und bietet mit seinen Gebäuden und Gärten einen freundlichen Anblick dar.

In der innern Einrichtung der Gebäude und durch mehrfache Abtheilung der Hof- und Gartenräume ist für die nöthige Trennung der Geschlechter, die Absonderung der in verschiedener Form und verschiedenem Grade kranken und genesenden Pflegebefohlenen, sowie der verschiedenen Verpflegungs-Klassen derselben, zweckmäßig gesorgt.

Die für die Verpflegten bestimmten Zimmer sind theils auf einzelne, theils auf mehrere zusammenwohnende Kranke berechnet. Mit Ausnahme der Zimmer-Abtheilungen, welche dazu bestimmt sind, tobende Kranke vorübergehend unterzubringen, und welche von den Wohnräumen der ruhigen Kranken entfernt liegen, werden die Wohnzimmer nur als solche benutzt, und den Pfleglingen besondere Schlafzimmer in der unmittelbaren Nähe jener angewiesen.

Sämmtliche Zimmer, deren verschiedene Lage, Größe, Erhellung und Ausstattung dem Heilbedürfniß der verschiedenen Krankheitszustände, sowie der Vorsicht entspricht, welche einzelne Pfleglinge ihrer eigenen und Anderer Sicherheit wegen erheischen, haben nichtsdestoweniger durchaus ein freundliches Ansehen und gleichen den Wohnungen wohlhabender gesunder Menschen.

Für den Gottesdienst, an welchem die ruhigen Kranken ihrer Konfession gemäß Theil nehmen, ist ein schöner hochgewölbter Betsaal eingerichtet und ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher angestellt. Einstweilen werden die Funktionen derselben resp. von einem der katholischen Geistlichen bei der Pfarrkirche in Owinsk, und von dem evangelischen Pfarrer in dem eine Stunde davon belegenen Städtchen Murowana-Goslin besorgt werden.

Die einzelnen Wohnabtheilungen haben Säle für gemeinschaftliche Beschäftigung, gemeinschaftliche Speisung und gegenseitige Unterhaltung derjenigen Pfleglinge, welche nach Maßgabe ihres Geisteszustandes, ihrer Erziehung und ihrer früheren gesellschaftlichen Verhältnisse zusammen gehören. Jede der von den Geschlechtern bedingten beiden Hauptabtheilungen der Anstalt hat ihre besondere, vollständige Badeeinrichtung, und für den Arzeneibedarf ist eine Dispensir-Anstalt vorhanden.

Außer dem ersten Arzte (Direktor), dessen Wohngebäude dicht an das Hauptgebäude der Anstalt stößt, und den Geistlichen, wohnen sämmtliche Beamte — der zweite Arzt und der Wundarzt, der Inspektor und seine Untergebenen — in der Anstalt selbst,

nach einer die Aufsichtsführung und das Ineinandergreifen der verschiedenen Dienstzweige erleichternden Vertheilung. Beide Ärzte des Instituts sind mit der größten Sorgfalt ausgewählt, und nachdem sie überzeugende Beweise ihrer vorzüglichen Qualifikation für ein solches Amt abgelegt, von dem Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in ihren Posten bestätigt worden.

Die Grundsätze, nach welchen die Verwaltung der Anstalt geführt, und bei der Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Kranken verfahren werden soll, sind in folgenden reglementarischen Bestimmungen enthalten.

I. Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die in dem aufgehobenen Cisterzienser-Nonnenkloster zu Owinsk, bei Posen, von den Ständen der Provinz Posen errichtete Krankenanstalt ist eine Heilanstalt für Geisteskranke der Provinz, und auf diese Bestimmung ist ihre ganze räumliche Einrichtung, die Anordnung und Verwendung ihrer Gärten und Grundstücke, sowie ihre innere Ordnung und Verwaltung berechnet.

§. 2. Diese Provinzial-Irren-Heilanstalt nimmt eine Normalzahl von hundert Kranken auf, und ihr soll künftig eine Verwahrungsanstalt für unheilbare Geisteskranke zur Seite stehen.

§. 3. So lange dieses letztgenannte Institut noch fehlt, werden in der Heilanstalt auch einige unheilbare Irre untergebracht, insoweit die Zahl der aufgenommenen Heilbaren die angegebene Norm noch nicht erfüllt, also die eigentliche und Hauptbestimmung der Anstalt dadurch nicht beeinträchtigt wird.

II. Unterhaltung der Anstalt.

§. 4. Die Mittel zu seiner Unterhaltung schöpft das Institut:

a. aus dem Ertrage der ihr angehörenden Grundstücke;
b. aus dem für die aufgenommenen Pfleglinge zu leistenden Kostenersatz, und
c. aus den von den Provinzialständen zu bewilligenden etatsmäßigen Zuschüssen.

Geschenke und Vermächtnisse, welche dieser wohlthätigen Anstalt zu Theil werden, sind nach dem Willen der Geber, und in Ermangelung einer besondern Bestimmung derselben, zur Sammlung eines verzinslichen Kapitalvermögens der Anstalt anzulegen.

III. Beaufsichtigung und Verwaltung.

§. 5. Unter der Leitung und Kontrole des Oberpräsidenten

der Provinz und unter dem Vorsitze eines von demselben zu ernennenden Königl. Kommissarius, führt eine provinzialständische Kommission, welche ihren Sitz in Posen hat, die Aufsicht über die Anstalt, und besorgt mit steter Berücksichtigung des ärztlich technischen Gesichtspunktes, deren Verwaltung.

§. 6. Vorstand der Anstalt ist der bei derselben angestellte erste Arzt, mit dem Titel eines Direktors. — Von dem neuesten praktischen Standpunkte der Irrenheilkunde ordnet und leitet er unbeschränkt nach der ihm gegebenen allgemeinen Dienstinstruktion gewissenhaft die Behandlung der ihm anvertrauten Geisteskranken. — Er handhabt nach allen Beziehungen die gesammte Hauspolizei und Dienstdisziplin, und ist auch dem ökonomischen Dienste der Anstalt vorgesetzt, insoweit derselbe auf deren innere Ordnung und die ärztliche Krankenbehandlung einwirkt.

§. 7. Zur Unterstützung in der Krankenbehandlung und Leitung des Krankendienstes ist dem Direktor ein Assistenzarzt beigegeben, welcher als Beamter der Anstalt jenem untergeordnet ist.

§. 8. Der Ökonomie-Verwalter, mit dem Titel eines Inspektors, soll, nach Anleitung seiner Instruktion, alle Geschäfte der Kassenverwaltung für die Anstalt besorgen, über die Erhaltung der Gebäude und Gärten und des Inventars derselben wachen und deren gesammte Ökonomie leiten. Als Kassen- und Rechnungsbeamter steht er unmittelbar unter der ständischen Aufsichts-Kommission (§. 5.). Außerdem aber ist er dem Direktor (§. 6.) untergeordnet, und ist auch besonders verpflichtet, denselben in der Handhabung der Hauspolizei und in der Disziplin des Krankendienstes zu unterstützen, auch sämmtliche Büreaugeschäfte zu übernehmen.

§. 9. Zwei Geistliche übernehmen — jeder für seine Konfession — nicht nur die gottesdienstlichen Verrichtungen im Betsaale und die Administration der Seelsorge bei einzelnen Kranken der Anstalt, sondern auch die seegensreiche Verpflichtung bei der geistigen Behandlung der Irren, in sittlich-religiöser, pädagogischer und intellektueller Beziehung, dem Direktor beizustehen.

§. 10. Zur näheren Beobachtung der Kranken und zur Beaufsichtigung der ihnen zugegebenen Wärter und Wärterinnen, zur Aufsicht auf die Vollziehung der einzelnen ärztlichen Verordnungen, auf die Versorgung der Pfleglinge mit ihren verschiedenen Bedürfnissen und auf die Befolgung aller Punkte der Haus- und Tagesordnung, sind ein Oberwärter, der zugleich den kleinen wundärztlichen Dienst (als Chirurgengehülfe, oder als Wundarzt zweiter Klasse) in der Anstalt besorgt, und eine Oberwärterinn angestellt.

§. 11. Die Zahl und die Eintheilung des untersten, theils für die Pflege und den Dienst der Kranken, theils für die ökonomischen Verrichtungen in der Anstalt bestimmten Dienstpersonals ist durch den Etat festgesetzt. Die Anstellung und Entlassung desselben richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gesinde-Ordnung.

IV. Benutzung der Anstalt.

A. Aufnahme der Kranken.

§. 12. Für die Entscheidung über die Aufnahme eines Kranken bei eintretender Konkurrenz wird Folgendes festgesetzt:

a. die Hauptmaßgabe dafür gewährt die größere oder geringere Heilbarkeit der angemeldeten Geisteskranken, so daß z. B. diejenigen, deren Unheilbarkeit erfahrungsmäßig wahrscheinlich ist, denen nachstehen müssen, welche entweder entschieden als heilbar zu betrachten sind, oder doch wahrscheinlich geheilt werden können.

Im Allgemeinen werden für wahrscheinlich unheilbar angesehen:

α) Blödsinnige, welche es von erster Kindheit an sind, oder auch bei welchen der Blödsinn zwar erst in Folge einer andern Geistesstörung eingetreten ist, aber bereits über drei Monate lang dauert;

β) Personen, bei welchen die Geisteskrankheit im Gefolge der Epilepsie sich entwickelt hat, oder schon über drei Monate lang mit der Epilepsie besteht und mit derselben ursächlich verbunden ist.

Dagegen gilt, der Erfahrung zufolge, außer den genannten Zuständen, die Geisteskrankheit um so eher für heilbar, je geringer ihre bisherige Dauer gewesen ist, je früher bei ihr ein methodisches Heilverfahren eingeleitet und je früher der Kranke dem Einflusse seiner bisherigen Verhältnisse und Umgebungen entzogen wird.

b. Hiernächst kommt es auf die individuellen Krankheitsverhältnisse der Angemeldeten an, sowohl in Bezug auf diese selbst, als auch in Rücksicht auf die sie umgebenden Personen und Dinge, und zwar nach dem motivirten ärztlichen Urtheile des Direktors der Anstalt;

c. zuletzt entscheidet die Reihefolge der Anmeldungen, nach dem Datum ihres Einganges.

§. 13. Ganz ausgeschlossen von der Aufnahme in die Anstalt sind solche Geisteskranke, welche gleichzeitig mit einer körperlichen Krankheit behaftet sind, deren Heilung das nächste Hauptbe-

dürfniß ist, und bei der ärztlichen Behandlung eine, der Kur der Geisteskrankheit hinderliche, vorherrschende Rücksicht erheischt, z. B. allgemeine venerische Krankheit, offener Krebs; oder aber an einer solchen Körperkrankheit leiden, welche entschieden unheilbar und tödtlich ist, z. B. die meisten Arten von Schwindsucht und einige Arten Wassersucht.

§. 14. Kranke, deren Domizil nicht in dem Großherzogthum Posen ist, sollen nur ausnahmsweise in die Anstalt aufgenommen werden und stets denen aus der Provinz nachstehen.

§. 15. Gesuche um Aufnahme eines Geisteskranken in die Anstalt, sind bei dem Direktor (§. 6.) schriftlich anzubringen, und müssen ihnen folgende Schriftstücke, ohne welche sie unberücksichtigt bleiben, beigegeben sein:

a. ein nach der Beilage (I.) ausgestelltes, von dem Kreisphysikus unterschriebenes und mit dessen Amtssiegel versehenes ärztliches Zeugniß;
b. eine nach der Beilage (II.) vor dem Landrathe des Kreises abgegebene Erklärung Dessen oder Derjenigen, welche der Anstalt für den Kostenersatz (§. 23.) haften, und
c. eine amtliche Auskunft des Kreis-Landraths über die persönlichen Verhältnisse des Aufzunehmenden und über die Vermögensumstände desselben, oder der in Betreff des Kostenpunktes für denselben verpflichteten Personen.

§. 16. Wenn ganz besondere Umstände die sofortige Erfüllung der sub lit. b. des vorigen Paragraphen angegebenen Bedingung bei Einreichung des Aufnahme-Gesuches unmöglich machen, so sind durch die ad c. ibid. bezeichnete Auskunft des Landraths die Hinderungsgründe genau anzugeben und zu bescheinigen.

§. 17. Solche Gesuche werden von dem Direktor der Anstalt, unter Beifügung seines Gutachtens, schleunigst an die provinzialständische Aufsichtsbehörde (§. 5.) befördert, diese entscheidet über die Zulässigkeit der Aufnahme des Kranken in die Anstalt, und gibt ungesäumt dem Nachsuchenden und dem Direktor Kenntniß von ihrem Beschlusse.

§. 18. In außerordentlichen Fällen, wo die Aufnahme des Kranken laut dem ärztlichen Zeugnisse und dem Gutachten des Landraths (§. 16. a. und c.) eine mehr als gewöhnliche Beschleunigung erheischt, hinsichtlich der gedachten Aufnahmebedingungen aber kein Anstand obwaltet, ist der Direktor autorisirt, die Aufnahme-Ordre für den Kranken sofort zu erlassen und auf dem kürzesten Wege dem Extrahenten zuzusenden, jedoch unter pünktlicher Beobachtung der diesen Gegenstand betreffenden Vorschrift seiner Dienst-Instruktion.

§. 19. Bei Bewilligung der Aufnahme wird in der darüber zu erlassenden Ordre — nach Maßgabe des erledigten Raumes in der Anstalt, der Schleunigkeit der Umstände und der Entfernung des Wohnorts des Angemeldeten — der Aufnahme-Termin festgesetzt, von welchem ab die Ankunft des Kranken auf dessen oder der für ihn Verpflichteten Kosten, 14 Tage lang in der Anstalt erwartet wird. Wenn dagegen nach Ablauf dieser Frist, unter Angabe triftiger Gründe, die Verlängerung derselben nicht nachgesucht wird, so kann über die dem Angemeldeten bestimmt gewesene Stelle von der provinzialständischen Aufsichtsbehörde anderweitig verfügt werden.

§. 20. Ohne Aufnahme-Ordre darf kein Kranker in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 21. Jedoch findet, wenn die Aufnahme eines reglementsmäßig Angemeldeten versagt worden ist, Rekurs an den Oberpräsidenten statt.

§. 22. Gesellschafter oder eigene Bedienung, welche die Angehörigen eines Kranken demselben in der Anstalt beizugeben wünschen, können nur nach Maßgabe der von den Anstaltsbeamten in ärztlicher, hauspolizeilicher und ökonomischer Beziehung erkannten Zulässigkeit eintreten. Sie müssen daher ebenfalls vorher schriftlich angemeldet werden und Aufnahme-Ordre erwarten, welche jedoch überall nur unter der Bedingung erfolgt, daß sie schriftlich erklären,

a. sich in ihrem Verhältnisse zu dem Kranken, welchem sie beigesellt sind, als Untergeordnete des Direktors der Anstalt betrachten und benehmen zu wollen, und
b. die Anstalt augenblicklich zu verlassen, sobald ihnen dies vom Direktor geboten werden sollte.

B. Verpflegungskosten.

§. 23. Die Verpflegungskosten sind entweder etatsmäßig oder außerordentlich.

a. Die etatsmäßigen Kosten umfassen: die Bestreitung aller nächsten und dem Zwecke der Anstalt entsprechenden Bedürfnisse der Pfleglinge, als da sind:

   Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Ernährung, Reinigung der Wäsche, Wartung und Pflege jeder Art, ärztliche und wundärztliche Behandlung und alle nur irgend erforderliche Arzeneien oder Heilmittel.

b. Die außerordentlichen Kosten erwachsen für diejenigen Ausgaben, welche im Hausetat keine Stelle haben, weil sie nicht lediglich dnrch den Aufenthalt in der Anstalt nothwendig bedingt sind, und ohne Beeinträchtigung des Heilzweckes

entweder ganz vermieden, oder nach der Willkühr der Angehörigen des Pfleglings bestritten werden können. Dahin gehören z. B. die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der Kleidungsstücke, für Leibwäsche — in sofern deren Bestreitung der Anstalt überlassen oder übertragen wird — und für die Instandhaltung der Kleider und Leibwäsche, für besondere Bedienung (§. 22.), für Vergnügungen und Zerstreuungen, welche nicht schon vom Heilzwecke geboten sind.

§. 24. In Bezug auf die Ausstattung und Verzierung der Wohn- und Schlafzimmer und auf die mehr oder weniger kostspielige Beschaffenheit des Tisches der Pfleglinge, soll der Etat drei Abstufungen haben, wonach der etatsmäßige Pflegegeldersatz höher oder geringer festgestellt ist:

a. der höchste Betrag der etatsmäßigen Pflegegelder (§. 23. a.), welche für einen Pflegling jährlich an die Anstalt zu zahlen sind, wird auf . . . 136 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf.
b. der mittlere auf . . 101 „ 1 „ 3 „
c. der geringste auf . . 86 „ 16 „ — „

bestimmt.

§. 25. Der geringste jährliche Verpflegungssatz soll als der Ausgleichungsbetrag nicht nur für die (§. 23. a.) bezeichneten etatsmäßigen, sondern auch für die Unterhaltungskosten der Wäsche und Kleidungsstücke betrachtet werden.

§. 26. Ohne alle Rücksicht auf diese Kostenabstufungen wird das Anrecht auf den ganzen Aufwand von Heilmitteln, wie sie für den Zweck der Wiederherstellung irgend erforderlich sein mögen, allen Pfleglingen der Anstalt gleich zustehen.

§. 27. Der Verpflegungs-Kostensatz (§. 24.) wird für jeden Aufzunehmenden von der provinzialständischen Aufsichtsbehörde, in der Aufnahme-Ordre für ein Jahr bestimmt, wobei sie zunächst von den Vermögensumständen und den bisherigen gesellschaftlichen Verhältnissen des Angemeldeten geleitet wird. Nach dem Ablauf jedes Jahres wird diese Festsetzung nach Maßgabe der Umstände erneuert oder modifizirt.

§. 28. Die Zahlung der Kosten an die Anstaltskasse wird in folgender Art geleistet:

a. der etatsmäßige Kostensatz, alle Vierteljahr voraus;
b. bei der höchsten und mittlern Kostenstufe wird für die Anschaffung von Kleidungsstücken — in sofern sie der Anstalt übertragen wird — und für Unterhaltung der Kleider und der Wäsche des Pfleglings halbjährlich ein, in jedem einzelnen Falle zu bestimmender, den Umständen angemessener Vorschuß geleistet;
c. für die übrigen außerordentlichen Kosten (§. 23. b.) ist, in

sofern jene außerordentlichen Darreichungen überhaupt gewünscht werden, zwar ebenfalls ein Vorschuß erforderlich, von dessen Zulänglichkeit die bezeichneten Leistungen abhängig sind; aber die Höhe desselben bleibt der Bestimmung der Angehörigen und Kuratoren der Pfleglinge überlassen.

§. 29. Die Nichtbefolgung der sub. a. §. 28. gegebenen Vorschrift zieht dem Pflegling den Verlust seiner Stelle in der Anstalt zu, oder hat, wenn die Entlassung des Kranken unstatthaft befunden wird (§. 38. 39.), eben so wie ein Verzug in Leistung des sub b. ibid. bezeichneten Vorschusses, die exekutive Einziehung des Rückstandes durch das betreffende landräthliche Amt zur Folge; den Interessenten aber bleibt in solchen Fällen der Rekurs an den Oberpräsidenten oder die Provokation auf richterliche Entscheidung offen.

§. 30. Nach einer Stiftung der Provinzialstände sind in der Anstalt zwanzig Freistellen gegründet, welche den dürftigsten Geisteskranken von beiden christlichen Konfessionen zu Theil werden sollen. Jedoch haben nur Angehörige der Provinz ein Recht darauf; es soll deshalb auch solchen Kranken, welche den in der Provinz angestellten Civilbeamten und den darin garnisonirenden Militairs angehören, die Aufnahme in die Anstalt nicht versagt werden. Die letztere ist aber befugt, so weit es, ohne der Familie der Aufzunehmenden die Mittel zum Unterhalte zu entziehen, geschehen kann, das Gehalt, resp. die Pension der Aufzunehmenden in Anspruch zu nehmen.

C. Eintritt in die Anstalt.

§. 31. In Betreff der Maßregeln zur Sicherung des Kranken auf seiner Reise in die Anstalt, sind die Orts- und Kreisbehörden, welche dabei das Gutachten eines Arztes zu benutzen haben, besonders instruirt worden. Beim Eintritt des Kranken in die Anstalt aber sollen dessen Begleiter, welche für die ganze Reisetour nicht gewechselt werden dürfen, dem Direktor durch den Pförtner ihren Geleitschein überreichen, welcher von dem Landrathe des Kreises, worin der Kranke bisher gewohnt hat, nach dem anliegenden Schema (III.) ausgestellt und mit dem landräthlichen Amtssiegel verschlossen sein muß.

§. 32. Erst nachdem der Direktor diesen Geleitschein geprüft und richtig befunden hat, erfolgt die Aufnahme des Kranken in die Anstalt.

D. Feststellung des Geisteszustandes eines Aufgenommenen.

§. 33. Der Behufs seiner Heilung Aufgenommene selbst, seine Verwandten, oder auch diejenigen, welchen seine Verpflegung

in

in der Anstalt zur Last fällt, haben das Recht, auf gerichtliches Verfahren zur Feststellung seines Gemüthszustandes zu provoziren.

Bei Personen, welche als unheilbar der Anstalt zur Aufbewahrung übergeben werden, muß dieses gerichtliche Verfahren jederzeit der Aufnahme vorangehen, und diese darf nicht eher stattfinden, bis dem Direktor der Anstalt die gerichtliche Wahnsinnigkeits-Erklärung des Kranken mit übergeben werden kann.

E. Hausordnung.

§. 34. Die Hausordnung wird die genaueren Anweisungen für das innere Leben der Anstalt, das Verhalten ihrer Beamten und die Behandlung der Pfleglinge enthalten. Die Grundlage derselben aber sind folgende Bestimmungen:

a. Die erste Pflicht aller Beamten und Offizianten der Anstalt ist die sorgfältigste menschenfreundliche Behandlung der Pfleglinge. Diese sollen keine Einschränkung und keinen Zwang erleiden, wenn es nicht als eine unumgängliche ärztliche, oder eine unbedingt nothwendige hauspolizeiliche Maßregel erkannt ist, und wo eine solche in Anwendung kommt, soll sie mit der möglichsten Schonung und mit Heilighaltung der Menschenwürde und mit steter Rücksicht auf die individuelle Körper- und Geistesbeschaffenheit des Pfleglings, nach Anleitung der medizinischen Wissenschaft und Kunst ausgeführt werden. Eine körperliche oder geistige Mißhandlung eines Kranken darf daher in der Anstalt niemals eintreten;

b. dagegen gehört zu den wesentlichen Mitteln, durch welche die Anstalt auf die Verpflegten heilsam einzuwirken hat, eine unwandelbare Gesetzmäßigkeit und Ordnung in dem gesammten Dienste und in allen Einrichtungen des Hauses; eine den verschiedenen Zuständen und Verhältnissen der Pfleglinge angemessene und entsprechende Beschäftigung derselben in Haus und Garten in zweckmäßiger Abwechselung mit Erholung und erheiternden Unterhaltung;

c. die Kost der Verpflegten muß von guter, gesunder Beschaffenheit und reinlich bereitet sein;

d. auf körperliche Reinlichkeit der Verpflegten und ihrer Bedienung, auf Reinlichkeit in Kleidung, Betten und in allen Räumen der Anstalt, und auf Reinhaltung der Luft in den Schlaf- und Wohnzimmern, Versammlungssälen und Gängen ist streng zu sehen;

e. anvertraute Geheimnisse in Betreff der Verpflegten sollen sorgfältig bewahrt und über die Zustände derselben soll die gewissenhafteste Verschwiegenheit beobachtet werden;

f. der Eintritt von Fremden in die für die Verpflegten bestimmten Räume der Anstalt ist von der ausdrücklichen Erlaubniß des ärztlichen Vorstandes abhängig, welcher dafür verantwortlich sein wird, daß durch solche Zulassung von Fremden keine störende oder nachtheilige Eindrücke auf die Pfleglinge entstehen, und das Heilverfahren überhaupt keine Beeinträchtigung erleide;

g. auch die Vertreter und Angehörigen der Verpflegten sollen, wie sich dies aus dem Zwecke von selbst versteht, hiervon keine Ausnahme machen, sondern sich willig darin fügen, wenn der Direktor, welcher ihnen über die Lage und das Befinden ihres Kranken die gewünschte Auskunft zu geben bereit sein wird, den persönlichen Verkehr mit demselben ihnen versagen zu müssen glaubt.

§. 35. Die provinzialständische Aufsichtsbehörde wird von Zeit zu Zeit, unter Zuziehung eines Sachverständigen, die Anstalt revidiren und dem Ober-Präsidenten darüber Bericht erstatten, welchem die Anordnung extraordinairer Revisionen vorbehalten bleibt.

F. Austritt aus der Anstalt.

§. 36. Die Entlassung eines Pfleglings aus der Anstalt erfolgt nur auf Grund einer Verfügung der provinzialständischen Kommission, die bloße Beurlaubung desselben aber geht von dem ärztlichen Vorstande aus.

§. 37. Kein Kranker darf, sobald er in die Anstalt aufgenommen ist, ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus der Kur zurückgenommen werden.

§. 38. Die provinzialständische Aufsichtsbehörde wird diese Genehmigung stets versagen, wenn die Genesung des reklamirten Kranken, nach dem Urtheile des Direktors, bald zu hoffen ist oder bereits begonnen hat.

§. 39. Außerdem aber werden Gesuche um Entlassung eines unter Kuratel stehenden Kranken aus der Anstalt unberücksichtigt bleiben, wenn ihnen nicht die obervormundschaftliche Behörde beigetreten ist.

§. 40. Außer den Fällen, in welchen die Entlassung eines Pfleglings auf Ansuchen der Vertreter desselben genehmigt wird, kann sie auch gegen den Willen dieser Vertreter vor der Genesung des Kranken verfügt werden:

a. unter den §. 29. bezeichneten Umständen,

b. wenn es sich ergibt, daß bei demselben zur Zeit seiner Aufnahme einer der oben (§. 13.) angegebenen Ausschließungs-Gründe obgewaltet hat;

c. wenn bei demselben Umstände eintreten, welche seinen Aufenthalt in der Anstalt ohne wesentliche Störung des Dienstes, rücksichtlich der übrigen Kranken, nicht länger gestatten.

§. 41. Die Beurlaubung eines Verpflegten kann nur aus ärztlichen, die Genesung desselben bezweckenden Gründen, oder als Versuch, wenn die eingetretene Genesung unsicher erscheint, erfolgen.

§. 42. Für die medizinische und polizeiliche Behandlung eines aus der Anstalt Beurlaubten wird der Direktor ein schriftliches Regulativ entwerfen und dem Landrathe des Kreises, wohin der Beurlaubte aus der Anstalt sich begeben soll, zugehen lassen, und der Landrath hat, unter Zuziehung des Kreis-Physikus oder eines andern Arztes, die Ausführung der Vorschriften jenes Regulativs an dem Wohnorte des Beurlaubten einzuleiten und ferner zu beaufsichtigen. Auch sollen die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden und Medizinal-Personen den von dem Direktor an sie ergehenden Requisitionen, in Betreff der gedachten Beurlaubten, pünktlich genügen.

§. 43. Die Dauer eines solchen Urlaubs darf nicht soweit ausgedehnt werden, daß dadurch dem Krankheitszustande eine Verschlimmerung drohet oder auch nur ein Stillstand in dessen Heilung eintritt, oder aber eine allzugroße Belästigung der Verpfleger des Kranken oder der Polizeibehörden entsteht. Nach Maßgabe dessen wird der Beurlaubte zu jeder Zeit wieder einberufen werden.

§. 44. Die Reise eines Pfleglings in seine Heimath geschieht unter sorgfältiger Beobachtung der erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, welche zu veranlassen dem Direktor, nach Anleitung seiner Dienst-Instruktion, obliegt.

§. 45. Die dadurch erwachsenden baaren Auslagen müssen, als zu den außerordentlichen Kosten gehörend (§. 23. b.) der Anstalt ersetzt werden.

Posen, den 27. Februar 1838.

Der Ober-Präsident der Provinz Posen.

Flottwell.

Beilage I.

Gegenstand. Beantwortung.

1) Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe, Religionsbekenntniß, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort des Rezipienden.

2) Wie spricht sich die Geistesstörung im ganzen Thun und Lassen des Kranken, in Vorstellungen und Affekten, in Neigungen und äußerm Benehmen, in Reden und Handlungen aus?

3) Welche psychische Symptome haben den ersten Ausbruch einer Geisteskrankheit bei dem Rezipienden bezeichnet?

Wie haben sich dieselben im Verlaufe der Krankheit bis heute ferner entwickelt, gestaltet und verändert?

4) In welchem Grade ist das Betragen des Kranken gegen die Sitten anstößig oder seiner und Anderer Sicherheit gefährlich?

5) Welche organisch-krankhafte Erscheinungen sind der Geisteskrankheit unmittelbar vorangegangen oder mit derselben gleichzeitig aufgetreten, und wie sind sie bis heute verlaufen?

6) Zeigt die Geisteskrankheit Periodizität oder einen regelmäßigen Typus, durch Exazerbation und Remission, oder durch Paroxysmus und völlige Intermission; in welcher Art kommt dies zum Vorscheine, und wie verhält es sich zur etwanigen Coinzidenz organisch-pathologischer oder physiologischer periodischer Vorgänge, oder zu den Mondphasen?

7) Wie ist der Kranke gegenwärtig körperlich beschaffen? Wie ist er überhaupt gebaut, wie ist das Verhältniß des Kopfs und der Gliedmaßen zum Rumpfe; welche Abnormität ist in der Gesichtsbildung und dem Baue des Schädels bemerklich?

Wie sind die Sinnesorgane beschaffen?

Wie verhält sich das Muskelsystem, wie zeigt sich die Verdauung und Ernährung, der Gang der natürlichen Ab- und Aussonderungen, der Herzschlag, der Puls, die Respiration, die Hautfarbe?

Wie steht es mit der geschlechtlichen Entwickelung?

Wie ist die Körperhaltung, der Gang, die Stimme, die Sprache?

Ist ein körperlicher Krankheitszustand zu dem geistigen später hinzugetreten und noch vorhanden, und welcher?

Ist ein ursachliches Verhältniß zwischen beiden Zuständen sichtbar oder wahrscheinlich?

8) Pathogenetische Ansicht und Erörterung, mit Rücksicht auf ursprüngliche und erworbene Körperbeschaffenheit des Kranken; auf Erblichkeit, körperliche und geistige Entwickelungsstufe, physische und moralische Erziehung, Kinderkrankheiten und andere vorangegangene krankhafte Zustände, fehlerhafte Gewohnheiten und Beschäftigungen des Kranken; auf Umgang, Neigungen, Leidenschaften, Laster, Verbrechen, Schicksale, häusliche und Familien-Verhältnisse desselben.

9) Darstellung der im Laufe der Krankheit, vom Anfange an bis auf die letzte Zeit, bei dem Kranken angewandten Behandlungs-Methode, und zwar sowohl des Heilverfahrens im engeren Sinne, unter sorgfältiger Angabe der Erfolge, als auch der übrigen Behandlung des Kranken, mit der Auskunft insbesondere darüber, ob Zwangsmittel, und in welcher Weise angewandt worden sind.

Beilage II.

Verhandelt zu N. N., den .....

Vor dem unterzeichneten Landrathe des Nr Kreises erschien (en) am heutigen Tage

(Vor- und Zunamen des (der) Komparenten, dessen (deren) Alter, Wohnort),

als dispositionsfähig persönlich bekannt (von dem glaubwürdigen N. N. rekognoszirt), und gab (en) folgende Erklärung zu Protokolle:

Ich (wir) verpflichte (n) mich (uns) hierdurch, für N. N. aus N. N., des Nr Kreises, welcher in die Kranken-Anstalt zu Owinsk, bei Posen,

als Pflegling aufgenommen zu werden geeignet ist, die etatsmäßigen und die außerordentlichen Verpflegungs-Kosten, gemäß den Bestimmungen der §§. 23. bis 29. des Publikandums vom 5. Januar 1838., betreffend die Provinzial-Irren-Heil-Anstalt zu Owinsk, welche Paragraphen mir (uns) so eben vorgelesen (und erklärt) worden sind, vierteljährlich pränumerando an die Kasse der genannten Anstalt portofrei baar einzuzahlen.

Wenn ich (wir) diese Zahlung nicht pünktlich leiste (n), unterwerfe (n) ich (wir) mich (uns) der Einziehung der fälligen Beträge durch Exekution der Kreis-Behörde, so wie ich (wir) auch bereit sein werde (n), auf die Ordre der provinzialständischen Aufsichtsbehörde der gedachten Anstalt, den oben genannten Kranken aus der letztern auf meine (unsere) Kosten abholen und zurückbringen zu lassen.

Hierauf wurde diese Verhandlung dem (den) genannten Komparenten vorgelesen, von ihm (ihnen) genehmigt und unterschrieben (unterzeichnet).

(Unterschriften, oder Zeichen, welche von einem Schreibzeugen zu bescheinigen sind.)

a. u. s.

N. N.

(L. S.) Landrath des Nr Kreises.

Beilage III.

Geleitschein.

N. N. aus N. welcher nach der beiliegenden Aufnahme-Ordre vom . . . in die Kranken-Anstalt zu Owinsk, bei Posen, aufgenommen werden soll, begibt sich am . . . auf den Weg dahin, geleitet von N. N. aus N. (und N. N. aus N.), zu Wagen (zu Fuße). Die genannten (der genannte) Begleiter sind (ist) angewiesen, den Kranken in die bezeichnete Anstalt abzuliefern und darüber sich durch einen Annahmeschein des Direktors der Anstalt bei dem unterzeichneten Landrathe auszuweisen.

Signalement

des Kranken.	der Begleiter. 1. des N. N.	2. des N. N.	3. des N. N. (Fuhrmann.)	des Fuhrwerks.

N. N., den 18

(L. S.)

Der Landrath des Nr Kreises.

(Unterschrift.)

Anmerkung. Dieser mit dem Amtssiegel des betreffenden Landraths-Amts zu verschließende Geleitschein ist „an die Kranken-Anstalt in Owinsk" zu adressiren.

X.

Militair-Sachen.

219.

Bekanntmachung des Chefs der Ingenieure und Pioniere, über den Eintritt junger Leute bei den Pionieren, zum Dienste auf weitere Beförderung im Ingenieur-Korps, als Anleitung zur Kenntniß der Bedingungen, welchen ihre Annahme unterliegt, und zur Beurtheilung der Angemessenheit ihres Vorhabens.

---

§. 1. Die Königlichen Bestimmungen machen es den Truppen-Befehlshabern ausdrücklich zur Pflicht:

nur solche junge Leute zum Dienste auf weitere Beförderung anzunehmen, die durch ihre frühere Erziehung, ihre Vorkenntnisse, oder ihre vorzüglichen natürlichen Anlagen, sich zum Offizier eignen;

und wollen ferner:

daß zum Besuch der Militair-Unterrichts-Anstalten nur diejenigen zugelassen werden, deren Vorkenntnisse und Fähigkeiten, von ihrer Theilnahme am Unterrichte, einen nützlichen Erfolg erwarten lassen.

Diese allgemeinen, für die ganze Armee gültigen Bestimmungen müssen daher in dem Ingenieur-Korps ihre strengste Anwendung finden, wenn einer Waffe, die von ihren Offizieren einen mehr als gewöhnlichen Grad von Einsichten und Kenntnissen zu fordern genöthigt ist, ein ihrem Bedürfnisse wahrhaft entsprechender Zuwachs gesichert werden soll.

Da der Dienst als Pionier angehenden Ingenieuren zur praktischen Vorschule gereichen soll; so sind die Kommandeure der Pionier-Abtheilungen, und in höherer Instanz, die ihnen vorgesetzten Pionier-Inspekteure für die genaue Beobachtung der vorgedachten Allerhöchsten Bestimmungen vorzugsweise verantwortlich; alle Annahme-Gesuche junger Leute, die sich dem Ingenieurdienste bleibend zu widmen beabsichtigen, unterliegen daher zunächst ihrer Prüfung, und sind, in der Regel, an sie zu richten.

§. 2. Ein junger Mann, welcher als geeignet erkannt werden soll, um mit der Aussicht auf dereinstige Beförderung im Ingenieur-Korps, bei den Pionieren einzutreten, muß folgende Eigenschaften vereinigen:

1) einen festen, gesunden Körper, und insbesondere gute Augen;

2) eine sorgfältige Erziehung in sittlicher und gesellschaftlicher Hinsicht;
3) natürliche Anlagen und Geistesfähigkeiten;
4) den Grad allgemeiner Schulbildung, der von jedem jungen Manne der gebildeten Stände, im vollendeten 17. Lebensjahre, unter den eben erwähnten Voraussetzungen, gefordert werden kann, und der ihm nothwendig eigen sein muß, um ihn, ohne weitere wissenschaftliche Vorbereitungen, zur Aufnahme in die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule zu befähigen.

Mit diesen Eigenschaften muß er endlich:

5) den Besitz der Geldmittel verbinden, welche zum Verfolgen seiner Laufbahn unentbehrlich sind.

Da die eben angegebenen Erfordernisse mit der Bestimmung und Einrichtung der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule in wesentlichem Zusammenhange stehen, und aus dem Inhalte des Verfassungs-Entwurfes für diese Anstalt als unerläßlich hervorgehen; so wird derselbe, so weit er für die jungen Leute selbst, so wie für deren Eltern, Vormünder oder Angehörigen von erheblicher Wichtigkeit ist, mittelst des beigefügten Auszuges zu deren Kenntniß gebracht, und wird, als die Hauptgrundlage aller weiter folgenden Vorschriften, ihrer reiflichen Erwägung empfohlen*).

§. 3. Für das Ingenieur-Korps verbleibt es auch fernerhin bei der längst bestehenden Bestimmung: daß der Anspruch, auf Beförderung zu dienen, neu eintretenden jungen Leuten nicht sofort eingeräumt werden kann, sondern erst von ihnen erworben werden muß, und daß sie daher zunächst allemal gleichsam versuchsweise, nur als Freiwillige auf ein Jahr, angenommen werden dürfen, wenn sie sich zuvor der gesetzlichen Eintritts-Prüfung (nach der Anmerkung zu §. 2. der Anlage II.) unterworfen, und dieselbe unbedingt und in dem im §. 9. gedachten Maße bestanden haben.

§. 4. Ihr Annahme-Gesuch haben sie zu begleiten:

1) mit dem ihnen von der Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen auf einjährige Dienstzeit ausgestellten diesfälligen Befugnißschein, in der vorgeschriebenen, ihre körperliche Dienstauglichkeit mit bescheinigenden Form; (Falls sie indeß zur Zeit der Einreichung ihres Annahme-Gesuchs das 17. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben sollten, wird der Befugnißschein nachträglich, spätestens aber bis zu dem im §. 6. angegebenen Einstellungs-Termin, von ihnen beizubringen sein.)

*) Vergl. Annal. Jahrg. 1833. S. 1097.
" " " 1837. " 560—563.

2) mit einem selbstverfaßten Lebenslaufe, welcher in gedrängter Kürze folgende Angaben umfassen muß:
   a. Vor- und Zunamen; Tag, Monat und Jahr der Geburt; Ort und Regierungsbezirk in dem er geboren, und Religionsbekenntniß;
   b. Titel, Gewerbe oder Posten des Vaters, Familienname der Mutter, Aufenthaltsort beider; ob sie noch am Leben, oder ob und wann sie verstorben sind; und bei den Vaterlosen eine ähnliche Angabe der Verhältnisse ihrer Vormünder;
   c. eine nähere Schilderung des Ganges ihrer Bildung; welche Unterrichts-Anstalten sie besucht und bis in welche Klasse derselben sie gelangt sind; ob und welchen Zweigen des Wissens sie sich mit besonderer Vorliebe gewidmet haben; ob sie fremde Sprachen sprechen, oder doch verstehen, und welche u. s. w.;
   d. wer ihnen die Geldunterstützung gewähren wird, deren sie in ihren ersten Dienstjahren, so wie zu ihrer Offizier-Equipirung bedürfen;
3) mit einer schriftlichen, ihr Vorhaben genehmigenden und den Inhalt des eben gedachten Lebenslaufes bestätigenden Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, in welcher
4) diese Letztern sich zugleich über den sub 2 d. erwähnten Punkt näher auszusprechen und nach den Umständen verbindlich zu machen haben werden, für die pekuniären, in dem nachfolgenden §. angedeuteten Bedürfnisse des Angemeldeten, ihrerseits aufzukommen;
5) mit allen, in ihrem Besitz befindlichen Schul-, Gymnasial- oder Abiturienten-Zeugnissen, zu Belegung der sub 2. c. gemachten Angaben; endlich
6) mit dem Taufschein.

§. 5. In Betreff der vorstehend sub 4. erwähnten pekuniären Bedürfnisse ist in Erwägung zu ziehen:

1) daß einem einjährigen Freiwilligen auf Kosten des Staats lediglich Waffen, Lederzeugstücke und Quartier gewährt werden; und er die Kosten seiner Einkleidung (im Betrage von etwa 34 Rthlrn.), so wie seine übrigen Dienst- und Lebens-Bedürfnisse aus eigenen Mitteln bestreiten muß;
2) daß diejenigen derselben, welche zum Fortdienen auf weitere Beförderung zugelassen werden, nach §. 4. der Anlage II. erst nach Ablauf des ersten Cötus der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule auf ihre Beförderung zum Porteépée-fähnrich, und auf das etatsmäßige Gehalt dieser Charge Rechnung machen können; und daß sie also vermögend sein

müssen, sich auch nach Ableistung ihres freiwilligen Dienstjahres, noch geraume Zeit, größtentheils aus eigenen Mitteln zu unterhalten.

3) daß der zu dem Ende erforderliche Zuschuß, ausschließlich ihrer Bekleidungsbedürfnisse, besonders vor und während ihres anfänglichen Aufenthaltes auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, auf etwa 10 Rthlr. monatlich anzuschlagen ist, und daß zur Aufrechthaltung der in jener Anstalt eingeführten Oekonomie-Verwaltung, Haus- und Speise-Ordnung, die Eltern oder Vormünder der Anzunehmenden sich verbindlich machen müssen, hiervon

einen Antheil von mindestens 6 Rthlr. in wenigstens vierteljährigen Raten pränumerando an die Schulkasse, und zwar von dem Eintritte des Schülers in die Anstalt an, bis zu dessen Einrücken in das etatsmäßige Porte-épéefähnrichs-Gehalt, abzuführen;

von welchem der Überschuß nach Bestreitung der feststehenden Ausgaben für den Tisch, die Wäsche, die Bedienung u. s. w. dem Schüler allmonatlich als Taschengeld ausgezahlt wird;

4) daß zur Offizier-Equipirung eine Summe von mindestens 200 Rthlr. erforderlich ist.

§. 6. Die Einstellung junger Leute, welche die Absicht haben, auf weitere Beförderung zu dienen, wiewohl vorläufig nur als Freiwillige auf ein Jahr, ist nur zu einem bestimmten Termin jährlich, dem 1. Oktober, statthaft; das Annahme-Gesuch oder die Anmeldung derselben darf daher nicht bis zu diesem Termin selbst verzögert werden, sondern muß spätestens bis zu dem 1. des vorangehenden Monats Juli geschehen, um die nöthige Frist zur Prüfung des Gesuchs und zur Anberaumung und Abhaltung der in der Anmerkung zum §. 2. der Anlage II. gedachten Eintritts-Prüfung zu gewähren.

§. 7. Es liegt ferner sowohl im Interesse des Korps, als der jungen Leute selbst, die sich dem Dienste desselben zu widmen beabsichtigen:

diesen Letztern ein möglichst rasches Fortschreiten in ihrem Bildungswege nicht zu erschweren, und sie daher nicht länger in untergeordneten Beschäftigungen und Verhältnissen festzuhalten, als zu ihrer praktischen Vorbildung für den Besuch der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule wirklich erforderlich ist.

Ihr Vortheil erheischt daher einerseits, daß deren Einstellung so wenig als möglich über die Beendigung ihres 17. Lebensjahres hinaus verzögert werde; andererseits aber, daß die Zahl

der gleichzeitig auf Beförderung dienenden Freiwilligen niemals ein bestimmtes, dem laufenden, jährlichen Ergänzungs-Bedürfnisse des Ingenieur-Korps angemessenes Maximum überschreite. Mit Rücksicht auf die Anmerkung zu §. 33. der Anlage II., wonach für jetzt alljährlich nur 6 dergleichen Freiwilligen von Seiten des Ingenieur-Korps zum Besuch der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule zugelassen werden können, ist jenes Maximum demnach ebenmäßig

auf 6 im Ganzen, oder durchschnittlich zwei für jede Pionier-Inspektion festgestellt worden.

§. 8. Zur Ablegung der gesetzlichen Eintritts-Prüfung werden alle nach §. 2. qualifizirten jungen Männer auf Grund ihrer Annahme-Gesuche zugelassen, und haben sich derselben gemeinschaftlich vor einer gemischten, aus Artillerie- und Ingenieur-Offizieren, unter dem Vorsitze des betreffenden Pionier-Inspekteurs, gebildeten Kommission, in dem Standorte dieses Letztern zu unterwerfen.

Da der aus der Anlage III. näher hervorgehende Umfang dieser Eintritts-Prüfung, alles rein militairische Wissen ausschließend, lediglich dem Grade allgemeiner Schulbildung angepaßt ist, der auf Gymnasien und höheren Bürgerschulen überall erworben werden kann, und der bei siebenzehnjährigen, weder von der Natur, noch in der Erziehung vernachlässigten Jünglingen nothwendig vorausgesetzt werden muß; so erheischt es der Vortheil der jungen Leute, ihre Schulstudien ununterbrochen bis zur Ableistung der Eintritts-Prüfung fortdauern zu lassen.

§. 9. Auf Grund der Resultate der Eintritts-Prüfung wird von der Prüfungs-Kommission die Reihefolge gewissenhaft festgestellt, in welcher die Geprüften nach Maßgabe ihrer Qualifikation, zur Einstellung zu gelangen verdienen. Gestattet die Zahl der zu besetzenden Plätze (nach §. 7.) nicht die Einstellung aller unbedingt Bestandenen, so werden nur die nach jener Reihefolge vorzugsweise Qualifizirten angenommen, die Übrigen aber gänzlich zurückgewiesen.

§. 10. Ein junger Mann, welcher nach §. 9. bei einer Pionier-Abtheilung eingestellt worden, aber nicht vermögend gewesen ist, sich nach Ablauf seiner ersten, neunmonatlichen Dienstzeit ein vortheilhaftes Zeugniß seiner Vorgesetzten über seine dienstliche Ausbildung, seine sittliche Führung und sein anständiges Benehmen zu erwerben, geht des Anspruchs, auf weitere Beförderung im Ingenieur-Korps zu dienen, und zum Besuch der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule zugelassen zu werden, verlustig; und wird nach Ablauf seines freiwilligen Dienstjahres ohne Weiteres zur Reserve entlassen. Diejenigen hingegen, welche nach

dem günstigen Inhalte der ihnen ertheilten Dienstzeugnisse zur Aufnahme in die gedachte Anstalt für geeignet erachtet worden sind, werden, unter Einreichung dieser Zeugnisse, zur Aufnahme angemeldet, und mit ihrer Einberufung zur Schule als auf Beförderung Dienende anerkannt.

§. 11. Wiewohl hienach sowohl das Beginnen, als das Verfolgen der Laufbahn des Ingenieur-Offiziers vorzugsweise erschwerenden Bedingungen unterliegt, so sind diese unverkennbar doch nur darauf berechnet, dem Andrange der Mittelmäßigkeit zu wehren, und vor der hemmenden Konkurrenz desselben das Talent dadurch sicher zu stellen:

daß ihm in jedem Abschnitte der Bildungs-Periode Spielraum gelassen wird, durch ausdauernden Fleiß den Vorsprung zu gewinnen, und einen nachhaltig wirkenden Vortheil davon zu tragen;

wie aus dem im Vorstehenden und in der Anlage II. enthaltenen Bestimmungen selbstredend hervorgeht.

Es läßt sich daher mit Grund erwarten, daß die zu überwindenden Schwierigkeiten auch nur die Mittelmäßigkeit abschrekken; wahrhaft talentvollen jungen Leuten von beharrlichem Sinne aber zum Anreiz dienen werden, eine Laufbahn einzuschlagen, in welcher den Einwirkungen des Glückes und des Zufalles möglichst wenig Spielraum gelassen, und die sichere Erreichung des nächsten Zieles ihres Strebens als Preis ausdauernder Anstrengung lediglich in ihre eigene Hand gegeben wird. Eben dadurch wird sich aber auch das vorgeschriebene Verfahren als den im Eingange dargelegten Allerhöchsten Intentionen entsprechend am besten bewähren.

Berlin, den 15. März 1837.

General der Infanterie, Chef der Ingenieure und Pioniere, General-Inspekteur der Festungen.

v. Rauch.

220.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste hieselbst, die Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens der zu Thierärzten sich ausbildenden jungen Leute betreffend *).

Der Königl. Departements-Kommission wird auf den Bericht

*) Vergl. Jahrg. 1830. S. 195 ff.

vom 9. Juli c., im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegsministerio eröffnet, wie es allerdings in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beruht, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dem Studium der Thierarzeneikunde widmen, und demnächst ihrer Militairpflicht durch einjährigen Dienst als Kurschmiede sich zu entledigen beabsichtigen, ihre Berechtigung zum einjährigen Dienste überhaupt vor ihrem 20sten Lebensjahre und nach Maßgabe der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse bei der betreffenden Departements-Prüfungs-Kommission nachzuweisen haben.

Berlin, den 29. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

221.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Militair-Kommissarius hieselbst, betreffend den Eintritt der Freiwilligen auf dreijährige Dienstzeit bei den Truppentheilen des Gardekorps.

Die in Ew. Hochwohlgeboren Berichte vom 30. v. M. allegirte Bestimmung vom 16. Oktober 1821., (Anl. a.) nach welcher bei den Truppentheilen des Gardekorps auch in der Zeit vom 15. Juli bis letzten Oktober jeden Jahres Freiwillige auf dreijährige Dienstzeit angenommen werden können, wenn sie bis zum nächsten Aushebungstermine das 20ste Jahr ihres Alters noch nicht erreichen, ist damals den Civilbehörden nicht mitgetheilt worden, weil dieselbe nur eine Anweisung für die Militairbehörden betraf. Es ist jedoch jene Bestimmung allerdings auch in der von Ew. Hochwohlgeboren zur Frage gestellten Beziehung, bei Ertheilung der vorgeschriebenen landräthlichen Bescheinigungen für die zum dreijährigen, freiwilligen Dienst sich meldenden Individuen, als maßgebend zu betrachten, und darnach bei Ausfertigung solcher Bescheinigungen auf desfallsige Anträge zu verfahren.

Berlin, den 17. August 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Bernuth.

---

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 10. d. M. ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich unter den darin bemerkten Umständen mit Denenselben dahin einverstanden bin, daß es nach dem Antrage des Königl. General-Kommandos des Garde- und

Grenadierkorps nachgelassen werden kann, bei diesem Korps auch in dem Zeitraum vom 15. Juli bis 1. November junge Leute, die bis zum nächsten Aushebungstermine das 20ste Jahr ihres Alters noch nicht erreichen, als dreijährige Freiwillige anzunehmen. Ew. Excellenz stelle ich daher ganz ergebenst anheim, demzufolge dem Königl. General-Kommando geneigtest das Erforderliche zu eröffnen.

Berlin, den 16. Oktober 1821.

v. Schuckmann.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Kriegsminister, Herrn v. Hake, Excellenz.

222.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die landräthlichen Mittheilungen über die zur Musterung gekommenen, andern Kreisen angehörigen militairpflichtigen Individuen betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 27. Juli d. J., daß allerdings der Zweck der gegenseitigen landräthlichen Mittheilungen, in Betreff der zur Musterung gekommenen, anderen Kreisen angehörigen militairpflichtigen Individuen, nur unvollständig erfüllt wird, wenn diese Mittheilung schon gleich nach beendigtem Kreis-, und nicht vielmehr nach beendigtem Departements-Ersatzgeschäft erfolgt, da alsdann erst in der aufzustellenden Nachweisung eine vollständige Notiz gegeben werden kann, in welcher Art definitiv über diese Individuen entschieden worden. Sehr wird es auch die Kontrole erleichtern, wenn in dieser Nachweisung auch die Losungsnummer, mit welcher die Aushebung der Infanterie im Kreise in dem Jahre abgeschnitten hat, gleich mit aufgeführt wird. Zu dem Ende habe ich sämmtliche Regierungen mittelst Cirkular-Verfügung vom heutigen Tage aufgefordert, die Landräthe ihres Departements hiernach mit Anweisung zu versehen, und ich überlasse der Königl. Regierung, eine gleiche Anweisung an die Landräthe Ihres Departements ergehen zu lassen.

Berlin, den 19. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

223.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Breslau, sowie abschriftlich an den Königl. Militair-Kommissarius hieselbst, in eben derselben Angelegenheit.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die nach §. 41. der Instruktion vom 13. April 1825. vorgeschriebenen gegenseitigen landräthlichen Mittheilungen, in Betreff der zur Musterung gekommenen, andren Kreisen angehörenden militairpflichtigen Individuen, häufig schon nach beendigtem Kreis- und nicht vielmehr erst nach beendigtem Departements-Ersatzgeschäft erfolgen. Da indessen nur in dem letztern Falle der Zweck dieser Mittheilungen vollständig erfüllt wird, indem alsdann in der aufzustellenden Nachweisung gleich die Notiz gegeben werden kann, in welcher Art über diese Individuen definitiv entschieden worden, die Kontrole ferner auch erleichtert wird, wenn in dieser Nachweisung auch die Losungsnummer, mit welcher die Aushebung der Infanterie in diesem Jahrgange im Kreise abgeschnitten hat, mit aufgeführt wird, so trage ich der Königl. Regierung auf, danach die Landräthe Ihres Departements mit Anweisung zu versehen, und auf fernere Befolgung dieses Verfahrens zu halten.

Berlin, den 19. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

224.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, die Militairdienstpflicht der nach fremden Welttheilen fahrenden Schiffsmannschaften betreffend.

Nach der in Abschrift anliegenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. August d. J. (Anl. a.) haben des Königs Majestät für die Mannschaft diesseitiger Schiffe, welche das Mittelländische Meer oder die Meere in andern Welttheilen befahren, die vermöge der Allerhöchsten Ordre vom 25. März 1833. zugestandene Begünstigung,

nach welcher ihnen die Dienstzeit während dieser Fahrten auf ihre militairische Dienstzeit angerechnet wird,

auf anderweite fünf Jahre bis zum 25. März 1843. zu erneuern geruht.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, diese Allerhöchste Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zu veröffentlichen und die Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommission darnach zu instruiren.

Berlin, den 7. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. Der Finanzminister. abwesend.

---

a.

Nach Ihrem Antrage vom 26. Juni d. J. will Ich für die Mannschaft diesseitiger Schiffe, die das Mittelländische Meer oder die Meere in andern Welttheilen befahren, die vermöge Meiner Ordre vom 25. März 1833. zugestandene Begünstigung, nach welcher ihnen die Dienstzeit während dieser Fahrten auf ihre militairische Dienstzeit angerechnet wird, auf anderweitige 5 Jahre, bis zum 25. März 1843., erneuern, und Sie autorisiren, hiernach in Ihren Ressorts weiter zu verfügen.

Berlin, den 10. August 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

225.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Trier, den nochmaligen Ersatz der zum zweiten Male desertirten Militairpflichtigen betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 17. Juli d. J., die doppelte Gestellung eines Ersatzmannes in dem Falle betreffend, wo ein und derselbe Militairpflichtige zweimal entweicht, im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegsministerio, hierdurch eröffnet, daß wenn Dieselbe annimmt, die Absicht der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. Oktober 1821.,

nach welcher für jeden Entwichenen der Ersatz aus der heimathlichen Kommune entnommen werden solle,

sei lediglich die gewesen,

daß die Gemeinde ihre Verpflichtung, einen Mann zum Kriegsdienst zu stellen, welcher in der Person des Entwichenen nicht genügt worden, durch Gestellung eines Ersatzmannes erfüllen solle,

und daraus folgert,

daß die Gemeinde nur verpflichtet sein dürfte, bei der ersten Desertion einen Ersatz zu stellen,

dieser Ansicht keinesweges beigepflichtet werden kann: Denn einmal ist die Verpflichtung zum Militairdienste eine ganz persönliche, und eine Verpflichtung der Gemeinden, Rekruten zu stellen, existirt nicht, sodann aber ist die Absicht jener Allerhöchsten Kabinets-Ordre, wie dies aus den hier bekannten Vorgängen unzweifelhaft erhellt, ganz einfach die gewesen, von der Desertion dadurch abzuschrecken, daß die nächsten Folgen davon auf die Angehörigen und Gemeindemitglieder des Entwichenen zurückfallen sollten, indem hierbei in Betracht kam, daß wenn die heimathliche Kommune für den Ersatz des Entwichenen aufkommen müsse, dadurch aber den Entwichenen unausbleiblich Vorwurf und Mißbilligung aus seinen nächsten Umgebungen treffen würde, sich erwarten lasse, daß diese Maßregel nicht ohne Wirkung für die heranwachsende Jugend sein und ein Mittel darbieten würde, die Desertionen künftig zu vermindern.

In sofern nun diese Abschreckung von der Desertion für nöthig und zweckdienlich anerkannt worden ist, wird sie eben so gut bei jeder Wiederholung der Desertion, als bei der ersten zur Ausführung kommen müssen, und es hat daher auch in dem vorliegenden Falle für den zum zweiten Male entwichenen Militairpflichtigen N. mit Recht zum zweiten Male ein Ersatzmann aus der Bürgermeisterei N. gestellt werden müssen, der Antrag des Landraths zu Saarburg aber, diesen zweiten Ersatzmann bei Feststellung des diesjährigen Kontingents dem Kreise Saarburg anzurechnen, ist als unstatthaft zurückzuweisen.

Berlin, den 27. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

226.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an den Königl. Militairkommissarius hieselbst, die Regulirung der Truppenmärsche Seitens der General-Kommando's und der Regierungen betreffend.

Durch den Cirkular-Erlaß vom 10. April 1817. hat die Königl. Regierung von Demjenigen Mittheilung erhalten, was unter den damaligen Verhältnissen in Ansehung der Regulirung der Truppen-

penmärsche von Seiten der General-Kommando's und der Regierungen von dem Königl. Kriegsministerium verfügt worden ist.

Die Verhältnisse haben inzwischen in sofern eine Veränderung erlitten, als damals der Fall einer Dislozirung von Truppen in dem Bereich eines fremden General-Kommando's, wie dies jetzt der Fall ist, nicht vorkommen konnte, indem zu jener Zeit sämmtliche in einer Provinz stehende Truppen als zu dem betreffenden General-Kommando gehörig betrachtet wurden. Die Bestimmung vom 10. April 1817. kann demnach auf die gegenwärtigen Verhältnisse auch nicht in ihrem ganzen Umfange mehr Anwendung finden, und es hat sich deshalb des Herrn Kriegsministers Excellenz veranlaßt gesehen, dieselbe dahin zu modifiziren:

daß von jetzt ab dasjenige General-Kommando, zu welchem die in Marsch zu setzenden Truppentheile gehören, auch die nöthigen Anordnungen, **eventualiter** durch unmittelbare Korrespondenz mit den Regierungen, zu treffen, gleichzeitig aber das General-Kommando, in dessen Bezirk der Marsch angetreten wird, von den desfalls getroffenen Einleitungen zu benachrichtigen hat, damit von dem letztern noch zu rechter Zeit die etwa nöthig erscheinenden Abänderungen bewirkt werden können.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, nach Maßgabe dieser abändernden Bestimmung zu verfahren.

Berlin, den 14. September 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

227.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Stettin, die Verabreichung von Handtüchern an das einquartierte Militair betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 7. Juni d. J., über die Anzahl der den einquartierten Militairs von Seiten der Quartierträger wöchentlich zu verabreichenden Handtücher, eröffnet, daß nach der Bestimmung zu §. 7. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. die Quartierträger nur verpflichtet sind für eine Kammer wöchentlich Ein Handtuch herzugeben. Diese Verabreichung ist erforderlich, wenn die Kammer auch nur mit Einem Mann belegt sein möchte. Dagegen kann aber die Servisbehörde nicht verlangen, daß der Wirth mehr als Ein Handtuch

wöchentlich verabfolge, wenn auch 2, 3 oder 4 Mann in der Kammer untergebracht sind.

Das unterzeichnete Ministerium hat sich in dieser Art gegen das Königl. Kriegsministerium geäußert, und das Letztere sich damit einverstanden erklärt,

daß nach der buchstäblichen Anwendung des Passus 7. Abschnitt I. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. *) die Quartiergeber gesetzlich zu eine Kammer, die mit 2, 3 oder 4 Mann belegt ist, wöchentlich nur ein reines Handtuch zu verabreichen haben würden;

zugleich aber auch, wie die Königl. Regierung aus dem abschriftlich beigefügten Schreiben desselben vom 25. v. M. näher ersehen wird, den Wunsch ausgedrückt, daß mit Rücksicht auf das wirkliche Bedürfniß darauf eingewirkt werden möge, daß auch in den Naturalquartieren, wie es in den Kasernen geschieht, für jeden Soldaten wöchentlich ein Handtuch zum alleinigen Gebrauche verabreicht werde.

Im Anerkenntniß der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Einwirkung, findet zwar das unterzeichnete Ministerium kein Bedenken, die Königl. Regierung hiermit zu veranlassen, dem Wunsche der Militairbehörde möglichst förderlich zu sein; jedoch muß diese Einwirkung der Königl. Regierung und der Ortsbehörden, da den Quartierwirthen keine Verpflichtung obliegt, mehr zu leisten, als das Servis-Regulativ bestimmt, sich jedenfalls auf eine gütliche Vermittelung beschränken.

Rekahne, den 12. August 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

*) Gesetz-Samml. für 1806—10. S. 651.

Anhang.

Fünfter Landtags-Abschied für die Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, vom 20. Nov. 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Entbieten Unsern, auf dem im vorigen Jahre abgehaltenen Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelt gewesenen getreuen Ständen Unsern gnädigen Gruß, und ertheilen denselben, indem Wir die auch diesmal an den Tag gelegten Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit gegen Uns und Unser Königliches Haus, sowie den Eifer und die Einsicht, welche sie in Förderung des gemeinen Besten bewiesen haben, mit Wohlgefallen anerkennen, auf die Uns vorgelegten Erklärungen und Anträge nachstehende gnädigste Bescheidungen:

I. Auf die Erklärungen über die dem Landtage vorgelegten Propositionen.

Feuer-Sozietäts-Wesen.

1. Da die Stimmenmehrheit auf dem Landtage sich gegen die Verschmelzung der bis jetzt bestandenen einzelnen Feuer-Sozietäten mit der beabsichtigten Provinzial-Feuer-Sozietät, und für das Fortbestehen der ersteren erklärt hat, so wollen Wir zwar vorläufig von der Einführung eines Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements absehen, und die jetzt vorhandenen Sozietäten einstweilen noch ferner bestehen lassen, zugleich auch nach dem Antrage der Deputirten des Markgrafthums Ober-Lausitz gestatten, daß die Ober-Lausitz, nach erfolgter Absonderung von der Sozietät des Herzogthums Sachsen, gemäß ihres ältern Sozietäts-Reglements, jedoch unter Vorbehalt einer angemessenen Revision desselben, bis auf Weiteres eine besondere Feuer-Sozietät bilden dürfe; Wir haben es indeß ungern ersehen, daß in der ständischen Erklärung der sehr mangelhafte Zustand der jetzt bestehenden Einrichtung gänzlich übersehen ist. Da derselbe ohne Gefährdung des Gemeinwohls unverändert auf die Dauer nicht bestehen kann, so behalten Wir Uns vor, auf dem nächstfolgenden Landtage zu Anträgen auf die nothwendigen Abänderungen der jetzigen Verfassung Veranlassung zu geben.

Das Reglement für die Feuer-Sozietät der Provinzial-Städte soll immittelst nach dem eventuellen Antrage der Abgeordneten der Städte

einer Revision unterworfen, und die für die Landgemeinden bestehende Einrichtung angemessen geordnet werden.

Was die übrigen dem Landtage zur Berathung vorgelegten Gesetzentwürfe betrifft, und zwar zunächst

Gewerbe-Polizei-Ordnung.

2. den Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes und die damit in Verbindung stehenden Entwürfe einer Verordnung über Aufhebung und Ablösung der Zwangs- und Bannrechte in den früher Sächsischen, Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Landestheilen, der Stadt Wetzlar, dem Fürstenthum Erfurt und Neuvorpommern, und einer Entschädigungs-Ordnung in Bezug auf die Auflösung ausschließlicher Gewerbeberechtigungen,

Wege-Ordnung.

3. den Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung,

Gesetz wegen des Ablaufs der Gewässer.

4. eines Gesetzes wegen der Einrichtungen zu Beförderung des Ablaufs und zur Anhaltung und Benutzung der Gewässer,

Gesetz wegen der Grundstücke und Grundgerechtigkeiten der Gemeinden.

5. eines Gesetzes wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Stadt- und Landgemeinden an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zustehenden Nutzungen,

Befestigung der Sandschellen.

6. einer Verordnung wegen Befestigung der Sandschellen und Abwendung der Versandungen im Binnenlande,

Befugnisse der Kreisstände.

7. eines Gesetzes zu Feststellung der Befugnisse der Kreisstände, Ausgaben Namens der Kreis-Korporation zu beschließen und diese dadurch zu verpflichten:

so werden die darüber von Unsern getreuen Ständen abgegebenen Gutachten bei der definitiven Redaktion der betreffenden Gesetze in reifliche Erwägung gezogen werden.

Pensionirung der Bürgermeister.

8. Eben so wird den Bemerkungen, zu denen die Vorschläge des Brandenburgischen Provinzial-Landtages von 1834. wegen Pensionirung der nach Ablauf ihrer Dienstzeit nicht wieder erwählten Bürgermeister in Städten, wo die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. gilt, Veranlassung gegeben haben, bei der ferneren Berathung über diesen Gegenstand die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Schlesische Provinzialrechte.

9. Die Entwürfe der Provinzial-Gesetzbücher für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, sowie für das Markgrafthum Ober-Lausitz, haben wegen des Umfangs und der Verschiedenheit derselben, aller darauf gerichteten Anstrengung ungeachtet, allerdings noch nicht bis zur Vorlegung auf diesem Landtage befördert werden können, indeß werden dieselben binnen Kurzem den zu deren vorläufiger Berathung gewählten Abgeordneten vorgelegt werden.

Wir haben die möglichste Beschleunigung dieser Angelegenheit und die Berücksichtigung der in Ansehung der Lokalrechte gemachten Anträge angeordnet.

Lehns-Majorennitäts-Termin in den ehemals Sächsischen Landestheilen.

10. Die dem Landtage im Entwurfe vorgelegte Verordnung wegen des Lehns-Majorennitäts-Termins in den ehemals Sächsischen Landestheilen haben Wir inzwischen, dem Antrage entsprechend, bereits erlassen.

Aufhebung der provinzialrechtlichen Bestimmungen wegen der Familien-Fideikommisse.

11. Die Gesetze wegen Aufhebung der provinzialrechtlichen Bestimmungen über Familien-Fideikommisse und Familien-Stiftungen,

Erbrecht der Geschwister-Kinder und Halbgeschwister.

12. wegen Aufhebung der allgemeinen im Herzogthum Schlesien, nicht in der Grafschaft Glatz, geltenden provinzialrechtlichen Bestimmungen über das Erbrecht der Geschwister-Kinder und Halbgeschwister und deren Deszendenten, liegen gegenwärtig Unserm Staatsrathe zur Begutachtung vor.

Einführung des breiten Wagengeleises.

13. Die Verordnung wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien haben Wir, mit Berücksichtigung der Ausnahmen, welche die Örtlichkeit erfordert, in Folge der ständischen Erklärung bereits erlassen, nachdem in letzterer anerkannt worden, daß die Rücksicht auf die durch die Verbreiterung der Wege entstehenden Entschädigungs-Ansprüche ferner nicht als ein Hinderniß zu betrachten sei.

Wenn aber ferner in dem Uns vorgelegten Gutachten nunmehr die Überzeugung ausgesprochen ist, daß die bestehenden provinziellen Vorschriften, den Wegebau betreffend, rücksichtlich der Breite der Wege schon jetzt über die Anforderungen des Entwurfs zur neuen Wege-Ordnung hinausgehen, dieselben auch zur Herstellung einer der weiteren Wagenspur entsprechenden Breite der Wege genügend erscheinen, so war keine Veranlassung vorhanden, rücksichtlich der Entschädigung für den zur Verbreiterung der Wege, wo sich diese demnächst noch als nothwendig ergeben sollte, abzutretenden Grund und Boden besondere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, vielmehr wird dabei nach den Vorschriften der Provinzial-Gesetze zu verfahren sein.

Das Institut der Dreidinge.

14. Dem am Schlusse des ständischen Gutachtens über die Organisation und Wirksamkeit der Dreidinge gemachten Antrage:

> der zu erlassenden allgemeinen Dreidings-Ordnung nur für diejenigen Fälle Anwendbarkeit zu geben, wo das Dreiding nach Unserer Bestimmung im Landtags-Abschiede vom 22. Juni 1834. sub II. 6., sei es auf Antrag der Gemeinde, oder in Folge einer Einigung zwischen dieser und dem Dominio, wieder eingeführt wird, dagegen, wo dieses Institut noch jetzt besteht, die ältern Dreidings-Ordnungen unverändert beizubehalten, wenn nicht auf gemeinschaftlichen Beschluß der Dominien und Gemeinden statt derselben die neue erwählt wird,

wollen Wir gern entsprechen. Wir werden daher dem nächsten Provinzial-Landtage den Entwurf einer Verordnung, welche in den vorbemerkten Fällen zur Anwendung kommen wird, zur Begutachtung vorlegen lassen.

Taubstummen-Unterricht.

15. Wiewohl die in der Uns vorgelegten ständischen Denkschrift zu Beförderung des Taubstummen-Unterrichts gemachten Vorschläge der Absicht, die Zahl der des Taubstummen-Unterrichts kundigen Lehrer zu vermehren, und dadurch nach und nach die Unterweisung aller vorhandenen bildungsfähigen Taubstummen möglich zu machen, oder wenigstens zu erleichtern, nicht entsprechen, auch sich nicht erwarten läßt, daß wegen Mangels der erforderlichen Unterstützung sich immer angehende Lehrer zur Theilnahme an dem Unterricht in den Taubstummen-Anstalten zu Liegnitz und zu Ratibor einfinden werden, so erkennen Wir doch das den Taubstummen der Provinz zugewendete Wohlwollen beifällig an,

und wollen in der Erwartung, es werden die im Verlauf der Zeit zu machenden Erfahrungen künftig zu Vorschlägen zweckdienlicher Modifikationen Veranlassung geben, hiermit genehmigen:

1) daß für den Unterricht taubstummer Kinder in der Provinz eine jährliche Beisteuer von 3000 Rthlr. nach dem Maßstabe der Irrenhausgelder ausgeschrieben und aufgebracht wird,
2) daß von dieser Summe jeder der drei in der Provinz bestehenden Taubstummen-Anstalten zunächst versuchsweise auf zwei Jahre 1000 Rthlr. jährlich für Freistellen, nämlich für 8 in Breslau und je 10 in Liegnitz und Ratibor überwiesen werden,
3) daß die Taubstummen-Anstalten für die ihnen bewilligte Unterstützung zugleich die Verpflichtung übernehmen, jederzeit zwei Schulamts-Kandidaten den Zutritt in die Anstalt zu gestatten und ihnen zur Erwerbung der für den Taubstummen-Unterricht erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten behülflich zu sein,
4) daß die Verleihung der Freistellen, bei welchen das Gesammt-Interesse aller Kreise der Provinz ins Auge gefaßt werden muß, nach einer von Unserm Oberpräsidenten, mit Genehmigung Unserer Minister der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei, zu ertheilenden Instruktion, einer ständischen Kommission für jede Anstalt übertragen wird.

II. Auf die ständischen Petitionen.

Aufhebung der Hindernisse des freiwilligen Umtausches und der Erbzinsverleihung von Grundstücken.

1. Wenn gleich dem Antrage, wegen Beseitigung derjenigen Hindernisse, welche dem freiwilligen Umtausch und der Erbzinsverleihung noch entgegenstehen, nicht in seiner ganzen Ausdehnung statt gegeben werden kann, so ist doch über die Mittel und Wege zur Beseitigung der bei Beschaffung der erforderlichen Einwilligung der Real-Interessenten und Hypothekengläubiger eintretenden Schwierigkeiten und unverhältnißmäßigen Kosten die legislative Berathung veranlaßt, und behalten Wir Uns nach deren Ergebniß die weitere Beschlußnahme vor.

Unablösbarkeit und Untheilbarkeit der sogenannten Universitäts-Rente.

2. Die Beschwerde über diejenigen Übelstände, welche aus der zeither angenommenen Unablösbarkeit und Untheilbarkeit der auf den vormals geistlichen Gütern haftenden reservirten Steuer, sogenannten Universitäts-Rente, erwachsen, haben Wir Unserm Staatsministerio zur genauen Prüfung überwiesen.

Ablösbarkeit der technischen Leistungen.

3. In Beziehung auf die bevorwortete Ablösbarkeit aller auf Grundstücken haftenden technischen Leistungen nach vorangegangener Provokation, sei es des Berechtigten oder Verpflichteten, haben Wir sofort angeordnet, den freiwilligen Verträgen wegen deren Ablösung, rücksichtlich der Bestätigung derselben durch die Auseinandersetzungs-Behörden, Wahrnehmung und Sicherstellung der Rechte der Hypothek-Gläubiger, Lehnsfolger u. s. w., endlich wegen der Sportel- und Stempel-Freiheit, alle Erleichterungen anderer Ablösungs-Geschäfte zu statten kommen zu lassen.

Dagegen hat die Frage, ob die Provokationen wegen Ablösung solcher Leistungen auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten zu gestatten? annoch zur näheren Erörterung ausgesetzt werden müssen, und behalten Wir Uns die desfallsige Entscheidung vor.

Ablösbarkeit der Krug-Verlagsrechte.

4. Die erbetene Gewährung eines bessern Rechtsschutzes für das

Krug-Verlagsrecht, sowie die Frage wegen Gestattung der Ablösung desselben auf einseitige Provokation des Berechtigten oder Verpflichteten, soll bei Berathung der diesen Gegenstand betreffenden allgemeinen Gesetze in Erwägung gezogen werden.

Begünstigung der landwirthschaftlichen Brennereien.

5. Dem Anträge, für die sechsmonatliche Winter-Brennzeit der kleinern landwirthschaftlichen Brennereien, an deren Innehaltung die Anwendung des mindern Steuersatzes als Bedingung geknüpft ist, andere Anfangs- und End-Termine zu bestimmen, ist durch Unsere Ordre vom 10. August d. J. in sofern entsprochen, als die bisher auf den Zeitraum vom 1. November bis 1. Mai beschränkt gewesene Betriebsfrist bis zum 16. Mai erweitert worden ist. Eine weitere Abänderung zu treffen, müssen Wir Bedenken tragen, da die Aufrechthaltung des Anfangs-Termins der Brenn-Periode vom 1. November dem Interesse der überwiegenden Mehrzahl der dabei betheiligten Brennereibesitzer nach den bisherigen Erfahrungen entspricht, und es nicht rathsam sein würde, um einzelner Ausnahmen willen eine im Allgemeinen zusagende Einrichtung abzuändern.

Vieh-Assekuranz.

6. Wir haben Unsere, bereits dem ersten Schlesischen Landtage im Jahre 1825. unter Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Entschädigung für das zur Unterdrückung ansteckender Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödtete Vieh, zu erkennen gegebene Absicht, den nach der Verordnung vom 24. November 1765. bestehenden Zwangs-Assekuranz-Verband gänzlich aufzulösen, auch gegenwärtig noch nicht aufgegeben; vielmehr haben Wir Unser Staatsministerium veranlaßt, den gedachten, inzwischen auch von den Ständen der übrigen Provinzen begutachteten Gesetzentwurf mit den Resultaten der ständischen Vorschläge möglichst bald zu Unserer Endbestimmung vorzulegen, und werden alsdann gern geneigt sein, auf die in dem damaligen Gutachten vom 24. November 1825. enthaltenen Anträge möglichst Rücksicht zu nehmen.

Bestrafung der Wilddiebstähle und Forstfrevel.

7. Was die Anträge betrifft,

die wegen Bestrafung der Holzdiebstähle ergangene Verordnung vom 7. Juni 1821. auch bei andern Forstfreveln für anwendbar zu erklären, und die durch solche den Forstbedienten bei Holzdiebstählen beigelegte Glaubwürdigkeit auch auf andere Forst-Kontraventionen und auf Wilddiebstähle auszudehnen,

so werden dieselben bei der Berathung über das Unserm Staatsministerio schon vorliegende Gesetz über die Forst- und Jagd-Vergehen, und bei der Prüfung der auch bereits entworfenen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung möglichst berücksichtigt werden.

Daß Wir diesem wichtigen Gegenstande ununterbrochen Unsere Aufmerksamkeit widmen, ergeben die Gesetze vom 31. März v. J.:

den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten und die Strafen der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen betreffend.

Verträge mit Nachbarstaaten wegen der Forstfrevel in Gränzwaldungen.

8. In Betreff des Abschlusses von Konventionen zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen mit Östreich und Rußland in gleicher Art, wie eine solche mit Sachsen bereits besteht, haben Wir Unserm Staatsministerio eine nähere Prüfung und demnächstige Berichtserstattung aufgegeben.

Detentionskosten von Bettlern und Vagabunden.

9. Rücksichtlich der Bitte um einschränkende Deklaration Unserer Ordre vom 28 Juli 1836. bemerken Wir, daß es bei Erlaß derselben

Unsere Absicht nicht gewesen ist, hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Aufgreifungs- und Detentionskosten von Bettlern und Vagabunden die vorhandenen allgemeinen und provinziellen gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Dieselben haben deshalb ihre volle Gültigkeit behalten, und der Grundsatz, daß eine Erstattung der baaren Auslagen in Polizei-Untersuchungen durch die Polizei-Obrigkeit des Angehörigkeits-Orts nicht stattfinde, leidet auf die Detentions- und Aufgreifungskosten von Bettlern und Vagabunden keine Anwendung. Hiernach sind auch die Provinzialbehörden von Unsern Ministern der Justiz und des Innern und der Polizei bereits beschieden worden.

Ursachen der steigenden Entsittlichung.

10. Die Denkschrift über die Gründe der steigenden Entsittlichung, welche dazu bestimmt ist, einen Beitrag zu den auf Unsern Allerhöchsten Befehl veranlaßten Ermittelungen der Ursachen der Zunahme der Verbrechen zu liefern, enthält zum Theil viele schätzbare Materialien, welche bei der Revision der Kriminal-Gerichts-Ordnung und zur Vorlegung neuer Propositionen, namentlich in Beziehung auf die Kriminal-Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Lasten, benutzt, eben so auch in Beziehung auf die Polizeiverwaltung in nähere Erwägung werden gezogen werden. Wir erwarten übrigens, daß die getreuen Stände und besonders die Dominien und Magistrate, auch in ihrem Wirkungskreise das Erforderliche dazu beizutragen sich bemühen werden, einen bessern Zustand herbeizuführen.

In Beziehung auf die in der eingereichten Denkschrift enthaltene Äußerung über zu große Gelindigkeit der richterlichen Erkenntnisse, lassen Wir hier eine Uns von Unserm Justizminister vorgelegte Nachweisung der bei den Ober- und Untergerichten der Provinz im Jahre 1836. erfolgten Verurtheilungen und Freisprechungen beifügen, welche eine vollständige Übersicht gewährt.*) Die Abmessung der Strafen entspricht den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und hat zu keinen Rügen Anlaß gegeben; ob jedoch die Strafgesetze eine Abänderung erfahren werden, ist Gegenstand der bereits eingeleiteten legislativen Erörterung.

Die in der vorliegenden Denkschrift enthaltenen Voraussetzungen, daß in den Straf- und Besserungsanstalten die Sträflinge zu großer Bequemlichkeit genössen, daß es an hinlänglicher Beschäftigung derselben, sowie an gehöriger Strenge der Disziplin fehle, sind durchaus unbegründet, und können nur in nicht hinreichender Bekanntschaft mit den Einrichtungen jener Anstalten ihren Grund haben. Unsere getreuen Stände mögen vertrauen, daß weder in der Aufsicht über dieselben etwas vernachlässigt wird, noch es den betreffenden Behörden an Bekanntschaft mit den Verhältnissen der untern Volksklassen mangelt.

Verfahren bei der Entscheidung über Klassensteuer-Reklamationen.

11. Auf die Uns vorgelegene Bitte, den Regierungen zu befehlen, in Klassensteuer-Sachen den Orts- und Kreisbehörden mehr Glauben zu schenken, insbesondere die kreisständischen Begutachtungen der Reklamationen mehr zu berücksichtigen, einzugehen, können Wir Uns nicht veranlaßt finden. Die Regierungen sind nach §. 6. d. des Gesetzes wegen Einführung der Klassensteuer vom 30. Mai 1820. für die vorschriftsmäßige Vertheilung dieser Steuer verantwortlich. Sie haben daher bei Prüfung der Veranlagungs-Rollen dahin zu sehen, daß die Einschätzun-

*) Darnach beträgt die Summe

der Angeschuldigten	13,514.
• Verurtheilten	9687.
• vorläufig Freigesprochenen . .	2046.
• völlig Freigesprochenen . . .	1781.

gen in die angeordneten Klassen und Stufen nach den Gesetzen und den in Folge derselben erlassenen Instruktionen erfolgen. Bei diesem Geschäfte dürfen sie sich nicht darauf beschränken, den faktischen Angaben der Orts- und Kreisbehörden über die Verhältnisse der Steuerpflichtigen unbedingten Glauben beizumessen, sondern es ist ihre Pflicht, sowohl die Richtigkeit als die Vollständigkeit dieser Angaben genau zu prüfen; den Gutachten der Orts- und Kreisbehörden und der kreisständischen Kommissionen dürfen sie aber, sei es bei der Veranlagung oder bei Beurtheilung der gegen diese erhobenen Reklamationen nur in so weit Folge geben, als diese Begutachtungen in den Gesetzen und Verordnungen Begründung haben. Ein entgegengesetztes Verfahren würde die gleichmäßige Ausführung der Gesetze und mithin eine gleichmäßige Besteuerung unmöglich machen.

Es ist nicht bemerkt worden, daß Seitens der Regierungen der Provinz Schlesien eine besondere strenge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bei Prüfung der Klassensteuer-Veranlagungen und der dagegen erhobenen Reklamationen stattfindet, vielmehr wird denselben von Unserm Finanzminister das Zeugniß einer umsichtigen und pflichtmäßigen Behandlung dieses Geschäfts gegeben; überdies aber steht jedem Steuerpflichtigen der Weg der Beschwerde in jedem Jahre an das Finanzministerium offen, von welchem die Entscheidung nur nach vollständiger Ermittelung der Verhältnisse des Reklamanten und nach Einsicht der Gutachten der Orts- und Kreisbehörden und der Regierungen erfolgt. Um indessen den Gutachten der Orts- und Kreisbehörden eine sorgfältigere Beachtung jedenfalls zu sichern, haben Wir angeordnet, daß die Verwerfung von Klassensteuer-Reklamationen gegen das übereinstimmende Gutachten der Ortsbehörden, der Landräthe und kreisständischen Kommissionen nur nach vorgängigem Vortrage in pleno der Regierungen solle erfolgen können.

Abänderung des Stempel-Gesetzes.

12. Die Anträge wegen Abänderung und respektive Ermäßigung einiger Bestimmungen und Tarifsätze des Stempelgesetzes werden bei der bevorstehenden Revision dieses Gesetzes in nähere Erwägung gezogen werden. Auf die besonders beantragte Anfertigung von gedruckten Formularen zu unbeglaubigten Spezial-Vollmachten kann aber bei der Verschiedenartigkeit der Geschäfte, zu welchen dergleichen Vollmachten gebraucht werden, um so weniger eingegangen werden, als dieselben nach den bestehenden Gesetzen ohne Gefahr für den Aussteller auf einen gewöhnlichen Stempelbogen von 15 Sgr. geschrieben werden dürfen.

Vereinigung oder Trennung im Gemenge liegender Grundstücke mit oder von dem Stadtbezirk.

13. Dem Gesuche, daß die im §. 4. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. enthaltene Bestimmung, hinsichtlich des städtischen Polizei- und Gemeinde-Bezirks, nach der im §. 6. der revidirten Städte-Ordnung enthaltenen Vorschrift ergänzt und erweitert werden möge, haben Wir gern stattgegeben, und deshalb eine besondere Verordnung für die Provinz Schlesien erlassen, auch deren Publikation durch die Gesetz-Sammlung angeordnet. Um aber die Ausführung zu ordnen, ist es erforderlich gewesen, darin auch die deshalb im §. 29. der Verordnung vom 17. März 1831. über die Einführung der revidirten Städte-Ordnung enthaltene Vorschrift zu berücksichtigen.

Abänderung der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung.

14. Unsere Behörden sind mit der Regulirung des Deichwesens in der Provinz Schlesien und mit einer Revision der Ufer-Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763. beschäftigt, und da sich eine baldige Beendigung der erforderlichen Vorarbeiten erwarten läßt,

so ist es nicht thunlich, schon jetzt die Bestimmung des Art. III. jenes Provinzial-Gesetzes außer Anwendung zu setzen oder zu verordnen, daß die Bestimmung des §. 26. Tit. 6. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ferner nicht mehr auf die Erstere bezogen werde.

Inzwischen soll, bis die revidirte Ufer-Ordnung erscheint, denjenigen, Grundbesitzern, welche von den Vorschriften des gedachten Art. III. betroffen werden, jede mit dem Zwecke der Verordnung vom 12. September 1763. zu vereinigende schonende Rücksicht zu Theil werden, weshalb die Verwaltungsbehörden mit Anweisung versehen worden sind.

Kredit-Institut für die Rustikal-Besitzer.

15. In Betreff der bevorworteten Errichtung eines Kredit-Instituts für die Rustikal-Besitzer in Schlesien, können Wir nur auf die Gründe hinweisen, aus denen Wir schon im Landtags-Abschiede vom 22. Juni 1834. sub II. 8. den gleichen Antrag haben ablehnen müssen.

Verlegung der Wollmärkte zu Ratibor.

16. Die Verlegung der Wollmärkte zu Ratibor in der Art, daß dieselben vor den Breslauer Wollmärkten abgehalten werden, haben Wir für die Jahre 1838, 1839 und 1840. versuchsweise genehmigt, und ist von den Behörden deshalb das Weitere veranlaßt.

Diäten und Reisekosten der Bezirks-Wähler.

17. Den Bezirkswählern für ihre Reisen nach dem Wahlorte Diäten und Transportkosten zu bewilligen, können Wir Uns nicht veranlaßt finden, da die Gesetze vom 27. März 1824. und 2. Juni 1827. dafür keinen Anhalt darbieten, auch bei deren Erlassung nicht die Absicht vorgewaltet hat, jede Mühwaltung der Berechtigten in Beziehung auf die ständische Verfassung von Remunerationen abhängig zu machen. Wir dürfen dem Gemeinsinn des Standes der Landgemeinden Unserer Provinz Schlesien dahin vertrauen, daß diejenigen Mitglieder desselben, die durch die Wahl ihrer Standesgenossen mit dem Amte eines Bezirkswählers beehrt sind, jederzeit gern bereit sein werden, sich dieser geringen und nur nach mehrjährigen Zwischenräumen eintretenden Mühwaltung unentgeldlich zu unterziehen.

Publikation des Landtags-Abschiedes.

18. Wir sind damit einverstanden, daß es wünschenswerth sei, den Landtags-Abschieden eine größere Publizität zu verschaffen, und haben demzufolge deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter Unserer Regierungen angeordnet.

Erbauung eines Stände-Hauses.

19. Dem Beschlusse wegen Erbauung eines Stände-Hauses in der Stadt Breslau, wozu die Kosten durch freiwillige Beiträge nach Maßgabe der Landtagsstimmen aufgebracht werden sollen, ertheilen Wir gern Unsere Genehmigung, wollen auch die stattgefundene Wahl einer Kommission zu Ausführung dieses Beschlusses hierdurch bestätigen und gestatten, daß Unser wirklicher Geheimer Rath und Oberpräsident der Provinz Schlesien, v. Merckel, den Vorsitz in derselben übernehme.

Zu Urkund Unserer vorstehenden gnädigsten Resolutionen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen, auch eigenhändig vollzogen, und bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 20. November 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Lottum. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Gr. v. Alvensleben. Freih. v. Werther. v. Stülpnagel, für den Kriegsminister.

Zweiter Abschnitt.

I.

Auswärtige Gesetzgebung.

1.

Königl. Baiersche Verordnung, die Einführung breiter Radfelgen betreffend.

Art. I. Es ist auf allen Kunst- (Staats-, Kreis-, und Bezirks-) Straßen verboten, mit Radfelgen zu fahren,

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagerechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Art. II. Frachtfuhrwerk, welches gewerbsmäßig betrieben wird, soll auf die obenerwähnten Straßen nur zugelassen werden, wenn dessen Radfelgen mindestens nachfolgende Breite haben, als:

1) zweirädriges bei einer Bespannung von ein oder zwei Pferden vier Zoll rheinisch; bei einer Bespannung von drei oder mehreren Pferden sechs Zoll rheinisch,
2) vierrädriges bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden vier Zoll rheinisch, bei einer Bespannung von fünf oder mehr Pferden sechs Zoll rheinisch.

Art. III. Die Breite der Radfelgen für alle Postwagen (zum Personen- und Waaren-Transport) soll mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch betragen.

Art. IV. Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere als die oben vorgeschriebene Breite haben.

Art. V. Es ist verboten, zweiräderige Karren mit mehr als vier, und vierräderige Fuhrwerke mit mehr als acht Pferden zu bespannen, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen und dergleichen, welche eine zahlreiche Bespannung erfordern, besteht.

In obiger Zahl von Pferden sind jedoch jene nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur streckenweise als Vorspann angewendet werden.

Art. VI. Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleich, bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet. Maulthiere und Büffel zählen gleich Pferden.

Art. VII. Zuwiderhandelnde unterliegen polizeilicher Bestrafung und werden überdieß bis zu hergestellter Felgenbreite an dem Weiterfahren verhindert, bleiben aber befugt, auf dem nämlichen Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, wieder zurück zu fahren.

Art. VIII. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1839 in Kraft.

München, den 21. April 1838.

Ludwig.

Freihr. v. Giese. Freihr. v. Schenk. v. Wirschinger. Freihr. v. Hertling. v. Abel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs
der Staatsrath Egid v. Kobell.

2.

Herzoglich Braunschweigsches Gesetz, die Glaubwürdigkeit der während der Herrschaft des französischen Rechts geführten Kirchenbücher betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß die während der Herrschaft des französischen Rechts vorgeschriebenen Urkunden des Personenstandes nur in wenigen Fällen mit den ihre Beweiskraft bedingenden Förmlichkeiten geführt sind, und daß Zweifel darüber erhoben werden: in wiefern die in dieser Zeit ordnungsmäßig fortgeführten Kirchenbücher zum Beweise von Geburten, Trauungen und Todesfällen hinlänglich seien.

Um nun diesen höchst wichtigen Gegenstand nicht länger in Ungewißheit zu lassen, erlassen Wir, mit Zustimmung des Ausschusses Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1. Den während der Gültigkeit des französischen Rechts vorschriftsmäßig geführten Kirchenbüchern und den daraus in gehöriger Form ertheilten Auszügen, gebührt, bis deren Falschheit nachgewiesen worden, volle Beweiskraft.

§. 2. Widerspricht der Inhalt der Kirchenbücher dem der Urkunden des Personenstandes, so haben diese den Vorzug, falls sie den Vorschriften des französischen Rechts gemäß geführt sind.

Demjenigen, welcher einen aus den Kirchenbüchern geführten Be-

weis durch Beweis aus den Urkunden des Personenstandes entkräftet hat, sind jedes Mal die hiedurch veranlaßten Kosten von dem Gegner zu ersetzen.

§. 3. Macht die mangelhafte oder fehlerhafte Eintragung eines Aktes sowohl in den Urkunden des Personenstandes, als in den Kirchenbüchern des gedachten Zeitraums, eine Ergänzung und Verbesserung nothwendig, so soll diese in den Kirchenbüchern von den mit deren Führung beauftragten Beamten, jedoch unter Mitwirkung des für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kompetenten Gerichts und mit Zuziehung der Interessenten, bewerkstelligt werden. Aus dem berichtigten Kirchenbuche muß sowohl dessen ursprüngliche Mangelhaftigkeit, als die Art, auf welche die Berichtigung geschehen, ersichtlich sein.

Finden sich solche Mängel und Fehler bei Akten der Urkunden des Personenstandes, welche nicht den Inhalt der Kirchenbücher ausmachen, (Adoptionen und Ehescheidungsurkunden) so gehört das Verbesserungs-Verfahren vor das mit der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragte Gericht.

Denjenigen Interessenten, welche zu dem Verbesserungs-Verfahren nicht zugezogen worden, oder welche zu der Änderung die Zustimmung nicht ertheilt haben, kann eine vorgenommene Berichtigung oder Ergänzung nicht entgegengestellt werden.

Sind die Betheiligten mit der Berichtigung oder Ergänzung, wie solche von den Behörden beabsichtigt wird, nicht einverstanden, so ist deren Widerspruch durch Erkenntniß des kompetenten Kreisgerichts zu erledigen, gegen welches die zulässigen Rechtsmittel Statt haben.

Würden mangelhafte oder fehlerhafte Urkunden dieser Art in streitigen Sachen produzirt, so können zum Beweise der bestrittenen Thatsachen alle sonst zulässigen Beweismittel gebraucht werden.

§. 4. Die Duplikate der Urkunden des Personenstandes sollen künftig von den Behörden aufbewahrt werden, welche die Duplikate der Kirchenbücher aufbewahren, und gleichfalls sollen Auszüge aus den Urkunden des Personenstandes in glaubhafter Form von denselben Personen und in derselben Weise ertheilt werden, wie die Auszüge aus den Kirchenbüchern.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten. Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 19. Oktober 1838.

(L. S.)

Auf Höchsten Spezial-Befehl.

v. Schleinitz. F. Schulz.

3.

Königl. Sächsische Verordnung, die Beschränkung des Begräbnißaufwandes betreffend.

Die schon seit längerer Zeit laut gewordenen Klagen über die Kostspieligkeit des Begräbnißaufwandes, besonders in größern und mittlern Städten, haben selbst den im Jahre 1830 versammelt gewesenen Ständen Veranlassung gegeben, die Abstellung der hierunter obwaltenden Mißbräuche in den damaligen Intercess. general. No. 19. zu beantragen.

Nachdem nun dieser Gegenstand in Erwägung gezogen, auch die Gutachten der betreffenden geistlichen und weltlichen Behörden darüber erfordert worden, so wird mit Seiner Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung deshalb Nachstehendes verordnet:

1. Die allgemeine Anordnung wegen der Begräbnißfeierlichkeiten und die Feststellung der damit verbundenen Kosten, mit Inbegriff der Gebühren für Kirchen und Schulen, ist Gegenstand örtlicher Regulative, welche da, wo das Bedürfniß einer Beschränkung oder genauern Bestimmung vorhanden ist, von der Obrigkeit, unter Einverständniß der Kirchen- und Schulinspektionen und Vorstände, so wie nach vorgängigem Gehör der Stadtverordneten oder sonstigen Gemeindevertreter, zu errichten sind. Diese Regulative bedürfen zugleich der Bestätigung der vorgesetzten Kreisdirektionen.

2. Die Begräbnißweise, die dabei zulässigen Feierlichkeiten und die dafür zu entrichtenden Kosten sind nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen und Gewohnheiten allenthalben in den gedachten Regulativen, so weit thunlich, nach Klassen zu ordnen, und bei jeder derselben die Kostenansätze für den zu der Leichenbestattung nöthigen oder erlaubten Apparat, den Sarg, die Wagen, das Leichentuch und so weiter, so wie die Gebühren für die dabei beschäftigten Personen, die Leichenbesteller, Abwäscherinnen, Todtengräber, Träger und so weiter festzustellen.

Was insbesondere die Gebühren für die Geistlichen, die Kirchen und Schulen betrifft, so muß es zwar allenthalben dabei bewenden, was diesfalls an den einzelnen Orten durch statutarische Bestimmungen, Pfarr- und Schulmatrikeln oder anerkannte und in wirklicher Ausübung bestehende Observanz bereits festgestellt ist, und sind dergleichen schon vorhandene Bestimmungen in die zu errichtenden Regulative um künftiger Gewißheit willen mit aufzunehmen.

Es wird aber hierdurch nicht ausgeschlossen, die bestehenden Gebührenansätze, mit Einverständniß der kirchlichen und Schulbehörde, in den gedachten Regulativen ebenfalls nach den verschiedenen Klassen der Leichenbestattungen zu modifiziren, oder die schon üblichen Abstufungen derselben auf diese Klassen in Anwendung zu bringen.

3. Jedes Orts ist eine gewisse Modalität der Leichenbestattung als eigentliches Armenbegräbniß festzusetzen, es bleibt aber solches nur für solche Verstorbene statthaft, welche selbst, so wie deren Angehörige, ihren Verhältnissen nach, sich wirklich unter die Klasse der Armen rechnen können, worüber im Zweifelsfalle die Obrigkeit zu entscheiden hat. Die Kosten für diese Begräbnißart sind im Regulative genau festzustellen.

4. Diese Beschränkung ausgenommen, ist es im Übrigen einem Jeden freigestellt, für sich und die Seinigen eine Begräbnißart zu wählen, welche er will, ohne zu Entrichtung von Gebühren für eine andere, etwa wegen höhern Standes oder anderer Verhältnisse verbunden zu sein. Jedoch muß sich unter eigener Verantwortlichkeit der Leichenbestatter bei der einmal gewählten Begräbnißweise streng nach den dafür regulativmäßig vorgeschriebenen oder nachgelassenen Feierlichkeiten und Formen gerichtet, und darf dabei nichts in Gebrauch gesetzt werden, was nach dem Regulative einer andern Klasse als Attribut vorbehalten ist.

5. Niemand ist verbunden, die Rechnungen für den Begräbnißaufwand zu bezahlen, ohne vorgängige Moderation durch die Ortsobrigkeit.

Letztere hat jeden regulativwidrigen Ansatz zu streichen und dabei auf den etwanigen Vorwand keine Rücksicht zu nehmen, daß von den

Leidtragenden das dem Regulative nicht Entsprechende gewünscht, erbeten, oder mit Zufriedenheit angenommen worden sei.

6. Zu den sogenannten stillen Beisetzungen oder Beerdigungen, sowohl in Städten als auf dem Lande, bedarf es zwar nicht weiter der bisher üblichen Dispensationen; die zeitherige Mitwirkung der Geistlichen bei denselben und die diesfallsigen Gebühren, mit Ausnahme der in Wegfall gelangenden Dispensationskosten, leiden aber keine Abänderung und Verminderung.

Hiernach haben sich alle geistliche und obrigkeitliche Behörden, und wen es sonst angeht, zu achten.

Dresden, den 12. Juli 1838.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern.

v. Carlowitz. Nostiz und Jänckendorf.

Thimmig.

4.

Königl. Sächsisches Gesetz, wegen einiger Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, um den bürgerlichen Verhältnissen der hierländischen Juden thunliche Verbesserung zu gewähren, Folgendes mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen:

§. 1. Die Erlaubniß zum bleibenden Aufenthalt von Juden in hiesigen Landen ist künftig auf die Städte Dresden und Leipzig beschränkt und wird auf andere Orte nicht ertheilt werden.

Für diejenigen Juden, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 26. November 1834 das Heimathsrecht in hiesigen Landen erlangt haben, bedarf es, insoweit letzteres durch die in einem auswärtigen Staate erworbene Staatsangehörigkeit nicht wieder verloren worden ist, einer Konzession zur selbstständigen Niederlassung und Verheirathung weiter nicht.

Es bewendet jedoch auch wegen der Juden bei dem Verbote des Heirathens der jungen Mannspersonen vor erfülltem 21. Lebensjahre.

§. 2. Die Übersiedelung eines Juden von einem Orte des Landes nach dem andern bedarf der Genehmigung Unsers Ministeriums des Innern, mit Ausnahme des Falles, wenn eine jüdische Frauensperson sich außerhalb ihres Wohnorts verheirathet.

§. 3. Die Niederlassung ausländischer Juden in Dresden und Leipzig kann nur mit Genehmigung des vorgenannten Ministeriums erfolgen, welches dieselbe jedoch blos dann ertheilen wird, wenn vorher von der Obrigkeit und den Kommunvertretern der betreffenden Stadt Zustimmung erklärt, auch übrigens von dem Aufzunehmenden den Erfordernissen des Mandats vom 13. Mai 1831., die Niederlassung von Ausländern im Königreiche Sachsen betreffend, Genüge geleistet worden ist.

Die Niederlassung einer ausländischen Jüdin in Sachsen durch Verheirathung mit einem inländischen Juden bedarf gleichfalls der Genehmigung Unsers Ministeriums des Innern.

§. 4. Die innerhalb Landes einheimischen Juden haben, dafern sie

in Dresden oder Leipzig wohnhaft sind, mit nachfolgenden Beschränkungen und übrigens unter denselben Voraussetzungen, unter denen solches den christlichen Unterthanen gestattet ist, das Recht, daselbst irgend ein Gewerbe nach freier Wahl zu betreiben.

§. 5. Die Erlangung des Bürgerrechts, soweit solches zum Betriebe eines Gewerbes erforderlich ist, gehört zwar auch zu den Voraussetzungen, denen nach §. 4. die Juden zu genügen haben; sie gewährt ihnen jedoch keinen Anspruch auf die §. 65. der Städteordnung gedachten Rechte.

Überdies wird durch diese Bestimmung an der zeitherigen Verpflichtung und Befähigung der Juden zum Eintritt in die Communalgarde etwas nicht geändert.

§. 6. Von dem §. 4. erwähnten Gewerbsbetriebe bleibt ausgeschlossen: der Klein- und Ausschnitthandel, das Halten von Apotheken, die Betreibung von Gast-, Speise- und Schankwirthschaften, das Branntweinbrennen und der Schacher- und Trödelhandel. Die ausnahmsweise Betreibung des letztern bedarf der Konzession des Ministeriums des Innern, jedoch nicht der Erwerbung des Bügerrechts.

Die gedachte Konzession ist denjenigen Juden, welche den Schacher- und Trödelhandel schon zeither betrieben haben, dafern sie ihnen bewilligt wird, stempel und kostenfrei zu ertheilen.

Von dem Verbote hinsichtlich der Gast- und Speisewirthschaften sind zwar diejenigen ausgenommen, die blos zur Bewirthung von Juden bestimmt sind; es ist aber auch deren Betrieb von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig.

Zu Betreibung des Grosshandels, sowie des Speditionsgeschäftes, ist eine besondere Konzession des Ministeriums des Innern erforderlich.

§. 7. Was die zünftigen Gewerbe betrifft, so ist den Juden auch die Erlangung des Innungs- und Meisterrechts und solchenfalls das Halten von Gesellen und die Annahme von Lehrlingen erlaubt.

Die Zahl sämmtlicher jüdischer Meister in Dresden und Leipzig soll das Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung nie übersteigen, während dagegen die Bestimmung der bei den einzelnen Innungen zuzulassenden jüdischen Meister auf den Grund der darüber von den betreffenden Behörden abgegebenen Gutachten dem Ermessen des Ministeriums des Innern überlassen bleibt.

Auch hat dasselbe, wo sich die Nothwendigkeit zeigt, über die Zahl der von einem jüdischen Innungsmitgliede zu haltenden Gesellen und Lehrlinge beschränkende Vorschriften zu ertheilen.

Als Lehrlinge können solche nur Judenknaben annehmen.

Denjenigen Juden, welche ein zünftiges mit der eigenen Verfertigung von Waaren verbundenes Gewerbe betreiben, ist nicht gestattet, mit anderen, als den von ihnen selbst gefertigten Waaren, Handel zu treiben.

§. 8. Jedem einheimischen Juden ist die eigenthümliche Erwerbung Eines Grundstücks in einer der §. 1. erwähnten beiden Städte, in welcher er einen selbstständigen Haushalt führt, nachgelassen. Nächstdem kann derselbe die auf das Grundstück sich beziehenden Realrechte, dafern sie nicht ein Gewerbe betreffen, dessen Ausübung den Juden untersagt ist, erwerben, ingleichen dingliche Rechte bei der Wiederveräußerung sich vorbehalten. Doch ist demselben nicht gestattet, ein solches Grundstück vor Ablauf von zehn Jahren vom Tage der gerichtlichen Zueignung an gerechnet, freiwillig wieder zu veräußern, den Fall einer Erbtheilung ausgenommen.

Auch ist es jedem hierländischen Juden gestattet, eine solche Real-

gerechtigkeit, an deren Besitz nach der Ortsverfassung die Ausübnng eines den Juden übrigens gesetzlich nachgelassenen Gewerbes gebunden ist, in den §. 1. gedachten Städten zu erwerben.

Von dem wegen Grundbesitzes von einem Juden zu erwerbenden Bürgerrechte gilt ebenfalls das §. 5. Gesagte.

§. 9. Jeder inländische Jude hat,

a. insoweit es nicht schon geschehen, einen bestimmten erblichen Familiennamen anzunehmen und zur Genehmigung der Ortsobrigkeit anzuzeigen, auch

b. in allen Urkunden, Kontrakten, letztwilligen Dispositionen, Ehestiftungen u. s. w., sowie in den Handelsbüchern, sich lediglich der deutschen Sprache zu bedienen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 16. August 1838.

(L. S.) Friedrich August.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

5.

Königl. Sächsische Verordnung, zu Ausführung des Gesetzes wegen einiger Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden.

In Bezug auf die Ausführung des wegen einiger Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der hierländischen Juden unter heutigem Dato ergehenden Gesetzes, wird mit Sr. Majestät allerhöchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. (Klein- und Großhandel.) a) Das Verbot des Klein- und Ausschnittbandels beschränkt sich auf diejenigen Zweige desselben, zu deren Betriebe es, nach der Ortsverfassung, der Aufnahme in die Handels- oder Kramer-Innung bedarf.

b. Soweit nach solcher auch zum Betriebe des Großhandels der Eintritt in die Innung nothwendig ist, haben Juden, welche um Konzession hierzu nachsuchen wollen, auch diesem Erfordernisse vollständig Genüge zu leisten.

c. Selbst nach erlangter Aufnahme in die Innung bleiben dieselben jedoch vom Klein- und Ausschnittbandel ausgeschlossen, weshalb bei Ertheilung der Konzession über die Grenze zwischen dem Grossogeschäft und dem Detailhandel, nach Befinden, besondere Bestimmung erfolgen wird.

d. Zum Betriebe des nicht kaufmännischen Großhandels (Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. November 1834., §. 5.) bedürfen Juden keiner andern Legitimation als derjenigen, welche auch für Christen erforderlich ist.

§. 2. (Gast-, Schank- und Speisewirthschaft, Branntweinbrennen). a. Unter dem Verbote der Gast- und Schankwirthschaft ist auch das des Weinschankes, sowie unter dem Branntweinbrennen das Destilliren desselben begriffen.

b. Die Stadträthe sind ermächtigt, zur Verhütung von Mißbrauch bei Konzessionirung jüdischer Gast- und Speisewirthschaften, wegen Bezeichnung derselben als solcher, Anordnung zu treffen.

§. 3. (Schacher- und Trödelhandel). a. Zu Ausübung des als Nothhandel zu betreibenden Schacher- und Trödelhandels werden neue Konzessionen nur solchen Juden, welche, zu keinem andern Gewerbe fähig, außerdem der Armenversorgung anheim fallen würden, unter den in polizeilicher Hinsicht nöthigen Beschränkungen ertheilt werden.

b. Die den Schacher- und Trödelhandel jetzt betreibenden Juden haben binnen drei Monaten von Bekanntmachung des eingangsgedachten Gesetzes an, um Konzession zu dessen Fortsetzung nachzusuchen, welche ihnen, wenn nicht ein erhebliches Bedenken dagegen Statt findet, ertheilt werden wird.

c. Hinsichtlich derjenigen Zweige des Trödelhandels, welche nicht unter den Begriff des Nothhandels fallen, sondern, nach der Ortsverfassung, dermalen zur bürgerlichen Nahrung gehören, haben Juden, die solche betreiben wollen, denselben Erfordernissen Genüge zu leisten, aber auch dieselben Rechte zu genießen, welche ihren christlichen Gewerbsgenossen obliegen und beziehentlich zustehen.

§. 4. (Zünftige Gewerbe). a. Die Zahl derjenigen Juden, welchen die Erlangung des Innungs- und Meisterrechts in zünftigen Gewerben gestattet ist, wird nach dem gegenwärtigen Verhältniß der jüdischen zur christlichen Bevölkerung für jetzt und vorbehältlich des nach Maßgabe nur gedachten Grundverhältnisses von Zeit zu Zeit erfolgenden fernern Feststellung,

für Dresden auf Sieben und Zwanzig,
für Leipzig auf Drei

bestimmt.

b. Juden, welche das Meisterrecht in einer Innung erlangen wollen, haben denselben allgemeinen oder besondern Erfordernissen Genüge zu leisten, welche für christliche Zunftgenossen desselben Gewerbes vorgeschrieben sind.

c. Alle Rechte und Pflichten christlicher Innungsmitglieder, als solcher, mit alleiniger Ausnahme des Befugnisses zum Handel mit nicht selbst gefertigten Waaren, geben auch auf die jüdischen Meister über.

§. 5. (Bestrafung von Zuwiderhandlungen). Uebertretungen und Hinterziehungen der im Gesetze vom heutigen Tage und gegenwärtiger Verordnung, wegen des Gewerbsbetriebs der Juden, ertheilten Verbote und Vorschriften sind mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe, in Rückfällen aber nach Befinden mit Einziehung der Gewerbsberechtigung, weshalb jedoch in jedem Falle zur Kreisdirektion zu berichten ist, zu ahnden.

§. 6. (Erwerbung von Grundeigenthum und Realrechten). a. Da dem, einen selbstständigen Haushalt zu Dresden oder Leipzig führenden Juden nur die eigenthümliche Erwerbung Eines Grundstücks an seinem Wohnorte nachgelassen ist, so hat derselbe, wenn er durch Erbschaft, Schenkung oder sonst auf unfreiwillige Weise zum Besitz mehrerer Grundstücke gelangt, solche binnen einer ihm obrigkeitswegen zu bestimmenden Frist bis auf überhaupt Eines, jedoch nach freier Wahl unter denselben, wieder zu veräußern. Ebenso sind solche einem Juden anfallende Grundstücke wieder zu veräußern, welche derselbe zu erwerben nicht befugt ist, weil Realgerechtigkeiten darauf haften, die Gewerbe betreffen, deren Ausübung den Juden untersagt ist, oder weil das Grundstück nicht der §. 1. des Gesetzes gedachten Stadt angehört, in welcher er seinen selbstständigen Haushalt führt.

b) Auch Realgerechtigkeiten, an deren Besitz nach der Ortsverfassung die Ausübung eines den Juden erlaubten Gewerbes gebunden ist, dürfen diese lediglich in der §. 1. des Gesetzes gedachten Stadt erwerben, in welcher sie einen selbstständigen Haushalt führen.

§. 7. (Geschlechtsnamen.) Über die von den inländischen Juden zu führenden erblichen Geschlechtsnamen haben die betreffenden Stadträthe ein genaues Verzeichniß, in welchem deren zeitherige Benennung mit anzugeben ist, anzulegen und fortzuführen. Zu diesem Behufe hat jeder inländische Jude, ohne Unterschied des Geschlechts, welcher sich nicht unter ehelicher oder väterlicher Gewalt befindet, denjenigen erblichen Familiennamen, welchen er für die Zukunft annehmen oder beziehentlich beibehalten will, binnen längstens sechs Monaten von Bekanntmachung dieser Verordnung an, beziehentlich mit Angabe der Angehörigen, auf welche der Geschlechtsname mit übergeht, bei dem Stadtrathe anzuzeigen. Für Unmündige hat deren Vormund dies zu besorgen. Der Stadtrath hat den gedachten Namen hierauf, wenn ihm ein Bedenken dagegen nicht beigeht, in das oberwähnte Verzeichniß einzutragen.

§. 8. (Vornamen.) Außer diesem Geschlechtsverzeichnisse sind Geburtslisten in der, von dem betreffenden Stadtrathe nach Art der christlichen Kirchenbücher vorzuschreibenden Form, sowohl bei den Judengemeinden von den dazu zu bestellenden und zu verpflichtenden Personen, als bei dem Stadtrathe zu führen, und in diese Geburtsliste (Geburtsbuch) sämmtliche, mithin nicht nur die bürgerlichen, sondern auch die in der Synagoge gebräuchlichen Vornamen, welche dem Juden alsbald nach seiner Geburt oder bei anderer Gelegenheit ertheilt werden, ohne Ausnahme einzutragen.

Der dem Juden beigelegte und in die bei dem betreffenden Stadtrathe geführt werdende Geburtsliste eingetragene bürgerliche Vorname kann später weder verändert, noch mit einem andern Namen vertauscht werden, sondern ist unabänderlich beizubehalten, und im bürgerlichen Leben, sowie bei Rechtsgeschäften aller Art, zu führen.

§. 9. (Deutsche Schriftzeichen.) In allen Fällen, wo sich nach §. 9. b. des Gesetzes von den Juden der deutschen Sprache zu bedienen ist, sind von denselben auch lediglich die für deutsche Schrift üblichen Schriftzeichen zu gebrauchen.

Dresden, den 16. August 1838.

Ministerium des Innern.
Nostiz und Jänckendorf.

Kuhn.

6.

Herzoglich Sachsen-Gothaische Verordnung gegen Thierquälerei.

Das zeither öfters vorgekommene Quälen und Martern der Thiere kann — in sofern es auf muthwillige oder boshafte Weise geschieht, oder zu einem öffentlichen Ärgerniß Anlaß gibt — fernerhin nicht geduldet werden.

Wir warnen daher Jedermann davor mit dem Bemerken, daß die Polizeibehörden angewiesen worden sind, diejenigen, welche dieses Verbot nicht beachten, zur Verantwortung und nach Befinden zur Strafe zu ziehen.

Gotha, den 19. November 1838.

Herzoglich Sächsische Landes-Regierung.
D. Frhr. v. Stein.

II.

Literatur.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angel., an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Kollegien, mit einer Empfehlung des von dem Hofrathe ꝛc. Koch, bei dem gedachten Ministerio, herausgegebenen Werks: „die Preußischen Universitäten" betitelt. *)

Das unterzeichnete Ministerium übersendet dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegio beigehend Exemplare des ersten Bandes von der Schrift: „die Preußischen Universitäten" von J. F. W. Koch, mit dem Auftrage, solche den Gymnasien in N. N. für ihre Bibliotheken zuzufertigen. Zugleich wird das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium aufgefordert, auf dieses, mit Umsicht und Sorgfalt zusammengestellte Werk mittelst des Regierungs-Amtsblatts in geeigneter Weise auch das größere Publikum aufmerksam zu machen, und die Gymnasial-Direktoren zur Anschaffung des Werkes für die Bibliotheken der Gymnasien, vorausgesetzt, daß die Fonds derselben die diesfällige Ausgabe gestatten, zu veranlassen.

Berlin, den 23. September 1839.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

*) Erster Band. 1839. „Die Verfassung der Universitäten im Allgemeinen." Im Verlage der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin, Posen und Bromberg. (gr. 8. 699 S. Preis: 3 Rthlr. 10 Sgr.)

Auch in mehreren literarischen Zeitschriften ist dieses Werkes sehr vortheilhaft gedacht. So heißt es von demselben in der Hallischen Allgemeinen Literatur-Zeitung (Jahrg. 1839. S. 400.) am Schlusse der Rezension: „Ref. hat das bisher Gesagte blos als Beispiel des Fleißes, der Umsicht und Genauigkeit mitgetheilt, womit der Verf. seinen Gegenstand behandelt hat."

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung.

Herausgegeben

von

K. A. von Kamptz.

Zwei und zwanzigster Band. Jahrgang 1838.

Viertes Heft. Oktober bis Dezember.

Berlin, 1838.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt. Einheimische Gesetzgebung.

	Seite
I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.	845 — 860
II. Staats-Einkünfte.	
A. Finanz-Verwaltung, Kassen- und Rechnungswesen im Allgemeinen.	860 — 865
B. Domainen-Verwaltung.	865 — 875
C. Forst-Verwaltung.	875 — 887
D. Jagd-Verwaltung.	888 — 893
E. Steuern.	894 — 905
F. Post-Verwaltung.	905 — 909
III. Gutsherrl. und bäuerliche Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, Landbau u. Viehzucht.	909 — 916
IV. Kultus.	916 — 938
V. Öffentlicher Unterricht.	939 — 944
VI. Kommunalwesen.	944 — 967
VII. Polizei.	
A. Im Allgemeinen.	967 — 970

Seite

B. Censurwesen, Zeitschriften und Buchhandel. . 970

C. Ordnungs- und Sitten-Polizei. . . . 970 — 973

D. Paß- und Fremden-Polizei. 973

E. Sicherheits-Polizei. . . . . 974 — 986

F. Polizei gegen Unglücksfälle. . . . . 987 — 988

G. Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen. . 988 — 993

H. Gewerbe-Polizei. . . . . 993 — 1010

I. Landstraßen und Chausseen. . . . . 1010 — 1013

K. Strom- und Schifffahrts- ꝛc. Polizei. . . 1013 — 1017

L. Bau-Polizei. . . . . 1017 — 1025

M. Armenwesen. . . . . 1025 — 1035

VIII. Medizinal- und Sanitäts-Wesen. . . . 1035 — 1038

IX. Militair-Sachen. . . . . 1038 — 1045

Anhang. . . . . 1046 — 1049

Zweiter Abschnitt.

I. Auswärtige Gesetzgebung. . . . . 1050 — 1058

II. Literatur. . . . . 1059 — 1060

Erster Abschnitt.

Einheimische Gesetzgebung.

I.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

1.

Cirkular-Reskript des Königl. Staatsministeriums an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die Bekanntmachung der Landtags-Abschiede durch die Amtsblätter betreffend.

Auf einen Antrag des vorjährigen Schlesischen Provinzial-Landtags haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. d. M. zu bestimmen geruht, daß, um den Landtags-Abschieden eine größere Publizität zu geben, dieselben künftig durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen bekannt gemacht werden sollen.

Ew. ꝛc. wollen daher die Regierungen der dortigen Provinz anweisen, die Landtags-Abschiede künftig unmittelbar nach ihrer Emanation [jedoch ohne die sie begleitenden, von den Landtags-Marschällen verfaßten Darstellungen der Landtags-Verhandlungen] als Beilagen zum Amtsblatt abdrucken und mit diesen unentgeldlich an die Abonnenten vertheilen zu lassen. Zu Ersparung der

Kosten des Satzes wird es thunlich sein, denselben Satz für sämmtliche Regierungen derselben Provinz zu benutzen, und für jede Regierung die erforderlichen Exemplare davon abziehen zu lassen.

Berlin, den 29. Oktober 1838.

Das Staatsministerium.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. v. Alvensleben. v. Werther.
Für den Kriegsminister.
v. Stülpnagel.

2.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien und Provinzial-Steuer-Direktoren, sowie an das Königl. Polizeipräsidium ꝛc. hieselbst, die Bewilligung von Remunerationen aus dem Erlöse unbrauchbarer Akten betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. November c. uns zu autorisiren geruht, den mit der Aussonderung von unbrauchbaren Akten zu beauftragenden Subalternbeamten aus den durch den Verkauf der Akten gelösten Beträgen, Remunerationen bis auf Höhe von 25 Prozent des Erlöses zu bewilligen. Es soll jedoch nach ausdrücklicher Allerhöchster Bestimmung darauf gesehen werden, daß diese Remunerationen nicht die Natur einer Tantieme annehmen und nicht dazu verleiten, durch minder sorgfältige Prüfung und Aussonderung der aufzubewahrenden Akten auf einen möglichst hohen Erlös aus dem Aktenverkaufe hinzuwirken.

Indem wir das Königl. Regierungs-Präsidium hievon mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 3. November 1833. (Annal. Jahrg. 1834. S. 633.) in Kenntniß setzen, wollen wir demselben es angelegentlich empfehlen, diese Allerhöchste Bestimmung für die Folge zu beachten, und darauf zu halten, daß dem Aktenverkauf jedesmal eine sorgfältige Prüfung über die Entbehrlichkeit der zum Verkauf zu stellenden Aktenstücke vorangehe.

Dabei kann es auch nicht die Absicht sein, in allen Fällen, besonders bei bedeutenden Aktenverkäufen, die vollen 25 Prozent des Erlöses zu Remunerationen zu verwenden, sondern, wo mit geringeren Antheilen ausgereicht werden kann, muß hierauf Bedacht genommen werden.

Rückwirkend auf Fälle, welche schon in verflossenen Jahren vollständig rechnungsmäßig beseitigt sind, läßt sich die gedachte Allerhöchste Bestimmung nicht anwenden.

Berlin, den 16. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.
v. Rochow. abwesend.

3.

Reskript des Königl. Staatsministeriums an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, betreffend die Abänderung der §§. 23. u. 24. des Rheinischen Ressort-Reglements v. 20. Juli 1818. (Annal. S. 628.) in Beziehung auf die Insinuationen in Prozessen über die, das Interesse des Staats betreffenden Angelegenheiten.

Euer Hochw. erhalten hierbei eine Ausfertigung des Beschlusses vom 30. November d. J. (Anl. a.) betreffend die Abänderung der Vorschriften des Ressort-Reglements für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818. §§. 23. u. 24. mit dem Auftrage, die Provinzial-Verwaltungsbehörden davon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen, und die Bekanntmachung des Beschlusses durch sämmtliche Rheinische Amtsblätter zu veranlassen.

Berlin, den 12. Dezember 1838.

Königl. Staatsministerium.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. v. Alvensleben. v. Werther.
v. Stülpnagel,
für den Kriegsminister.

---

a.

Da die Vorschriften des Ressort-Reglements für die Rheinprovinz vom 20. Juli 1818. §§. 23. u. 24., nach welchen die Ladungen, Urtheile ꝛc. in Prozessen über das Interesse des Staats betreffende Angelegenheiten dem Königl. Staatsanwalte zur weiteren Mittheilung an die betreffenden Verwaltungsbehörden zu insinuiren sind, sich nicht als zweckmäßig bewährt haben, so wird hierdurch, mit Aufhebung jener Vorschriften, bestimmt, daß die Insinuationen in diesen Prozessen künftig unmittelbar an den Präsidenten der Regierung, in Bergwerkssachen aber an den Direktor des Ober-Bergamtes und in Angelegenheiten der Verwaltung der indirekten Steuern an den Provinzial-Steuer-Direktor, und bei Abwesenheit oder Behinderung des Präsidenten oder Direktors an

dessen Stellvertreter, geschehen sollen. In Postsachen müssen die Insinuationen an das General-Postamt durch Requisition des hiesigen Kammergerichts geschehen, welche der Ober-Prokurator auf den Antrag der Parteien oder deren Anwälte zu bewirken hat.

Diese Bestimmungen sind durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machen.

Berlin, den 30. November 1838.

Königl. Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Alvensleben. v. Werther. v. Stülpnagel, für den Kriegsminister.

4.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend das Verbot der Anfertigung von Gesuchen und Beschwerden durch Beamte.

In mehreren bei uns zur Sprache gekommenen Fällen haben Beamte sich erlaubt, in Angelegenheiten, welche zu ihrem eignen oder zu dem Geschäftskreise ihrer vorgesetzten Behörden gehörten, für die dabei betheiligten Personen Gesuche, Vorstellungen ꝛc. anzufertigen.

Da die Übernahme solcher Geschäfte mit der Stellung eines Staatsdieners ganz unverträglich ist und auf den Dienst selbst nur nachtheilig wirken kann, so finden wir uns veranlaßt, sämmtlichen uns untergebenen Beamten die Abfassung von schriftlichen Aufsätzen, Gesuchen, Beschwerden ꝛc. der vorgedachten Art, es mögen dieselben gegen Belohnung oder unentgeldlich gefertigt werden, hiermit auf das Strengste zu untersagen, und werden Übertretungen dieses Verbots als Verletzungen der Amtspflicht angesehen und nach §§. 333. ff. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. unnachsichtlich geahndet werden.

Merseburg, den 5. November 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

5.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Münster an sämmtliche Königl. Landräthe, die Vollziehung aufgenommener Verhandlungen betreffend.

Es sind schon mehrfach Fälle vorgekommen, daß Verhandlungen von Personen, welche entweder Geschriebenes nicht lesen oder

nicht schreiben konnten, unterzeichnet, resp. unterkreuzt worden, ohne daß dabei die Vorschriften im §. 68. u. folg. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung beobachtet wurden, weshalb jene Verhandlungen, als aller Beweiskraft entbehrend, von den Gerichten für nichtig erklärt werden mußten.

In einem neuerlich ergangenen Erkenntnisse des Königl. Geheimen Ober-Tribunals sind selbst von Assistenten attestirte Unterkreuzungen, weil nicht referirt worden, daß diese Assistenten der ganzen Verhandlung oder wenigstens der Vorlesung derselben beigewohnt hatten, für nichtig erklärt worden. In gleicher Weise hat auch das Königl. Oberlandesgericht hieselbst im vorigen Jahre ein, selbst mit Attest der Unterkreuzung versehenes Protokoll eines Domainenbeamten für nichtig erklärt, weil der Attestirende nicht als Assistent von Anfang der Verhandlung an gegenwärtig gewesen war.

Zu Vermeidung solcher Verstöße werden Ew. ꝛc. aufgefordert, sämmtliche Bürgermeister und Kommunalbeamte hiernach zu instruiren und zur genauen Beobachtung der obenerwähnten gesetzlichen Vorschriften anzuweisen.

Münster, den 3. Mai 1838.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

6.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die Bescheidung der Bittsteller betreffend.

Der Königl. Regierung wird hiebei zugleich bemerklich gemacht, daß in ähnlichen Fällen *) ein Bittsteller nicht unmittelbar an das Ministerium zu verweisen, sondern entweder derselbe, wenn sich keine Gründe für die Gewährung des Gesuchs ergeben, sogleich motivirt ablehnend zu bescheiden, oder, entgegengesetzten Falles, wegen Befürwortung des Antrages zu berichten ist.

Berlin, den 21. November 1838.

Ministerium des Innern, Erste Abtheilung.

v. Meding.

*) Hier wegen Aufnahme eines Ausländers in den Preuß. Unterthanen-Verband.

7.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen betreffend.

Das Gesetz vom 25. April 1835. (Gesetz-Samml. S. 50.) die Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen betreffend,

überweiset im §. 1. jede gegen einen Staatsbeamten darüber, daß derselbe aus Veranlassung seiner amtlichen Wirksamkeit sich einer Ehrenkränkung schuldig gemacht habe, erhobene Beschwerde zunächst der Kognition der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten. In der an die Königl. Regierung vom 30. Juni 1837. (Annal. S. 295.) zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verfügung ist am Schlusse bemerkt worden, daß dies Gesetz auf Kommunalbeamte keine Anwendung erleide. Von dieser Ansicht sind wir jetzt, nach wiederholter Erwägung, zurückgekommen. Denn das allegirte Gesetz ist auf alle Staatsbeamte anwendbar, und es wird dabei kein Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten gemacht. Es bezieht sich mithin auch auf die erstern, und leidet deshalb auch auf die Magistrats- und Kommunalbeamten volle Anwendung. Dagegen sind die Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung weder mittelbare noch unmittelbare Staatsbeamte, und es werden dieselben deshalb von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen.

Hiernach hat die Königl. Regierung das Reskript vom 30. Juni 1837. (Annal. S. 295.) zu modifiziren, und das Gesetz vom 25. April 1835. künftig auch auf die von Kommunalbeamten in Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit verübten Ehrenkränkungen zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

Der Minister der Geistlichen ꝛc. Angel. v. Altenstein. — Der Minister des Innern u. d. Polizei. v. Rochow. — Der Finanzminister. v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung in Merseburg, und Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst.

8.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Verhältnisse der Civil-Supernumerarien in Beziehung auf Ableistung der Militairdienstpflicht.

Bei den von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 12. v. M. angezeigten Umständen wollen wir die Annahme des N. als Civil-Supernumerarius, unter Vorbehalt der noch zu leistenden Militairpflicht, zwar genehmigen. Es versteht sich inzwischen von selbst, daß, bevor er dieser Pflicht genügt hat, oder davon ganz freigesprochen ist, weder dessen definitive Anstellung mit Gehalt, noch auch nur die Bewilligung von Diäten oder sonstiger Remuneration erfolgen kann, und bedarf es bei den dieserhalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht einmal einer besonderen Eröffnung hierüber; besser aber noch wird es sowohl dem Interesse des Dienstes, als des N. selbst entsprechen, wenn derselbe vor dem Eintritt in das Civil-Supernumeriariat seiner Militairpflicht genügt, da auf diese Weise jeder künftigen Unterbrechung seiner Beschäftigung vorgebeugt wird. Jedenfalls kann, in sofern der ꝛc. N. erst in der Folge zum Militairdienst für geeignet erachtet werden sollte, der dem letztern gewidmete Zeitraum, auch wenn er die ihm vom Militairdienst frei bleibende Zeit dem Civildienst widmen will, doch auf die Dauer des Civil-Supernumeriariats nicht angerechnet werden, welches dem N. bei seiner eventuellen Annahme besonders bekannt zu machen ist.

Berlin, den 11. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

9.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Anstellungs-Ansprüche der ehemaligen Militair-Freiwilligen betreffend.

Die Anfrage in dem Berichte der Königl. Regierung vom 22. v. M.:

ob Freiwillige aus den letzten Feldzügen, auch wenn sie sich

nicht selbst equipirt haben, gleich den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, im Civildienste angestellt werden dürfen?

wird, auf den Grund einer schon früher von den Disziplinar-Ministerien getroffenen diesfälligen Übereinkunft, hierdurch bejahend beantwortet.

Berlin, den 15. Dezember 1838.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

10.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Posen, die Berücksichtigung der Zeit des Wartegeldbezuges bei Berechnung der Dienstzeit der Beamten betreffend.

Der Königl. Regierung erwiedern wir auf den Bericht vom 12. März c., daß wir mit der Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 19. Oktober 1834., (Annal. S. 926.) wonach der §. 10. des Civil-Pensions-Reglements dahin erläutert wird,

daß die Bestimmung, wonach die Zwischenzeit, in welcher ein Beamter auf Wartegeld gesetzt gewesen, mit zur Berechnung seiner Dienstzeit kommen soll, auf das Verhältniß der mit Aussicht auf Civil-Versorgung aus dem Militair entlassenen Individuen auch dann nicht Anwendung finden könne, wenn das demselben bis zur Anstellung im Civildienste bewilligte Gnadengehalt Wartegeld genannt sein sollte, weil ein solches Wartegeld ganz die Natur einer Pension habe,

einverstanden sind, und die Königl. Regierung daher in allen Fällen bei Berechnung der Dienstzeit vormaliger Militair-Wartegeld-Empfänger hiernach zu verfahren hat.

Berlin, den 11. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.
v. Rochow. v. Alvensleben.

11.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktoren und General-Kommissionen, *) wegen Wiedergewährung des Gnadengehalts aus dem Militair-Pensionsfonds an die aus dem Civildienste ohne Verschulden freiwillig wieder ausscheidenden Militair-Invaliden.

Der Herr Kriegsminister hat in dem Betracht, daß das Verfahren, welches bisher für den Fall, wenn ein Militair-Invalide die ihm zu Theil gewordene Civil-Anstellung freiwillig aufgibt, stattgefunden hat, mit den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. April 1835., (Gesetz-Samml. S. 46.) wegen Verwirkung des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden, nicht im Einklang stehe, sich bereit erklärt:

den mit dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Kündigung im Civildienste angestellten Militair-Invaliden, welche ohne ihr Verschulden, und vor dem Eintritte ihrer Dienstunfähigkeit, sich veranlaßt finden, ihr Civil-Dienstverhältniß freiwillig aufzugeben, auf eine diesfällige Anzeige der betreffenden Civilbehörden, das früher bezogene Militair-Gnadengehalt bis zu ihrer etwanigen anderweiten Versorgung im Civildienste wieder aus dem Militair-Pensionsfonds gewähren zu lassen.

Der Königl. Regierung (General-Kommission ꝛc.) wird dieses zur Beachtung in vorkommenden Fällen hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 31. Oktober 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

*) Unter dem 24. November d. J. auch abschriftlich zur gleichmäßigen Beachtung an das Königl. Polizeipräsidium, sowie auch an die Königl. Militair- und Ministerial-Baukommission hieselbst.

12.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Posen, betreffend den gleichzeitigen richterlichen Ausspruch über den Verlust des Militair-Gnadengehalts bei Amtsentsetzungen.

Auf Anlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1837., *) durch welche des Königs Majestät zu befehlen geruhet

*) Annal. 1838. S. 556.

haben, daß vor Anweisung des von dem wegen Kassendefekts seines Amtes entsetzten Bürgermeister N. zu N. früher bezogenen Militair-Wartegeldes über den Fortgenuß oder den Verlust des letztern nach nachträglich von dem kompetenten Gerichte erkannt werden solle, ist das Königl. Justizministerium ersucht worden, die Gerichte mit Anweisung zu versehen, daß dieselben in allen Fällen, wo auf Amtsentsetzung erkannt werde, zugleich über die Beibehaltung des Gnadengehalts sich aussprechen möchten.

Hierauf hat das gedachte Königl. Ministerium unterm 5. d. M. (Anl. a.) an das Oberlandesgericht zu Posen und an sämmtliche Ober-Gerichtsbehörden diejenigen Verfügungen erlassen, welche der Königl. Regierung im Verfolg der Anordnung vom 29. Juli d. J. anbei abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt werden.

Berlin, den 22. Dezember 1838.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Meding.

---

a.

Unter Verweisung auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Oktober pr. (Gesetz-Sammlung von 1837. S. 153.) wird das ꝛc. aufgefordert, sich in allen Fällen, wo auf Amtsentsetzung eines Beamten erkannt wird, der früher ein Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld bezogen hat, zugleich über die Beibehaltung oder den Verlust jenes Gnadengehalts oder Wartegeldes im Erkenntniß bestimmt auszusprechen, damit nachträgliche Entscheidungen hierüber vermieden werden.

Hiernach sind auch die Untergerichte des Departements, welche zur Abfassung von dergleichen Erkenntnissen befugt sind, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 5. Dezember 1838.

Der Justizminister.

Mühler.

An

sämmtliche Königl. Ober-Gerichtsbehörden.

13.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Nachzahlung der gegen Civilbeamte während ihrer Amtssuspension innebehaltenen Gehaltsrate, nach deren völligen Freisprechung.

Das Staatsministerium empfängt den anliegenden Auszug aus dem Berichte des Finanzministers vom 31. v. M., über die Erstattung der Gehaltshälfte, die einem zur Untersuchung gezo-

genen Civilbeamten während derselben in Abzug gebracht wird. Ich bin mit der Ansicht des Finanzministers dahin einverstanden, daß in Fällen, wie der zur Sprache gebrachte, wenn der Departementschef des betreffenden völlig freigesprochenen Beamten, in Folge seiner Überzeugung von dem rechtmäßigen Anspruche desselben auf den Ersatz der einbehaltenen Gehaltseinkünfte, bereit ist, die Erstattung bei Mir zu bevorworten, die Berathung des Staatsministeriums hierüber nicht erforderlich ist, Meine Ordre vom 8. Dezember 1824. *) in solchen Fällen außer Anwendung bleibt, und es nur des an Mich zu richtenden Antrages des betheiligten Departementschefs bedarf, worauf Ich die weitere Bestimmung treffen werde. Die Verwaltungsminister haben in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren, und denjenigen Verwaltungschefs, die nicht zu den Staatsministern gehören, hat das Staatsministerium von Meiner Bestimmung Kenntniß zu geben.

Berlin, den 20. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1825. S. 5.

14.

Reskript der Königl. Ministerien an den Königl. Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf, betreffend die Dispensation der sich verheiratheten Beamten vom Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse in Beziehung auf Gesundheitsverhältnisse.

Wenn ein Beamter bei Nachsuchung des Heirathskonsenses sich verpflichtet hat, den Einkauf seiner Frau bei der Wittwenkasse zu bewirken und nach vollzogener Ehe erklärt, dieser Verpflichtung nicht nachkommen zu können, weil er das nach dem Wittwenkassen-Reglement erforderliche ärztliche Attest über seine Gesundheit nicht beizubringen vermöge, so kann zwar der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. September 1817. (Gesetz-Samml. S. 301.) vorgeschriebene Revers in einem solchen Falle nicht gefordert werden, es ist aber Sache der Königl. Regierung, die Richtigket seiner Angaben zu prüfen, und entweder den Gesundheitszustand des Beamten von einem gerichtlichen Arzte untersuchen zu lassen, oder von ihm selbst die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses zu erfordern. Von dem Ergebnisse ist sodann,

unter Einreichung des ärztlichen Berichts oder Zeugnisses, hieher Anzeige zu machen, um zu beurtheilen, ob die Aufnahme des Beamten bei der Wittwen-Verpflegungsanstalt für den Fall, daß dies ärztliche Zeugniß den Anforderungen des Reglements nicht entspräche, dennoch nachgegeben und in diesem Falle der Beamte zum Einkaufe angehalten werden kann. Hiernach wollen Ew. Hochw. hinsichts der in dem Berichte vom 17. v. M. erwähnten beiden Fälle verfahren.

Berlin, den 20. November 1838.

Ministerium des Innern. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

15.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, die Bekanntmachung der Fideikommiß-Stiftungen durch die Amtsblätter betreffend.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 8. Juli v. J. darauf aufmerksam gemacht, daß der diesseitige Cirkular-Erlaß vom 5. Juni v. J.,

die Bekanntmachung der Fideikommiß-Stiftungen durch die Amtsblätter betreffend,

mit den Bestimmungen des französischen Dekrets vom 16. März 1809., wonach die Majorats-Stiftungs-Urkunden nur im Auszuge veröffentlicht werden sollen, nicht in Einklang zu bringen sei. Ich habe mich hierdurch veranlaßt gesehen, mit den Herren Justizministern, auf deren Votum der Cirkular-Erlaß vom 5. Juni v. J. lediglich gegründet war, in Kommunikation zu treten. Dies hat zu dem Ergebnisse geführt, daß die Frage: ob die Urkunden der Rheinischen Fideikommiß-Stiftungen nur im Auszuge oder ihrem ganzen Inhalte nach durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden sollen? gar nicht zur Kognition der Verwaltungsbehörden gehöre, sondern eine Rechtsfrage sei. Es besteht ferner darüber ein völliges Einverständniß, daß, wenn in einem einzelnen Falle die Regierung zur Veröffentlichung der Stiftungs-Urkunde requirirt wird, der Requirent jedesmal zur Zahlung der Insertionskosten verpflichtet ist.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, den Cirkular-Erlaß vom 5. Juni v. J. hierdurch seinem ganzen Inhalte nach zurück zu nehmen, und die Königl. Regierung anzuweisen, für die Zukunft den Requisitionen um Aufnahme der Stiftungs-Urkunden von Fi-

deikommissen in dem beantragten Umfange zu genügen, die Kosten aber vom Requirenten einzuziehen.

Berlin, den 12. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. Regierung zu Achen und Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung an sämmtliche übrige Königl. Regierungen der Rheinprovinz.

16.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Frankfurt und Abschrift an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend die landräthliche Verwaltung im Königsberger Kreise, unter Assistenz eines für den südlichen Theil desselben in Cüstrin niedergesetzten Kommissarius.

Die von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 1. v. M. eingereichte Geschäfts-Anweisung für den landräthlichen Kommissarius in Cüstrin senden wir, mit dem Bestätigungsvermerke versehen, nebst dem dazu gehörigen Verzeichnisse der Ortschaften, welche den Etappenbezirk der Stadt Cüstrin bilden sollen, hierbei zur weitern Veranlassung mit dem Bemerken zurück, daß die Publikation durch die Amtsblätter der Provinz Seitens des Herrn Oberpräsidenten zu bewirken sein wird, welchem daher zu diesem Behufe beglaubigte Abschriften zu überreichen sind. (Anl. a. b. u. c.)

Berlin, den 11. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. — Der Finanzminister.
v. Rochow. — abwesend.

---

a.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. Januar d. J. zu bestimmen geruhet, daß für den Königsberger Kreis, Frankfurter Regierungsbezirks, ein einziges Landrathsamt mit dem Sitze in der Stadt Königsberg wieder hergestellt, dem Landrathe zur Beseitigung der durch die zu weite Ausdehnung des Kreises und die zu große Entfernung des Sitzes des Landrathsamts von dem südlichen Theile desselben und von der Stadt Cüstrin für die landräthliche Verwaltung entstehenden Inkonvenienzen ein in Cüstrin wohnhafter Kommissarius bei- und untergeordnet, für diesen Kommissarius von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. eine Geschäftsanweisung ausgearbeitet und zur Erleichterung der Eingesessenen des südlichen Kreistheils bei Abführung ihrer direkten Abgaben an die Königsberger Kreis-

kasse eine Unterrezeptur in Cüstrin eingerichtet, der Kreisphysikus in Cüstrin aber beibehalten und gegen den Landrath in dasselbe Verhältniß gestellt werde, wie der Kreisphysikus in Königsberg.

In Folge dieser Allerhöchsten Bestimmung und nach Maßgabe der von des Königs Majestät über den Wirkungskreis und die Stellung des landräthlichen Kommissarius in Cüstrin ertheilten besonderen Vorschriften, hat die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. für den letztern eine Geschäftsanweisung ausgearbeitet, welche von den Königl. Ministerien des Innern und der Polizei, sowie der Finanzen, unter dem 11. d. M. bestätigt worden ist.

Indem ich nachstehend diese bestätigte Geschäftsanweisung und das dazu gehörige Ortschafts-Verzeichniß, (Anl. b. u. c.) sowie die nach dem Obigen Allerhöchst befohlenen Änderungen in der bisherigen Organisation des Königsberger Kreises, in Verfolg meiner Bekanntmachung wegen theilweiser Wiederherstellung früherer Kreisgränzen in Beziehung auf die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt vom 2. Dezember 1835., zur Nachachtung der Behörden und Eingesessenen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß die neue Einrichtung mit dem 1. Januar k. J. ins Leben treten wird.

Die zu dem Ende erforderlichen weiteren Anordnungen werden von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. getroffen werden.

Berlin, den 23. Dezember 1838.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.
v. Bassewitz.

---

b.

Geschäfts-Anweisung für den landräthlichen Kommissarius in Cüstrin.

§. 1. Der landräthliche Kommissarius in Cüstrin ist vorzugsweise beauftragt, die Einquartirungs-, Durchmarsch- und Truppen-Verpflegungs-Sachen sowohl in dem Etappen-Orte Cüstrin, als auch in einem vom Königsberger Kreise und andern benachbarten Kreisen abzugränzenden Etappenbezirke zu besorgen, daneben aber auch andere landräthliche Verrichtungen im Auftrage des Landraths Königsberger Kreises, namentlich in Militair- und Polizei-Angelegenheiten, unter der Direktion und eigenen Verantwortlichkeit des Landraths, in dem der Stadt Cüstrin nahe belegenen Theile des Kreises Königsberg zu erledigen.

§. 2. Der Etappenbezirk für die Einquartirungs-, Durchmarsch- und Truppen-Verpflegungs-Angelegenheiten besteht aus Ortschaften der Kreise Königsberg, Sternberg, Landsberg und Lebus, sowie sie in dem anliegenden Verzeichnisse (c.) aufgeführt sind. Die Etappen-Angelegenheiten in den Bezirken der Kreise Sternberg, Landsberg und Lebus besorgt der landräthliche Kommissarius selbstständig. Demselben wird auch die polizeiliche Gewalt, so weit solche zur Verwaltung dieser Angelegenheiten nöthig ist, beigelegt und für die ordnungsmäßige Verwaltung dieser Angelegenheiten ist der landräthliche Kommissarius der Königl. Regierung unmittelbar verantwortlich. Die Etappen-Angelegenheiten in dem abgegränzten Bezirke Königsberger Kreises hat derselbe aber nach den Anordnungen des Landraths des Kreises zu erledigen, und kann auch hier nur die polizeiliche Gewalt in Vertretung des Landraths und unter dessen Leitung und Kontrole ausüben.

§. 3. In allen übrigen landräthlichen Verrichtungen des Landraths Königsberger Kreises kann der landräthliche Kommissarius nur Aufträge erhalten, welche die Angelegenheiten der Ortschaften des genannten Kreises, sowie sie in dem obigen Verzeichnisse sub Nr. 1. bis 39. aufgeführt sind, betreffen. Für diese landräthliche Verrichtungen ist derselbe immer nur der Beauftragte des Landraths, und muß sich der Ausführung aller einzelnen Aufträge unbedingt unterziehen, welche ihm der Landrath aus besonderer Veranlassung ertheilen möchte. Insbesondere ist

§. 4. der landräthliche Kommissarius in den Militair-Angelegenheiten verpflichtet, für die richtige Aufnahme der Stammrolle in dem begränzten Geschäftsbezirke des südlichen Theils des Kreises zu sorgen, auch die alphabetische General- und Losungs-Liste anzufertigen, daraus die Losungs- und Gestellungsscheine zu extrahiren und alle für das Geschäft erforderlichen Nachweisungen ꝛc. anzufertigen, auch den Landrath in Behinderungsfällen bei der Kreis-Ersatzkommission zu vertreten. In diesen Militair-Angelegenheiten übt der Kommissarius auch die polizeiliche Gewalt aus, jedoch auch hier nur in Vertretung des Landraths und nach den Anordnungen, die derselbe ertheilen wird.

§. 5. In den Klassen- und Provinzial-Kriegessteuer-Angelegenheiten muß derselbe auch ohne erhaltenen Auftrag die Jahres-, sowie die halbjährigen Zu- und Abgangs-Listen des Geschäftsbezirks revidiren und zur Übernahme auf die geordneten Zusammenstellungen und Nachweisungen des Kreises vorbereiten.

§. 6. In den Gewerbe- und Grundsteuer-Angelegenheiten, imgleichen in Polizei-, Geistlichen, Schul- und Kommunal-Angelegenheiten wird derselbe die Aufträge des Landraths erwarten, die wirklich erhaltenen Anweisungen aber ohne Verzug erledigen. Die jährlichen Revisionen der Kommunal-Verwaltung in den Städten des südlichen Theils des Kreises wird der Landrath selbst vornehmen.

§. 7. Der Aufnahme der statistischen Nachrichten muß sich aber der landräthliche Kommissarius unterziehen, sobald Veranlassung dazu vorhanden ist, und muß hierbei für die richtige Anfertigung der Gewerbe- und aller sonstigen Tabellen sorgen.

§. 8. Endlich ist derselbe verpflichtet, die besondern Aufträge der Königl. Regierung, die er in dem Umfange seines Geschäftskreises unmittelbar erhalten möchte, unverzüglich zur Ausführung zu bringen.

Frankfurt a. d. O., den 25. Oktober 1838.

Die Regierung.

Vorstehende Geschäfts-Anweisung wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Der Finanzminister. abwesend.

---

c.

Verzeichniß der Ortschaften, welche den Etappenbezirk der Stadt Cüstrin und der nächsten Umgegend bilden.

1. Ortschaften des Königsberger Kreises.

Städte:

1. Cüstrin, 2. Neudamm, 3. Fürstenfelde;

Ländliche:

4. Bärfelde, 5. Batzlow, Vorwerk, 6. Batzlow, Dorf, 7. Alt-Bleyen, 8. Neu-Bleyen, 9. Calenzig, 10. Carlshoff, 11. Clewitz, 12. Closſow, 13. Damm, 14. Dermietzel, 15. Alt-Drewitz, 16. Neu-Drewitz, 17. Falkenwalder Parnekel, 18. Feldichen, 19. Haelſe, 20. Kerſtenbrügge und Looſung, 21. Kietz, 22. Kutzdorf, 23. Kutzdorfer Eiſenhammer, 24. Lagard's Mühlen, 25. Nabern, 26. Neudamm, Vorwerk, 27. Neumühl, 28. Quartſchen, 29. Schaumburg, 30. Schönfeld, 31. Schönfelder Parnekel, 32. Troſſin, 33. Troſſiner Parnekel, 34. Voigtsdorf, 35. Wilkersdorf, 36. Wittſtock, 37. Zellin, 38. Zicher, 39. Zorndorf.

II. Ortſchaften des Sternberger Kreiſes.

Städte:

40. Sonnenburg;

Ländliche:

41. Priebrow, 42. Tſchernow.

III. Ortſchaften des Landsberger Kreiſes.

43. Groß-Kammin, 44. Vorwerk Klein-Vortheil, 45. Klein-Cammin, 46. Blumberg, 47. Kolonie Ludwigsgrund, 48. Kolonie Wilhelmsbruch, 49. Tamſel, Dorf, 50. Warnick.

IV. Ortſchaften des Lebuſer Kreiſes.

51. Genſchmar, 52. Golzow, 53. Gorgaſt, 54. Hathenow, 55. Alt-Manſchnow, 56. Neu-Manſchnow, 57. Rathſtock, 58. Tucheband, 59. Tuchebander-Etabliſſement.

II.

Staats-Einkünfte.

A.

Finanz-Verwaltung, Kaſſen- und Rechnungsweſen im Allgemeinen.

17.

Cirkular-Reſkript des Königl. Finanzminiſteriums an ſämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktoren, ſowie an das Königl. Haupt-Steueramt hieſelbſt, die ſucceſſive Aufbringung kleiner Amtskautionen durch Gehaltsabzüge betreffend.

Des Königs Majeſtät haben mich durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 7. v. M. zu ermächtigen geruhet, bei Anſtellung der mit Invaliden-Benefizien, oder mit Militair- oder Civil-

vil-Pensionen begnadigten, bei im ambulanten Steuerdienste stumpf gewordenen Personen, oder auch der auf Disposition gestellten Beamten, die gesetzliche Kaution, wenn solche nicht mehr als 350 Rthlr. beträgt, durch verhältnißmäßige jährliche Abzüge an dem Einkommen nach und nach berichtigen zu lassen, die kautionspflichtige Stelle solchen Personen aber sofort zu übertragen.

Indem ich die Königl. Regierung hiervon benachrichtige, bemerke ich, daß wegen Berichtigung der Kaution auf die durch die vorgedachte Allerhöchste Ordre nachgelassene Weise jedesmal an mich zu berichten ist, dieselbe aber nur auf solche Subjekte in Anwendung zu bringen sein wird, welche durch ihre bisherige Dienstführung im Civil oder besonders vortheilhafte Zeugnisse aus ihrer Militair-Dienstzeit eine sichere Gewähr für treue und ordentliche Verwaltung der ihnen anzuvertrauenden Kassengeschäfte geben.

Berlin, den 13. Dezember 1838.

Der Finanzminister.
In dessen Abwesenheit.
Kuhlmeyer.

18.

Cirkular-Reskript des Königl. Generaldirektors der Steuern an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, sowie an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, betreffend die Zuschüsse aus Pensionen und Wartegeldern während der successiven Verwaltung mehrerer Stellen im Laufe eines Jahres.

Es ist die Frage entstanden,

ob in Fällen, wo ein Pensionair oder Wartegeld-Empfänger im Laufe eines Jahres, nicht gleichzeitig, sondern nach und nach, mehrere Stellen verwaltet hat, bei Berechnung dessen, was ihm neben den damit verbunden gewesenen Einkünften, von seiner Pension oder seinem Wartegelde gewährt werden darf, das volle Jahres-Einkommen aus den verschiedenen Stellen zusammen genommen,

oder das Einkommen von jeder einzelnen Stelle für die Dauer der Zeit, während welcher er solcher vorgestanden hat, zu Grunde gelegt werden müsse,

und diese Frage, im Einverständniß mit der Königl. Ober-Rechnungskammer, nach der zweiten Ansicht entschieden worden.

Es wird daher z. B. ein auf 90 Rthlr. Wartegeld stehen-

der Gendarmerie-Wachtmeister, der nach §. 3. lit. b. der Cirkular-Verfügung vom 26. August 1832., an Diensteinkommen und Wartegeld zusammen jährlich 191 Rthlr. beziehen darf, erhalten können:

a. im ersten Semester aus einer ihm übertragenen Amtsstelle,
   an Diensteinkommen . . . 50 Rtl. 15 sgr.
   und an Pension für diesen Zeitraum . . . . 45 Rtl.
b. im zweiten Semester aus einer andern
   Stelle, worin er versetzt worden 125 " — " — "

   als Maximum einer Steuer oder Chausseegeld-Rezeptur von 250 Rtl.
   mithin für das ganze Jahr . . 175 Rtl. 15 sgr.
   an Diensteinkommen und . . . . . 45 Rtl.
   an Wartegeld, zusammen also 220 Rtl. 15 sgr., während er bei einer Jahres-Abrechnung, zur Erfüllung des Maximi der 191 Rthlr. aus dem Wartegelde nur 15 Rthlr. 15 sgr., also 29 Rthlr. 15 sgr. weniger zu beziehen hätte, als ihm nach der halbjährigen Abrechnung zugeflossen sein würde.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren. Sollte es sich treffen, daß dieses Verfahren für einen einzelnen Empfänger viel ungünstiger ist, als wenn der Zuschuß nach dem Jahresertrage abgemessen wird, und sind besondere Billigkeitsgründe vorhanden, solche nach dem letztern für die ganze Dauer des Jahres zu berechnen, so bleibt überlassen, die Genehmigung dazu motivirt in Antrag zu bringen.

Berlin, den 29. November 1838.

Der Generaldirektor der Steuern.
Kuhlmeyer.

19.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Posen, wegen des Gehalts-Zwölftelabzugs zum Civil-Pensionsfonds in Beziehung auf frühere Militair-Charge.

Die Cirkular-Verfügung vom 4. Janr. 1831. (Annal. S. 5.) besagt ganz ausdrücklich, daß bei Berechnung des zum Pensionsfonds einzuziehenden Zwölftels von neu bewilligten oder erhöheten Besoldungen die Entgegenrechnung der früher schon aus dem Landwehrdienst-Verhältniß bezogenen Kompetenzen nicht stattfinden solle, vielmehr nur das Einkommen, welches der ander-

weit Angestellte nach der letztern im aktiven Militairdienst bekleideten Charge bezogen hat, entgegengerechnet werden dürfe.

Bei diesem hier gestellten Gegensatze ist einleuchtend, daß unter dem aktiven Militairdienst nur der Dienst im stehenden Heere gemeint sein könne, und es läßt sich danach der besage Berichts der Königl. Regierung vom 14. v. M. Seitens des Kreissekretairs N. erhobene Anspruch nicht anerkennen, daß ihm bei Berechnung des Zwölftelabzugs von dem Gehalte der ihm konferirten Kreissekretair-Stelle die Lieutenants-Gage zu gut gerechnet werden soll, welche er im Jahre $18\frac{39}{51}$. bei dem damaligen Aufgebot der Landwehr bezogen hat.

Könnte hierüber noch ein Zweifel obwalten, so würde er sich durch das Cirkulare vom 12. September 1837. (Annal. S. 592.) erledigen, wonach allgemein eine Berücksichtigung des frühern Militair-Einkommens aus solchen Militair-Verhältnissen nicht eintreten soll, welche nur so lange stattgefunden haben, um der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht zu genügen.

Nach Vorstehendem ist der ꝛc. N. mit seinem Antrage abzuweisen.

Berlin, den 20. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

20.

Resolution der Königl. Ministerien an den pensionirten Regierungs-Sekretair N., die gerichtlichen Pensions-Abzüge betreffend.

Wenn Sie nach Ihrer an das Königl. Staatsministerium gerichteten und von dort an uns gelangten Vorstellung vom 23. November 1838. der Meinung sind, daß bei Feststellung der gerichtlichen Pensions-Abzüge, denen Sie unterliegen, die Wittwenkassen-Beiträge nicht berücksichtigt wären, so ist dies nicht richtig, denn Ihre Pension von . . . . . 450 Rthlr.
kommt nach Abzug der Wittwenkassen-Beiträge von 34 =
welche der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834. (Gesetz-Samml. S. 70.) gemäß vorweg abgehen, auf . . . . . 416 Rthlr.
zu stehen. Davon bleiben frei . . . . . 200 =
und von den übrigen . . . . . 216 Rthlr.

erhalten Ihre Gläubiger die Hälfte von 100 Rthlr., und nicht, wie Sie vermeinen, nur 91 Rthlr.

Berlin, den 31. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.
v. Rochow. v. Alvensleben.

21.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg, an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die Bewilligung des landesherrlichen Pathengeschenks nach der Würdigkeit der Eltern betreffend.

Des Herrn Finanzministers Excellenz haben sich mit uns dahin einverstanden erklärt, daß die Bewilligung des landesherrlichen Pathengeschenks auch mit von der Würdigkeit der Eltern abhängig gemacht werden müsse; da jene Allerhöchste Gnadengewährung hauptsächlich zur Unterstützung der letztern gereichen soll.

Das Königl. landräthliche Amt hat also bei derartigen Anträgen fortan darauf zu sehen, daß neben den übrigen Erfordernissen *) auch der Nachweis über die Würdigkeit der Eltern beigebracht wird.

Bromberg, den 11. Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

*) Vergl. Annalen, Jahrg. 1835. S. 336.

22.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Bank-Direktoriums, betreffend die Bewilligung von Darlehnen in der Provinz Posen, gegen Verpfändung inländischer Papiere.

Um den Einsassen des Großherzogthums Posen Gelegenheit zu gewähren, sich die für kürzere Zeiträume erforderlichen baaren Geldmittel gegen Verpfändung von zinstragenden inländischen Staats- oder landschaftlichen Papieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie auch Seehandlungs-Prämienscheinen, oder durch deren Verkauf auf mindest kostspielige Weise zu verschaffen, ist auf den Antrag des Königl. Oberpräsidii der Provinz, mit Genehmigung der höheren Behörden, von dem unterzeichneten Haupt-Bank-Direktorium die

Einrichtung getroffen worden, daß die Regierungs-Hauptkasse zu Posen von jetzt ab, für Rechnung der Königl. Bank, Darlehne auf die genannten Papiere auf die Dauer von 1 bis 3 Monaten gegen 5 Prozent Zinsen bewilligen, auch dergleichen Papiere zur Besorgung des Verkaufs an der Berliner Börse durch die Königl. Bank gegen eine Provision von $\frac{1}{3}$ Prozent der baaren Verkaufs-Valuta und 1 pro mille Courtage annehmen und auf Verlangen darauf einen Vorschuß darlehnsweise gewähren wird.

Die näheren Bedingungen sind bei der gedachten Regierungs-Hauptkasse zu erfahren.

Berlin, den 22. November 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.

Hundt. Witt. Reichenbach.

B.

Domainen-Verwaltung.

23.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen und Regierungspräsidien, die Aufstellung jährlicher Anstellungs-Nachweisungen in der Domainen- und Forstverwaltung betreffend.

Obgleich ich den Königl. Regierungen durch die Cirkular-Verfügung vom 31. Mai v. J. ausführliche Anweisung darüber ertheilt habe, wie die bis zum 10. Januar eines jeden Jahres einzureichenden Nachweisungen der im vorhergegangenen Jahre bei der Forstverwaltung definitiv, auf Probe oder interimistisch angestellten Feldwebel, Oberjäger und Jäger des Fußjäger-Korps aufgestellt werden sollen; so sind doch die pro 1837. von mehreren Königl. Regierungen eingereichten derartigen Nachweisungen wiederum theils fehlerhaft, theils unvollständig gefunden worden. Dadurch wird nicht allein viele Schreiberei veranlaßt und die Anfertigung der, dem Königl. Kriegsministerio jährlich mitzutheilenden Haupt-Nachweisung verzögert, welches Beides füglich zu vermeiden ist, wenn bei sämmtlichen Königl. Regierungen die Spezial-Nachweisungen gleich mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit aufgestellt werden, sondern es entstehen auch aus den Mängeln und Irrthümern in den Spezial-Nachweisungen, Falls

solche in die Haupt-Nachweisung übergehen, vielfache und höchst unangenehme Weiterungen mit dem Königl. Kriegsministerium. Indem ich daher der Königl. Regierung die Bestimmungen der Eingangs allegirten Verfügung vom 31. Mai v. J. nochmals zur genauen Befolgung in Erinnerung bringe, lasse ich Derselben zugleich eine Übersicht von den Vorschriften hierbei zugehen, welche wegen Anfertigung und Einsendung der Jahres-Nachweisungen von den im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung neu angestellten oder beförderten Königl. Beamten zu beachten sind. (Anl. a.)

Berlin, den 26. Oktober 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.

v. Ladenberg.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung und deren Anlage übersende ich dem Königl. Regierungs-Präsidio zur gleichmäßigen Beachtung hinsichtlich der von Demselben einzureichenden Jahres-Nachweisung der im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung neu angestellten oder beförderten Königl. Beamten.

Berlin, den 26. Oktober 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.

v. Ladenberg.

An
sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidien.

---

a.

Vorschriften
die Anfertigung und Einsendung der Nachweisungen von den im Ressort der Domainen- und Forstverwaltung neu angestellten oder beförderten Königl. Beamten betreffend.

I. Die Königl. Regierungs-Präsidien haben am Schlusse des Jahres jedem Ministerium für sein Ressort eine Nachweisung der neu angestellten oder beförderten Beamten einzureichen. (Geschäfts-Anweisung für die Königl. Regierungen vom 31. Dezember 1825. S. 2.) Für das Ressort der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministerii ist durch die Cirkular-Verfügung vom 5. Dezember 1836. hinsichtlich dieser Nachweisung bestimmt worden:

1) daß sie alle in dem vorhergegangenen Jahre bei der Domainen- und Forstverwaltung neu angestellten oder beförderten Beamten, mit Ausschluß der zum Fuß-Jägerkorps gehörigen und auf den Forst-Versorgungslisten stehenden Individuen, enthalten,
2) daß bei der Aufstellung die sub 2. in der Cirkular-Verfügung vom 25. Januar 1827. ertheilte Vorschrift, — nach welcher bei den Mi-

litair-Versorgungsberechtigten nicht allein der Truppentheil, worin sie gestanden, ihr militairischer Grad und die Art ihres Anstellungs-Anspruchs bestimmt anzumerken ist, sondern auch zur leichtern Unterscheidung von dergleichen Angestellten, dieselben durch ein besonderes Abzeichen, und zwar durch Unterstreichung ihres Namens mit rother Dinte, kennbar gemacht werden müssen, — gehörig beachtet, und

3) daß sie bis zum 15. Januar eines jeden Jahres eingereicht werden soll.

II. Außer den vorerwähnten, von den Königl. Regierungs-Präsidien einzureichenden Nachweisungen haben die Königl. Regierungen alljährlich noch besondere Nachweisungen der bei der Forstverwaltung im Laufe des vorhergegangenen Jahres in etatsmäßigen Stellen definitiv, auf Probe, oder interimistisch angestellten Feldwebel, Oberjäger und Jäger des Fußjäger-Korps aufzustellen und einzureichen. Die hierbei zu beobachtenden Vorschriften sind in dem Regulativ vom 13. Febr. 1835. über das Verfahren bei Überweisung, Prüfung, Kontrolirung und Anstellung der zur Forstversorgung berechtigten Invaliden des Jägerkorps sub 18. und in den Cirkular-Verfügungen vom 31. Mai 1837. und vom 17. Januar 1838. ausführlich enthalten. Mit Bezug darauf ist insbesondere zu bemerken:

1) daß die in Rede stehenden Nachweisungen bloß solche bei der Forstverwaltung in etatsmäßigen Stellen als Förster, Hülfsaufseher, oder Waldwärter angestellte Individuen enthalten dürfen, welche noch zum Fußjäger-Korps gehören, resp. auf der Forst-Versorgungsliste stehen. Wenn Individuen, die zwar früher dem Jägerkorps angehört, und auf der Forst-Versorgungsliste gestanden haben, von letzterer aber bereits in Folge definitiver Anstellung, oder aus andern Gründen abgesetzt worden sind, bei der Domainen- und Forstverwaltung demnächst eine anderweite Anstellung erhalten, oder auf Grund des allgemeinen Civil-Versorgungsscheins, oder sonstiger Ansprüche neu angestellt werden, so gehören sie in die von dem Königl. Regierungs-Präsidio einzureichende sub I. erwähnte Jahres-Nachweisung.

2) Die definitiven und probeweisen Anstellungen der zum Fußjägerkorps gehörigen oder bereits auf der Forst-Versorgungsliste stehenden Individuen müssen auf das strengste von den bloß interimistischen Anstellungen geschieden, und danach in die durch die Cirkular-Verfügung vom 31. Mai 1837. vorgeschriebenen Nachweisungen A. und B. eingetragen werden.

3) Bloß vorübergehende Beschäftigungen in der Eigenschaft als ambulante Hülfsaufseher, oder sonst zur temporairen Unterstützung eines etatsmäßig angestellten Forstschutzbeamten, sind bei Aufstellung der fraglichen Nachweisungen nicht zu berücksichtigen.

4) Abweichungen von den dazu gegebenen Schema's ohne vorherige diesseitige Genehmigung oder Anordnung sind unzulässig. In der dritten Rubrik beider Nachweisungen „Benennung der Stelle" ist die Diensteigenschaft des Angestellten (Förster, Hülfsaufseher, Waldwärter) anzugeben, nicht der Wohnort, zu dessen Bezeichnung die vierte Rubrik bestimmt ist.

5) Beide Nachweisungen sind künftig, nebst der Nachweisung von den Aufenthalts-Veränderungen der versorgungsberechtigten Jäger, welche sich über die Gränzen des Regierungsbezirks ausgedehnt haben, pünktlich bis zum 10. Januar eines jeden Jahres einzureichen. Sind

in dem abgelaufenen Jahre keine Individuen des Jägerkorps bei der Forstverwaltung definitiv, auf Probe oder interimistisch angestellt worden, auch hinsichtlich der bereits mit dem Forst-Versorgungsschein versehenen Jäger, keine Aufenthalts-Veränderungen über die Gränzen des Regierungsbezirks hinaus, und keine Todesfälle vorgekommen, so ist dies in dem bestimmten Termine besonders anzuzeigen.

Berlin, den 26. Oktober 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abtheilung.
v. Ladenberg.

24.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Buchführung über die unfixirten Diensteinnahmen der Domainen-Amtsdiener und Exekutoren betreffend.

Sowohl um die Befolgung der in der Cirkular-Verfügung vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen wegen Anstellung der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in den Unterbedienten-Stellen bei den Domainen-, Pacht- und Rentämtern gehörig kontroliren zu können, als auch in anderer Beziehung, und namentlich für den Zweck der Ermittelung des vollständigen Diensteinkommens bei Pensionirung solcher Beamten, ist es nöthig, daß über die sämmtlichen unfixirten Diensteinnahmen der bei den Domainen-, Pacht- und Rentämtern angestellten Amtsdiener und Exekutoren an Exekutionsgebühren und Meilengeldern ꝛc. ein näherer Nachweis geführt werde.

Die gedachten Unterbedienten haben daher über jene Einnahmen, und zwar über die Soll- und Ist-Einnahmen und die verbliebenen Reste, ein Buch zu führen, wozu ihnen von der Königl. Regierung ein Schema vorzuschreiben ist. Dieses Buch haben selbige von Zeit zu Zeit, wenigstens alle Jahre einmal, am Jahresschlusse, den vorgesetzten Domainen-, Pacht- oder Rentbeamten zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Von den letzteren ist die erfolgte Kenntnißnahme in dem Buche jedesmal zu vermerken, und zwar, wenn dabei sich Ausstellungen ergeben haben, mit Bezug auf die zu deren Beseitigung aufgenommene besondere Verhandlung.

Auf den Grund dieser Bücher sind die von den resp. Unterbedienten wirklich bezogenen derartigen Einnahmen nach einem dreijährigen Durchschnitte in den Etats und Rechnungen ante lineam mit Angabe, wie viel davon auf den Mehr-Aufwand bei

auswärtigen Verrichtungen, sowie auf die etwanigen sonstigen Dienstbedürfnisse zu rechnen, und wie viel als reine Diensteinnahme anzusehen sei, zu vermerken.

Diese Angaben sind auch in den Etats und Rechnungen bei denjenigen Domainen-, Pacht- und Rentämtern zu machen, bei welchen zu solchen Verrichtungen keine besondere Stellen etatsmäßig, sondern den resp. Domainen-, Pacht- und Rentbeamten Aversional-Quanta, aus welchen selbige sich selbst die erforderlichen Leistungen der Unterbedienten zu beschaffen haben, ausgesetzt sind. In diesen letzteren Fällen ist zugleich jedesmal auch anzugeben, ob der Domainen-, Pacht- oder Rentbeamte sich zu den Exekutions-Verrichtungen eines bei einer andern Behörde angestellten Exekutors, oder eines andern Individuums, bei welchem dieses Verhältniß nicht stattfindet, bedient.

Berlin, den 25. November 1838.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.

v. Ladenberg.

25.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Untersuchung der von Beamten verübten Ehrenkränkungen betreffend.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, die in Bezug auf das Gesetz vom 25. April 1835., betreffend die Kompetenz der Verwaltungs- und Justizbehörden zur Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen, erlassene Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 8. Juli 1836. (Annal. S. 264.) auch in dem Ressort der zweiten Abtheilung des Ministeriums des Königl. Hauses zu befolgen.

Berlin, den 9. Februar 1837.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.

v. Ladenberg.

26.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Anzeigen über die wegen unwürdiger Führung aus Civilämtern entlassenen Landwehroffiziere.

Es ist von dem Königl. Kriegsministerium in Anregung ge-

brracht worden, daß, wenn Beamte, welche auch als Offiziere in der Landwehr dienen, wegen unsittlichen Lebenswandels aus dem Civildienste entlassen werden, besonders in den Fällen, wo die unwürdige Handlung allgemeines Aufsehen erregt hat, die vorgesetzte Militairbehörde davon Seitens der betheiligten Verwaltungsbehörde jedesmal ohne Verzug benachrichtigt werde, indem dergleichen Beamte als Offiziere in der Landwehr nicht verbleiben können, die mittelst Verfügung des Königl. Justizministeriums vom 21. Juni 1836. (S. 12. Militair-Gesetzsammlung) vorgeschriebene Benachrichtigung aber nur auf gerichtliche Untersuchungen zu beziehen sei.

Da das Verlangen des Königl. Kriegsministeriums vollkommen begründet ist, so wird der Königl. Regierung hierdurch aufgegeben,

in allen Fällen, wo gegen die bei ihr angestellten, gleichzeitig als Offiziere in der Landwehr dienenden Beamte meines Ressorts, begründeter Verdacht eines unwürdigen, den Verlust der allgemeinen Achtung zur Folge habenden Betragens oder unsittlichen Lebenswandels vorhanden ist, insbesondere bei Einleitung von Disziplinar-Untersuchungen, welche mit der Suspension vom Civilamte verbunden sind, und die gänzliche Entlassung aus demselben zur Folge haben können, die vorgesetzte Militairbehörde davon ohne Verzug, zur weitern Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 29. Dezember 1838.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.

v. Ladenberg.

27.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Erhebung von Invaliden-Wohlthaten ohne Dürftigkeits-Bescheinigungen betreffend.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. November 1837. zu bestimmen geruhet haben, daß, in Übereinstimmung mit dem bei den Pensionirungen geltenden Grundsatze, auch bei der Anerkennung der Invaliden, vom Feldwebel abwärts, zu den ihnen gesetzlich zustehenden Invaliden-Wohlthaten, künftig von den Vermögens-Verhältnissen abgesehen werden und die Beibringung von Dürftigkeits-Bescheinigungen wegfallen solle,

ist die Beibringung solcher Bescheinigungen auch für diejenigen

Individuen nicht mehr erforderlich, welche bei ihrer Absetzung von der Forst-Versorgungsliste das Gnadengehalt in Anspruch nehmen.

Hierdurch ist also die, in den von der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen aufgestellten Grundzügen, welche mittelst Cirkular-Verfügung vom 24. Juni 1836., betreffend das Verfahren, wenn invalide Korpsjäger wegen mangelnder Qualifikation von der Forst-Versorgungsliste abgesetzt werden müssen und demnächst auf andere Invaliden-Wohlthaten Anspruch erhalten, der Königl. Regierung zugefertigt worden, zu II. b. enthaltene Bestimmung, wonach der Abzusetzende, welcher das Gnadengehalt in Anspruch nimmt, ein Attest über seine Hülfsbedürftigkeit einzusenden hat, aufgehoben.

Berlin, den 28. Dezember 1838.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.

v. Ladenberg.

28.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufstellung sechsjähriger Domainen- und Forst-Etats betreffend.

Da die zur Veräußerung bestimmten Domainen- und Forst-Grundstücke zum größten Theile bereits veräußert sind, und die Ablösungen von Domainen-Prästationen in den östlichen Provinzen, nachdem für letztere von 1838. ab der Ablösungssatz ebenfalls auf das 25fache, statt des bis dahin bestandenen Ablösungssatzes zum 20fachen Betrage, gesetzlich bestimmt worden, sich wahrscheinlich sehr vermindern, mithin dadurch zugleich eine bedeutende Verminderung der im Laufe der Verwaltung vorkommenden Etats-Veränderungen, welche bisher, wenigstens bei den Domainen-Etats, größtentheils in den Einnahme-Abgängen aus Veranlassung der Veräußerungen und Ablösungen bestanden, stattfindet, und da ferner hinsichtlich der Forst-Natural-Ertrage bestimmungsmäßig alle 6 Jahre eine Taxations-Revision erfolgt, und zwar für jeden Regierungsbezirk jedesmal das Jahr vorher, ehe die Fertigung neuer Etats eintritt; so habe ich, im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister, beschlossen, zur Verminderung der, sowohl die Königl. Regierungen, als die Central-Verwaltung sehr belästigenden Arbeiten, die bisher bei einer dreijährigen Periode mit der Aufstellung und Revision der Domainen- und Forst-Etats verbunden waren, künftig die Spezial-Domainen- und Forst-Etats in der Regel auf 6 Jahre auszufertigen, wobei der bisherige Etats-Turnus in sofern beibehalten wird, als z. B. eine Regierung, welche nach der bisherigen dreijährigen Etatsperiode in den Jahren 1840. und 1843. Etats zu fertigen haben würde, künftig solche in einem von diesen beiden Jahren und zwar auf 6 Jahre zu fertigen hat.

Es ist die Absicht, daß in der Regel für die letzten 3 Jahre der Gültigkeit der künftig auf 6 Jahre ausgefertigten Spezial-Domainen und Forst-Etats neue desfallsige Verwaltungs-Etats gefertigt werden sollen. Die nähere Bestimmung darüber bleibt jedoch noch vorbehalten. Vorläufig wird nur im Allgemeinen bemerkt, daß auch bei Aufstellung derjenigen Verwaltungs-Etats, die sich nicht auf neue Spezial-Etats gründen, sondern für die letzten 3 Jahre der Gültigkeit der früher auf 6 Jahre ausgefertigten Spezial-Etats dienen sollen, die seit der letzten Fertigung der Spezial-Etats entstandenen Veränderungen berücksichtigt werden müssen, ohne daß jedoch solche speziell nachgewiesen und justifizirt werden dürfen, indem vielmehr blos ein summarischer Nachweis darüber genügt. Die Justifikation der nächsten Spezial-Etats muß sich aber alsdann, wie sich von selbst versteht, auch auf die, in den für die Zwischenperiode auf 3 Jahre ausgefertigten Verwaltungs-Etats bereits berücksichtigten Veränderungen mit erstrecken.

Rücksichtlich der oben bemerkten, für jeden Regierungsbezirk alle 6 Jahre wiederkehrenden Forst-Taxations-Revision, ist bereits früher eine, den Etats-Turnus berücksichtigende Anordnung getroffen worden.

Bei der Verbindung, in welcher die Domainen-Etats mit den Forst-Etats stehen, insbesondere aber wegen der häufigen Übertragungen aus den einen Etats in die andern, ist es angemessen befunden worden, auf die Fertigung der Spezial-Domainen-Etats dieselbe Eintheilung anzuwenden, welche sich für die Forst-Etats nach Maßgabe der getroffenen Anordnung über die vorzunehmenden Taxations-Revisionen ergibt. Der beifolgende Plan enthält hierüber das Nähere. (Anl. a.)

Besondere Verhältnisse können es nothwendig machen, rücksichtlich dieses Plans in dem einen oder dem andern Jahre Modifikationen eintreten zu lassen, was daher vorbehalten bleiben muß.

Übrigens sind an diejenigen Königl. Regierungen, welche nach jenem Plane im nächsten Jahre neue Spezial-Domainen- und Forst-Etats zu fertigen haben, bereits besondere Bestimmungen wegen der Forst-Etats ergangen; wegen der Domainen-Etats aber erfolgen gegenwärtig die erforderlichen Bestimmungen in besondern Verfügungen vom heutigen Tage. Diejenigen Königl. Regierungen, deren Spezial-Domainen- und Forst-Etats nach jenem Plane auf die 3 Jahre $18\frac{40}{42}$ zu prolongiren sind, namentlich die Königl. Regierungen in der Provinz Schlesien, haben sowohl dieserhalb, als wegen Aufstellung neuer Domainen- und Forstverwaltungs-Etats für gedachte dreijährige Periode, zu seiner Zeit weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 6. Dezember 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.

v. Ladenberg.

a.

Plan

zur Normirung künftiger sechsjähriger Etats-Perioden für die Domainen- und Forst-Etats, mit Rücksicht auf die Taxations-Revision der Forsten und den bisherigen dreijährigen Etats-Turnus.

Nr.	Regierungs-Bezirk.	Die Taxations-Revision der Forsten erfolgt nach dem bereits festgestellten Plan in den Jahren	Die Revision der Forst-Etats erfolgt ein Jahr später, mithin in den Jahren	Die bisherigen Etats-Perioden sind	Es werden daher die Spezial-Forst-, sowie die Domainen-Etats, zu prolongiren sein pro	Es werden daher die Spezial-Forst-, sowie die Domainen-Etats, neu zu fertigen pro	Bemerkungen.
1	Münster.	1839	1840	$18\frac{48}{60}$	. .	$18\frac{41}{48}$	
2	Minden.	—	—	—	. .	—	
3	Arnsberg.	—	—	—	. .	—	
4	Coblenz.	—	—	—	. .	—	
5	Düsseldorf.	—	—	—	. .	—	
6	Cöln.	—	—	—	. .	—	
7	Trier.	—	—	—	. .	—	
8	Achen.	—	—	—	. .	—	
9	Magdeburg.	1840	1841	$18\frac{39}{41}$	. .	$18\frac{42}{47}$	
10	Merseburg.	—	—	—	. .	—	
11	Erfurt.	—	—	—	. .	—	
12	Königsberg.	1841	1842	$18\frac{37}{39}$	. .	$18\frac{40}{42}$ u. $18\frac{43}{48}$	Die Forstetats für die Regierungsbezirke Königsberg u. Gumbinnen waren pro $18\frac{35}{60}$. gefertigt u. sind für 1837. 1838. u. 1839. prolongirt worden. Es muß daher nach fünfjähriger Gültigkeit im Jahre 1839. eine neue Ausfertigung pro $18\frac{40}{42}$. erfolgen, demnächst sind diese Etats, dem Taxationsplane gemäß, pro $18\frac{43}{48}$. zu fertigen. Auf die Domainen-Etats kommen dieselben Perioden in Anwendung, um gleichen Schritt zu halten.
13	Gumbinnen.	—	—	—	. .	—	
14	Breslau.	—	—	—	$18\frac{40}{42}$	$18\frac{43}{48}$	
15	Liegnitz.	—	—	—	—	—	
16	Oppeln.	—	—	—	—	—	
17	Danzig.	1843	1844	$18\frac{39}{41}$	$18\frac{42}{44}$	$18\frac{45}{50}$	
18	Marienwerder.	—	—	—	—	—	
19	Posen.	—	—	—	—	—	
20	Bromberg.	—	—	—	—	—	
21	Stettin.	—	—	—	—	—	
22	Cöslin.	—	—	—	—	—	
23	Stralsund.	—	—	—	—	—	
24	Berlin.	. .	. .	$18\frac{37}{39}$	. .	$18\frac{40}{45}$	im J. 1839. zu fertigen für $18\frac{40}{45}$.
25	Potsdam.	1844	1845	$18\frac{37}{39}$	. .	$18\frac{40}{45}$ u. $18\frac{46}{51}$	im Jahre 1839. zu fertigen für $18\frac{40}{45}$.
26	Frankfurt.	—	—	—	—	—	
			Die Aufstellung und Revision der Domainen-Etats erfolgt in denselben Jahren.				

29.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Stralsund, Münster, Achen und Trier, wegen Vermeidung der bei Domainen-Bauten dem Fiskus nicht obliegenden Kosten.

Es sind aus Veranlassung der Prüfung der Domainen-Baupläne pro 1839. wieder mehrere Fälle vorgekommen, daß darauf Baukosten übernommen worden sind, welche nach den bestehenden Verhältnissen nicht dem Fiskus, sondern Privaten, und namentlich den Amts- und Vorwerks-Pächtern, nach den abgeschlossenen Pachtverträgen, zur Last fallen. Da es insbesondere bei der Zeitbeschränkung, innerhalb welcher die Baupläne hier geprüft werden müssen, und bei deren oft verspäteten Einreichung ganz unmöglich ist, sämmtliche Pachtverträge bei den einzelnen Positionen auch zu dem Zwecke nachzusehen, um vollständige Überzeugung zu nehmen, daß die zum Ansatz gebrachten Baue und Reparaturen den Staatskassen wirklich obliegen, so muß es der Königl. Regierung zur strengsten Pflicht gemacht werden, jede Post, vor deren Übernahme auf den Bauplan, in Rücksicht der fiskalischen Verpflichtung zur Tragung der Baukosten, auf das genaueste zu prüfen. Sollte gegen diese Vorschrift gehandelt, und sollten durch den hier genehmigten Bauplan einzelne Baue und Reparaturen gut geheißen sein, die entweder den Domainen-Pächtern kontraktmäßig obliegen, oder von andern Verpflichteten zu besorgen sind, so würde, wenn solches bei der Rechnungs-Revision oder sonst entdeckt würde, die nothwendige Folge davon sein, daß die betreffenden Domainen-Departementsräthe zur Erstattung derjenigen Beträge angehalten werden müssen, welche den Staatskassen durch eine vorschriftswidrige Aufstellung der Domainen-Baupläne zur Ungebühr zur Last gelegt worden sind.

Berlin, den 26. November 1838.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abthl.
v. Ladenberg.

30.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Mittheilungen für das Centralblatt der Gewerbe- und Handels-Statistik Seitens der Domainen- und Forstbeamten betreffend.

Die hiesige Plahnsche Buchhandlung beabsichtigt eine neue Zeitschrift unter dem Titel:

„Centralblatt der Gewerbe- und Handels-Statistik über die allgemeinen industriellen und gewerblichen Verhältnisse und Unternehmungen zur Belebung des öffentlichen Verkehrs, sowie der Zustände der Gewerbe, des Handels und der Industrie überhaupt in den deutschen Bundesstaaten"

vom Jahre 1839. ab herauszugeben, wozu sie bereits die Konzession erhalten hat.

Gegen die Erfüllung des mir vorgetragenen Wunsches: auch von den Domainen- und Forstbeamten zur Aufnahme in dieses Blatt geeignete statistische Nachrichten zu erhalten, finde ich nichts zu erinnern, und veranlasse die Königl. Regierung, jenen Beamten Ihres Verwaltungsbezirks zu dergleichen Mittheilungen die erforderliche Erlaubniß zu ertheilen. Denselben ist dabei jedoch, um Mißverständnisse, welche aus nicht richtigen und nicht vollständigen Darstellungen veranlaßt werden können, jedenfalls zu vermeiden, zur ausdrücklichen Bedingung zu machen, daß jeder für das quaest. Blatt bestimmte Aufsatz der Königl. Regierung erst zur Einsicht vorgelegt werde.

Berlin, den 17. November 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.
v. Ladenberg.

C.

Forst-Verwaltung.

31.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Aufführung von Wohngebäuden ꝛc. für Forstbeamte betreffend.

Obgleich wegen der den neuen Gebäuden auf den Forstdienst-

Gehöften zu gebenden Einrichtungen durch die Cirkular-Verfügung vom 30. Oktober 1830. (Annal. S. 742.) bestimmte Vorschriften ertheilt worden sind; so haben in neuerer Zeit doch mehrere Königl. Regierungen Projekte und Kostenanschläge zu neuen Förster-Etablissements eingereicht, bei welchen diese Vorschriften unbeachtet geblieben, und insbesondere ist häufig gegen die, eine Verminderung der Bau- und künftigen Reparaturkosten bezweckende Maßregel, wonach die Stall- und Scheun-Räume in einem gemeinschaftlichen Gebäude unterzubringen sind, gefehlt worden.

In einzelnen Fällen sind zwar der Kürze wegen derartige Projekte gleich hier umgearbeitet und die Anschläge danach berichtigt worden; dies kann indessen fernerhin nicht mehr stattfinden, weil die diesseitigen Arbeitskräfte dazu nicht ausreichen; und da durch eine nochmalige Zurücksendung der Anschläge zu jenem Behuf häufig eine für die Bauausführung nachtheilige Verzögerung entsteht, auch den Distrikts-Baubeamten doppelte Arbeiten verursacht werden, so bringe ich der Königl. Regierung die genaue Befolgung obiger Vorschriften hierdurch in Erinnerung.

Dabei bestimme ich gleichzeitig, daß künftig:

1) bei der Veranschlagung neuer Wohnhäuser für Forstschutzbeamte auf die Anlegung einer heizbaren Dachgiebelstube zu rücksichtigen ist, damit es den Bewohnern in Krankheitsfällen, oder in sofern etwa den Förstern Hülfsaufseher beigegeben werden müssen, es zu deren Unterbringung nicht an Raum gebricht;
2) sämmtliche Wohnhäuser der Feuersicherheit wegen stets mit Ziegeln, oder, wo es den Lokal-Verhältnissen angemessen erscheint, mit Schiefer einzudecken sind;
3) die Wirthschaftsgebäude aber nach wie vor mit Rohr, Stroh, oder Schindeln eingedeckt werden können, wenn dies nicht polizeilichen Verordnungen zuwider läuft, oder besondere Umstände dagegen sprechen;
4) die Wirthschaftsgebäude der Forstschutzbeamten auf das unumgängliche Bedürfniß, wobei auf die Cirkular-Verfügungen vom 26. März 1834. und vom 12. März d. J. wegen anderweiter Regulirung der Dienstländereien der Forstbeamten Bezug genommen wird, beschränkt werden müssen, und daher Geschirr- und Rollkammern eben so wenig als Wagenremisen zu berücksichtigen sind. Selbst Holzställe werden sich meistens umgehen lassen, und nur in besonderen, dann aber gehörig zu motivirenden Fällen zu beantragen sein; und
5) bei der Anlage neuer Forstdienst-Etablissements die zweckmäßigste Baustelle für dieselben auch mit Rücksicht darauf auszuwählen bleibt, daß trinkbares Wasser sich in der Nähe be-

befindet, oder, wo dies nicht erreichbar und ein besonderer Brunnen nothwendig ist, dessen Bau doch nicht zu kostbar und die Wasserförderung möglichst erleichtert wird.

Die Königl. Regierung hat die betreffenden Beamten Ihres Verwaltungsbezirks hiernach anzuweisen und mit Strenge darauf zu halten, daß die gegebenen Vorschriften gehörig befolgt werden, weil die nicht danach aufgestellten Bau-Projekte künftig ohne Weiteres zur Umarbeitung werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 25. November 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.
v. Ladenberg.

32.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Vereidung der Forstkandidaten behufs deren kommissarischen Beschäftigung betreffend.

Nachdem auf die Cirkular-Verfügung vom 17. April d. J. über die Frage, ob es für angemessen zu erachten sei, die Forstkandidaten, welche das Oberförster-Examen bestanden haben, Behufs ihrer demnächstigen kommissarischen Beschäftigung in Königl. Forst-Dienstangelegenheiten vereiden zu lassen, die gutachtlichen Berichte der Königl. Regierungen nunmehr eingegangen sind, bestimme ich über den Gegenstand Folgendes:

1) Es kommen hierbei nur diejenigen von den vorbezeichneten Kandidaten in Betracht, welche nicht bereits aus Veranlassung ihrer anderweiten Verhältnisse, wie z. B. die bei den Königl. Regierungen angestellten Forst-Referendarien, den allgemeinen Diensteid geleistet haben.
2) Es walten keine Gründe ob, die Kandidaten schon im Voraus vereiden zu lassen, um sie später bei etwa vorkommender Gelegenheit in Königl. Forstdienst-Angelegenheiten kommissarisch beschäftigen zu können. Es soll daher:
3) die Vereidung in der Regel nur erst dann stattfinden, wenn dem Kandidaten ein solches Geschäft, welches an sich von Wichtigkeit ist, auf längere Zeit und mindestens auf drei Monate übertragen, namentlich wenn er mit der selbstständigen Verwaltung einer Oberförsterei interimistisch beauftragt, oder auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Oktober und nach Maßgabe der Cirkular-Verfügung vom 22. Dezember 1835. einem Oberförster oder Forst-Inspektor als

Gehülfe zugeordnet wird. In diesen Fällen ist jedoch dem Kandidaten bei der Vereidung ausdrücklich zu eröffnen, daß rücksichtlich der Ansprüche auf definitive Anstellung sowohl die Vereidung als die interimistische Beschäftigung selbst ohne Einfluß sei.

In gleichem Maße soll:

4) ausnahmsweise die Vereidung derjenigen examinirten Forstkandidaten zulässig sein, welche mit der Ausführung von Abschätzungs- und Einrichtungs-, mit Servitut-Abfindungs- und Regulirungs-, oder mit Veräußerungs- und andern wichtigen Geschäften für die Königl. Forsten beauftragt werden, wenn sie längere Zeit, und mindestens schon über zwei Jahre in dergleichen Sachen gearbeitet und sich dabei als vorzüglich brauchbar und zuverlässig bewiesen haben. Es ist jedoch

5) zu diesen sub 4. erwähnten Vereidungen in jedem einzelnen Falle zuvor die Genehmigung des Ministerii einzuholen.

Berlin, den 20. Dezember 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.

v. Ladenberg.

33.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Danzig, die Annahme von Forstlehrlingen betreffend. *)

Den Königl. Oberförstern unsers Verwaltungsbezirks werden die, ihnen mittelst Verfügung unserer Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten vom 6. Mai 1831. mitgetheilten allgemeinen Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation, und über die für diesen Zweck angeordneten Prüfungen, vom 21. März 1831., besonders die §§. 1. bis incl. 7., welche die Forstlehrlinge betreffen, zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Den in unserm Verwaltungsbezirke befindlichen Privat-, Kommunal- und Instituts-Forstbeamten aber machen wir die nachfolgenden §§. 1. bis incl. 8. der gedachten Bestimmungen, unter Hinweisung auf den, S. 173. bis 177. des Amtsblatts vom Jahre 1831., enthaltenen Auszug aus denselben, hiermit vollständig bekannt. (Anl. a.)

Danzig, den 25. Oktober 1838.

Königl. Regierung.

*) Vergl. 3tes Heft, S. 579.

---

a.

§. 1. Wer sich zu einer Anstellung im Königl. Forstdienst, es sei als Schutzbeamter (Unterförster, Förster) oder als verwaltender Beamter (Oberförster) u. s. w. geschickt machen will, muß bei einem verwaltenden Forstbeamten die jedem Forstmanne und Jäger unentbehrlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernt haben.

§. 2. Nur verwaltende Forstbeamte, welche der Oberforstbeamte der Regierung dazu für geeignet erklärt, sind befugt, Lehrlinge in Unterricht zu nehmen. Sollte der Oberforstbeamte einem Oberförster die Annahme von Lehrlingen pflichtmäßig versagen zu müssen glauben, so hat er sich erforderlichen Falles nur gegen die ihm vorgesetzte Behörde darüber zu rechtfertigen.

§. 3. Jeder Forstbeamte, bei welchem sich ein Lehrling zur Annahme meldet, hat dieses unter Einreichung der beziehungsweise erforderlichen Schulzeugnisse (§§. 9. und 11.) imgleichen eines Zeugnisses über den Gesundheitszustand des Zöglings dem Oberforstbeamten der Regierung anzuzeigen, welcher, wo er nichts dagegen zu erinnern findet, die Genehmigung schriftlich ertheilt.

§. 4. Die übrigen Bedingungen der Annahme des Lehrlings hängen von der freien Übereinkunft der Betheiligten ab. Indessen haben die Oberforstbeamten der Regierung darauf zu sehen, daß die Unterweisung der Lehrlinge zweckmäßig betrieben werde. Auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen Oberförster, welche sich nach ihren persönlichen Eigenschaften und Kenntnissen, sowie nach der Beschaffenheit ihrer Reviere, zur Unterweisung von Lehrlingen, die sich zu Forstverwaltungs-Stellen vorbereiten wollen, vorzugsweise eignen, auf angemessene Weise öffentlich namhaft zu machen.

§. 5. Der Zweck der Lehrzeit geht im Wesentlichen dahin, daß der Lehrling eine, auf lebendige Anschauung und praktische Übung gegründete Erkenntniß von den Forst-Kultur-Arbeiten, der Anordnung und Beaufsichtigung der Holzschläge, sowie im Allgemeinen von der Zugutmachung der Hölzer und von den Erfordernissen des Forstschutzes erlange, daneben auch die zur regelmäßigen und waidmännischen Ausübung der Jagd nöthigen Fertigkeiten sich zu eigen mache.

§. 6. Die Lehrzeit ist auf mindestens zwei Jahre festgesetzt, in sofern der Lehrling nicht noch eine höhere Forst-Lehranstalt besucht und daselbst einen vollständigen Lehrkursus absolvirt. In diesem Falle mag eine mindestens einjährige gut angewandte Lehrzeit genügen.

§. 7. Daß der Lehrling die Lehrzeit gehörig benutzt, und die im §. 5. bezeichnete praktische Vorbildung sich erworben habe, ist durch eine Prüfung darzuthun, welche der unterweisende Forstbeamte, in Gegenwart eines höheren Forstbeamten und unter Zuziehung zweier Oberförster als Zeugen, vornimmt. Das über den Ausfall der Prüfung gewissenhaft auszustellende Zeugniß wird von den ebengenannten Anwesenden mit unterzeichnet, dann aber von dem Forstbeamten der Regierung beglaubigt.

§. 8. Privat- und Kommunal-Forstbeamte, wenn sie Lehrlinge, die auf eine Anstellung im Königl. Dienst Anspruch machen, annehmen und unterrichten wollen, müssen den in vorstehenden §§. 2 bis 7. enthaltenen Vorschriften ganz ebenmäßig wie Königl. Oberförster genügen.

34.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Kontrolle der Militair-Gnadengehälter der zur Forstversorgung berechtigten Oberjäger und Jäger.

In den Listen der als zur Forstversorgung berechtigt anerkannten Oberjäger und Jäger wird künftig auch bemerkt werden, ob die darin verzeichneten Individuen in dem Genusse eines Gnadengehalts oder überhaupt einer Militair-Kompetenz stehen, und die Königl. Regierung wird von der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen jedesmal direkt benachrichtigt werden, wenn einem zur Forstversorgung bereits überwiesenen Individuo nachträglich ein Militair-Gnadengehalt bewilligt wird.

Die Königl. Regierung hat nun in denjenigen Fällen, wo dergleichen mit Militair-Gnadengehältern oder Kompetenzen versehene Individuen im Civildienste remuneratorisch beschäftigt werden, und neben dem Civildienst-Einkommen vorschriftsmäßig der Genuß einer Militair-Pension nicht stattfinden darf, die Sistirung der letztern in Zeiten zu veranlassen.

Berlin, den 22. Oktober 1838.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abthl.
v. Ladenberg.

35.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Anweisung der Kosten für Forst-Grenzregulirungen betreffend.

In mehreren Regierungsbezirken sind zeither die Kosten, welche bei der Erneuerung alter, oder der Bestimmung neuer, überhaupt bei einer anderweiten Regulirung der Forstgränzen, durch die Zuziehung einer Gerichtsperson, namentlich durch die Aufnahme förmlicher gerichtlicher Forstgränz-Protokolle, oder die gerichtliche Rekognition der von den Geometern oder Königl. Forstbeamten mit den Gränznachbarn außergerichtlich aufgenommenen Gränz-Protokolle verursacht werden, so weit sie dem Fiskus zur Last fallen, aus dem Forst-Vermessungs-Fonds der General-Staatskasse bestritten worden. Dieser Fonds ist indeß zur Leistung solcher Ausgaben nicht bestimmt, und weise ich daher die Königl. Regierung an, dieselben künftig aus dem Fonds der Regierungs-Hauptkasse sub

Tit. 5. Abtheilung 3. des Forstverwaltungs-Etats „zu Gränzbeziehungen und Berichtigungen" zahlen und dort verrechnen zu lassen.

Hieraus folgt zugleich, daß die in Rede stehenden Ausgaben künftig auch nicht weiter in die Pläne und Kostenanschläge aufzunehmen sind, welche die Königl. Regierungen nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 28. Mai v. J. alljährlich bis zum 15. Februar über die in Ihren Verwaltungsbezirken auszuführenden Forst-Vermessungs-, Abschätzungs- und Einrichtungs-Arbeiten einzureichen haben.

Berlin, den 2. November 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.
v. Ladenberg.

36.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen diesseits der Weser, den Verkauf des Bau- und Nutzholzes aus Königl. Forsten betreffend.

Nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen soll auch das, aus den Königl. Forsten zum freien Verkaufe kommende Bau- und Nutzholz, so weit es möglich ist, im Wege der Lizitation verwerthet werden. Es ist hierbei, um einerseits die Bedürfnisse zu befriedigen und andererseits doch den Holzverkauf den bestehenden Vorschriften gemäß zu betreiben, zweckmäßig, das Bau- und Nutzholz für den Bedarf der Umgegend in den monatlich wiederkehrenden, im Voraus bekannt gemachten Lizitations-Terminen mit auszubieten, indem dann auch diejenigen Bau- und Nutzholz-Quantitäten, welche die Bewohner der Umgegend zur Befriedigung ihres Bedarfs nachsuchen, mit zur Lizitation gestellt und die Kauflustigen bei der Requisition gleich darauf verwiesen werden können, ohne daß besondere Termine dazu anberaumt werden müssen. Indessen können doch immer noch, nicht vorherzusehende, plötzlich eintretende und sofort zu befriedigende Bedürfnisse an Bau- und Nutzholz es unvermeidlich machen, Bau- und Nutzholz in kleinen Quantitäten aus den Königl. Forsten, soweit es wirthschaftlich disponible, aus freier Hand für die Lizitations-Durchschnittspreise, und wo diese die Taxe nicht erreichen, für die letztere verkaufen zu lassen. Wenn in diesen Fällen die Lokalbeamten stets die Genehmigung der Königl. Regierung zu dem Holzverkaufe aus freier Hand vorher einholen müssen, so kann mitunter ein Verzug entstehen, welcher für den Betheiligten sehr nachtheilig wird, wie dies

z. B. der Fall sein würde, wenn in einer Mühle plötzlich eine Reparatur nöthig wird, und die Verabfolgung des dazu erforderlichen Holzes Verzögerung erlitte. Ich finde es daher angemessen, daß bei einem plötzlich eintretenden und nicht vorherzusehenden Bedarfe kleiner Bau- und Nutzholz-Quantitäten die Lokalbeamten zur Verabreichung derselben aus freier Hand für die Lizitations-Durchschnittspreise und, wo diese die Taxe nicht erreichen, für die letztere, autorisirt werden. Die Königl. Regierung hat hierzu den Lokal-Forstbeamten die Befugniß beizulegen, daß in solchen Fällen die Oberförster Bau- und Nutzholz bis zu dem Betrage von 15 Rthlr., und die Forstinspektoren bis zu dem Betrage von 30 Rthlr. aus freier Hand verkaufen dürfen.

Bei der Abnahme der Rechnungen hat die Königl. Regierung Sich demnächst Überzeugung zu verschaffen, ob die Lokalbeamten von dieser Befugniß nur den erforderlichen Gebrauch gemacht haben. Sollte sich das Gegentheil ergeben, so ist der Mißbrauch nachdrücklich zu ahnden und event. diese Befugniß des pflichtvergessenen Beamten zu beschränken oder ganz aufzuheben.

Berlin, den 11. Dezember 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.

v. Ladenberg.

37.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend das Verbot wegen unbefugten Harzscharrens.

Auf den anliegenden Bericht des Ministers des Innern und des Chefs der Domainen-Verwaltung vom 13. v. M. genehmige Ich, daß die Verordnung wider das unbefugte Harzscharren vom 9. Juni 1836. (Annal. S. 301—303.) überall, wo das Harzscharren überhand nimmt, und dadurch das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutze der Forsten hervorruft, zur Anwendung gebracht werde. Ich autorisire demnach das Staatsministerium, auf den Antrag der beiden vorgedachten Minister, die Verordnung durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 10. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

38.

Cirkular-Reskript des Ministeriums des Königl. Hauses an sämmtliche Königl. Regierungen, die Grasnutzungen in Königl. Forsten betreffend.

Um die Forstrevenüen zu erhöhen und den ärmern Bewohnern der in der Nähe der Königl. Forsten gelegenen Ortschaften bei der Unterhaltung ihres geringen Viehstandes zu Hülfe zu kommen, ist in manchen Revieren die Benutzung des Grases üblich, indem solches entweder auf bestimmten Flächen jährlich verpachtet, oder den ärmern Leuten gegen Lösung von Grasezetteln überlassen wird. Ob dies gleich unter manchen Umständen zulässig, mitunter die vorsichtige Wegnahme des Grases selbst das Mittel ist, die jungen Holzpflanzen gegen Unterdrückung oder die Beschädigung durch Mäuse zu sichern, so kann doch durch eine rücksichtslose Benutzung des Grases in den jungen Schonungen ein Nachtheil entstehen, welcher den bezweckten Vortheil weit übersteigt.

Die für ihre Reviere besorgten Forstbeamten werden, um vollkommene Holzbestände zu erziehen, letzteres zwar auch ohne besondere Aufforderung verhüten; dieselben werden da, wo durch die Anwendung der Sichel Schaden geschehen kann, die Benutzung des Grases nur durch Ausrupfen gestatten. Bei dem Mißbrauche, zu dem die Grasnutzung in den Forsten führen kann, finde ich mich indessen zu der Bestimmung veranlaßt, daß dieselbe in Schonungen überhaupt nur unter solchen Umständen stattfinden soll, wo sie einen erheblichen Vortheil gewährt, und kein Nachtheil für die Holzzucht davon zu besorgen ist. Erscheint eine Grasnutzung in solchen Orten zweckmäßig, wo zwar die jungen Holzpflänzchen im Allgemeinen zu der Höhe und Stärke gelangt sind, daß sie einer Beschädigung durch die Sichel nicht mehr ausgesetzt sind, bei einer unvorsichtigen Wegnahme des Grases aber doch noch einzelne Holzpflänzchen beschädigt werden können, so darf die Grasnutzung nur durch vorsichtige Arbeiter und unter spezieller Aufsicht eines zuverlässigen Forstbeamten stattfinden.

Berlin, den 10. November 1838.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl.
v. Ladenberg.

39.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Trier, die Ausübung des Laubsammelns in den Königl. und Gemeinde-Waldungen betreffend.

Bei dem von der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 24. Oktober c. eingereichten Entwurf einer polizeilichen Verordnung über die Ausübung des Laubsammelns in Königl. und Gemeine-Waldungen finden wir nichts zu erinnern, und autorisiren dieselbe hierdurch, nunmehr diese Verordnung durch Ihr Amtsblatt zu publiziren. (Anl. a.)

Berlin, den 8. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl. v. Ladenberg.

a.

Verordnung über die Ausübung des Laubsammelns in den Königl. und Gemeine-Waldungen.

Hinsichtlich der Benutzung der zum Laubsammeln geöffneten Distrikte in den Gemeinde-Waldungen haben wir durch den §. 17. unserer Verordnung vom 18. November 1828. (Amtsblatt Nr. 42.) festgesetzt, daß das Laubsammeln nur in Tragelasten oder mit Schiebkarren geschehen dürfe, unter Androhung einer Polizeistrafe von 1—5 Rthlr. für jeden, welcher mit einem bespannten Wagen oder einer Karre aus den Gemeinde-Waldungen Laub fahrend angetroffen wird.

Diese Bestimmung, welche sowohl im Interesse der ärmeren Klasse der Landbewohner, als auch zur Verhütung einer übermäßigen, zum Ruin der Waldungen führenden Streunutzung erlassen wurde, ist jedoch in neuerer Zeit in einzelnen Fällen umgangen worden, und deshalb, und da hinsichtlich der Königl. Waldungen gleiche Veranlassung vorliegt, wird in Folge der, durch das Reskript der Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Polizei und des Königl. Hauses, zweite Abtheilung, v. 8. Dezbr. c. ertheilten Genehmigung, der gedachte §. 17. der Verordnung vom 18. Novbr. 1828. in folgender Weise ausgedehnt:

In den zum Laubsammeln geöffneten Distrikten der Königl. und Gemeine-Waldungen ist das Wegbringen des Laubes nur in Traglasten oder mit Schiebkarren gestattet; jede Wegführung von Laub aus diesen Distrikten nach dem Orte der Benutzung mittelst Anwendung von Gespann ist verboten, sei es, daß das Laub im Walde selbst geladen, oder daß dasselbe auf die außerhalb des letztern bereit gehaltenen Fuhren gebracht und mittelst derselben weiter transportirt wird.

Ausnahmen werden nur in besondern dazu geeigneten Fällen gestattet und gleich bei der Eröffnung der Distrikte bekannt gemacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen mit einer Polizeistrafe von

1—5 Rthlr. geahndet werden, und das sämmtliche Forst-Personal, sowie die Polizeibeamten unsers Departements, werden angewiesen, die Kontravenienten zur gerichtlichen Bestrafung anzuzeigen.

Trier, den 23. Dezember 1838.

Königl. Preuß. Regierung.

40.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Stettin, betreffend das Verfahren mit dem auf Legitimations-Atteste in die Städte einzübringenden und angehaltenen Holze und Wildprett.

Der Königl. Regierung wird in Bescheidung auf Ihre Anfragen in dem Bericht vom 18. d. M. Nachstehendes eröffnet:

ad 1. Die Konfiskation des in die Städte einzubringenden Holzes und Wildes kann nur beim gänzlichen Mangel eines Legitimations-Attestes eintreten. In dem Falle aber, wenn das Attest produzirt wird, und nur einzelne Verstöße in der Form daran zu rügen sind, muß die Ergänzung derselben dem Produzenten nachgegeben werden, und ist bis dahin das eingebrachte Wild zurück zu behalten, eventuell zu verkaufen und der Erlös einstweilig zu asserviren oder dasselbe nur gegen Kaution herauszugeben.

ad 2. Muß, wenn Atteste über das zu verkaufende Wildprett von Jagdpächtern ausgestellt sind, der Polizeibehörde, sofern Verdachtsgründe vorhanden sind, freistehen, den betreffenden Jagdpacht-Kontrakt vom Einbringer des Wildes zu erfordern, und bis dahin das Wild in Beschlag zu behalten, oder, wenn dasselbe dem Verderben ausgesetzt ist, den beim meistbietenden Verkauf erhaltenen Erlös für den Jagdpächter, bis derselbe sich als solcher legitimirt hat, zu asserviren.

ad 3. Bei Holz und Wildprett aus Waldungen und Jagden solcher Kommunen und Privatpersonen, welche keine verwaltenden Forstbeamten halten, ist das Legitimations-Attest von dem Schutzbeamten, und sofern jene überall keine Forstbeamten haben, von dem Kommunal-Vorsteher oder dem Eigenthümer der Waldung resp. der Jagd auszustellen.

Berlin, den 27. November 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abthl.
v. Ladenberg.

41.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Achen, betreffend die Verwendung der Strafgelder für die Entwendung von Waldprodukten.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung vom 4. v. M.,
ob zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. August c. bei Entwendung von Haidekraut, Moos, Laub und sonstigen Waldprodukten die Strafgelder dem Waldeigenthümer zufallen?

eröffnen wir Derselben, wie nach den ausdrücklichen Worten der gedachten Allerhöchsten Ordre, daß die Untersuchung und Bestrafung in solchen Fällen „gleich dem Holzdiebstahl nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821. erfolgen soll," kein Zweifel darüber obwalten kann, daß alle wegen des Holzdiebstahls in dem allegirten Gesetze erlassenen Bestimmungen auch auf die Entwendung anderer Waldprodukte Anwendung finden, und daß dies mithin auch in Ansehung der Verwendung der Strafgelder der Fall ist.

Berlin, den 19. November 1838.

Die Minister der Justiz. v. Kamptz. — des Innern und der Polizei. v. Rochow. — Der Chef des Ministeriums des Königl. Hauses, zweiter Abthl. v. Ladenberg.

42.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend das Zwangsverfahren gegen renitente Forstfrevler in Abbüßung der gegen dieselben verhängten Forststrafarbeiten.

Nachstehende Verfügung vom 30. November d. J. (Anl. a.) wird der Königl. Regierung zur Nachachtung zugefertigt, und ist dieselbe durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Dezember 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow — Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abthl. v. Ladenberg.

---

a.

Cirkular-Verfügung
an sämmtliche Königl. Regierungen und Gerichtsbehörden.

Der §. 5. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821. hat es zwar den Regierungen und Landes-Justizkollegien überlassen, wegen des gegen Forstfrevler zur Verrichtung der ihnen auferlegten Forstarbeit anzuwendenden Zwanges besondere Bestimmungen zu treffen. Da sich jedoch in den hiernach für die einzelnen Provinzen von jenen Behörden getroffenen Anordnungen, sowohl in Rücksicht auf die Art der gewählten Zwangsmittel, als auch in Rücksicht auf das Maß ihrer Anwendung, eine große Verschiedenheit offenbart hat, so wird zur Erhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens für sämmtliche Provinzen der Monarchie, Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) der Forstfrevler, welcher die ihm, in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. April 1834. statt der erkannten Gefängnißstrafe, übertragenen Arbeiten zu verrichten sich weigert, ist hierzu durch Personal-Arrest bei Wasser und Brot anzuhalten, und ihm nur an jedem dritten Tage warmes Essen zu verabreichen;
2) diese Zwangshaft kann bis zur doppelten Dauer der eventuell erkannten Gefängnißstrafe, jedoch niemals auf länger als auf sechs Wochen ausgedehnt werden; beträgt aber die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe weniger als zwei Tage, so ist die Zwangshaft bis auf Vier Tage zulässig.
3) Erklärt sich der Verhaftete bereit, die Strafarbeit zu verrichten, so ist er aus der Zwangshaft zu entlassen. Genügt er seiner Erklärung doch nicht, so beginnt eine neue Zwangshaft, worauf die frühere Gefängnißdauer nicht angerechnet wird.
4) Bleibt die Zwangshaft fruchtlos, so wird nach dem Ablauf die eventuell erkannte Gefängnißstrafe an dem Frevler vollstreckt.
5) Die durch die Zwangshaft entstehenden Kosten, namentlich auch die für die Verpflegung des Sträflings während derselben, fallen dem Inhaber der Gerichtsbarkeit zur Last.

Diese Verfügung ist von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu befolgen und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. November 1838.

Die Justizminister. v. Kamptz. Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Das Ministerium des Königl. Hauses; General-Verwaltung für Domainen und Forsten. v. Ladenberg.

D.

Jagd-Verwaltung.

43.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Lieutenant N., die Beaufsichtigung der Jagd- und Windhunde auf fremden Jagdrevieren betreffend.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf das Rekursgesuch vom 7 v. M., daß ich mich mit der von der Königl. Regierung zu Potsdam unterm 11. August d. J. erlassenen Verfügung nur einverstanden erklären, und gleichmäßig mich nicht veranlaßt sehen kann, dem Magistrat zu N. die Rektifikation seiner Forstbeamten, rücksichtlich der Schonung Ihrer Windhunde, aufzugeben, da, wenn auch allerdings nach §§. 64—67. Tit. 16. Thl. II. des Allg. Landrechts, Jagd- und Windhunde, die der Jagdberechtigte auf seinem Reviere mitnimmt, beim Jagen frei umherlaufen, und selbst wenn sie auch über die Gränze überlaufen, nicht geschossen werden dürfen, mit dieser Bestimmung auch die Amtsblatts-Verordnung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 18. Februar 1833. nicht im Widerspruch steht, es doch in allen Fällen, wo ein Jagdberechtigter außer seinem Jagdrevier, und ohne auf der Jagd begriffen zu sein, sich von seinen Hunden begleiten läßt, seine Sache ist, die Hunde so an sich zu halten, daß sie sich seiner Aufsicht nicht entziehen können. In den vorliegenden hier zur Beschwerde gekommenen Falle hatten Euer ꝛc. außerhalb Ihres Jagdreviers und ohne auf der Jagd begriffen zu sein, Ihren Windhund mitgenommen, und dieser hatte, wie Sie Selbst zugeben, sich in Verfolgung eines Rehes von Ihnen entfernt und sich nicht abrufen lassen. Derselbe war daher nicht mehr in Ihrer Begleitung und unter Ihrer Aufsicht, und ist daher mit Recht von dem städtischen Forstbeamten als ein aufsichtsloser Hund todtgeschossen worden. Zu einer Rektifikation des Magistrats ist daher hier überall keine Veranlassung vorhanden, noch weniger aber ist der Antrag gerechtfertigt, daß die Forstbeamten sich jeden Angriffs auf Ihre Windhunde überhaupt enthalten sollen, wenn Euer ꝛc. mehr oder weniger in deren Nähe sind, und ersichtlich sei, daß Sie die Aufsicht über die Hunde auszuüben bemüht seien, da es nicht darauf ankommt, ob der Herr bemüht ist, die Aufsicht über seinen Hund zu führen, sondern darauf, daß der Hund in Begleitung und unter

Aufsicht seines Herrn auch wirklich bleibt, und, wie dies ausdrücklich sub 1. der vorgedachten Amtsblatts-Verordnung ausgesprochen ist, sich nicht von dem Führer entfernt.

Dagegen beruht es in den gesetzlichen Bestimmungen, daß Euer ꝛc. beim Jagen auf Ihrem Jagdrevier die Hunde frei umherlaufen lassen können, und wenn dann ein Hund als aufsichtslos sollte todtgeschossen werden, wird es Ihnen überlassen bleiben, den Forstbeamten, der dies gethan hat, event. den Magistrat, wenn es auf dessen Geheiß geschehen ist, auf Schadenersatz in rechtlichen Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 2. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

44.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Theilnahme der Jagdoffizianten an den Prämien für die Entdeckung von Wilddieben betreffend.

Der Herr Oberjägermeister Fürst zu Carolath hat mir die Korrespondenz mitgetheilt, welche derselbe mit dem Königl. Polizeipräsidio wegen der von ihm beantragten Bewilligung einer Geldprämie von Zehn Thalern an den Jagdzeug-Jäger N. geführt hat, und mich ersucht, das Königl. Polizeipräsidium anzuweisen, daß nicht nur dem ꝛc. N. die vorschriftsmäßige Prämie aus der Geldstrafe, welche der von ihm wegen Wilddiebstahls denunzirte N. gezahlt hat, angewiesen, sondern auch für die Zukunft in ähnlichen Fällen den Aufsichtsbeamten des Königl. Hof-Küchen-Jagdgeheges von solchen auf ihre Denunziation festgesetzten Geldstrafen ein Antheil bewilligt werde.

Ich finde diesen Antrag begründet, und kann mich insbesondere mit den Gründen, aus denen das Königl. Polizeipräsidium die Requisition des Herrn Oberjägermeisters in dem Schreiben vom 16. August c. abgelehnt hat, nicht einverstanden erklären.

In der in Bezug genommenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. August 1798., welche genehmigt, daß aus den durch Verwandlung der Leibesstrafen von hiesigen Einwohnern aufkommenden Geldstrafen ein besonderer Fonds gebildet und zu Remunerationen für diejenigen, welche die Thäter von Diebstählen und Einbrüchen entdecken, verwendet werde, sind zwar die solchergestalt für berechtigt erachteten Beamten speziell bezeichnet worden. Es

kann jedoch nicht beabsichtigt sein, die bezeichneten Kategorien auf alle Zeiten für die einzig hierzu Berechtigten zu erklären, und von dieser Bewilligung alle später hinzutretenden Beamten, welche gleichfalls zur Entdeckung derartiger Verbrechen mitzuwirken haben, auszuschließen. Es müssen vielmehr als Berechtigte alle diejenigen Personen angesehen werden, auf welche die ausdrücklich angegebene Bestimmung des qu. Fonds Anwendung findet.

Hierzu kommt noch, daß wenn das Königl. Polizeipräsidium für jenen Fonds auch Geldstrafen, welche von außerhalb der Stadt wohnenden Individuen zu zahlen sind, in Anspruch nehmen, also jener Allerhöchsten Ordre, welche nur von den von hiesigen Einwohnern zu zahlenden Geldstrafen redet, eine ausdehnende Erklärung geben will, schon der Konsequenz wegen diese Ordre hinsichtlich der darnach zu zahlenden Remunerationen nicht einschränkend interpretiren, und die außerhalb der Stadt fungirenden Jagdaufsichtsbeamten von dem durch ihre Thätigkeit vergrößerten Fonds ausschließen kann.

Das Königl. Polizeipräsidium hat daher nicht nur dem ꝛc. N. die vorschriftsmäßige Prämie für die Habhaftwerdung eines Wilddiebes zahlen zu lassen, sondern auch in vorkommenden ähnlichen Fällen nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 20. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

45.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Verpachtungen von Gemeinde-Jagden im Wege öffentlicher Lizitation betreffend.

Der Königl. Regierung gebe ich aus der abschriftlichen Anlage (a.) zu ersehen, wie der Grundbesitzer N. zu N. auf seine unbegründete Beschwerde über Ihre Verfügung wegen Verpachtung der Gemeinde-Jagd daselbst, dato von mir beschieden worden ist. Das von der Königl. Regierung beobachtete Verfahren genehmige ich durchaus, und hat dieselbe auch in künftigen Fällen bei Verpachtungen von Gemeinde-Jagden, die in Folge einer Bestimmung meines Herrn Amts-Vorgängers vom 8. April 1834. (Anl. b.) von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz an Sie erlassene Verfügung vom 29. ejusd., wonach Mitgliedern des Jagdvorstandes oder Kommunalbeamten niemals zu gestatten ist, Ge-

meinde-Jagden anders als im Wege öffentlicher Lizitation zu pachten, jederzeit zu befolgen.

Das ungehörige Verfahren, das bei Verpachtung der Gemeinde-Jagd zu N. zu Begünstigung eines einzelnen und zum Nachtheil der Grundbesitzer versucht worden, verdient übrigens um so mehr Tadel, als dort der Gemeinderath, der die unstreitige Verpflichtung hat, das Interesse sämmtlicher Grundbesitzer der Gemeine wahrzunehmen, zugleich die Funktion des Jagdvorstandes ausübt. Die Königl. Regierung hat dies daher demselben zu erkennen zu geben.

Berlin, den 28. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Auf die hier eingereichte Beschwerde vom 23. August c., über die in Betreff der Verpachtung der dortigen Gemeinde-Jagd ergangene Verfügung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, gereicht Ihnen Nachstehendes zum Bescheide.

Schon im Jahre 1834. sind die Königl. Regierungsbehörden in der Rheinprovinz ausdrücklich angewiesen worden, Mitgliedern des Jagdvorstandes oder Kommunalbeamten niemals zu gestatten, Gemeinde-Jagden anders, als im Wege öffentlicher Lizitation zu pachten, weil, wenn Personen dieser Kategorie sich die Jagden mittelst Verpachtung aus freier Hand aneignen, jederzeit im Publikum der Verdacht entstehen muß, daß ihnen dieselben zum Nachtheile der Grundbesitzer für einen zu niedrigen Preis zugewandt seien.

Die Königl. Regierung zu Düsseldorf hat daher ganz in der Ordnung verfahren, wenn sie die nicht zu rechtfertigende Weise, wie der zugleich als Jagdvorstand fungirende Gemeinderath zu N. über die dortige Jagd zu disponiren versucht, nicht zugegeben, vielmehr denselben genöthigt hat, die Jagd in öffentlicher Lizitation zu verpachten, und dem Meistbietenden den Zuschlag zu ertheilen.

Ihr Antrag, Ihnen die später im Wege der Lizitation für 145 Rthlr. verpachtete Gemeinde-Jagd für das früher von Ihnen aus freier Hand offerirte Pachtquantum von 80 Rthlr. zu überlassen, ist daher überall unzulässig.

Was übrigens Ihre Behauptung betrifft, daß Ihnen in Folge der Bestimmung sub b. §. 8. der Verordnung vom 17. April 1830. die Befugniß zustehe, die Jagd auf Ihrem Grundbesitz ohne die nach §. 2. l. c. stattfindenden Beschränkungen auszuüben; so ist darauf mindestens für jetzt nicht zu rücksichtigen, da Sie solche nicht vor der Verpachtung geltend gemacht haben, es auch noch bis jetzt an jedem desfallsigen Nachweis fehlt.

Berlin, den 28. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
den Grundbesitzer und Ökonomen N. zu N.

---

b.

Hinsichtlich der Beschwerde der Eingesessenen N. und Genossen zu N. über die aus freier Hand geschehene Verpachtung der Jagd in der dasigen Bürgermeisterei muß es zwar, wie der Königl. Regierung auf Ihren anderweiten Bericht vom 20. v. M. eröffnet wird, aus den von ihr angeführten Gründen bei den jetzigen Pachtverträgen bewenden. Was aber die Zukunft anlangt, so erscheint es allerdings als eine große Unschicklichkeit, daß Mitglieder des Jagdvorstandes, oder auch Kommunal-Verwaltungsbeamte die Jagden durch Verpachtung aus freier Hand sich aneignen, da sie im Publikum immer dem Verdachte ausgesetzt bleiben werden, daß sie zum Nachtheile der Grundbesitzer aus Eigennutz die Jagden für zu niedrige Preise erlangt haben. Die Pacht ist daher solchen Personen nur dann zuzuschlagen, wenn sie bei öffentlicher Versteigerung Meißbietende geblieben sind. Hiervon sind die Beschwerdeführer mittelst des abschriftlich beigefügten Bescheides benachrichtigt worden.

Berlin, den 8. April 1834.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Brenn.

An
die Königl. Regierung zu Cöln und abschriftlich an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, mit dem Ersuchen, hiernach auch die übrigen Regierungen der Rheinprovinz mit Anweisung zu versehen.

46.

Verfügung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors zu Cöln, an den Königl. Steuerrath zu Trier, die Stempelpflichtigkeit der Jagdscheine betreffend.

Die an die Stelle der früheren Waffenscheine getretenen Jagd-Legitimationsscheine sind, wie ich auf Ihren Bericht vom 13. d. M. erwiedere, als amtliche Atteste in Privat-Angelegenheiten einem Stempel von 15 Sgr. zu unterwerfen.

Ist der Werth der Jagd, deren Berechtigung durch den Legitimationsschein begränzt wird, unzweifelhaft unter 50 Rthlr, so tritt, nach allgemeinen Grundsätzen, Stempelfreiheit ein.

Die in Rede stehenden Legitimationsscheine allgemein stempelfrei zu lassen, dazu ist kein Grund vorhanden.

Cöln, den 22. Juni 1838.

Der Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
Helmentag.

An
den Königl. Steuerrath zu Trier.

47.

Auszug aus der Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Cöln, an sämmtliche Königl. Landräthe der linken Rheinseite, die Kontrole über die richtige Einziehung und Vertheilung der Jagdpachtgelder betreffend.

Die Aufnahme der Jagdpachtgelder in die Kommunal-Budjets als durchlaufende Posten können wir jedoch nicht zugeben, da solche keine Kommunal-Einnahme bilden, sondern Eigenthum der Besitzer der jagdberechtigten Grundstücke sind; — damit aber die allerdings zweckmäßige landräthliche Kontrole darüber stattfinde, daß die Einziehung und Auszahlung der Jagdpachtgelder an die Betheiligten regelmäßig stattfinde, wird es angemessen sein, daß die Herren Landräthe beim Schlusse eines jeden Jahres aus jeder einzelnen Bürgermeisterei sich genügend nachweisen lassen, daß die Einziehung der Pachtbeträge und deren Vertheilung wirklich zu gehöriger Zeit stattgefunden hat, wonach mithin Euer ꝛc. das Erforderliche veranlassen wollen.

Cöln, den 26. Dezember 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

48.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Posen, daß die Vertheilung der Kämmerei-Jagden auf die einzelnen städtischen Grundbesitzer nicht stattfinden könne.

Der Königl. Regierung gebe ich auf den Bericht vom 28. v. M. hierdurch zu erkennen, wie ich ganz mit Ihr darin einverstanden bin, daß der Antrag der Einwohner N. und Konsorten zu Schmiegel auf Ablösung der dortigen Kämmerei-Jagd in der Art, daß jedem städtischen Grundbesitzer die Ausübung der Jagd auf seinen eigenen Grundstücken eingeräumt werde, unzulässig ist, indem die Bestimmung des §. 6. Tit. X. der in dortiger Provinz eingeführten und noch jetzt gültigen Forst-Ordnung für Preußen und Litthauen vom Jahre 1775. dem geradezu entgegen steht.

Die Königl. Regierung hat daher die Supplikanten auf deren Vorstellung vom 11. Septbr. c. abschlägig zu bescheiden.

Berlin, den 30. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

E.

Steuern.

49.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, die Denunzianten-Antheile an Steuerstrafen für Polizeibeamte und Magistratsmitglieder betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird der Königl. Regierung zur Nachachtung eröffnet, daß zu denjenigen Polizeibeamten, welchen, wenn sie Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. entdecken, oder zur Entdeckung Hülfe leisten, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Dezbr. 1820. *) ein Drittel der eingezogenen Steuerstrafen und etwaigen Konfiskate als Denunzianten-Antheil gebührt, auch die Mitglieder der Mägisträte in allen Städten, ohne Rücksicht auf deren Größe, gehören.

Berlin, den 13. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

*) Annal. Jahrg. 1835. S. 952.

50.

Reskript des Königl. Justizministeriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Glogau, über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 2. d. M., die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen betreffend, wird dem Königl. Oberlandesgerichte Folgendes eröffnet:

1) Die Anberaumung besonderer Termine zur Publikation der Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz muß wie in Civil-Prozessen unterbleiben, die Publikation vielmehr durch unmittelbare Zufertigung und vorschriftsmäßige Insinuation der Erkenntniß-Ausfertigungen bewirkt werden.

Verordnung vom 11. Juni 1838. über die Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen. (Gesetz-Samml. S. 377.)

Verordnung vom 5. Mai 1838. wegen Einführung eines

gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse. (Gesetz-Samml. S. 273.)

2) Die Belehrung über die zuständigen Rechtsmittel ist allgemein aufgehoben, findet daher weder in besonderen Terminen, noch in den Ausfertigungen der Erkenntnisse, noch durch spezielle Verfügungen statt.

3) Dagegen verbleibt es bei der in bestimmten Fällen vorgeschriebenen Belehrung, wenn der Kontravenient im Falle der Wiederholung des Vergehens eine erhöhte Strafe zu erwarten hat.

Über diese Belehrung muß ein Protokoll aufgenommen werden. Nur bei Personen, bei denen kein Zweifel obwaltet, daß sie Geschriebenes lesen können, genügt der Vermerk hierüber in der Urtels-Ausfertigung.

4) Die Vollstreckung eines Straferkenntnisses kann, soweit es gegen den Angeschuldigten ergangen, nur in soweit erfolgen, als es rechtskräftig geworden ist. Steht daher der Steuerbehörde noch ein ordentliches Rechtsmittel zu, so darf die Vollstreckung nicht eher verfügt werden, als bis entweder die Behörde angezeigt hat, daß sie sich bei dem Erkenntnisse beruhige, oder aus dem eingereichten Appellationsberichte hervorgeht, in wie weit das Erkenntniß etwa in die Rechtskraft übergegangen sei, oder die zur Einlegung des Rechtsmittels zulässige Frist abgelaufen ist.

5) Die Vorschrift des §. 10. der Verordnung vom 14. Dezember 1833. (Gesetz-Samml. S. 302.), nach deren Inhalte die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses in der Regel nicht aufhält, findet auch auf diese Untersuchungssachen Anwendung.

6) So weit das Erkenntniß zu Gunsten des Angeschuldigten ausgefallen ist, muß dasselbe nach §. 4. der Verordnung v. 11. Juni d. J. u. §. 100. der Allg. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 35. sogleich vollstreckt werden. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn nach Maßgabe der analogen Bestimmungen im §. 6. u. f. Tit. 14. Thl. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung aus dessen Vollstreckung ein wichtiger und unersetzlicher Schaden zu besorgen sein würde. Ob eine solche Ausnahme begründet ist, hat das Gesetz dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen und muß in jedem einzelnen Falle darüber ein Beschluß gefaßt werden.

Hiernach hat sich das Königl. Oberlandesgericht zu achten und die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 20. Oktober 1838.

Der Justizminister.
Mühler.

51.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuerdirektoren, betreffend die Verrechnung der Gebühren und Auslagen in Untersuchungen wegen Steuer-Kontraventionen.

Ew. Hochwohlgeboren erhalten hierbei Abschrift der, an das Königl. Staatsministerium ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. v. M. wegen des Verfahrens der Gerichte bei der Verrechnung der Gebühren und Auslagen in den, von den Steuer-Untersuchungs-Richtern zur rechtlichen Entscheidung instruirten Steuer-Kontraventionsfällen zur Nachricht und Achtung. (Anl. a.)

Berlin, den 28. Dezember 1838.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

a.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 24. v. M. bestimme Ich, nach dem Antrage der Majorität desselben, daß in allen Steuer-Kontraventions-Untersuchungen die, zur Niederschlagung nicht geeigneten Kosten des, von der Steuerbehörde eingelegten und zurückgewiesenen Rechtsmittels, welche nicht in den außergerichtlichen Mandatariengebühren des fiskalischen Anwalts, oder in baaren, die Person des Haupt-Steuer-Amts-Justitiarius betreffenden Auslagen bestehen, und, wie bisher, dem Steuer-Fonds zur Last fallen, auf den Kriminal-Kosten-Fonds anzuweisen sind, indem die in der zweiten Instanz dem fiskalischen Civilprozeß sich annähernde Form des Verfahrens keine hinreichende Veranlassung ist, der Kosten wegen, von dem Grundsatze, der in der ersten Instanz angewendet wird, abzuweichen.

Berlin, den 20. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

52.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Frankfurt, das Verfahren bei Exekutions-Vollstreckungen betreffend. *)

Auf den Bericht vom 18. September c. erwiedern wir der Königl. Regierung, daß außer dem Monitorio an den Schuldner,

*) Vergl. Annal. Jahrg. 1834. S. 307.

von welchem die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 24. §. 31., sowie die Instruktion vom 18. Dezember 1813. §. 9. handelt, eine besondere Ankündigung der Exekution nicht stattfinden soll, sondern die Exekution selbst sofort vollstreckt werden muß. Für eine von dem Monitorio verschiedene Ankündigung der Exekution dürfen daher auch keine Gebühren genommen werden.

Berlin, den 20. November 1838.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abthl. v. Ladenberg. Finanzministerium. v. Alvensleben.

53.

Reskript des Königl. Generaldirektors der Steuern an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Gewerbesteuer der Bäcker, Kuchenbäcker und Pfefferküchler betreffend.

Der Konditor N. in K. ist, wie auf den Bericht vom 4. Oktober d. J. erwiedert wird, bei den vom Magistrate daselbst unterm 23. Januar d. J. angezeigten Umständen als Händler in der Klasse B. der Bestimmung vom 2. April 1821. gemäß, nach welcher auch künftig zu verfahren ist, zu besteuern.

Daß die Bäcker, Kuchenbäcker und Pfefferküchler nach §. 66. des Edikts vom 7. September 1811. gleiche Gewerbsrechte haben, steht der Anwendung jener Bestimmung nicht entgegen, indem aus der Gleichheit der Berechtigung noch nicht folgt, daß jeder Einzelne von dieser Berechtigung in ihrem ganzen Umfange Gebrauch mache, worauf es hinsichtlich der auf dem Gewerbebetriebe, nicht auf der bloßen Berechtigung ruhenden Steuer ankommt. Wenn ferner ein Kuchenbäcker, wie der N., auch Zwieback, wie solcher von Bäckern bereitet wird, neben eigentlichen Kuchenbäckerwaaren, verfertigt: so ist er deshalb noch nicht ein Bäcker, im Sinne des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820., und umgekehrt ein Bäcker, der neben eigentlichen Bäckerwaaren auch einige Konditor- und Pfefferküchlerwaaren verfertigt, deshalb noch nicht als Pfefferküchler anzusehen. Die in jedem einzelnen Falle obwaltenden Umstände werden für die Klasse, in welche das betreffende Individuum wegen seines hauptsächlichen Gewerbebetriebes gehört, maßgebend sein müssen, und die Entscheidung hiernach wird erheblichen Schwierigkeiten nicht unterliegen.

Berlin, den 26. Oktober 1838.

Der Generaldirektor der Steuern.
Kuhlmeyer.

54.

Reskript des Königl. Generaldirektors der Steuern an die Königl. Regierung zu Frankfurt, die Gewerbesteuer der Equilibristen, Seiltänzer und Kunstreiter betreffend.

Die in dem Regulativ vom 4. Dezember 1836. §. 2. vorgeschriebenen Steuersätze für solche Musiker, welche in einer aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehenden Gesellschaft ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, finden, wie auf den Bericht vom 7. August d. J. erwiedert wird, auch auf Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter, welche ihr Gewerbe in einer größern Gesellschaft betreiben, Anwendung, und muß von dem Vorsteher einer solchen Gesellschaft, gleichwie von dem Vorsteher eines Musiker-Vereins, der Steuersatz von 12 Rthlr. entrichtet werden.

Berlin, den 18. August 1838.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

55.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, die Gewerbesteuer der Viehschneider, Leinweber, Theerhändler und Lumpensammler betreffend.

Mit Bezug auf den §. 4. des Regulativs vom 4. Dezember 1836., den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, wird die Königl. Regierung ermächtigt, Gewerbescheine

für Viehschneider zu dem Steuersatze von 6 oder 8 Rthlr., und für solche Leinweber, welche die von ihnen selbst verfertigte Leinwand in der Nachbarschaft ihres Wohnorts zum Verkaufe umhertragen, zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thalern

ohne besondere Genehmigung auszufertigen, wenn neben der Nützlichkeit der Gewerbe nach den örtlichen Verhältnissen auch deren unbedeutender Umfang für die Steuer-Ermäßigung spricht.

Von der in dem Regulative vom 4. Dezember 1836. §. 6. unter 2. lit. b. enthaltenen Vorschrift, nach welcher Gewerbetreibende, die sich zur Fortschaffung der Gegenstände ihres Verkehrs eines Fuhrwerks bedienen, die Steuer von 12 Thalern zu entrichten haben, wird rücksichtlich der Theerhändler und Lumpen-

sammler, welche sich eines nur mit einem Pferde bespannten Fuhrwerks bedienen, eine Ausnahme in der Art bewilligt, daß denselben mit Berücksichtigung des Umfangs des Verkehrs die Gewerbescheine zu den Sätzen von 4, 6 und 8 Thalern ebenfalls ohne diesseitige besondere Genehmigung ertheilt werden können.

Berlin, den 21. September 1838.

Der Finanzminister.

v. Alvensleben.

56.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Achen an sämmtliche Landräthe, die stempelfreie Bestätigung der von Beamten im Auftrage ihrer vorgesetzten Behörden abgeschlossenen Verträge betreffend.

Bei der Veräußerung einer bei dem Straßenbau unbenutzt liegen gebliebenen Parzele ist es vorgekommen, daß von dem mit der Abhaltung des Verkaufs beauftragt gewesenen Beamten, außer dem Werth- und Bürgschaftsstempel, auch noch ein besonderer Genehmigungsstempel zu dem Verdingsprotokolle adhibirt worden ist.

Es ist jedoch, wie das Königl. Finanzministerium sich hierüber bereits früher ausgesprochen hat, in denjenigen Fällen, wo ein Beamter im Auftrage und Namen seiner vorgesetzten Behörde, unter dem Vorbehalte ihrer Genehmigung, Verträge abschließt, und es also von der vorgesetzten Behörde abhängt, ob sie diese Bestätigung oder Genehmigung in einer dem Vertrage angehängten, unter ihrer Firma und Unterschrift ausgestellten Erklärung, oder in einer besondern, an den Beauftragten erlassenen Verfügung, in Bezug auf den Vertrag ausdrücken will, hierin weder in dem einen noch in dem andern Falle eine, des Ausfertigungsstempels bedürfende Bestätigung enthalten.

Sie wollen sich hiernach vorkommenden Falles nicht nur selbst achten, sondern auch die Bürgermeister in dieser Beziehung mit der erforderlichen Anweisung versehen.

Achen, den 2. Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

57.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuerdirektors zu Magdeburg, die Einführung des Düngesalzes in die diesseitigen Lande betreffend.

In Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Generaldirektors

der Steuern bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmung in der Zoll-Erhebungs-Rolle, wonach Düngesalz aus nicht zollvereinten Staaten nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung eingeführt werden darf, auch für die Einführung des Düngesalzes aus zollvereinten Staaten in das diesseitige Gebiet geltend ist. Diesseitige Unterthanen, welche Düngesalz aus den auswärtigen nicht zollvereinten oder zollvereinten Staaten beziehen wollen, haben ihre Anträge auf die von mir zu ertheilenden Erlaubnißscheine bei demjenigen Haupt-Zollamte oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirke sie wohnen, anzubringen, welchen obliegt, darüber an mich zu berichten.

Magdeburg, den 30. Oktober 1838.

Königl. Geheimer Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirektor.
Für denselben.
Der Regierungsrath Göring.

58.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Kontrole des Einganges von Kaffee aus dem Gränzbezirke in das Binnenland.

Um dem Schleichhandel, der mit Kaffee getrieben wird, und von der Gränze gegen die Maas her überhand genommen hat, wirksamern Einhalt zu thun, setze Ich, auf Ihren Antrag, hierdurch fest: daß auf dem linken Rheinufer des Düsseldorfer Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Achen und Eupen, Regierungsbezirks Achen, so lange das Bedürfniß nach Ihrem Ermessen es erfordert, jeder Transport von Kaffee, wenn er in Menge von 5 Pfund und darüber aus dem Gränzbezirk in das Binnenland übergeht, mit der im Gränzbezirk empfangenen Bezettelung nach §. 92. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar d. J., und wenn der Kaffee im Binnenlande versandt wird, mit einem Frachtbrief, nach Vorschrift der Zoll-Ordnung, §. 93., versehen sein muß, wobei in Ansehung der Bezettelung und des Ausweises über den Transport der Versender, der Waarenführer und der Empfänger, alles dasjenige zu beobachten haben, was daselbst im §. 92., 93., 94., 96. und 97. gefordert wird. Ferner verordne Ich, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche außerhalb des Gränzbezirks in den vorgenannten Kreisen wohnen, und mit Kaffee handeln, gehalten sein sollen, nicht nur ihre Bestände an Kaffee der Steuerbehörde sofort anzugeben, sondern auch über den Zu- und Abgang an diesem Artikel Buch

zu führen. Die Steuerbehörde ist befugt, bei etwanigem Zweifel an der Richtigkeit der Angabe eine Prüfung der angezeigten Bestände zu veranlassen, und zu jeder Zeit die Offenlegung des über Zu- und Abgang geführten Buches zu fordern. Finden sich bei solchen Gewerbetreibenden Kaffeevorräthe, deren Versteuerung oder steuerfreie Abstammung nicht nachgewiesen werden kann, so unterliegen sie dieserhalb, gleich als wohnten sie im Gränzbezirke, der Bestimmung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, vom 23. Januar d. J., §. 6. Nr. 4., wonach die Zoll-Defraudation als vollbracht angenommen wird, wenn Gewerbetreibende im Gränzbezirk sich über die erfolgte Versteuerung oder steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände nicht ausweisen können. Sie haben diese Ordre durch die Amtsblätter der Regierungen zu Düsseldorf und Achen bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 11. November 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen
v. Alvensleben.

59.

Bekanntmachung des Königl. Finanzministeriums, die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein betreffend.

Um den Satz der Steuervergütung für ausgeführten inländischen Branntwein mit dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni d. J. berichtigten Erhebungssatze der Maischsteuer in ein angemessenes Verhältniß zu bringen, und zugleich, durch Vereinfachung der bei der Branntweinausfuhr gegen Steuervergütung zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten, die Benutzung der Gelegenheit zum Absatz von Branntwein nach dem Auslande möglichst zu erleichtern, werden in Gemäßheit Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. d. M., mit Aufhebung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1836., (Annal. S. 315.) und insbesondere der darin bewilligten Vergütungssätze, folgende anderweite Bestimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Vom 1. November d. J. an wird bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Branntweins (über die Gränzen des Zollvereins-Gebiets hinaus) nach dem Auslande, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 Prozenten nach Tralles oder darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens Einen Eimer (60 Quart) beträgt, eine Steuervergütung von Zehn Sil-

berpfennigen für jedes Quart Branntwein zu Funfzig Prozent Alkohol nach Tralles oder (was daſſelbe iſt) von Einem Silbergroſchen und acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplikation der Quartzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3.) ausgeführten Branntwein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Anſatz, ſo daß beiſpielsweiſe die Vergütung nicht für 243,477, ſondern für 243,400 Prozent Alkohol geleiſtet wird.

§. 2. Auf die im §. 1. beſtimmte Vergütung hat Jeder Anſpruch, der inländiſchen Branntwein ausführt und die in den folgenden §§. vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Urſprungs des zur Ausfuhr angemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung deſſelben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuervergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Haupt-Zollamt bewirkt wird, und darf bei der Ausfuhr über ein Neben-Zollamt erſter Klaſſe nur in dem Falle ſtattfinden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweiſe beſonders befugt iſt.

§. 3. Soll Branntwein mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, ſo hat der Eigenthümer deſſelben ſolches dem Steueramte ſeines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelſt einer nach dem beiliegenden Muſter (a.) in doppelter Ausfertigung zu übergebenden ſchriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangs-Amts enthalten muß, anzuzeigen.

Findet das Steueramt kein beſonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangs-Amts nichts zu erinnern, ſo gibt daſſelbe ein Exemplar der Anmeldung, mit ſeinem Viſa und Stempel verſehen, dem Anmelder zurück.

§. 4. Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3.), welche den Transport begleiten muß, wird der Branntwein dem gewählten Ausgangs-Amte zur Reviſion geſtellt. Auf Grund derſelben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, beſcheinigt demnächſt darin die unter amtlicher Begleitung wirklich erfolgte Ausfuhr über die Gränze, und ſendet die ſo beſcheinigte Anmeldung an dasjenige Hauptamt, in deſſen Bezirke der Verſender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung

und die Gestellung des Branntweins bei dem Ausgangsamte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 5. Von dem Hauptamte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuervergütung am Schlusse des Monats mittelst einer, der Provinzial-Steuerbehörde einzureichenden, und sämmtliche, im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provinzial-Steuerbehörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhr-Bescheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts,

daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am . . (Tage) über das Haupt-Zollamt zu . . . . ausgeführt worden, eine Steuervergütung im Betrage von . . . zustehe,

welches dem Versender durch das betreffende Hauptamt zugestellt wird.

§. 6. Die Anerkenntnisse werden auf zu entrichtende Maischsteuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuervergütung realisirt. Es kann demnach der Versender das empfangene Anerkenntniß,

a. wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, entweder zur Tilgung eines, demselben entsprechenden Betrages kreditirter Maischsteuer benutzen, oder, wenn er keinen Steuerkredit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben;

b. wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, zu dem unter a. angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieser muß jedoch das Anerkenntniß selbst benutzen, und darf dasselbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c. wenn von dem Anerkenntniß in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuervergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuerbehörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1. November an bis zum Jahresschlusse aus der Provinzial-Steuerkasse baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuervergütung wird aber nur für Branntwein geleistet, welcher nach dem Anerkenntniß bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf, unter Beifügung der Anerkenntnisse, sozeitig von dem Versender an die Provinzial-Steuerbehörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringern Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 7. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 6. der Bekanntmachung des Finanzministeriums v. 27. Dezbr. 1825., (Annal. S. 897. ff.) wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, wird auch ferner die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Behufs der von dort aus gegen Steuervergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande gestattet.

Auch bei solchem Branntwein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Bonifikation die vorstehenden Bestimmungen §§. 3—6. mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Hauptamts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Bescheinigung (§. 4.) vertritt.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuervergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurück versetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

§. 8. Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer vom Branntwein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuervergütung bei der Exportation nach sich, sowie auch bei jedem anderen Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung stattfindet.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

---

a.

Der unterzeichnete {Brennereiinhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem Königl. Steuer-Amte zu N. im Bezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten {Tage / Wochen} über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Aus-

land auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuervergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisionsbefund des Ausgangs-Amts. (mit Buchstaben zu schreiben.)	
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Des Branntweins.	
laufende Nr.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Prozent.

N. den ten

Unterschrift des Versenders.

Gesehen N. den ten

(Siegel) Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen

N. den ten

Die Revisions-Beamten.

Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Gränze bescheinigen

N. den ten

Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und funfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, über die Gränze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N. den ten

(Siegel.) Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Unterschriften.

F.

Post-Verwaltung.

60.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Postvorschriften und Anordnungen enthaltend.

Einhebung und Abführung der Zeitungsgelder soll praenumerando geschehen.

2. Wenngleich nach den früheren Bestimmungen der Cirku-

lar-Verfügungen vom 9. Dezember 1823. §. 2., und 20. Februar 1825. §. 16., sowie besonders nach den §§. 243. und 289. der Darstellung des Post-Kassen- und Rechnungswesens die Postanstalten verpflichtet sind, Abonnements auf Zeitschriften **praenumerando** zu erheben, und solche in eben dieser Art, resp. an die Debits- und Verlags-Postämter, abzusenden, so werden diese Bestimmungen von einem großen Theile der mit dem Zeitungswesen beauftragten Postbeamten dennoch nicht befolgt.

Sämmtliche Postanstalten werden darauf wiederholt aufmerksam gemacht, daß jeder Nachtheil, welcher aus dieser Verabsäumung entsteht, dem nachlässigen Beamten oder dem Amtsvorsteher, in so weit er die Kontrole verabsäumt hat, zur Last fällt.

Die Speditions- und Verlags-Postämter werden zugleich angewiesen, Zahlungen an Zeitungs-Pränumerationen, wenn solche bis zum Ende des ersten Monats im neuen Abonnements-Termine nicht eingegangen sind, durch Anrechnung gegen Porto und Procura ohne Weiteres einzuziehen. Außerdem wird noch besondere Strafe bei Wiederholung solcher Vernachlässigung eintreten.

Militair-Vorspannfuhren sind von der Lohnfuhr-Abgabe befreit.

3. Die Vorspannfuhren für die mit Vorspann-Pässen versehenen Offiziere sind bisher als der Lohnfuhr-Abgabe unterworfen behandelt worden,

a. wenn der Fuhrmann ein höheres Lohn, als den reglementsmäßigen Satz von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Meile, erhält, oder
b. wenn die Fuhre stationsweise durch Extrapostpferde verrichtet werden könnte.

Diese Beschränkungen werden hiermit aufgehoben, so daß die Militair-Vorspannfuhren nunmehr unter allen Umständen von der Abgabe befreit sind.

Die Postämter haben die in ihren resp. Bezirken stationirten Lohnfuhr-Aufseher und Gendarmen hiernach zu instruiren.

Cirkulare an beurlaubte Landwehr-Offiziere sollen nach Vorschrift adressirt und versandt werden.

4. Durch die Cirkular-Verfügung vom 16. Januar 1826. Nr. 7., ist angeordnet worden, daß die Cirkulare der Kommandeure der Landwehr-Bataillone an die beurlaubten, unbesoldeten Landwehr-Offiziere zur Begründung der Portofreiheit mit einer entsprechenden Adresse versehen sein, und von einem Offizier an den andern unter Kreuzband gesandt werden müssen. Es sind verschiedene Fälle vorgekommen, welche den Beweis liefern, daß diese, im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegsministerium angeordnete Maßregel häufig nicht befolgt wird.

Die Postanstalten werden daher wiederholt angewiesen, auf die genaue Beachtung der gedachten Bestimmung zu halten.

Stempelung der Geld-Auslieferungsscheine soll der Besiegelung gleich gelten.

6. Es ist beschlossen worden, als genügende Besiegelung der Geld-Auslieferungsscheine auch solche Stempel gelten zu lassen, welche mit Druckschwärze deutlich ausgedruckt und trocken sind, so daß sie sich nicht verwischen können. Hiernach haben die Postanstalten von jetzt ab zu verfahren.

Die den Postanstalten bisher durch das General-Cirkulare, oder mittelst Nachträgen zum Postkours-Buche, zugegangenen Mittheilungen von neuen Postanlagen und Koursveränderungen, von Einrichtung neuer und Veränderung bestehender Postanstalten, sowie von Entfernungs-Bestimmungen, sollen von jetzt ab in ein besonderes Blatt aufgenommen werden, welches wöchentlich erscheinen und den Postanstalten in derselben Art, wie die Cirkular-Verfügungen, zugefertigt werden wird.

Nach dem Inhalte dieses Blattes haben die Postanstalten das Post-Koursbuch, das Verzeichniß der Postanstalten und den Meilenzeiger zu berichtigen, das Blatt selbst aber, gleich den Cirkular-Verfügungen, als einen Theil der Registratur aufzubewahren.

Berlin, den 1. Oktober 1838.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

61.

Auszug aus dem General-Cirkulare des Königl. General-Postamts, an sämmtliche Postanstalten, verschiedene Postvorschriften und Anordnungen enthaltend.

Portofreiheit des entomologischen Vereins in Stettin.

1. Dem entomologischen Verein in Stettin ist auf die von demselben abgehenden und an ihn eingehenden Korrespondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 5 Pfund posttäglich im Ganzen, widerruflich unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Briefe und Adressen offen oder unter Kreuzband versendet und mit der Rubrik bezeichnet werden:

„Allgemeine Angelegenheiten des entomologischen Vereins in Stettin."

Die von dem Verein ausgehenden Gegenstände werden außerdem mit dem Vereinssiegel versehen werden.

Portofreiheit des Vereins zur Beförderung der Waldkonservation, in Naumburg a. S.

2. Dem Verein zur Beförderung der Waldkonservation, in Naumburg an der Saale, ist für die von demselben abgehende oder zu empfangende Korrespondenz in seinen allgemeinen Angelegenheiten, widerruflich und unter der Bedingung die Portofreiheit bewilligt worden, daß die betreffenden Briefe offen oder unter Kreuzband versendet und mit der Rubrik bezeichnet werden:

„Angelegenheiten des Vereins zur Beförderung der Waldkonservation in Naumburg."

Fortdauer der Portofreiheit des Apotheker-Vereins im nördlichen Deutschland.

3. Die dem Apotheker-Verein im nördlichen Deutschland zeither bewilligte Portofreiheit auf Bücher- und Journal-Sendungen ist unter den bisherigen Bedingungen auch pro 1839. verlängert worden.

Qualifikation der Post-Expeditions-Gehülfen soll genauer geprüft werden.

6. Bei der Annahme von Post-Expeditions-Gehülfen ist auf die Qualifikation derselben größere Aufmerksamkeit, als bisher, zu verwenden. Bei den beschränkten Aussichten, welche den Post-Expeditions-Gehülfen im Postfache gewährt werden können, ist zwar ein Anspruch an dieselben auf höhere Schulkenntnisse nicht zu machen; indeß müssen dieselben eine Bildung, wie solche auf Bürgerschulen zu erlangen ist, besitzen, jedenfalls moralisch unverdorben und körperlich ganz gesund, d. h. namentlich mit vollständigem Gesichts- und Gehörs-Sinn versehen sein. Hiervon muß sich das Postamt vor Einreichung des Antrags zur Annahme und Vereidigung, Überzeugung verschaffen, und daß solches geschehen ist, in dem an das General-Postamt zu erstattenden Berichte anzuzeigen.

Berlin, den 26. November 1838.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

62.

Cirkulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Postanstalten, wegen Verhütung von Unglücksfällen durch zu rasches Fahren, in Städten, Dörfern ꝛc.

Wenn gleich durch die Cirkular-Verfügungen vom 15. November 1829. und 21. September 1830. den Postillonen ausdrücklich untersagt worden ist, in den Städten und den zu passirenden Dör-

Dörfern, auf Brücken und öffentlichen Plätzen, nicht schnell zu fahren oder zu reiten, so gehen doch von verschiedenen Seiten Klagen darüber ein, daß häufig in den zu passirenden Städten und Ortschaften mit dem Post-Fuhrwerke im schnellsten Trabe gefahren, und hierdurch Besorgniß der Einwohner erregt werde, zumal gewöhnlich auch die vorgeschriebene Warnung durch die Posttrompete unterbleibt.

Es steht fest, daß selbst bei Kourieren, bei Extraposten und Schnellposten, die vorgeschriebene Beförderungszeit, ohne zu große Anstrengung der Pferde, eingehalten werden kann, wenn in den Städten und bei dem Passiren von Ortschaften nicht schneller, als in kurzem Trabe, bei welchem ein Unfall nicht zu besorgen ist, und auf den zu passirenden Brücken und bei Wendungen um Straßenecken, im Schritte gefahren wird.

Das Einhalten der Beförderungsfristen kann mithin als eine Entschuldigung des vorschriftswidrigen zu schnellen Fahrens nicht anerkannt werden.

Die Postanstalten werden daher angewiesen, der genauen Befolgung der vorgedachten Vorschriften besondere Aufmerksamkeit zu widmen und selbige den Posthaltern, Kondukteuren und Postillonen in Erinnerung zu bringen und zur Pflicht zu machen.

Jede zur Sprache kommende Entgegenhandlung ist von den Postanstalten sofort näher zu erörtern und dem General-Postamte zur Bestrafung anzuzeigen.

Berlin, den 15. November 1838.

Der General-Postmeister.
v. Nagler.

III.

Gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, Landbau und Viehzucht.

63.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Verrechnung der Diäten und Reisekosten für Geschäfts-Revisions-Reisen betreffend.

Die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der General-

Kommissionen für die Geschäfts-Revisions-Reisen, sowie diejenigen der Ökonomie-Kommissarien, welche bei dieser Gelegenheit veranlaßt werden, und den Parteien nicht in Anrechnung kommen können, sind zum öftern bei dem etatsmäßigen Niederschlagungs-Fonds verrechnet worden. Dieser Fonds ist aber zur Tragung dieser Kosten nicht geeignet, und es wird dadurch die Übersicht von den eigentlichen Ausgaben dieses Titels verdunkelt. Die Königl. General-Kommission wird daher angewiesen, in den Fällen, wo dergleichen Ausgaben wieder vorkommen, solche bei dem in dem Etat ausgesetzten Titul:

„auf besondere Anweisung des unterzeichneten Ministerii"

verrechnen zu lassen.

Berlin, den 22. Oktober 1838

Ministerium des Innern, landwirthschaftliche Abtheilung.

v. Meding.

An
die Königl. General-Kommission in Soldin und Abschrift zur Nachricht an sämmtliche übrige General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

64.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, die Kostentragung für vereitelte Termine in Angelegenheiten der General-Kommissionen betreffend.

Wenn durch einen, die Person des Kommissarius betreffenden Zufall ein Termin vereitelt wird, so können — wie der Königl. Regierung auf die Anfrage in dem Berichte vom 13. v. M. eröffnet wird — den Interessenten die dadurch entstandenen vergeblichen Kosten in keinem Falle zur Last gelegt werden, vielmehr eignen sich dieselben in dem Falle zur Niederschlagung, wenn dem Kommissarius dabei kein Versehen irgend einer Art zur Last fällt. Hat aber Letzterer zu der Vereitelung des Termins selbst auf irgend eine Weise mit Veranlassung gegeben, wie z. B. der Fall sein würde, wenn er in dem von der Königl. Regierung angegebenen Falle die Reise auf einem ungebahnten und schwer aufzufindenden Wege erst am späten Abend, oder am Morgen des Termin-Tages angetreten hätte, so muß derselbe die Kosten selbst tragen.

Berlin, den 7. Oktober 1838.

Ministerium des Innern. Landwirthschaftliche Abtheilung.

v. Meding.

65.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. General-Kommission hieselbst, daß für städtische Vermessungs-Arbeiten keine Diätenzulage bewilligt werden könne.

Die Königl. General-Kommission erhält in der Anlage Abschrift des an den Magistrat zu Prenzlau ergangenen Bescheides auf den Bericht vom 17. v. M., unter Rücksendung der eingereichten Akten und des Bonitirungs-Registers, jedoch mit dem Bemerken, wie die von Ihr ausgesprochene Ansicht,

daß den Geometern für die größere Schwierigkeit und Kostspieligkeit städtischer Vermessungs-Arbeiten eine Zulage über die reglementsmäßigen Gebühren zugebilligt werden dürfe,

nicht getheilt werden kann; jeder von Ihr beschäftigte Geometer vielmehr dergleichen Arbeiten gegen reglementsmäßige Remuneration zu übernehmen verpflichtet ist, und Sie demgemäß etwanige ähnliche Forderungen der Feldmesser zurückzuweisen hat.

Berlin, den 8. Oktober 1838.

Ministerium des Innern. Landwirthschaftliche Abtheilung.
v. Meding.

66.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Marienwerder und Danzig, die Remuneration der Protokollführer betreffend.

Der Königl. General-Kommission wird hierbei ein Extrakt aus der Verfügung an die Regierung zu Gumbinnen vom 23. Mai d. J. die Remuneration der Protokollführer betreffend, zur Nachricht und Achtung zugefertigt. (Anl. a.)

Berlin, den 3. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Extrakt.

Was die Anfrage

zu 2. wegen der Remuneration der Protokollführer betrifft:

so stehen den Protokollführern auch bei auswärtigen Geschäften immer nur einfache Diäten zu, und können denselben keine besondere Reisediäten bewilligt werden, wenn die Reise an solchen Tagen gemacht wird, für welche sie schon den vollen Diätensatz von 20 Sgr. beziehen.

Berlin, den 23. Mai 1838.

Ministerium des Innern. Landwirthschaftliche Abtheilung.

Bethe.

An

die Königl. Regierung in Gumbinnen.

67.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. General-Kommission zu Stendal, wegen der in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten als Assistenten der Parteien zuzulassenden Justiz-Kommissarien.

Der Königl. General-Kommission wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 11. August d. J.,

wegen der in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten als Assistenten der Parteien zuzulassenden Justizkommissarien,

im Einverständniß mit dem Herrn Justizminister Mühler eröffnet: daß, da der §. 81. der Verordnung vom 20. Juni 1817. die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß die Parteien in der Wahl der Beistände keiner Beschränkung unterworfen sind, mithin dieselben nicht einmal verhindert werden können, sich ganz anderer Personen als der Justizkommissarien zu bedienen; offenbar aber eine Beschränkung darin liegen würde, wenn sie sich, sobald sie einen Justizkommissarius zuziehen wollen, nothwendig an einen Justizkommissarius in dem betreffenden Oberlandesgerichtsbezirk wenden müßten, jenes Spezial-Gesetzes wegen, die Bestimmung des §. 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. III. bei Auseinandersetzungen — so lange nämlich blos vom Assistiren die Rede ist — nicht zur Anwendung kommen darf, und demnach auch Justizkommissarien aus andern Oberlandesgerichtsbezirken, als denjenigen, in welchem die Auseinandersetzungs-Sachen anhängig sind, als Assistenten der Parteien zugelassen werden können.

Berlin, den 3. Oktober 1838.

Ministerium des Innern. Landwirthschaftliche Abtheilung.

Schulze.

68.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl General-Kommission zu Posen, betreffend die Zulässigkeit des Rekurses an das Königl. Ministerium in den bei den General-Kommissionen schwebenden Streitsachen.

Wenn auch, wie ich der Königl. General-Kommission auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 18. v. M. eröffne, die diesseits angenommene Auslegung des §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834. an sich Zweifel zuläßt, so sind doch dieselben jedenfalls dadurch erledigt, daß das Staatsministerium die für die allgemeine Zulässigkeit des Rekurses an das Ministerium sprechenden Gründe überwiegend gefunden, und sich in diesem Sinne gegen des Königs Majestät ausgesprochen hat, Allerhöchstdieselben aber diese Ansicht gebilligt haben. Auch können die Bedenken der Königl. General-Kommission keinesweges für so erheblich angesehen werden, wie Sie dieselben darstellt, um so weniger, als allen etwanigen Nachtheilen in Beziehung auf eine durch den Rekurs an das Ministerium eintretende Verzögerung durch die Befugniß der General-Kommissionen, ihre Entscheidungen und Festsetzungen, des Rekurses ungeachtet, zur Ausführung zu bringen, genügend vorgebeugt ist. Die Exemplifikation auf das gerichtliche Verfahren paßt nicht, da die Spezial-Kommissarien keineswegs den Unterrichtern gleich zu stellen sind, auch das Verfahren bei denselben summarischer ist, als bei irgend einer Art der gerichtlichen Prozesse. Eben so wenig paßt die Exemplifikation auf das Verfahren in Polizei-Kontraventions-Sachen. Denn theils steht den Denunziaten, sobald sie zu einer 5 Rthlr. übersteigenden Strafe verurtheilt werden, auch die Provokation auf rechtliches Gehör offen, und in der Regel wird daher nur in unbedeutenden Kontraventionen der Rekurs an die Regierungen eingelegt, theils aber ist in allen Fällen der Weg der Beschwerde unverschränkt, und es werden auf diesem Wege die Rekurs-Entscheidungen der Regierungen nicht selten abgeändert, wie denn auch schon in dem Cirkular-Reskript v. 23. Jan. 1833. (Annal. S. 134.) ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß das Recht der Beschwerde nicht durch unnöthige Beschleunigung der Strafvollstreckung ganz vereitelt werden dürfe. Nach eben diesem Reskripte ist auch in Innungs-Streitigkeiten und Zunft-Polizei-Kontraventions-Sachen noch ein förmlicher Rekurs an das Ministerium zulässig, und dasselbe gilt bei Vorfluths-, Graben-Räumungs- und ähnlichen Streitigkeiten, auch wenn die von den Po-

lizeibehörden getroffenen Entscheidungen lediglich interimistisch sind. Es ist daher keinesweges inkonsequent, daß man durch die Verordnung vom 30. Juni 1834. auch bei allen, im §. 154. der Verordnung vom 20. Juni 1817. und §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834. näher bezeichneten Streitigkeiten, ohne Rücksicht darauf, ob die General-Kommissionen in erster oder zweiter Instanz entschieden haben, einen förmlichen Rekurs an das Ministerium nachgelassen, und dieses dadurch in den Stand gesetzt hat, etwanige Mißgriffe, die oft für die Interessenten von der höchsten Wichtigkeit sind, und auf keinem andern Wege beseitigt werden könnten, zu remediren.

Berlin, den 26. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

69.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Belehrung der Parteien über die denselben zustehenden Rechtsmittel betreffend.

Die Königl. General-Kommission hat in dem Berichte vom 18. September d. J. die Zweifel vorgetragen, welche darüber entstanden sind, ob der §. 2. der Verordnung vom 5. Mai d. J. über die „Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse" dahin zu verstehen sei, daß auch die früher in die Ausfertigung der Entscheidungen aufgenommene Belehrung der Parteien über die zustehenden Rechtsmittel aufgehoben sei. Diese Aufhebung ist allerdings, nach der deutlichen Fassung jenes Paragraphen, und zwar um deswillen erfolgt, weil die geräumige sechswöchentliche Frist zur Einlegung der Rechtsmittel es der Partei leicht macht, sich die ihr erforderliche Belehrung zu verschaffen, dadurch aber die um der früheren kurzen Frist willen angeordnete richterliche Belehrung unnöthig geworden, und mit Rücksicht auf den Umstand nicht zweckmäßig erschienen ist, daß die Entscheidung über die Richtigkeit der mit wichtigen Folgen verknüpften Belehrung einem andern Richter zustand, als dem, welcher sie ertheilt hatte. Hiernach hat die Königl. General-Kommission Sich zu achten. Es wird indessen in den Sachen Ihres Ressorts immer wünschenswerth bleiben, daß

die Parteien sich den Rath, dessen sie über die Zulässigkeit des einen oder andern Rechtsmittels bedürfen möchten, lieber vom Spezial-Kommissarius wie von andern Personen ertheilen lassen, und mag daher die Königl. General-Kommission vorkommenden Falls dahin wirken, daß dies geschieht.

Berlin, den 7. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

An
die Königl. General-Kommission in Stargard und Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche übrige General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen.

70.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Revisions-Kollegien, daß in den von denselben in appellatorio abgeurtelten Sachen nicht auch noch Expeditions-Gebühren in Ansatz zu bringen seien.

Es ist bemerkt worden, daß einige Revisions-Kollegien in den von ihnen in appellatorio abgeurtelten Sachen, außer den Urtels-Gebühren, Kopialien und andern baaren Auslagen, auch noch Expeditions-Gebühren in Ansatz bringen. Nach §. 4. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836. sind dergleichen Ansätze nicht mehr zulässig. Das Königl. Revisions-Kollegium wird daher angewiesen, künftig bei Aufstellung der Kosten-Liquidationen diese gesetzliche Bestimmung überall genau zu beachten.

Berlin, den 4. Oktober 1838.

Der Justizminister. Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

71.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. General-Kommissionen, sowie an die Königl. Regierungen der Provinz Preußen, die Gebühren-Sätze für Justizkommissarien und sonstige Spezial-Kommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden betreffend.

Da alle, bei den Auseinandersetzungs-Behörden anhängigen

Prozesse durch einzelne Spezial-Kommissarien instruirt werden, und mithin dasselbe Verhältniß eintritt, als wenn die Obergerichte die Instruktion der bei ihnen schwebenden Prozesse einem einzelnen Kommissarius übertragen, in Fällen dieser Art aber die dabei aufgetretenen Justizkommissarien, sofern dieselben an sich nur zur Untergerichts-Praxis befugt sind, nur so viel liquidiren dürfen, als wenn der Prozeß selbst bei einem Untergerichte geschwebt hätte; so können den, nur zur Untergerichts-Praxis befugten Justizkommissarien, auch bei allen vor den Auseinandersetzungs-Behörden schwebenden Prozessen nur diejenigen Gebührensätze passiren, welche für Prozesse bei Untergerichten vorgeschrieben sind.

In dieser Bestimmung, womit der Herr Justizminister sich einverstanden erklärt, ändert es auch nichts, wenn die Instruktion einem Mitgliede oder Hülfsarbeiter der Auseinandersetzungs-Behörde übertragen wird, da auch diese Personen nur als Spezial-Kommissarien fungiren, und ihnen bei den Prozeß-Instruktionen keine höheren Befugnisse zustehen, wie jedem andern Spezial-Kommissarius.

Berlin, den 28. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

IV.

Kultus.

72.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel. an sämmtliche Königl. Regierungen, die Einsendung von Auszügen aus den Immediat-Zeitungs-Berichten betreffend.

Die Extrakte aus den Immediat-Zeitungs-Berichten, welche dem unterzeichneten Ministerio eingereicht werden, sind oft so mangelhaft und unvollständig, daß sie weder nach der Wahl des Inhalts, noch der Form und Art der Einsendung dem Zwecke entsprechen. Solche enthalten gewöhnlich nur Anzeigen aus den betreffenden Rubriken, ohne Rücksicht darauf, daß zuweilen auch Darstellungen in anderen, nicht ausdrücklich für das diesseitige Ressort bestimmten Rubriken der Immediat-Zeitungs-Berichte für das Verwaltungs-Ressort des unterzeichneten Ministeriums von

Interesse sind. Außerdem erfolgt auch die Einreichung der Extrakte in ganz verschiedener Form. Einige Regierungen senden jeden der für die geistliche Abtheilung, die Unterrichts-Abtheilung und die Medizinal-Abtheilung des Ministeriums bestimmten drei Extrakte mittelst besondern Berichts, einige alle drei Extrakte mit einem Berichte, und andere jeden Extrakt ohne Bericht unter besonderm Kouvert, auch mitunter alle Extrakte ohne Bericht unter einem Kouvert.

Das Ministerium findet sich deshalb veranlaßt, die Verfügungen vom 19. Dezember 1835. (Annal. S. 890.) und 6. Dezember 1836. (Anl. a.) hiermit in Erinnerung zu bringen, und die Königl. Regierung aufzufordern, in die hierher einzureichenden drei Extrakte aus den Immediat-Zeitungs-Berichten hinführo Alles vollständig aufzunehmen, was für die diesseitige Verwaltung in irgend einer Art von Interesse ist, oder die Aufmerksamkeit des Ministeriums erregen kann, es möge solches sich finden unter welcher Rubrik es wolle, übrigens aber die für die diesseitige Verwaltung bestimmten drei Extrakte in der Folge nur mittelst eines Kouverts einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.

v. Altenstein.

---

a.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 25. September 1823. ist bereits angeordnet worden, daß die für das unterzeichnete Ministerium bestimmten Auszüge aus den Immediat-Zeitungs-Berichten abgesondert für das Kirchenwesen, für den öffentlichen Unterricht und für das Medizinalwesen eingereicht werden sollen. Diese Anordnung scheint jedoch in Vergessenheit gerathen zu sein, indem von manchen Königl. Regierungen nur ein Auszug für alle drei Abtheilungen des Ministeriums, von andern dagegen zwei Auszüge — nämlich einer für das Kirchen- und Unterrichts-Wesen zusammen — und wiederum von andern endlich drei Auszüge eingereicht werden. Dieselben Gründe aber, welche die oben bezeichnete Cirkular-Verfügung veranlaßt haben, bestimmen das Ministerium, die Befolgung derselben gegenwärtig wieder in Erinnerung zu bringen, wobei mit Rücksicht auf den Cirkular-Erlaß vom 19. Dezember 1835. (Annal. S. 890.) bemerkt wird, daß die in dem Schema zu den Immediat-Zeitungsberichten aufgeführte Rubrik 8. blos in dem Auszuge für das Kirchenwesen, die Rubriken 9. und 12. dagegen — wenn sie nicht auf das Kirchen- oder Schulwesen allein, sondern auf beide zugleich bezügliche Bemerkungen enthalten — sowohl in dem Auszuge für das Kirchenwesen, als in dem für den öffentlichen Unterricht aufzuführen sind.

Berlin, den 6. Dezember 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,

v. Altenstein.

An

sämmtliche Königl. Regierungen.

73.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angel. an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Vererbpachtung der Kirchen-Ländereien betreffend.

Die Königl. Regierung hat in ihrem Berichte vom 16. Juli c., betreffend die Vererbpachtung der Kirchen-Ländereien zu N., zugleich auf die allgemeine Ermächtigung angetragen, zu dergleichen Vererbpachtungen ohne Zustimmung des Ministerii die Genehmigung ertheilen zu dürfen. Obzwar nun mittelst Reskripts vom 31. Juli c. das Ministerium seine Zustimmung in dem vorgetragenen Spezialfalle ertheilt hat, so blieb doch damals der Bescheid über die Kompetenz der Königl. Regierung im Allgemeinen vorbehalten. Mit Bezug auf diesen Vorbehalt, wird der Königl. Regierung zu erkennen gegeben, daß eine solche allgemeine Ermächtigung Ihr um so weniger ertheilt werden kann, als über die fortdauernde Anwendbarkeit des §. 649. Thl. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts, selbst für die Gebietstheile des letztern Bedenken erhoben worden sind, welche davon ausgehen, daß da die neueren Gesetze dem Erbpächter die Befugniß beigelegt haben, jederzeit durch Ablösung des Erbpachtkanons freier Eigenthümer zu werden, in der Vererbpachtung der erste Schritt zur völligen Veräußerung liege.

Die Königl. Regierung hat daher bis zur Revision des Allgemeinen Landrechts mit den Spezial-Berichten in Angelegenheiten der vorliegenden Art fortzufahren.

Berlin, den 4. November 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel-
v. Altenstein.

74.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg an sämmtliche Superintendenten, die Bewilligung von Darlehnen aus dem Vermögen geistlicher Institute betreffend.

Es gehen vielfach Anträge um Bewilligung von Darlehnen aus den unter Königl. Patronate oder unserer Oberaufsicht stehenden geistlichen Instituten ein, die wir wegen Mangels genügender Sicherheit für das nachgesuchte Darlehn zurück zu weisen genöthigt sind.

Um für die Zukunft solchen nicht zu bewilligenden Anträgen vorzubeugen, wollen wir Ew. Hochehrwürden nachstehend die Grundsätze vorzeichnen, nach welchen Sie jedes an Sie gelangende Gesuch um ein Darlehn zu prüfen haben.

Nach §. 228. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts genießen die Kirchengesellschaften in Ansehung der mit ihnen selbst oder mit ihren Repräsentanten oder Vorstehern über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge die Rechte der Minderjährigen. Da auch nach §. 774. a. a. O. die Pfarrgüter eben die äußern Rechte haben, als die Kirchengüter, und nach §. 19. Tit. 12. a. a. O. von den Grundstücken und dem übrigen Vermögen der Schule in der Regel alles das gilt, was vom Kirchenvermögen verordnet ist, so sind die Verwalter des Vermögens dieser Institute wie Vormünder zu behandeln.

Wenn also im §. 636. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts im Allgemeinen verordnet ist, daß Kirchenkapitalien gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden sollen, die Vormünder aber, bei Prüfung der Sicherheit nach §. 472. Tit. 18. a. a. O. und §. 160. des Anhangs zum Allgem. Landrechte nicht an die strengen Depositalgrundsätze gebunden sind, so haben die Verwalter des Vermögens der geistlichen Institute bei der Prüfung der Sicherheit auszuleihender Kapitalien die gewöhnliche Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters zu beobachten.

Die Deposital-Ordnung Tit. 1. §. 46. und 47. verordnet:

> auf unbewegliche Pfänder sollen Deposital-Anlehen nicht über die Hälfte ihres Werths vorgestreckt werden. Dieser Werth ist nach gerichtlich ausgefertigten Hypothekenscheinen und unverdächtigen Erwerbungs-Dokumenten, nach landschaftlichen oder gerichtlichen Taxen, aus eingeforderten Pacht- und Miethskontrakten, mehrjährigen Administrations-Rechnungen u. s. w. mit gehöriger Vorsicht zu beurtheilen.

Es läuft daher die Verpflichtung der Verwalter des Kirchenvermögens darauf hinaus, daß sie sich die vollständige Überzeugung von der materiellen Sicherheit des Darlehns bei der angebotenen Hypothek verschaffen.

Hierbei ist nun im Allgemeinen unzweifelhaft, die Hypothek, welche auf einem ländlichen Grundstücke dargeboten wird, derjenigen vorzuziehen, welche auf städtischen Grundstücken offerirt wird, weil nutzbarer Boden niemals vernichtet werden kann, sondern immer Werth behalten muß. Ob, rücksichtlich dieser Sicherheit, ein Grundstück ein Landgut oder ein städtisches Grundstück zu nennen ist, hängt davon ab, ob die Feldwirthschaft oder ob die Gebäude die Hauptnutzung geben. Es ist daher hierbei an sich

gleichgültig, ob ein Grundstück in einem städtischen oder ob es in einem ländlichen Bezirke liegt. Es wird deshalb rücksichtlich der abzumessenden Sicherheit, eben so wohl eine größere Ökonomie auch dann als ein Landgut zu behandeln sein, wenn die Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb der Ringmauern einer Stadt belegen sind, als ein in einem Dorfe stehendes Haus mit wenigem oder gar keinem Areal nicht als ein ländliches Grundstück angesehen werden darf. In Zweifel kann nur diejenige Qualität des Grundstücks angenommen werden, nach welcher dasselbe die geringere Sicherheit gewährt.

Daß ein nutzbares Grundstück, als Acker, Garten, Wiese u. s. w., wenn auch gar keine Gebäude in die Verpfändung eingeschlossen werden, stets als ein ländliches Grundstück zu behandeln ist, versteht sich hiernach von selbst.

I. Darlehne auf Landgüter.

1) Das Eigenthum des Darlehnsuchers, die Qualität, der Werth und die Sicherheit des Grundstücks müssen durch einen darüber ausgefertigten Hypothekenschein nachgewiesen werden. Ist der vorgelegte Hypothekenschein schon seit mehreren Jahren ertheilt, so muß wegen der inzwischen mit dem Zustande des Hypothekenbuchs vielleicht vorgegangenen Veränderungen auf die Beibringung des neusten Hypothekenscheins gedrungen werden.

Hinsichtlich des Werths muß vorzüglich auf den Preis, für welchen der Besitzer das Grundstück an sich gebracht hat, gesehen werden. Indessen darf man sich auch an diesen Kaufpreis um so weniger unbedingt binden, als der eingetragene Werth durch den Hypothekenrichter nicht vertreten wird. Es tritt eben so oft der Fall ein, daß ein im Hypothekenbuche angegebener Kaufpreis aus Zeiten, wo der Werth der Güter unverhältnißmäßig gestiegen war, oder wo das Landgut noch andere Einnahmequellen hatte, oder aus andern Gründen, viel höher ist, als der wirkliche Werth des Grundstücks, wie andererseits der neueste Werth aus den umgekehrten Gründen öfter größer ist, als der letzte Kaufpreis besagt, wie dies denn auch in der Regel bei sogenannten ländlichen Käufen der Fall sein wird.

Auf alle diese Umstände haben also die Vermögens-Verwalter bei Ausleihungen vorzüglich Rücksicht zu nehmen, und insonderheit da, wo sie im mindesten bedenklich sind, ob Grundstücke wirklich noch den im Hypothekenbuche angenommenen Werth haben, auf eine Erledigung dieser Zweifel und Beibringung anderer Beweismittel über den Werth des Grundstücks zu dringen.

Sind in einem Hypothekenscheine mehrere frühere Kaufpreise angegeben, so wird die Vergleichung dieser verschiedenen Preise

aus verschiedenen Zeiten einen guten Maßstab zur Beurtheilung des Werths in der Regel an die Hand geben.

Ist in einem Hypothekenscheine gar kein Kaufpreis angegeben, ist derselbe selbst nicht aus dem Kaufkontrakte zu ermitteln, oder muß ein Zweifel gegen den angegebenen Werth erregt werden, so bleibt nur übrig, daß der Darlehnsucher das Grundstück gerichtlich taxiren, oder aber eine von vereideten Sachverständigen aufgenommene Taxe gerichtlich anerkennen läßt.

2) Die Gesetze erkennen an, daß bei Landgütern eine Sicherheit auch noch innerhalb der ersten Zweidrittheile des Werths vorhanden ist; (Allg. Landr. Thl. I. Tit. 17. §. 188. Allg. Ger.-Ordn. Thl. I. Tit. 47. §. 17.)

Es versteht sich hiernach von selbst, daß bei Berechnung der Summen, welche für das zu gebende Darlehn bis zu $\frac{2}{3}$ des Werths übrig bleibt, zu veranschlagen und vorweg abzuziehen sind, hauptsächlich:

a. die möglichen Rückstände zweijähriger öffentlicher Realabgaben,
b. zweijährige Zinsenrückstände von etwa vorstehenden Kapitalien,
c. eine verhältnißmäßige Summe der Kosten für die Auskla-gung und Beitreibung jeder vorstehenden Forderung, wenn diese Kosten nämlich mit ingrossirt sind,

so daß also das nachgesuchte Darlehn niemals nur gerade $\frac{2}{3}$ des Werths erreichen darf.

3) Wenn aber auch der ermittelte Werth eines ländlichen Grundstücks darthut, daß das nachgesuchte Darlehn innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$ des Werths zu stehen kommen würde, so liegen doch vielfach Umstände vor, welche dennoch die Bewilligung des Darlehns nicht räthlich machen.

Dahin gehören vornämlich folgende Umstände:

a. wenn sub Rubr. II. des Hypothekenbuchs eine Beschränkung in dem Eigenthum oder der Dispositionsbefugniß des Besitzers, die Lehnbarkeit, die Qualität als Fideikommiß, oder Majorat des Grundstücks, die Benefizialerben-Qualität des Besitzers und ähnliche Beschränkungen eingetragen sind.
b. Wenn sub Rubr. II. Abgaben und Lasten auf dem Grundstücke nach dem Eintragungsvermerke *später* eingetragen worden sind, als das Grundstück an den letzten Besitzer gediehen ist, so ist der Werth dieser Abgaben und Lasten von dem ohne Rücksicht auf sie früher bezahlten Kaufpreise abzuziehen. Wenn aber der Werth einer auf dem Grundstücke ruhenden Last, z. B. eines Altentheils oder Auszugs nicht zu Gelde berechnet werden kann, oder wenn die durch die persönliche Berechtigung der Altsitzer (z. B. dem Wohnungs-

rechte) dem Grundstücke auferlegte Last für einen dritten Besitzer so erheblich ist, daß dadurch im Falle eines nothwendigen Verkaufs des Grundstücks Kauflustige sich abhalten lassen möchten, und die Sicherheit des Kapitals in einem solchen Falle allerdings erheblich beeinträchtigt werden möchte, so ist von der Darleihung am besten zu abstrahiren. Dasselbe findet statt,

c. wenn von einem Darlehns-Kapitale mehrere eingetragene Kapitalien abgestoßen werden sollen, bei der mit der Valuteneinzahlung vor Gericht zu verbindenden Quittungsleistung dieser Kreditoren aber Weiterungen zu besorgen sind, oder wenn — bei angebotener Cession — sich ergibt, daß der Debitor noch hinter dem zu cedirenden Kapitale zu stark mit Hypothekenschulden belastet ist, woraus die Vermuthung entsteht, daß er sich nicht lange werde halten können, und daß er in ein Sequestrations- oder Konkursverfahren werde verwickelt werden, oder wenn der Darlehnsucher als ein schlechter Zahler bekannt ist, so daß man eine Einklagung der Zinsen befürchten muß.

Wenn ein Kapital auf nutzbare ländliche Grundstücke nicht angelegt werden kann, so wird auch

II. auf städtische Grundstücke

eine genügende Sicherheit anzunehmen sein.

Es gilt hier dasselbe, was vorstehend **sub** 1—3. von den erforderlichen Nachweisen aufgeführt ist, mit folgenden Beschränkungen:

1) Darlehne auf städtische Grundstücke sollen nur innerhalb der ersten Hälfte des Werths gegeben werden.

2) Bei städtischen Grundstücken ist die Sicherheit noch weniger als bei Landgütern nach dem Kaufpreise abzumessen.

Wenn der Werth der städtischen Grundstücke in dem Benutzungswerthe der Gebäude beruhet, so vermindert dieser Gebrauchswerth sich mit dem allmähligen Verfalle der Gebäude, daher die Erfahrung lehrt, daß Kapitalien, für welche die vollständigste pupillarische Sicherheit gewonnen wurde, nach Verlauf von etwa 20 Jahren ganz oder theilweise ausgefallen sind. Eben so wenig kann das in das Feuerkataster eingetragene Versicherungsquantum allein einen Maßstab für die Sicherheit des Darlehns abgeben, weil die Feuerversicherungssumme nach periodisch erfolgenden Revisionen herabgesetzt werden kann, und die Versicherung nur gegen Feuersgefahr, nicht aber gegen die Nachtheile des Verfalles schützt.

Hiernach kann weder allein auf den Kaufpreis eines städti-

schen Grundstücks, noch allein auf die Feuerversicherungssumme, noch allein auf beides zusammen, bei Beurtheilung der Sicherheit gerücksichtigt, es müssen vielmehr bei Anwendung der Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters mehrere Umstände in Betracht gezogen werden.

Diese Grundsätze ergeben daher:

a. daß auf einzelne Häuser in Dörfern mit wenigem oder gar keinem Areal mit einiger Sicherheit gar keine Darlehne gegeben werden können,

b. daß dasselbe aus gleichen Gründen in der Regel bei Häusern in kleinen Städten stattfinden muß. Eine Ausnahme hiervon ist nur in solchen kleinen Städten zulässig, wo ein besonders lebhafter Verkehr herrscht, und hier auch nur bei solchen Häusern, die, je nachdem sie in lebhafter Gegend der Stadt, oder in der Hauptstraße belegen sind, mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen lassen, daß der Besitzer sie nicht verfallen lassen werde, oder daß im Falle eines nothwendigen Verkaufs Konkurrenz der Käufer ein das Kapital sicherndes Gebot erwarten läßt.

c. Häuser in stark bewohnten gewerbreichen Städten werden in Ermangelung ländlicher Hypotheken aus diesen Gründen meist eine gute Sicherheit gewähren. Indessen muß hier neben der Berücksichtigung des Kaufpreises die bescheinigte Feuerversicherungssumme auf die Bauart des Gebäudes, ob es massiv, von Stein oder von Fachwerk erbauet ist, und auf den aus den einzufordernden Kontrakten sich ergebende Miethswerth gleichmäßig gesehen werden.

Ew. Hochehrwürden haben, wenn von den Vermögensverwaltern Anträge auf Bewilligung von Darlehnen gemacht werden, die vorstehenden Grundsätze sorgfältig zu beachten, Darlehnsgesuche, welche darnach unzulässig erscheinen, selbstständig zurück zu weisen, in allen Fällen dagegen, wo Sie an die Regierung deshalb zu berichten haben, diejenigen Dokumente beizufügen, aus welchen die Sicherheit des Darlehns zu prüfen möglich ist, außerdem aber uns auch diejenigen Momente anzuzeigen, wodurch Sie Sich die Überzeugung von der Zulänglichkeit der Hypothek nach vorstehenden Grundsätzen verschafft haben.

Magdeburg, den 24. Juli 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

75.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg, an sämmtliche Superintendenten, die gerichtliche Einklagung rückständiger Prästationen für geistliche Institute betreffend.

Zur Vermeidung zeitraubender Anfragen und zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens setzen wir mit Bezug auf die Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 2. §. 664. u. 668. hiermit fest, daß Behufs der gerichtlichen Einklagung rückständiger Geld- und Getreide-Zinsen, oder Pacht- und Miethsgelder der geistlichen Institute, es einer diesseitigen Autorisation zur Anstellung der Klage wider die säumigen Debenten für die Verwalter der betreffenden geistlichen Institute nicht bedarf, daher die Ertheilung derselben in solchen Fällen fernerhin nicht mehr bei uns zu beantragen ist.

Dagegen ist es zweckmäßig, daß Ew. ꝛc. nach wie vor auch von diesen gerichtlich zu verfolgenden Ansprüchen Kenntniß nehmen, und, wenn Sie in dem einen oder andern Falle Zweifel gegen die Zulässigkeit der Klage haben, deshalb hier unter vollständiger Darlegung des Sachverhältnisses anfragen.

Magdeburg, den 23. August 1838.

Königl. Regierung.

76.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Magdeburg an sämmtliche Superintendenten, die Verwendung der für Haustrauungs-Konzessionen aufkommenden Gebühren betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. April c. zu bestimmen geruht, daß die für Haustrauungs-Konzessionen aufkommenden Gebühren vom 1. Januar d. J. ab überall, also auch da, wo sie bisher unter den Sporteln zur Staatseinnahme gezogen worden, den Behörden zur Remunerirug der Kirchen- und Schulaufsichtsbeamten, namentlich der unbesoldeten Superintendenten und Schulinspektoren in so weit zu überlassen sind, als solche nicht bisher schon für gewisse besondere geistliche und wohlthätige Zwecke bestimmt waren.

Diese Bestimmung findet aber nach der auf unsere Anfrage ergangenen Bescheidung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Juni c. keine An-

Anwendung auf die Erlaubniß zur Zusammenziehung des zweiten und dritten Aufgebots.

Ew. Hochehrwürden geben wir daher auf, die vom 1. Januar c. ab für Haustrauungs-Konzessionen eingekommenen Gebühren sofort nach dem Jahresschlusse an die hiesige Regierungs-Hauptkasse unmittelbar, und von allen andern Gebühren getrennt, einzusenden, hiermit alljährlich fortzufahren, uns aber jedesmal gleichzeitig den eingeschickten Betrag separat anzuzeigen, und wenn Sie Vorschläge zu daraus zuzugestehenden Bewilligungen zu machen haben, solche beizufügen.

Wenn in einem abgelaufenen Jahre keine Gebühren für Haustrauungs-Konzessionen eingekommen sind, dann ist eine Vakatanzeige ebenfalls sofort nach dem Jahresschlusse einzureichen.

Magdeburg, den 6. Dezember 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

77.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam an sämmtliche Landräthe und abschriftlich an sämmtliche Superintendenten, die Anhaltung zum Konfirmanden-Unterricht Seitens der Polizeibehörden betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, Ew. ꝛc. hierdurch zu eröffnen, daß die Polizeibehörden in allen Fällen, wo der Konfirmanden-Unterricht von den Konfirmanden verabsäumt wird, mit den nöthigen Zwangsverfügungen einzuschreiten, befugt sind.

Potsdam, den 10. Juni 1838.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

78.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- ꝛc. Angel. an sämmtliche Königl. Regierungen und Abschrift an sämmtliche Königl. Konsistorien, das Disziplinarverfahren gegen die in Kriminal-Untersuchung gerathenen Kandidaten der Theologie betreffend.

Um zu verhindern, daß ein Kandidat der Theologie, welcher

in Kriminal-Untersuchung gerathen, zu geistlichen Funktionen, für die er sich schon habilitirt hat, namentlich zum Predigen, zugelassen werde, sind die sämmtlichen Gerichte von dem Königl. Justizministerio angewiesen worden, die Kandidaten des Predigtamts den schon wirklich im öffentlichen Amte stehenden geistlichen und weltlichen Staatsdienern in sofern gleich zu betrachten, als sie auch von allen gegen sie eingeleiteten Untersuchungen der betreffenden Königl. Regierung sowohl gleich bei der Einleitung, als auch vom endlichen Ausfalle Kenntniß geben sollen.

Die Königl. Regierung wird beim Eingange einer solchen Benachrichtigung darüber zu befinden haben, ob Anlaß zu Maßregeln vorliegt, um einem Mißstande vorzubeugen, wenn der Kandidat, nachdem was gegen ihn vorliegt, auf Grund seines Wahlfähigkeits-Zeugnisses, zu geistlichen Funktionen gelangen möchte, und die Königl. Regierung hat nach den Umständen dem Kandidaten seine Atteste entweder ganz abzunehmen, oder doch mit einem Vermerke zu versehen, aus welchem seine temporäre Unfähigkeit zu geistlichen Amtsverrichtungen hervorgeht.

Der eigenen Beurtheilung der Königl. Regierung bleibt es überlassen, wann und wie in dieser Hinsicht ein Einschreiten für nöthig gehalten werden möchte, und hat Dieselbe auch zu bestimmen, wie weit demnächst nach Maßgabe des Ausfalls der Untersuchung von diesen Vorkehrungen wieder Abstand zu nehmen.

Berlin, den 5. Dezember 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
Geistliche Abtheilung.
Nicolovius.

79.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie abschriftlich an das Königl. Konsistorium hieselbst, betreffend die Ausfertigung von Todtenscheinen für verstorbene militairpflichtige Personen betreffend.

Da die Beibringung von Todtenscheinen Seitens der Angehörigen militairpflichtiger Personen bei Berichtigung der Aushebungslisten sehr oft nöthig ist, so beauftragen die unterzeichneten Ministerien die Königl. Regierung, mit Bezug auf die Verfügung vom 15. Juli 1827., (Annal. S. 666.) hierdurch, sämmtliche Geistliche Ihres Bezirks anzuweisen, die von den Angehörigen militairpflichtiger Individuen zum obengedachten Zwecke beizubrin-

genden, und lediglich zum Ausweise bei dem Ersatzgeschäfte dienenden Todtenscheine kostenfrei auszustellen. Zur Erleichterung für die Geistlichen und zur Verhütung jedes Mißbrauchs hat die Königl. Regierung ein ähnliches Formular zu diesen Zeugnissen, als das mit jener Verfügung mitgetheilte, zu entwerfen, und jedem Geistlichen eine angemessene Anzahl von Exemplaren zur Ausfüllung und Beglaubigung in den vorkommenden Fällen zuzufertigen, auch diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In den Landestheilen, in welchen die Todtenscheine verfassungsmäßig von den Civilstandsbeamten ausgestellt werden, liegt diesen die gebührenfreie Ertheilung solcher Zeugnisse ob.

Berlin, den 30. November 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
In Auftrag des Ministers.
Nicolovius.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

80.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- ꝛc. Angel. an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der Rheinischen und derjenigen zu Stralsund, sowie Abschrift an sämmtliche Königl. Konsistorien und Oberpräsidien, mit Ausschluß der Rheinischen, die Feststellung der Vaterschaft unehelicher Kinder bei Verheirathungen deren Mütter betreffend.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorschrift des Allgem. Landrechts §. 596. Thl. II. Tit. 2., nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten vollzogene Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, in sofern noch häufig zu Rechtsstreiten Raum läßt, als bei Eingehung der Ehe selten festgestellt wird, ob die schon vorhandenen Kinder von dem nunmehrigen Ehemanne auch wirklich erzeugt worden seien. Gerade dieser Umstand ist aber höchst wesentlich und für das Wohl der Kinder von solcher Wichtigkeit, daß, so lange nicht das Gesetz selbst den Weg vorzeichnet, der zur Beseitigung der in Rede stehenden Ungewißheit führt, von dem eine solche Ehe einsegnenden Geistlichen das Interesse der vor derselben erzeugten Kinder wahrgenommen werden muß.

Die Königl. Regierung hat deshalb die sämmtlichen Geistli-

chen ihres Bezirks dahin anzuweisen, daß sie, so oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborne Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt, anerkenne. Die desfallsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betreffenden Vormundschaftsgerichte der Kinder, oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich, daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation zu vermerken.

Berlin, den 5. Oktober 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

81.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- ꝛc. Angel. an eben dieselben Behörden in derselben Angelegenheit.

Anliegend kommunizirt das Ministerium der Königl. Regierung, in Verfolg des Erlasses vom 5. Oktober c., eine Abschrift derjenigen Cirkular-Verfügung, welche in Bezug auf denselben von dem Königl. Justizministerium an sämmtliche Gerichtsbehörden:

über das Verfahren, welches von den Geistlichen in Zukunft bei der Verheirathung von Frauenspersonen, die außerehelich erzeugte Kinder haben, beobachtet werden soll,

ergangen ist, (Anl. a.) mit dem Auftrage, sämmtliche Geistliche des dortigen Bezirks davon nachträglich in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Dezember 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
In Auftrag des Ministers.
Nicolovius.

---

a.

Zur Beseitigung der Übelstände, welche daraus hervorgehen, wenn bei der Verheirathung von Frauenspersonen, welche bereits außer der Ehe geborne Kinder haben, nicht gehörig festgestellt wird, ob diese von dem nunmehrigen Ehemann ihrer Mutter, oder von einem andern Vater erzeugt worden sind, sollen nach der abschriftlich beiliegenden Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 5. d. M. die Geistlichen angewiesen werden, in solchen Fällen den Bräu-

tigam vor der Trauung darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob er die von der Braut außerehelich gebornen Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt, anerkenne. Die diesfällige Verhandlung soll, der getroffenen Anordnung gemäß, von dem Geistlichen sodann dem betreffenden Vormundschaftsgericht der Kinder, oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitgetheilt, und daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation vermerkt werden. Diese Mittheilung des Protokolls an die Vormundschafts- oder sonstige persönliche Gerichtsbehörden hat den Zweck, daß bei entstehenden Zweifeln über die Legitimation jener unehelichen Kinder und event. dadurch herbeigeführten Prozessen, auf die in der Verhandlung enthaltene Erklärung des Ehemannes der Mutter über den Ursprung der Kinder zurückgegangen werden kann. Es ist daher, abgesehen von den Maßregeln, zu welchen die Vormundschaftsbehörden durch den Inhalt der eingehenden Protokolle veranlaßt werden möchten, für eine sorgfältige Aufbewahrung der letzteren zu sorgen.

Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht ꝛc. sich zu achten und die Untergerichte seines Bezirks anzuweisen.

Berlin, den 22. Oktober 1838.

Der Justizminister.
Mühler.

An
sämmtliche Königl. Obergerichte (mit Ausschluß derer in Neu-Vorpommern.)

82.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen und Unterrichts- ꝛc. Angel. an eben dieselben Behörden, in derselben Angelegenheit.

Bei Befolgung des Erlasses vom 5. Oktober 1838.,
die von den Geistlichen zu befördernde Feststellung der Vaterschaft hinsichtlich solcher unehelichen Kinder, deren Mutter sich späterhin verheirathet, betreffend,

ist bisweilen die gesetzliche Vorschrift außer Acht gelassen worden, nach welcher Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen, oder auch nur ihren Namen schreiben können, behufs rechtsverbindlicher Vollziehung der Verhandlung eines Schreibebeistandes bedürfen. Zur Abstellung dieses Mangels hat die Königl. Regierung sämmtliche Geistlichen ihres Bezirks nachträglich dahin anzuweisen,

daß sie in Zukunft bei der in Rede stehenden Vernehmung des Bräutigams über die Vaterschaft stets die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 10. §. 129.,

namentlich aber die §§. 68. u. f. des Anhangs zu derselben, *) genau befolgen, und sich nicht damit begnügen, selbst den Kreuzen des Unterzeichnenden dessen Namen beizufügen.

Berlin, den 4. März 1839.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.

v. Altenstein.

*) §. 129. l. c. Als öffentliche außergerichtliche Urkunden sind zu betrachten:

II. Die Protokolle, welche zwar nicht von Gerichtspersonen, aber von anderen in Eid und Pflicht stehenden Offizianten, vermöge eines von einem Landes-Kollegio erhaltenen Auftrags, in Angelegenheiten, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, aufgenommen worden sind. Es muß jedoch

1) das Datum und der Ort der Aufnahme, die Benennung sämmtlicher anwesender Interessenten, nebst einer deutlichen und vollständigen Erzählung der Verhandlung selbst, daraus zu ersehen sein;

2) muß erhellen, daß das Protokoll den Interessenten vorgelesen, und von ihnen genehmigt worden ist;

3) muß dasselbe von den Parteien eigenhändig unterzeichnet, oder mit den in ähnlichen Fällen, statt der Unterschrift, zugelassenen Zeichen bemerkt sein;

4) muß der, welcher es aufgenommen hat, bei seiner Unterschrift die Eigenschaft, in welcher er zur Aufnehmung dieses Protokolls autorisirt gewesen ist, beifügen.

Ermangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist ein solches Protokoll nur als ein Privatvermerk zu betrachten.

§. 68. l. c. Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen einen glaubhaften Mann wählen, welcher in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift hat der Richter solchen Personen, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft macht, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfange der Verhandlung bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu bringen.

Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partei, welche nicht schreiben oder Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

§. 69. Der zur Verhandlung zugezogene glaubhafte Mann muß in der Regel der ganzen Verhandlung beiwohnen. Kann dieses aber nicht bewirkt werden, so ist die Gegenwart desselben bei der Vorlesung und Genehmigung des Protokolls hinreichend. Auch muß die des Schreibens unerfahrene Partei, wenn gleich in ihrem Namen die Unterschrift von einem Andern verrichtet worden, doch das Protokoll mit drei Kreuzen unterzeichnen.

§. 70. Falls die Partei unterläßt, einen glaubhaften Mann zum Zweck der zu verrichtenden Unterschrift mit zu bringen, oder ihn auszuwählen sich weigert, so muß ihr der Richter einen solchen von Amtswegen zuordnen.

Justizkommissarien, vereidete Protokollführer oder Aktuarien, auch der Ehemann, wenn er mit seiner Ehefrau vor Gericht erscheint, und sein Interesse dem ihrigen nicht widerspricht, können das Geschäft vollziehen.

83.

Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angel. an das Königl. Konsistorium zu Posen, mit der neuen Kirchen-Visitations-Ordnung für die evangelischen Kirchen in der Provinz Posen.

Das Ministerium genehmigt die mit dem anderweiten Berichte vom 9. Mai c. im Entwurf eingereichte neue Kirchen-Visitations-Ordnung, welche nebst den Anlagen beigehend zurück erfolgt, und ermächtigt das Königl. Konsistorium, solche nunmehr in Gebrauch zu setzen, mit der Aufforderung, zwei Exemplare derselben, wenn sie demnächst gedruckt oder lithographirt verbreitet wird, hierher einzusenden. (Anl. a.)

Berlin, den 31. Oktober 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

a.

Kirchen-Visitations-Ordnung für die evangelischen Kirchen in der Provinz Posen.

Die Kirchen-Visitation ist ein, nach seinen Zwecken und in seinen Erfolgen, so wichtiges Geschäft, daß wir angelegentlich wünschen, daß demselben von Seiten der Herren Superintendenten die gewissenhafteste Sorgfalt und eine umsichtige und geistvolle Behandlung gewidmet werde. Daß jene Zwecke erreicht und diese Erfolge herbeigeführt werden, hängt zum größten Theil von der persönlichen Einwirkung des Visitators ab. Es kommt daher dabei nicht darauf an, daß viel geschrieben werde, sondern vielmehr darauf, daß der Superintendent seine Gegenwart in der Gemeine dazu benutze, durch Berathungen mit dem Pfarrer, dem Kirchen-Kollegio, der Gemeine oder einzelnen Gliedern derselben wahrgenommene Übelstände und Mängel aus dem kirchlichen und religiösen Leben der Gemeine zu entfernen und die Hindernisse, welche die Wirksamkeit des Geistlichen hemmen, zu beseitigen.

Zu dem Ende wollen wir die Herren Superintendenten für die Folge bei Abfassung der Kirchen-Visitations-Verhandlungen nicht mehr an eine stehende Form binden, sondern ihnen unter Beistimmung der Königl. Regierungen hier und zu Bromberg und mit Genehmigung des Königl. vorgeordneten Ministerii, mit Beseitigung der früher vorgeschriebenen Indaganden, sowie des in unserer Verordnung vom 12. Juli 1831. vorgeschriebenen gedruckten Formulars zur Kirchen-Visitations-Verhandlung, die freieste Bewegung gestatten, indem wir es lediglich ihrer eigenen Beurtheilung anheimstellen, über welche von den unten angegebenen Gegenständen sie am Kirchort schriftlich verhandeln, oder ob sie sich darüber in dem über die Kirchen-Visitation zu erstattenden Bericht, welchem jedoch die am Kirchort über die gemachten Wahrneh-

mungen niedergeschriebenen Notizen zum Grunde zu legen sind, äußern wollen.

Was zuvörderst die äußere Einrichtung der Kirchen-Visitationen betrifft, so finden wir uns bewogen, unter Vorausschickung, daß rücksichtlich der Schulen die von der betreffenden Regierung gegebene Anweisungen zu befolgen sind, den Superintendenten nächst der Hinweisung auf die allgemein gesetzlichen Bestimmungen und auf die erlassenen und etwa noch zu erlassenden besondern Verordnungen, nachstehende Vorschriften zu pünktlicher Befolgung zu ertheilen:

§. 1. Die Kirchen-Visitationen müssen einstweilen und bis auf weitere Bestimmung alljährlich stattfinden. Jeder Superintendent ist daher verpflichtet, die sämmtlichen Kirchen seiner Diözes alljährlich zu visitiren.

§. 2. Wegen der Prüfung der Konfirmanden oder Konfirmaten in Absicht der von ihnen erlangten Religionskenntnisse ist es wünschenswerth, daß die jährlichen Kirchen-Visitationen, soweit es irgend die pfarramtlichen Obliegenheiten des Superintendenten gestatten, kurz vor oder gleich nach dem Osterfest gehalten werden. Wo jedoch auch zu Michaelis konfirmirt wird, da kann, um die Konfirmanden und Konfirmaten beider Geistlichen der Kirche zu prüfen, die Visitation auch um Michaelis, oder abwechselnd ein Jahr gegen Ostern, das andere gegen Michaelis gehalten werden. Übrigens bleibt es dem Superintendenten unbenommen, wenn Nachrichten, die über das Verhalten eines Predigers oder Schullehrers eingegangen sind, oder sonst eingetretene wichtige Umstände es nöthig machen sollten, auch zu jeder Zeit eine außerordentliche Visitation einer Kirche seines Aufsichtskreises vorzunehmen, ohne sie vorher bekannt zu machen.

Vierzehn Tage vorher bestimmt der Superintendent den Text, über welchen der Prediger am Visitationstage predigen soll.

Wenn an einer Kirche mehrere Prediger angestellt sind, so muß, wenn irgend thunlich, jeder in Gegenwart des Superintendenten über einen vorgeschriebenen Text predigen.

Vor der Visitation wird von dem Pfarrer eine Konferenz des Kirchen-Kollegii veranlaßt, in welcher die Anträge und Vorschläge, die bei der Kirchen-Visitation zur Sprache gebracht werden sollen, berathen und zu Protokoll genommen werden.

§. 3. Gehören zu einem Kirchensystem Tochterkirchen, so hat der Superintendent die Visitation auch bei diesen vorzunehmen, und sich zu ihnen hin zu begeben. Geschieht die Visitation an einem Wochentage, so ist es hinreichend, wenn nur in einer der zur Parochie gehörigen Kirchen gepredigt wird. Findet sie aber an einem Sonn- oder Festtage statt, so muß der Prediger, so viel es die Zeit erlaubt, an allen den Orten predigen, an welchen er, der Regel nach, sonst hätte predigen müssen, wenn die Visitation nicht angesetzt worden wäre. Überhaupt muß bei den Visitationen der Gottesdienst auch in der gewohnten Weise gehalten werden.

§. 4. Wo die Visitation in einem Jahre an einem Wochentage geschehen ist, da muß sie in dem darauf folgenden Jahre unfehlbar an einem Sonn- oder Festtage gehalten werden.

§. 5. Bei der kirchlich feierlichen Visitations-Handlung ist Folgendes zu beobachten.

Es wird nach der Bestimmung des §. 3. Gottesdienst gehalten, bei welchem der Superintendent nach der Predigt den Ortspfarrer über ein ihm aufgegebenes Stück aus dem Katechismus eine katechetische Un-

terredung mit der Schuljugend und den Konfirmanden anstellen läßt, sodann die letzten und die vorjährigen Konfirmaten selbst prüft, und endlich von dem Altare herab eine kurze Anrede an die Gemeinde hält, in welcher er die ihm nöthig scheinenden Ermahnungen gibt und nach dieser die Versammlung mit dem Segen entläßt.

Der Visitator hat hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes darauf zu sehen, ob derselbe den allgemeinen Grundsätzen der evangelischen Kirche und den deshalb besonders ertheilten Bestimmungen gemäß gehalten und mit Theilnahme aufgenommen werde. Er muß bei der Predigt ihren Gehalt, ihre Erbaulichkeit, und den äußerlichen Vortrag des Geistlichen zu einem Gegenstande seiner Aufmerksamkeit machen, und bei dem liturgischen Theile des Gottesdienstes auf die Ordnungsmäßigkeit, auf die würdevolle und eindringliche Behandlung desselben auch auf den Kirchengesang und das Orgelspiel achten.

Sollte der Visitations-Gottesdienst durch die damit zu verbindende Prüfung der Konfirmanden und Konfirmaten zu sehr in die Länge gezogen werden, so kann diese Prüfung auch zu einer andern Zeit, etwa Sonntag Nachmittags, oder Sonnabend Nachmittags, letztere besonders da, wo an diesem Nachmittage Beichte gehalten wird, stattfinden. Diese Prüfung muß aber immer öffentlich und nach vorhergegangener Einladung der Gemeine von der Kanzel, und durch das Geläut geschehen, und mit einem zum Anfange und zum Schlusse zu singenden Liede oder einigen Liederversen und einem Anfangs- und Schlußgebet verbunden werden.

§. 6. Wenn einer Parochie benachbarte, noch nicht eingepfarrte Ortschaften zugewiesen werden können; oder wenn durch allmähligen Zuwachs ein Kirchensystem für die Kräfte eines Pfarrers zu groß und ausgedehnt, und entweder die Anstellung eines zweiten Predigers, oder die Einrichtung einer neuen Parochie nothwendig und möglich geworden ist, so muß darüber ausführlich besonders berichtet werden.

§. 7. Von den Verhandlungen, welche der Superintendent am Kirchort selbst aufnimmt, und von welchen das Haupt-Exemplar bei den Kirchen-Akten zurückbleibt, sind zwei leserliche und gleichlautende Abschriften fracta pagina anzufertigen, von welchen der Superintendent ein Exemplar zu seinen Akten zurückbehält, das zweite Exemplar der betreffenden Königl. Regierung übersendet.

Dem Bericht, mit welchem die über die abgehaltene Kirchen-Visitation etwa aufgenommenen Verhandlungen, und zwar innerhalb 14 Tagen, der Königl. Regierung zu überreichen sind, ist wie bisher, der bescheinigte Extrakt aus der vorjährigen Kirchenrechnung und der Abschluß der Rechnung von dem laufenden Jahre beizufügen. Die Reinschrift des Konzepts der gehaltenen Visitations-Predigt aber, welcher der Superintendent sein Urtheil über die gehaltene Predigt beizufügen hat, sowie eine nach dem sub Lit. A. beiliegenden Schema anzufertigende Liste der letzten Konfirmaten ist zur Beförderung an das Königl. Konsistorium dem Herrn General-Superintendenten zu überreichen.

§. 8. Da die Kirchen-Visitation einstweilen alljährlich stattfindet, so ist es besonders in solchen Kirchspielen, wo sich viele, also mehr als etwa 6 Schulen befinden, nicht nöthig, daß jedesmal sämmtliche außerhalb des Kirchorts befindliche Schulen des Kirchspiels revidirt werden. Es genügt vielmehr, daß bei jeder Kirchen-Visitation die Hälfte der Schulen des Kirchspiels revidirt werden.

Es ist dies um so nöthiger, als der Superintendent dadurch in den Stand gesetzt wird, noch in derselben Woche die Visitation einer benachbarten Kirche vorzunehmen, wodurch Zeit und Geld erspart wird.

Nur muß gefordert werden, daß der Superintendent nach abgehaltenen Schulrevisionen sämmtliche Lehrer des Kirchspiels um sich versammelt, und sich dabei theils gegen sie über die in den Schulen gemachten Wahrnehmungen ausspricht, theils auch mit dem Pfarrer und den ihm untergeordneten Lehrern das bespricht, was ihm zur Verbesserung des Schul- und Unterrichtswesens in der Gemeine sowohl im Allgemeinen, als im Besondern geeignet scheint.

§. 9. Halten sich Kandidaten des Predigtamts in einem Kirchspiel auf, so sind sie zufolge unserer Anordnung vom 11. Dezember 1830. zu der Kirchen-Visitation zuzuziehen, sowie es auch wünschenswerth ist, daß sie den Schulrevisionen und der mit den Lehrern des Kirchspiels zu veranstaltenden Konferenz beiwohnen, indem beides auf ihre praktische Ausbildung von wohlthätigem Einfluß sein wird.

§. 10. Sollten endlich bei der Kirchenvisitation von Seiten der Gemeine oder einzelner Glieder derselben Anträge und Beschwerden in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten zur Sprache gebracht werden, so muß der Revisor darauf eingehen, über die gemachten Anträge mit dem Pfarrer und dem Kirchen-Kollegio berathen, die geführten Beschwerden, sofern sie sich als gegründet zeigen, abzustellen, Mißhelligkeiten auszugleichen suchen, solche Fälle aber, wo ihm die versuchte Beilegung nicht gelingt, und Anträge und Beschwerden von Wichtigkeit zur höhern Entscheidung vorlegen. Findet es der Revisor nöthig, über dergleichen Anträge und Beschwerden schriftlich zu verhandeln, so muß die Verhandlung auf einem besondern Bogen aufgenommen und eine Abschrift derselben dem Visitations-Berichte beigelegt werden.

Wird eine Beschwerde über die sittliche und amtliche Führung des Pfarrers oder eines andern Kirchenbeamten geführt, so müssen, und zwar nach Enfernung des Beklagten, die einzelnen Klagepunkte bündig niedergeschrieben, sodann dem Beklagten zur Verantwortung vorgehalten, und endlich mit dem Urtheil des Superintendenten dem Visitationsbericht beigelegt werden.

In der Beilage B. sind diejenigen Gegenstände angegeben, über die nicht bei jeder, sondern immer erst bei der fünften Kirchenvisitation verhandelt werden darf.

Wenn wir nunmehr diejenigen Gegenstände folgen lassen, welche bei jeder Kirchenvisitation zur Sprache gebracht werden müssen, so ist dabei unsere Absicht nicht, daß über alle diese Gegenstände schriftlich verhandelt, oder daß sie in den Visitationsbericht aufgenommen werden sollen. Wir gestehen vielmehr darin den Visitatoren die unbeschränkteste Freiheit zu, wiewohl es einleuchtet, daß die sub A. folgenden Gegenstände sich mehr zu einer protokollarischen Verhandlung am Kirchort, die sub C. folgenden aber mehr zu einem Berichte eignen.

Die Kirchenvisitationen werden unter allen Umständen großen Segen stiften, wenn dabei die Hauptsache, die darin besteht, daß durch die persönliche Einwirkung des Superintendenten das kirchliche und religiöse Leben in der Gemeinde gefördert werde, fest im Auge behalten wird.

A. Eigenthum der Pfarrgemeine und Verwaltung desselben.

1) Kirchgebäude, baulicher Zustand derselben, Beschaffenheit der Orgel.
2) Pfarrgebäude, baulicher Zustand derselben.
3) Kantor- und Küsterwohnung.
4) Armen-, Waisenhäuser und ähnliche Anstalten.
5) Stiftungen, zum Besten der Wittwen und Waisen, der Pfarrer

und übrigen Kirchenbeamten; worin sie bestehen, wie sie verwaltet werden.

6) Gottesäcker in der Gemeine, ihre Lage, Beschaffenheit, z. B. ob sie gehörig eingefriedigt, mit Bäumen bepflanzt und ausreichend sind.

7) Kurrente Beiträge der Gemeine zur Unterhaltung des Kirchenwesens, ob sie regelmäßig eingehen, wie sie gesichert sind, wie sie asservirt werden.

8) Kapitalien — ihr Betrag, wie sie angelegt sind, ob die Schuld-Obligationen gehörig aufbewahrt werden, die Zinsen eingehen.

9) Schulden, die auf der Pfarrgemeine lasten — Betrag derselben, ob ein Tilgungsplan festgestellt ist und ausgeführt wird.

10) Inventarium des beweglichen Eigenthums der Pfarrgemeine — ob es vorhanden ist und fortgeführt wird; ob sämmtliche in demselben verzeichneten Stücke vorhanden sind.

11) Etat der Kassenverwaltung — ob und für welchen Zeitraum er vorhanden und bestätigt ist;

12) Kirchenrechnungen, ob sie seit den letzten zehn Jahren vorhanden sind; von wem und wie sie geführt, von wem sie revidirt und dechargirt worden.

13) Kirchen-Archiv, Pfarr-Registrande, Amtsblatt, ob sie vorhanden und in welcher Beschaffenheit sie sich befinden.

Findet sich bei der Kirche eine Bibliothek, so muß der Katalog derselben mit den vorhandenen Schriften verglichen werden.

B. Kirchliche Personen.

1) Kirchen-Vorsteher — ob sie in verfassungsmäßiger Anzahl vorhanden, bestätigt und eingeführt sind.

2) Kantor, Organist, Küster u. s. w. — Lebenswandel, Amtsführung.

3) Pfarrer — Namen, Lebens- und Dienstalter; Jahr und Tag, an welchem er in sein gegenwärtiges Amt eingeführt ist.

Wir bemerken hierbei, daß dem Superintendenten die Visitations-Predigt, welche er mit dem Pfarrer durchgehen könnte, Gelegenheit darbieten wird, darauf hinzuwirken, daß der Pfarrer durch ein immer tieferes Eindringen in das Verständniß der heiligen Schrift seinen Kanzel-Vorträgen biblische Salbung gebe, und im Umgange mit seiner Gemeine stets das Wohlwollen an den Tag lege, welches ihm am gewissesten das Vertrauen derselben zuwendet und erhält. Auch die übrigen Theile des Seelsorgeramts, als z. B. der Besuch der Kranken, die Behandlung der Verächter des Gottesdienstes, die Beaufsichtigung der Schulen, die Einwirkung auf die häusliche Kinderzucht, der Konfirmanden-Unterricht und dergl. mehr, bieten Stoff zu für beide Theile eben so belehrenden als aufmunternden Unterhaltungen dar, wobei wir noch bemerken, daß der Pfarrer verpflichtet ist, seine Predigt-Konzepte dem Visitator auf Erfordern vorzulegen. Daß der Superintendent sich in den oben angedeuteten Unterredungen dem Pfarrer nicht als Vorgesetzter, sondern als Bruder zeigen werde, zu welchem jener ein herzliches Vertrauen faßt, indem er sich davon überzeugt, daß es seinem nächsten Vorgesetzten nicht um eitle Ehre, sondern einzig darum zu thun ist, daß die große Angelegenheit ihres gemeinschaftlichen Amts durch vereintes Streben gefördert werde, und er darum aus dem reicheren Schatze seiner Erfahrungen gern auch den jüngern Bruder für diese Angelegenheit immer mehr und mehr erwärmen will, dürfen wir von den Herren Superintendenten mit voller Zuversicht erwarten.

C. Kirchliches Leben der Gemeine.

1) Öffentlicher Gottesdienst, sonn- und festtäglicher; Anfang und Ende

desselben. Ob dabei von der erneuerten Agende abgewichen wird. Choral- und liturgischer Gesang. Orgelbegleitung. Besuch desselben. Nachmittäglicher Sonntags-Gottesdienst, Besuch desselben; Wochen-Gottesdienst, an welchem Tage, in welchen Stunden und mit welcher Theilnahme er gehalten wird. Ab- oder Zunahme des Kirchenbesuchs — muthmaßliche Ursachen davon. Ob ein Sänger-Chor vorhanden, aus wie viel Mitgliedern es besteht.

2) Ob in der Gemeine auf häuslichen Gottesdienst gehalten wird.

3) Feier des heiligen Abendmahls. Wie oft und in welchen Stunden sie stattfindet, ob sie nach den Vorschriften der erneuerten Agende gehalten, wie sie besucht wird. Muthmaßliche Ursachen, wenn die Zahl der Kommunikanten sich vermindert hat. Ob ein Kommunikanten-Register geführt wird. Zahl der Kommunikanten in jedem der letzten drei Jahre.

4) Die Taufe. Ob Taufen gesetzwidrig aufgeschoben werden; Zahl der Getauften im letzten Jahre. Verhältniß der unehelichen Geburten zu den ehelichen. Wie es mit der Taufe und der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen gehalten wird.

5) Jugendunterricht und Kinderzucht.

a. in den Schulen, besonders der Religions-Unterricht, in Absicht seines Einflusses auf die Religiösität und Sittlichkeit der Gemeine.

Ob der Religionsunterricht in der Ortsschule von dem Pfarrer ertheilt wird; an welchen Tagen und zu welchen Stunden? Ob in den Schulen der Choralgesang fleißig geübt wird, die Konfirmanden sich mit den Choral-Melodien hinlänglich bekannt gezeigt.

b. in der Kinderlehre. Wenn sie gehalten und wie sie besucht wird. In welchem Alter gewöhnlich die Kinder zu den sonntäglichen Katechisationen kommen; ob auch die bereits konfirmirten daran Theil nehmen, oder die Sonntagsschule besuchen.

c. Konfirmanden-Unterricht.

6) Kinderzucht in der Gemeine — soweit sich darüber aus den Mittheilungen des Pfarrers und aus eigenen Beobachtungen urtheilen läßt.

7) Trauung. Zahl der Kopulirten im letzten Jahre. — Ob sogenannte wilde Ehen vorhanden sind, und was von Seiten des Pfarrers geschehen, sie in rechtmäßige zu verwandeln.

8) Beerdigungen. Wie viel Todesfälle im letzten Jahre im Kirchspiel stattgefunden. Ob die stillen Beerdigungen ab- oder zunehmen. Welche Unordnungen bei Beerdigungen eingerissen, und was geschehen, um sie zu entfernen.

Der Revisor wird hierbei eine sorgfältige Revision sämmtlicher Kirchenbücher vornehmen, und vornehmlich sein Augenmerk darauf richten, ob, soweit sich dies ermitteln läßt, sämmtliche Actus eingetragen sind, ob sie reinlich gehalten werden, die Schrift leserlich ist, die Hauptzahlen auch mit Buchstaben ausgeschrieben sind, das vorgeschriebene Schema befolgt wird und Register von den einzelnen Jahrgängen angelegt sind.

9) Religiöses und sittliches Leben in der Gemeine. Ob herrschende Laster, als Neigung zum Trunke, zum Müßiggang, Unfriedfertigkeit, Hang zur Absonderung von der kirchlichen Gemeinschaft und dergl. mehr gefunden wird, und was von Seiten des Pfarrers geschieht, diesen Übeln zu steuern.

10) Welches Gesangbuch bei dem öffentlichen Gottesdienst, welche Erbauungsbücher bei der häuslichen Andacht, und welche Katechismen und Lehrbücher bei dem Religions-Unterricht in den Schulen und beim Konfirmanden-Unterricht gebraucht werden.

Wenn wir hier der Erbauungsbücher und der Katechismen erwähnen, so kann dabei unsere Absicht nicht sein, die Superintendenten oder Pfarrer zu veranlassen, andere — wenngleich bessere — Erbauungsbücher in den Familien und andere Lehrbücher in den Schulen einzuführen, indem das Erstere ein Eingriff in die persönliche Freiheit sein würde, und eher schaden als nützen könnte; das letztere aber weder dem Pfarrer noch dem Superintendenten ohne höhere Genehmigung zusteht.

Wir haben diese Gegenstände nur in der Absicht berührt, die Herren Superintendenten zu veranlassen, auch auf sie ihre Aufmerksamkeit zu richten und mit dem Pfarrer zu berathen, wie ein anerkannt schlechtes Erbauungs- oder Religionslehrbuch nach und nach mit weiser Umsicht durch ein besseres verdrängt werden könne.

Posen, den 9. Mai 1838.

Königl. Konsistorium.

Beilage A.

Liste

der in der evangelischen Kirche zu am Sonntage N. N. den ten 183 eingesegneten Konfirmaten.

---

1) Nr.
2) Namen des Konfirmaten.
3) Sein Wohnort.
4) Namen und Stand des Vaters.
5) Jahr und Tag der Geburt des Konfirmaten.
6) Ergebniß der Prüfung in Absicht der erlangten Religionskenntnisse.
7) Schulbesuch; erlangte Schulkenntnisse.
8) Dispensation vom gesetzlichen Alter.
9) Bemerkungen.

Beilage B.

Gegenstände,

über welche nicht bei jeder, sondern immer erst bei der fünften Kirchenvisitation verhandelt werden darf.

---

1) Ob die Kirche einen Patron hat, event. welche Rechte ihm als solchem zustehen, welche Pflichten gegen die Kirche und ihre Beamten ihm obliegen.
2) Wie es mit der Wahl des Pfarrers und der übrigen Kirchenbeamten, sowie der Kirchenvorsteher, gehalten wird. Wem das Präsentationsrecht und das jus vocandi zusteht und worauf sich die diesfällige Observanz gründet.
3) Das Einkommen des Pfarrers, Kantors und der übrigen Kirchenbeamten ist auf einem besondern Bogen speziell zu berechnen.
4) Umfang des Kirchspiels, mit Benennung der Gemeinen, die definitiv, die gastweise, die gar nicht eingepfarrt sind.

84.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Oppeln, die Aufbringung der Baukosten für katholische Kirchen und Pfarren betreffend.

Auf eine Beschwerde mehrerer der evangelischen Konfession angehörigen Einwohner zu N., über ihre Heranziehung zu den Kosten des Baues der dasigen katholischen Kirche und Pfarre haben wir denselben heute denjenigen Bescheid ertheilt, von welchem wir der Königl. Regierung anbei eine Abschrift (Anl. a.) zur Nachricht und mit der Anweisung mittheilen, dafür zu sorgen, daß überhaupt, besonders aber in Orten gemischter Konfession, dergleichen Ausgaben, wie die erwähnten, künftig nicht besonders ausgeschrieben, vielmehr auf den Kommunal-Haushalts-Etat gebracht, und aus den allgemeinen, nöthigenfalls durch Anlagen zu verstärkenden Fonds bestritten werden mögen.

Berlin, den 31. Dezember 1838.

Der Minister der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Im Auftrage. Nicolovius.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

a.

Den Einwohnern N. N. zu N. senden wir die Anlagen Ihrer Eingabe vom 10. v. M. hierneben mit dem Eröffnen zurück, daß wir Ihre Beschwerde über Heranziehung zu den Kosten des Baues der dortigen katholischen Kirche und Pfarre als gegründet nicht ansehen können. Die Ausgaben, welche eine Stadt vermöge des ihr zustehenden Patronatrechts über eine Kirche zu leisten hat, sind eine Kommunallast, wie jede andere, und müssen daher, wenn sie aus dem allgemeinen Vermögen nicht gedeckt werden können, von sämmtlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gemeinde, ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniß, durch Beiträge gedeckt werden. Die Gesetzstellen, welche die Beschwerdeführer für Ihre Befreiung anführen, passen auf den Fall nicht. Denn es ergibt sich aus §. 720. Tit. 11. Thl. II. des Allgem. Landrechts, daß die Leistungen des Patrons und die der Eingepfarrten zu unterscheiden sind, und daß die folgenden Paragraphen nur auf die letzteren Leistungen sich beziehen, daher auf die Kosten, welche eine Stadt als Inhaberin des Patronatrechts zu bestreiten hat, nicht zu beziehen sind. Hiernach muß es bei der Verfügung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 1. September d. J. sein Bewenden behalten.

Berlin, den 31. Dezember 1838.

Der Minister der Geistlichen ꝛc. Angel. Im Auftrage. Nicolovius.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

An
die Einwohner N. N. zu N.

V.

Öffentlicher Unterricht.

85.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Arnsberg an sämmtliche Landräthe, die Organisation städtischer Schulkommissionen betreffend.

Das Königl. Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten hat, auf stattgefundene Erörterung der Frage:

ob und in welcher Beziehung, in welchen Gränzen und unter welchen Modalitäten in denjenigen Städten der Provinz, welchen die revidirte Städte-Ordnung verliehen ist, eine ähnliche Einwirkung der städtischen Schulbehörden auf das städtische Schulwesen anzuordnen sein möchte, wie die ältere Städte-Ordnung solche begründet hat, und welchen Einfluß diese Anordnung auf die hier bestehende Instruktion für die Orts-Schulvorstände vom 6. November 1829. äußern dürfte,

im Allgemeinen sich für die Zweckmäßigkeit einer solchen Anwendung ausgesprochen und bestimmt, daß dabei Folgendes grundsätzlich zu berücksichtigen sei.

1. Die revidirte Städte-Ordnung gestattet §. 107. den Magistraten für die Verwaltung einzelner Geschäftszweige besondere Deputationen und Kommissionen zu bilden. Solche Deputationen und Kommissionen sind jedoch als im Auftrage des Magistrats bestehend und als diesem untergeordnet zu betrachten. Dieses gilt auch für die Verwaltung des städtischen Schulwesens, von welchem nicht allein Kenntniß zu nehmen, sondern auf welches auch auf eine angemessene Weise mitzuwirken, im Interesse der Gemeinden und der städtischen Behörde liegt.

2. Es werde daher den Magistraten in denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung eingeführt worden, überlassen, von jener durch dieselbe ertheilten Erlaubniß Gebrauch zu machen und ihres Orts eine städtische Schulkommission anzuordnen.

3. Die bisher angeordneten, und durch die Instruktion vom 6. November 1829. über ihre Verhältnisse und Obliegenheiten angewiesenen Orts-Schulvorstände bleiben auch da, wo eine im Magistrate beruhende städtische Schulkommission angeordnet wird, als Spezial-Vorstände der einzelnen Orts-Schulen, und führen über dieselben die instruktionsmäßige nächste Aufsicht.

4. Die städtische Schulkommission umfasse dagegen die sämmtlichen einzelnen Volksschulen des Orts und deren Spezial-Vorstände. Sie führe über alle äußere und innere Angelegenheiten dieser Schulen die Oberaufsicht und halte darauf, daß die Spezial-Schulvorstände den ihnen durch ihre Instruktion angewiesenen Obliegenheiten nachkommen.

5. Die städtische Schulkommission bestehe: a) aus dem Bürgermeister, oder einem, hierzu zu deputirenden Mitgliede des Magistrats; b) nach Maßgabe der Größe der Stadt aus zwei oder drei Deputirten der Bürgerschaft, von welchen wenigstens Einer aus der Zahl der Stadtverordneten; c) aus einer gleichen Anzahl von des Unterrichts- und des Erziehungswesens kundigen Männern; d) aus einem, oder zwei Vertretern derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, oder wegen besonderer Verhältnisse der städtischen Kommission von der Regierung zur Beaufsichtigung besonders überwiesen worden, z. B. die jüdischen Elementarschulen.

6. Wo nicht der Bürgermeister selbst, sondern ein anderes Mitglied des Magistrats in die Schulkommission eintritt, da werde dieses von dem Bürgermeister ernannt. Die aus der Bürgerschaft zutretenden Deputirten wähle das Stadtverordneten-Kollegium. Die sachkundigen Mitglieder wähle der Magistrats-Deputirte gemeinschaftlich mit dem aus der Bürgerschaft gewählten Deputirten; hierbei werde jedoch bestimmt, daß für jede mit sachkundigen Mitgliedern zu besetzende Stelle, zwei Subjekte bei der Regierung in Vorschlag gebracht werden müssen, um eins von denselben auszuwählen und zu bestätigen. Auch werde hierbei bemerklich gemacht, daß als sachkundige Mitglieder zwar in der Regel Pfarrer des Orts zu wählen seien, aber neben einem Geistlichen auch Rektoren und Lehrer höherer Schulen, wenn solche sich in der Stadt befinden, wie auch andere würdige und einsichtsvolle Männer gewählt werden dürfen. Die Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, seien von den Spezial-Schulvorständen dieser Schulen zu wählen.

7. Das Präsidium in der Schulkommission werde überall dem Bürgermeister oder dem von ihm deputirten Mitgliede des Magistrats übertragen.

8. Da auch die jetzigen Orts-Schulvorstände schon dadurch mit dem Magistrate in Verbindung stehen, daß sie den Bürgermeister zum Mitgliede haben, so werde in den kleinen Städten, welche nach der jetzigen Einrichtung nur einen Lokal-Schulvorstand haben, dem Magistrate überlassen, diese Einrichtung, wenn nicht besondere Umstände eine andere nothwendig machen, bestehen und nach gehöriger Vervollständigung (§§. 5. 6. 8.) zugleich als die

von ihm ressortirenden städtischen Schulkommissionen fungiren zu lassen.

Die fragliche Einrichtung soll jedoch nicht überall, sondern nur da stattfinden, wo sie den örtlichen Verhältnissen nach räthlich erscheint, was wohl nur in größeren Städten, worin eine größere Anzahl von Volksschulen und Schulen von verschiedenen Konfessionen befindlich, der Fall sein möchte, hinsichtlich welcher Städte denn auch bereits durch die Instruktion vom 6. November 1829., die Anordnung einer die sämmtlichen Ortsschulen umfassenden Simultan-Schulkommission betreffend, einigermaßen vorgesehen ist.

Es kommt daher zuvörderst darauf an, in Erwägung zu ziehen, ob Städte vorhanden, für welche die Einrichtung besonderer, nach den aufgestellten Grundsätzen eingerichteter, vom Magistrate ressortirender städtischer Schulkommissionen, zufolge der örtlichen Verhältnisse, wünschenswerth oder etwa bereits beantragt ist.

Wir beauftragen Ew. ꝛc., diese Fragen in Beziehung auf diejenigen Städte des dortigen Kreises, welchen die revidirte Städte-Ordnung verliehen ist, sorgfältig zu prüfen, und uns das Resultat dieser Prüfung mittelst motivirten Berichts, dem eventuell der Entwurf einer Instruktion für die einzurichtenden städtischen Schulkommissionen beizufügen ist, binnen 6 Wochen vorzulegen.

Arnsberg, den 10. Juli 1838.

Königl. Regierung.

86.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg, an sämmtliche Landräthe, die Trennung der Schulkassen von andern städtischen Fonds betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in Folge unserer Cirkular-Verfügung vom 22. September 1833. in mehreren Städten des Departements die bisher bestandenen besondern Schulkassen aufgehoben, und deren Fonds mit dem übrigen Kämmereivermögen verschmolzen worden sind. Dies hat aber durch jene Verfügung keinesweges bezweckt werden sollen.

In derselben ist vielmehr nur angeordnet, daß — selbst unbeschadet der abgesonderten Verwaltung einzelner, zu besondern Zwecken ausschließlich bestimmter Kommunal-Fonds, diese Fonds, sowie überhaupt alle Zweige der Kommunal-Verwaltung, ohne irgend eine Ausnahme, nach ihren Resultaten in Einen Haupt-Etat und eine Haupt-Rechnung übernommen werden sollten, um dadurch die vollständige Übersicht des

gesammten Stadt-Haushalts auf einem Punkte zu erhalten.

Außerdem ist in derselben Verfügung auch gleichzeitig bemerkt, daß von dieser Anordnung diejenigen Fonds und Kassen ausgeschlossen bleiben, welche einzelnen Korporationen und Stiftungen gehörten.

Die Auflösung der Schulkassen und die Verschmelzung der Schulfonds mit den übrigen städtischen Fonds ist hier also nirgends expresse angeordnet worden, und hat auch überhaupt nicht angeordnet werden können, da schon in dem Ministerial-Reskripte vom 27. Novbr. 1823. (Annal. Jahrg. 1833. S. 659. ff.) die Sonderung der Schulkassen vorgeschrieben worden ist, und der §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. (Gesetz-Samml. S. 261.) der mit unterzeichneten geistlichen Abtheilung besonders zur Pflicht gemacht hat, dafür zu sorgen, daß das Schulvermögen nicht mit andern Fonds vermischt werde.

In allen denjenigen Städten, wo man obige Cirkular-Verfügung falsch verstanden hat, ist daher eine Trennung der Schulkasse sofort vorzunehmen und die besondere Verwaltung der Fonds einzuleiten, wobei jedoch ausdrücklich bestimmt wird, daß die Resultate dieser Verwaltung sowohl in dem städtischen Haupt-Etat, als auch in die Haupt-Rechnung durchlaufend aufgenommen werden müssen.

Binnen drei Monaten erwarten wir über Ausführung dieser Verfügung Anzeige; und ist eine kurze Anzeige auch von denjenigen Städten zu machen, wo die Schulkassen-Verwaltung, dieser Cirkular-Verfügung entsprechend, bereits seit früher bestehend eingerichtet ist.

Königsberg, den 11. Mai 1838.

Königl. Regierung.

87.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Münster an sämmtliche Landräthe, die Erhebung, Auszahlung und Verrechnung des Schulgeldes betreffend.

Das in Beziehung auf die Erhebung des Schulgeldes durch die Gemeinde-Empfänger beobachtete Verfahren, daß nämlich um die den Empfängern aus der Gemeindekasse zu zahlenden Hebe-Prozente in der Rechnung zu belegen, die General-Quittung des Schullehrers über den Betrag des empfangenen Schulgeldes der Gemeinde-Rechnung beigefügt wurde, hat veranlaßt, daß die Schul-

lehrer, die mehr als 50 Rthlr. an Schulgeld beziehen, zur Entrichtung des Quittungsstempels haben verpflichtet werden müssen.

Da indeß das Schulgeld eine, in vielen einzelnen Posten zahlbare Entschädigung für Ertheilung des Unterrichts ist, deren jede dem Schullehrer gehört, sobald sie fällig wird, und vom Lehrer direkt empfangen, nie einen stempelpflichtigen Betrag erreichen würde, so erscheint es billig, dieselben von der Stempelsteuer in dieser Beziehung zu befreien; und wir setzen daher, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, folgendes Verfahren hierunter fest:

1. Vor dem Ablauf eines jeden Schul-Semesters legt der Gemeinde-Empfänger dem Bürgermeister die vom Schullehrer quittirte Hebeliste über das von ihm erhobene und dem Schullehrer gezahlte Schulgeld vor.

2. Auf den Grund dieser quittirten Hebeliste ertheilt der Bürgermeister die Bescheinigung über den Betrag des vom Gemeinde-Empfänger erhobenen und ausgezahlten Schulgeldes.

3. Diese Bescheinigung kommt dann, statt der bisherigen General-Quittung des Lehrers, als Betrag für die dem Empfänger zu zahlenden Hebegebühren zu der Gemeinde-Rechnung, so daß es alsdann einer stempelpflichtigen Quittung des Lehrers nicht weiter bedarf.

Es ist dieses Verfahren gleich jetzt für das Schuljahr 1838. in Ausführung zu bringen, wobei wir nur noch die Bestimmung zu 5. der Verordnung vom 8. Juli 1818. (Amtsblatt S. 221.) die pünktliche Berichtigung des Schulgeldes betreffend, zur genauesten Beachtung in Erinnerung bringen.

Münster, den 28. Juli 1838.

Königl. Regierung.

88.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Arnsberg an sämmtliche Superintendenten, betreffend die amtlichen Nebengeschäfte der Küster, welche zugleich Schullehrer sind.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf den von uns desfalls erstatteten Vortrag, in Beziehung auf §. 127. der Kirchen-Ordnung und §. 13. der Instruktion für die untern Kirchenbeamten, mittelst Reskripts vom 26. v. M. entschieden:

1) daß diejenigen Küster, welche zugleich Schullehrer sind, da-

mit der Schuldienst nicht leide, nur in den selten vorkommenden Fällen dringender Eile, in welchen sie auch auf Kosten der Kirchenkassen, wenn die Ausgabe zu bestreiten im Stande ist, vertreten werden können, mit Bestellungen der amtlichen Briefe und Pakete des Pfarrers, außer dem Umfange des Kirchspiels zu beauftragen sind;

2) daß in allen übrigen Fällen die amtlichen Briefe und Pakete des Pfarrers, in derselben Art, wie dessen Privat-Korrespondenz zum nächsten Postamte zu befördern und resp. von diesem in Empfang zu nehmen sind;

3) daß die gedachten Küster mit der Besorgung amtlicher Schreiben der Superintendenten als solche gar nicht belastet werden dürfen;

4) daß dagegen in anderweiten Küster-Geschäften, welche in die Schulstunden fallen, der Küster verpflichtet ist, wie der §. 23. der Dienst-Instruktion vorschreibt, einen Stellvertreter für sich zu beschaffen, und die Kosten der Vertretung selbst zu tragen.

Sie haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser Entscheidung zu richten und davon den Presbyterien Ihrer Diözese zur gleichmäßigen Nachachtung Mittheilung zu machen.

Arnsberg, den 15. August 1838.

Königl. Regierung.

VI.

Kommunalwesen.

89.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Düsseldorf, die Verbesserung der Lage lange und treu gedienter Kommunalbeamte und die Anschaffung der Annalen der innern Staatsverwaltung für die Bürgermeisterei-Registraturen betreffend.

Da sich aus der, der Königl. Regierung mitgetheilt gewesenen Vorstellung der Gemeinderäthe der Bürgermeisterei N. vom 30. September d. J. sowohl, als aus den von Ihr erstatteten Berichten ergibt, daß der Bürgermeister N. viele Jahre hindurch

treu gedient und sich die Zufriedenheit der Behörde, wie der Kommune, erworben hat, und ich die Gemeinden nicht hindern mag, lange und treu gedienten Beamten, die sonst keine Aussicht auf Verbesserung ihrer Lage haben, in späteren Jahren ihre Dankbarkeit durch ein verbessertes Einkommen zu bezeigen, wenn dies, ohne den Kommunalhaushalt zu stören, thunlich ist, dieser Fall aber in der Bürgermeisterei N. eintritt, so ertheile ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 10. v. M., indem ich übrigens Ihr Bestreben, die Ausgaben der Gemeinden zu vermindern, nur mit Beifall anerkennen kann, hiermit die Autorisation, die Anträge des Gemeinderaths von N. hinsichtlich der Vermehrung der Büreaukosten und des Ankaufs von Druckformularen, sowie der v. Kamptzschen Annalen der innern Staatsverwaltung, zu genehmigen. Unzulässige Exemplifikationen können hierbei nicht eintreten, da es unbedenklich ist, in allen Fällen, in welchen langer und treuer Dienst, freie Bewilligung des Gemeinderaths und guter Zustand der Gemeindekasse zusammentreffen, in ganz gleicher Art zu verfahren, ohne daß andere Bürgermeister, bei welchen andere Umstände obwalten, sich darauf berufen können. Was die Annalen anlangt, so wird bei dem geringen Aufwande, den sie erfordern, es unbedenklich sein, die Anträge der Gemeinden auf Anschaffung derselben als Inventarium der Bürgermeisterei-Registratur zu genehmigen, besonders aber da, wo sie schon seit einer Reihe von Jahren angeschafft worden sind, die Anschaffung der Fortsetzung zu gestatten.

Hiernach möge die Königl. Regierung das Weitere verfügen.

Berlin, den 14. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

90.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Königsberg, betreffend das Exekutionsverfahren gegen renitente Stadtverordneten-Versammlungen in Aufbringung der städtischen Bedürfnisse.

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 21. v. M., die Aufbringung der städtischen Bedürfnisse betreffend, daß die Art, in welcher die Exekution gegen die Stadtverordneten-Versammlung zu vollstrecken, wenn sie ihren Pflichten hinsichtlich der Deckung des Erfordernisses nicht genügt, bereits

in der Verfügung vom 2. Mai 1823. (Anl. a.) vorgezeichnet ist, und dieser Verfügung nachzugehen ein Bedenken um so weniger entgegenstehen kann, als im vorliegenden Falle sogar schon die Grundsätze der Veranlagung der Kommunalsteuern in der durch die Städte-Ordnung vorgeschriebenen Modalität unter Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt sind, und es sich also bloß um die Summe handelt, welche hiernach zur Deckung des Bedürfnisses ausgeschrieben werden muß.

Die Königl. Regierung möge daher der Stadtverordneten-Versammlung noch unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Deckung des ausgemittelten städtischen Bedarfs aufgeben, mit der Androhung, daß nach Ablauf der Frist auch ohne ihre Zustimmung die Ausschreibung durch den Magistrat werde verfügt und durchgeführt werden, und eventuell, dieser Androhung gemäß, verfahren.

Berlin, den 10. März 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

a.

Auszug.

Die Stadtverordneten sind daher auch nach §. 109. der Städte-Ordnung verpflichtet, das hiernach sich ergebende Bedürfniß auf die Bürgerschaft zu vertheilen, und können und müssen zur Erfüllung dieser Verpflichtung durch Exekution angehalten werden.

Die Art der Exekutionsvollstreckung muß zwar allerdings nach den in dem Reskripte vom 13. Dezember 1809. (Anl. b.) enthaltenen Vorschriften in der Regel eingerichtet werden, so lange dies möglich und von den dort angegebenen Mitteln ein Erfolg zu hoffen ist. Im entgegengesetzten Falle aber, und wenn die Stadtverordneten ihrerseits die ihnen durch die Worte, und noch mehr durch den Geist der Städte-Ordnung aufgelegten Pflichten so gänzlich vergessen, daß sie, um nun nichts zu bewilligen, eine gänzliche Auflösung der Verwaltung ruhig abwarten, kann auch in den Maßregeln gegen sie dieser Geist nicht weiter vorherrschen, sondern es muß zu den gemeingesetzlichen Mitteln geschritten und nöthigenfalls nach §. 48. Nr. 1. des Anhanges zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. die Verpflichtung nach dem Ermessen der die Exekution dirigirenden Behörde durch einen andern erfüllt werden.

Da nun der von dem Magistrat und der Königl. Regierung geschilderte Zustand der Kämmereikasse aufhältliche Maßregeln gänzlich verbietet, so hat die Königl. Regierung den Stadtverordneten aufzugeben, binnen einer möglichst kurz zu bestimmenden Frist das nach der wirklichen Lage der Kämmerei zu ermittelnde Bedürfniß zu decken, unter der Androhung, daß widrigenfalls, ohne auf ihre Widersprüche zu achten, die Ausschreibung dem Magistrat werde überlassen werden.

Diese Androhung ist, wenn die Frist vorbeigeht und die Aufforde-

rung unbeachtet bleibt, dann wirklich in Vollziehung zu setzen, jedoch die auszuschreibende Summe nur auf das wirklich dringende Bedürfniß zu beschränken.

Berlin, den 2. Mai 1823.

Der Minister des Innern.
v. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg.

---

b.

Unsern ꝛc. Aus Eurem Berichte vom 28. v. M. haben Wir ungern entnommen, daß in einigen Städten die Stadtverordneten sich weigern, den erforderlichen Fonds für die Kämmereikassen herbeizuschaffen, und Wir genehmigen deshalb, daß durch die resp. Magistrate den Stadtverordneten nochmals Nachweisungen von dem nothwendigen Bedürfniß vorgelegt, und diese, unter Ansetzung eines peremtorischen Termins, zur Beschaffung des fehlenden Bedarfs aufgefordert werden. Sollte dies, wider Vermuthen, in einzelnen Städten ohne Erfolg bleiben, so dürfen die von Euch vorgeschlagenen Maßregeln, daß nämlich, im Falle die Kämmerei Pertinenzien besitzt, Anleihen unter Autorisation der Regierungen negoziirt, oder im entgegengesetzten Falle und wenn keine Anleihen aufzutreiben sind, die nothwendigen Zuschüsse ohne Zuziehung der Stadtverordneten auf die Bürgerschaft und die Schutzverwandten unter Approbation der Regierungen repartirt und erhoben oder beigetrieben werden, doch nicht in Anwendung kommen, weil dadurch einestheils die neue Verfassung gerade in einem ihrer wesentlichsten Theile verletzt, anderntheils mehr den Stadtgemeinen im Ganzen, als den Stadtverordneten, zu nahe getreten werden würde.

Diese müssen zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit angehalten werden, und deshalb sind gegen dieselben alle Grade der Exekution anzuwenden.

Der Vorsteher der Stadtverordneten-Versammlung wird zunächst in Anspruch genommen. Wenn aber auch dies ohne Wirkung bleibt, so kommt die Maßregel gegen die einzelnen Stadtverordneten, alle oder nur einige derselben, in Anwendung. Der Zweck eines solchen Verfahrens beschränkt sich immer darauf, die zur Deckung des öffentlichen Geldbedürfnisses, nach dem genau zu prüfenden magistratualischen Nachweis erforderliche Summen aus dem Privatvermögen der Mitglieder nachlässiger Stadtverordneten-Versammlungen beizutreiben.

Königsberg i. Pr., den 13. Dezember 1809.

Auf Allerhöchsten Spezialbefehl.
Graf zu Dohna.

An
die Polizei-Deputation der Ostpreußischen Regierung
und Abschrift an die Polizei-Deputationen der sämmtlichen übrigen Regierungen.

91.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Bürgermeisterwahl über die gesetzliche Zeit hinaus.

In Folge des Berichts vom 20. v. M. wird die Königl.

Regierung bei dem günstigen Zeugnisse, welches Dieselbe dem zeitigen Bürgermeister N. zu N. ertheilt, hiermit autorisirt, die von den dasigen Stadtverordneten anderweit getroffene Wahl des ꝛc. N. auf zehn Jahre, vom 1. August d. J. ab bis dahin 1848., zu bestätigen. Sobald unter den Interessenten eine Vereinigung über eine längere Dauer des Bürgermeister-Amtes, als die gesetzlich angeordnete, getroffen wird, ist diese Vereinigung an ein bestimmtes Zeitmaß gesetzlich nicht gebunden.

Berlin, den 5. Oktober 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Meding.

92.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, betreffend die Ausschließung von städtischen Ämtern wegen angeschuldigter Verbrechen.

Der ehemalige Kommissar N. zu N. hat als früherer Stadtverordneter darüber Beschwerde erhoben, daß ihm wegen der wider ihn eingeleitet gewesenen gerichtlichen Untersuchung, der erfolgten Niederschlagung derselben ungeachtet, der Wiedereintritt in die Stadtverordneten-Versammlung verweigert werde, worauf ihm der abschriftlich beigehende Bescheid vom heutigen Tage ertheilt worden ist. Aus der der Beschwerde beigefügten Resolution der Königl. Regierung vom 9. Oktober d. J. habe ich aber ersehen, daß Dieselbe dem allerdings unbestimmt gefaßten Reskripte vom 22. Dezember 1810. (Anl. a.) eine zu weite Deutung gibt. Die in dem letztern enthaltene Bestimmung, daß die Stadtverordneten-Versammlung über die Wahlfähigkeit eines zur Kriminal-Untersuchung gezogenen, jedoch gänzlich freigesprochenen Bürgers zu entscheiden habe, kann nämlich nur bei solchen Ämtern in Anwendung kommen, zu welchen die Stadtverordneten-Versammlung selbst wählt, wobei ihr allerdings überlassen bleiben muß, zu beurtheilen, ob der Betheiligte, ungeachtet der Freisprechung, eines Amtes würdig oder unwürdig sei. Wenn dagegen die Bürgerschaft einen Mann dieser Art zum Stadtverordneten gewählt hat, so kann der Stadtverordneten-Versammlung ein Widerspruchsrecht hiergegen nicht zugestanden werden. Wohl aber wird es ihm freistehen, sich zu unterrichten, ob bei der Untersuchung, obwohl der Betheiligte wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens hat freigesprochen werden müssen, nicht solche Handlungen

zur Sprache gekommen sind, wegen welcher nach §. 39. der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht zusteht, einem Bürger auch ohne gerichtliche Untersuchung das Bürgerrecht wieder zu entziehen, in welchem Falle dann die Wahlfähigkeit von selbst wegfallen wird.

Berlin, den 30. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

a.

Der Königl. Ostpreußischen Regierung wird auf den am 27. v. M. in Abschrift eingereichten Bericht vom 23. Oktober v. J. zum Bescheide ertheilt, daß durch die Verfügung vom 8. August v. J. nur die Zulassung in Kriminal-Untersuchung befangener Bürger zu Stadtämtern vor ausgemachter Sache untersagt worden ist, wobei es auch sein Bewenden behalten muß. Wenn aber aus dieser Festsetzung eine gänzliche Ausschließung derjenigen Individuen, welche sich in dem gedachten Falle befinden, gefolgert wird, so beruhet dies offenbar auf einem Mißverständniß, zu dessen Beseitigung hierdurch noch die ausdrückliche Erklärung erfolgt, daß die Entscheidung über die Wahlfähigkeit eines zur Kriminal-Untersuchung gezogenen, aber ganz frei gesprochenen Bürgers zu einem Stadtamte, allein von dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung abhängt.

Berlin, den 22. Dezember 1810.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef des Allgemeinen Polizei-Departements im Ministerio des Innern.

Sack.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr.
und Abschrift an sämmtliche übrige Regierungen.

93.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Pensionsverhältnisse der provisorisch angestellten Bürgermeister betreffend.

Ew. Excellenz erwiedere ich auf Ihre gefällige Anzeige vom 4. d. M., die dem Bürgermeister N. zu N. ausgesetzte Pension betreffend, daß ich mich einer Entscheidung in der Sache enthalten und solche ressortmäßig Ew. Excellenz anheimstellen muß, weil außerdem demjenigen Theile, welcher sich prägravirt finden möchte, der Rekurs abgeschnitten sein würde.

Ich kann Ihnen indessen meine Bedenken gegen die Ansicht der Regierung, welche den ꝛc. N. als definitiv angestellt behan-

delt, obwohl er nur provisorisch angestellt ist, zu weiterer Erwägung nicht vorenthalten. Des Königs Majestät haben Sich zwar allerdings der provisorisch angestellten Bürgermeister huldreichst angenommen, und deren willkührliche Entlassung verboten, keinesweges aber bestimmt, daß sie hinsichtlich aller Ansprüche den definitiv angesetzten gleichgestellt werden sollen. Dies wird schon hinreichend dadurch bewiesen, daß Allerhöchstdieselben bei Entsetzung dieser Beamten ein summarischeres Verfahren, als bei definitiv angestellten, durch Verordnung vom 21. Februar 1823. vorgeschrieben ist, nachgelassen haben. Am klarsten aber wird dies durch den §. 17. der Einführungs-Ordnung vom 17. März 1831. dargethan, welche ausdrücklich voraussetzt, daß provisorisch angestellte Beamte, wenn sie auch länger als zehn Jahr gedient, dennoch als provisorische behandelt und mit einer geringeren Pension betheiligt werden sollen, als diejenige ist, welche der §. 15. den auf Lebenszeit angestellten aussetzt. Die Annahme der Regierung, daß der ꝛc. N., weil er bedeutend länger gedient, als zehn Jahre, als definitiv angestellt betrachtet werden müsse, ist daher ganz willkührlich und entbehrt aller gesetzlichen Begründung.

Daß die Stadt N. in guter Vermögenslage ist, kann Veranlassung geben, im Wege des Vergleichs zu versuchen, ob dieselbe nicht aus Billigkeit zu Aussetzung einer höhern, als der nach den Gesetzen schuldigen Pension zu bewegen sei. Ist dieselbe jedoch hierzu nicht zu disponiren, so kommt der Wohlstand der Stadt gar nicht in Betrachtung, vielmehr muß die Festsetzung auf das strenge Recht begründet werden.

Hiernach stelle ich Ew. Excellenz das Weitere anheim.

Berlin, den 29. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

94.

Resolution der Königl. Ministerien an den Magistrat zu Prenzlau, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Unterhaltungskosten der Stadtmauern, Thore ꝛc. betreffend.

Die von dem Magistrat zu Prenzlau mittelst Eingabe vom 17. Oktober c. erhobene Beschwerde, nach welcher derselbe, der unterm 12. September d. J. ergangenen Anordnung der Königl. Regierung zu Potsdam zufolge, zu den Unterhaltungskosten der Stadtmauern, Thore ꝛc. die Hälfte beitragen soll, ist unbegründet,

und die Deutung, welche der Magistrat, zur Unterstützung dieser Beschwerde, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 20. Juni 1830. (Annal. S. 773) gibt, irrig. Letztere enthält in ihrem zweiten Paragraphen ganz klar die Bestimmung, daß da, wo wegen Unterhaltung des Verschlusses der Städte ein bestimmtes Rechtsverhältniß besteht, es bei solchem bewenden soll; daß aber auch da, wo ein solches Rechtsverhältniß nicht besteht, die Städte, welche Antheil an der Mahl- und Schlachtsteuer haben, jedenfalls einen verhältnißmäßigen Antheil an den Unterhaltungskosten des Verschlusses zu tragen gehalten sind. Diese letztere Bestimmung hebt also die erstere in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten keinesweges auf, läßt es vielmehr auch in diesen, wenn sonst ein bestimmtes Rechtsverhältniß hinsichtlich dieses Gegenstandes darin besteht, bei solchem bewenden. Nun hat sich aber in der Mark durch Observanz ein schon in vielen Fällen anerkanntes Rechtsverhältniß gebildet, nach welchem die Städte die Hälfte zur Unterhaltung ihrer Mauern, Thore ꝛc. beitragen müssen. Da nun bei Erhaltung der städtischen Mauern ꝛc. ein Staatsinteresse eintritt, so ist es nach Analogie dessen, was der Anhang zu der Regierungs-Instruktion §. 42. vorschreibt, ganz in der Ordnung, daß die Königl Regierung zu Potsdam im vorliegenden Falle die zu jenem Zweck erforderlichen Vorkehrungen getroffen und beschlossen hat, den dazu von der Stadt zu entrichtenden Beitrag im Wege der Exekution einzuziehen, die am einfachsten zu bewirken ist, wenn der Stadt bei der nächsten Ablieferung ihres Antheils an der Mahl- und Schlachtsteuer der ihr abgeforderte sehr geringe Betrag abgezogen wird.

Übrigens ist die Verfügung der Königl. Regierung vom 12. September c. nicht von der Steuerverwaltung, sondern von der Abtheilung für das Innere ergangen, welche letztere, als Landes-Polizeibehörde, zu solchen Festsetzungen so berechtigt als verpflichtet war.

Bei der gedachten Verfügung muß es also so lange bewenden, bis der Magistrat im Rechtswege ausgeführt haben wird, daß Derselbe nach dem bestehenden besondern Rechtsverhältnisse einen geringern oder gar keinen Beitrag zur Unterhaltung der Mauern und Thore der dortigen Stadt zu leisten hat.

Berlin, den 30. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

95.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Gewinnung des Bürgerrechts betreffend.

Da, wie ich der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 1. d. M., wegen der hinsichtlich der Gewinnung des Bürgerrechts anzuwendenden Grundsätze, erwiedere, in den Städten, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808. gilt, die Bestimmungen der revidirten Städte-Ordnung in Absicht des Bürgerrechts überhaupt nicht eintreten, insonderheit die im §. 15. der letztern vorgeschriebenen Sätze innerhalb der festgesetzten Gränzen nicht durch Statute zu reguliren sind; so ist bei Anwendung des §. 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli d. J. immer das Minimum der im gedachten §. 15. vorgezeichneten Sätze als Norm anzunehmen, dergestalt, daß in Erbfällen bei Übernahme eines gemeinschaftlichen Grundstücks oder Gewerbes und Fortführung des letztern nach der Erbtheilung auf gemeinschaftliche Rechnung das Bürgerrecht von den Einzelnen nur dann zu gewinnen ist, wenn der Werth des Antheils am Grundstücke wenigstens 300 Rthlr., der antheilige Ertrag des Gewerbes aber wenigstens 200 Rthlr. beträgt. Übrigens bleibt, den Worten des Gesetzes gemäß, diese Disposition lediglich auf Erbfälle beschränkt, in welchen durch die erzwungene Erwerbung des Bürgerrechts beim Vorhandensein vieler Miterben leicht ein großer Theil des Nachlasses durch die Bürgerrechtsgelder absorbirt werden könnte. Bei freiwilligem gemeinschaftlichen Erwerbe eines Grundstücks oder beim Beginnen eines Gewerbes tritt aber diese Rücksicht nicht ein, da jeder im Voraus die Kosten überschlagen und berechnen kann, ob ihm die beabsichtigte Gemeinschaft vortheilhaft sei oder nicht.

Berlin, den 25. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

96.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg an sämmtliche Königl. Landrathsämter, die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts bei Einführung der Städte-Ordnung betreffend.

Wir sind in Veranlassung der Remonstration des Magistrats

gegen unsere Verfügung vom 9. August pr., die unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts bei Einführung der Städte-Ordnung betreffend, mit dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz in Kommunikation getreten, und es hat derselbe sich mit uns einverstanden erklärt, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1835. dahin auszulegen sei, daß unter dem Ausdruck „unentgeldlich" nicht nur die Befreiung von den üblichen Bürgerrechtsgeldern, sondern auch von den gebräuchlichen Sporteln und Gebühren verstanden werden muß.

In Betreff der Stempelpflichtigkeit der in Rede stehenden Bürgerbriefe hat der Herr Finanzminister in einem Erlasse vom 18. v. M. bemerkt, daß er die Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu denselben als im Gesetze begründet anerkennen müsse.

Hiernach verbleibt es daher lediglich bei der Bestimmung in unserer gedachten Verfügung, wonach die bisher üblichen Bürgerrechtsgelder, Ausfertigungs- und andere Gebühren für das in Folge der eingeführten Städte-Ordnung erworbene Bürgerrecht nicht, sondern nur die Kosten für den tarifmäßig zu verwendenden Stempel gefordert werden dürfen.

Der Magistrat hat sich hiernach zu achten und die Beschwerde des Land- und Stadtgerichts-Direktors N. daselbst sofort zu beseitigen.

Bromberg, den 22. September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Magistrat zu Gnesen.

Abschrift hiervon zur Nachricht und mit der Aufgabe, die Magistrate der Städte, wo die Städte-Ordnung noch eingeführt werden sollte, hiernach zu instruiren.

Bromberg, den 22. September 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königl. Landrathsämter.

97.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Cöslin, die Gestattung von Nebenausgaben bei Gewinnung des Bürgerrechts betreffend.

Es ist, wie ich der Königl. Regierung auf Ihre Anfrage vom 22. v. M., wegen der bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Nebenabgaben, erwiedere, keinesweges meine Absicht,

die Städte im Besitze der üblichen Nebenabgaben zu stören, insofern nicht dieselben übertrieben und unzulässig sind, und Beschwerden darüber eingehen. Nur in solchen Fällen möge die Königl. Regierung berichten, in andern Fällen aber die Forterhebung der zeitherigen Abgaben ohne Anfrage gestatten.

Berlin, den 14. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

98.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, in eben derselben Angelegenheit.

Auf den Bericht vom 16. d. M., die bisher bei Ertheilung des Bürgerrechts der Stadt N. üblich gewesenen Nebenabgaben im Gesammtbetrage von 1 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. betreffend, ermächtige ich die Königl. Regierung, dem Magistrat die fernere Erhebung des Stempelbetrages und der Gebühren bis zu allgemeiner Regulirung des Sportelwesens der Magistrate zu gestatten, auch in ähnlichen Fällen, wenn nicht die zeitherige Observanz besondere Inkonvenienzen herbeiführt, es bei selbigem zu belassen, und bis auf Weiteres nirgends ex officio, sondern nur auf Anträge und Beschwerden, in die Sache näher einzugehen.

Berlin, den 31. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

99.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Einführung einer Einkommensteuer daselbst betreffend.

Ich kann, wie ich der Königl. Regierung auf Ihren Bericht vom 19. September d. J., die Einkommensteuer in Coblenz betreffend, erwiedere, nicht umhin, es als höchst ehrenwerth anzuerkennen, daß, um die Stadt Coblenz vor neuen Schulden und vor Verminderung ihres Grundvermögens zu bewahren, der dortige Gemeinderath, obwohl seine Mitglieder selbst der wohlhabenden Klasse

angehören, mit uneigennützigem Gemeinsinn auf der Beibehaltung einer Steuer besteht, durch welche die Reichen und Wohlhabenden nach ihrer vollen Steuerkraft, wie sie durch äußere Zeichen sich kund gibt, zu dem öffentlichen Bedürfnisse der Stadt angezogen werden, wodurch von selbst die möglichste Schonung der ärmeren Klasse erzweckt wird. Gleichermaßen handelt die Königl. Regierung nur Ihrer Pflicht gemäß und Ihrer Stellung würdig, indem Sie, obwohl bei der gewöhnlichen Steuer-Vertheilungsart die Gehalte der Beamten ganz unbesteuert bleiben würden, dennoch auf die Beibehaltung dieser Steuer und Zurückweisung der dagegen erhobenen Reklamationen dringt, und somit es für angemessen erkennt, daß auch von dem Gehalte der Beamten ein angemessener Beitrag zu den Gemeinde-Bedürfnissen ihres Wohnorts geleistet werde. Da nun auch die Summe, welche durch die Steuer gedeckt werden soll, nicht von solcher Bedeutung ist, daß der dazu zu leistende Beitrag den Wohlhabenden drückend werden könnte, indem die Erfahrung anderer Städte, in welchen Kommunal-Einkommensteuern eingeführt sind, lehrt, daß dadurch verhältnißmäßig weit größere Summen ohne Druck fortwährend aufgebracht werden; da nach dem Wunsche des Gemeinderaths selbst, alle diejenigen, welche in einer klassensteuerpflichtigen Stadt in die achtzehnte Steuerstufe lozirt werden würden, von der Einkommensteuer gänzlich frei bleiben, und die andern ärmern Einwohner mit der ihren Verhältnissen gebührenden Schonung angezogen werden sollen, so behält es, in Gemäßheit der von mir und dem Herrn Finanzminister bereits früher zu der dortigen Einkommensteuer ertheilten Genehmigung dabei sein Bewenden, daß diese Steuer im laufenden Jahre ganz in der zeitherigen Art forterhoben werde. In der nächsten Zeit werde ich zwar in Gemeinschaft mit dem hiermit einverstandenen Herrn Finanzminister, wenn der Gemeinderath es wünscht, die Deckung des Bedürfnisses durch eine Einkommensteuer zu genehmigen ebenfalls kein Bedenken finden, da die Erfahrung zeigt, daß, obwohl gegen diese Steuerform meist unmittelbar nach ihrer Einführung viele Reklamationen erhoben werden, doch die Städte, die sich einmal an sie gewöhnt haben, sie auf die Dauer jeder andern vorziehen, weil hierdurch jeder Einwohner nach seiner wirklichen Steuerkraft am verhältnißmäßigsten getroffen, eben dadurch aber die Aufbringung des Bedürfnisses erleichtert wird.

Indessen ist es zu Vermeidung fernerer Zweifel und Widersprüche nöthig, daß nach den immittelst durch Cirkular-Reskript wegen dieses Gegenstandes aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, nunmehro baldigst unter Mitwirkung des Gemeinderaths, ein vollständiges Reglement entworfen, zu meiner und des Herrn Finanz-

miniſters Genehmigung gebracht und demnächſt öffentlich bekannt gemacht werde, damit jeder Steuerpflichtige die Grundſätze, nach welchen er herangezogen wird, genau kennen lerne. Die baldigſte Feſtſtellung dieſes Reglements, wenn nämlich die Stadt ſelbſt auch im nächſten und den folgenden Jahren die Einkommenſteuer beizubehalten wünſcht, möge die Königl. Regierung Sich angelegen ſein laſſen. Was die Reklamanten gegen die Geſetzlichkeit der Steuer einwenden, verdient keine Beachtung. Nach §. 13. des Geſetzes vom 30. Mai 1820. ſoll den Gemeinden geſtattet ſein, auch andere als die ſpeziell dort bezeichneten Steuern zu erheben, wenn ſie auf landesherrlicher Bewilligung beruhen. Da nun des Königs Majeſtät die Miniſter des Innern und der Finanzen durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1826. (Geſetz-Samml. für das Jahr 1827. S. 6.) im Allgemeinen autoriſirt haben, den Kommunen, die von ihren geſetzmäßigen Vertretern in Antrag gebrachten Steuern zu bewilligen, ſo ergibt ſich von ſelbſt, daß die im Allerhöchſten Auftrage von uns ertheilte Bewilligung dasjenige erfüllt, was das Geſetz vorſchreibt.

Da es nicht möglich iſt, die zahlreichen Reklamanten einzeln zu beſcheiden, ſo wird die Königl. Regierung zugleich angewieſen, gegenwärtige Verfügung, als allgemeinen Beſcheid auf die Reklamationen, ihrem ganzen Inhalte nach, durch die dort erſcheinende Zeitung oder durch Ihr Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 30. November 1838.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

100.

Reſolution des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei an das Königl. Haupt-Steueramt zu N., die Heranziehung der Beamten zu den ſtädtiſchen Kommunal-Abgaben betreffend.

Dem Königl. Haupt-Steueramt eröffne ich auf deſſen Beſchwerde vom 18. v. M., über die Heranziehung der dortigen Steuerbeamten zu den ſtädtiſchen Kommunal-Abgaben, daß daſſelbe über die Deutung des Geſetzes vom 11. Juli 1822. ganz im Irrthume iſt. Nach §. 3. dieſes Geſetzes iſt das Maximum beſtimmt, welches die Beamten zu den Gemeinde-Bedürfniſſen beitragen müſſen, und im §. 4. feſtgeſetzt, daß zu den Gemeinde-Bedürfniſſen, wegen deren nichts mehr als das Maximum zu fordern iſt, zwar die gemeindeweiſe vertheilten provinziellen und Kreis-Beiträge,

nicht

nicht aber die so vertheilten Staatslasten gehören, woraus folgt, daß zu den letzteren die Beamten auch über das Maximum hinaus angezogen werden können. Die Beamten sind auch nicht, wie das Königl. Haupt-Steueramt irrthümlich behauptet, früher von den Beiträgen zum Servis befreit, vielmehr ihre Abgaben vom Gehalte sogar mit der Benennung: Gehalts-Servis bezeichnet gewesen. Die Deklaration vom 11. Dezember 1809. hätte das Haupt-Steueramt schon von dem Ungrunde seiner Beschwerde überzeugen können, da nach §. 2. derselben das Maximum der von den Beamten zu leistenden Beiträge mit Einschluß des Gehalts-Servises bestimmt, hiernach also ihre Verpflichtung zur Mittragung der Servisabgabe ausdrücklich anerkannt, §. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1822. aber festgesetzt ist, daß es bei der früheren Festsetzung wegen des Maximi verbleibe. Es kann daher durch §. 4. des letztgedachten Gesetzes nur darüber Zweifel entstehen, ob die Beamten zu gemeindeweise vertheilten Staatssteuern, folglich auch zur Serviszahlung, noch über das Maximum beitragen müssen, ein Zweifel, über welchen, so lange nicht mehr als das Maximum gefordert wird, keine Entscheidung erforderlich ist.

Hiernach hat es bei den Verfügungen der Provinzial-Behörden, welche den von mir und meinen Amtsvorgängern in ähnlichen Fällen ertheilten Entscheidungen vollständig entsprechen, lediglich sein Bewenden.

Berlin, den 13. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

101.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Magistrat zu Wusterhausen a. d. D., daß bei Grundstücks-Erwerbungen keine besondere Abgabe gefordert werden dürfe.

Da die Städte-Ordnung vorschreibt, daß die Kommunal-Bedürfnisse nach den Kräften und dem Vermögen sämmtlicher Gemeindemitglieder aufgebracht werden sollen, und die Prägravation Einzelner ausdrücklich verbietet, eine solche Prägravation aber dann vorhanden ist, wenn man demjenigen, der zufällig ein Grundstück mit eigenem Vermögen oder mit Schulden erwirbt, ein Viertel Prozent des Kaufwerthes abfordert, folglich sogar die Schulden des

Betheiligten einer Abgabe unterwirft, so ist, wie dem Magistrat auf Seine Beschwerde vom 6. d. M. zum Bescheide gereicht, die an vielen Orten stattgefundene Abgabe bei Grundstücks-Verkäufen überall als gesetzwidrig abgestellt, und dies in einzelnen Fällen von des Königs Majestät bestätigt worden.

Die Verjährung, auf welche der Magistrat Sich hinsichtlich Seines Antrages wegen Belassung der dort üblich gewesenen Abgabe jener Art beruft, würde, als civilrechtlicher Titel, nur gegen einzelne Personen im Rechtswege geltend gemacht werden können, nicht aber gegen die Staatsbehörde, wenn es darauf ankommt, zu entscheiden, ob eine solche Abgabe, in Folge der veränderten Gesetzgebung, ferner bestehen könne, oder als gesetzwidrig abzustellen sei.

Hiernach hat es bei der Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 28. August d. J. lediglich sein Bewenden.

Berlin, den 22. Dezember 1838.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Meding.

102.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu N. N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die exekutivische Einziehung älterer Kommunal-Steuer-Reste betreffend.

In Bescheidung auf die Vorstellung des Magistrats vom 23. v. M., die exekutivische Einziehung von Kommunal-Steuer-Resten von länger als zwei Jahren betreffend, kann ich die dieserhalb ergangene Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 12. Oktober d. J. (Anl. a.) nur bestätigen. Bei der Sache handelt es sich nicht darum, ob mehr als zwei Jahr alte Rückstände, sondern ob solche Rückstände durch administrative Exekution eingezogen werden können, deren Richtigkeit die Debenten läugnen, die also streitig sind. Für solche Fälle legt das Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 8. §. 131. die Entscheidung ausdrücklich dem Richter bei. Daß die Königl. Regierung auf die Beobachtung dieser Vorschrift streng hält, ist bei so alten Resten, wie die in Rede stehenden, (13jährigen) um so mehr zu billigen, als solche nur durch große Nachlässigkeit der städtischen Administration ent-

stehen können, und ihre Einziehung daher keine Erleichterung verdient. Durch pünktliche Einziehung der Kommunalabgaben zur Verfallzeit, welche den Beitragspflichtigen selbst am nützlichsten ist, wird der Magistrat am besten für das Wohl der Stadt sorgen, und sich selbst ähnliche Verlegenheiten ersparen.

Berlin, den 26. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

---

a.

Das von dem Magistrat in Bezug genommene Ministerial-Reskript vom 27. Februar 1836. (Annal. S. 145.), in wie weit Abgaben-Rückstände exekutivisch eingezogen werden können, verwirft zunächst nur die Ansicht, daß auf Grund des §. 65. Tit. 14. Thl. II. des Allg. Landr. und der §§. 356. 396. Tit. 50. Thl. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung nur gerade zweijährige Abgaben-Rückstände im Wege der Exekution eingezogen werden dürfen. Das Recht, die seit 13 Jahren angeblich rückständigen Abgaben des ꝛc. N. exekutivisch einzuziehen, kann dem Magistrat um so weniger eingeräumt werden, als derselbe seine späteren Abgaben entrichtet hat, mithin nach §. 133. Tit. 16. Thl. I. des Allgem. Landr. die Präsumtion entsteht, daß er auch für die frühere Zeit seiner Schuldigkeit genügt hat, und es bei der nachlässigen Kassenverwaltung des frühern Magistrats nicht unwahrscheinlich ist, daß der angebliche Rückstand des ꝛc. N. malversirt worden. Es muß daher bei der Verfügung vom 24. August c. sein Bewenden haben.

Potsdam, den 12. Oktober 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Magistrat zu N. N.

103.

Reskript der Königl. Ministerien an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, die Abfassung und Einreichung von Anträgen der Stände der Kommunal-Landtage in Form von Conclusis betreffend.

In Beziehung auf das von Ew. ꝛc. unterm 16. Mai c. dem mitunterzeichneten Finanzminister eingereichte Promemoria der Stände des Kommunal-Landtages der Altmark vom 30. November pr., betreffend die Bewilligung von Reisekosten und Diäten für die Deichhauptleute und den Deichsekretair, worauf auch bereits das Erforderliche veranlaßt worden, machen wir Ew. ꝛc. nachträglich darauf aufmerksam, daß bei dieser Eingabe des Kommunal-Landtages die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. Juni 1826. nicht beachtet sind. Denn das

betreffende **Promemoria** hätte danach nicht in Form einer Eingabe an den Finanzminister, sondern in Form eines Kommunal-Landtags-**Conclusi** abgefaßt, und von Ew. ꝛc., statt direkt an den Finanzminister, an den mitunterzeichneten Minister des Innern und der Polizei eingereicht werden sollen.

Was diese letztere Bestimmung betrifft, so ist es zwar, da in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1835. gestattet ist, daß Immediat-Beschwerden der Kommunal-Landtage von dem Oberpräsidenten direkt Sr. Majestät dem Könige eingereicht, zugleich aber Abschriften davon an den Minister des Innern und den betheiligten Departements-Minister eingesandt werden, wohl zulässig, in soweit davon abzuweichen, daß Ew. ꝛc. überlassen bleibt, auch ein **Conclusum** des Kommunal-Landtages, welches einen Antrag an ein Ministerium enthält, direkt dem betheiligten Minister einzusenden; dann aber muß wenigstens jedesmal eine Abschrift des **Conclusi** mir, dem Minister des Innern, gleichzeitig mitgetheilt werden.

Ew. ꝛc. ersuchen wir, hiernach in künftigen Fällen gefälligst zu verfahren.

Berlin, den 11. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

104.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Königsberg in Pr, die Entziehung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 29. August d. J.,

betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 8. Mai d. J., (Gesetz-Samml. 1837. S. 99.) über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Standschaft ꝛc. auf früher eingetretene Veranlassungen und das Verfahren bei Entziehung dieser Ehrenrechte,

daß wir der Ansicht derjenigen Mitglieder Ihres Kollegii beipflichten, welche die in dem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen gegen *jeden* Besitzer von Ehrenrechten, welcher sich der eigenen Ausübung derselben auf die darin bezeichnete Art unwürdig gemacht hat, zur Anwendung bringen wollen, ohne Unterschied, ob die Handlungen, welche diese Unwürdigkeit nach sich ziehen, vor

oder nach Publikation des fraglichen Gesetzes erfolgt sein mögen. Das Gesetz erklärt nämlich die Ehrenrechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats so von einander abhängig, daß die Ausschließung von dem einen die Ausschließung von den übrigen zur Folge haben soll. Ist daher ein Rittergutsbesitzer schon vor jenem Gesetze auf verfassungsmäßigem Wege von der Standschaft ausgeschlossen worden, so soll ihm nach §. 3. desselben auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Patronats entzogen werden, wodurch keine neue Strafe, sondern lediglich die natürliche, bisher nur nicht ausgesprochene Folge des begangenen Vergehens festgestellt wird.

Auf den fernern Antrag, wonach dem Kriminalrichter zur Pflicht gemacht werden soll, bei Abfassung des Strafurtels gleich auch auf den Verlust der Ehrenrechte zu erkennen, kann dagegen nicht eingegangen werden. — Bei Erlaß des Gesetzes war es die Absicht, das desfallsige Verfahren der administrativen Behörde zu überlassen, und muß es dabei um so mehr sein Bewenden behalten, als die Ausschließung von der Standschaft nach §. 6. der Kreis-Ordnung für Preußen vom 17. März 1828. und die Entziehung der übrigen Ehrenrechte nach §. 6. II. des Gesetzes nicht einmal immer ein Kriminal-Urtel voraussetzen.

Berlin, den 14. Dezember 1837.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel. v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

105.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Liegnitz, betreffend die Diäten-Bewilligung für die zu kreisständischen Funktionen gewählten bäuerlichen Einsassen.

Auf den unterm 3. d. M. erstatteten Bericht über die Beschwerde der Gerichtsschutzen N. N., wegen verweigerter Bestätigung des Kreistags-Beschlusses vom 30. Juni v. J., durch welchen ihnen, als Mitgliedern der Kreis-Ersatzkommission aus dem Rustikalstande, ein Diätensatz von zwei Rthlr. bewilligt worden, wird der Königl. Regierung eröffnet, daß von dem Ministerio des Innern auch bei andern ähnlichen Gelegenheiten der Grundsatz festgehalten worden ist, daß, da bestimmte Diätensätze für die zu kreisständischen Funktionen gewählten bäuerlichen Einsassen nicht

feststehen, es den betreffenden Kreisen und Kommunen zu überlassen sei, ihnen eine desfallsige Vergütung nach ihrem Ermessen auszusetzen. Da nun im vorliegenden Falle allerdings ein Billigkeitsgrund dafür spricht, den aus dem Rustikalstande gewählten Mitgliedern der Kreis-Ersatzkommission dieselben Diäten, wie den andern Mitgliedern dieser Kommission, zu gewähren, und eine solche Billigkeit von den Kreisständen in casu anerkannt worden, ihnen auch überlassen werden muß, die obwaltenden besondern Verhältnisse zu beurtheilen, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, den desfallsigen Beschluß der Kreisstände des Kreises Sagan zu bestätigen, auch die Reklamanten auf ihre Eingabe vom 18. August c. hiernach durch das Landrathsamt bescheiden zu lassen.

Berlin, den 30. November 1838.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

106.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, betreffend die Verhältnisse der Dorfschulzen in Beziehung auf die von denselben, als Gemeindemitgliedern, zu leistenden polizeilichen Dienste.

In der mit ihren Anlagen urschriftlich s. l. r. hier beifolgenden Vorstellung vom 6. d. M. beschwert sich der Kaufmann N. zu Breslau als Mitbesitzer der Erbscholtisei zu O. darüber, daß einerseits sein Vorbesitzer, in dessen Rechte und Pflichten er mit seinen Miterben getreten, rechtskräftig verurtheilt worden sei, gleich den übrigen Gemeindegliedern, Nachtwachtdienste zu leisten, während andererseits eine allgemeine Verfügung des Landraths ihn zwar hiervon befreie, inzwischen eine andere Pflicht (die Kontrolle über den Nachtwachtdienst) fordere, die mit der richterlich auferlegten — wenn diese, wie geschehen, geltend gemacht werde — sich nicht vereinigen lasse.

Anscheinend eignet der Gegenstand des Prozesses sich nicht zur richterlichen Kognition. In solchen Fällen, in denen Schulzen die Befreiung von Diensten, die der Gutsherrschaft zu leisten waren, in Anspruch genommen haben, ist, weil §. 72. Tit. 7. Thl. II. Allg. Landrechts wegen der den Schulzen für ihre Bemühungen zukommenden Vortheile oder Freiheiten auf die Verfassung jedes Orts hinweiset, die Entscheidung im Rechtswege erfolgt und dagegen nichts zu erinnern. Wesentlich verschieden aber

sind diejenigen Fälle, in denen es sich nicht um Lasten handelt, welche der Schulze zu Gunsten des Gutsherrn tragen soll, und verweigert, sondern um polizeiliche Dienste, welche im Interesse der Gemeinde von ihm, nicht als Schulzen, sondern als Gemeindemitglied verlangt werden. In wieweit Dienste dieser Art mit seinem Schulzenamte verträglich und deshalb, welches auch immer die frühere Observanz gewesen sein möge, mit Fug und Nutzen von ihm zu fordern sind oder nicht, darüber kann nicht der Richter erkennen, sondern nur die Administrativ-Behörde befinden. Es ergibt sich dies schon aus dem Umstande, daß für diese Frage die frühere Observanz nicht maßgebend sein kann, und es dem Richter an jedem Anhaltspunkte für seine Entscheidung fehlen würde.

Berlin, den 27. Dezember 1838.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

107.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Minden, die Verpflichtung der Kolonatsbesitzer zur Übernahme des Ortsvorsteheramts betreffend.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 28. September c. die verschiedenen Ansichten der Mitglieder des Kollegii über die Frage vorgetragen:

ob in dem Fürstenthume Minden und in der Grafschaft Ravensberg die Kolonatsbesitzer als, bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln, verpflichtet angesehen werden können, das Ortsvorsteheramt noch ferner zu übernehmen.

Die Ansicht, welche sich für die Fortdauer dieser Verpflichtung entscheidet, muß ich für die richtige erachten. Bis zu einer anderweiten Regulirung der Kommunal-Verhältnisse kommt es darauf an, den faktischen Zustand derselben, so wie er bei der Rekkupation vorgefunden ist, aufrecht zu erhalten. Es ist deshalb nicht die Aufgabe der Administration, diesen faktischen Zustand mit der geschriebenen fremdherrlichen Kommunal-Verfassung zu vergleichen, und dasjenige, was aus älterer Zeit sich erhalten hat, zu aboliren, lediglich weil davon in der fremdherrlichen Kommunal-Verfassung nichts zu finden ist, oder in andern Fällen aus dieser neu einzuführen, was etwa aus ihr niemals und auch während der Fremdherrschaft nicht zur Ausführung gekommen ist.

Unbestritten ist im vorliegenden Falle, daß das Amt der Ortsvorsteher nicht allein nothwendig, sondern um dieser Nothwendigkeit willen, auch in alter Weise von der Fremdherrschaft beibehalten, ferner daß für die fortdauernde Verwaltung dieses vorgefundenen, und also zum faktischen Zustande gehörigen Amtes nach der Reokkupation gesorgt, und daß in Fällen des Widerspruchs die Zwangspflicht aus der Dorf-Ordnung vom 7. Februar 1755., auf welche diese Amtsverwaltung sich gründet, unter Anwendung von Zwangsmaßregeln von der Königl. Regierung geltend gemacht worden ist. Hierzu war die Königl. Regierung vollkommen befugt, eben weil dies Ortsvorsteheramt und die Verpflichtung zu seiner Übernahme von der fremdherrlichen Kommunal-Verfassung nicht reprobirt wird, sondern nur nicht gekannt ist, weil es mit ihr nicht unvereinbar ist, vielmehr in der That in Vereinigung mit derselben vorgefunden worden ist, und mithin zu dem faktischen Zustande der Kommunal-Verhältnisse gehört. Die entgegengesetzte Ansicht hat keinen andern Halt, als die unrichtige Annahme, daß die alleinige legale Basis die fremdherrliche Kommunal-Verfassung sei, sowie sie sich aufgeschrieben findet, während als die legale Basis der faktische Zustand zu betrachten ist, sowie er sich theils auf die fremdherrliche, theils auf die frühere Gesetzgebung des Landes und die rechtliche Observanz gründet. Zu dieser früheren Gesetzgebung gehört nun aber die Dorf-Ordnung vom 7. Februar 1755., aus welcher sich das in Rede stehende Institut durch alle Zwischen-Zustände hindurch bis in die neueste Zeit in Geltung erhalten hat. Der Mangel an Konsequenz in der entgegengesetzten Ansicht leuchtet insbesondere ein, wenn man erwägt, aus welchem Grunde die Beibehaltung des Ortsvorsteheramtes während der Fremdherrschaft nothwendig geworden ist; dies war der Fall lediglich, weil sie für die Behältnisse, die sie vorfand, nicht berechnet war, und weil diese zu starke Wurzel hatten, um sich leicht vernichten zu lassen. Die einzelnen Kommunen waren ihr unbekannt, sie mußte sie bestehen lassen, und hat dies aus innerer Nothwendigkeit in Beziehung auf dasjenige gethan, was, wie das Ortsvorsteheramt, wesentlich zu den Kommunen gehörte. Sowie es nun aber nicht in der Absicht liegen kann, die einzelnen Kommunen, weil sie der fremdherrlichen geschriebenen Verfassung unbekannt sind, als illegal zu zerstören — eine Absicht, die an der Unausführbarkeit scheitern würde — so wenig kann es konsequenter Weise beabsichtigt werden, das, was in diesen Kommunen gesetzlich begründet, bis in die neueste Zeit bestanden hat, um deswillen als aufgehoben zu behandeln, weil sich darüber in eben jener geschriebenen Verfassung nichts findet.

Es steht bei angemessener Behandlung der Sache zu erwarten, daß die Betheiligten sich von der Nothwendigkeit der auf die

Dorf-Ordnung vom 7. Februar 1755. gegründeten Verpflichtung selbst überzeugen und sich ihr nicht entziehen werden, und es ist mit Rücksicht darauf, daß der Gezwungene zu seinem Dienste untauglicher sein werde, sehr zu wünschen, daß Fälle des Widerspruches vermieden werden.

Sollten indeß solche sich ereignen, so ist anzunehmen, daß die Königl. Regierung bei Aufrechthaltung der fraglichen Bestimmung aus der gedachten Dorf-Ordnung nicht mehr Schwierigkeit finden werde, als dies unter gleichen Umständen nach der Reokkupation und bis in die neuere Zeit der Fall gewesen ist.

Berlin, den 14. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

108.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Coblenz, die Beamten-Qualität der Gemeinde-Schöffen betreffend.

Aus den Berichten der Königl. Regierung vom 19. und 29. August, sowie vom 17. Oktober d. J., habe ich ersehen, daß in neuerer Zeit verschiedentlich die Beamten-Qualität der dortigen Gemeinde-Schöffen bezweifelt worden ist. Diese Zweifel sind unbegründet, und beruhen auf einer Verwechselung der Stellung eines Mitgliedes des Gemeinde- oder Schöffen-Raths mit der Stellung eines Schöffen, welcher nach §. 4. *) der Instruktion vom 19. Mai 1817. jeder Spezial-Gemeinde als nächster Polizei- und Kommunal-Beamter vorsteht, wie dies in den §§. 50. und 51. **)

*) §. 4. l. c. Jeder Gemeine steht ein Schöffe vor, dessen Wahl der Gemeine überlassen wird, dessen Bestätigung aber durch den Bürgermeister bei dem Kreis-Landrathe nachgesucht werden muß. In Gemeinen, welche nur 300 Seelen oder weniger enthalten, wird den Schöffen ein Gehülfe, in größern Gemeinen aber werden denselben zwei Gehülfen beigegeben, welche auf gleiche Weise, wie die Schöffen selbst, gewählt und bestätigt werden und Beistände heißen. In Verhinderungsfällen vertreten die Beistände die Schöffen nach dem Dienstalter.

**) §. 50. Die Schöffen sorgen für eine genaue Beobachtung aller in dieser Instruktion ertheilten Vorschriften, so weit solche ihren Wirkungskreis betreffen, insbesondere für die Befolgung der polizeilichen und das Gemeine-Vermögen betreffenden Anordnungen, und überhaupt für das Wohl der Gemeine auf jede darauf abzweckende Weise.

§. 51. Von allen Vorgängen, wodurch die Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit ꝛc. ꝛc. der Gemeine gefährdet wird, leistet der Schöffe sofort dem Bürgermeister Anzeige. Ist Gefahr im Verzuge vorhanden, so trifft der Schöffe die zu deren Abwendung erforderlichen Maßregeln auf seine Verantwortlichkeit.

jener Instruktion genauer bestimmt wird. Diese Instruktion, welche die vorgefundene Kommunal-Verfassung hinsichtlich der Gemeinde-Schöffen modifizirt, hat die Allerhöchste Bestätigung dadurch erhalten, daß des Königs Majestät durch die Ordre vom 13. April 1820. die Ausführung der darin enthaltenen Einrichtung, und namentlich die Einziehung der dazu erforderlichen Verwaltungskosten von den dabei interessirenden Gemeinden, vorläufig genehmigt haben. Die Gesetzlichkeit dieser seit 21 Jahren bestehenden Einrichtung kann deshalb nicht bezweifelt werden, und es muß hiernach den dortigen Gemeinde-Schöffen, sobald sie nicht als berathende Mitglieder des Schöffenraths, sondern als Ortsvorsteher fungiren, die Qualität eines Gemeindebeamten mit allen rechtlichen Wirkungen zugestanden werden.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, diese Entscheidung durch das Amtsblatt zur Öffentlichkeit zu bringen.

Berlin, den 12. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

109.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, sowie an den Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln, die Stempelpflichtigkeit der Bestätigungen der von Gemeinen abgeschlossenen Verträge betreffend. *)

Auf die Berichte vom 22. Dezember pr. und 26. Mai c. geben wir der Königl. Regierung zu erkennen, daß die Bestätigungen der von Gemeinen abgeschlossenen Verträge, welche nach dortiger Verfassung die Regierungen oder Landräthe zu ertheilen haben, nach der Stempel-Tarif-Position „Bestätigungen", wie Ausfertigungen stempelpflichtig sind. Ob diese Bestätigung oder Genehmigung in einem Vermerk unter dem Kontrakte selbst, oder in einer besondern Verfügung ertheilt wird, ist hierbei gleichgültig, da durch die Form der nach dem Gesetze erforderliche Stempel nicht vermieden werden kann. Die Verfügung an die Königl. Regierung zu Merseburg vom 2. September 1823. (Annal. 1836. S. 321.) bezieht sich auf Verträge, welche Regierungen, oder andere Behörden, durch untergeordnete Beamten oder Behörden, z. B. durch Rentämter, Bauinspektoren u. s. w. abschließen lassen,

*) Vergl. Annal. 1836. S. 321. u. 584.

in welchen Fällen eine Bestätigung im eigentlichen Sinne nicht vorkommt, sondern nur eine Erklärung der vorgesetzten Behörde, daß der Vertrag ihrem Auftrage gemäß abgeschlossen, erforderlich ist, welche, als zur dienstlichen Korrespondenz gehörig, für stempelfrei hat erklärt werden können. Diese Verfügung ist daher von der Königl. Regierung irrthümlich angewendet, wenn daraus die Stempelfreiheit der zu Bestätigungen der von Gemeinen abgeschlossenen Verträge abgeleitet worden ist. Es besteht der wesentliche Unterschied, daß in jenem Fall die Regierung, in diesem die Gemeine Kontrahent ist, und die Gemeine, wenn gleich ihr Vertrag der Bestätigung unterliegt, doch die freie Wahl hat, ob sie den Vertrag abschließen will oder nicht.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, fortan die Stempel zu den fraglichen Bestätigungen, gleichviel ob sie unter dem Kontrakte selbst, oder in einer besondern Verfügung ertheilt werden, zu verwenden und resp. verwenden zu lassen.

In Absicht der Vergangenheit ist jedoch der Herr Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln angewiesen worden, die in dieser Beziehung gemachten Erinnerungen fallen zu lassen.

Berlin, den 11. November 1837.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

An
die Königl. Regierung zu Coblenz und abschriftlich an sämmtl. übrige Königl. Regierungen der Rheinprovinz, sowie auch an den Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln, zur gleichmäßigen Beachtung.

VII.

Polizei.

A.

Im Allgemeinen.

110.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, daß gegen Polizei-Verfügungen possessorische Prozesse unstatthaft seien.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 8. d. M.,

betreffend den von dem dortigen Magistrate in der Klagesache des Mauergesellen N. wider ihn erhobenen Kompetenz-Konflikt, hierdurch eröffnet, daß der Herr Justizminister Mühler in Veranlassung eines von dem Oberlandesgerichte zu Naumburg in dieser Angelegenheit erstatteten Berichts sich dahin ausgesprochen hat, daß, wie gegen Polizei-Verfügungen überhaupt possessorische Prozesse unstatthaft seien, so auch in der vorliegenden Sache der in possessorio erhobene Rechtsstreit nicht zugelassen werden könne. Hiernach wird der Herr Justizminister das Oberlandesgericht zur weitern Veranlassung anweisen. (Anl. a.) Die Königl. Regierung erhält daher hierdurch den Auftrag, den Magistrat von dieser Entscheidung der Sache in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

---

a.

Auf den Bericht vom 5. d. M.,
den in der Rechtssache des Maurergesellen N. wider den Magistrat daselbst von letzterem erhobenen Kompetenz-Konflikt betreffend,
wird das Königl. Oberlandesgericht, im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei, zur Niederschlagung der N.schen Klage und zur Reposition der Akten hierdurch angewiesen, da der geltend gemachte Anspruch der richterlichen Beurtheilung nicht unterworfen ist, indem es sich

a. blos von der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer polizeilichen Verfügung handelt, und
b. ein possessorisches Rechtsmittel gegen Polizei-Verfügungen unter keinen Umständen stattfindet, indem dergleichen Verfügungen auch in Fällen, wo der Rechtsweg zulässig ist, so lange aufrecht erhalten werden müssen, bis im Petitorium ein Anderes ausgeführt ist.

Berlin, den 22. Oktober 1838.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

111.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Mitwirkung der hiesigen Polizeikommissarien bei Siegelungen in Sterbefällen betreffend.

In Folge des vorläufigen Erlasses vom 5. d. M., die Mitwirkung der hiesigen Polizeikommissarien bei Siegelungen in Ster-

befällen betreffend, wird das Königl. Polizeipräsidium unter Zufertigung der in Abschrift anliegenden, von dem Herrn Justizminister in dieser Angelegenheit an das Kammergericht und das Kurmärkische Pupillenkollegium erlassenen Bescheidung, (Anl. a.) veranlaßt, nunmehr die hiesigen Polizeikommissarien anzuweisen, daß sie künftig jeder Nachlaß-Siegelung sich enthalten. Dagegen sind dieselben zu verpflichten, sobald ihnen ein Sterbefall angezeigt wird,

a. darüber sofort Erkundigung einzuziehen, ob gesetzliche Gründe zur Siegelung vorhanden sind;
b. in diesem Falle dem Präsidenten des Königl. Pupillenkollegii und resp. dem betreffenden Gerichtsdirigenten zur Veranlassung der Siegelung unverzüglich unmittelbare Anzeige zu machen, indem eine Anzeige durch Vermittelung des Königl. Polizeipräsidiums zu zeitraubend und dem Zwecke nicht entsprechend sein würde, und
c. in besonders dringenden oder erheblichen Fällen durch einfachen Verschluß oder polizeiliche Aufmerksamkeit den Nachlaß zu sichern.

Berlin, den 29. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Den von dem Königl. Kammergerichte und dem Königl. Pupillenkollegium in dem gemeinschaftlichen Berichte vom 6. August c. gemachten Vorschlage,

wegen Ermächtigung der hiesigen Polizeikommissarien zu Nachlaß-Siegelungen bei hier am Ort sich ereignenden Todesfällen,

kann der Justizminister Folge zu geben, sich nicht veranlaßt finden.

Die Polizeikommissarien sind nach den §§. 14. 16. 19. und 20. Tit. 5. Thl. II. der A. G. O. bei den hier obwaltenden örtlichen Verhältnissen zu Siegelungen bei Sterbefällen hiesiger Einwohner gesetzlich niemals ermächtigt. Der einzige Grund, welcher eine Ausnahme motiviren könnte, liegt in dem Umstande, daß bei der jetzt bestehenden Einrichtung die Gerichte von den Todesfällen erst nach längerer Zeit durch die Extrakte aus den Todtenlisten Kenntniß erhalten, die Siegelung erst folglich so spät verfügt werden kann, daß der dabei beabsichtigte Zweck entweder gar nicht, oder doch nur unvollkommen erreicht wird.

Diesem Übelstande kann jedoch dadurch leicht vorgebeugt werden, wenn die Polizeikommissarien, denen jeder Sterbefall zunächst angezeigt werden muß,

a. darüber sofort Erkundigung einziehen, ob gesetzliche Gründe zur Siegelung vorhanden sind;
b. in diesem Falle dem Präsidenten des Königl. Pupillenkollegiums und resp. dem betreffenden Gerichtsdirigenten zur sofortigen Veranlassung der Siegelung durch einen Gerichtsbeisitzer oder Sekretair, unmittelbare Anzeige machen, und

c. in besonders dringenden oder erheblichen Fällen durch einfachen Verschluß oder polizeiliche Observation den Nachlaß sichern.

Zu diesem Verfahren werden daher die Polizeikommissarien von dem vorgesetzten Ministerium angewiesen werden, was dem Königl. Kammergerichte und dem Königl. Kurmärkschen Pupillenkollegium zur eigenen Beachtung und zur Benachrichtigung des hiesigen Stadtgerichts und des Vormundschaftsgerichts hierselbst bekannt gemacht wird. Es wird darauf zu halten sein, daß unverzüglich nach einer solchen Anzeige von dem Präsidium und resp. Direktorium die geeignete Einleitung und Abordnung zum Behuf der Siegelung getroffen werde.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das Königl. Kammergericht und das Königl. Kurmärksche Pupillenkollegium.

B.

Censurwesen, Zeitschriften und Buchhandel.

(Siehe 1stes Heft, S. 149. — 2tes Heft, S. 396. und 3tes Heft, S. 717.)

C.

Ordnungs- und Sitten-Polizei.

112.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die pflichtmäßige Ausstellung der Gesinde-Entlassungsscheine betreffend.

Dagegen hat aber die Königl. Regierung nicht unbeachtet zu lassen, daß, da selten in den Gesinde-Entlassungsscheinen über das Betragen und die Gründe der Entlassung die reine Wahrheit gesagt zu werden pflegt, nicht allein ein von der Dienstherrschaft dem abziehenden Gesinde mit voller Überzeugung der Wahrheit gemäß ertheiltes Zeugniß alle Achtung verdient, sondern in diesem Falle auch die ausstellende Herrschaft gegen die etwanigen nachtheiligen Folgen ihres pflichtmäßigen Verfahrens so viel als möglich in Schutz genommen werden muß.

Nach diesem Grundsatze sind mithin im vorliegenden und in ähnlichen Fällen die Unterbehörden der Königl. Regierung von Ihr gemessenst mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

113.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg an sämmtliche Landräthe, die Verhältnisse der Instleute in der Provinz Preußen betreffend.

Es waren bei uns Zweifel darüber entstanden, ob die Königl. Polizeibehörden in der durchs Amtsblatt publizirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August 1837. (Annal. S. 710.), die Verhältnisse der Instleute in der Provinz Preußen betreffend, nur haben die Befugniß erhalten sollen, während des bestehenden Dienstverhältnisses bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde über die Erfüllung der kontraktmäßig übernommenen Verbindlichkeiten mit Vorbehalt des Rechtswegs entscheiden und ihre Entscheidung zur Ausführung bringen zu dürfen; oder ob sie auch für befugt zu erachten, vor Ablauf der Kontraktzeit auf den Antrag einer Partei die Auflösung des Kontraktverhältnisses auszusprechen und event. durch Exmission ihrer Entscheidung Wirksamkeit zu verschaffen.

In Folge einer desfalsigen Anfrage hat nunmehr Se. Excellenz der Herr Oberpräsident in dem Erlaß vom 3. d. M. sich für die letztere Alternative und zwar dahin entschieden, daß die Polizeibehörden nach Maßgabe der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. August pr. auch dann über den Abzug der Instleute, mit Vorbehalt des Rechtsweges, zu befinden haben, wenn davon in dem Fall der §§. 911. u. 913. Tit. 11. Thl. I. des Allgem. Landrechts vor Ablauf der Kontraktzeit die Rede ist.

Wir setzen daher hiervon die Herren Landräthe mit der Anweisung in Kenntniß, in den betreffenden Fällen hiernach zu verfahren.

Königsberg, den 18. September 1838.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Blumenthal.

114.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Kaufmann N., daß Gastwirthe zur Aufnahme ruhestörender Gäste nicht gezwungen werden können.

Auf Ihre Beschwerde vom 29. v. M., muß es bei der Verfügung der Regierung zu Königsberg vom 11. v. M., wodurch die dortige Gastwirthin Wittwe N. nicht für verpflichtet erachtet wird, Ihnen Aufnahme und Bewirthung in ihrem Gasthause zu gewähren, lediglich verbleiben, da, abgesehen davon, daß die diesfällige Verweigerung von Seiten der N. Privatsache ist, die Gastwirthe überhaupt für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Lokalen verantwortlich sind, mithin nicht gezwungen werden können, gegen ihren Willen Leute aufzunehmen, welche bei ihnen schon zu unangenehmen Auftritten Veranlassung gegeben haben, und von denen sie fernere Ruhestörungen besorgen.

Berlin, den 10. Oktober 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

115.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat hieselbst, die Aufnahme von Heirathsgesuchen in die öffentlichen Blätter betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei findet sich nicht veranlaßt, dem Antrage des Magistrats vom 22. Juli d. J., auf ein allgemeines Verbot der Aufnahme von Heirathsgesuchen in die öffentlichen Blätter, Folge zu geben.

Man kann nicht sagen, daß Heirathsgesuche in den öffentlichen Blättern an und für sich und unter allen Umständen gegen Religion und Sittlichkeit verstoßen.

Wenn sie aber durch ihre Fassung die guten Sitten und den Anstand beleidigen, so ist die Censur nach den bestehenden Vorschriften schon verpflichtet, dieselben nicht zuzulassen. Diese zu Mehrerem anzuweisen, ist jedoch um so weniger räthlich, als bei der bevorstehenden Revision des Eherechts auch die jetzt in Anregung gebrachte Frage zur Berathung gebracht werden wird.

Berlin, den 18. Oktober 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

116.

116.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N., die polizeiliche Strafbarkeit öffentlich verübter Unsittlichkeiten betreffend.

Der Bürgermeister N. hat dem Ministerio des Innern und der Polizei die Verfügung der Königl. Regierung vom 22. September v. J., wodurch das von ihm am 25. Juli v. J. abgefaßte, den N. wegen grober Unsittlichkeit zu einer Polizeistrafe von drei Thalern verurtheilende Resolut aufgehoben wird, zur weitern Entscheidung vorgelegt.

Bei Zufertigung seiner diesfälligen Eingabe mit ihren Anschlüssen wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß allerdings, wie der Bürgermeister N. ganz richtig annimmt, auf den bloßen Zufall, ob durch eine Handlung die öffentliche Ruhe wirklich gestört worden oder nicht, alsdann nichts mehr ankommen kann, wenn die Handlung überhaupt strafbar ist, mögte auch ihre Strafbarkeit, (hier eine polizeiliche) nur darauf sich gründen, daß die Handlung in der Regel zur Störung der öffentlichen Ruhe Veranlassung gibt. Wollte man mit der Königl. Regierung die entgegengesetzte Meinung festhalten, so würde man Unsittlichkeiten der in Rede stehenden Art ungestraft lassen müssen, in sofern der unmittelbar Betheiligte sich dieselben gefallen ließe. Da jedoch die Aufrechthaltung der öffentlichen Sitte und Zucht die Ahndung grober Unsittlichkeiten erheischt, so darf die Polizeibehörde sich der Rüge der letzten nicht entziehen, und das Ministerium in dem vorliegenden Falle die Entscheidung der Königl. Regierung vom 22. September v. J. nicht billigen.

Berlin, den 10. Oktober 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

D.

Paß- und Fremden-Polizei.

(Siehe 1stes Heft, S. 163—182. und 3tes Heft, S. 719—724.)

E.

Sicherheits-Polizei.

117.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Erfurt, die polizeiliche Detention bestrafter Verbrecher betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 19. v. M., die beantragte Detention der dortigen Handarbeiter N. N. aus N. im Arbeitshause betreffend, hiermit eröffnet, daß es zunächst Ihrem eigenen Ermessen überlassen ist, zu bestimmen, wie lange die rechtskräftig erkannte Detention, nach abgebüßter Strafe, fortgesetzt werden muß, damit dem Zweck jenes Theils des Straferkenntnisses entsprochen werde. Dies muß nach verschiedenen Umständen beurtheilt werden, zu denen das frühere Betragen des Verbrechers und die daraus geschöpfte mehrere oder mindere Besorgniß, daß er nach erlangter Freiheit in einen verbrecherischen Lebenswandel zurückfallen werde, allerdings gehört, jedoch nicht allein entscheidend sein kann, wie die Königl. Regierung im vorliegenden Fall zu vermeinen scheint. Es muß vielmehr auf das Betragen des Verbrechers in der Strafanstalt, sowie die mehr oder minder günstige Gelegenheit, welche sich zu einem ähnlichen Erwerb in der Außenwelt für ihn darbietet, wesentlich gerücksichtigt werden.

Wenn es hiernach auch keinesweges unzulässig erscheint, zum voraus einen Zeitraum zu bestimmen, binnen welchen die Detention des Züchtlings jedenfalls fortgesetzt werden soll, besanders dann, wenn die Kürze der eigentlichen Strafzeit über das Betragen des Sträflings in der Strafanstalt nicht mit Sicherheit urtheilen läßt, so muß hierin doch jeder Zeit mit besonderer Vorsicht verfahren werden.

Berlin, den 17. November 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Meding.

118.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu Beeskow, betreffend die Aufbringung der Kosten für Vagabunden während des Untersuchungs-Arrestes.

Dem Magistrat wird auf den am 5. d. M. eingegangenen

Bericht vom 25. September d. J., die durch die Detention des Vagabunden N. erwachsenen Kosten betreffend, eröffnet: daß die Entscheidung der Königl. Regierung zu Potsdam, wodurch diese Kosten dem Magistrat auferlegt worden sind, nur bestätigt werden kann. Denn die Kosten der Detention eines wegen Legitimationslosigkeit aufgegriffenen Individuums während der Untersuchung seiner Verhältnisse, gehören unzweifelhaft zu den Kosten der polizeilichen Untersuchung, zu deren Erstattung dem foro domicilii nach Vorschrift der Allerh. Kab.-Ordre v. 28. Juli 1836. (Ges.-Samml. S. 218.) keine Verbindlichkeit obliegt. Die von dem Magistrate allegirte Festsetzung des Reskripts vom 14. Aug. 1817. *) kann um so weniger als eine abweichende provinzielle Bestimmung hiergegen angeführt werden, als dieselbe von Landarmen redet, im vorliegenden Falle aber es sich nicht um Verpflegung eines Landarmen, sondern eines zu einer polizeilichen Untersuchung gezogenen Individuums gehandelt hat.

Berlin, den 9. Dezember 1838.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung.

v. Meding.

*) Annal. 1817. 4tes Heft, S. 194—198.

119.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Breslau, die Aufbringung der ärztlichen Untersuchungskosten bei Vagabunden-Transporten betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium kann der Ansicht, welche die Königl. Regierung in dem Berichte vom 12. v. M.,

die Beschwerde des Magistrats zu N., wegen der ihm unter den Transportkosten für den Vagabunden N. zur Last gelegten ärztlichen Gebühren betreffend,

entwickelt hat, nicht beitreten. Denn es kann keinem gegründeten Bedenken unterliegen, daß zu den Transportkosten auch diejenigen Kosten zu rechnen sind, welche durch die vorgeschriebene Untersuchung erwachsen, ob der Transport zu Fuße oder zu Wagen erfolgen müsse. Auch ist kein Grund vorhanden, warum der passus 9. des §. 12. der Transport-Instruktion, wonach außer den zuvor speziell aufgezählten, „alle andere auf dem Transporte vorgefallene außerordentliche Auslagen" zu den Transportkosten gerechnet werden sollen, nicht auf die hier in Rede stehenden Kosten zu beziehen sei.

Da es nun endlich an jedem Rechtsgrunde fehlt, der Kom-

mune desjenigen Orts, durch welchen ein Transport hindurch geführt wird, die etwanigen Kosten der ärztlichen Untersuchung des Transportaten zur Last zu legen, so muß die hier wieder beigehende Beschwerde des Magistrats zu N. für gerechtfertigt, und der Königl. Regierung aufgetragen werden, derselben abzuhelfen.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die betreffende Medizinalperson zu derartigen Untersuchungen von Amts wegen verpflichtet, oder eine solche Untersuchung nicht erforderlich gewesen ist, auch Kosten dafür und für das ärztliche Attest nicht liquidirt werden dürfen. Glaubt indessen die Königl. Regierung, daß die Beschwerde des Magistrats aus diesen Gründen unzulässig sei, so hat Dieselbe darüber binnen drei Wochen zu berichten.

Berlin, den 5. Oktober 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Meding.

120.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Liegnitz, das den Direktoren der Strafanstalten beigelegte Disziplinar-Strafmaß betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium erklärt sich aus den von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 28. v. M. angegebenen Gründen völlig damit einverstanden, daß durch den §. 79. des Normal-Reglements für die Strafanstalten das Maximum der dem Anstalts-Direktor überhaupt zustehenden Strafbefugniß festgesetzt ist, dergestalt, daß wenn auch mehrere Vergehen gleichzeitig zusammentreffen, der Direktor dennoch jenes Maximum nicht überschreiten darf.

Wenn daher der Direktor zu N. in dem zur Sprache gebrachten Spezialfalle den Sträfling N. wegen des Vergehens der Entweichung mit 30 Peitschenhieben und wegen Entwendung der Züchtlings-Kleider bei dieser Entweichung abermals mit 30 Peitschenhieben, also zusammen mit 60 Hieben hat bestrafen lassen, während der bezogene §. die Vollstreckung der körperlichen Züchtigung nur bis zu 30 Streichen gestattet, so zeugt dies offenbar von einer unrichtigen Auffassung der Bestimmungen dieses §., auf welche mißverständliche Interpretation der ꝛc. N. durch die Verfügung der Königl. Regierung vom 26. September c. bereits aufmerksam gemacht worden ist.

Indem das unterzeichnete Ministerium diese Verfügung bestätigt, überläßt dasselbe es der Königl. Regierung, den ꝛc. N. auf dessen Bericht vom 6. v. M., nach dem Schlußantrage des Eingangs erwähnten Berichts, noch speziell dahin zu belehren:

daß der §. 79. des fraglichen Reglements unter allen Umständen das Maximum des den Strafanstalts-Direktoren zuständigen Strafmaßes enthält, und hiervon selbst diejenigen Fälle nicht ausgenommen sind, in welchen mehrere gleichzeitig verübte Vergehen zur Bestrafung vorliegen, oder die Verletzung verschiedener Vorschriften der Haus-Ordnung durch eine und dieselbe Handlung erfolgt ist.

Berlin, den 19. November 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

121.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, daß Civil-Supernumerarien zu Anstellungen als Aufseher und Hausväter in den Strafanstalten nicht zugelassen werden können.

Das unterzeichnete Ministerium ist, wie der Königl. Regierung auf den Bericht und Antrag vom 22. v. M. hierdurch eröffnet wird, nicht ermächtigt, die Anstellung des Supernumerarius N. als Hausvater der Wartenburger Strafanstalt zu gestatten, und kann sich auch zur Auswirkung einer Allerhöchsten Genehmigung zu der fraglichen Anstellung um so weniger veranlaßt finden, als es an tüchtigen Unteroffizieren, Feldwebeln oder Wachtmeistern von zwölfjähriger Dienstzeit, die zu Anstellungen als Aufseher und Hausväter in Gefangenanstalten vorzugsweise geeignet erscheinen und bestimmungsmäßig zu solchen Stellen berufen werden können, nicht fehlen wird.

Berlin, den 2. Dezember 1838.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Meding.

122.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, betreffend die Nachweisungen von den im Laufe des Jahres eingelieferten Sträflingen in besonderer Beziehung auf deren Rückfälligkeit.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 19. Juli 1833., die alljährlich einzureichenden General-Übersichten von den Verwaltungen der Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend, wird dem Königl. Oberpräsidio hierdurch eröffnet, daß die den erwähnten General-Übersichten beizufügenden Notizen über die Zahl der Rückfälligen unter den Detinirten, bisher fast überall nicht übersichtlich genug ausgefallen sind.

Es handelt sich besonders darum, eine genaue Kenntniß davon zu haben, wie viel sich unter den in die resp. Anstalten im Laufe des Jahres eingelieferten Personen zum ersten Male Bestrafte und Rückfällige, also zwei und mehrere Male Bestrafte befanden. Der Gleichförmigkeit und bessern Übersicht wegen erscheint es zweckmäßig, die desfallsigen Notizen in eine tabellarische Form zu bringen. Es ist daher ein Schema (a.) zu einer solchen Nachweisung gefertigt worden, welches dem Königl. Oberpräsidio mit dem Ersuchen übersandt wird, dasselbe den betreffenden Regierungen mit der Anweisung mitzutheilen, diese Nachweisung als eine Beilage zu dem Tit. I. Kolonne 2. der General-Übersicht von den Resultaten der Strafanstalts-Verwaltungen, alljährlich gleichzeitig mit denselben in dem vorgeschriebenen Termine einzureichen.

Dies bezieht sich auch auf die ständischen Straf- und Korrektions-Anstalten und Landarmenhäuser, von welchen alljährlich Übersichten der Resultate der Verwaltungen eingereicht werden.

Berlin, den 6. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

a.

Schema

zu der Nachweisung über die Zahl der in die Straf- ꝛc. (Gefangen-) Anstalt zu N. im Laufe des Jahres 18 eingelieferten Personen nach Maßgabe ihrer Rückfälligkeit.

---

1) Nr.
2) Namen der Anstalt.
3) Unter den in die Anstalt im Laufe des Jahres (1838.) eingelieferten Personen befanden sich Bestrafte:
   zum 1sten Male, Männer. Frauen.
   " 2ten " " "
   ꝛc. ꝛc. ꝛc.
   " 12ten Male und darüber. "
   Summa der im Laufe des Jahres eingelieferten. " "
   Anmerkungen.

123.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Bekleidung der Sträflinge bei ihrer Absendung in die Strafanstalten betreffend.

Nachdem das unterzeichnete Ministerium auf den Bericht der Königl. Regierung vom 16. September d. J., die Bekleidung der Sträflinge bei ihrer Absendung in die Strafanstalten betreffend, Veranlassung genommen, hierüber mit dem Herrn Justizminister Mühler, unter Mittheilung des laut der anbei zurückerfolgenden Anlagen dieses Gegenstandes wegen zwischen der Strafanstalts-Inspektion zu Wartenburg und dem Oberlandesgericht zu Königsberg stattgefundenen Schriftwechsels, in Kommunikation zu treten, und die Rückäußerung des Herrn Justizministers jetzt eingegangen ist, wird der Königl. Regierung hierdurch, im Einverständnisse mit demselben, eröffnet, daß nach dem bezogenen Justiz-Ministerial-Reskripte vom 15. Oktbr. 1837. (Annal. S. 1049.) allerdings nur auf eine solche Bekleidung der in die Strafanstalten abzuführenden Sträflinge zu sehen ist, wie sie Behufs des Transports dahin durchaus nothwendig ist. Es würde nicht zweckmäßig sein und dem Interesse der Staatskassen auch nicht entsprechen, hierin nach dem Wunsche der Königl. Regierung eine Abänderung zu treffen.

Auf der andern Seite ist aber nicht zu dulden, daß ein Sträfling den Weg nach der Anstalt in Lumpen gehüllt und ohne alle Fußbekleidung zurücklege, und namentlich muß letztere, wie

der Herr Justizminister ausdrücklich bemerkt, da, wo sie fehlt, von dem betreffenden Gericht vor der Abführung des Sträflings beschafft werden.

Hiernach wird der Königl. Regierung anheim gegeben, mit dem dortigen Oberlandesgerichte, in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand, weitere Rücksprache zu halten.

Berlin, den 5. November 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Meding.

124.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Magdeburg, die Detention unmündiger Personen in Besserungs-Anstalten betreffend.

Nachdem ich Veranlassung genommen, mit dem Herrn Justizminister über den Gegenstand des Berichts der Königl. Regierung vom 27. September d. J., die Detention Unmündiger in Besserungsanstalten betreffend, in Kommunikation zu treten, übersende ich der Königl. Regierung im abschriftlichen Anschluß die hierauf eingegangene Rückäußerung des Herrn Justizministers vom 26. v. M. (Anl. a.) zur Kenntnißnahme mit dem Beifügen, daß ich mit der in der Anlage entwickelten Ansicht einverstanden bin. Demgemäß wird die Königl. Regierung dahin beschieden, daß die der landespolizeilichen Behörde zustehende Befugniß, über die Entlassung von Sträflingen zu entscheiden, welche gerichtlich verurtheilt sind, bis zu ihrer erfolgten Besserung in Haft zu bleiben, sich nicht auf solche Korrigenden erstreckt, welche auf Antrag ihrer Väter oder Vormünder und auf Verfügung der vormundschaftlichen Gerichte auf bestimmte Zeit in Besserungsanstalten detinirt werden, und daß vielmehr die Frage: ob Detinirte dieser Kategorie als gebessert zu entlassen, oder länger in Verwahrsam zu halten seien? lediglich von der Beurtheilung und Bestimmung der betreffenden Pupillenkollegien abhängig ist.

Was übrigens den vorgetragenen Spezialfall des ꝛc. N. anlangt, so wird die Königl. Regierung aus der Anlage ferner entnehmen, daß der Herr Justizminister die einstweilige Wiederentlassung jenes Korrigenden aus der Anstalt zu Groß-Salze genehmigt hat.

Berlin, den 13. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

a.

Wenn die Regierung zu Magdeburg die nach Nr. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1824. (Gesetz-Samml. 1824. S. 221.) allerdings ihr zustehende Befugniß,

über die Entlassung von Sträflingen zu entscheiden, welche bis zu ihrer erfolgten Besserung in Verhaft zu bleiben gerichtlich verurtheilt sind,

auch auf solche Korrigenden ausdehnen zu können vermeint, welche auf Antrag ihrer Väter oder Vormünder und auf Verfügung der Vormundschafts-Kollegia in die öffentlichen Besserungshäuser auf bestimmte Zeit eingesperrt worden sind, so widerspricht dies den gesetzlichen Vorschriften, und hat meines Erachtens auch nicht einmal die behauptete Konsequenz für sich.

Bei einem Verbrecher, der wegen wiederholten Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe, und demnächst zugleich zur Detention bis zur Besserung verurtheilt worden, ist die Frage, ob er als gebessert zu betrachten sei, und ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit wieder entlassen werden könne? rein polizeilicher Natur; ihre Entscheidung fällt mithin lediglich der landespolizeilichen Behörde anheim.

Wenn aber ein Vater oder Vormund, der alle ihm erlaubten Zwangsmittel zur Besserung seines ungerathenen Sohnes oder Mündels vergeblich angewandt hat, in Gemäßheit der §§. 86—89. Tit. 2. Thl. II. Allgem. Landrechts, und des zu deren Ergänzung ergangenen Justiz-Ministerial-Reskripts vom 11. März 1806. (Rabe, Bd. 8. S. 493) sich an das betreffende Vormundschaftsgericht wendet, und dieses veranlaßt, nach geschehener näheren Prüfung die Genehmigung des Justizministers, oder den Umständen nach, selbst die Seiner Königl. Majestät zu einer zeitweisen Einsperrung des Sohnes oder Mündels zu extrahiren: so handelt es sich hierbei um eine Erziehungs-Maßregel, welche das Ressort der Polizeibehörden unmittelbar nicht berührt, und deren Fortdauer deshalb auch, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 89. a. a. O. des Allgem. Landrechts, lediglich von der Beurtheilung und Bestimmung der vormundschaftlichen Gerichte abhängig ist.

Hierbei muß es meines Erachtens auch verbleiben, da es in sich widersprechend sein würde, und leicht die völlige Wirkungslosigkeit solcher von den Pupillenkollegien angeordneten Zwangsmaßregeln herbeiführen könnte, wenn ganz andern Behörden, und namentlich den Regierungen, die Entscheidung über die Dauer dieser Maßregeln überlassen werden sollte.

Überzeugt, daß Ew. Excellenz hierin mir beistimmen werden, stelle ich ganz ergebenst anheim, die Regierung zu Magdeburg darnach gefälligst bescheiden, und über das Irrthümliche ihrer Meinung belehren zu wollen.

Was übrigens den von der Regierung speziell herausgehobenen Fall des ꝛc. N. anbetrifft, der dem Antrage seines Vaters gemäß, wegen seiner durch Trunksucht herbeigeführten Zügellosigkeit von dem Pupillenkollegium zu Halberstadt mit meiner Genehmigung seit dem Jahre 1835. in die Zwangsarbeits-Anstalt zu Groß-Salze zur Korrektion eingesperrt worden ist; so hat dessen Detention bisher um deshalb fortgesetzt werden müssen, weil die Vorsteher der Anstalt, obgleich sie in ihrem dem Pupillenkollegium erstatteten Berichte anzeigten, daß der Korrigende in dem letzten Jahre sich im Ganzen tadellos betragen habe, dennoch auf ausdrückliches Befragen erklärten,

wie sie keinesweges hierauf die Hoffnung einer wirklichen Besserung desselben gründen könnten.

Auch noch in ihrem neuesten Berichte vom 5. d. M. sprechen sie sich nur bedingungsweise dahin aus,

> das bisherige geregelte Betragen des ꝛc. N. veranlasse zu der Hoffnung und Erwartung, daß, im Falle er die Neigung zum Trunk zu beherrschen wisse, die bisher erlittene Strafe ihn gebessert haben und bewegen könnte, nicht wieder rückfällig zu werden.

Die Regierung zu Magdeburg kann daher auch ihrerseits die wirklich erfolgte Besserung des ꝛc. N. nicht mit Grund und Zuversicht behaupten; indessen hat das Pupillenkollegium zu Halberstadt sich dennoch durch jenes letztere Gutachten der Vorsteher der Strafanstalt bewogen gefunden, unterm 12. d. M. die einstweilige Wiederaufhebung der Detention des ꝛc. N., ungeachtet der entgegengesetzten dringenden Bitten seines Vaters, bei mir in Antrag zu bringen, und ich habe hierzu heute meine Genehmigung ertheilt, da es wenigstens auf den Versuch ankommt, ob das Betragen des ꝛc. N. im Zustande der Freiheit die Vermuthung seiner erfolgten moralischen Besserung bestätigen werde oder nicht.

Berlin, den 26. Oktober 1838.

Der Justizminister.
Mühler.

125.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Gumbinnen, das Verfahren mit weiblichen schwangern Sträflingen betreffend.

Die Anfrage in dem Berichte der Königl. Regierung vom 12. v. M., das Verfahren gegen solche weibliche Sträflinge betreffend, welche in einem zweifelhaften Zustande der Schwangerschaft an die Strafanstalten abgeliefert, und daher nach §. 17. des neuen Reglements in dieselben aufgenommen werden, beantwortet das unterzeichnete Ministerium dahin, daß wenn demnächst im siebenten Monat die Schwangerschaft solcher Personen vollständig konstatirt wird, dieselben allerdings so behandelt werden müssen, wie es der §. 121. des Reglements hinsichtlich der in der Anstalt selbst Geschwängerten vorschreibt, indem es unzulässig ist, solche Personen einstweilen in ihre Heimath zurückzuschicken, um sie nach der Entbindung und eventuell nach erfolgter Entwöhnung des Kindes von der Mutterbrust der Anstalt wieder zuführen zu lassen.

Der geäußerten Besorgniß, daß Fälle dieser Art oft eintreten könnten, ist übrigens nach der bisher gesammelten Erfahrung nicht Raum zu geben.

Berlin, den 10. November 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

126.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Stettin, die Bewachung der bei den Außenarbeiten beschäftigten Sträflinge betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf Ihre Berichte vom 3. und 5. November c.,

die Bewachung der Strafanstalt zu Naugardt betreffend, daß von einer bei dem Herrn Kriegsminister einzulegenden Verwendung dahin, daß der Dienst von vier Patrouilleurs zur Bewachung der bei den Außenarbeiten beschäftigten Gefangenen noch ferner durch Militair verrichtet werde, nach Lage der über die Bewachung der Gefangenanstalten gepflogenen Verhandlungen kein Erfolg zu erwarten sein würde. Dem diesfälligen Antrage der Königl. Regierung kann ich daher auch nicht entsprechen.

Was aber die vom 1. Dezember ab anderweit zu ergreifenden Sicherheitsmaßregel anlangt, so hat die Königl. Regierung zuvörderst die Veranstaltung zu treffen, daß zu den Außenarbeiten auf den Grundstücken der Anstalt, sowie auf der Seilerbahn, keine langzeitige und gefährliche Sträflinge genommen werden, da dergleichen Individuen zu Arbeiten im Freien überhaupt nicht, sondern vorzugsweise zur Beschäftigung in den Isolir-Zellen geeignet erscheinen. Bei mehreren Anstalten wird außerhalb der Ringmauer im Freien gearbeitet, ohne daß zur Bewachung Militair erforderlich ist; der Dienst wird von zuverlässigen Aufsehern, die nur mit einfachem Seitengewehr bewaffnet sind, versehen. Die Auswahl der Arbeiter erfolgt aber mit Vorsicht. Die kurzzeitigen Gefangenen werden hauptsächlich zu solchen Arbeiten gebraucht. Für die Strafanstalt zu Naugardt werden füglich ebenfalls solche Einrichtungen getroffen werden können, daß der Arbeitsbetrieb im Freien, so lange die Jahreszeit es gestattet, seinen ungestörten Fortgang finden kann.

Wenn es übrigens die Königl. Regierung zur Vermeidung von Fluchtversuchen, und in Betracht des Umstandes, daß die Sträflinge in Naugardt daran gewöhnt sind, im Freien durch Soldaten, die mit geladenen Gewehren bewaffnet sind, bewacht zu werden, für nothwendig hält, daß diejenigen Aufseher, welche die Aufsicht über die Außenarbeiter führen, mit geladenen Gewehren versehen werden, so hat Dieselbe solche sowohl für jene Aufseher, als für die Nachtwächter anschaffen und die Kosten dafür, sowie für die Munition, aus dem Extraordinario der Anstaltskasse bestreiten zu lassen.

Die Königl. Regierung hat hiernach den Direktor zu instruiren, denselben aber auch noch speziell darauf aufmerksam zu machen, daß es erforderlich sein werde, Gewehre von dem nämlichen Kaliber und mit Bajonetten anzuschaffen, von welchen die Aufseher in der Nähe einen wirksamen Gebrauch machen können, und daß es zugleich nöthig erscheine, die Aufseher, welche die Gewehre führen, zugleich mit einer Art Patrontasche zu versehen, damit sie, falls sie von der Schußwaffe Gebrauch machen müssen, schnell die Gewehre wieder anderweit laden können.

Berlin, den 26. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

127.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Stettin, die Abarbeitung unterschlagener Gelder in Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29. September c. veranlaßt, den ehemaligen Exekutor N. sofort aus der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt zu entlassen, da feststeht, daß derselbe dort durch seine Arbeiten nicht seinen Unterhalt, vielweniger also ein Mehreres zum Ersatz der unterschlagenen Tabacksteuergelder verdient.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. Oktober 1803. (Amelang's Neues Archiv, Bd. 3. S. 209.) (Anl. a.) hat die Königl. Regierung in allen Fällen, worin sich die von den Gerichten erkannte Abarbeitung der unterschlagenen Gelder als dem Zwecke nicht entsprechend zeigt, Anträge wegen Entlassung zu machen, und kommt es dabei darauf nicht an, ob die defektirte Summe inmittelst bereits niedergeschlagen ist oder nicht. Die Voraussetzung, daß die Gerichte gewöhnlich auf eine bestimmte Zeit, während welcher die Detention zur Abarbeitung stattfinden soll, erkennen, findet sich indessen nicht bestätigt, würde auch mit der Bestimmung im Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 20. §. 341. *) nicht im Einklange stehen.

Berlin, den 19. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.
v. Rochow. v. Alvensleben.

*) §. 341. l. c. So oft ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe, nach ausgestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andere Art geleistet worden.

---

a.

Mein lieber Staatsminister v. Voß und Großkanzler v. Goldbeck! Ich stimme Euch nach Eurem Berichte vom 5. und 10. d. M. dahin bei, daß die lebenslängliche Einsperrung der Inkulpaten, da, wo sie das Gesetz nicht als Strafe verordnet, in Absicht des zu ersetzenden Defekts, Meinen Kassen nachtheiliger ist, als wenn den Inkulpaten durch ihre Befreiung, nach erlittener Strafe, Gelegenheit gelassen würde, etwas zur Befriedigung der Kasse zu erwerben, und daß es darnach rathsam ist, diejenigen Subjekte in den Zucht- und Arbeitshäusern, bei welchen der Zweck der Aufbewahrung nicht erreicht wird, nach ausgestandener Strafe los zu lassen. Zu dem Ende will ich daher auch nicht allein genehmigen, daß die angezeigtermaßen im Südpreußischen Departement auf diese Art verurtheilten Subjekte, und zwar der N., nach ausgestandener Strafe, entlassen werden können, sondern billige auch diese Maßregel in Rücksicht aller der mit diesen in gleichem Falle sich befindenden vormaligen Offizianten, und authorisire Euch darnach zur Verfügung des Weitern, als Euer wohl affektionirter König.

Potsdam, den 15. Oktober 1803.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Voß und Großkanzler
v. Goldbeck.

128.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, die Vollstreckung erkannter Kriminal-Strafen und die periodische Entlassung der Strafgefangenen betreffend.

Durch die an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz ergangenen Verfügungen vom 28. März und 21. Juni 1836., sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, den von den Justizbehörden ihnen zugehenden Requisitionen auf periodische Entlassung der Strafgefangenen nur dann zu entsprechen, wenn eine solche Requisition entweder auf eine spezielle Allerhöchste Kabinets-Ordre sich gründet, oder wenn dieselbe von Sr. Exc. dem Herrn Justizminister kraft Allerhöchster Vollmacht ausgeht.

Nachdem über das, von mir bezweifelte Straftheilungsrecht der Rheinischen Justizbehörden und des Königl. Justizministerii zwischen den betheiligten Ministerien weiter verhandelt worden ist, haben des Königs Majestät, unter völliger Aufhebung des dem Herrn Justizminister in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. November 1825. delegirten Milderungsrechts der wegen geringfügiger Diebstähle und Betrügereien nach dem Rheinischen

Strafgesetzbuche erkannten unverhältnißmäßigen Strafen, durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 11. Januar, 19. September und 10. November d. J. anzuordnen und zu entscheiden geruht:

1) daß die Rheinischen Gerichtshöfe verpflichtet sind, jedes von ihnen gefällte Kriminal-Erkenntniß, sobald solches in die Rechtskraft übergegangen ist, seinem Inhalte gemäß zu vollstrecken,
2) daß der Verurtheilte gegen die erkannte Strafe Milderung oder Begnadigung nur bei des Königs Majestät unmittelbar nachsuchen kann,
3) daß weder dem Rheinischen Justizministerio, noch den Rheinischen Gerichtsbehörden, die Befugniß zusteht, die temporaire Entlassung eines Gefangenen aus der Strafanstalt, ohne spezielle Allerhöchste Genehmigung, zu verfügen,
4) daß die Instruktion vom 30. Juni 1834. „die Aussetzung, Theilung und Verwandlung gerichtlicher Strafen betreffend," in der Rheinprovinz gar nicht, und auch in den alten Provinzen nur hinsichtlich der in der Untersuchungs-Haft befindlichen Gefangenen gelte,
5) daß es dem pflichtmäßigen und verständigen Ermessen der Regierungen überlassen werden solle, in Erkrankungsfällen eines Sträflings, bei welchem nach dem pflichtmäßigen Zeugniß des Arztes, Gefahr im Verzuge ist, ohne Allerhöchste Genehmigung die temporaire Entlassung des erkrankten Sträflings zu verfügen,
6) daß von jeder solchen Entlassung nachträglich eine motivirte Anzeige an des Königs Majestät erstattet werden soll.

Zur Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls weise ich die Königl. Regierung an, in diesem Sinne die Derselben untergeordneten Gefängniß-Verwaltungen mit Instruktion zu versehen, und denselben namentlich zur Pflicht zu machen, keine dieser Allerhöchsten Entscheidung widersprechende Requisition auf temporaire Entlassung eines Strafgefangenen zu erledigen, von den die sofortige Entlassung des Sträflings etwa erheischenden Erkrankungsfällen eines Sträflings aber der Königl. Regierung unverzüglich Anzeige zu machen, die alsdann das Weitere zu verfügen, und über die angeordnete Entlassung mir ungesäumt Bericht zu erstatten hat.

Berlin, den 14. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

F.

Polizei gegen Unglücksfälle.

129.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Trier, die Beaufsichtigung kleiner Kinder auf belebten Straßen betreffend.

Die Verordnung, welche die Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 8. v. M. zu erlassen beabsichtigt, um Eltern ꝛc., welche die der Aufsicht bedürfenden Kinder ohne solche auf belebten Straßen umherlaufen lassen und der Gefahr einer Beschädigung aussetzen, durch Polizeistrafen zur Erfüllung ihrer Pflicht zu vermögen, ist praktisch unausführbar, theils weil die, jene Strafsetzung bedingenden Begriffe: „der Aufsicht bedürfende Kinder, und: „belebte Straßen," viel zu schwankend sind, theils weil vorzugsweise diejenigen Kinder der wünschenswerthen Aufsicht entbehren, deren Eltern außer Stande sind, solche zu beschaffen.

Ich kann mich daher nicht bewogen finden, die Königl. Regierung zum Erlaß der beabsichtigten Verordnung zu ermächtigen, muß Derselben vielmehr anheimgeben, dem beregten Übelstande, wo er auf eine auffallende Weise hervortritt, auf andern, wirksamern Wegen entgegen zu wirken, wohin z. B. die Beförderung der Klein-Kinder-Warte-Schulen gehört.

Berlin, den 10. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

130.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Bestrafung der Hundesteuer-Kontraventionen betreffend. *)

Es ist zwar, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 31. Oktober d. J., über die Beschwerde des hiesigen Kaufmanns

*) Vergl. Annal. Jahrg. 1830. S. 147.
" " " 1836. " 213.
" " " 1837. " 1060. f.

N. vom 7. August d. J., in Betreff der ihm wegen einer Hundesteuer-Kontravention auferlegten Strafe, erwiedert wird, nicht zweifelhaft, daß der N. für den, wenn auch nur kurze Zeit, gehaltenen zweiten Hund die hier eingeführte Steuer zu zahlen verpflichtet gewesen, und wegen Nichtentrichtung der letzten strafbar ist. Da jedoch die Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 29. April 1829., (Annal. 354.) welcher zufolge diejenigen, die sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen suchen, mit dem dreifachen Steuerbetrage zu bestrafen sind, nicht vorschreibt, daß hierbei der ganze Jahresbetrag der Steuer zum Grunde gelegt werden soll, vielmehr diese Vorschrift nur so verstanden werden kann, daß der dreifache Betrag der unterschlagenen Steuer zu entrichten ist, so wird, da der Betrag derselben nur auf 1 Rthlr. 15 Sgr. angegeben worden, die außer der rückständigen Steuer zu entrichtende Strafe hierdurch auf 4 Rthlr. 15 Sgr. ermäßigt, und die Königl. Regierung veranlaßt, demgemäß das Weitere zu verfügen, auch den N. zu bescheiden.

Berlin, den 4. Dezember 1838.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung.
v. Meding.

G.

Feuer-Polizei und Feuer-Sozietätswesen.

131.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die polizeiliche Bestrafung verbotwidrigen Tabackrauchens betreffend.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 8. d. M., das Gesuch des Kossäthen N. N. um Niederschlagung einer gegen ihn wegen verbotwidrigen Tabackrauchens in N. festgesetzten Polizeistrafe betreffend, Folgendes eröffnet. Die in dem Strafresolute des Magistrats zu N. vom 14. Juni d. J. in Bezug genommene Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 31. Aug. 1815. *) verbietet nur das Tabackrauchen an feuergefährlichen Orten bei zwei Thaler Strafe, auf nicht feuergefährliches Tabackrauchen, namentlich in Städten, bezieht sich dagegen die Allerhöchste Ordre vom 9. Dezember 1832. (Ges.-Samml. 1833. S. 1.)

*) Ges.-Samml. 1816. S. 1.

In

In sofern es sich also um Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 31. August 1815. handelt, kommt es darauf an, die Feuergefährlichkeit des Tabackrauchens festzustellen. Es bezeichnet zwar der §. 1550. Tit. 20. Thl. II. des Allgem. Landrechts das Tabackrauchen auf Höfen allgemein als feuergefährlich, die ganze Fassung dieses §. ergibt aber deutlich, daß er sich nur auf Höfen in Dörfern bezieht, wo in der Regel leicht feuerfangende Sachen liegen oder mit Stroh gedeckte Gebäude stehen.

Die Allerhöchste Ordre vom 9. Dezember 1832. bezeichnet dagegen im Allgemeinen das Tabackrauchen in Städten — wo gewöhnlich feuersicherer als auf dem Lande gebauet ist — als nicht feuergefährlich, und gestattet nur, dasselbe auch aus andern Gründen, als wegen Feuergefährlichkeit, bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thaler zu verbieten. Ein solches Verbot darf sich jedoch lediglich nur auf öffentliche, dem Publikum zugängliche Orte, nicht auf Privatgrundstücke, beziehen.

Berlin, den 25. November 1838.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung.

v. Meding.

132.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, wegen der den Gewerksmeistern für Dienstleistungen in Feuersozietäts-Angelegenheiten zu gewährenden Entschädigung.

Ew. Hochwohlgeboren kommunizire ich in der urschriftlichen Anlage, eine Vorstellung des Maurermeisters N. zu Bromberg vom 7. d. M. mit dem Bemerken, daß ich die darin angebrachte Beschwerde über die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion zu Posen wegen verweigerter Anweisung von Diäten für begründet halte. Denn wenn auch die Vorschriften der §§. 101. und 121. des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836. unbedenklich Anwendung finden, und im §. 101. bestimmt worden ist, daß Staats- oder Kommunalbeamte, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach denselben Sätzen remunerirt werden sollen, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden, so folgt daraus doch nicht, daß Handwerksmeister verbunden sind, sich durch die für besoldete Beamte normirten Sätze des Diäten-Regulativs abfinden zu lassen, und zwar um so weniger, als letzteres ohnedies eben deshalb, weil es nur

für Beamten-Kategorien paßt, keine Positionen für Nicht-Beamte enthält. Die gedachte Bestimmung des §. 101. wegen der Diäten findet nur auf Beamte, die Festsetzung wegen der Versäumniß- und Zehrungskosten aber auf Sachverständige, die nicht Beamte sind, Anwendung. Es würde also, jener Bestimmung gemäß, eigentlich darauf ankommen:

welche Remuneration bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen den Handwerksmeistern gewährt wird?

Wäre eine Norm für solche Remuneration in der Provinz Posen angenommen, so würde dessen in der von der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion an den Landrath erlassenen, der Eingabe des Mauermeisters N. abschriftlich beigeschlossenen Verfügung vom 14. November d. J. erwähnt worden sein. In dieser ist aber nur bemerkt, daß Gewerksmeister für anderweite Verrichtungen weit höher entschädigt würden, als ihnen das Diäten-Regulativ für Leistungen in fiskalischen Angelegenheiten bewillige.

Da nun das Diäten-Regulativ für Sachverständige, die nicht zur Kategorie der Beamten gehören, keine Positionen enthält, auf erstere auch nicht paßt, im §. 101. des Reglements vom 5. Januar 1836. vielmehr festgesetzt worden ist, daß den Gewerksmeistern u. s. w. die Versäumniß- und Zehrungskosten bewilligt werden sollen, eine Remuneration von Einem Thaler pro Tag aber für einen Mauermeister immer nur als eine mäßige Entschädigung für Versäumniß- und Zehrungskosten zu betrachten ist, so autorisire ich Ew. Hochwohlgeboren, dem Maurermeister N. diese Remuneration um so mehr gewähren zu lassen, als es überhaupt im Interesse der Feuer-Sozietät liegt, für die Gewerksmeister genügende Entschädigungen zu bewilligen, weil sonst die brauchbaren Sachverständigen veranlaßt werden würden, sich den Leistungen für die Sozietät möglichst zu entziehen.

Berlin, den 31. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

133.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg ꝛc., betreffend die Dornsche Bedachungsart in Beziehung auf Feuersozietäts-Verhältnisse.

Ew. Excellenz Antrage in dem Berichte vom 6. d. M. ge-

mäß, bestätige ich hierdurch den von der Kommunal-Langtags-Versammlung der Neumark unter dem 26. v. M. gefaßten Beschluß, wonach bei der Neumärkischen Land-Feuersozietät die Dornsche Bedachungsart in Hinsicht auf die Klassifikation der Gebäude der Ziegelbedachung gleich geachtet werden soll.

Berlin, den 15. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

134.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Preußen, die Feuerversicherung von Wohngebäuden ohne Schornsteine betreffend.

Da Wohngebäude ohne Schornsteine durch die Reglements für die bäuerlichen Immobiliar-Feuersozietäten in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen vom 30. Dezember pr. nicht speziell ausgeschlossen worden sind, dergleichen Gebäude auch ohnedies, der Erfahrung zufolge, in den Gegenden, wo sie von Alters her landesüblich gewesen sind, für minder feuergefährlich zu halten, als Gebäude mit Feuerfluchten und geklebten Schornsteinen; so finde ich auf Ew. Excellenz Bericht vom 25. v. M. kein Bedenken, hierdurch, Ihrem Vortrage gemäß, zu genehmigen, daß Wohngebäude ohne Schornsteine nach Analogie der Bestimmungen des §. 8. l. c. mit $\frac{2}{3}$ ihres gemeinen Werths gegen Feuersgefahr und in der Sozietät des Regierungsbezirks Gumbinnen in der sechsten Klasse versichert werden dürfen.

Berlin, den 17. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

135.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Posen, den Wiederaufbau abgebrannter Gebäude in Beziehung auf Feuer-Sozietätsverhältnisse betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die gefällige Anfrage in dem Bericht vom 30. August d. J., daß wenn der §. 66. des

Reglements vom 5. Januar 1836. für die Provinzial-Feuersozietät der Provinz Posen, die Regierungen ermächtigt, auch in Fällen, wo nicht polizeiliche Rücksichten es erforderlich machen, dem Abgebrannten den Wiederaufbau auf einer andern Baustelle zu gestatten, sich jedoch dazu vorher der kreisständischen Zustimmung zu versichern, hier offenbar nur der Fall vorbedacht ist, wo das Retablissement außerhalb der Hoflage auf einer ganz andern Baustelle erfolgen soll, und bin ich daher mit Ew. Hochwohlgeboren einverstanden, daß da, wo ein abgebranntes Gebäude auf derselben Hoflage aufgebaut, aber nur ein Weniges auf eine andere Stelle gerückt werden soll, es hierzu allerdings nicht erst der Genehmigung der Regierung und der Zustimmung der Kreisstände bedürfen wird. Anders ist es indessen, wenn statt mehrerer abgebrannten Gebäude, nur ein, wenn auch größeres Gebäude wieder aufgebaut werden soll, indem ich dies für eine so wesentliche Veränderung des Retablissements halten muß, daß ich mich nicht ermächtigt halten kann, in solchen Fällen, die nach dem Reglement erforderliche Dispensation der Regierung, und hierzu noch einzuholende Zustimmung der Kreisstände, auszuschließen.

Berlin, den 17. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

136.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Verhältnisse der Agenten ausländischer Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 25. v. M.,
den hiesigen Agenten der fünften Hamburger Assekuranz-Kompagnie, N., betreffend,
wird dem Königl. Polizeipräsidio eröffnet, daß es für die Polizeibehörde durchaus gleichgültig ist, in welchem Umfange eine ausländische Feuerversicherungs-Gesellschaft ihre Agenten bevollmächtigen will. Denn die Polizeibehörde beschränkt sich lediglich darauf, von demjenigen, der sich als Agent der Gesellschaft legitimirt, dasjenige zu verlangen, was das Gesetz vom 8. Mai 1837. den Agenten als Obliegenheiten und Pflichten auferlegt hat. Was aber die Legitimation der Agenten anbetrifft, so ist keine dringende Veranlassung vorhanden, dieselbe streng juristisch zu beurtheilen, es genügt vielmehr, da die Agenten niemals beauftragt sind, Ver-

sicherungen abzuschließen und aus ihrem Verkehr mit Privatpersonen für diese letztern auch nur Privatansprüche hervorgehen können, daß die Behörde auf sicherm Wege die Überzeugung erhält, daß es die Absicht der Direktion der Feuerversicherungs-Gesellschaft ist, sich des Impetranten zur Besorgung von Versicherungs-Angelegenheiten im Lande zu bedienen.

Nach diesen Gesichtspunkten, wonach das Königl. Polizeipräsidium generaliter zu verfahren hat, ist die Bestätigung des ꝛc. N. keinem Bedenken unterworfen.

Berlin, den 19. Dezember 1838.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.
v. Medinq.

H.

Gewerbe-Polizei.

137.

Reskript des Königl. Finanzministeriums an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend das polizeiliche Verfahren in Differenzien zwischen Meistern und Lehrburschen. *)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. Juni d. J., in Betreff der Beschwerde des dortigen Schuhmacher-Gewerkes über die Anordnung,

daß ausgetretene Lehrlinge nur im Wege Rechtens zur Erfüllung des Lehrvertrages anzuhalten seien,

hiermit eröffnet, daß es allerdings unzweifelhaft ist, daß der §. 308. Tit. 8. Thl. II. des Allgem. Landrechts der Ansicht der Beschwerdeführer nicht das Wort redet. Denn dies Gesetz spricht nur von dem Entschädigungsanspruche des Lehrherrn gegen den entlaufenen Lehrburschen. Es ist mithin in allen den Fällen, wo der Lehrbursche sich von dem Lehrherrn, wider dessen Willen, entfernt, der Entschädigungsanspruch vor den Richter zu verweisen, sobald der Vater oder Vormund des Lehrjungen sich gegen die Rückkehr des Letztern zu seinem Lehrherrn erklärt.

Fehlt es aber an einer solchen Erklärung des Vaters oder Vormundes, so ist bisher, mit Rücksicht auf die von den Bittstellern angeführte, in allen, im Mylius abgedruckten General-Innungs-Artikeln eben so lautende Bestimmung ihres Innungs-Pri-

*) Vergl. Annal. Jahrg. 1830. S. 598.

vilegii, in der Praxis, darüber kein Zweifel gewesen, daß den Magistraten, als den, den Zünften zunächst vorgesetzten Behörden, das Recht zusteht, dergleichen zwischen den Meistern und den Lehrburschen entstandenen Differenzien zu untersuchen, und nach bewandten Umständen die Lehrjungen polizeilich zu bestrafen, und ihre Rückkehr zum Lehrherrn zu veranlassen.

Die Königl. Regierung wird angewiesen, demgemäß künftig zu verfahren, auch das Gewerk hiernach mit Bescheid zu versehen.

Berlin, den 17. Oktober 1838.

Der Finanzminister.

v. Alvensleben.

138.

Resolution des Königl. Finanzministeriums an den Magistrat hieselbst, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, in eben derselben Angelegenheit.

Die Einwirkung der Polizeibehörde beim Entlaufen von Lehrlingen kann, wie dem Magistrat auf seinen diesfälligen Antrag vom 23. v. M. eröffnet wird, nicht so weit ausgedehnt werden, daß der Lehrling auch dann zum Meister zurückgebracht werde, wenn der Vater oder Vormund desselben ausdrücklich erklärt, den Lehrvertrag aufheben zu wollen. Das Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 8. §. 303. ff. enthält Bestimmungen über die Folgen, welche die Aufhebung des Lehrvertrages zwischen Meister und Lehrling nach sich ziehen, insbesondere §. 308. auch darüber, wenn der Lehrling ohne Ursache den Meister verläßt. Aber selbst für diesen Fall schreibt das Allgem. Landrecht nicht die zwangsweise Fortsetzung des Vertrages vor, gestattet vielmehr eine solche einseitige Aufhebung, und bestimmt nur eine besondere Entschädigung für den Lehrherrn. Daß wegen Armuth des Lehrlings der Anspruch des Meisters zuweilen illusorisch sein mag, soll nicht bestritten werden; daraus ist aber das Recht der Polizeibehörde noch nicht abzuleiten, im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften, die zwangsweise Fortsetzung des Lehrvertrages gegen den Willen des Vaters des Lehrlings anzuordnen. In dem vorgelegten Falle der Beschwerde des hiesigen Eisenarbeiters N. hat der letztere überdem ausdrücklich erklärt, daß sein Sohn zu einem andern Gewerbe übergehen solle, welches nach §. 310. l. c. ein gültiger Grund ist, den Lehrherrn zu verlassen, welcher dagegen nur auf das Lehrgeld des laufenden Jahres Anspruch hat. Dieser Anspruch ist aber ein rein civilrechtlicher, der im gewöhnlichen Prozesse geltend

gemacht werden muß Die diesfällige Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 4. November pr. ist daher in allen Beziehungen den bestehenden Gesetzen entsprechend, und kann nur bestätigt werden.

Berlin, den 24. April 1839.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

139.

Resolution des Königl. Finanzministeriums an den Magistrat zu Marienburg, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Marienwerder, betreffend das Verfahren gegen die ihre Meister verlassenden Gesellen.

Die Ansicht der Königl. Regierung zu Marienwerder, welche sich nicht für befugt erachtet hat, den Schuhmachergesellen N. durch Zwangsmaßregeln zu dem dortigen Schuhmachermeister N., dessen Arbeit er verlassen, zurückbringen zu lassen, kann, wie dem Magistrat auf die Vorstellung vom 26. Februar c. eröffnet wird, nicht gemißbilligt werden, weil so wenig das Zunftprivilegium des dortigen Schuhmachergewerks, als die allgemeinen Gesetze, den Verwaltungsbehörden ein solches Zwangsrecht gegen einen Gesellen eingeräumt haben, der §. 359. *) Thl. II. Tit. 8. des Allg. Landrechts den letztern unter gewissen Umständen nur ein Strafrecht über den Gesellen zugesteht und hiernach angenommen werden muß, daß die Frage: ob der Geselle zum Meister zurückkehren und den Arbeits-Vertrag fortsetzen muß, event. zu welcher Entschädigung ersterer verpflichtet ist? lediglich zur richterlichen Entscheidung gehört.

Bei dieser Lage der Sache, und da das von dem Magistrate angezogene Reskript vom 5. November 1836. (Annal. S. 1004.) einen, von dem vorliegenden ganz verschiedenen Fall betrifft, kann die Beschwerde des Magistrats für begründet nicht erachtet werden.

Berlin, den 27. August 1839.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

*) §. 359. l. c. Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staats zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bei Wasser und Brot, das erstemal auf drei Tage, und im Wiederholungsfalle auf vierzehn Tage bestraft werden.

140.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Liegnitz, daß der Kleinhandel mit Getränken in den Städten von einer polizeilichen Konzession nicht abhängig sei.

Die Königl. Regierung hat in Ihrem Berichte vom 24. v. M. über die Vorstellung der N. vom 1. Juli d. J., wegen der Befugniß zum Kleinhandel mit Getränken eine Ansicht auszuführen versucht, welche das unterzeichnete Ministerium nicht billigen kann.

Der Kleinhandel mit Getränken ist nach dem Gesetze vom 7. Februar 1835. nur auf dem Lande, nicht aber in den Städten, sofern hier nicht der Verkauf zum Genuß auf der Stelle geschieht, also mit Schank verbunden stattfindet, von einer polizeilichen Konzession abhängig. Die früher in dieser Beziehung ergangenen Bestimmungen können nach dem Erscheinen des allegirten Gesetzes, welches namentlich den Unterschied zwischen Materialhändlern und Viktualienhändlern nicht kennt, auch nicht weiter maßgebend sein. Es steht demnach der Kleinhandel mit Getränken in den Städten einem Jeden frei, und er hat das Gewerbe nur gesetzmäßig zu versteuern.

Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß die Beaufsichtigung der Kleinhändler, damit sie nicht unbefugt ein Schankgewerbe betreiben, schwierig ist. Dies kann aber für die Polizeibehörde nur ein Grund sein, ihre Aufmerksamkeit auf dieselbe zu verdoppeln.

Berlin, den 31. Oktober 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.

v. Meding.

141.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Posen, den Nichtverkauf des Bieres im Umherziehen und die Gestattung des Verkaufs desselben auf Märkten betreffend.

Auf den Antrag der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 20. August d. J., den Handel mit Bier im Umherziehen, wenigstens in dortiger Provinz allenfalls, unter den für den Hausirhandel mit frischem Fleische geltenden Beschränkungen zu ge-

statten, können wir nicht eingehen. Denn der von der Königl. Regierung für diesen Antrag, zur Befürwortung des eben dahin gerichteten Gesuchs des Oberamtmanns N., angeführte Grund: in Beförderung der Bier-Konsumtion ein Mittel zur Verminderung des Branntweintrinkens zu erhalten — ist nicht durchgreifend, da dieser Zweck durch den Hausirhandel mit erstgenanntem Getränk nicht erreicht werden würde. Die erste Bedingung, um die Neigung zum Branntwein zu verdrängen, und zu dem Genuß des Bieres anzureizen, ist, dies dem Publikum in guter Qualität zu verschaffen. Allein in der Zeit, in welcher das meiste Bier begehrt und konsumirt wird, nämlich im Sommer und im Herbste, würde dasselbe, das an und für sich schon leicht dem Verderben ausgesetzt ist, durch das Umherführen in dem höheren Temperaturgrade um so leichter schlecht werden, mithin selten in einem guten und genießbaren, sondern fast immer in einem so verdorbenen Zustande an die Konsumenten gelangen, daß ihnen der Genuß solchen Bieres, wenn sie nicht vielmehr durch den Geschmack davon abgeschreckt würden, für die Gesundheit, zumal im Herbste, leicht nachtheilig werden, und daher die Beförderung des Absatzes in sanitätspolizeilicher Hinsicht so wenig zulässig, wie in sittenpolizeilicher zweckdienlich sein würde.

Der von der Königl. Regierung vorgeschlagene Ausweg aber, den Bierverkauf im Umherziehen — ähnlich dem Verkaufe des frischen Fleisches — nur besonders zuverlässigen Personen, und diesen lediglich in der nächsten Umgegend ihres Wohnorts zu gestatten — kann als besser und sicherer zum Ziele führend auch nicht erachtet werden. Denn die nahe Gefahr des Verderbens, der das Bier im Umherführen immer ausgesetzt ist, läßt die Voraussetzung nicht zu, daß die Verkäufer, wenn sie auch sonst zuverlässige Leute sind, ihr vielleicht in großer Quantität vorhandenes, aber schnell und vor namhaftem Absatze verdorbenes Bier weggießen oder mit eigenem bedeutenden Verlust zu unschädlichen Zwecken verwenden werden.

Dagegen wollen wir den von der Königl. Regierung bereits zugelassenen Verkauf des Biers auf Märkten nachgeben, wobei wir jedoch darauf aufmerksam machen, daß die Marktpolizei streng darauf zu halten haben wird, daß nur unverdorbenes Bier zum Verkauf gestellt werde.

Berlin, den 31. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. Der Finanzminister.
v. Rochow. v. Alvensleben.

142.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Trier, betreffend den Betrieb der Schänker, Gast- und Schankwirthe, sowie der Schlächter, auf Jahrmärkten, Kirchweihfesten ꝛc. außerhalb ihres Wohnorts.

Wenn die Königl. Regierung nach dem Berichte vom 30. Oktober d. J. den Gewerbebetrieb der Speise- und Gastwirthe, sowie der Schlächter auf Jahrmärkten, Kirchweih- und andern Festen betreffend, die Anmeldung bei der Kommunalbehörde des Jahrmarkt- ꝛc. Ortes hinsichtlich dieser Gewerbetreibenden nicht minder wünschenswerth hält, als die der Schankwirthe, so kann doch, wie der Königl. Regierung zu erkennen gegeben werden muß, die Verpflichtung dazu nicht aus dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820. hergeleitet werden, indem die gedachten Gewerbetreibenden nicht für jede Gewerbestelle eine besondre Steuer, sondern nur Einen Satz nach Maßgabe ihres gesammten Gewerbs-Umfanges zu entrichten haben, in gewerbsteuerlicher Hinsicht daher auch von ihnen nicht die Anmeldung jeder besondern Betriebsstelle, sondern nur die Anmeldung des Gewerbes überhaupt verlangt werden kann. Die besondere Anmeldung muß jedoch aus polizeilichen Gründen erfolgen.

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 7. Februar 1835. bedarf derjenige, welcher Gast- oder Schankwirthschaft betreiben oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse auf der Stelle verabreichen will, dazu — abgesehen von der Steuerentrichtung — einer besondern polizeilichen Erlaubniß. Die Ertheilung derselben hängt hauptsächlich davon ab, daß die Persönlichkeit des Gewerbetreibenden einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb verbürgt, d. h. daß von der Persönlichkeit des Gewerbetreibenden namentlich zu erwarten ist, er werde auf Befolgung der hinsichtlich seines Gewerbes bestehenden Vorschriften halten. Da dies nun durch die stete Anwesenheit des Gewerbetreibenden im Betriebslokale bedingt ist, bei der durch häufige Abwesenheiten unterbrochenen Beaufsichtigung des letzten aber die Bürgschaft für den ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb verloren gehet, so ist schon immer der Grundsatz festgehalten worden, die Erlaubniß zu den gedachten Gewerben insonderheit dann nicht zu ertheilen, wenn dieselben nur als Nebengewerbe betrieben werden sollen. Ebenso wenig entspricht es aber dem polizeilichen Interesse, wenn diese Gewerbe außer den Lokalen, auf welche die dazu ertheilte Erlaubniß ausdrücklich lautet, noch an andern Stellen, wie z. B.

bei Kirchweihfesten, Märkten ꝛc. betrieben werden. Nur mit Rücksicht darauf, daß in der Rheinprovinz bei dem durch dergleichen Anlaß bewirkten Zusammenströmen großer Menschenmassen, die Bedürfnisse der letzten durch die am Orte ansässigen Schankwirthe nicht befriedigt werden möchten, ist dort ausnahmsweise, jedoch mit der Beschränkung auf denselben Steuerbezirk, den Schänkern aus der Nachbarschaft nachgelassen worden, mit ausdrücklicher, von dem Bedürfnisse abhängiger, und schon in sicherheitspolizeilicher Hinsicht erforderlicher Erlaubniß der Polizeibehörde des Kirchweih- oder Jahrmarktortes, in diesem vorübergehend ihr Gewerbe zu betreiben. Will man dies auch den Gast- und Speisewirthen desselben Steuerbezirkes aus gleichem Grunde gestatten, so wird auch hier die Nothwendigkeit der Anmeldung, sowie der besondern Erlaubniß der betreffenden Ortsbehörde eintreten, weil die mit der Theilung der Aufmerksamkeit der Gewerbetreibenden auf mehr als ein Betriebslokal verbundene Verminderung der Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Gewerbebetrieb, durch Vermehrung der Polizeiaufsicht ausgeglichen werden muß.

Nicht minder ist eine solche polizeiliche Beaufsichtigung bei den die Kirchweihfeste ꝛc. und Jahrmärkte besuchenden Schlächtern, und zu diesem Behufe die Anmeldung und Genehmigung ihres Gewerbetriebes von Seiten der betreffenden Ortsbehörde, und zwar aus gesundheitspolizeilichen Gründen erforderlich, da die Behörde sich die Überzeugung verschaffen muß, daß sie nur unverdorbenes Fleisch von gesundem Vieh zum Verkaufe bringen.

Hiernach hat die Königl. Regierung, wenn es für nöthig erachtet werden möchte, außer den Schänkern auch den Gast- und Speisewirthen, so wie den Schlächtern, den Betrieb ihres Gewerbes bei besondern Veranlassungen, namentlich auf Jahrmärkten, bei Kirchweihfesten ꝛc. außerhalb ihres Wohnortes zu gestatten, was jedoch nur innerhalb der Gränzen des Steuerbezirks geschehen darf, im Sinn des Reskripts vom 17. September v. J.*) die betreffenden Ortsbehörden mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 31. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

*) Wodurch der Königl. Regierung die an die Königl. Regierung in Düsseldorf unter dem 28. Febr. 1835. (Annal. S. 822.) erlassene Verfügung zu einem gleichmäßigen Verfahren mitgetheilt worden ist.

143.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die polizeiliche Bestrafung des unbefugten Schankbetriebes auf dem platten Lande durch die Gutsherrschaften in erster Instanz betreffend. *)

Die Königl. Regierung erhält auf den Bericht vom 17. v. M. in der Anlage Abschrift der heute dem Krüger N. ertheilten Resolution, mit dem Bemerken, daß bei Übertretungen des Gesetzes vom 7. Februar 1835., worauf die Anfrage der Königl. Regierung sich bezieht, die Untersuchung und Entscheidung allerdings verfassungsmäßig nur durch die Orts-Polizeibehörden geschehen kann und darf.

Die Königl. Regierung hätte daher das entgegenstehende Verfahren im dortigen Bezirke (woruach in erster Instanz die landräthlichen Behörden kognosziren), sowie es zu Ihrer Kenntniß kam, sofort abstellen sollen, und hat dies noch jetzt ungesäumt durch eine angemessene Belehrung im Amtsblatt nachzuholen. (Anl. a.)

Die Besorgniß, daß das polizeiliche Strafrecht in solchen Fällen von den Gutsherrschaften oder deren Stellvertretern nicht gehörig gehandhabt werden werde, kann ich, mindestens in der angedeuteten Ausdehnung, nicht theilen. Die Befähigung dazu besitzen sie im Allgemeinen recht wohl, und hat die Königl. Regierung die Mittel in Händen, um ganz ungeeignete Stellvertreter auszuschließen. Der gute Wille der Gutsherrschaften für eine sorgsame Polizeiverwaltung wird aber wesentlich durch das Vertrauen gewonnen, das ihnen die vorgesetzte Verwaltungsbehörde dabei beweist und durch die Unterstützung, die sie ihnen dabei angedeihen läßt.

Berlin, den 10. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Vergl. Annalen Jahrg. 1836. S. 1011.

a.

Es ist seither in mehreren Kreisen des Bezirks das Verfahren beobachtet worden, daß Übertretungen wider die Vorschriften §. 8. des Gesetzes vom 7. Februar 1835. (Gesetz-Samml. S. 20.) durch die betreffenden Kreis-Landräthe zur Untersuchung und Entscheidung gezogen worden sind. Eine derartige Kognition steht aber den Letzteren verfas-

sungsmäßig nicht zu, und ist daher in künftigen Fällen die Untersuchung und Entscheidung der in Rede stehenden Kontraventionen den dazu kompetenten Ortspolizei-Behörden allein zu überlassen.

Dies wird, höherer Bestimmung vom 10. d. M. zufolge, den Landräthen und Inhabern der örtlichen Polizei-Jurisdiktion zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O., den 18. Oktober 1838.

Königl. Regierung.

144.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu N., die Entziehung der Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft betreffend.

Das Ministerium des Innern und der Polizei findet sich durch den Bericht der Königl. Regierung vom 17. v. M., über die Beschwerde des N., wegen Entziehung der Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft, nicht veranlaßt, diese Beschwerde nach dem Antrage der Königl. Regierung zurückzuweisen.

Wenngleich die Erlaubniß zum Betriebe des Schankgewerbes immer nur auf ein Jahr ertheilt wird, woraus folgt, daß eine solche Erlaubniß mit Ablauf des Jahres, auf welches sie lautet, von selbst aufhört, so schreibt doch die Allerhöchste Verordnung vom 7. Februar 1835. zu 5. ausdrücklich vor, daß denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbetriebes oder der Bestimmungen zu 3. und 4. einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden soll, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Diese Vorschrift kann der N., welcher schon länger als zwei Jahre das Schankgewerbe nach dem Zeugnisse seiner Obrigkeit durchaus tadellos betrieben hat, um so mehr für sich geltend machen, als die Erlaubniß, auf deren Grund er dasselbe betrieben, von der kompetenten Orts-Polizeibehörde, mithin formell gültig ertheilt ist. Es würde mindestens sehr hart seln, wenn man demselben die solchergestalt ertheilte Erlaubniß, nicht auf den Grund jener Vorschrift, sondern bloß deshalb für das folgende Jahr und ferner versagen wollte, weil jetzt erst ermittelt worden, daß aus materiellen Gründen die Konzession gar nicht hätte ertheilt werden sollen.

Die vorgesetzte Behörde ist zwar unbedenklich berechtigt, die materiell unrichtigen Verfügungen ihrer Unterbehörden aufzuheben, dabei ist jedoch zwischen gewöhnlichen Verwaltungs-Verfügungen

und solchen Erlassen, wodurch Einzelnen persönliche Rechte verliehen werden, wohl zu unterscheiden, und es müssen, was die letzten betrifft, jedenfalls die Verhältnisse der dabei betheiligten Personen gehörig berücksichtigt werden. Solche Rücksicht verdient namentlich auch der N., welcher sein Gewerbe zwei Jahre vorwurfsfrei betrieben hat, und durch Versagung der Verlängerung seiner Konzession, welche nicht durch ihn verschuldet worden, schwer nachzuweisende, aber jedenfalls nicht unbedeutende Nachtheile erleiden würde, und deshalb ist es angemessen, demselben auf den Grund der oben angeführten Vorschrift die Fortsetzung des Schankgewerbes so lange zu gestatten, als er nicht selbst begründete Veranlassung gibt, ihm dazu die Erlaubniß zu versagen oder zu entziehen.

Berlin, den 17. November 1838.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung.
v. Meding.

145.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf, die Anlegung neuer, für die Bereitung von Mehl und Schroot bestimmten Mahlmühlen betreffend.

Des Königs Majestät haben, auf den Bericht des Königl. Staats-Ministerii, sich mit der Ansicht desselben dahin einverstanden zu erklären geruhet, daß die landrechtlichen Bestimmungen über das Mühlenwesen, insofern sie die Berücksichtigung der Interessen der schon vorhandenen Mühlen bei den Konzessionen zur Einrichtung neuer Anlagen verordnen, nur auf die eigentlichen, mit der Bereitung von Mehl und Schroot beschäftigten Mahlmühlen sich beziehen.

Dies wird der Königl. Regierung hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 19. November 1838.

Die Minister

des Innern und der Polizei — der Finanzen.
v. Rochow. — v. Alvensleben.

146.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Cöslin, in eben derselben Angelegenheit.

Auf den Bericht vom 18. April d. J., im Betreff der von dem Mühlenbesitzer N. beabsichtigtigten Anlage eines Ölschlages auf einem besondern Wasserrade in seiner Mühle, wird der Königl. Regierung zuvörderst eröffnet, daß die Allerhöchste Kabinetsordre v. 23. Okt. 1826. (Annal. S. 1118.), wie von des Königs Majestät in verschiedenen Fällen ausgesprochen worden, hauptsächlich den Zweck hat, diejenigen Mühlenbesitzer in ihrem Gewerbe gegen zu große Konkurrenz und Vermehrung der Mühlen in ihrer Umgegend über das Bedürfniß hinaus zu schützen, deren Mühlen wegen der früher ihnen zuständig gewesenen Zwangsrechte nicht vollständig entschädigt, oder noch mit bedeutenden Domaniallasten beschwert sind. Diese Allerhöchste Ordre ist daher, schon ihren Worten nach (ebenso wie die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 15. §. 241. und 242. laut Cirkularverfügung vom 19. v. M.) um so mehr nur auf Mahlmühlen zu beziehen, als nur diesen, die allein auf Befriedigung des Bedürfnisses der Umgegend berechnet sind, früher Zwangsrechte zugestanden haben.

Berlin, den 12. Dezember 1838.

Die Minister

des Innern und der Polizei. v. Rochow.

der Finanzen. abwesend.

147.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, die Beschränkung der Gewerbescheine für umherziehende Musikanten, Drehorgelspieler und ähnliche Gewerbetreibende betreffend.

Da Beschwerden darüber geführt worden sind, daß einzelne Musikanten, Drehorgelspieler und andere im §. 18. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. bezeichnete Gewerbetreibende in bedeutender Zahl umherziehen, und das Publikum durch unvollkommene Leistungen, Zudringlichkeit und Betteln belästigen: so wird der Königl. Regierung die Bestimmung des erwähnten §. 18

zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht, nach welcher den gedachten Gewerbetreibenden der Gewerbeschein nur ausnahmsweise, aus besondern von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach vorhergegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl zu bewilligen ist.

Auch über Gesellschaften von Musikanten sind ähnliche Beschwerden erhoben, weshalb die Königl. Regierung mit Hinweisung auf die §§. 18. und 11. Nr. 1., 2. und 3. des erwähnten Regulativs aufgefordert wird, vor Ertheilung des Gewerbescheins für solche Gesellschaften die polizeiliche Qualifikation des Vorstehers und der Mitglieder einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und Sich von deren Geschicklichkeit Ueberzeugung zu verschaffen, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht eine übermäßige Zahl von dergleichen Gesellschaften zum Umherziehen in Ihrem Bezirke verstattet werde.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß wie schon durch die Verfügung vom 26. August 1834. (Annal. S. 839.) ausgesprochen worden, die Ausdehnung der von einer Königl. Regierung an die im §. 18. a. a. O. genannten Gewerbetreibenden ertheilten Gewerbescheine auf den Bezirk einer anderen Königl. Regierung, von dem pflichtmäßigen Ermessen der letztern abhängt, und daß, da, wie in dem Reskripte v. 10. März d. J. *) in Erinnerung gebracht worden, der Hausirhandel mit Druckſachen überhaupt verboten ist, auch keiner der in Rede stehenden Gewerbetreibenden fortan Lieder, Erzählungen und sonstige Druckſachen zum Verkaufe mit sich führen darf.

Endlich wird, wenn gleich es bei der Bestimmung vom 15. Februar 1833. (Annal. S. 203.) sein Bewenden behält, nach welcher zum Betriebe der im §. 18. a. a. O. genannten Gewerbe das 30jährige Lebensalter nicht erforderlich ist, der Königl. Regierung empfohlen, sofern nicht ganz besondere Umstände, z. B. das Verhältniß zum Lehrherrn, dafür sprechen, Personen unter 17 Jahren überhaupt nicht, und Personen unter 20 Jahren nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen, jeden Falls aber nur als Glieder einer Gesellschaft, zur Ausübung des Musikergewerbes im Umherziehen zu verstatten.

Berlin, den 14. November 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanz-Ministerium. v. Alvensleben.

*) Im 1sten Hefte, S. 155. f.

148.

148.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regiegierung zu Coblenz, wegen der Nassauischen Unterthanen zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zum Musikmachen im Umherziehen in den diesseitigen Landen.

Bei den von der Königl. Regierung unterm 12. September d. J. angezeigten Umständen wird nachgegeben, daß denjenigen Nassauischen Unterthanen, welche nach den diesseits bestehenden Bestimmungen, insbesondere nach den §§. 12. und 18. des Regulativs vom 28. April 1824. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen sich als in polizeilicher Beziehung gehörig qualifizirt ausweisen, innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres ausländischen Wohnorts, durch eine von der diesseitigen Kreis-Polizeibehörde, in deren Bezirk sie umherziehen wollen, steuerfrei zu ertheilende Legitimation, das Musikmachen im Umherziehen gestattet werde. Die Königl. Regierung hat die betreffenden Kreis-Polizeibehörden demgemäß mit der nöthigen Anweisung zu versehen, wird aber darauf Bedacht nehmen, daß, der Bestimmung in dem allegirten §. 18. gemäß, die Zahl der umherziehenden Musiker nicht unverhältnißmäßig anwachse.

Das vorstehende Zugeständniß ist durch die gleiche Behandlung diesseitiger Unterthanen im Herzogthum Nassau bedingt. Sollte die Königl. Regierung eine ungleiche Behandlung diesseitiger Unterthanen im jenseitigen Gebiete wahrnehmen, so ist davon hieher Anzeige zu machen.

Berlin, den 31. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

149.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Steuerdirektoren, sowie an das Königl. Polizeipräsidium und Gewerbe-Steueramt hieselbst, die Ertheilung von Gewerbescheinen zum Hausirhandel innerhalb und außerhalb des Gränzbezirks betreffend.

Wie hier bekannt geworden, haben einige Regierungen in den von ihnen ertheilten Gewerbescheinen und Ausdehnungs-Vermerken bisher gestattet, daß dieselben Personen

1) mit Gegenständen, mit welchen nach den in Betracht der örtlichen Verhältnisse erlassenen Bestimmungen im Gränzbezirke nicht hausirt werden darf, einen Hausirhandel außerhalb des Gränzbezirks betreiben und gleichzeitig
2) mit andern Gegenständen, mit denen der Hausirhandel innerhalb des Gränzbezirks zulässig ist, einen solchen Handel auch innerhalb des Gränzbezirks ausüben.

Dies Verfahren kann für angemessen nicht erachtet werden, indem es dem Gewerbescheininhaber die Umgehung der den Hausir-Verkehr im Gränzbezirke beschränkenden Vorschriften erleichtert, wenn demselben durch den Gewerbeschein gestattet wird, die von dem Hausirverkehr im Gränzbezirke ausgeschlossenen Gegenstände bis zum Gränzbezirke, oder selbst noch in diesem mitzuführen.

Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, künftig weder durch Ertheilung, noch durch Ausdehnung von Gewerbescheinen zu gestatten, daß Personen, die lediglich, oder auch nur zum Theil, mit solchen Gegenständen im Binnenlande hausiren, welche für Ihr Departement von dem Hausir-Verkehr im Gränzbezirke ausgeschlossen sind, einen Hausirverkehr irgend einer Art im Gränzbezirke betreiben.

Berlin, den 11. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

150.

Reskript der Königl. Ministerien, an die Königl. Regierung zu Stralsund, die Ausstellung von Waaren in gemietheten Lokalen während des Jahrmarktverkehrs betreffend.

Der Kaufmann N. zu Stettin hat in der originaliter anliegenden Vorstellung vom 26. September c. angezeigt, daß die Orts-Polizeibehörde zu Greifswald den zu den dortigen Jahrmärkten erscheinenden auswärtigen Verkäufern untersage, ihre Waaren in gemietheten Zimmern zum Verkauf auszustellen, und dies nur in offenen Buden auf dem Marktplatze selbst gestatten wolle.

Wenn nun auch ein solches Verfahren der in dem Reskripte vom 16. August 1825. mit Bezug auf §. 1. des Hausir-Regulativs ausgesprochenen Entscheidung gemäß erscheint, so hat sich doch die Ansicht über die Auslegung der gedachten Gesetzstelle geändert, und ist in dem an die Regierung zu Potsdam ergangenen, der Königl. Regierung extraktweise mitgetheilten Reskripte v. 24. Okt.

1827. (Annal. S. 1013.) der Grundsatz ausgesprochen worden, daß den Marktbesuchern die Ausstellung ihrer Waaren zum Verkauf in besonderen gemietheten Lokalen nicht verwehrt werden könne.

Da nun durch die Allerh. Kab.-Ordre v. 30. Juni 1823. (Annal. S. 612. f.) bestimmt ist, daß auf den Jahrmärkten in den Neuvorpommerschen Städten allen zum Verkauf ihrer Waaren an sich berechtigten Einwohnern sowohl der Provinz Neuvorpommern selbst, als der übrigen Provinzen, dieselbe Freiheit des Verkehrs gestattet sein soll, welche die Einwohner von Neuvorpommern auf den Jahrmärkten der übrigen Provinzen genießen, und den Gewerbetreibenden Neuvorpommerns der Verkauf aus gemietheten Lokalen auf den Jahrmärkten der übrigen Provinzen gestattet ist, so muß eine gleiche Erlaubniß auch den auswärtigen Gewerbetreibenden auf den Jahrmärkten der Neuvorpommerschen Städte gewährt, und jede dem entgegenstehende statutarische Bestimmung für aufgehoben erachtet werden.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die Orts-Polizeibehörde zu Greifswald, wo übrigens, wie der Bericht der Königl. Regierung vom 29. Juli 1825. ergibt, nicht einmal entgegenstehende statutarische Bestimmungen vorhanden sind, mit Instruktion zu versehen, und den Kaufmann N. zu bescheiden.

Berlin, den 22. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

151.

Resolution der Königl. Ministerien an den Magistrat in Stadtlohn und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Münster, betreffend den Aufkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse und die Nichtgestattung des Eintauschens derselben gegen Waaren, ohne Entrichtung der Hausir-Gewerbesteuer.

Den für den stehenden Handel besteuerten Personen kann zwar, wie dem Magistrat auf die Vorstellung v. 3. Aug. d. J. eröffnet wird, nach dem Reskripte v. 22. Juli 1830. (Annal. S. 609.) durch eine, ohne Entrichtung der Hausir-Gewerbesteuer ihnen zu ertheilende Legitimation der Aufkauf der im §. 14. unter 1. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824. bezeichneten landwirthschaftlichen Erzeugnisse, nicht aber das Eintauschen der gedachten Gegenstände gegen irdenes Geschirr und andere Waaren gestattet

werden. Auch hat keine Kreis-Polizeibehörde die unbedingte Verpflichtung, die von einer andern Kreis-Polizeibehörde zum steuerfreien Aufkauf ertheilte Legitimation auf ihren Bezirk auszudehnen, vielmehr kommt es nach dem gedachten Reskripte besonders darauf an, ob eine solche Ausdehnung im Interesse der Landwirthe, Behufs des Absatzes ihrer selbst gewonnenen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, wünschenswerth ist.

Nach dem Vorbemerkten hat der Landrath zu Coesfeld die Ausdehnung der für Viktualienhändler zu Stadtlohn zum Eintausch landwirthschaftlicher Erzeugnisse gegen irdenes Geschirr und andere Waaren ausgefertigten Legitimationen mit Recht versagt.

Berlin, den 14. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

An
den Magistrat zu Stadtlohn.

Abschrift zur Nachricht an die Königl. Regierung in Münster auf den Bericht vom 13. September d. J., mit der Aufforderung, dahin zu sehen, daß der Landrath zu Ahaus den bezeichneten Unterschied zwischen dem Aufkauf und dem Eintausch festhalte.

152.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Posen, den Verkauf von frischem Fleische und von Backwaaren in der nächsten Umgebung des Wohnortes betreffend.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte v. 23. Juli d. J. in Bezug genommenen Verfügungen v. 28. Mai 1822. (Annal. 424.) u. 31. Mai 1824. (Annal. 587.) wegen des Hausirverkehrs der Landleute mit ländlichen, zur Nahrung dienenden Erzeugnissen, insbesondere mit Roggenbrod und Fleisch, sind eher ergangen, als das Regulativ vom 28. April 1824. über den Gewerbebetrieb im Umherziehn durch die Gesetz-Sammlung publizirt war, daher dessen Bestimmungen, welche auch auf den Hausirverkehr der Landleute Anwendung finden, damals noch nicht maßgebend sein konnten. Wenn in dem §. 14. unter 1. des erwähnten Regulativs ausdrücklich bestimmt ist, daß der Hausirhandel mit frischem Fleische nur besonders zuverlässigen Personen und auch diesen nur für die nächste in dem Gewerbeschein zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet sein soll, so beweiset dies deutlich, daß

das Hausir-Regulativ vom 28. April 1824. frisches Fleisch nicht zu den selbstgewonnenen Produkten und selbstverfertigten Waaren gerechnet hat, welche nach §. 4. a. a. O. jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte in der Umgegend desselben (also nicht bloß in der nächsten) zum feilen Verkaufe umhertragen oder schikken darf, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Es darf demnach frisches Fleisch ohne Gewerbeschein nur auf den Wochenmärkten feil geboten werden, außer denselben und außerhalb des Wohnorts der Verkäufer aber nur von solchen Personen, welche dazu einen Gewerbeschein erhalten haben, der aber auch nur zuverlässigen Individuen und selbst diesen nur für die nächste Umgebung ihres Wohnorts ertheilt werden darf.

Backwaaren und sonstige zur Nahrung dienende ländliche Erzeugnisse dagegen, darf jeder inländische Verfertiger, resp. Produzent, auch außer den Märkten und ohne Gewerbeschein, jedoch nur in der Umgebung seines Wohnorts, auf einen bloßen Erlaubnißschein der Kreis-Polizeibehörde zum Verkaufe umhertragen, oder schicken. Alle Inländer, welche dies außer den Märkten noch über die Umgebung ihres Wohnorts hinaus thun wollen, sowie die Ausländer, welche sich nicht auf den Wochenmarktverkehr beschränken, bedürfen aber eines Gewerbescheins.

Berlin, den 11. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

153.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Erfurt, den gewerblichen Verkehr mit Kuxen betreffend.

Es kann, wie wir auf den Bericht vom 24. September d. J. erwiedern, nicht verboten werden, daß die den Bau einer Grube dirigirende, ausländische Behörde sich besonderer Boten bedient, um Gelder an die Eigenthümer von Kuxen zu senden, oder von denselben einzuziehen, oder ihnen Nachrichten im Betreff ihrer Kuxe zukommen zu lassen. Die sich hierauf beschränkende Verrichtung solcher Boten erscheint auch nicht als ein, besonderen Bestimmungen unterworfener Gewerbebetrieb. Wenn aber die zu den bezeichneten Geschäften benutzten Boten, oder sonstige Personen, sich damit befassen, außerhalb ihres Wohnorts Käufer von Kuxen zu suchen, den Umständen nach Käufe über dergleichen zu Stande zu bringen, so betreiben dieselben ein Gewerbe im Um-

herziehen, zu welchem von der Königl. Regierung ein Gewerbeschein nicht ertheilt werden darf, und auf welches die Bestimmungen in den §§. 26. und 27. des Regulativs vom 28. April 1824. Anwendung finden.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, dem Vorstehenden gemäß künftig zu verfahren.

Berlin, den 28. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

I.

Landstraßen und Chausseen.

154.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen der Rheinprovinz, die Verwendung der Polizeistrafen für Nichtausweichen vor den Königl. Posten betreffend.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom 2. Mai d. J., wegen des Anspruchs der Postkasse auf die von mehreren Fuhrleuten in dem dortigen Regierungsbezirke durch Nichtausweichen vor den Königl. Posten auf der Landstraße verwirkten Strafen, daß der Herr Geh. Staatsminister und Generalpostmeister v. Nagler, in Folge unserer Befürwortung des Antrages der Königl. Regierung, in Betracht des Inhalts des §. 466. des dort geltenden französischen Strafgesetzbuches und des Umstandes, daß überhaupt und insbesondere nach der bis jetzt befolgten Vorschrift des Gesetzes vom 27. Prairial des Jahres IX. die wegen Postkontraventionen festgesetzten Geldstrafen einer von der in den alten Provinzen des Staats abweichenden Norm der Verwendung und Vertheilung unterliegen, den Anspruch der General-Postkasse auf die in Rede stehenden Geldstrafen nicht weiter verfolgen will.

Der Königl Regierung bleibt daher die weitere verfassungsmäßige Verfügung darüber unbenommen.

Berlin, den 12. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

An die Königl. Regierung zu Achen und Abschrift zur Nachricht an sämmtliche übrige Königl. Regierungen der Rheinprovinz.

155.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Provinzial-Steuer-Direktoren, sowie an die Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt, die Ermäßigung oder den Erlaß des Chausseegeldes für gewisse Strecken und den Abschluß von Chausseegeld-Abonnements-Verträgen betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hie und da darüber entstanden sind:

in wie weit den Provinzial-Steuerbehörden die Befugniß zustehe, von solchen einzelnen Personen, oder ganzen Gemeinden, deren Fuhrwerk oder Vieh nur einen Theil der Hebestrecke einer Chausseegeld-Empfangstelle benutzt, oder mit Berührung der Barriere die Chaussee fast nur durchschneidet, einen geringeren Betrag, als den der Empfangstelle beigelegten Hebesatz, oder kein Chausseegeld erheben zu lassen,

wird, unter Aufhebung der in der bezeichneten Beziehung früher erlassenen einzelnen Verfügungen, Nachstehendes angeordnet:

1) Wenn ohne Abschluß eines Abonnements-Vertrages ein geringerer Betrag, als der einer Empfangstelle beigelegte Hebesatz von solchem die Empfangstelle passirenden Fuhrwerk und Vieh, welches die Hebestrecke nicht vollständig benutzt, vielmehr die Chaussee innerhalb der Hebestrecke an einem bestimmten Punkte erst betreten hat, oder wieder verläßt, erhoben werden soll, so ist dazu stets die Genehmigung des Finanzministerii erforderlich.
2) Dasselbe gilt
   a. von der Erhebung des Chausseegeldes blos auf dem Hinwege, unter Freilassung auf dem Rückwege, oder umgekehrt,
   b. von der allgemeinen Freilassung von Fuhrwerk und Vieh, welches mit Berührung der Hebestelle die Chaussee fast nur durchschneidet.
3) Zum ersten Abschluß von Chausseegeld-Abonnements-Verträgen mit mehreren Personen, oder mit ganzen Gemeinden, ist ebenfalls die Genehmigung des Finanzministerii erforderlich.
4) Dagegen sind die Provinzial-Steuerbehörden ermächtigt, ohne eine solche besondere Genehmigung
   a. die zu 3. bezeichneten Verträge zu verlängern, sofern da-

bei das früher festgesetzte, oder ein sicheres Pauschquantum verabredet wird,

b. Abonnements-Verträge mit einzelnen Personen abzuschließen, oder zu verlängern.

Im Januar eines jeden Jahres ist von den in Gemäßheit der Bestimmung zu 4. in dem vorangegangenen Jahre abgeschlossenen, und beziehungsweise verlängerten Verträgen, mit Angabe der Abonnenten, der Abonnements-Summe und der betreffenden Barriere, Anzeige zu machen.

Veranlassung zu Abonnements-Verträgen wird nur dann vorhanden sein, wenn den obwaltenden Verhältnissen nach die oben zu 1. und 2. a. bezeichneten Maßregeln nicht ausreichen, auch eben so wenig die Freilassung vom Chausseegelde in der zu 2. b. angegebenen Art zulässig erscheint, und wenn zugleich das denselben Personen oder Mitgliedern derselben Gemeinde gehörige Fuhrwerk oder Vieh nicht blos dann und wann, sondern regelmäßig oder doch häufig mit Berührung der Hebestelle nur einen Theil der Hebestrecke benutzt, einen nicht unbedeutenden Theil derselben aber unbenutzt läßt.

Die Abonnements-Summe wird mit Berücksichtigung der über die Häufigkeit des Verkehrs gemachten Beobachtungen und Vermerke nach Maßgabe des benutzten Theils der Hebestrecke, in Thalern abgerundet, festgesetzt. Der Vertrag wird mit Verabredung der Vorausbezahlung der Aonnements-Summe immer nur für ein Kalenderjahr geschlossen, und das Fuhrwerk und Vieh der Abonnenten erst dann beim jedesmaligen Passiren der Hebestrecke vom Chausseegelde freigelassen, wenn die ganze Summe bezahlt ist.

Auch während der Dauer des Vertrages hat der Einnehmer über die Häufigkeit des Verkehrs genaue Notizen zu führen. Bei fernerer Gestattung des Abonnements wird die Angemessenheit der Abonnements-Summe nach diesen Notizen beurtheilt.

Auf Verhütung von Mißbräuchen ist in jedem einzelnen Falle durch Anordnung der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Maßregeln Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 30. November 1838.

Der Finanzminister.

v. Alvensleben.

156.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Arnsberg, die Bestrafung der vernachlässigten Aufsicht über Fuhrwerke auf Chausseen betreffend.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf dem Bericht vom 5. v. M., betreffend die Bestrafung der Fuhrleute wegen Entfernung von ihren Pferden, und wegen der dadurch veranlaßt werdenden mangelhaften Aufsicht und Führung derselben, daß ich mich ebenfalls aus den in dem Reskripte vom 4. November 1831. (Annal. S. 791.) enthaltenen Gründen nicht veranlaßt finden kann, die mir im Entwurfe vorgelegte Amtsblatts-Bekanntmachung über diese Angelegenheit zu genehmigen. Diese Bekanntmachung würde die im §. 760. Tit. 20. Th. II. A. L. R. angeordnete Strafe von 5 bis 10 Rthlr. bis auf 1 Rthlr. ermäßigen, eine solche Abänderung des A. L. R. kann aber nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen. Hiezu ist indessen die Sache im Allgemeinen nicht angethan, denn das Mißverhältniß zwischen den in den Strafbestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828. und den in dem §. 760. Tit. 20. Th. II. A. L. R. angeordneten Strafen hat darin seinen Grund, daß bei ersteren hauptsächlich der Schutz der Chaussee selbst, der Anpflanzungen, Bankets u. s. w., bei letzteren aber der Schutz des Publikums der Zweck gewesen ist, und wird nicht leicht so auffallend hervortreten, als die Königl. Regierung zu befürchten scheint, wenn jene Vorschriften nur mit Umsicht angewendet werden.

Berlin, den 12. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

K.

Strom- und Schifffahrts- ꝛc. Polizei.

157.

Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde zum 10ten Supplementar-Artikel der Rheinschifffahrts-Akte, die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Central-Rheinschifffahrts-Kommission in Beziehung auf die, ihrem Protokolle vom 25. Juni 1837., Nr. XIII. als Anlage Nr. 3. beigefügten Artikel eines Regulativs für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem Rheine, welche also lauten:

1) Für die konventionsmäßige Aichung der Schiffe von Decimeter zu Decimeter, von ihrer geringsten bis zur höchsten Ladungs-Einsenkung, ist die stereometrische Vermessung des Schiffsraumes von innen, als allein gültige Methode, von allen Uferstaaten angenommen.

Die bestehenden Instruktionen über die Anwendung dieser Aichmethode, so wie über die äußere Bezeichnung des Schiffes, mittelst Anbringung der Aich-Scalen, bleiben, vorbehaltlich einer Revision derselben, in Kraft.

2) Die Feststellung und Erhebung der Aichgebühren bleibt den respektiven Regierungen anheimgestellt.

3) Das vollständige Resultat der Aiche von Decimeter zu Decimeter ist in den Aichschein aufzunehmen, welcher dem Schiffer ausgestellt wird und den derselbe verpflichtet ist, bei sich auf dem Schiffe zu haben und den Rhein-Zollbeamten vorzulegen.

4) Jedes Rhein-Zollamt hat nach jedesmal zu machender Aufnahme der Aiche die Resultate auf dem Manifeste genau und vollständig zu vermerken.

Zeigt die Aich-Scale ein größres Gewicht, als das Manifest des Schiffers, so wird der Rheinzoll nach der Aiche erhoben.

Bei Güter-Ladungen aus verschiedenen Tarifklassen wird zu diesem Ende der Mehrbefund, wie früher, verhältnißmäßig auf die verschiedenen Tarifklassen der manifestirten Güter vertheilt.

Bringt der Schiffer späterhin, sei es durch Revision der Aiche, welche, wenn sie zu Gunsten des Schiffers ausfällt, kostenfrei geschieht, sei es durch Verifikation bei der Ausladung, den rechtsgenügenden Beweis bei, daß er durch die Erhebung des Rheinzolls nach der Aiche prägravirt worden, so findet Rückerstattung des zuviel Erhobenen statt.

Eine Ausnahme von vorstehender Bestimmung tritt jedoch alsdann ein, wenn in der im Artikel 28. der Rhein-Schifffahrts-Ordnung vorgesehenen Weise das Manifest des Schiffers und die Einsenkung des Schiffes bei der Abfahrt beglaubigt sind und diese Einsenkung noch unverändert dieselbe ist. In diesem Falle wird der Rheinzoll nach dem attestirten Manifeste erhoben.

Bei wirklichen oder beabsichtigten Defraudationen der Schifffahrts-Abgaben finden die Bestimmungen des 7. Titels der Rhein-Schifffahrts-Ordnung ihre Anwendung.

5) Jeder Rheinufer-Staat wird, so weit dies noch nicht geschehen, allein oder im Verein mit andern Rheinufer-Staaten die nöthigen Aichanstalten einrichten, bei welchen die Schiffe seiner Unterthanen zu aichen sind.

6) Die Schiffer der Nebenströme, welche den Rhein befahren wollen und dazu berechtigt sind, müssen gleichfalls bei einer solchen Anstalt des Landes, dem sie angehören, ihre Fahrzeuge aichen lassen, wenn ihnen nicht von Seiten ihrer Regierung die Aichanstalt eines andern Ufer-Staats mit dessen Einverständniß dazu bezeichnet wird. Andere den Rhein befahrende und dazu berechtigte Schiffer müssen ihre Schiffe bei irgend einer Aichanstalt eines Rheinufer-Staats aichen lassen.

7) Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht sind, sollen vom 1. Januar 1839. an in keinem Rheinhafen zur Ladung zugelassen werden.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aichschein nicht vorlegt, geschieht die rheinzollamtliche Abfertigung zwar nach dem Manifeste, jedoch ist der Schiffer alsdann gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Rheinzolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aichscheins, bis dieses geschehen, eine von dem Rhein-Zollamte zu bestimmende Caution zu leisten;

in ihrer zwölften diesjährigen Juli-Sitzung sich zu dem Beschlusse vereinigt hat, folgenden Supplementar-Artikel zum Artikel 17. der Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. der Ratifikation der betheiligten Souveraine vorzulegen:

Supplementar-Artikel X.

Zusatz zu Artikel 17. der Akte vom 31. März 1831.

Die in der Anlage 3. des Protokolls der Central-Kommission vom 25. Juli 1837., Nr. XIII. enthaltenen sieben Artikel sollen als Regulativ für die gleichförmige Aichung der Schiffe auf dem ganzen Rheine in Anwendung kommen und zu diesem Ende in allen Ufer-Staaten publizirt werden;

so wollen Wir, auf den Uns darüber gehaltenen Vortrag, den vorstehenden zehnten Supplementar-Artikel hierdurch genehmigen, auch Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angehet, anweisen, sich genau danach zu richten.

Zu mehrerer Bekräftigung haben Wir gegenwärtige, zur Niederlegung in das gemeinschaftliche Archiv der Central-Rheinschiff-

fahrts-Kommission in Mainz bestimmte Genehmigungs-Urkunde Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem größeren Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den 6. September 1838.

Friedrich Wilhelm.

v. Werther.

158.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Merseburg, die Versorgung der Fähranstalten mit den erforderlichen Geräthschaften betreffend.

Wenn auch der Gebrauch der Anker bei Fähren in denjenigen Fällen, welche der Bericht der Königl. Regierung vom 25. v. M. voraussetzt, gute Dienste leisten kann, so ist derselbe doch aus dem Grunde höchst bedenklich, weil er eine mit ihm vollkommen vertraute Bemannung der Fähren bedingt, an der es in der Regel fehlen wird; eine Anweisung: die Fährleute im Gebrauche der Anker für den Fall der Noth einzuüben, würde sich aber nicht mit Erfolg durchführen lassen. Es erscheint hiernach das Mittel gefährlicher, als der Zufall, welchem durch dasselbe vorgesehen werden soll.

Da nun nach Ausweis des anbei zurückgehenden Aktenhefts der Wasserbau-Inspektor N. anzeigt, daß sich seit Erwerbung der Provinz Sachsen kein Fall auf einer dortigen Fähre ereignet habe, in welchem ein Anker hätte angewendet werden können, der Bau-Inspektor M. auch nur eines Falles bei der Löbnitzschen Fähre gedenkt, so ist zu der Anschaffung der Sicherheits-Anker auf den Fähren keine dringende Veranlassung vorhanden, und mag es bei derselben auf denjenigen Fähren, wo sie bereits erfolgt ist, bewenden. Die Königl. Regierung hat hiernach die Inhaber der Fähren zu N. N., deren Eingabe vom 28. März d. J. hier gleichfalls wieder beigefügt ist, beschwerdelos zu stellen.

Dagegen ist in Berücksichtigung der Vorschriften des §. 138. Tit. 15. Thl. I. Allgemeinen Landrechts und der Cirkular-Verfügungen vom 28. August 1822. und 6. Mai 1827. mit Nachdruck darauf zu halten, daß die übrigen Fährgeräthschaften, namentlich Ruder, Haken und Stangen in der nach der Örtlichkeit und den besonders obwaltenden Verhältnissen erforderlichen Zahl und Größe, eben so bei jeder Fähre und jedem Prahme ein Boot vorhanden sei, welches unter allen Umständen mitgenommen wer-

den muß, und sind die Seile insbesondere einer öftern Prüfung durch den betreffenden Baubeamten zu unterwerfen.

Berlin, den 31. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.
Der Finanzminister. v. Alvensleben.

159.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Königsberg in Pr., die Aufräumung und Auskrautung von Gräben, Bächen und sonstigen Wasserläufen betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hier und da in unserm Departement die Ansicht obwaltet:

als beziehe die Bestimmung des §. 10. des Gesetzes wegen Verschaffung der Vorfluth vom 15. November 1811. (Gesetz-Samml. S. 353.) sich nur auf Gräben, Kanäle und andere künstliche und nicht auf natürliche Wasserläufe.

Wir nehmen dieserhalb hiermit Veranlassung, sämmtliche Polizeibehörden und das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Inhalte der Nr. 15. des 3ten Landtags-Abschiedes für die Provinz Westphalen vom 22. Juli 1832. und des Reskripts des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 8. August 1826 und 5. Februar 1837. die Bestimmungen des §. 10. l. c. auch auf natürliche Wasserläufe Anwendung finden, und die betreffenden Polizeibehörden nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sind, in solchen Fällen, wo die Verbindlichkeiten der Adjacenten von Privatflüssen und Bächen zur Aufräumung und Auskrautung feststeht, dieselben hierzu polizeilich und event. zwangsweise anzuhalten.

Königsberg, den 11. Dezember 1838.

Königl. Regierung.

L.

Bau-Polizei.

160.

Auszug aus dem Reskripte des Königl. Finanzministeriums an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Prüfung der Bauhandwerker betreffend.

Dem Königl. Polizeipräsidium wird auf den Bericht vom

20. v. M. hinsichtlich der Maurer- und Zimmermeister N. N. hiermit eröffnet, daß für die Prüfung der Bauhandwerker nicht mehr die Instruktion vom 14. November 1812., sondern diejenige vom 28. Juni 1821. (Annal. S. 592—604.) maßgebend ist.

Berlin, den 16. Oktober 1838.

Finanzministerium.
Abtheilung für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
Beuth.

161.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., die Aufstellung baupolizeilicher Vorschriften betreffend.

Wenn gleich das Allgem. Landrecht im §. 65. Tit. 8. Th. I. die Befugniß eines jeden Eigenthümers, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, und diese zu verändern, als Regel aufstellt, so reihet es dieser Regel doch als Beschränkung der natürlichen Freiheit des Eigenthümers beim Bauen den Grundsatz im §. 66. l. c. an,

> daß zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte ꝛc. kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden solle.

Obgleich nun ferner §. 69. l. c. nur ausdrücklich dann die Einholung obrigkeitlicher Genehmigung vorschreibt, wann, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet, oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden soll, und nur die Vernachlässigung dieser Vorschrift im §. 70. l. c. mit Strafe bedroht, so ergibt sich doch deutlich, daß zur Erreichung des in §. 66. angegebenen Zweckes die Vorschrift des §. 69. und 70. allein nicht genügt, und es besonderen polizeilichen Vorschriften vorbehalten ist, die sich als nothwendig herausstellenden Vorschriften zu Erreichung jenes Zweckes durch besondere Polizei-Verordnungen zu erlassen. Denn einestheils deutet hierauf nicht nur die Fassung des §. 69. hin, welcher mit dem Worte „Vorzüglich" beginnt, also die Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß in andern Fällen nicht ausschließt, sondern auch der Umstand, daß §. 66. die Bauten auf dem Lande und in den Städten in der angedeuteten Beziehung nicht gleichstellt, ohne daß jedoch zur Sicherung des angegebenen städtischen Interesses besondere Vorschriften sich vorfänden.

Auf diesem Grunde beruhen auch alle späteren Verordnun-

gen wegen des Auseinanderbaues auf dem Lande, und überhaupt wegen Vermeidung von Feuersgefahr, welche nicht allgemein für das ganze Land erlassen werden können, weil sie durch die provinziell- oder ortsübliche Bauart wesentlich bedingt sind.

Nach den anliegenden Verhandlungen und namentlich nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 13. August d. J. scheint es in den dortigen Regierungsbezirken an dergleichen, die landrechtlichen Vorschriften ergänzenden Verordnungen noch zu fehlen, und es ist daher das Resolut des Magistrats zu N. vom 19. April d. J., namentlich in Ansehung des N., nicht zu bestätigen. Wenn die Königl. Regierung jedoch in der Verfügung vom 13. August d. J. selbst anerkennt, daß die Einholung polizeilicher Erlaubniß zur Ausführung von Hauptreparaturen an Gebäuden wünschenswerth sei, so kann Dieselbe nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß es Ihre Sache ist, mit Rücksicht auf §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. eine, die Einholung dieser polizeilichen Erlaubniß vorschreibende Verordnung zu erlassen, in welcher zugleich die Hauptreparaturen, welche eine ausdrückliche Erlaubniß erfordern, möglichst genau aufgeführt und von denen getrennt werden müssen, welche als kleine Reparaturen einer solchen Erlaubniß nicht bedürfen. In dieser Beziehung wird die Königl. Regierung auf das Reskript vom 30. September 1834. (Annal. S. 860.) und die gleich dahinter abgedruckten Verordnungen der Regierung in Marienwerder vom 28. September 1823. und 9. April 1835. aufmerksam gemacht, und Ihr auf den Bericht vom 7. d. M. mit dem Bemerken, daß der Magistrat zu N. über die zeitige Unhaltbarkeit seines Strafresoluts vom 19. April d. J. belehrt ist, überlassen, hiernach das Weitere zur Erlangung speziellerer und das öffentliche Interesse besser sichernder baupolizeilicher Vorschriften für Ihren Regierungsbezirk zu veranlassen.

Berlin, den 25. November 1838.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung.

v. Meding.

162.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Merseburg, betreffend die Regulirung eines Interimistikums in solchen Bausachen, bei denen die Leistungspflichtigkeit des Domainen- oder Forst-Fiskus in Frage kommt.

Der Königl. Regierung wird auf den von Ihr an das Kö-

nigl. Staatsministerium erstatteten, von diesem an die unterzeichneten Ministerien abgegebenen Bericht vom 8. Dezember 1836. Folgendes eröffnet:

Es war bei einigen Regierungen eine Differenz unter den einzelnen Abtheilungen derselben darüber entstanden:

ob diejenige Abtheilung der Regierung, welcher die Regulirung des Interimistici in solchen Bausachen, bei denen die Leistungspflichtigkeit des Domainen- oder Forst-Fiskus in Frage kommt, gesetzlich zusteht, diese Leistungspflichtigkeit unabhängig für sich, oder mit Zuziehung der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten, festzustellen habe?

Diese Differenz ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Mai 1836., (Annal. S. 814. f.) wie der Königl. Regierung bekannt, dergestalt entschieden worden, daß ein Konflikt zwischen den einzelnen Abtheilungen bei solchen interimistischen Feststellungen nicht weiter vorkommen kann.

Hiernach wird der von der Königl. Regierung angeregte Zweifel über die Absicht der Allerhöchsten Kabinets-Ordre sich hoffentlich und um so mehr erledigen, als bisher von keiner andern Regierung ein ähnliches Bedenken vorgetragen worden ist. Dagegen läßt sich nicht im Allgemeinen entscheiden:

welche kirchliche und polizeiliche Angelegenheiten zur Regulirung eines Interimistici mit Vorbehalt des Rechtsweges; welche hingegen zur definitiven Festsetzung der Königl. Regierung sich eignen;

und muß Derselben überlassen bleiben, dies in jedem einzelnen Falle nach den vorwaltenden Umständen und den gesetzlichen Bestimmungen näher zu prüfen.

Berlin, den 27. Oktober 1838.

Ministerien

der Geistl., Unt. u. Mediz. Angel.	des Innern u. d. Polizei.	des Königl. Hauses, 2ter Abthl.	der Finanzen.
v. Altenstein.	v. Rochow.	v. Ladenberg.	v. Alvensleben.

163.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Anwendbarkeit des Asphalts zu Dachdeckungen betreffend.

Der Königl. Regierung muß auf die Anfrage vom 2. d. M., wegen der Anwendbarkeit des Asphalts zur Dachdeckung, zuvörderst

derst bemerklich gemacht werden, daß eine Entscheidung im Allgemeinen hierüber für jetzt noch nicht zu geben ist, daß vielmehr bei der Brennbarkeit des Asphalts Alles auf die Mischung ankömmt, in welcher er zur Bedachung benutzt werden soll, und daß daher diese, bevor ihre Anwendung gestattet wird, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen ist, und vornehmlich hinsichtlich ihres Verhaltens zum Feuer versucht werden muß.

Ein solcher Versuch hat hier mit der Masse stattgefunden, welche die hier sich aufhaltenden Unternehmer von Asphaltarbeiten, Heymann und Beyssier, verkaufen. Eine Probe-Dachdeckung von dieser Masse ist bei einem von unten und oben zugleich wirkenden Feuer erst nach 45 Minuten durchgebrannt und erst nach etwa 62 Minuten ganz eingestürzt.

Da eine solche Bedachung jedenfalls zu den feuersichern zu rechnen ist, so hat das hiesige Polizeipräsidium die Anweisung erhalten, den gedachten Unternehmern die Erlaubniß zu ertheilen, daß sie ihre Asphaltmasse nach dem Wunsche der Bauenden auch zu Bedachungen in Anwendung bringen dürfen.

Eine gleiche Erlaubniß hat die hiesige Handlung Heyl und Kompagnie für eine von ihr bereitete Asphaltmischung nachgesucht, die Entscheidung auf dies Gesuch aber noch von einem, nach sorgfältiger Prüfung der Masse, zu erstattenden gutachtlichen Berichte des hiesigen Polizeipräsidii abhängig gemacht werden müssen, welcher zur Zeit noch nicht eingegangen ist.

Bedachungen von der durch ꝛc. Heymann und Beyssier bereiteten Asphaltmischung auch in Spandau und überhaupt im dortigen Regierungs-Departement zuzulassen, ist hiernach unbedenklich.

Berlin, den 25. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

164.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, in eben derselben Angelegenheit.

In Folge des Erlasses v. 25. Dez. v. J., die Anwendung der von Heyl und Comp. hier bereiteten Asphaltmasse betreffend, wird der Königl. Regierung auf Ihre diesfällige Anfrage v. 21. April d. J. nunmehr bekannt gemacht, daß von Seiten des hiesigen Polizeipräsidiums die Anwendung der Heylschen Asphaltmischung zur Dachdeckung und zur Pflasterung von Bürgersteigen, bei ihrer großen Ähnlichkeit mit der von Heymann und Beyssier bereiteten Masse, als feuersicher und zweckmäßig, in Folge vorgängiger Prüfung, nachgelassen

worden ist, der Benutzung derselben zu den gedachten Zwecken daher überhaupt kein Bedenken entgegen steht.

Berlin, den 22. Juni 1839.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung.

Seiffart.

165.

Reskript der Königl. Ministerien an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend.

Dem Königl. Polizeipräsidium wird in Bescheidung auf die unterm 3. August c. vorgetragenen Bedenken, über die Ausführung der Bestimmungen des §. 8. im Regulativ v. 6. Mai c., *) die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend, Abschrift des dieserhalb von der technischen Deputation für Gewerbe erforderten Berichts vom 13. v. M. mitgetheilt. (Anl. a.) Nach dem darin gemachten Vorschlage, wird in Beziehung auf die Anfrage ad 1. im Allgemeinen als Regel anzunehmen sein, daß die Höhe des Dachforstes desjenigen Gebäudes maßgebend ist, welches das höchste der, das Grundstück, auf welchem die Anlage erfolgen soll, begränzenden Gebäude ist, und eine dazwischen liegende Straße die Nachbarschaft nicht aufhebt.

Es können aber allerdings Fälle eintreten, in welchen nachbarliche Gebäude das Grundstück, auf welchem die neue Anlage gemacht werden soll, nicht begränzen, ihm dennoch aber nahe liegen, oder umgekehrt das qu. Grundstück so groß ist, daß der Rauch selbst die an der Gränze desselben unmittelbar liegenden Nachbarhäuser nicht belästigt; sowie auch unter Umständen benachbarte, mit kleinen niedrigen Gebäuden besetzte Grundstücke so schmal sein können, daß die dieses begränzenden höhern Gebäude, welche alsdann nicht als benachbarte Gebäude der neuen Anlage erscheinen, von den Belästigungen dennoch betroffen werden. Für alle dergleichen Fälle läßt sich jedoch nicht wohl eine durchgreifende Regel aufstellen, da die Frage: ob für ein gewisses dem Grundstücke, auf welchem die Anlage erfolgt, nahegelegenes Gebäude noch Belästigungen zu besorgen stehen? nur nach den Verhältnissen eines jeden Falles sich beurtheilen läßt. Es erscheint daher auch nicht räthlich, wie das Königl. Polizeipräsidium bevorwortet hat, ein für alle Mal eine gewisse Entfernung als entscheidend zu bestimmen; vielmehr wird das Königl. Polizeipräsidium nach den örtlichen Verhältnissen zu ermessen haben, ob ein Gebäude noch als Nachbar-Gebäude anzusehen ist, und durch den Rauch belästigt werden kann, oder nicht.

*) Gesetz-Samml. Jahrg. 1838. S. 262—272.

Die Bekanntmachung nach §. 16. l. c. gibt dann dem nicht berücksichtigten Grundbesitzer Gelegenheit, noch seine Anträge anzubringen, wenn er meint, daß auf ihn auch Rücksicht genommen werden muß.

Was das ad 2. über die Stärke der Fundamentirung ꝛc. bei Schornsteinen großer Dampfkessel oder Dampfentwickler erhobene Bedenken des Königl. Polizeipräsidii betrifft, so wird nach dem von der technischen Deputation für Gewerbe abgegebene Gutachten es genügen, auf eine Fundamentirung und Wangenstärke Rücksicht zu nehmen, die eine Erhöhung um 10 Fuß mehr als 60 Fuß, also bis auf 70 Fuß zuläßt.

Sollten auch bei einer solchen Erhöhung sich hiernächst noch Belästigungen für die Nachbarn ergeben, so wird dann noch zu dem Auskunftsmittel der Anwendung blechener Aufsatzröhren geschritten werden können. Wo auch solches nicht ausreicht, wird das Übel nach dem obigen Berichte der technischen Deputation, meistens in Mängeln der Feuerungs-Anlage seinen Grund haben, und die Interessenten werden dann durch Abstellung dieser, oder durch den Wechsel des Brennmaterials die Schwierigkeiten der weitern Erhöhung des Schornsteins zu vermeiden, sich veranlaßt finden.

Berlin, den 31. Dezember 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Finanzministerium. v. Alvensleben.

---

a.

In dem §. 8. 3. a. des Regulativs, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend, vom 6. Mai 1838., ist angegeben, daß eine Schornsteinröhre zu einem vier Pferde nicht übersteigenden Dampfkessel oder Dampfentwickler, dessen Heizung mit starkrauchendem Brennmaterial, als: Steinkohlen, Braunkohlen, Holz, besorgt wird, eine Höhe erhalten müßte, die 18 Zoll mehr betrüge, als der Forst des höchsten Nachbargebäudes.

In dem §. 8. 3. b. ist ferner angegeben, daß jeder jenes Maß übersteigende Dampfkessel oder Dampfentwickler zur Abführung des Rauchs bei Benutzung von Steinkohlen, Braunkohlen, Holz, mindestens 60 Fuß hoch aufgeführt werden müßte.

Endlich ist zu Ende des §. 8. gesagt, daß den Fundamenten und Wänden solcher Schornsteinröhren, die in bewohnten Orten oder in der Nähe nachbarlicher Grundstücke für Dampfkessel oder Dampfentwickler aufgeführt werden, eine solche Stärke gegeben werden muß, daß eine Erhöhung durch Aufmauerung oder durch Eisen später möglich wird und mit Sicherheit ausgeführt werden kann, wenn eine Erhöhung in Folge von Beschwerden benachbarter Grundbesitzer und der hierauf erfolgten Untersuchung als nothwendig sich ergeben sollte; daß diese Erhöhung bei vierpferdigen Kesseln nur so viel betragen darf, die Höhe der Schornsteinröhre bis auf 60 Fuß zu bringen, daß aber dieselbe bei größeren Dampfkesseln unbedingt so weit geführt werden muß, bis dem Übelstande abgeholfen ist.

Nach dem Inhalte des obigen §. ist also bei Anwendung von Steinkoh-

len, Braunkohlen, Holz, für einen Dampfkessel oder Dampfentwickler bis vier Pferde die niedrigste Höhe der Schornsteinröhre 18 Zoll über den Forst des höchsten Nachbargebäudes, die größte Höhe 60 Fuß; für einen größeren Dampfkessel oder Dampfentwickler die niedrigste Höhe der Schornsteinröhre 60 Fuß; die höchste Höhe, zu welcher dieselbe aufgeführt werden muß, aber nicht angegeben.

Das Königl. Polizeipräsidium hegt nun Zweifel darüber, was unter dem höchsten Nachbargebäude zu verstehen wäre, und ob jene Bestimmung für alle Entfernungen gelte? ferner, welche Höhe für eine Schornsteinröhre als maßgebend anzunehmen wäre, um hiernach die nothwendige Stärke des Fundaments und der Wände für den möglichen Fall einer als nothwendig ermittelten Erhöhung feststellen zu können.

Wir erlauben uns hierauf ganz gehorsamst zu bemerken, daß bei allen nicht isolirt liegenden Anlagen für die Höhenbestimmung der Schornsteinröhre eines Dampfkessels oder Dampfentwicklers bis vier Pferde, und bei Anwendung von Steinkohlen, Braunkohlen, Holz ꝛc. die Höhe des Dachforstes desjenigen Gebäudes maßgebend sein wird, welches das höchste der das Grundstück, worauf die Anlage erfolgen soll, begränzenden Gebäude ist, und eine öffentliche Straße die Nachbarschaft nicht aufheben kann; daß ein Maximum der Höhe einer Schornsteinröhre für einen Dampfkessel oder Dampfentwickler von mehr als vier Pferden nicht angegeben werden kann, weil die Höhe sich nach der Menge und der Beschaffenheit des zu verwendenden Brennmaterials richtet, jeder Feuerungskundige der Schornsteinröhre daher die durch die Erfahrung bestätigten und zweckmäßigsten Abmessungen für die geringste Höhe (hier 60 Fuß) geben, und, wenn dieselbe das Rauchen nicht heben sollte, den Fehler nicht bloß in der Höhe, sondern auch in den übrigen Abmessungen der ganzen Feuerungsanlage suchen wird.

Für kleine Kessel bis zu vier Pferden konnte wohl ein Maximum der Höhe angegeben werden, für größere Kessel über vier Pferde bis zu 500 Pferden, den größten, die uns bis jetzt bekannt geworden, gibt es so viele Abstufungen, daß durch die Angabe des Maximums der Höhe einer Schornsteinröhre der Unternehmer eines fünfpferdigen Kessels ein eben so großes Fundament für seine Schornsteinröhre anlegen müßte, als derjenige, welcher Kessel zu 100 und mehreren Pferden einrichtet.

Wenn in dem Regulativ eine Erhöhung durch Aufmauerung oder durch einen Aufsatz von Eisen als nothwendig vorausgesetzt worden ist, so konnte dabei nur eine geringe, vielleicht von 10 Fuß, angenommen werden, da schon dieser Betrag einen bedeutenden Einfluß auf die Zugfähigkeit hat, und, wenn dadurch dem Übel des Rauchens nicht abgeholfen würde, ein grober Fehler in der Feuerungsanlage vorausgesetzt werden muß. Bei hinlänglich fundamentirten Schornsteinen würde indeß eine solche Erhöhung von 30 und 40 Fuß noch ausführbar sein.

Daß hohe Schornsteine nicht nur das Rauchen heben, sondern auch wesentlich zur Ersparung des Brennmaterials beitragen, ist bekannt genug, und daher im Interesse eines jeden Bauunternehmers, einen solchen zu machen. Mangelt es ihm hierbei an Raum, so kann er mit Vortheil und wenigen Kosten einen blechernen Schornstein in Anwendung bringen, der sich dann auch leichter erhöhen läßt.

Da hier in Berlin wenige Kesselfeuerungen mit Steinkohlen, Braunkohlen und Holz gefeuert werden, und der Torf mehr in Anwendung ist, so kann der Besitzer eines Dampfkessels durch Tausch des Brennmaterials schon möglichen Beschwerden begegnen.

Die neuesten Versuche im Dampfkesselbau und in den zugehörigen Feuerungsanlagen geben so günstige Resultate, daß man hoffen kann, den Schornstein vielleicht ganz zu entbehren.

Die kleinen bis vierpferdigen Kessel sind wohl die gebräuchlichsten; sie bedürfen aber in der That nicht soviel Brennmaterial, als der kleinste Bäckereibesitzer Berlins. Es verbraucht nämlich ein vierpferdiger gut konstruirter Dampfkessel ꝛc. 384 Pfund Steinkohlen oder 882½ Pfund fichten oder kiefern Holz in 12 Stunden. Ist das Gewicht einer Klafter dieses Holzes ꝛc. 2600 Pfund, so ergibt sich eben ⅓ Klafter.

Wir stellen Einem hohen Finanzministerium ganz gehorsamst anheim, dem Polizeipräsidium zu gestatten, in den Fällen, wo für große Dampfkessel und bei einer Feuerungsanlage zu Steinkohlen, Braunkohlen, Holz, nur eine Schornsteinröhre von 60 Fuß projektirt wird, für die Fundamentirung und die Wangenstärke auf eine mögliche Erhöhung von 10 Fuß Rücksicht zu nehmen; bei stattfindenden Klagen über Rauch ꝛc. aber eine gründliche Untersuchung vornehmen zu lassen, ob der Fehler nicht in der Feuerungsanlage selbst ist.

Berlin, den 13. November 1838.

Die Königl. technische Gewerbe-Deputation.

M.

Armenwesen.

166.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Armen-Direktion zu Potsdam, daß den Armen-Direktionen die Stempel-, Gebühren- und Portofreiheit nicht zustehe.

Auf die in dem Berichte der Armen-Direktion vom 2. Mai d. J. enthaltenen Anträge vermag ich überall nicht einzugehen.

Nach den bestehenden Gesetzen, und zwar nach der Sportel-Taxe vom 23. August 1815. §. 2. sub 5. und dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. §. 3. lit. i. ist die Sportel-, imgleichen die Stempelfreiheit nur wirklichen Armenanstalten, d. h. solchen Instituten zu Gunsten der Armen beigelegt worden, denen die Rechte einer moralischen Person verliehen worden sind. Dagegen kann der Armenvorstand einer Kommune, der nur die Behörde bildet, durch welche die zur Kommunal-Verwaltung gehörige Armenpflege geleitet wird, auf diese Freiheit um so weniger Anspruch machen, als den Gemeinden auch in den übrigen Theilen der Kommunal-Verwaltung die Stempel- und Gebühren-Freiheit nicht zusteht.

Da nun diese, durch neuere Beschlüsse des Königl. Staatsministerii bestätigten Grundsätze nach dem Regulativ vom 1. Oktober 1837. auch hinsichtlich der Portofreiheit in Prozessen in sofern Anwendung finden, als demjenigen, welcher auf Sportelfrei-

heit keinen Anspruch hat, auch die Portofreiheit nicht zusteht, so kann ich, wenngleich ich damit einverstanden bin, daß der §. 12. jenes Regulativs, welcher von armen Parteien redet, nicht auf die dem Armenwesen vorstehende Behörde zu beziehen ist, mich nicht veranlaßt finden, meine Verwendung bei dem Königl. General-Postamte dahin eintreten zu lassen, daß dem Armen-Direktorio bei seinen Prozessen die Portofreiheit beigelegt, und das nach den anbei zurückerfolgenden Briefkouverts erhobene Porto restituirt werde.

Berlin, den 22. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

167.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Münster, die Ausleihung der den Kommunal-Armenfonds zugehörigen Kapitalien betreffend.

Da die Städte-Ordnung in den Rechten und Verhältnissen der frommen Stiftungen nichts geändert hat, so muß, wie ich der Königl. Regierung auf Ihre, die Anleihen der Gemeinden aus Kommunal-Armenfonds betreffende Anfrage vom 23. v. M., unter Rücksendung der Beilage, erwiedere, allerdings auch ferner nach den Vorschriften des Thl. II. Tit. 19. §. 43. und Tit. 11. §. 636. des Allgem. Landrechts verfahren werden, nach welchen in der Regel das Vermögen dieser Stiftungen nur gegen gerichtliche Sicherheit auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden darf. Diese Regel wird auch in den Fällen zu beobachten sein, wenn die Städte dergleichen Kapitalien leihen, dafern entweder die besondern Vorsteher der Stiftungen darauf bestehen, oder die Stadt, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ohne Hypothek nicht hinreichende Sicherheit für solche Kapitalien leistet, oder in der Stiftung diese Unterbringungsart ausdrücklich vorgeschrieben ist. Indem das Gesetz aber die letztere nicht unbedingt, sondern nur als Regel vorschreibt, setzt es selbst Ausnahmen voraus, welche die Königl. Regierung gestatten kann, wenn keiner der obigen Fälle eintritt, und ihr sonst kein Bedenken beigeht. Hiernach bleibt der Königl. Regierung das Weitere überlassen.

Berlin, den 28. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

168.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Magistrat zu N. und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Potsdam, die Erhebung von Abgaben zur Armenkasse betreffend.

Die unterm 23. v. M. vom Magistrate angebrachte Beschwerde über eine Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, (Anl. a.) durch welche die Abgabe vom Kaufpreise der gerichtlich subhastirten Grundstücke zur Armenkasse abgestellt worden ist, ist ungegründet, daher ich solche nur zurückweisen kann. Die angeführten Gesetze, welche die Einrichtung von Armenkassen anordnen, rechtfertigen an sich selbst diese auf Befehl der ausführenden Behörden eingeführte Abgabe nicht. Am wenigsten ist solche nach Einführung der Städte-Ordnung noch zulässig gewesen, und hätte längst abgestellt werden sollen. Denn nach diesem Gesetze sollen alle Kommunalbedürfnisse, zu welchen auch die Bedürfnisse der Armenkasse gehören, nach den Kräften und dem Vermögen sämmtlicher Einwohner vertheilt und alle Prägravationen Einzelner vermieden werden. Eine solche Prägravation ist es aber, wenn diejenigen, deren Grundstücke gerichtlich subhastirt werden, oder die Käufer derselben, oder die Gläubiger, den Betrag der Abgabe mehr bezahlen oder verlieren, folglich nicht nach ihrem Vermögen, sondern nach einem völlig zufälligen Verhältnisse zur Armenkasse beitragen sollen. Aus diesem Grunde sind Abgaben dieser Art überall, wo sie sich vorgefunden, abgestellt worden. In Halle an der Saale, in welcher ein Kaufschoß von allen Grundstücksverkäufen, der unstreitig gerechter war, als eine lediglich von subhastirten Grundstücken erhobene Abgabe, seit Jahrhunderten bestanden hatte, ist solcher durch Allerhöchste Bestimmung Seiner Majestät, als den jetzigen Gesetzen widersprechend, aufgehoben worden.

Hiernach finde ich die Verfügung der Königl. Regierung vollkommen gerechtfertigt, und kann die dagegen erhobene Beschwerde des Magistrats nur zurückweisen.

Berlin, den 15. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

---

a.

Aus den uns jährlich einzusendenden Rechnungs-Extrakten haben wir ersehen, daß in mehreren Städten unsers Regierungsbezirks bei Besitzveränderungen des Grundeigenthums eine Prozentabgabe des Grundwerths als Kommunalabgabe erhoben wird. Eine derartige Abgabe, welche den Verkehr mit dem Grundeigenthum erschwert, widerspricht jedoch nicht nur den Grundsätzen der Städte-Ordnung (§. 56.), sondern auch der jetzigen Steuergesetzgebung (§. 6. 7. 13. des Gesetzes vom 30. Mai 1820.). Der Magistrat wird daher in Folge einer höhern Orts, bei einem Spezialfalle dieser Art, getroffenen Entscheidung, angewiesen,

insofern eine solche Abgabe dort existirt, von der Erhebung derselben für die Zukunft abzustehen, es sei denn, daß die Stadt beweisen wolle, daß diese Abgabe als Reallast auf den Grundstücken ruhe, was im Rechtswege ausgeführt werden müßte. Potsdam, den 13. Juli 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Böttger.

An sämmtliche Magistrate.

169.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an die Königl. Regierung zu Marienwerder, die Einziehung der Kur- und Verpflegungskosten für die außerhalb ihres Wohnorts erkrankten Armen betr.

Der Königl. Regierung wird hierneben eine Vorstellung der Gemeine N. vom 29. August c.,

die Kosten der Kur- und Verpflegung der N. betreffend, mit der Aufforderung zugefertigt, über die darin enthaltene Beschwerde Bericht zu erstatten.

Es ist zwar, wovon Ihre Verfügung vom 3. Januar c. ausgeht, vollkommen richtig, daß eine jede Kommune sich eines jeden am Orte befindlichen armen Kranken, vorbehaltlich des Regresses gegen den principaliter verpflichteten Armenverband, zunächst auf eigene Kosten anzunehmen hat.

Wenn jedoch Seitens der vorgesetzten Behörde die Kur und Verpflegung der Gemeine des Aufenthaltsorts nicht belassen, sondern aus polizeilichen Rücksichten für Rechnung des Verpflichteten an einem dritten Orte bewirkt wird, so ist, wenn der Kranke einer andern Gemeine angehört, kein Grund vorhanden, warum die dadurch entstehenden Kosten, insoweit sie noch unberichtigt geblieben sind, nicht von dieser letztern, als der ohnehin zum Ersatze verpflichteten Kommune, unmittelbar einzuziehen wären.

Überdies hat die Kommune des Aufenthaltsorts sich des Verarmten immer nur so lange anzunehmen, als derselbe nicht dem Heimathsorte überwiesen werden kann. In dem Falle aber, daß die Kur an einem dritten Orte erfolgt, kann nach der Ermittelung des Heimathsorts diese Überweisung mit der Wirkung, daß für die Berichtigung der Kosten anstatt des letzten Aufenthaltsorts nun die Kommune des Wohnorts zu sorgen hat, sofort bewirkt werden.

Hieraus folgt zugleich, daß die Polizeibehörde verpflichtet ist, sich der Ermittelung der Angehörigkeitsverhältnisse in solchen Fällen ohne Verzug zu unterziehen. In dem vorliegenden scheint aber diese Ermittelung vernachlässigt worden zu sein.

Berlin, den 10. Oktober 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

170.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam, betreffend die Gestattung eines öffentlichen Aufrufs Seitens der Armenbehörde zur Rückkehr der mit Hinterlassung armer Angehörigen sich heimlich entfernten Familienväter.

Der Magistrat hieselbst hat eine Abschrift der von der Königl. Regierung unterm 2. Februar c. an ihn erlassenen Verfügung eingereicht, nach welcher Dieselbe es für unzulässig erklärt, daß Familienväter, welche sich mit Zurücklassung der Ihrigen heimlich von hier entfernen, und die ihnen obliegende Pflicht zur Ernährung der letztern auf die Kommune wälzen, von der Armen-Direktion durch einen öffentlichen Aufruf zur Rückkehr aufgefordert werden.

Die von der Königl. Regierung in gedachter Verfügung geäußerten Bedenken kann ich nicht für durchgreifend erachten, sondern muß der Ansicht des Magistrats über die Zulässigkeit solcher Aufrufe im Allgemeinen beitreten.

Denn der Begriff einer Diffamation scheint auf derartige Fälle gar nicht zu passen, da hier nicht von dem Berühmen mit Ansprüchen die Rede ist, welche nicht zugestanden werden, (§. 1. Tit. 32. Thl. I. A. G. O.) sondern es sich nur um eine Aufforderung der Behörde zur Erfüllung der dem Abwesenden unzweifelhaft obliegenden, unmittelbar durch das Gesetz angeordneten und keinesweges bestrittenen Verpflichtungen gegen die Seinigen handelt.

Während das Gesetz vorschreibt, daß derjenige, welcher, obwohl arbeitsfähig, dennoch unterläßt, sich und den ihm Angehörigen ein Unterkommen zu verschaffen, zur Strafe und Besserung gezogen, und zu diesem Zwecke in ein Arbeitshaus eingesperrt werden soll (§. 19. des Patents vom 8. September 1804.) kann der Behörde nicht mit Grund die Befugniß abgesprochen werden, diejenigen, welche sich jener Maßregel durch heimliche Abwesenheit entzogen haben, durch einen öffentlichen Aufruf zur Rückkehr aufzufordern. Daß hiermit nur gegen diejenigen verfahren werden könne, deren gesetzliche Verpflichtung und deren Fähigkeit, diese zu erfüllen, klar ist, versteht sich von selbst.

Die Königl. Regierung hat hiernach den Magistrat mit anderweitem Bescheide zu versehen, wobei diejenigen näheren Bestimmungen, welche Dieselbe zur Verhütung eines jeden Mißbrauchs etwa für nöthig erachten möchte, Ihrem Ermessen überlassen bleiben.

Berlin, den 6. Oktober 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

171.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Trier an sämmtliche Königl. Landräthe, die Unterbringung verlassener Kinder betreffend.

Indem wir Ew. Wohlgeboren lithographirte Exemplare des Berichts des Direktors des hiesigen Landarmenhauses, Hofraths Eskens, vom 22. d. M., betreffend die Unterbringung verlassener Kinder, für sämmtliche Bürgermeistereien des Ihnen untergebenen Kreises anliegend übersenden, tragen wir Ihnen auf, darauf zu halten, daß künftig nach den in demselben ausgeführten Grundsätzen verfahren werde, und besonders die Bürgermeister mit Umsicht dahin wirken, daß die Findel-, Waisen- und verlassenen Kinder wo möglich nicht in dem Landarmenhause, sondern in der Heimath bei braven Eltern auf Kosten der betreffenden Gemeinden, oder in geeigneten uns vorzutragenden Fällen des Polizei-Strafgelder-Fonds untergebracht, und die letztern demnächst bei uns liquidirt werden.

Trier, den 30. Juni 1838.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

a.

Der Königl. Herr Regierungs-Präsident hat bei Mittheilung seiner Decisions-Verhandlung über die Jahresrechnungen des Landarmenhauses pro 1836. durch die in Abschrift hier beigefügte Verfügung vom 9. v. M., die Unterbringung der, auf Kosten des Polizei-Strafgelder-Fonds zu erziehenden, Findel-, Waisen- und verlassenen Kinder zum Gegenstande näherer Erörterung zu machen geruht, und soll ich darüber, wie nachstehend ehrerbietigst geschieht, an Eine ꝛc. Regierung berichten.

Verschiedene Gründe müssen nothwendig dazu bewegen, die gedachten Kinder, so viel nur immer möglich, in der Heimath bei braven Pflege-Eltern unterzubringen; denn erstens wird dadurch der Zweck der Erziehung auch erreicht, zweitens kostet es weniger, und drittens erfordert der Raum und die Hauptbestimmung des Landarmenhauses Rücksichten, welche ebenfalls die Beschränkung der Aufnahme von solchen Kindern bedingen.

ad 1. Es ist wohlverstanden, daß die Kinder nicht bei mittellosen und solchen Leuten untergebracht werden, welche in Beziehung auf Moralität irgend einer Zweideutigkeit unterworfen sind; vielmehr müssen es vornehmlich christlich gesinnte und seßhafte Familien sein, die, wenn auch nicht besonders vermögend, doch der Mittel nicht ermangeln, die Unterhaltung und Erziehung der Pfleglinge gewissenhaft zu besorgen; keinenfalls solche, welche blos zu eigenen Zwecken das Erziehungsgeld verwenden und die Pfleglinge darben lassen.

Pflegeväter und Pflegemütter, wie sie gewünscht werden, findet man fast in jeder Gemeinde, wenigstens in jeder Bürgermeisterei der Heimath der Kinder, wovon es sich handelt.

Es versteht sich, daß diese Kinder unter dem Schutze und der speziellen Kontrolle der Ortsobrigkeit stehen.

Dadurch, daß die Kinder in der Regel in der Heimath untergebracht werden, bleibt ihnen diese lieb und theuer, sie wachsen in den Sitten und Gebräuchen der Gegend, der sie angehören, auf, und gehen so leichter ihrem künftigen Broterwerb entgegen, als die in öffentlichen Anstalten erzogenen Pfleglinge, die trotz aller auf sie verwendeten Sorgfalt, mit Ecken in die Welt treten, welche nur bei den gutgearteten bald abgeschliffen werden. Auch glaube ich, daß im Allgemeinen, in Hinsicht auf die Gesundheit der Kinder, deren Unterbringung vorzugsweise auf dem Lande gesucht und gefunden werden muß.

ad 2. Säuglinge und Kinder bis zum Alter von 5 Jahren werden gewöhnlich für 4 Rthlr. monatlich untergebracht. In dem Alter von 5 bis 10 Jahren reichen 3 Rthlr. monatlich hin; von 10 bis 14 Jahren aber kostet es, der vermehrten Ausgaben für Kost, Kleidung und Schulgeld wegen, wiederum $3^1/_2$ bis 4 Rthlr. monatlich.

Diese Ansätze, welche nach Erfahrung als Maxima angenommen werden, dürften jedoch in vielen Fällen nicht erreicht werden; denn selten ist eine Waise ganz ohne Verwandten. Hier ist es ein Großvater, dort eine Tante, hier eine Base, dort ein Taufpathe ꝛc., welche, wenn die Ortsbehörden in Verbindung mit den Pfarrern ihre Vermittelung eintreten lassen, gern eine solche, gegen ein, nach den Verhältnissen zu arbitrirendes mäßiges Pflegegeld, übernehmen. Mit dem Gesuch auf unentgeldliche Aufnahme aus christlicher Liebe müßte eigentlich angefangen werden. — Wenn die Unterhaltungskosten in dem Landarmenhause durchschnittlich 54 Rthlr. pro Jahr betragen, so darf dies darum nicht auffallen, weil nebstdem, daß die allgemeinen Administrationskosten zur Berechnung gezogen sind, auch die speziellen Anschaffungen für die Kinder selbst, auf einem ordentlichen, den Zweck sichernden Auskommen beruhen. Überdies ist es ja so richtig als bekannt, daß das Landarmenhaus seine Lebensbedürfnisse nicht so wohlfeil beschaffen kann, als sie in der ersten Hand stehen und zu haben sind; die Mahl- und Schlachtsteuer kommt dabei auch in Betracht.

ad 3. Seitdem durch das abgekürzte Verfahren gegen Bettler unter dieser Rubrik so viele Kinder in die Anstalt eingewiesen werden, ist es auch, beständen selbst alle oben angeführten Gründe nicht, nicht mehr durchzuführen, viele Waisen und verlassene Kinder darin unterzubringen. Der Raum, welcher dermalen bei einer Zahl von 153 Kindern, schon so sehr beengt ist, fehlt, und bald dürfte man sich in die Unannehmlichkeit versetzt sehen, die Bettelkinder, welche, der eigentlichen Bestimmung des Landarmenhauses gemäß, von rechtswegen darin gehören, nicht mehr aufnehmen zu können, es sei denn, daß zu kostspieligen Bauten geschritten würde, wozu nicht zu rathen ist.

Ich bin demnach entschieden der Meinung, daß es angemessen und ganz an der Zeit sei, für die Unterbringung der Findel-, Waisen- und verlassenen Kinder in deren resp. Heimath sorgen zu lassen. — Wenn dies nun auch als Regel festzuhalten wäre, so darf doch nicht verkannt werden, daß es Fälle gibt, wo das entgegengesetzte Verfahren nothwendig und vorzuziehen ist.

Waisen von heimathlosen Eltern, Kinder von inhaftirten, keiner bestimmten Gemeinde angehörenden Eltern, Kinder aller Kategorien, welche ihres verwilderten Charakters, einer Infirmität wegen, oder aus sonstigen, zur Ausnahme zählenden Ursachen, nicht füglich auswärts unterzubringen sind, dürften, sobald diese Ausnahme begründet worden,

nach wie vor in das Landarmenhaus aufgenommen werden. Werden auf diese Weise die Aufnahmen beschränkt, so ist auch nicht mehr zu besorgen, daß, trotz seiner großen Bevölkerung im Allgemeinen, das Landarmenhaus aus dem Gleichgewicht gerathe. Eben so bin ich damit vollkommen einverstanden, daß die bereits in der Erziehungsanstalt befindlichen, noch nicht 14 Jahre alten Kinder, bei vorkommender Gelegenheit, an gute Familienväter, gegen ein mäßiges Erziehungsgeld, verabfolgt werden.

Eine Königl. Regierung geruhe diese meine unmaßgeblichen Ansichten in Erwägung zu ziehen und das Geeignete in der Sache zu verfügen.

Trier, den 22. Juni 1838.

Der Königl. Hofrath und Direktor des Landarmenhauses.
Eskens.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung, hieselbst.

172.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Pommern, die Verpflegungskosten für arme hinterlassene Kinder betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 13. v. M., daß ich mit der darin entwickelten Ansicht in Betreff der Erstattung der rückständigen Verpflegungskosten für die hinterlassenen Kinder der Tagelöhner-Wittwe R. im Wesentlichen einverstanden bin.

Nachdem der Landrath das Dominium Zadkow b. ohne Erfolg aufgefordert hatte, sich der Kinder der in einem herrschaftlichen Hause wohnhaft gewesenen verstorbenen Wittwe R. anzunehmen, war derselbe allerdings vollkommen befugt, die Verpflegung dieser Kinder, der der Gutsherrschaft gemachten Ankündigung gemäß, im Wege der Exekution durch einen Andern bewirken zu lassen, und die Kosten von dem Dominio einzuziehen. Die Ansicht der Regierung zu Cöslin, daß wenn das Dominium sich zu dieser Kostenzahlung nicht verstehen möchte, die Einziehung derselben nur im Rechtswege erfolgen könne, ist unrichtig, und würde, wenn sie zur Anwendung kommen sollte, die Befugniß der Verwaltungsbehörde, ein Dominium oder eine Gemeinde zu der ihm obliegenden Unterhaltung eines Armen, event. durch Exekution anzuhalten, völlig illusorisch machen.

Die Allerhöchste Kab.-Ordre v. 3. Dez. 1835., (Annal. S. 1105.) auf welche die Regierung ihre Ansicht stützt, ist in dieser Beziehung von derselben mißverstanden, da die darin angeordnete Ver-

weisung des von einer Kommune ꝛc. gegen eine andere erhobenen Anspruchs auf Erstattung bereits verwendeter Verpflegungskosten auf den Rechtsweg, auf diejenigen Kosten nicht bezogen werden kann, welche nach dem Interimistikum — welches die kompetente Verwaltungsbehörde in streitigen Fällen zu treffen eben so befugt als verpflichtet ist — auflaufen. Denn diesem Interimistikum muß bis dahin, daß es im Wege Rechtens oder im Wege der Beschwerde aufgehoben worden ist, Folge geleistet werden, woraus sich von selbst ergibt, daß die Kosten, welche durch die etwa erforderlich werdende Vollstreckung desselben im Exekutionswege entstehen, von dem sich weigernden Theile eingezogen werden müssen.

Daß die von dem Landrathe bestellten Verpfleger der Kinder von der Regierung mit ihrer Forderung auf den Rechtsweg verwiesen worden, kann daher um so weniger gebilligt werden, als dadurch das Ansehen des Landraths, an welchen sie sich wegen des ihnen von Amtswegen gemachten Auftrages zu halten befugt sind, offenbar kompromittirt werden würde. Im Übrigen ist es ganz gesetzlich, daß die Regierung die Verfügung des Landraths insofern abgeändert hat, als die beiden ehelichen Kinder der Wittwe R. der Gemeinde N. — wo deren Vater bei seinem Ableben gewohnt hat — von ihr überwiesen worden sind.

Von dem Tage an, mit welchem diese, sofort nach Eingang der betreffenden Regierungs-Verfügung zu bewirkende Überweisung erfolgt ist, ist daher auch das Dominium Zadkow b. von Tragung der diesfälligen Verpflegungskosten für entbunden zu achten.

Ew. Hochwohlgeboren überlasse ich, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 12. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

173.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Marienwerder, in eben derselben Angelegenheit.

Die Königl. Regierung bestätigt in Ihrem über die Beschwerde des Magistrats zu Thorn unterm 3. v. M. erstatteten Berichte, daß derselbe verpflichtet gewesen sei, die Kinder des dortigen Tambours N. der öffentlichen Armenpflege zu überweisen, und daß zur Bestreitung der dadurch verursachten Kosten der aus dem Fonds des großen Militair-Waisenhauses bewilligte Betrag

von 15 Sgr. für jedes Kind nicht genüge. Sodann ist es, wenn auch in dem Berichte nicht ausdrücklich anerkannt, doch nach dessen Inhalte als unzweifelhaft anzunehmen, daß diese Mehrkosten weder aus dem Vermögen, noch aus dem Solde des ꝛc. N. beigetrieben werden können.

Hieraus folgt bei der Militair-Qualität des letztern, daß diese Mehrkosten aus dem Landarmenfonds getragen werden müssen. Der Grund, aus dem die Königl. Regierung den Widerspruch der ständischen Landarmen-Kommission gegen die Anweisung des erforderlichen Zuschusses für gerechtfertigt erachtet hat, daß nämlich diese Kosten aus Militairfonds zu bestreiten seien, trifft nicht zu, da mehrfache Verwendungen beim Königl. Kriegsministerio in ähnlichen Fällen ohne Erfolg geblieben sind, und von des Königs Majestät Allerhöchstselbst in einem Spezialfalle anerkannt worden ist, daß derartige, für die Kinder noch lebender Soldaten aufzuwendende Kosten der Armenpflege lediglich aus dem Provinzial-Armenfonds zu bestreiten seien.

Die Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Im Übrigen setzt das unterzeichnete Ministerium voraus, daß im vorliegenden und in ähnlichen Fällen, in welchen die Verpflichtung des Landarmenfonds festgestellt worden ist, die inzwischen von den Kommunen des Aufenthaltsorts bereits verwendeten Verpflegungskosten denselben, ohne prozessualische Weiterungen, von der ständischen Landarmen-Kommission erstattet werden, da sonst bei der aus den Akten des Magistrats zu Thorn ersehene Einrichtung, wonach die gedachte Kommission nur halbjährlich zusammenzutreten scheint, Einleitung zu treffen sein würde, um begründeten Anträgen der Kommunen auf Übernahme heimathlicher Armen von Seiten des Provinzial-Armenverbandes sofort und ohne die regelmäßige Versammlung dieser Kommission abzuwarten, Folge zu geben.

Berlin, den 5. Dezember 1838.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Meding.

174.

Resolution des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Gemeinde Klein-Drensen und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Bromberg, die Armenpflege in Beziehung auf hülfsbedürftige Juden betreffend.

Die Rekursbeschwerde der Gemeinde Klein-Drensen vom

21. September c., wegen der ihr auferlegten Verpflegung der Juden-Wittwe N., muß nach dem, was darüber auf Erfordern die Königl. Regierung zu Bromberg jetzt einberichtet hat, für unbegründet erachtet werden. Denn da nach diesem Berichte die N. in Klein-Drensen, wo sie einen stehenden Handel betrieben, ein Domizil begründet und bisher fortgesetzt hat, so liegt nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der dortigen Gemeinde allerdings die Verpflichtung ob, für die genannte Wittwe im Verarmungsfalle zu sorgen.

Durch das in Bezug genommene Judengesetz vom 1. Juni 1833. wird die Weigerung der Gemeinde zu Leistung der Armenpflege im vorliegenden Falle nicht gerechtfertigt. Denn wenn gleich darin bestimmt ist, daß nicht naturalisirte Juden ihren Wohnsitz nicht auf dem Lande nehmen sollen, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, daß bereits dort wohnende Individuen dieses Glaubens, zumal, wenn sie sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, andern städtischen Gemeinden aufgebürdet werden können. Völlig unstatthaft ist es aber, dergleichen Individuen einer Judengemeinde zu überweisen, da die jüdische Korporation, als solche, zur Armenpflege gesetzlich nicht verpflichtet ist, diese vielmehr lediglich der bürgerlichen Kommune obliegt.

Hiernach kann das unterzeichnete Ministerium die in der Sache ergangenen Verfügungen der Königl. Regierung zu Bromberg nur bestätigen, und muß die Gemeinde Klein-Drensen zur Unterstützung der N. so lange für verpflichtet halten, bis diese Wittwe selbst wieder für ihren nothdürftigen Unterhalt zu sorgen im Stande ist, oder ihre gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten, welche die Gemeinde **eventualiter** im Rechtswege dazu anhalten mag, dafür aufkommen können.

Berlin, den 24. November 1838.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

v. Meding.

VIII.

Medizinal- und Sanitäts-Wesen.

175.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Stettin, wegen der unter gewissen Umständen zulässigen Zwangs-Impfungen der Schutzblattern.

Da die nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 11.

August c. in N. im verflossenen Sommer ausgebrochenen natürlichen Menschenblattern zur Zeit nicht epidemisch herrschen, und ihr Dasein jetzt ganz erloschen ist, so sind die unterzeichneten Ministerien damit einverstanden, daß wider den Bauern N. ein Zwang, seine Kinder impfen zu lassen, nicht weiter anzuwenden sei, wenn gleich der eigentliche Zweck der vorjährigen Bestrafung bei ihm vereitelt worden ist.

Was hiernächst das Verhalten in künftigen dergleichen Fällen betrifft, so unterliegt es gesetzlich keinem Bedenken, daß unter gewissen Voraussetzungen Zwangs-Impfungen stattfinden können, und in den geeigneten Fällen bei Weigerung der betreffenden Individuen, zu diesem Zwecke insbesondere auch Verhaftung der Renitenten und Impfung der Kinder, selbst wider den Willen der Eltern, stattfinden darf. Das Regulativ vom 8. August 1835. verfügt jedoch zunächst im §. 55. nur die Vaccination der noch ansteckungsfähigen Bewohner des Hauses, in welchem die Pocken ausgebrochen sind, schreibt dann auch vor, daß bei weiterer Verbreitung der Krankheit sämmtliche Einwohner des Orts auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht und aufgefordert werden sollen, ihre ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen, und setzt endlich erst fest, daß erforderlichenfalls Zwangs-Impfungen bewirkt werden sollen.

Hiernach kann auch in künftigen vorkommenden Fällen nur stufenweise verfahren werden, und muß die vorhandene und steigende Gefahr die Anwendung der mildern oder strengern Maßregeln und der langsamern oder schnellern Steigerung derselben bestimmen, was die Königl. Regierung dem Landrath N. auf die nach Ihrem obgedachten Bericht in dieser Angelegenheit gemachte Anfrage zu eröffnen hat.

Berlin, den 15. November 1838.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

176.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Posen an sämmtliche Landräthe, die Aufbringung der Kosten für die in die Irren-Heilanstalt zu Owinsk aufgenommenen Kranken betreffend.

Auf die in dem Berichte vom 5. d. M., in Betreff der Unter-

terbringung von Irren-Kranken in der Irren-Heilanstalt zu Owinsk, aufgestellten Fragen eröffnen wir Ihnen Folgendes.

Die Verpflichtung der Gemeinden, die Kosten der Beaufsichtigung und Heilung derjenigen Irren, welche Kommunal-Arme sind, steht durch die Bestimmungen der §§. 345. und 348. Tit. 18. Thl. II. und resp. §. 10. f. Tit. 19. Thl. II. des Allgem. Landrechts gesetzlich fest.

Stehen Wahn- und Blödsinnige unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes, so sind sie nur in sofern Gegenstand der polizeilichen Sorge, als ihr Zustand Vorkehrungen für die Sicherheit des Publikums nothwendig macht; hinsichtlich ihrer Kur aber bleibt Alles dem Ermessen des Vaters oder Ehemannes überlassen.

Solche Irre dagegen, welche nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemannes stehen, müssen, nach §. 12. l. c., vom Staate unter Vormundschaft genommen werden, und in den Fällen, wo die Aufsichts- und Heilungskosten weder aus dem Vermögen der Kranken oder ihrer verpflichteten Angehörigen, noch von der Kommune exigibel sind, ist zunächst bei der betreffenden provinzialständischen Kommission, unter Überreichung der Beweisstücke für solche besondere Umstände, auf unentgeldliche Aufnahme des Kranken in die Provinzial-Irren-Heilanstalt anzutragen, und erst wenn dieser Antrag, wegen Mangels einer ledigen Freistelle, zurückgewiesen worden, tritt die Verpflichtung der Staatskasse zur Deckung der Kosten ein. Niemals darf aber der Kostenpunkt die vorläufige Unterbringung eines Irren in die genannte Anstalt verzögern, sobald der Fall des §. 16. des Publikandums vom 27. Febr. c., *) betreffend die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Owinsk, vorhanden ist.

Hiernach haben Sie in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Posen, den 18. Mai 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

An
den Königl. Landrath zu Kosten und Abschrift
an sämmtliche übrige Landräthe.

*) im dritten Hefte, S. 800—813.

177.

Reskript des Königl. Ministeriums der Medizinal- ꝛc. Angel. an die Königl. Regierung zu Königsberg, die Niederlassungen der Hebammen betreffend.

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf den Bericht vom 2. August d. J., wie es keinem Bedenken unterliegt,

daß derjenigen Hebamme, welche an einem Orte Behufs der Ausübung der Hebammenkunst ohne Genehmigung der betreffenden Ortsbehörde sich niederläßt, nach vorangegangener fruchtloser Verwarnung, die ihr ertheilte Approbation abgenommen und so lange vorenthalten werde, bis sie nachweist, an einem Orte sich niedergelassen zu haben, an welchem ihr solches von der betreffenden Behörde gestattet worden ist. Das Ministerium ermächtigt die Königl. Regierung, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Berlin, den 2. November 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angel.
v. Altenstein.

IX.

Militair-Sachen.

178.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg, und abschriftlich an die Königl. Regierung zu Liegnitz, den Zeitpunkt des Anmeldens zum dreijährigen freiwilligen Militairdienste betreffend.

Von der Regierung zu Liegnitz ist die Seitens der Königl. Regierung zu Merseburg an die Landräthe Ihres Verwaltungsbezirks erlassene Verfügung, wonach diejenigen jungen Leute, welche das 20ste Lebensjahr erreicht haben, sich vor Beendigung der Ersatz-Aushebung des laufenden Jahres nicht zum dreijährigen freiwilligen Militairdienste sollen melden dürfen, mit dem Bemerken eingereicht worden, daß ihr diese Bekanntmachung, da der Hoyerswerdaer Kreis zum Bereiche des vierten Armeekorps, in welchem solche Eingang gefunden habe, gehöre, von dem Kommandeur der achten Landwehr-Brigade mit dem Antrage mitgetheilt worden sei, den darin ausgesprochenen Grundsatz auch in jenem Theile ihres Departements zur Anwendung zu bringen. Die Regierung zu Liegnitz hat aus diesem Antrage Veranlassung genommen, in Übereinstimmung mit dem von der Königl. Regierung zu Merseburg aufgestellten Grundsatze, sich mit den Kommandeurs der 5., 9. und 10. Landwehr-Brigade, mit denen sie in Geschäftsverbindung steht, wegen durchgehender Anwendung jenes Grundsatzes in Korrespondenz zu setzen. Der Kommandeur der 9ten Landwehr-Brigade hat jedoch, wie aus seiner abschriftlich beigefügten Antwort

vom 26. Juli d. J. (Anl. a.) näher hervorgeht, Anstand genommen, hierauf einzugehen, und eine abweichende Ansicht geltend gemacht.

Ich finde kein Bedenken, der Ansicht des Kommandeurs der 9ten Landwehr-Brigade, der sich auch das Königl. General-Kommando des 5ten Armeekorps, sowie des Herrn Kriegsministers Excellenz angeschlossen haben, um so mehr beizutreten, als danach schon früher von dem Ministerium des Innern in den vorgekommenen Spezialfällen, mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung des §. 103., sowie auf die Festsetzung des §. 104. der Instruktion vom 30. Juni 1817., *) verfügt worden ist.

Hiernach hat daher die Königl. Regierung Ihre Verfügung dahin zu modifiziren und abzuändern:

daß Anmeldungen zum dreijährigen freiwilligen Militairdienste zwar während der Funktionen der Ersatzkommissionen nicht zulässig wären, außer dieser Zeit aber von den sonst dazu geeigneten Individuen auch nach Erreichung oder Vollendung des 20sten Jahres stattfinden könnten, so lange selbige noch nicht zum Dienste eingestellt worden, ohne daß ihnen wegen ihrer Übergehung eine Verschuldung beizumessen sei.

Die Regierung zu Liegnitz wird demgemäß von hier aus instruirt, und Seitens des Herrn Kriegsministers das Erforderliche an die betheiligten Landwehr-Brigaden erlassen werden.

Berlin, den 20. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

*) Annalen, Jahrg. 1828. S. 797. ff.

---

a.

Einer Königl. ꝛc. Regierung beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 21. Juli c. Folgendes ganz ergebenst zu erwiedern.

Das Allerhöchste Gesetz vom 3. September 1814. sagt §. 1., daß jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet ist; §. 9. daß das vollendete 20ste Lebensjahr zum Anfange des Kriegsdienstes festgestellt, dieser jedoch auch bereits nach vollendetem 17ten Lebensjahre angetreten werden dürfe.

Die Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817. sagt in dieser Beziehung §. 101. ausdrücklich, daß die auf dreijährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen, sich vom 1. November eines Jahres bis zum 15. Juli des darauf folgenden melden dürfen, und §. 103., daß die Anmeldung eines Freiwilligen zur dreijährigen Dienstzeit in der Regel vor dem 20sten Jahre erfolgen solle; jedoch können diejenigen Individuen, welche nach Erreichung des 20sten Lebensjahres gesetzlich noch nicht eingestellt worden sind, ohne daß sie selbst sich ihre Übergehung beizumessen haben, sich noch nach diesem Alter als Freiwillige auf drei Jahre melden.

Die Königl. Kabinets-Ordre vom 21. März 1825. bestimmt fer-

ner, daß zur Berechnung des Anfanges der Dienstpflichtigkeit jedesmal das Kalenderjahr angenommen werden solle, und die Cirkular-Verfügung des Ministerii des Innern vom 18. Mai und die gleiche des Kriegsministerii vom 30. Mai 1826. erklären noch insbesondere, daß die Anmeldungen zum einjährigen freiwilligen Dienst jedesmal vor dem 1. August desjenigen Jahres, in welchem die Alters-Klasse, zu der die betreffenden Individuen gehören, zum erstenmale zur Ersatz-Aushebung konkurrirt, erfolgen sollen, wonach also analog geschlossen werden kann, daß den Anmeldungen zum dreijährigen freiwilligen Dienst ein ähnliches Recht zugestanden werden müsse.

In Erwägung dieser vorhandenen höhern Orts ertheilten Bestimmungen, welche die Gränzen und Rechte für den Eintritt zum Kriegsdienst überhaupt, wie für den Freiwilligen insbesondere genau festsetzen, kann sich die unterzeichnete Brigade nicht mit dem Wunsche Einer Königl. ꝛc. Regierung einverstanden erklären, weil es ihr unstatthaft erscheint, wenn längst bestehende Allerhöchste Festsetzungen, die allgemein geltende Rechte begründen und feststellen, durch einzelne Behörden, selbst wenn dadurch ein augenblicklich nützlicher Zweck erreicht wird, entweder ganz aufgehoben, oder durch eine besondere Auslegung annullirt werden könnten.

Es ist möglich, daß im Bezirk der achten Landwehr-Brigade sich besondere Bedürfnisse herausgestellt haben; es ist sogar möglich, daß in dem der 9ten Landwehr-Brigade sich mitunter gleiche Bedürfnisse, z. B. in Beziehung auf den Ersatz für die bevorzugten Waffen der Garde und Kuirassiere bemerkbar gemacht haben, oder noch machen werden, dennoch glaubt die unterzeichnete Brigade, dem Vorschlage Einer Hochlöblichen Regierung ihre Zustimmung und zwar um so mehr versagen zu müssen, da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. November 1837. vorschreibt, daß vom 1. November des einen Jahres bis zum Juli des darauf folgenden, kein Bataillon mehr als 40 Freiwillige einstellen dürfe, und der im Einverständniß mit dem Königl. Kriegsministerio vom hohen General-Kommando diesseitigen Armeekorps ertheilte Befehl vom 21. April 1833. festsetzt, daß jedes Kavallerie-Regiment jährlich wenigstens 90 Rekruten einstellen müsse — beides Verordnungen, wodurch der Eintritt zum freiwilligen Dienst schon möglichst beschränkt wird.

Glogau, den 26. Juli 1838.

In Abwesenheit des Brigade-Kommandeurs.
v. Lützow.
General-Major und Divisions-Kommandeur.

An
Eine Königl. ꝛc. Regierung zu Liegnitz.

179.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die unentgeldliche Vereidung der jüdischen Rekruten Seitens der Rabbiner betreffend.

Auf Ew. Excellenz Bericht vom 11. v. M. erwiedere ich, bei Rücksendung der Anlage, daß bei der Vereidung jüdischer Rekru-

ten von einer für den Rabbiner zu zahlenden Remuneration gar nicht die Rede sein kann, da jener Akt eine Offizial-Handlung ist, welche jeder, dem die öffentliche Funktion übertragen worden, unentgeldlich verrichten muß. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. April v. J. *) kann für die diesfällige Forderung des Ober-Rabbiners N. nicht angezogen werden, da sie von Eidesabnahmen in solchen Angelegenheiten spricht, in welchen die Parteien Gebühren zu entrichten haben, keinesweges aber von unentgeldlich zu verrichtenden Offizial-Handlungen.

Die Königl. Regierung dortselbst mag daher den ꝛc. N. mit seinem Antrage abweisen und ihm dabei bemerklich machen, daß von einem ähnlichen Anspruche eines andern Rabbiners bis jetzt hier nichts bekannt worden ist.

Berlin, den 8. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

*) Annalen, Jahrg. 1837. S. 673.

180.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, an sämmtliche Königl. Regierungen, daß verstümmelte Leute nicht mehr der Artillerie überwiesen werden sollen.

Bei dem Königl. Kriegsministerium ist es zur Sprache gekommen, daß die Überweisung verstümmelter Leute an die Artillerie für diese Waffe nicht allein höchst nachtheilig, sondern ihre Anwendung bei den meisten artilleristischen Arbeiten, welche ein gemeinschaftliches Wirken erfordern, auch sehr gefährlich sei.

Da nun nach der Äußerung des Königl. Kriegsministeriums die vorhandenen wirklich dienstbrauchbaren Ersatzpflichtigen hinlängliche Gewähr für den Bedarf leisten, die Ausbildung solcher verstümmelten Leute aber in der Regel nutzlos ist, so ist, in Erwägung dieser Rücksichten und im Interesse der Waffe, der General-Stabsarzt der Armee, Dr. v. Wiebel, Seitens des gedachten Ministeriums, mit Bezug auf den §. 16. der Instruktion für die Militairärzte vom 14. Juli 1831., (Annal. S. 614. ff.) veranlaßt worden, die zu den Ersatzkommissionen kommandirten Militairärzte anzuweisen:

verstümmelte Leute nicht ferner zum Dienste bei der Artillerie als brauchbar anzuerkennen.

Die Königl. Regierung wird von dieser Anordnung zur weitern Bekanntmachung an die Landräthe mit dem Beifügen in Kennt-

niß gesetzt, daß die Königl. General-Kommando's von derselben durch das Königl. Kriegsministerium benachrichtigt worden sind.

Berlin, den 19. November 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

181.

Cirkular-Erlaß der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. General-Kommando's, sowie an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, die Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens moralisch unwürdiger Militairpflichtigen betreffend.

Aus der seit dem Jahre 1831. bestehenden Einrichtung,
nach welcher moralisch unwürdige Militairpflichtige ihre Dienstpflicht in besondern Abtheilungen bei den Arbeiter-Abtheilungen ableisten sollen,
haben sich so mannichfache Übelstände und nachtheilige Folgen entwickelt, daß die unterzeichneten Ministerien sich veranlaßt gefunden haben, eine Änderung dieser Maßregel bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.

In welcher Art Se. Majestät hierüber zu beschließen geruht haben, wolle Ein Königl. ꝛc. General-Kommando und Ein Königl. Oberpräsidium aus der abschriftlich beifolgenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Oktober c. (Anl. a.) näher ersehen, welche wir mit dem ergebensten Ersuchen mittheilen, das darnach weiter Erforderliche gefälligst anzuordnen und die Allerhöchsten Bestimmungen gleich in Kraft treten zu lassen, so daß auch über dergleichen Leute, welche bei der diesjährigen Ersatzaushebung etwa schon für die qu. Abtheilungen bestimmt sein sollten, demgemäß zu verfügen ist.

Berlin, den 23. Oktober 1838.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Meding.

Kriegsministerium.
Für den Kriegsminister.
v. Stülpnagel.

---

a.

Bei den in Ihrem Berichte vom 21. August d. J. angezeigten Umständen, will Ich die Bestimmungen Meiner Ordre vom 27. März 1831.,*) die Einstellung moralisch unwürdiger, von der Aushebung zum Militairdienst ausgeschlossener Individuen in besondere Arbeiter-Abtheilungen betreffend, dahin modifiziren, daß die frühere Einrichtung wieder

*) Annalen, Jahrg. 1831. S. 427.

hergestellt werde, doch mit der Maßgabe, daß Individuen, welche durch gerichtliches Erkenntniß wegen geringer Verbrechen zu keiner härtern, als einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt und der Nationalkokarde verlustig erklärt worden sind, und deshalb für das stehende Heer nicht ausgehoben werden können, zwar bis zum 23sten Lebensjahr von der Aushebung zurückgestellt werden, in sofern aber bis dahin ihre Rehabilitirung nicht erfolgt, in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind.

Ich überlasse Ihnen, hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 9. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister des Innern und des Krieges.

18.

Cirkular-Reskript des Königl. Finanzministeriums an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Anweisung der Kartel- und Verpflegungskosten für ausgetretene und wieder eingebrachte beurlaubte Landwehrmänner und Kriegsreservisten ꝛc.

Durch die Cirkular-Verfügung vom 14. März 1834. (Annal. S. 268.) ist bestimmt worden, daß die von den Militairbehörden ausgelegten Kartel- und Verpflegungskosten für ausgetreten gewesene und wieder eingebrachte beurlaubte Landwehrmänner und Kriegsreservisten, überhaupt alle Deserteurs, deren Entweichung nicht aus Reihe und Glied stattgefunden hat, bei der Königl. Regierung liquidirt und aus dem Extraordinarium der Regierungs-Hauptkasse erstattet werden sollen.

Zur Abkürzung des Geschäftsganges hat sich das Königl. Kriegsministerium nunmehr bereit erklärt, die derartigen Kostenbeträge, welche von den Militairbehörden ausgelegt, oder vorschußweise erstattet worden sind, vom Jahre 1839. ab, auf die betreffenden Militairfonds definitiv in Ausgabe zu übernehmen, so daß die Ersatzleistung für solche Ausgaben aus der Regierungs-Hauptkasse mit dem 31. Dezember dieses Jahres aufhört. Die Truppen und Militairbehörden werdem demgemäß von Seiten des gedachten Königl. Ministerii mit Anweisung versehen werden, und wird die Königl. Regierung, in Verfolg obiger Verfügung, von dieser Bestimmung zur Beachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 3. Dezember 1838.

Der Finanzminister.
v. Alvensleben.

183.

Reskript der Königl. Ministerien an die Königl. Regierung zu Münster, das Konfiskationsverfahren gegen vermögenslose ausgetretene Militairpflichtige betreffend.

Der Königl. Regierung wird, bei Rücksendung der Anlagen Ihres in Betreff des ausgetretenen Militairpflichtigen N. unterm 29. August. d. J. erstatteten Berichts, welcher übrigens an den unterzeichneten Minister des Innern hätte miterstattet werden sollen, hierdurch eröffnet, daß künftig auch gegen ganz vermögenslose ausgetretene Militairpflichtige das Konfiskationsverfahren eingeleitet werden muß, weil auch auf den Verlust des zukünftigen Vermögens zu erkennen ist, und sonst für einen später etwa anzustrengenden Konfiskationsprozeß die Beweisführung erschwert werden würde, ja auch die Verjährung dagegen eintreten könnte.

Hiernach ist mithin auch gegen den ausgetretenen N. sofort der Konfiskationsprozeß zu veranlassen und das von dem Vater desselben angebotene Abkommen zurück zu weisen.

Berlin, den 17. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Der Finanzminister. v. Alvensleben.

184.

Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Bromberg an sämmtliche Königl. Landrathsämter, betreffend den Nachweis über das konfiszirte Vermögen ausgetretener Militairpflichtigen oder Deserteurs.

Die Königl. Ober-Rechnungskammer hat bei Revision der diesfälligen Rechnungen monirt, daß bei der Konfiskation des Vermögens ausgetretener Unterthanen oder Deserteure nicht das Attest der betreffenden Gerichtsbehörde beigebracht, daß das konfiszirte Vermögen nur in der ermittelten Summe bestehe, und ein Mehreres weder vorhanden, noch zu erwarten sei.

Wird die Ausstellung eines solchen Attestes von Seiten der Gerichtsbehörde aus dem Grunde verweigert, weil dasselbe aktenmäßig das Vermögen nicht kennt, wie uns solches in einem Spezialfalle bekannt geworden ist, dann ist dasselbe von dem Königl. landrät hlichen Amte auszufertigen.

Mit Bezug auf unsere generelle Verfügung vom 7. Dezember 1826. bestimmen wir also hierdurch, daß in Zukunft bei den Berichtserstattungen über die Ausmittelung des Vermögens obengenannter Individuen nicht nur ein solches Attest von der Gerichtsbehörde und resp. von dem Königl. landräthlichen Amte niemals fehlen darf, sondern daß denselben außerdem noch etwa vorhandene Erbregulirungs-Rezesse, oder sonstige auf das Vermögen der Ausgetretenen Bezug habenden Papiere ꝛc. annektirt sein müssen.

Bromberg, den 20. Dezember 1838.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

185.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Potsdam und abschriftlich an die Königl. General-Kommission hieselbst, daß die Pferde der Ökonomie-Kommissarien von der Gestellung zum Vorspann nicht befreit bleiben können.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 17. v. M., das Gesuch des Ökonomie-Kommissarius N. um Befreiung von der Gestellung seiner beiden Pferde zum Vorspann betreffend, daß nach der von Ihr geäußerten richtigen Ansicht dem Antrage des ꝛc. N. um so weniger gewillfahrt werden kann, als schon früher von dem Ministerium des Innern auf den Grund der Bestimmung des §. 1. zu c. des Allerhöchsten Regulativs vom 29. Mai 1816. *) speziell ausgesprochen worden ist, daß nur denjenigen Beamten eine Befreiung von der Gestellung ihrer Pferde zum Vorspann zugestanden werden könne, welche etatsmäßig eine Vergütung aus Staatsfonds für Gespannhaltung zu beziehen hätten.

Die Königl. Regierung hat daher den ꝛc. N. abschläglich zu bescheiden.

Der General-Kommission wird demzufolge von hier aus das Erforderliche zu erkennen gegeben werden.

Berlin, den 6. Dezember 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei.

v. Rochow.

*) Gesetz-Samml. 1816. S. 201.

Anhang.

Die Deportationsfrage in Preußen.

(Eingesandt von dem Herrn Regierungs-Assessor v. Clausewitz.)

Seit es in den meisten Ländern Europa's ein wirkliches oder vorgebliches Bedürfniß geworden ist, die alte Strenge der Strafgesetze mehr und mehr zu mildern, ist die Frage, ob nicht statt der Kerkerstrafe oder Hinrichtung in vielen Fällen die Deportation einzuführen sei, auch hin und wieder in Deutschlund und namentlich in Preußen verhandelt worden, und es hat nicht an Männern gefehlt, die, in einem zu ehrenden Gefühle für Humanität, jener Strafart eifrig das Wort geredet haben. Es klingt in der That so einladend, daß der arme Bestrafte aus der Nacht des Kerkers herausgeführt und nur angehalten werden soll, etwas weit von der Heimath in Gottes freier Luft zu arbeiten; es ist wirklich ein so wohlthuendes Gefühl, ihn in Folge dessen völlig gebessert und als nützliches Glied der Gesellschaft zu denken, daß gar nicht in Abrede zu stellen ist, wie selbst eine Art von Schwärmerei für die Realisirung dieser philantropischen Idee eintreten könne.

Leider aber ist weder für Preußen, noch überhaupt für Deutschland, dessen sämmtliche Staaten rücksichtlich der hierbei zur Sprache kommenden Verhältnisse so ziemlich in derselben Lage sich befinden, an eine Verwirklichung dieser so schönen Hoffnungen zu denken, und Alles, was über die Räthlichkeit der Deportation für das Vaterland gesagt worden ist, war, wie schön es auch klang, nur Folge und Ausdruck einer überschwenglichen Humanität, die sich von dem Realen und Nothwendigen gern abwendet.

Damit es möglich werde, die Deportation auszuführen, genügt es nicht allein, daß ein Staat sie in sein Gesetzbuch als Strafbestimmung aufnehme, sondern er muß auch dafür sorgen, daß er sie vollstrecken könne, und zwar dergestalt, daß der Bestrafte fortwährend in seinem, des Staates, Schutze und im Genusse aller Rechte verbleibe, die ihm nicht gesetzlich abgesprochen

worden sind. Ohne diese Bedingung würde die Deportation faktisch nichts weiter sein, als eine förmliche Ächtung, eine Strafe, die mit den Anforderungen des Jahrhunderts im offenbaren Widerspruch stände. Soll nun aber der Staat diesen Schutz gewähren können, so muß er in der Lage sich befinden, ein entferntes Grundeigenthum zu besitzen, das seiner Souverainetät unterworfen ist. So ist der Englische Deportirte auch in Neuholland noch auf brittischem Rechtsboden. Niemand aber könnte ihn zwingen, sich nach Brasilien transportiren zu lassen.

Die Transportation wird also überall unausführbar sein, wo der Staat kein entferntes Grundeigenthum mit Souverainetät besitzt, und in diesem Falle befindet sich Preußen mit dem übrigen Deutschland! Allerdings kann hierauf erwiedert werden, es möge Preußen irgend eine außereuropäische Besitzung erwerben, wohin in Zukunft seine Sträflinge deportirt werden können. Eine solche Erwerbung erscheint aber weder leicht, noch räthlich.

Jede nur einigermaßen geordnete Regierung würde auf das entschiedenste jeden Antrag ablehnen, einen Theil ihres Gebiets Behufs Anlegung einer Verbrecher-Kolonie mit souverainen Rechten abzutreten. Abgesehen von den kaum zu beseitigenden konstitutionellen Schwierigkeiten, die sich dem Erwerbe einer passenden Besitzung in Nordamerika entgegenstellen würden, so erscheint dieselbe, bei der vorherrschenden Tendenz der vereinigten Staaten, ihr ohnehin schon großes Gebiet noch immer mehr zu erweitern, und allen und jeden fremden politischen Einfluß auszuschließen, völlig unausführbar. Eben so wenig würden sich Brasilien, Mexiko und die übrigen Amerikanischen Staaten geneigt zeigen, einen Theil ihres Gebiets einer andern Macht abzutreten.

Aber auch angenommen, daß es für Preußen möglich wäre, eine geeignete überseeische Besitzung zu erwerben, so erscheint dieses Mittel, die Deportation in Ausführung zu bringen, aus dem Gesichtspunkte der äußern Politik nicht rathsam. Preußen würde bei der Entbehrung einer Kriegs-Marine nicht im Stande sein, die einmal gemachte Erwerbung, wie es die Würde einer selbstständigen Regierung erheischt, demnächst auch wirklich gegen Störungen von außen her zu behaupten und zu schützen.

Man könnte noch fragen, ob die mangelnde eigene Kriegs-Marine nicht dadurch ersetzt werden könnte, daß Preußen die Kolonie unter den Schutz einer fremden Europäischen Seemacht stellte. Wie wenig ein solches Schutzverhältniß sich mit der Einheit und Souverainetät des Staats vertragen, und welche Nachtheile dasselbe bei dem Ausbruche eines Krieges mit der Schutzmacht für den diesseitigen Seehandel hervorrufen würde, bedarf keiner weitern Erörterung.

Es bleibt noch übrig, die Nützlichkeit der Folgen zu prüfen, welche sich die Verfechter der Deportation von derselben versprechen.

Die Deportation soll mit ökonomischem Vortheil für den Staat zur Entleerung der Gefängnisse und zu sittlichen Folgen führen, indem man erwartet, daß die Strafe selbst zur Abschreckung dienen, und die moralische Besserung der Bestraften bewirken werde.

Die Ansicht, daß durch die Deportation eine Entleerung der Gefängnisse herbeigeführt werden würde, beruht auf der unrichtigen Voraussetzung, daß die Zahl der schweren zur Deportation geeigneten Verbrecher sich in neuerer Zeit unverhältnißmäßig vermehrt habe. Nicht die Zahl der schweren, sondern die Zahl der leichtern Verbrecher, zu welchen letztern wir alle diejenigen rechnen, deren Strafzeit fünf Jahre nicht übersteigt, hat sich vermehrt; eine Folge der zunehmenden Bevölkerung und der verbesserten Justiz- und Polizeipflege, wodurch es bewirkt wird, daß jetzt eine Menge leichter Verbrecher zur Bestrafung gezogen werden, die früher unentdeckt und ungerügt blieben. Diese Kategorie von Verbrechern ist aber ohne Zweifel zur Deportation nicht geeignet, da die ihnen zuerkannte Freiheitsstrafe sich mit der Deportation, hinsichtlich der intensiven Schwere des Strafübels, gar nicht vergleichen läßt. Soll die Deportation ohne Zustimmung der Verurtheilten zur Ausführung kommen, so muß sie mit der urtelsmäßigen Strafe, an deren Stelle sie tritt, im Verhältniß stehen. Aus diesem Gesichtspunkte würden sich aber nur diejenigen Verbrecher zur Deportation eignen, welche lebenslängliches oder mehr als zwanzigjähriges Gefängniß verwirkt haben. Die Zahl dieser Verbrecher ist sehr klein und bildet einen sehr geringen Theil der bestraften Bevölkerung, so daß die dadurch herbeigeführte theilweise Entleerung der Gefängnisse hinter den Erwartungen sehr zurückbleiben dürfte. In keinem Falle wird sie in Betracht kommen gegen den enormen Kostenaufwand, den die Ausführung der Deportation erfordert.

Nicht weniger beruhen auf einer Täuschung die sittlichen Erfolge, welche man sich von der Deportation verspricht. Das Beispiel der englischen Straf-Kolonien spricht für die Richtigkeit dieser Ansicht. Es besteht zwar in diesem Augenblicke das System derselben noch in der Praxis, aber es ist von der öffentlichen Meinung so verurtheilt, daß es auf dem Punkte ist, auch da aufgegeben zu werden, wo es die Basis der Kolonien war, und daß es von jeder seit 10 Jahren gegründeten Kolonie ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Zügellosigkeit der Deportirten hat so ungeheure Fortschritte gemacht, daß die Existenz der freien Bevölkerung dieser Kolonien dadurch in Frage gestellt ist. Man braucht, um sich zu überzeugen, nur den Umstand zu bedenken, daß in Neu-Süd-

wales (Botanybay) die Steuer auf geistige Getränke, bei einer Bevölkerung von 60,000 Seelen, sich auf 143,009 Pfd. Sterling beläuft, d. h. auf mehr als die Hälfte der Gesammteinnahmen der Kolonie. Der moralische Zustand, den ein solches Resultat voraussetzt, bedarf keines Kommentars.

Es ist hiernach erfahrungsmäßig erwiesen, daß die Deportation die sittliche Besserung der Deportirten nicht bewirkt. Außerdem schreibt man aber auch in England die Zunahme der Verbrechen dem Umstande zu, daß Deportation bei den untern Volksklassen, besonders in den Städten, jeden abschreckenden Charakter verloren habe, ja, bei den wahren und falschen Vorstellungen vieler Deportirten, von Manchen gesucht werde.

Nach unserm Dafürhalten muß die Deportation überall, und in jedem Lande, wo sie gesetzlich besteht, zu solchen beklagenswerthen Resultaten hinführen, und es scheint, daß auch das Französische und Holländische Gouvernement diese Besorgniß hegen und sich dadurch abhalten lassen, die in ihrem Lande gesetzlich bestehende Deportationsstrafe zu vollstrecken.

Indem der Verfasser dieses Aufsatzes hofft, daß seine Andeutungen, die näher auszuführen, der Raum eines Zeitblattes nicht erlaubt, dazu beitragen werden, die Deportationsfrage in Preußen als eine völlig unpraktische darzustellen, spricht er schließlich noch den Wunsch aus, daß diejenigen wohlwollenden Männer, die längere Zeit sich mit der schmeichelnden Idee trugen, es könne durch die Ausführung der Deportation das Heil manches verlorenen Menschenkindes gefördert werden, ihre Bestrebungen einem leichter zu erreichenden Ziele zu gleichem Behufe zuwenden mögen. In dieser Hinsicht darf auf die menschenfreundlichen und nicht genug zu lobenden Bestrebungen der „Vereine zur sittlichen Besserung und bürgerlichen Rettung entlassener Strafgefangenen" hingewiesen werden.

v. Clausewitz.
Regierungs-Assessor.

Anmerkung.

In Gefolge dieser schätzbaren Anregung, sind über eben denselben interessanten Gegenstand in der Allgemeinen Preußischen Staatszeitung

Jahrg. 1840. Nr. 180. S. 721. ff.
" " " 183. " 733. "
" " " 188. " 753. "

anderweitige und ausführlichere Abhandlungen erschienen.

Die Redaktion der Annalen der innern Staatsverwaltung.

Zweiter Abschnitt.

I.

Auswärtige Gesetzgebung.

1.

Bergknappschafts-Ordnung für den Herzogl. Anhaltischen Bergbau, vom 5. November 1838.

Von Gottes Gnaden Wir, Alexander Carl, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Bernburg und Zerbst ꝛc. ꝛc. haben Uns, in Betracht, daß der Bergbau in Unsern Landen in neuerer Zeit eine weit größere Ausdehnung gewonnen, und die Zahl der Bergleute sich bedeutend vermehrt hat, bewogen gefunden, eine Bergknappschafts-Ordnung, deren Bedürfniß sich wiederholt fühlbar gemacht hat, entwerfen zu lassen, und deshalb Folgendes zu verordnen:

§. 1. Sämmtliche auf Unsern Gruben arbeitenden Bergleute bilden zusammen die Bergknappschaft.

§. 2. Der Zweck derselben ist

a. Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung unter den Bergleuten, und
b. ordnungsmäßige Vertretung der Interessen derselben.

§. 3. Zur Erreichung dieses Zweckes wird aus der Mitte sämmtlicher Bergleute ein Knappschaftsältester gewählt, und diesem werden zur Hülfe für jeden Grubenbezirk zwei Knappschaftsjüngste beigesetzt. Der Knappschaftsälteste und die Knappschaftsjüngsten zusammen heißen Knappschaftsvorsteher.

§. 4. Die Wahl derselben geht von der Knappschaft selbst aus, und ist dabei Folgendes zu beobachten:

1) Der Zusammentritt der Knappschaft behufs der Wahl darf nicht eigenmächtig erfolgen, sondern wird von der Bergwerkskommission unter der gehörigen polizeilichen Aufsicht angeordnet.

2) Die versammelte Knappschaft darf sich nur mit dem vorliegenden Gegenstande beschäftigen, und jede andere Berathung ist verboten.
3) An der Wahlversammlung dürfen nur Vollhäuer, denen allein das Wahlrecht zusteht, Antheil nehmen. Jede Einmischung von Seiten derjenigen Bergleute, welche noch nicht Vollhäuer sind, ist bei Strafe der Ablegung untersagt.
4) Die wählenden Bergleute ordnen sich in eine Kompagnie und geben in Reihe und Glied ihre Stimmen schriftlich ab, welche zum ersten Male von den Steigern und denjenigen Bergoffizianten, die für diesen Zweck von Unserer Bergwerkskommission kommandirt worden, künftig aber unter deren Aufsicht von den Knappschaftsvorstehern gesammelt und von dem ersten gegenwärtigen Bergoffizianten publizirt werden.
5) Die Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl.
6) Es werden zu jedem Amte Unserer Bergwerkskommission zur Auswahl zwei Kandidaten präsentirt, zu welchen diejenigen zu nehmen sind, welche die meisten Stimmen haben.
7) Wenn triftige Gründe vorhanden sind, so hat die Bergwerkskommission das Recht, beide Kandidaten zu verwerfen und eine neue Wahl anzuordnen. Weigern sich die Bergleute, von Neuem zu wählen, so hat die Bergwerkskommission ex officio die Knappschaftsvorsteher zu ernennen.
8) Zu Knappschaftsvorstehern können nur solche Bergleute gewählt werden, welche gesund sind, in gutem Rufe stehen, wegen eines Verbrechens noch keine Strafe erlitten haben und des Schreibens und Rechnens hinlänglich kundig sind. Das Lebensalter ist für die Wahl sonst volljähriger Bergleute kein Hinderniß. Auch können pensionirte Bergleute, wenn sie nur übrigens die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen, mit Bewilligung der Bergwerkskommission, zur Wahl gelassen werden.
9) Kein Bergmann darf sich der auf ihn gefallenen Wahl entziehen, bei Strafe der Ablegung, wenn er sich nicht durch solche Gründe ausweiset, welche die Bergwerkskommission als triftig erkennt.
10) Die Knappschaftsvorsteher werden auf fünf Jahre gewählt und können nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden.
11) Ihr Geschäft geht von ihrer Vereidigung und Einführung bis zur Einführung ihrer Nachfolger, denen sie unter Aufsicht eines Bergoffizianten ihre Geschäfte zu übergeben haben.
12) Nachdem sie gewählt und von Uns bestätigt sind, werden sie von der Bergwerkskommission auf die gegenwärtige Knappschafts-Ordnung nach dem angeschlossenen Eidesformulare vereidigt, der Knappschaft vorgestellt und in ihr Amt eingeführt.

§. 5. Die Knappschaftsvorsteher werden für ihre Dienstleistungen als solche aus der Büchsenkasse bezahlt, und erhalten dabei ein Freigedinge, auf welchem sie den größten Theil ihres Verdienstes erwerben sollen. Der Älteste erhält wöchentlich noch zwanzig Groschen, die Jüngsten aber zwölf Groschen nebst den etwa für die Knappschaft, nach Maßgabe des §. 14., gehabten Auslagen, aus der Büchsenkasse. Außerdem aber haben dieselben keinen Anspruch auf irgend eine anderweite Entschädigung.

§. 6. Die Stellen der Knappschaftsvorsteher sind als Ehrenämter zu betrachten, und es ist ihnen verstattet, die Uniform der Steiger, jedoch ohne Säbel, zu tragen. Auch soll ihnen bei Ehrenaufzügen das Tragen der Bergfahne zugetheilt werden.

Wenn sie zum zweiten Male und öfter gewählt werden, so sollen sie berechtigt sein, die Ältesten auf beiden Oberarmen, die Jüngsten auf dem linken Oberarme, eine im Winkel gebogene goldene Tresse von ½ Zoll Breite für jede folgende Amtsverwaltung von fünf Jahren zu tragen.

§. 7. Wenn die Knappschaftsvorsteher sich eines Verbrechens schuldig machen und deshalb bestraft werden, oder wenn sie sonst Handlungen begehen, aus denen abzunehmen ist, daß sie nicht fähig sind, ihr Amt gehörig zu verwalten, so werden sie nach vorheriger Untersuchung der Bergwerkskommission und an Uns erstattetem Berichte ohne Weiteres entlassen.

§. 8. Es ist zwar jedem Bergmanne auch fernerhin unbenommen, seine persönlichen Angelegenheiten, wenn er von seinen nächsten Vorgesetzten gegen seine Beschwerden keine Abhülfe findet, mündlich oder schriftlich bei den betreffenden Behörden, und nöthigenfalls bei Uns Selbst, jedoch nur schriftlich, geziemend anzubringen; dagegen untersagen Wir hiermit ausdrücklich, im Namen mehrerer Bergleute oder Kameradschaften Bitt- oder Beschwerdeschriften anders als auf die weiter unten (§. 14.) näher vorgeschriebene Weise einzugeben, Unterschriften oder Beiträge zu gemeinschaftlichen Klagen zu sammeln, oder gar in Rotten und Haufen eigenmächtig Zusammenkünfte zu halten oder zu Vorgesetzten und Behörden zu ziehen, oder ähnliche die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung störende Handlungen vorzunehmen, bei Strafe augenblicklicher Verhaftung und Ablegung von aller Herrschaftlichen Arbeit für immer, und überdies der nach dem Maße des Vergehens durch die Gerichte zu bestimmenden Gefängniß- und Leibesstrafen.

§. 9. Sollten auch andere Unserer Unterthanen von solchen verbotenen Handlungen, namentlich von Zusammenrottirungen, Tumult- und Aufruhrversuchen der Bergleute Kenntniß erlangen, so sind dieselben verpflichtet, der nächsten Justiz- und Polizeibehörde oder einzelnen mit der Handhabung der Polizei beauftragten Personen, oder der Bergwerkskommission ohne Säumniß Anzeige davon zu machen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie wegen solcher unterlassenen Anzeigen zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden.

§. 10. Ganz besonders liegt es aber den Knappschaftsvorstehern, deren hauptsächlichste Pflicht es ist, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den Bergleuten zu sorgen, ob, darüber zu wachen, daß die im §. 8. verbotenen Handlungen nicht vorgenommen werden. Und wenn dies dennoch vorkommen sollte, und nachgewiesen werden würde, daß die Vorsteher Kenntniß davon gehabt, ohne deshalb sofort Anzeige gemacht zu haben, so sollen dieselben nicht allein den Schuldigen gleich behandelt, sondern auch mit desto schärfern Strafen angesehen werden.

§. 11. Nächst der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung liegt es den Vorstehern auch ob, darüber zu wachen, daß dem Bergwerke, dem Gemeindewesen, der Bergwerkskommission, deren Mitgliedern oder andern Bergoffizianten kein Schaden oder Nachtheil widerfährt, und wenn sie dergleichen bemerken, so sind sie schuldig und verbunden, solches sofort anzuzeigen, und müssen nach ihren äußersten Kräften bemüht sein, abwendende Maßregeln zu ergreifen.

§. 12. Sämmtliche Bergarbeiter, von den Vollhäuern abwärts, und diese mit eingeschlossen, sind bei Strafe verpflichtet, in allen die Knappschaftsvorsteher betreffenden Dingen denselben Gehorsam zu leisten. Dagegen wird von ihnen erwartet, daß sie von den Bergleuten

nichts

nichts Ungebührliches verlangen, diesen überall, sowohl bei ihren übertragenen Geschäften, als auch in ihrem ganzen Lebenswandel, mit gutem Beispiele vorangehen, und den Geist des Gehorsams und des Friedens in der Knappschaft befördern und aufrecht erhalten werden.

§. 13. Wenn von Seiten der Knappschaft Zusammenkünfte und Berathungen gewünscht werden, so hat der Knappschaftsälteste, welcher hierüber zuerst in Kenntniß zu setzen ist, die Knappschaftsjüngsten zusammenzurufen und mit ihnen reiflich zu erwägen, ob die Gegenstände von der Art sind, daß desbalb eine Knappschaft gehalten werden könne. Wird dieses von den Vorstehern einstimmig für zulässig erachtet, so haben dieselben der Bergwerkskommission Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen Ohne diese Genehmigung darf bei strengster Abndung keine Knappschaft gehalten werden, und nur die Vollhäuer oder die stimmfähigen Knappschaftsmitglieder (§. 3.) dürfen Antheil daran nehmen, weshalb die Vorsteher gehalten sind, jüngern Bergleuten bei eigener Verantwortung den Zutritt zu versagen.

Übrigens bleibt es dem Ermessen der Bergwerkskommission überlassen, nach Umständen einen Kommissarius zu den Versammlungen abzuordnen, um versichert zu sein, daß in denselben nichts Ungehöriges vorgenommen werde. Dabei versteht sich jedoch von selbst, daß sich das kommittirte Bergwerkskommissions-Mitglied jeder Einmischung in die Berathungen der Bergleute enthalte.

§. 14. Alle Vorstellungen, Bitten und etwaige Beschwerden der Knappschaft, über welche in den Versammlungen verhandelt worden ist, dürfen nicht anders als durch die Vorsteher den Behörden mündlich oder schriftlich in geziemender Rede und Form vorgetragen werden, und sind dieselben für den Inhalt zunächst verantwortlich. Die desfallsigen Kosten werden den Vorstehern aus der Büchsenkasse erstattet, wenn dieselben von einem inländischen Konzipienten liquidirt sind. Die Wege erhalten jedoch die Knappschaftsvorsteher nicht bezahlt.

§. 15. Alle Resolutionen, Bescheidungen und Befehle, welche die Knappschaft angehen, sollen den Knappschaftsvorstehern eröffnet werden, und im Falle dieselben schriftlich erfolgen, so sind solche, nachdem sie der Knappschaft bekannt gemacht worden, in einer, in der Wohnung des Knappschaftsältesten aufzubewahrenden Lade, der Knappschaftslade, wozu zwei Schlüssel gehalten werden, aufzubewahren.

§. 16. Die Leitung der Knappschaftsgeschäfte ist dem Ältesten anvertraut, und haben die Jüngsten den desfallsigen Anordnungen desselben Folge zu leisten. Besonders steht demselben das Recht zu, die Jüngsten zu Berathungen zusammenzurufen, bei Behinderung des Einen oder Andern die nöthigen Anordnungen zu treffen, und bei mündlichen Vorträgen allein das Wort zu führen.

§. 17. Sollte der Knappschaftsälteste oder einer der Jüngsten krank, oder sonst an der Ausübung seines Amts behindert sein, so ist sofort dem das Departement beaufsichtigenden Bergwerkskommissions-Mitgliede Anzeige zu machen, und entweder ein Stellvertreter in Vorschlag zu bringen, oder aber der Bergwerkskommission die zu treffenden Maßregeln zu überlassen.

Im Falle der Krankheit haben die Knappschaftsvorsteher, insofern sie noch aktive Bergleute sind, nur Anspruch auf das Krankenlohn der Vollhäuer, und wird die Entschädigung aus der Büchsenkasse, welche die Vorsteher als solche zu genießen haben, zur Remuneration der Stellvertreter mit verwendet.

§. 18. Gleichwie es den Knappschaftsvorstehern nach den vorher-

gehenden Bestimmungen obliegt, unter der gesammten Knappschaft überall Ruhe, Ordnung, Gehorsam und gesetzmäßiges Benehmen nach ihrem ganzen Vermögen zu erhalten und zu befördern; so ist es auch auf der andern Seite ihre Pflicht, das direkte Beste der Knappschaft selbst und ihre besondern Interessen gewissenhaft zu wahren und zu befördern, dieselbe auf gesetzmäßige Weise zu vertreten, und sich frei von Übervortheilung, Bestechungen oder Betrug jeder Art zu erhalten.

§. 19. Wenn Getreide an die Bergleute ausgemessen wird, so sollen die Knappschaftsvorsteher abwechselnd, sowie sie die Reihe trifft, dabei gegenwärtig sein, um sich zu überzeugen, daß gutes Korn in richtigem Maße ausgemessen, aber auch dahin sehen, daß kein Unfug irgend einer Art von den Bergleuten oder ihren Angehörigen dabei getrieben wird. Sie haben sich deshalb bei dem Schichtmeister zu erkundigen, an welchem Tage derselbe Getreide ausmißt.

§. 20. Da Wir zur Unterstützung der Bergleute bereits verfügt haben, daß das Öl, welches dieselben bei der Grubenarbeit gebrauchen, aus der Büchsenkasse im Großen angekauft, und den Bergleuten zu dem Selbstkostenpreise, nie aber höher als Zwölf Thaler für den Zentner im Einzelnen ausgegeben werde, so wollen Wir zur Vermeidung jeder Beschwerde, daß sich die Knappschaftsvorsteher diesem Geschäfte unterziehen. Zu dem Ende wird das Öl in Tonnen von der Büchsenkasse angekauft und nach dem Orte, wo es ausgemessen werden soll, an die Vorsteher geliefert, ein verschließbarer Ort zu dessen Verwahrung angewiesen und der Materialsteiger zu dessen Mitaufsicht beauftragt werden. Dann haben die Vorsteher jedem Bergmanne, welcher unterirdisch wöchentlich seine Schichten verfährt, nicht mehr als Zwei Pfund Öl mit einem geaichten Gemäße zu verabfolgen, zugleich Rechnung darüber zu führen und mit derselben dem Schichtmeister die Bezahlung des ausgemessenen Öls monatlich einzuhändigen. Reste dürfen nicht geduldet werden und sind die Vorsteher, welche die Ölausgabe besorgen, hierfür sowohl, als für entstehende Defekte der Büchsenkasse in solidum verantwortlich. Deshalb haben sie stets gemeinschaftlich die Ausgabe des Öls zu verrichten, indem der Älteste ausmißt und aufschreibt, der Jüngste aber die Kontrolle führt, wobei er auch zu der Ölkammer den zweiten Schlüssel hat, so daß solche nur durch beide Schlüssel geöffnet werden kann.

Die Bezahlung des Öls geschieht bei der Lohnung oder baar beim Ausmessen, welches den Vorstehern zu beurtheilen überlassen ist, jedoch ist unausbleiblich bei Zwei Thaler Strafe am Schlusse der Lohnung dem Schichtmeister der Betrag des ausgegebenen Öls baar einzuhändigen.

Der Materialsteiger hat nach der Lohnung im Beisein der Vorsteher die Ölvorräthe nachzuwiegen, und dem Bergrevisor den Betrag auf einem von den Vorstehern unterschriebenen Zettel anzuzeigen, damit die Richtigkeit der Vorräthe geprüft werden kann.

Zu dem Ende soll eine große Waage auf dem Werke angeschafft werden.

Die Knappschaftsvorsteher sind verpflichtet, auf Anweisung des Schichtmeisters selbst sich um den Ankauf des Öls im Großen von den Lieferanten zu bekümmern und das Beste der Berg- und Büchsenkasse und der Bergleute wahrzunehmen, so daß zu möglichst billigen Preisen bestmögliches Öl angekauft wird.

Endlich

§. 21. haben die Knappschaftsvorsteher die Verpflichtung, alle Jahre bei Durchlegung der Büchsen- und Wittwen- und Waisenkassen-

rechnung des vorigen Jahres gegenwärtig zu sein, wobei es ihnen freisteht, bescheiden und angemessen ihre Bemerkungen zu Protokoll zu geben und die Rechnungen selbst einzusehen.

Diese Durchlegung wird im Monate April im Lokale der Bergwerkskommission, unter Vorsitz eines Mitgliedes der Bergwerkskommission, von dem Bergrevisor und Schichtmeister vorgenommen. Die Knappschaftsvorsteher werden zu diesem Geschäfte durch den Bergboten bestellt.

Von dem Resultate dieser Durchlegung haben die Vorsteher der wahlfähigen Knappschaft Kenntniß zu geben.

Nachdem Wir nun im Vorstehenden die Angelegenheiten Unserer Bergknappschaft geordnet, ihr eine Vertretung bewilligt und ihr Bestes möglichst berücksichtigt haben, so erwarten Wir, daß dieselbe Unsere Fürsorge durch pünktliche Befolgung dieser Verordnung und durch Erweckung eines guten gesetzmäßigen Geistes anerkennen werde.

Unserer Bergwerkskommission aber befehlen Wir, daß sie auf pünktliche Befolgung dieser Knappschafts-Ordnung halte und nach Ablauf von Fünf Jahren über den Erfolg an Uns berichte, damit, wenn es erforderlich sein sollte, dieselbe den Umständen gemäß abgeändert und verbessert werden könne.

Unsere Justiz- und Polizeibehörden haben, soweit es dieselben angeht, von dieser Verordnung ebenfalls Kenntniß zu nehmen und sich gebührend danach zu achten.

Ballenstedt, am 5. November 1838.

Alexander Carl, Herzog zu Anhalt.

v. Kersten. v. Braun. Freih. v. Salmuth. v. Krosigk. v. Lasperg.

Eidesformel für die Knappschaftsvorsteher.

Nachdem ich N. N. von der Bergknappschaft zum { Ältesten / Jüngsten } gewählt und Höchsten Orts gnädigst bestätigt worden bin, mir auch ein Exemplar der Knappschafts-Ordnung ausgehändigt worden ist, welches ich belesen und wohlverstanden habe, gelobe und schwöre ich zu Gott dem Allmächtigen diesen wahren leiblichen Eid, daß ich meinem Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn, Herrn Alexander Carl, regierendem Herzoge zu Anhalt, stets unterthänig, treu und gewärtig sein, der Bergwerkskommission und den mir vorgesetzten Beamten gehorsam, stets auf das Beste der Bergwerke und der Knappschaft nach Gesetz und Herkommen bedacht sein, dasselbe, so weit mein Leib und Leben wendet, befördern, Ordnung und Ruhe aufrecht erhalten, christlich und sittlich leben und mich sonst so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Knappschafts{ältesten / jüngsten} gebührt, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum, unsern Herrn und Heiland, Amen.

2.

Königl. Hannöversches Gesetz, betreffend die Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armen.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königl. Prinz von Großbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir beschlossen haben, wegen Aufnahme, Behandlung und Weiterbeförderung solcher erkrankter Armen, welche der Gemeinde, in welcher sie erkrankt sind, nicht angehören, allgemeine Vorschriften zu erlassen; so verordnen Wir, nach vorgängiger Kommunikation mit Unserer getreuen Stände-Versammlung, daß dabei nach folgenden Bestimmungen verfahren werden soll:

§. 1. (Ärztliche Bescheinigung behufs Fortschaffung des Erkrankten.) Arme und sonst hülflose In- oder Ausländer, welche in einer Gemeinde, der sie nicht angehören, erkranken oder krank ankommen, dürfen nicht zurückgewiesen, noch zur Fortsetzung der Reise oder zum Verlassen des Orts genöthigt werden, bis ihr Zustand auf Anordnung der Armen- oder sonstigen Ortsbehörde von einem Arzte oder Wundarzte untersucht und dessen schriftliche Bescheinigung darüber ertheilt worden ist, daß der Gesundsteitszustand des Erkrankten die Fortsetzung seiner Reise gestattet.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes, sowie die Ausstellung der darauf gegründeten Bescheinigung, geschieht von Seiten des Arztes oder Wundarztes unentgeldlich, wiewohl unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Meilengelder und Reisekosten in den geeigneten Fällen.

§. 2. (Unterbringung eines unterweges Erkrankten.) Wenn ein hülfloser Reisender unterweges erkrankt, ohne den nächsten bewohnten Ort erreichen zu können, so hat die Behörde des Orts, wo die erste Anzeige davon geschieht, wegen Abholung, Unterbringung und Verpflegung des Erkrankten das Nöthige zu besorgen.

§. 3. (Ausweisung der gesetzmäßigen Fortschaffung.) Kann der Kranke dem ärztlichen Zeugnisse nach weiter geschafft werden, und geschieht dieses mittelst einer Fuhre, so ist dem Fuhrmanne das obengedachte ärztliche Zeugniß zu seiner Ausweisung mitzugeben.

Die in einem solchen Falle erforderlichen Fuhren geschehen durch unentgeldliche Reihefuhren auf Anordnung und Aufforderung der Obrigkeit, jedoch unter Vorbehalt der über die Art der Ableistung solcher Fuhren, insonderheit in den Städten und Flecken zum Theil bestehenden abweichenden Einrichtungen.

§. 4. (Verpflegung von Seiten des Armenverbandes oder der Gilde.) Bis dahin ist ein solcher Erkrankter, in sofern seine eigenen Geldmittel nicht ausreichen, auf Kosten desjenigen Armenverbandes, in dessen Bezirke die Unterbringung verfügt ist, oder — so weit die Handwerksgenossen herkömmlich oder ausdrücklich dazu verpflichtet sind — auf Kosten der Gilde, welcher er angehört, zu verpflegen und ärztlich zu behandeln.

Wo ein größerer Armenverband für gewisse Unterstützungen, und kleinere für andere Unterstützungen vorhanden sind, sollen die Verpflegungskosten eines auswärtigen Erkrankten von dem größern Armenverbande getragen, oder, wo solche größere Verbände nicht bestehen, auf

die sämmtlichen Ortschaften des obrigkeitlichen Bezirks, in welchem der Kranke untergebracht worden, vertheilt werden.

§ 5. (Beerdigungskosten.) Auf gleiche Weise ist, falls der Erkrankte stirbt, hinsichtlich der Beerdigungskosten zu verfahren.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn ein Reisender unter solchen Umständen verstorben ist, daß eine gerichtliche Untersuchung und Leichenschau vorgenommen worden ist, indem sodann die dadurch und durch die Beerdigung des Leichnams erwachsenen Kosten dem betreffenden Kriminalgerichte zur Last fallen.

§. 6. (Vermeidung unnöthigen Aufwandes.) Bei der Verpflegung des Kranken, bei Anordnung der Heilmittel, und, falls er versterben sollte, bei seiner Beerdigung, ist aller unnöthige Aufwand streng zu vermeiden.

Die Stolgebühren der Geistlichkeit fallen weg, in sofern die Beerdigung auf Kosten des Armenverbandes geschehen muß, oder die Bezahlung dieser Gebühren schon bisher rechtlich nicht verlangt werden konnte.

§. 7. (Verpflichtung der Krug- und Gastwirthe oder Herbergsväter.) Die Krug- und Gastwirthe sind auf die Aufforderung der Orts-Polizeibehörde verpflichtet, jeden ihnen zugeführten kranken Reisenden, sowie die Herbergsväter die erkrankten Handwerksgesellen, aufzunehmen und zu verpflegen, insofern nicht besondere Anstalten für die Aufnahme solcher Erkrankten in der Gemeinde bestehen, oder nicht eine andere zweckmäßige Vorkehrung für den betreffenden Fall getroffen werden kann.

Erkrankt ein Reisender erst nach seiner Einkehr, ohne die nöthigen Geldmittel zu besitzen, so ist davon der Armen- oder Ortsbehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 8. (Strafe der gesetzwidrigen Fortschaffung.) Wer den Kranken diesem Gesetze (§. 1.) zuwider hat fortschaffen lassen — ohne Unterschied, ob die Übertretung von einer Armen- oder Ortsbehörde, einer Gemeinde, Gilde oder einem Einzelnen geschehen ist — soll die auf die ärztliche Behandlung, Verpflegung oder Beerdigung in der Gemeinde, welcher er zugeführt worden, verwendeten Kosten erstatten, und außerdem eine Geldbuße von 10 Rthlr. in die Armenkasse des Orts, wo jene Kosten erwachsen sind, erlegen. Auch soll demselben die Einrede, daß ihm der Kranke von einem andern ebenfalls ordnungswidrig zugeführt worden, so wenig zu statten kommen, als wenig ihm sodann eine Klage auf Schadloshaltung gegen irgend Jemand zustehen soll.

§. 9. (Wiedereinziehung der vorgeschossenen Kosten.) Besitzt der Erkrankte oder Verstorbene kein eigenes Vermögen, oder liegt sonst Niemandem herkömmlich oder gesetzlich eine besondere Verpflichtung der endlichen Übernahme der Kosten ob, so hat

bei Inländern der betreffende Armenverband derjenigen Gemeinde, welcher sie angehören, dasjenige, was die Kosten über Einen Thaler betragen, nach erforderlicher Feststellung durch die Obrigkeit und auf deren Anforderung zu ersetzen; kommen Personen in Frage, welchen, ohne daß sie ein Wohnrecht erworben haben, von Landespolizeiwegen ein einstweiliger Wohnort angewiesen ist, so erfolgt der Ersatz aus der Königl. Generalkasse;

hinsichtlich der Ausländer findet ein Ersatz der vorgeschossenen Kosten aus der Generalkasse alsdann statt, wenn sie von der ausländischen Gemeinde, der der Erkrankte angehört, nach deren

besonderer Verfassung oder den dortigen Gesetzen nicht wieder herbeigezogen werden können.

Um die Einforderung der Kosten, wo sie obigem nach zulässig ist, zu begründen, hat die Obrigkeit oder Ortsbehörde den Erkrankten sobald als thunlich über sein Herkommen, seine Heimath, Vermögensumstände, Verwandte, den Ort, wo er erkrankt, und wer ihn zuletzt hat weiter schaffen lassen, zu vernehmen.

§. 10. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufende frühere Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 11. Unser Ministerium des Innern wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch die Gesetz-Sammlung zu verkünden.

Gegeben Hannover, den 9. August 1838.

Ernst August.

G. v. Schele.

3.

Herzoglich Sachsen-Altenburgische Verordnung, die Aufnahme in die Innungen betreffend.

In Gemäßheit höchsten Befehls vom 30. v. M. wird hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und pünktlicher Nachachtung bekannt gemacht, daß es von jetzt an keiner Innung des Landes ferner gestattet sei, Jemandem auf bloßen Einkauf hin, d. h. ohne Fertigung des artikelmäßigen Meisterstücks, gegen Erlegung eines bloßen Geldäquivalents, ohne vorgängig gesuchte und erlangte ausdrückliche Genehmigung der Herzogl. Landesregierung, beschränkte oder unbeschränkte Innungsrechte zuzugestehen. Es haben daher diejenigen, welche sich bei einer Innung einzukaufen beabsichtigen, jederzeit mit ihrem Gesuche sich an die der betreffenden Innung unmittelbar vorgesetzte Unterbehörde zu wenden, von welcher alsdann, wenn sie zuvörderst mit der Innung vorläufig eine Übereinkunft über die Bedingnisse des Einkaufs vermittelt haben wird, diesfalls Bericht an die Herzogl. Landesregierung zu erstatten ist.

Altenburg, den 12. Juli 1838.

Herzoglich Sächsische Landesregierung.

A. Frhr. v. Seckendorff.

II.

Literatur.

1.

Von dem, im 3ten Hefte S. 844. ausführlich und mit wohlverdienter Anerkennung gedachten Werke des Hofraths ꝛc. Koch,

„die Preußischen Universitäten"

betitelt,

ist nunmehr auch der zweite Band (gr. 8. 1101. S.) erschienen, welcher dem ersten in gleichem Werthe sich anschließt.

Dieser zweite Band kostet 5 Rthlr. 20 Sgr. und der Preis des ganzen, sehr inhaltreichen und umfassenden Werks beträgt nun 9 Rthlr.; im Verlage der Mittlerschen Buchhandlung zu Berlin, Posen und Bromberg.

2.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Provinzial-Schulkollegien, in Berlin, Stettin, Königsberg, Posen, Breslau und Magdeburg, mit einer Empfehlung des Kämperschen Erdglobus.

Der Gymnasial-Lehrer Kämper in Minden hat einen Erdglobus für Gymnasien und höhere Bürgerschulen angefertigt, welcher auf Veranlassung des Provinzial-Schulkollegiums in Münster von einer besondern Kommission näher untersucht worden, und nach dem Gutachten derselben für den Gebrauch in den Unterrichts-Anstalten sehr zu empfehlen ist. Das Ministerium kommunizirt dem Königl. Provinzial-Schulkollegium beigehend die von dem Provinzial-Schulkollegium in Münster eingereichte Beschreibung dieses, von dem ꝛc. Kämper angefertigten Erdglobus, und das Gutachten der gedachten Kommission über die Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit des fraglichen Globus, in Abschrift (a.) zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, die Gymnasien und höheren Bürgerschulen des Bezirks des Königl. Provinzial-Schulkollegiums

in geeigneter Art auf das Unternehmen des ꝛc. Kämper aufmerksam zu machen.

Berlin, den 18. Dezember 1838.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Nicolovius.

---

a.

Auszug.

Das einstimmige Urtheil der unterzeichneten Kommission ist dahin ausgefallen:

daß der Globus ohne Zweifel ein ganz ungemein den Unterricht in der Geographie erleichterndes, die Anschauung des Schülers beförderndes und die Ideen desselben über die Verhältnisse der Erdoberfläche überhaupt und der einzelnen Länder berichtigendes Unterrichtsmittel sei. Auch werden alle andern Wandkarten, wenn man Spezialkarten von Europa, Deutschland und Preußen ausnimmt, dadurch entbehrlich. Eben dadurch erscheint auch die Ausgabe von 28 bis 30 Rthlr. für einen solchen Globus geringer, da die Ausgaben für manche andere Wandkarten, namentlich für die Planiglobien, von denen, wenn sie auf Leinwand gezogen und gefirnißt werden sollen, eine jede Karte wenigstens auf 8 bis 10 Rthlr. zu stehen kommt, dadurch erspart werden.

Die Kommission ist der Ansicht, daß der Ankauf des Globus unbedenklich und zu großem Vortheil des Unterrichts, den Anstalten empfohlen werden könne.

Die Größe des Globus macht keine Schwierigkeiten, da er in seinem jetzigen Gestelle, mit dem eisernen Meridian versehen, durchaus keinen zu großen Platz einnimmt, das Aufhängen an der Wand ganz überflüssig wird, und der Transport aus einer Klasse in die andere, mit Hülfe von zwei Schülern und in sehr kurzer Zeit sich bewerkstelligen läßt. In Anstalten, bei welchen ein disponibles Zimmer oder Saal sich findet, könnte der Unterricht am Globus auch leicht in diesem für alle Klassen gegeben werden, und der Globus, mit leichter Vorrichtung, wie es hier in Minden der Fall ist, in diesem Zimmer aufgehängt werden.

Endlich ist noch zu bemerken, daß der von dem ꝛc. Kämper angewandte Firniß auch vor allem Verderbniß durch Staub und Schmutz zu schützen vermag.

Die Kommission erlaubt sich demnach das ganze Unternehmen zur geneigten Unterstützung und Förderung dem Königl. ꝛc. Provinzial-Schulkollegio dringend und angelegentlichst zu empfehlen.

Minden, den 11. Juni 1838.

Ganzer. Sasse. Dr. Imanuel.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Register

zu den

Annalen

der

Preußischen

innern Staats-Verwaltung,

für den Jahrgang

1838.

Berlin, 1838.

In der Expedition der Annalen, beim Hofrath Schmidt, im Königl. Ministerium des Innern und der Polizei.

(Preis 5 Sgr.)

Digitized by Google

I.

Chronologisches Register.

A.

Für die inländische Gesetzgebung.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
1774. 20. Dezbr.	Armendirektion in Berlin.	Bestimmung des Berlinschen Arbeitshauses. III. 741.
1801. 30. Septbr.	Reglement (Auszug).	Desgl. III. 742.
1803. 15. Oktbr.	Kabinets-Ordre.	Abarbeitung unterschlagener Gelder in Straf- u. Besserungs-Anstalten. IV. 985.
1809. 29. Septbr.	Ministerium des Innern.	Nichtbenutzung der Kirchen- und Schulgebäude zu Waaren-Niederlagen. III. 636.
13. Dezbr.	Dasselbe.	Exekutionsverfahren gegen renitente Stadtverordneten-Versammlungen. IV. 947.
1810. 22. Dezbr.	Dasselbe.	Ausschließung von städtischen Ämtern. IV. 949.
1820. 1. April.	Ober-Rechnungskammer.	Rechtsverfahren üb. Rechnungs-Monita u. Defekte. II. 262.
29. —	Staatsministerium.	Dieselbe Angelegenheit. II. 263.
1821. 16. Oktbr.	Ministerium des Innern.	Dreijährige Freiwillige bei dem Gardekorps. III. 820.
1822. 4. Dezbr.	Staatsministerium.	Zulassung inländischer Juden zu akademischen Lehr- u. Schulämtern. III. 655.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
1823.		
2. Mai.	Ministerium des Innern.	Exekutionsverfahren gegen renitente Stadtverordneten. IV. 946.
1824.		
2. April.	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Gebühren für Prüfungs-Zeugnisse. III. 653.
17. Septbr.	Ministerien.	Körperliche Züchtigung der Sträflinge. II. 407.
1825.		
23. März.	Staatsministerium.	Urlaubsbewilligungen für standesherrliche Beamte. I. 19.
1828.		
11. Febr.	Justizministerium.	Strafe für Verfälschung von Dienstentlassungsscheinen, Wanderbüchern ꝛc. II. 400.
29. Juni.	Finanzministerium.	Klassensteuer nach vollendetem 60sten und resp. 16ten Lebensjahre. III. 601.
1830.		
18. März.	Ministerium der Unterrichts- ꝛc. Angel.	Prüfung der Schulamts-Kandidaten in den Naturwissenschaften. III. 650.
1831.		
24. März.	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Polizeiliche Beaufsichtigung des Besuchs des Religions-Unterrichts. III. 663.
1832.		
8. Mai.	Dasselbe.	Prüfung der Lehrer an katholischen Gymnasien. III. 651.
15. Juli.	Dasselbe.	Zulassung ausländischer Schulamts-Kandidaten zu den Prüfungen. III. 651.
19. Oktbr.	Dasselbe.	Stempel- und Prüfungs-Gebühren der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen. III. 652.
10. Novbr.	Dasselbe.	Schul- und Küsterhausbauten. II. 346.
1833.		
21. Januar.	Dasselbe.	Studienjahre auf der Akademie zu Münster. III. 652.
18. Februar.	Dasselbe.	Gebühren für Prüfungs-Zeugnisse. III. 653.
6. Mai.	Dasselbe.	Schul- und Küsterhausbauten. II. 347.
27. August.	Dasselbe.	Besuch vollständiger Universitäten Seitens der Studirenden auf der Akademie zu Münster. III. 654.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
1833.		
23. Oktbr.	Ministerien.	Hausirhandel mit altem Kupfer u. Messing. III. 770. u. 771.
1834.		
8. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpachtungen von Gemeinde-Jagden. IV. 892.
5. Juli.	Finanzministerium.	Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts. III. 552.
1835.		
5. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Hülfsschreiber in den landräthlichen Büreaus. III. 560.
22. August.	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer umherziehender Schauspieler. I. 207.
30. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Zulassung inländischer jüdischer Schulamtskandidaten zu den Prüfungen pro facultate docendi. III. 655.
28. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb neben dem Schulzenamte. III. 759.
1836.		
30. Januar.	Ober-Rechnungskammer.	Amtsblatts-Bekanntmachungen über Militairbauten, Lieferungen ꝛc. I. 13.
19. März.	Minist. d. J. u. d. Polizei.	Dieselbe Angelegenheit. I. 12.
25. —	Dasselbe.	Gerichtliche Bekanntmachungen in den Amtsblättern. I. 10.
26. —	Ministerien.	Militairdienstpflicht der Künstler, Handlungslehrlinge ꝛc. II. 496.
13. Juli.	Kabinets-Ordre.	Hypotheken-Tabellen und Besitztitel-Berichtigungen durch die Amtsblätter. I. 11.
16. —	General-Direktion der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	Geschäfts-Instruktion für die Kommissarien dieser Anstalt. III. 710.
18. —	Justizministerium.	Hypotheken-Tabellen und Besitztitel-Berichtigungen durch die Amtsblätter. I. 11.
17. August.	Minist. d. J. u. d. Polizei.	Dieselbe Angelegenheit. I. 10.
13. Septbr.	Dasselbe.	Bekanntmachungen der Militairbehörden in den Amtsblättern. I. 13.
6. Dezbr.	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Einsendung von Auszügen aus den Immediat-Zeitungsberichten. IV. 917.
1837.		
9. Februar.	Minist. d. Königl. Hauses.	Ehrenkränkungen durch Beamte. IV. 869.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
1837.		
15. März.	Chef der Ingenieure und Pioniere.	Eintritt junger Leute bei den Pionieren. III. 814.
20. —	Kuratorium für die Krankenhaus- u. Thierarzneischul-Angelegenheiten.	Verfahren mit den der Tollwuth verdächtigen Hunden. III. 747.
3. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bekanntmachungen über aufgebotene Depositalmassen in den Amtsblättern. I. 11.
12. —	Ministerien.	Ablösbarkeit der Renten u. Abgaben an geistl. Institute. I. 88.
29. —	Regierung zu Königsberg.	Diäten und Reisekosten der Landräthe u. Kreissekretaire. I. 18.
15. Juli.	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Verfahren mit den der Tollwuth verdächtigen Hunden. III. 747.
2. August.	Ministerien.	Detentionen nach Abbüßung von Gefängnißstrafen. II. 410.
3. —	Minist. d. J. u. d. Polizei.	Dieselbe Angelegenheit. II. 410.
15. —	Dasselbe.	Reisepässe nach der Schweiz für Studirende. I. 181.
12. Oktbr.	Staatsministerium.	Invaliden-Versorgungen. I. 4.
20. —	Justizministerium.	Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit durch Notarien. I. 131.
23. —	Finanzministerium.	Schifffahrts- ꝛc. Abgaben zwischen der Elbe und Weichsel. II. 444.
26. —	Justizministerium.	Verbesserung des Gefängnißwesens. III. 731.
9. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Amtsblatts-Bekanntmachungen landwirthschaftlicher Vereine. I. 14.
11. —	Ministerien.	Stempelpflichtigkeit der Bestätigungen der von Gemeinen abgeschlossenen Verträge. IV. 966.
17. —	Justizministerium.	Ausübung des Exekutionsrechts Seitens der Guts- od. Grundherrschaften. III. 619.
6. Dezbr.	Kabinets-Ordre.	Schifffahrt auf der Mosel und Saar. II. 455.
6. —	Tarif	der Hafen- und Lagergelder zu Fusternberg und Crudenberg. III. 779.
10. —	Kabinets-Ordre.	Monatliche eintägige Übungen der Landwehr. I. 234.
11. —	Statuten	des Hauptvereins für christliche Erbauungsschriften. II. 348.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
1837.		
14. Dezbr.	Ministerien.	Entziehung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit u. des Patronats. IV. 960.
22. —	Kabinets-Ordre.	Invaliden-Versorgungen. I. 3.
24. —	Desgl.	Ablösung von Domanial-Abgaben. I. 39.
24. —	Desgl.	Mobiliar-Feuer-Versicherungen Seitens der Geistlichen, Pfarrer, Küster und Schullehrer. I. 191.
31. —	Desgl.	Verlust des Militair-Gnadengehalts. III. 556.
1838.		
2. Januar.	Konsistorium in Berlin.	Einweihung evangelischer Kirchen. I. 89.
2. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts ꝛc. Angel.	Anstellung der in den Seminarien ausgebildeten Elementar-Schulamtskandidaten. II. 359.
3. —	Oberpräsidium i. Coblenz.	Quittungen über Vorspann u. Mundverpflegungskosten. I. 235.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwendung der Paßgebühren. I. 164.
4. —	Dasselbe.	Mittheilungen an die Agenten von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften. I. 186.
4. —	Dasselbe.	Verpflegungskosten für heimathlose und arbeitsunfähige Arme. I. 215.
4. —	Ministerien.	Berechnung der Franks bei Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. II. 279.
5. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Waldweide-Verhältnisse der abgebauten Hofwirthe. I. 50.
5. —	Ministerien.	Befugniß zum Tragen von Jagdgewehren. I. 62.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Agenturen für ausländische Lebensversicherungs-Gesellschaften. I. 147.
6. —	Ministerien.	Annahme der Civil-Supernumerarien. I. 2.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufstellung der Statuten für Mediatstädte. I. 132.
7. —	Dasselbe.	Belaubungsrecht in standesherrlichen Waldungen. I. 59.
8. —	Haupt-Bankdirektorium in Berlin.	Keine Belegung in fremden Goldmünzen. I. 31.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
8. Januar.	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Beitritt der Geistlichen und Lehrer zur allgemeinen Wittwenkasse. I. 93.
8. —	Ministerien.	Bekleidung abzuliefernder Sträflinge. I. 182.
9. —	Regierung zu Potsdam.	Bürgerrechts-Gewinnung von General-Agenten. I. 136.
9. —	Kabinets-Ordre.	§. 15. der Bergschen Feuer-Ordnung. I. 189.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Feuer-Sozietäts-Verhältnisse im Fürstenthume Münster. I. 192.
9. —	Ministerien.	Besuch der Wochenmärkte durch Hausirer. I. 206.
10. —	Reg. zu Marienwerder.	Erwerbung von Domainen-Grundstücken Seitens der Domainen- und Domainen-Rentbeamten. I. 38.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Stadtverordneten zu den Magistraten u. Anstellung der Magistratspersonen auf Lebenszeit. I. 117.
10. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Liebetrutsche Schrift über das Branntweintrinken. I. 162.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Qualifikationsatteste zur Erlangung von Gewerbescheinen. I. 208.
10. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Ausübung der innern Praxis Seitens der Wundärzte erster Klasse. III. 795.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vertretung der Dienstboten, wegen polizeil. Vergehen, durch die Herrschaft. I. 161.
11. —	Dasselbe.	Monatliche eintägige Landwehr-Übungen I. 233.
11. —	Regierung zu Stettin.	Tages- und Polizei-Ordnung für die Schlaflokalien der Sträflinge. III. 735. u. 738.
12. —	Regierung zu Potsdam.	Dispensationen zu Haustrauungen für Militairpersonen. I. 94.
13. —	Ministerien.	Befugniß zum Tragen von Jagdgewehren. I. 62.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aushebung der Militair-Ersatzmannschaften. I. 229.
14. —	Dasselbe.	Sportuliren der Unterbehörden. I. 143.
15. —	Dasselbe.	Konzessionen zum Betriebe des Schankgewerbes. I. 201.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
15. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beschränkung des Kleinhandels mit Branntwein. I. 202.
16. —	Dasselbe.	Besoldungs-Zulagen Seitens der Kreisstände. I. 19.
16. —	Ministerien.	Einstellung militairpflichtiger Handwerksgesellen. I. 232.
17. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Probearbeiten zum Oberförster-Examen. I. 42.
17. —	Dasselbe.	Anstellung der zur Forstversorgung berechtigten invaliden Jäger. I. 43.
17. —	Justizministerium.	Verträge zwischen Stadtgemeinen u. dritten Personen. I. 129.
17. —	Kabinets-Ordre.	Verbot der Ehe mit außerehelich gebornen Stiefkindern. II. 351.
18. —	Ministerien.	Reise-Legitimationsscheine für den Gränzverkehr mit Polen. I. 178.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung zur Armenpflege. I. 218.
20. —	Justizministerium.	Vertheilung der Steuern und Gemeinelasten bei Dismembrationen von Grundstücken. I. 83.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einziehung des Weidegeldes. I. 78.
22. —	Dasselbe.	Reisepässe nach der Schweiz für Studirende. I. 181.
23. —	Ministerien.	Ablösung von Domanial-Abgaben. I. 39.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stellvertretung des Landraths als Obmann. I. 79.
23. —	Dasselbe.	Verpflegung heimathloser Armen. I. 216.
24. —	Kabinets-Ordre.	Veräußerung von Kirchen- und Pfarrgrundstücken. I. 90.
25. —	Regierung zu Trier.	Amtsblatts-Insertionskosten für verlorne Hausirgewerbescheine, Pässe ꝛc. I. 14.
25. —	Justizministerium.	Aufnahme von Ausländern durch Adoption. I. 28.
25. —	Finanzministerium.	Zollvereinsverhältnisse mit Hannover u. Braunschweig. I. 66.
27. —	Ministerien.	Mandatarien-Gebühren u. Prozeßkosten aus Staatskassen. I. 32.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
27. Januar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ernennung und Abberufung von Magistratsmitgliedern bei den städtischen Deputationen. I. 115.
27. —	Dasselbe.	Befreiung der Schullehrer von Kommunalbeiträgen. I. 140.
28. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Ablösungen von Bauholz-Berechtigungen aus Königl. Forsten ꝛc. I. 53.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Leichen aus Strafanstalten für Anatomien ꝛc. I. 185.
28. —	Ministerien.	Bewilligungen von Gemeindesteuern. I. 138.
29. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Diensteinkommen der Domainen-Rentbeamten. I. 35.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ernennung der Mitglieder bei den städtischen Deputationen. I. 115.
29. —	Dasselbe.	Konzessionen für Agenten von Lebensversicherungs-Gesellschaften. I. 147.
29. —	Ministerium der Geistl. ꝛc. Angel.	Verfahren bei streitigen Parochial-Verhältnissen. II. 344.
30. —	Finanzministerium.	Artillerie-Gebäudebauten in den Festungen durch Civil-Baubeamte. I. 236.
31. —	Ministerien.	Stimmrecht der Regierungs-Assessoren. I. 1.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Angehörigkeits-Verhältnisse nach bestehenden Konventionen. I. 29.
31. —	Ministerien.	Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der Muster-Kolorirer. I. 136.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Uniform der Polizei-Distrikts-Kommissarien. I. 145.
31. —	Dasselbe.	Feuerversicherungs-Gesellschaft West of Scottland ꝛc. I. 193.
31. —	Ministerien.	Ausdehnung der Gewerbescheine auf andere Regierungsbezirke. I. 204.
31. —	Regierung zu Liegnitz.	Militairpflichtige aus fremden Ergänzungsbezirken. I. 230.
31. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Verbot der Ehe mit außerehelich gebornen Stiefkindern. II. 351.
1. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Renten nach dem Martini-Marktpreise. I. 76.

Digitized by Google

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
1. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Untersuchungen wegen Gewerbe-Polizei-Kontraventionen. I. 194.
2. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Stempel zu den Vereidungs-Protokollen der Schullehrer. II. 361.
3. —	Ministerien.	Verhältnisse der im Civil versorgten Militair-Pensionairs. I. 119.
3. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Prüfungen der Schulamts-Kandidaten. III. 655.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Tages- und Polizei-Ordnung für die Schlaflokalien der Sträflinge. III. 735.
4. —	Dasselbe.	Landabfindung bei Ablösungen. I. 84.
4. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Prüfungen der Schulamts-Kandidaten. III. 657.
5. —	Ministerien.	Schutzmaßregeln gegen Gränz-Forstfrevel im Herzogthum Hessen. I. 60.
5. —	Finanzministerium.	Auflösung des Oberbergamts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen. I. 64.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebühren für Mandatarien, Konsulenten ꝛc. I. 74.
5. —	Dasselbe.	Verträge zwischen Stadtgemeinen u. dritten Personen. I. 128.
6. —	General-Direktor der Steuern.	Denunzianten-Antheil der Kreissekretaire an Steuerstrafen u. Konfiskaten. II. 309.
8. —	Ministerium der Geistl. ꝛc. Angel.	Begräbnißkosten für verstorbene Militairpersonen. I. 95.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	§. 15. der Bergschen Feuer-Ordnung. I. 187.
9. —	Dasselbe.	Wahlzettel bei Landrathswahlen. I. 15.
9. —	Dasselbe.	Niederlassung von Ausländern. I. 27.
9. —	Dasselbe.	Pensionsansprüche provisorisch angestellter Bürgermeister. I. 121.
11. —	Dasselbe.	Keine besondern Steuern für Schutzverwandte. I. 138.
11. —	Dasselbe.	Heilung armer Kranken in öffentlichen Heilanstalten. I. 219.

Digitized by Google

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
12. Februar.	Ministerium des Königl. Hauses.	Veräußerungen von Domainen- und Forstgrundstücken. I. 36.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abstimmung in den Stadtverordneten-Versammlungen. I. 126.
13. —	Regierung zu Cöln.	Zeitfristen für Domanial-Verpachtungen. I. 40.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rentenanstalt zu Stuttgart. I. 148.
13. —	Ministerien.	Alters-Dispensation zum Gewerbebetriebe im Umherziehen. I. 205.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kein Gnadenmonatsbetrag aus dem Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds. I. 220.
13. —	Ministerien.	Polizeiliche Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe ꝛc. III. 753.
14. —	Ministerien.	Holz- und Wildpretts-Atteste. I. 54.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederschlagung erkannter Forststrafen. I. 59.
14. —	Ministerium der Geistl. ꝛc. Angel.	Parochial-Verhältnisse der Telegraphen-Beamten. I. 95.
15. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Veräußerung von Kirchen- und Pfarrgrundstücken. I. 90.
15. —	Ministerien.	„In Kommission" erscheinende Schriften. I. 152.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Waffengebrauch Seitens der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten. I. 58.
16. —	Dasselbe.	Pensionsverhältnisse der nicht wieder gewählten städtischen Beamten. I. 121.
16. —	Dasselbe.	Bestätigung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordneten. I. 127.
16. —	Dasselbe.	Londoner Union-Assekuranz-Sozietät. I. 148.
16. —	Dasselbe.	Belohnung der Medizinalpersonen für Wiederbelebungsversuche. I. 220.
16. —	Justizministerium.	Untersuchungsverfahren wegen Anmaßung des Adels ꝛc. II. 398.
17. —	Regierung zu Achen.	Ausgleichungen bei der Gewerbesteuer. I. 67.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
18. Februar.	Ministerien.	Schutzmaßregeln gegen Gränz-Forstfrevel im Großherzogth. Hessen. I. 61.
18. —	Kabinets-Ordre.	Prozesse über Bauerlehne in der Altmark. I. 77.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Betrieb des Schmiedegewerbes auf der Straße. I. 197.
19. —	Ministerien.	Heilighaltung der Sonn- und Festtage. I. 96.
19. —	Ministerien.	Aufgebote jüdischer Ehen. I. 100.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Streitige Feuersozietäts-Beiträge für Pfarrgebäude. I. 191.
19. —	Dasselbe.	Militairpflichtige aus fremden Ergänzungsbezirken. I. 231.
20. —	Dasselbe.	Bürgerrechts-Gewinnung von General-Agenten. I. 135.
20. —	Dasselbe.	Entziehung städtischer Ehrenrechte. I. 137.
20. —	Ministerien.	Gewerbescheine ꝛc. umherziehender Schauspieler. I. 207.
20. —	Ministerien.	Denunzianten-Antheil an herabgesetzten Geldstrafen. II. 279.
21. —	Ministerien.	Rekurs- und Appellations-Verfahren wegen Natural-Ausgleichungen. I. 81.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Magistrate und einzelne städtische Deputationen. I. 113.
21. —	Dasselbe.	Anstellung städtischer Beamten. I. 118.
21. —	Oberlandesgericht i. Posen	Epidemische u. kontagiöse Krankheiten in Gefängnissen. I. 221.
22. —	Minist. d. J. u. d. Polizei.	Aufnahme von Ausländern. I. 28.
22. —	Dasselbe.	Gesindedienstscheine. I. 160.
23. —	Dasselbe.	Leistung von Wacht- u. Transportdiensten. I. 142.
23. —	Dasselbe.	Dorfschulzen als Krug- und Schankwirthe. I. 202.
24. —	Dasselbe.	Uniform des Schützenhauptmanns. I. 140.
25. —	Ministerien.	Buchhandel der Buchbinder. I. 153.
25. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Besuch des Katechumenen- und Konfirmanden-Unterrichts. II. 362.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Abfindungskapitalien zur Abstoßung der Hypothekenschulden. I. 84.

Digitized by Google

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
26. Februar.	Provinzial-Schulkollegium in Coblenz.	Ausbildung für das höhere Lehramt. I. 101.
26. —	Dasselbe.	Prüfung der Abiturienten in der lateinischen Sprache. I. 107.
26. —	Provinzial-Schulkollegium in Breslau.	Pensionirung städtischer Schullehrer. I. 106.
26. —	Ministerien.	Mobiliar-Feuerversicherungen der Pfarrer, Küster u. Schullehrer. I. 190.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kompetenz in Forstpolizei-Kontraventions- und Strafsachen. I. 58.
27. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Prädikat als Gymnasial-Oberlehrer. I. 103.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Remunerirung der Sachverständigen bei Feuer-Visitationen. I. 186.
27. —	Oberpräsidium in Posen.	Reglement für die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Owinsk. III. 800.
28. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Jährliche Forst-Material-Abnutzungs-Quanta. I. 47.
28. —	Kabinets-Ordre.	Eröffnung und Schließung der kleinen Jagd in der Provinz Sachsen. I. 63.
28. —	Ministerien.	Ablösung von Diensten und Leistungen an geistl. Institute. I. 86.
28. —	Ministerium der Geistl. ꝛc. Angel.	Heirathskonsense für Staatsdiener. I. 92.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensionsbewilligungen für Oberbürgermeister. I. 120.
28. —	Dasselbe.	Künstler und Handwerker für städtische Geschäfte. I. 122.
28. —	Dasselbe.	Bearbeitung höherer und sicherheitspolizeilicher Angelegenheiten bei den Magistraten. I. 143.
28. —	Ministerien.	Filial-Buchhandlungen. I. 151.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Immediat-Berichtserstattungen über Militair-Sträflinge in Civil-Strafanstalten. I. 184.
28. —	Dasselbe.	Reisegelder für entlassene Sträflinge ꝛc. I. 184.
28. —	Ministerien.	Erneuerung der Gewerbescheine. I. 203.
28. —	Ministerien.	Besetzung der Chausseegeld-Empfangsstellen. I. 210.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
28. Februar.	Ministerien.	Einjähriger freiwilliger Militairdienst. I. 227.
2. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßgebühren von Personen niedern Standes. I. 166.
2. —	Regierung zu Cöln.	Jährliche Nachweisungen über die Einwanderungen von Ausländern. III. 561.
4. —	Minist. d. Geistl. ꝛc. Angel.	Prüfung der Theologen. I. 91.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Exkludirte Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften. I. 193.
6. —	Provinzial-Schulkollegium in Berlin.	Ausbildung der Schulamts-Präparanden. I. 104.
7. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Nutzhölzer aus Königl. Forsten für die Artillerie. I. 50.
7. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. I. 68.
7. —	Kriegsministerium.	Annahme von Militair-Freiwilligen auf 3 Jahre. I. 228.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gemeinheitstheilungen und Regulirungen. I. 75.
8. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Rabatt bei Arzenei-Lieferungen für kranke Postbeamte. I. 223.
9. —	Ministerium der auswärtigen Angel.	Paßverhältnisse mit den Niederlanden. III. 720.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahl der stellvertretenden Stadtverordneten ꝛc. I. 123.
10. —	Ministerien.	Subskriptions-Sammeln auf Druckschriften ꝛc. I. 155.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Quittungs-Formulare über Militair-Marschverpflegung. I. 235.
10. —	Finanzministerium.	Verwendung von Geldstrafen und Konfiskaten. III. 597.
10. —	Kabinets-Ordre.	Auswanderungen von Separatisten. III. 644.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Exekutionsverfahren gegen renitente Stadtverordneten-Versammlungen. IV. 945.
11. —	Ministerial-Kommission.	Studien-Fortsetzung Seitens bestrafter Burschenschafter. I. 101.
12. —	Ober-Rechnungskammer.	Notaten-Beantwortungen. I. 34.
12. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Dienstländereien der Forstbeamten. I. 44.
12. —	Regierung zu Merseburg.	Heilighaltung der Sonn- und Festtage. I. 97.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Militair-Freiwillige auf 3 Jahre. I. 227.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
12. März.	Justizministerium.	Deposital-Gebühren bei ländlichen Auseinandersetzungen ꝛc. II. 334.
13. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Amtliche Glaubwürdigkeit der Kommunal- und Privat-Förster. I. 57.
14. —	Regierung zu Arnsberg.	Portofreiheit der An- und Abmeldungen der Landwehrmänner und Reservisten. I. 71.
14. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Reglement für die Eleven der Königl. Akademie der Künste. I. 108.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gendarmerie-Fourage-Lieferung. I. 145.
15. —	Dasselbe.	Verschneidung des Kopfhaares bei weiblichen Sträflingen. I. 183.
15. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Baukosten für Küsterhäuser. II. 346.
15. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufsrechts bei Erbpachtsverhältnissen. III. 576.
18. —	Finanzministerium.	Salzverbrauchs-Kontrole im Saalkreise ꝛc. I. 65.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beaufsichtigung der Privat-Tanzlustbarkeiten. I. 162.
20. —	Dasselbe.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Generalkommissionen. I. 72.
20. —	Dasselbe.	Korporationsrechte für Schützengilden. I. 141.
20. —	Dasselbe.	Auswanderungen von Separatisten. III. 643.
21. —	Ministerien.	Eröffnung und Schließung der kleinen Jagd in der Provinz Sachsen. I. 63.
21. —	General-Postamt.	Keine Vorlegepferde durch Postanstalten. I. 70.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zusammenberufung kreisständischer Konvente ꝛc. I. 112.
22. —	Dasselbe.	Bezeichnung des Strafmaßes in den polizeil. Strafresoluten. (Jahrg. 1837. III. 716.)
22. —	Dasselbe.	Manquementsgelder für Kassirer bedeutender Hauptkassen. I. 31.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
22. März.	Ministerium des Königl. Hauses.	Kosten für die Erhaltung architektonischer Alterthümer. I. 41.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Schiedsrichterliche Entscheidungen in der Rekurs- und Appellations-Instanz. I. 80.
22. —	Ministerien.	Gewerbescheine für Schiffer auf rohe Landesprodukte. I. 208.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Selbstabledern gefallenen Viehes ꝛc. I. 224.
22. —	Statistisches Büreau in Berlin.	Aufnahme der Stiere u. Ochsen in die statistischen Tabellen. II. 340.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebührensätze für Justizkommissarien bei Auseinandersetzungen. I. 73.
23. —	Justizministerium.	Strafbarer Betrieb des Bauhandwerks. I. 214.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflichtung zur Armenpflege. I. 218.
23. —	Konsist. u. Provinz. Schulkollegium in Stettin.	Scheidemannsche Schrift zum Zifferrechnen. I. 255.
24. —	Justizministerium.	Öffentliche Verkäufe von Mobilien des Staats, der Domainen und der Kommunen durch deren Beamte. I. 20.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besetzung von Kommunal-Waldwärter-Stellen ꝛc. I. 55.
24. —	Ministerien.	Jüdische Ortschulen. I. 111.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Quartier-Verabreichung an die Militair-Mitglieder der Ersatzkommissionen. I. 226.
25. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Keine Afterverpachtung von Forst-Dienstländereien. I. 46.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot des sogenannten Fliegenpapiers. I. 224.
26. —	Dasselbe.	Polizeiliche Einschreitung gegen Nachdruck ꝛc. II. 396.
26. —	Dasselbe.	Paßverhältnisse mit den Niederlanden. III. 719.
27. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Kosten für Kirchen- u. Schulbaue ꝛc. I. 40.
27. —	Regierung zu Liegnitz.	Pensionirung städtischer Schullehrer. I. 106.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der in Privatdienste tretenden Personen. I. 160.
28. —	Dasselbe.	Statuten für die Schützengilde in Berlin. (Jahrg. 1837. III. 695.)

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
28. März.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Keine Diäten und Reisekosten für Landräthe und Kreissekretaire innerhalb ihrer Kreise. I. 17.
29. —	Dasselbe.	Verwendung der Polizei-Sportuln bei den Magistraten. I. 144.
29. —	Dasselbe.	Paßverfahren gegen polnische Juden. I. 180.
30. —	Akademie der Künste.	Reglement für die Eleven der Königl. Akademie der Künste. I. 108.
31. —	Ministerien.	Stempel zu Lizitations-Protokollen in Gemeinde-Angelegenheiten. I. 131.
31. —	Ministerien.	Kommunal-Steuer von den in städtischen Feldmarken ansäßigen Forensen. I. 139.
31. —	Ministerien.	Veränderung von Mahlmühlen-Anlagen. I. 196.
31. —	Ministerien.	Theilnahme der Königl. Domainen und Forsten an den Kosten für Landwehr-Übungspferde. I. 234.
3. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot heimlicher Beerdigungen. II. 353.
3. —	Dasselbe.	Lokal-Polizei-Verordnungen mit Strafandrohung. II. 392.
4. —	Dasselbe.	Verbot öffentlicher Lustbarkeiten während der Charwoche. II. 401.
5. —	General-Postamt.	Portofreiheit für Land-Feuersozietäten. II. 330.
5. —	Justizministerium.	Berechnung des Antritts der Strafzeit der Sträflinge. II. 405.
6. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb bestrafter Verbrecher. II. 423.
6. —	Ministerien.	Strafen für Überschreitung festgesetzten Wasserstandes. II. 439.
6. —	Ministerien.	Anlegung jüdischer Bethäuser. III. 646.
7. —	Ministerien.	Stempelpflichtigkeit in Gewerbe-Polizei-Angelegenheiten. II. 422.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aussetzung der Notirungen zu Stiftsstellen. II. 466.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
8. April.	Ministerien.	In Kommission erscheinende Schriften. I. 153.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heimathsrecht unehelicher Kinder ꝛc. II. 274.
8. —	Regierung zu Potsdam.	Empfehlungen zu Schulstellen. II. 357.
9. —	Ministerien.	Ablehnung fremdartiger ꝛc. Geschäfte Seitens der Landräthe. II. 267.
9. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Servituts-Abfindungen durch Land. II. 287.
9. —	General-Direktor der Steuern.	Stempelfreiheit für Armen-Anstalten. II. 310.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kartoffel-Anbau durch Arme. II. 469.
9. —	Ministerium der Geistl. u. Medizinal-Angel.	Ermittelungen für Wahn- und Blödsinnigkeits-Erklärungen. II. 476.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Feuer-Versicherungen von Waaren-Beständen. II. 419.
10. —	Regierung zu Achen.	Insinuation der Kontumazial-Erkenntnisse gegen Forstfrevler. III. 591.
11. —	Ministerien.	Geschäftsstyl zwischen den Regierungen und den Justiz-Unterbehörden. II. 257.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensionsverhältnisse der auf Lebenszeit gewählten Kämmerer. II. 368.
12. —	Dasselbe.	Stempelpflichtigkeit in Feuer-Sozietäts-Angel. II. 418.
13. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Invaliden-Versorgungen in der Domainen-Verwaltung. II. 280.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verheirathungen mit Ausländerinnen ohne Vermögen. II. 273.
14. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden.	Angebliche Cirkulation falscher neuer Kassenanweisungen. II. 277.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot des Ausfliegens der Tauben. II. 341.
14. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Schenkungen aus dem Vermögen evangelischer Kirchen. III. 633.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Censur der Zeitungsartikel über Kassenanweisungen. II. 277.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
15. April.	Ministerium des Königl. Hauses.	Pachtungen von Privat- oder Kommunal-Jagden Seitens Königl. Forstbeamten. II. 305.
15. —	Finanzministerium.	Gebrauch von Trage- od. Wanderstöcken als Ellen. II. 435.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heimathsverhältnisse mit Kurhessen. II. 274.
16. —	Dasselbe.	Unfreiwillige Entlassung von Stadtverordneten. II. 370.
16. —	Regierung zu Bromberg.	Kassen-Buchführung. III. 565.
17. —	Ministerien.	Beurlaubung der Referendarien zur Staatsprüfung. II. 264.
17. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Gebühren für Schulzeugnisse. II. 361.
18. —	Finanzministerium.	Debit gestempelter Paßformulare u. Wanderbücher. I. 163.
18. —	Kabinets-Ordre.	Verwendung gewisser Geldstrafen zu Gratifikationen und Unterstützungen. II. 309.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beaufsichtigung der Verwaltung der städtischen Armenkassen. II. 366.
18. —	Dasselbe.	Körperliche Züchtigung d. Sträflinge als Disziplinarmaßregel. II. 406.
18. —	Dasselbe.	Feuerspritzen-Prämien. II. 420.
18. —	Ministerium der Geistl. ꝛc. Angel.	Prüfung der als Militair-Prediger anzustellenden Geistlichen. III. 639.
19. —	Ministerien.	Versorgungsansprüche pensionirter Offiziere. II. 265.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verrechnung der fixirten Diäten der Ökonomie-Kommissarien. II. 332.
19. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Verhütung von Vernachlässigungen des Katechumenen-Unterrichts. III. 662.
20. —	Regierung zu Stettin.	Lokal-Polizeiverordnungen mit Strafandrohung. II. 392.
20. —	Oberpräsid. zu Münster.	Fürsorge für entlassene Häuslinge und Strafgefangene. II. 415. u. 416.
21. —	Finanzministerium.	Buchhalterei-Rechnungen der Regierungs-Hauptkassen von der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen. II. 278.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
21. April.	Kabinets-Ordre.	Bestrafung der Verfälschung von Legitimations-Dokumenten. II. 400.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflegung der in Kommunen hülflos vorgefundenen Individuen. II. 470.
21. —	Dasselbe.	Armenpflege für verlassene Kinder. II. 471.
22. —	Ministerien.	Gewerbesteuer umherziehender Musikgesellschaften. II. 438.
22. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Lederwaaren. II. 439.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rheinisches Strafverfahren in Gewerbe-Polizei- und Gewerbesteuer-Kontraventions-Sachen. I. 195.
24. —	Oberpräsidium in Berlin.	Herausgabe von Zeitschriften ꝛc. I. 157.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufenthalt männlicher Dienstboten aus der Schweiz in den diesseitigen Staaten. I. 182.
24. —	General-Postamt.	Beförderung der Extraposten u. Kouriere. II. 316.
24. —	Kriegsministerium.	Aufnahme und weitere Ausbildung der Zöglinge des Kadettenkorps. II. 486.
25. —	Justizministerium.	Amtssuspension während der Untersuchung. II. 267.
25. —	Kabinets-Ordre.	Statuten der Hagelversicherungs-Gesellschaft der Provinz Westphalen. II. 338.
25. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	v. Grumkowsche Wandcharte. II. 535.
25. —	Dasselbe.	Schulunterricht noch nicht konfirmirter Kinder. III. 664.
26. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Deckungs-Zuschüsse bei der Domainen- und Forstverwaltung. II. 282.
26. —	Regierung in Liegnitz.	Beförderung der Bienenzucht. II. 342.
26. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Nichtbenutzung der Kirchen- u. Schulgebäude zu Waaren-Niederlagen ꝛc. III. 636.
27. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verrechnung des Meßkorns und Deputat-Getreides der Domainenpächter. II. 284.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
27. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung von Polizeidienern in den Bürgermeistereien. II. 389.
27. —	Dasselbe.	Kosten in Polizei-Kontraventionssachen ꝛc. II. 394.
27. —	Dasselbe.	Reisegeld für die in die Heimath entlassenen Sträflinge. II. 409.
27. —	Regierung zu Königsberg.	Verfahren gegen Stadtverordnete wegen des Lasters der Trunkenheit. III. 675.
28. —	Ministerien.	Invaliden-Versorgungen. I. 3.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fixirung und Ablösung der Laudemien. II. 336.
28. —	Regierung zu Merseburg.	Vokationen für Schullehrer u. Kirchendiener. II. 359.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heranziehung der Beamten zu den Gemeindelasten. II. 387.
28. —	Dasselbe.	Berechnung des Antritts d. Strafzeit der Sträflinge. II. 405.
28. —	Dasselbe.	Backöfen auf dem platten Lande. II. 464.
28. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Gebrauch des Prädikats „Hochwürden." III. 639.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassung ausländ. Handwerksgesellen und abgelaufene Wanderpässe. I. 175.
29. —	Dasselbe.	Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes. II. 410.
29. —	Kabinets-Ordre.	Aufbewahrung der Kartoffeln während des Winters. III. 623.
30. —	Finanzministerium.	Verwendung gewisser Geldstrafen zu Gratifikationen und Unterstützungen. II. 308.
30. —	Konsist. u. Prov.-Schulkollegium in Berlin.	Beförderung des Religions-Unterrichts in den Gymnasien. II. 363.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Naturalisations-Patente für Juden aus der Provinz Posen. II. 388.
30. —	Dasselbe.	Rüge der Beleidigungen u. Widersetzlichkeiten gegen Gendarmen. II. 394.
30. —	Kabinets-Ordre.	Zurückweisung der Begnadigungsgesuche von Sträflingen. II. 408.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
30. April.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Hamburger Mobiliar-Assekuranz-Kompagnie. II. 422.
30. —	Dasselbe.	Aufstellung von Straßen-Fuhrwerken. II. 465.
30. —	Dasselbe.	Last der Armenpflege. II. 469.
30. —	Ministerien.	Militair-Dienstpflicht Seitens der Studirenden ꝛc. II. 495. u. 496.
30. —	Magistrat in Berlin.	Verfahren bei Parzelirungen ꝛc. III. 616.
2. Mai.	Ministerium des Königl. Hauses.	Gefälle-Revisionen bei den Domainenämtern und Renteien. II. 283.
2. —	Dasselbe.	Freies Brennholz für Hülfsaufseher in den Königl. Forsten. II. 294.
2. —	Dasselbe.	Klaftermaß bei Holzeinschlägen. II. 300.
3. —	Hauptverwaltung der Staatsschulden.	Verfahren mit präkludirten alten Kassenanweisungen. II. 276.
3. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. II. 313.
3. —	Justizministerium.	Detentionen, nach Abbüßung von Gefängnißstrafen. II. 411.
3. —	Regierung zu Münster.	Vollziehung aufgenommener Verhandlungen. IV. 848.
4. —	Kabinets-Ordre.	Auflösung der Garnison-Kompagnien und anderweite Formation derselben. II. 489.
6. —	Magistrat in Posen.	Bau-Ordnung für die Stadt Posen. (Jahrg. 1837. IV. 1093.)
7. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Versorgung der Jäger u. Militair-Invaliden im Forstfache. II. 290.
7. —	Verordnung	über die Organisation der neuen Deichschauen auf dem linken Rheinufer. II. 460.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kaiserl. Österreichsche Wanderpässe über eine fünfjährige Wanderzeit hinaus. I. 176.
9. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Heirathskonsense für Staatsdiener ꝛc. I. 92.
9. —	Ministerien.	Verhältnisse der im Civil versorgten Militair-Pensionairs. I. 120.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
9. Mai.	Konsistorium in Posen.	Evangelische Kirchen-Visitations-Ordnung für die Provinz Posen. IV. 931.
10. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verwendung und Verrechnung der etatsmäßigen Domainen- und Forst-Baufonds. II. 285.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei. Ministerien.	Besoldung städtischer Polizeidiener. II. 371.
10. —		Stempelfreiheit in Schank- ꝛc. Konzessions-Angel. II. 428.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vertilgung der Raupen ꝛc. in Forsten und Waldungen. II. 304.
11. —	Dasselbe.	Genehmigungs-Urkunden ꝛc. in Gemeinheitstheilungs- ꝛc. Angelegenheiten. II. 335.
11. —	Dasselbe.	Wiederaufgebung des freiwillig gewonnenen Bürgerrechts. II. 372.
11. —	Kabinets-Ordre.	Wollmärkte in den östlichen Provinzen. II. 430.
11. —	Regierung z. Königsberg.	Trennung der Schulkassen von andern städtischen Fonds. IV. 941.
13. —	Justizministerium.	Register-Führung über Polizei-Kontraventionen. II. 393.
13. —	Kabinets-Ordre.	Verhältnisse des Gouverneurs von Berlin. II. 485.
14. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Vergleichung der wirklichen Haunungen gegen das Abnutzungssoll. II. 296.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei. Ministerien.	An- und Austritt des Gesindes ꝛc. II. 400.
16. —		Nicht-Gewinnung des Bürgerrechts Seitens des Fiskus oder der denselben vertretenden Behörde. II. 375.
16. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts. III. 648.
17. —	Oberpräsid. in Münster.	Daß Bezirksvorsteher nicht zugleich Stadtverordnete sein können. II. 370.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Auswanderungen nach Brasilien. II. 275.
18. —	Justizministerium.	Erstattung von Transportkosten aus dem Kriminalfonds. II. 403.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
18. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse des Gouverneurs von Berlin. II. 485.
18. —	Regierung zu Posen.	Aufbringung der Kosten für die in die Irren-Heilanstalt zu Owinsk aufgenommenen Kranken. IV. 1036.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Erneuerung von Wanderpässen. I. 170.
19. —	Dasselbe.	Kur- und Verpflegungskosten für Bettler. II. 473.
20. —	Kabinets-Ordre.	Ertheilung von Heimathscheinen. I. 21.
20. —	Kriegsministerium.	Bezeichnung des kombinirten Garde-Bataillons und der Provinzial-Festungs-Inspektionen. II. 489.
21. —	Ministerien.	Kirchliche und Schulbauten. II. 348.
22. —	Provinzial-Schulkollegium in Berlin.	Erwerbung tüchtiger und ausgezeichneter Kandidaten des höhern Schulamts. II. 354.
22. —	Regierung zu Achen.	Stempel zu Lizitations-Verhandlungen. III. 604.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufbewahrung und Sicherung der Kartoffeln vor dem Erfrieren. III. 623. u. 627.
23. —	Dasselbe.	Verhältnisse der Oberlandesgerichts- und Regierungs-Assessoren bei den General-Kommissionen. II. 331.
23. —	Dasselbe.	Aufnahme bettelnder Mütter mit säugenden Kindern in Arbeitshäuser. II. 404.
23. —	Dasselbe.	Remuneration der Protokollführer. IV. 912.
24. —	Dasselbe.	Bezeichnung des kombinirten Garde-Bataillons und der Provinzial-Festungs-Inspektionen. II. 488.
24. —	Reg. zu Marienwerder.	Schwarzsche und Henkesche Dachdeckungsmethode. III. 673.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Alimentationssatz für die zur Kriminal-Untersuchung gezogenen Subalternenbeamte. II. 269.
25. —	Dasselbe.	Härtere Behandlung rückfälliger Sträflinge. II. 407.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
26. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeil. Gestattung von Schankanlagen, Speiseanstalten, Weinstuben ꝛc. I. 198.
26. —	Dasselbe.	Ressort der Regierungen in Gemeindekassen ꝛc. Verwaltungs-Angel. u. Verfahren in Kompetenz-Konflikten. II. 259.
26. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Kontrole der von Forstbeamten in Entreprise übernommenen Bauten ꝛc. II. 293.
26. —	Ministerial-Kommission.	Anfragen vor den Anstellungen der Geistlichen und Lehrer. II. 344.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Amtliche Ausfertigungen Seitens der Magistrate und deren Dirigenten. II. 365.
26. —	Ministerien.	Wollmärkte in den östlichen Provinzen. II. 429.
26. —	Justizministerium.	Verfahren in Kompetenz-Konflikten über streitige Verpflichtung zur Armenpflege. II. 468.
27. —	Kabinets-Ordre.	Führung des Titels „Stadträthe." II. 369.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Erneuerung von Wanderpässen. I. 170.
28. —	Bestätigungs-Urkunde.	für die metallurgische Gesellschaft zu Stolberg. II. 307.
28. —	Kriegsministerium.	Erbberechtigungen zum eisernen Kreuze und zum Russischen St. Georgs-Orden. II. 493. u. 494.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Amtsblatts-Exemplare für dessen Geh. Registratur. II. 259.
29. —	Dasselbe.	Landrathswahlen nach freiem Ermessen der Wähler. II. 265.
29. —	General-Prokurator in Cöln.	Register-Führung über Polizei-Kontraventionen. II. 393.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung der von Barbieren begangenen Medizinal-Kontraventionen. II. 475.
31. —	Ministerien.	Nichtgestattung des Handels mit Liedern u. Druckſachen. I. 160.
31. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verfahren bei Subhastationen von Grundstücken, welche dem Domainen-Fiskus zinspflichtig sind. II. 288.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
31. Mai.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Waffengebrauch und Dienstkleidung der Kommunal- und Privat-Forst- und Jagd-Offizianten. II. 295.
31. —	Dasselbe.	Diätensätze für Thierärzte. II. 339.
31. —	Ministerien.	Konzessionen für Fabrik-Anlagen. II. 424.
31. —	Kabinets-Ordre.	Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande. II. 500.
31. —	Kriegsministerium.	Gnadenmonatsbeträge für die Hinterbliebenen der Militair-Pensionairs. II. 501.
3. Juni.	Kabinets-Ordre.	Stellvertretungskosten suspendirter Beamten. II. 268.
5. —	Ministerien.	Herausgabe von Tafel- oder Wandkalendern. I. 151.
5. —	Kuratorium für Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angel. in Berlin.	Aufnahme und Unterricht der Eleven der Königl. Thierarzeneischule. II. 482.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung der Verfälschung von Legitimations-Dokumenten. II. 399.
7. —	Kriegsministerium.	Bestellung der Landwehrmänner zu deren Übungen. II. 498.
7. —	Dasselbe.	Verpflegung der Landwehrmänner und Reservisten während der Abbüßung kleiner Disziplinarstrafen. II. 499.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Imprimatur zu allen Drucksachen. I. 149.
8. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Beiträge für geistliche u. Schulbauten. III. 638.
9. —	Regierung zu Posen.	Bau-Ordnung für die Stadt Posen. (Jahrg. 1837. IV. 1093.)
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besetzung von Kommunal-Waldwärter-Stellen. I. 56.
9. —	Finanzministerium.	Gewerbesteuer der Flußschiffer. II. 311.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausfertigungsgebühren für Legitimationsscheine zum Sachentransporte im Gränzbezirke. II. 437.
9. —	Finanzministerium.	Schifffahrts-ꝛc. Abgaben zwischen der Elbe und Weichsel. II. 440.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot der Luftsteine bei Schornsteinbauten. II. 464.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
10. Juni.	Ministerium des Königl. Hauses.	Wege- und Brücken-Unterhaltung Seitens der Besitzer veräußerter Parzelen von Domainen- und Forstgrundstükken. II. 288.
10. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts. II. 436.
10. —	Regierung zu Potsdam.	Anhaltung zum Konfirmanden-Unterricht. IV. 925.
11. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Paßvisirungen für die Nationalen der hiesigen fremden Gesandten. I. 168.
11. —	Dasselbe.	Aggravations-Rechtsmittel Seitens der Magistrate. II. 367.
11. —	Dasselbe.	Bestellung der Landwehrmänner zu deren Übungen. II. 498.
11. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Interimistische Anstellung der Schullehrer. III. 662.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Prolongation und Visirung abgelaufener Pässe. I. 166.
12. —	Dasselbe.	Verhältnisse der Ökonomie-Kommissionsgehülfen. II. 332.
12. —	Finanzministerium.	Instruktion für die Schiffahrt auf der Mosel und Saar. II. 456.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kompetenz-Konflikte über streitige Verpflichtung zur Armenpflege. II. 467.
13. —	Dasselbe.	Führung des Titels „Stadträthe." II. 369.
13. —	Dasselbe.	Armenpflege in Beziehung auf die Hinterbliebenen ehemaliger Soldaten. II. 472.
13. —	Dasselbe.	Daß Bezirksvorsteher nicht zugleich Stadtverordnete sein können. II. 369.
14. —	Ministerien.	Ertheilung von Heimathscheinen. I. 21.
14. —	Ministerien.	Bestellungen auf Bier im Umherziehen. II. 425.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ministerial-Ressort in Getränke-Fabrikations-Angelegenheiten des platten Landes. II. 424.
15. —	Ministerien.	Herausgabe von Zeitschriften. I. 159.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
15. Juni.	Regierung zu Trier.	Bepflanzung abhängiger Grundstücke mit Pappeln. II. 301.
16. —	Ministerien.	Untersuchungen gegen Forstbeamte wegen Mißbrauchs der Waffen. II. 296.
16. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Anzeigen von Todes- und Heirathsfällen. II. 352.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Transportkosten aus dem Kriminalfonds. II. 403.
18. —	Ministerien.	Verbot des Ameiseneier-Sammelns in den Forsten. II. 303.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vermeidung giftiger Farbesubstanzen zu bunten Papieren. II. 478.
18. —	Dasselbe.	Verpflegung der Landwehrmänner und Reservisten während der Abbüßung kleiner Disziplinarstrafen. II. 499.
18. —	Reg. zu Marienwerder.	Aussonderung der Grundsteuer aus der Domainen-Zinse ꝛc. III. 577.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zeitige Überlieferung polizeilich verhafteter Verbrecher an die Gerichte. II. 402.
19. —	Dasselbe.	Tragung des goldenen Portepées Seitens der Aufsichtsbeamten in den Strafanstalten. II. 404.
20. —	Ministerien.	Befugniß zum Tragen von Schießgewehr. II. 306.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande ꝛc. II. 500.
20. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Anwendung der Dornschen Dachbedeckungs-Methode. III. 572.
20. —	Staatsministerium.	Regulativ über die Verwendung der Kontributions-Überschüsse und Bestände in den Kreiskassen der Kur- und Neumark. III. 702.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Haltung von Schießgewehren. III. 595.
22. —	Dasselbe.	Ausweisung von Ausländern aus den diesseitigen Staaten ꝛc. II. 271.
22. —	Dasselbe.	Erhebung von Einzugs- od. Einkaufsgeldern. II. 376

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
22. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Marketendereien in den Kasernen. II. 428.
22. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Stempelpflichtigkeit der Jagdscheine. IV. 892.
22. —	Direktion des Landarmenhauses in Trier.	Unterbringung verlassener Kinder. IV. 1030.
23. —	Regierung zu Merseburg.	Aufnahme amtlicher Protokolle. II. 270.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vollziehung landräthlicher Verfügungen Seitens der Kreissekretaire. I. 16.
25. —	Dasselbe.	Anstellungen in städtischen Unterbeamten-Stellen auf Probe. I. 126.
25. —	Ministerien.	Civilversorgungs-Ansprüche der ehemal. Freiwilligen. II. 264.
25. —	Ministerien.	Holz- und Wildprets-Legitimations-Atteste. II. 302.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbot der Schaf- und Ziegenhütung in den Kommunal-Waldungen. II. 340.
25. —	Dasselbe.	Anlegung von Gastwirthschaften. II. 425.
25. —	Ministerium der Geistl. u. Medizinal-Angel.	Anwendung des Eisenoxyd-Hydrats als Gegengift gegen den weißen Arsenik. II. 481.
25. —	Regierung zu Merseburg.	Besetzung der Kreissekretair-Stellen. III. 558.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gerichtliche Deposital-Gebühren bei ländlichen Auseinandersetzungen ꝛc. II. 334.
26. —	Dasselbe.	Kommunal-Verhältnisse der vom Fiskus neu erworbenen Grundstücke. II. 374.
28. —	Ministerien.	Privat-Pforten in den Stadtmauern. II. 367.
28. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Aufbringung der Sukkumbenzgelder in Prozessen der Kirchen. III. 637.
28. —	Dasselbe.	Civil-Praxis der Militairärzte und Chirurgen. III. 795.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Brüggemann'sches Werk „die Mobiliar-Versicherung i. Preußen." I. 255.
29. —	Dasselbe.	Auflösung der Garnison-Kompagnien und anderweite Formation derselben. II. 489.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
29. Juni.	Ministerien.	Militair-Dienstpflicht Seitens der in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten. II. 497.
29. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Annahme ausländischer Apothekergehülfen und Lehrlinge. III. 799.
30. —	Ministerien.	Buchhandel der Buchbinder. I. 155.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vergütung der aus Militair-Magazinen für die Gendarmerie gelieferten Fourage. II. 390.
30. —	Dasselbe.	Verhältnisse der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. II. 395.
30. —	Ministerien.	Wollmarkts-Ordnung für Coblenz. II. 430.
30. —	Regierung zu Trier.	Unterbringung verlassener Kinder. IV. 1030.
2. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebrauch von Privat-Feuerlöschgeräthschaften. III. 749.
3. —	Dasselbe.	Außerordentliche Strafen für Polizei-Kontraventionen. III. 707.
4. —	Dasselbe.	Rekursverfahren gegen administrative Verfügungen der Provinzial-Behörden. III. 544.
4. —	Ministerien.	Abbüßung der den Gefängnißstrafen substituirten Forstarbeiten. III. 591.
4. —	Ministerien.	Gewerbebetrieb der Marionettenspieler. III. 765.
5. —	Ministerium der Geistl. ꝛc. Angel.	Vereidung der evangelischen Pfarrer. III. 640.
5. —	General-Direktion der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	Geschäfts-Instruktion für die Kommissarien dieser Anstalt. III. 714.
6. —	Justizministerium.	Krankheits- und Lebensverhältnisse wahn- und blödsinniger Personen. II. 477.
6. —	Dasselbe.	Verhältnisse der Feld- od. Waldhüter. III. 590.
6. —	Kabinets-Ordre.	Verschuldungskonsense bei landesherrlichen Lehnen. III. 614.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Diäten der Ökonomie-Kommissionsgehülfen. II. 333.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
7. Juli.	Ministerien.	Strafbare Übertretung der auf den eigenen Bedarf beschränkten Mühlen-Konzessionen. III. 754.
8. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufstellung polizeilicher Warnungstafeln ꝛc. III. 775.
9. —	Dasselbe.	Bestätigung der Magistratswahlen. III. 668.
9. —	Dasselbe.	Ansprüche an das Bürgervermögen und dessen Nutzungen. III. 679.
9. —	Dasselbe.	Kostentragung bei Freisprechungen in Polizei-Kontraventions- und Strafsachen. III. 707.
9. —	Dasselbe.	Untersagung des Schankgewerbes wegen verbotenen Spiels. III. 761.
9. —	Ministerien.	Hausirhandel mit altem Kupfer, Messing ꝛc III. 769. u. 771.
10. —	Regierung zu Arnsberg.	Organisation städtischer Schulkommissionen. IV. 939.
11. —	Finanzministerium.	Quittungsstempel für die Wittwen-Pensionen. III. 570.
11. —	Ministerien.	Waarenversteigerungen an der Börse durch Mäkler. III. 762.
11. —	Minist. d. J. u. d. Polizei.	Jüdische Armenpflege. III. 793.
11. —	Regierung zu Bromberg.	Bewilligung des landesherrlichen Pathengeschenks. IV. 864.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Referendariats-Ernennungen durch die Amtsblätter. III. 542.
12. —	Ministerien.	Befreiung von Kommunikations-Abgaben auf Dienstreisen. III. 545.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Liquidationen der Feldmesser. III. 611.
12. —	Ministerien.	Polizeiliche Legitimation bei Leichentransporten. III. 725.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gast- u. Schankwirthschaftsbetrieb neben dem Erbschulzenamte. III. 758.
13. —	Dasselbe.	Wiederverleihung der Nationalkokarde. III. 678.
13. —	Dasselbe.	Etats-Regulirungen für die Straf- und Besserungs-Anstalten. III. 732.
13. —	Kabinets-Ordre.	Arbeitshaus in Berlin. III. 741.
13. —	Regierung in Potsdam.	Abgaben z. Armenkasse. IV. 1027.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
16. Juli.	Ministerium des Königl. Hauses.	Invaliden-Versorgungen in der Forstverwaltung. II. 293.
16. —	Dasselbe.	Vollmachten und Urkunden der Regierungen. III. 541.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Diäten und Reisekosten der Assessoren als Spezial-Kommissarien. III. 609.
16. —	Ministerien.	Stempelfreiheit kirchlicher Zeugnisse. III. 643.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensionsverhältnisse ausscheidender Bürgermeister. III. 671.
16. —	Kabinets-Ordre.	Kontributionsüberschüsse u. Bestände der Kur- und Neumark. III. 701.
16. —	Minist. d. J. u. d. Polizei.	Fremdenmeldungen. III. 722.
18. —	Dasselbe.	Oberaufsicht auf die Jagdvorstände ꝛc. III. 592.
18. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. III. 605.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Befreiung elterl. Unterstützungen von der Kommunal-Besteuerung. III. 691.
19. —	Dasselbe.	Bekanntmachungen über Privat-Pferdebeschäler durch die Amtsblätter. III. 544.
20. —	Ministerien.	Bundesverhandlungen in öffentliche Blätter. I. 150.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassungen von Ausländern ꝛc. III. 561.
20. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer vom Waarenankauf im Umherziehen ꝛc. III. 601.
20. —	Justizministerium.	Vereidung der Dorfschulzen ꝛc. III. 693.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nachweis des ehrlichen Erwerbes bei detinirten Sträflingen. III. 744.
21. —	Regierung in Danzig.	Messingerne od. kupferne Raumnadeln beim Sprengen von Steinen. III. 745.
21. —	Ministerien.	Beginn von Gewerben. III. 753.
21. —	Ministerien.	Hausirhandel der Ausländer. III. 764.
21. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Handschuhen. III. 773.
22. —	Ministerien.	Militairdienstpflicht der Civil-Supernumerarien. III. 548.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
22. Juli.	Ministerien.	Gnadengehälter der Militair-Invaliden. III. 552.
22. —	Justizministerium.	Stempel bei Bau-Entrepris-Kontrakten. III. 602.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Versicherungen bei nicht konzessionirten Feuer-Assekuranz-Gesellschaften. III. 750.
23. —	Regierung zu Bromberg.	Vorschüsse aus Kreiskassen. III. 566.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Diäten für die fixirten Kommissarien. III. 608.
23. —	Dasselbe.	Bestätigung der Magistratswahlen. III. 669.
23. —	Dasselbe.	Bürgermeisterstelle neben der eines Distrikts-Kommissarii. III. 670.
23. —	Dasselbe.	Feuerversicherungs-Agenturen durch Magistrats-Dirigenten und Mitglieder. III. 749.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Besoldung städtischer Polizeidiener. II. 372.
24. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- :c. Angel.	Ausführung der Kirchendisziplin in Westphalen und der Rheinprovinz. III. 634.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Grund- und Einkommensteuer. III. 683.
24. —	Regierung z. Magdeburg.	Darlehne aus dem Vermögen geistlicher Institute. IV. 948.
25. —	Oberpräsidium in Posen.	Verbesserung der bäuerlichen Wirthschaften. III. 620.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Innere Bewachung der Strafanstalten zur Nachtzeit. III. 734.
26. —	Ministerien.	Beitritt der Beamten zu der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse. III. 547.
26. —	Ministerien.	Legitimationsatteste für Wildprett. III. 593.
26. —	Kommandeur der 9ten Landwehr-Brigade in Glogau.	Anmeldungen zum dreijährigen freiwilligen Militairdienste. IV. 1039.
27. —	Finanzministerium.	Umwandlung unbeitreiblicher Geldbußen in Gefängnißstrafen. III. 599.
27. —	Regierung zu Münster.	Erhebung, Auszahlung u. Verrechnung des Schulgeldes. IV. 942.

Digitized by Google

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
29. Juli.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kommunal-Besteuerung der Beamten ꝛc. III. 689.
29. —	Ministerien.	Kleinhandel mit Giften durch Apotheker. III. 799.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stempel- und Gebühren-Freiheit in Disziplinar-Untersuchungen. III. 549.
31. —	Dasselbe.	Bekanntmachungen wegen verlorner Pässe u. Gewerbescheine ꝛc. III. 543.
31. —	Dasselbe.	Bekanntmachungen über aufgefundene Leichname ꝛc. III. 543.
31. —	Ministerien.	Untersuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen. III. 551.
31. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Beschaffung des Nadelholz-Saamens. III. 581.
31. —	Ministerien.	Grundsteuer von Witthums-Grundstücken der Pfarren und Schulen. III. 599.
31. —	Staatsministerium.	Kontributions-Überschüsse und Bestände der Kur- u. Neumark. III. 701.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Diäten und Marschzulagen der Gendarmerie. III. 708.
31. —	Regierung z. Magdeburg.	Fremden-Meldungen. III. 722.
1. August.	Polizei-Reglement	für die Häfen zu Fusternberg und Crudenberg an der Lippe. III. 776.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Stimmrecht der Bürger ꝛc. III. 678.
3. —	Dasselbe.	Firma des Magistrats in Polizei-Sachen. III. 705.
3. —	Dasselbe.	Schreibmaterialien für die Gendarmerie. III. 709.
4. —	Ministerien.	Stempelpflichtigkeit der Auseinandersetzungs-Verhandlungen zwischen Pfarrern. III. 640.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vereidung der Dorfschulzen u. Schöppen. III. 693.
4. —	Dasselbe.	Portofreiheit für Königl. Strafarbeits-Anstalten. III. 733.
4. —	Regierung z. Magdeburg.	Gewerbebetrieb der Marionettenspieler. III. 766.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
6. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Diäten der Protokollführer bei den General-Kommissionen. III. 611.
6. —	Dasselbe.	Verfahren bei Parzelirungen. III. 617.
6. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Dimissoriale bei Taufen ꝛc. III. 642.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Dienstentlassung von Kommunalbeamten. III. 694.
6. —	Ministerien.	Aufbringung der Nachtwächter-Gehalte. III. 695.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit. III. 704.
8. —	Regierung zu Cöslin.	Verbot heimlicher Beerdigungen. II. 354.
10. —	Kabinets-Ordre.	Militairdienstpflicht der Schiffsmannschaften. III. 823.
11. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Vermeidung giftiger Farbesubstanzen zu bunten Papieren. II. 479.
12. —	Kabinets-Ordre.	Aufhebung und Umbildung der Garnison-Kompagnien. II. 493.
12. —	Regierung zu Arnsberg.	Kirchen-Disziplin in Westphalen und der Rheinprovinz. III. 635.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vereidung polizeilicher Stellvertreter. III. 705.
12. —	Dasselbe.	Betrieb der Gast- u. Schankwirthschaft. III. 757.
12. —	Dasselbe.	Untersagung des Schankbetriebes ꝛc. III. 759.
12. —	Dasselbe.	Handtücher für das einquartirte Militair. III. 825.
13. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Fortsetzung chirurgischer Geschäfte durch Gehülfen für Wittwen. II. 475.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ertheilung von Jagdscheinen ꝛc. III. 594.
15. —	Dasselbe.	Richterlicher Ausspruch über den Verlust des Militair-Gnadengehalts. III. 555.
15. —	Finanzministerium.	Klassensteuer der untersten Stufe. III. 600.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kurkosten für Polizeigefangene ꝛc. III. 727.
15. —	Regierung zu Arnsberg.	Nebengeschäfte der Küster, welche zugleich Schullehrer sind. IV. 943.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
16. August.	Ministerien.	Kirchen und Schulwesen in den Immediat-Zeitungsberichten. III. 539.
16. —	Kabinets-Ordre.	Bearbeitung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen ꝛc. bei der Regierung in Gumbinnen. III. 608.
16. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heizungskosten auf den Transportstationen ꝛc. III. 729.
16. —	Dasselbe.	Vermerk des Endes der Strafzeit in den Listen der Strafgefangenen. III. 743.
17. —	Dasselbe.	Dreijährige Freiwillige bei dem Gardekorps. III. 820.
18. —	Kriegsministerium.	Gnadengehalts-Kompetenzen versorgungsberechtigter Militair-Invaliden. III. 553.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ablösungskapitalien zu Auszahlung von Lehnschulden. III. 614.
18. —	Ministerien.	Polizei-Straffälle gegen das Hausir-Regulativ ꝛc. III. 762.
18. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer der Equilibristen, Seiltänzer und Kunstreiter. IV. 898.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Leitung der Armenpflege Seitens der Orts-Polizeiobrigkeit. III. 792.
23. —	General-Direktion der allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.	Modifikationen der Geschäfts-Instruktion für die Kommissarien dieser Anstalt. III. 715.
23. —	Ministerien.	Hausirhandel mit altem Kupfer, Messing ꝛc. III. 772.
23. —	Regierung z. Magdeburg.	Rückständige Prästationen für geistliche Institute. IV. 924.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Fourage aus Militair-Magazinen für die Gendarmerie. II. 391.
24. —	Dasselbe.	Kontrolle und Disposition über die Königl. Dienstgebäude. III. 537. u. 538.
24. —	Ministerien.	Verhältnisse der Feld- od. Waldhüter ꝛc. III. 589.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei,	Verbesserung des Gefängnißwesens. III. 730.
24. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Seife u. Lichten. III. 774.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
24. August.	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Daß Kreisphysiker, Kreischirurgen und Kreis-Thierärzte der allgem. Wittwenkasse nicht beitreten können. III. 797.
25. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Kontrolle über die Domainen- und Forstgebäude. III. 571.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anlegung von Gießereien und Maschinenbau-Werkstätten. III. 791.
26. —	Reg. zu Marienwerder.	Vertilgung der Erdraupe. III. 630.
26. —	Ministerium der Geistl. ꝛc. Angel.	Beiträge der einzelnen Gemeinden zu den Kreis-Synodal-Kassen. III. 633.
26. —	Dasselbe.	Remuneration der Amtsvertreter bei Pfarrvakanzen. III. 641.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ordnungsstrafen gegen renitente Stadtverordnete. III. 674.
28. —	Finanzministerium.	Ressort in Bergbau-Angelegenheiten. III. 596.
28. —	Justizministerium.	Geschäfts-Regulativ für die Rheinschifffahrts-Central-Kommission. III. 785.
30. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Ältere Dienst-Instruktion für die Oberförster. III. 579.
31. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Berichtserstattungen über neue Einrichtungen. III. 538.
31. —	Dasselbe.	Mittheilung der Gymnasial-Programme nach u. von Sondershausen ꝛc. III. 659.
31. —	Ministerien.	Zulassung von Taubstummen zum Gewerbebetriebe im Umherziehen. III. 763.
31. —	Ministerien.	Versteigerung von Porzellanwaaren. III. 767.
31. —	Ministerien.	Kommunal- und Schulbeiträge Königl. Beamten. III. 685.
2. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Übersichten von den landräthl. Verwaltungen. III. 539.
3. —	Dasselbe.	Aufhebung und Umbildung der Garnison-Kompagnien. II. 493.
3. —	Dasselbe.	Urtels-Publikations-Termine in Angelegenheiten der General-Kommissionen. III. 613.
5. —	Regierung zu Trier.	Wegweiser in den Forsten. III. 588.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
5. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anstellung der Bürgermeister in den kleinen Städten. III. 669.
5. —	Dasselbe.	Prämien für Feuerspritzen. III. 748.
5. —	Dasselbe.	Feuersichere Bedachung der Schmieden. III. 790.
6. —	Justizministerium.	Rechtsmittel der Aggravation in fiskalischen Untersuchungssachen gegen Beamte. III. 549.
6. —	Ministerien.	Bearbeitung der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen ꝛc. bei der Regierung in Gumbinnen. III. 607.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Theilnahme der städtischen Bürger an den Wahlversammlungen. III. 677.
6. —	Allerhöchste Genehmigungsurkunde.	Aichung der Schiffe auf dem Rheine. IV. 1013.
7. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts ꝛc. Angel.	Aufsichtsführung über Filialkirchen und Nebenschulen. III. 631.
7. —	Ministerien.	Militairdienstpflicht der Schiffsmannschaften. III. 822.
8. —	Ministerien.	Abschoß- u. Abzugsfreiheit mit England. III. 564.
10. —	Justizministerium.	Rezeptionsfähigkeit bei der allgem. Wittwenkasse. III. 548.
10. —	General-Postamt.	Portofreiheit für die Königl. Strafarbeits-Anstalten. III. 606.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Niederlassung bestrafter Verbrecher. III. 682.
10. —	Dasselbe.	Detentionskosten für aufgegriffene Bettler und Armenpflege Seitens d. Orts-Polizeiobrigkeit. III. 728.
11. —	Ober-Rechnungskammer.	Quittungen üb. Dienstaufwands- und Fouragegelder. III. 566.
11. —	Finanzministerium.	Reglement für die Rheinschifffahrt. III. 780.
11. —	General-Kommission in Breslau.	Koch'sches Werk über die Agrar-Gesetzgebung. II. 535.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Detentionen bis zum Nachweise eines ehrl. Erwerbes. II. 411.
13. —	Dasselbe.	Verwendung der Paßgebühren. I. 165.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
14. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Reisekosten für Kommunalbeamte. III. 673.
14. —	Ministerien.	Zulassung fremder Juden zum Produktenhandel. III. 763.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Regulirung der Truppenmärsche ꝛc. III. 824.
15. —	Dasselbe.	Freies Bürgerrecht für ehemalige Soldaten. III. 681.
15. —	Regierung zu Münster.	Führung von Orts-Chroniken. III. 695.
17. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Veräußerung der an die Chausseen angränzenden Domainen- und Forstgrundstücke. III. 575.
17. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Kosten des Elementar-Schulwesens ꝛc. III. 661.
17. —	Dasselbe.	Geographische Kunstschule zu Potsdam. III. 664.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren in Hütungs-Ablösungs-Angelegenheiten Königl. Forsten. III. 615.
18. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Beaufsichtigung des jüdischen Kultuswesens. III. 645.
18. —	Dasselbe.	Unterricht in der lat. Sprache. III. 660.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Wahl von Schulzen, ohne Landwirthschaft. III. 692.
18. —	Regierung zu Königsberg.	Verhältnisse d. Instleute. IV. 971.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gnadenbewilligung für die Hinterbliebenen verstorbener Beamten. III. 557.
19. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Veräußerung von Kirchen- und Pfarrgrundstücken ꝛc. III. 635.
19. —	Kabinets-Ordre.	Anschließung der Niederlausitzer Städte ꝛc. an die Kur- und Neumärkische Städte-Feuer-Sozietät. III. 752.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Landräthliche Mittheilungen üb. militairpflichtige Individuen. III. 821. u. 822.
20. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verbindung der Forstkassen mit den Domainen-Rentämtern. III. 581.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Armenpflege zwischen Gemeinden u. Gutsherrschaften. III. 793.
21. —	Dasselbe.	Auseinanderbau der Wohn- u. Wirthschaftsgebäude auf dem Lande. III. 788.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
21. Septbr.	Finanzministerium.	Gewerbesteuer der Viehschneider, Leinweber, Theerhändler und Lumpensammler. IV. 898.
22. —	Regierung zu Bromberg.	Unentgeldliche Ertheilung des Bürgerrechts. IV. 952.
23. —	Regierung z. Gumbinnen.	Leistung der Geburtshülfe. III. 798.
24. —	Justizministerium.	Detentionen bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes. II. 412.
24. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Annahme von Forstlehrlingen ꝛc. III. 579.
24. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtbewilligung von Diäten für Referendarien und Ökonomie-Kommissions-Gehülfen während ihrer Ausbildung. III. 610.
24. —	Dasselbe.	Besoldungen der Subalternen der Stadtverordneten u. der Magistrate in großen Städten. III. 672.
26. —	Ministerien.	Erhebung städtischer Einkommensteuern. III. 684.
26. —	Ministerien.	Widerspruch gegen Mühlenanlagen ꝛc. III. 755.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Anschließung der Niederlausitzer Städte ꝛc. an die Kur- und Neumärksche Städte-Feuer-Sozietät. III. 751.
27. —	Dasselbe.	Beschlüsse der Stadtverordneten in Anwesenheit fremder Personen. III. 676.
27. —	Dasselbe.	Beeidigung der Zeugen in polizeilichen Untersuchungssachen. III. 706.
27. —	Dasselbe.	Vollziehung zuchtpolizeilicher Gefängnißstrafen. III. 726.
27. —	Regierung zu Frankfurt a. d. O.	Diäten und Fuhrkosten für Kreis-Medizinalbeamte. III. 796.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ersatz desertirter Militairpflichtigen. III. 823.
28. —	Dasselbe.	Pässe der studirenden Ausländer. I. 169.
28. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Abschreibung gezahlter Ablösungskapitalien. III. 575.
28. —	Ministerien.	Kein Hausirhandel mit Fleckwasser. III. 774.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
29. Septbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Österreichische Wanderpässe. I. 177.
29. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Prüfungen der Kandidaten des höhern Schulamts. III. 649.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Militairdienstpflicht Seitens der zu Thierärzten sich ausbildenden jungen Leute. III. 819.
30. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Holzverkauf aus Königl. Forsten. III. 585.
30. —	Ministerien.	Ausspielung geringfügiger Gegenstände. III. 718.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Messingene oder kupferne Raumnadeln zum Sprengen von Steinen. III. 746.
1. Oktbr.	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. IV. 905.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Jagd- u. Windhunde auf fremden Revieren. IV. 888.
2. —	Regierung zu Achen.	Stempelfreie Bestätigung der von Beamten abgeschlossenen Verträge. IV. 899.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pässe Preußischer Unterthanen im Auslande. I. 167.
3. —	Dasselbe.	Justizkommissarien als Assistenten der Parteien in Auseinandersetzungs-Angel. IV. 912.
4. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Bauholz aus Staatswaldungen zu Domainen und Forstbauen. III. 587.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufnahme in das Berliner Arbeitshaus. III. 740.
4. —	Ministerien.	Expeditions-Gebühren bei den Revisions-Kollegien. IV. 915.
5. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Feststellung der Vaterschaft unehelicher Kinder. IV. 927.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bürgermeisterwahl über die gesetzliche Zeit hinaus. IV. 947.
5. —	Dasselbe.	Ärztliche Untersuchungskosten bei Vagabunden-Transporten. IV. 975.
6. —	Dasselbe.	Aufruf der sich heimlich entfernten Familienväter. IV. 1029.
7. —	Landtags-Abschied (sechster).	für die Provinzialstände von Pommern u. Rügen. I. 243.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Kostentragung für vereitelte Termine in Angelegenheiten der General-Kommissionen. IV. 910.

Digitized by Google

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
8. Oktbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nichtbewilligung einer Diätenzulage für städtische Vermessungsarbeiten. IV. 911.
9. —	Kabinets-Ordre.	Militairdienstpflicht Seitens moralisch unwürdiger Individuen. IV. 1042.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Zurückweisung ruhestörender Gäste. IV. 972.
10. —	Dasselbe.	Polizeiliche Strafbarkeit öffentlich verübter Unsittlichkeiten. IV. 973.
10. —	Dasselbe.	Beaufsichtigung kleiner Kinder auf Straßen. IV. 987.
10. —	Dasselbe.	Bestrafung des unbefugten Schankbetriebes auf dem platten Lande. IV. 1000.
10. —	Dasselbe.	Kur- und Verpflegungskosten für außerhalb erkrankte Arme. IV. 1028.
11. —	Ministerien.	Militairdienstpflicht der Civil-Supernumerarien. IV. 851.
11. —	Ministerien.	Verkauf von frischem Fleische und Backwaaren in der nächsten Umgebung des Wohnorts. IV. 1008.
12. —	Regierung in Potsdam.	Einziehung älterer Kommunal-Steuerreste. IV. 959.
12. —	Ministerien.	Polizeistrafen für Nichtausweichen vor den Königl. Posten. IV. 1010.
13. —	Regierung z. Königsberg.	Aufbewahrung der Kartoffeln während des Winters. III. 627.
14. —	Landtags-Abschied (sechster.)	für die Provinzialstände der Mark Brandenburg und der Niederlausitz. I. 237.
14. —	Kabinets-Ordre.	Zulassung jüdischer Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten. I. 171.
14. —	Ministerien.	Aufkauf und Austausch landwirthschaftlicher Erzeugnisse. IV. 1007.
15. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Auszüge aus den Immediat-Zeitungsberichten. IV. 916.
15. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Erhebung von Abgaben zur Armenkasse. IV. 1027.
16. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts. III. 554.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
16. Oktbr.	Finanzministerium.	Prüfung der Bauhandwerker. IV. 1017.
17. —	Dasselbe.	Differenzien zwischen Meistern und Lehrburschen. IV. 993.
18. —	Ministerien.	Untersuchung der im Dienste verübten Ehrenkränkungen. IV. 850.
18, —	Finanzministerium.	Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein. IV. 901.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß possessorische Prozesse gegen Polizei-Verfügungen nicht stattfinden. IV. 967.
18. —	Justizministerium.	Polizeiliche Siegelungen u. Anzeigen in Sterbefällen. IV. 969.
18. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Heirathsgesuche in öffentlichen Blättern. IV. 972.
18. —	Regierung zu Frankfurt a. d. O.	Bestrafung des unbefugten Schankbetriebes auf dem platten Lande. IV. 1000.
20. —	Ministerien.	Schulbeiträge der Beamten. III. 688.
20. —	Justizministerium.	Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen Steuervergehen. IV. 894.
21. —	Ministerien.	Hausirhandel mit Seife. III. 775.
22. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Militair = Gnadengehälter der Oberjäger und Jäger. IV. 880.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Diäten und Reisekosten für Geschäfts-Revisions-Reisen. IV. 909.
22. —	Justizministerium.	Feststellung der Vaterschaft unehelicher Kinder. IV. 928.
22. —	Dasselbe.	Daß possessorische Prozesse gegen Polizei-Verfügungen nicht stattfinden. IV. 968.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß den Armen-Direktionen die Stempelgebühren- und Portofreiheit nicht zustehe. IV. 1025.
23. —	Ministerien.	Militairdienstpflicht Seitens moralisch unwürdiger Individuen. IV. 1042.
25. —	Regierung zu Frankfurt a. d. O.	Geschäftsanweisung für den landräthlichen Kommissarius in Cüstrin. IV. 858.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
25. Oktbr.	Regierung zu Danzig.	Annahme von Forstlehrlingen. IV. 878.
26. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Anstellungs-Nachweisungen in der Domainen- und Forstverwaltung IV. 865. u. 866.
26. —	General-Direktor der Steuern.	Gewerbesteuer der Bäcker, Kuchenbäcker und Pfefferküchler. IV. 897.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Rekurs in Streitsachen bei den General-Kommissionen. IV. 913.
26. —	Dasselbe.	Gesinde-Entlassungsscheine. IV. 970.
26. —	Justizministerium.	Detention unmündiger Personen in Besserungsanstalten. IV. 981.
27. —	Ministerien.	Regulirung des Interimistici in Bausachen. IV. 1019.
28. —	Regierung zu Stettin.	Aufbewahrung der Kartoffeln während des Winters. III. 624.
28. —	Landtags-Abschied (sechster.)	für die Preußischen Provinzialstände. II. 503.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpachtungen von Gemeinde-Jagden. IV. 890. 891.
28. —	Dasselbe.	Ausleihung von Kapitalien der Kommunal-Armenfonds. IV. 1026.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einzugsgelder von Militairpersonen. III. 682.
29. —	Staatsministerium.	Bekanntmachung der Landtagsabschiede durch die Amtsblätter. IV. 845.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Siegelungen u. Anzeigen in Sterbefällen. IV. 968.
30. —	Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg.	Einführung des Düngesalzes. IV. 899.
31. —	Ministerien.	Versteigerung von Porzellanwaaren. III. 768.
31. —	Ministerien.	Wiedergewährung des Militair-Gnadengehalts. IV. 853.
31. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Kirchen-Visitations-Ordnung für die evangelischen Kirchen in der Provinz Posen. IV. 931.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei	Nebenabgaben bei Gewinnung des Bürgerrechts. IV. 954.
31. —	Dasselbe.	Kleinhandel mit Getränken in den Städten. IV. 996.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
31. Oktbr.	Ministerien.	Handel mit Bier im Umherziehen. IV. 996.
31. —	Ministerien.	Musikmachen im Umherziehen. IV. 1005.
2. Novbr.	Justizministerium.	Anzeigen von Ehescheidungen wegen Ehebruchs. III. 719.
2. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Kosten für Forst-Grenzregulirungen. IV. 880.
2. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Niederlassungen der Hebammen. IV. 1037.
3. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Remuneration der Protokollführer. IV. 911.
4. —	Dasselbe.	Auseinanderbau auf dem Lande. III. 789.
4. —	Ministerium der Geistl. ꝛc. Angel.	Vererbpachtung der Kirchen-Ländereien. IV. 918.
5. —	Regierung zu Merseburg.	Verbot der Anfertigung von Gesuchen und Beschwerden durch Beamte. IV. 848.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bekleidung der Sträflinge bei ihrer Absendung in die Strafanstalten. IV. 979.
7. —	Ministerium der auswärtigen Angel.	Preußische Unterthanen in Rußland mit Schutzscheinen. III. 562.
7. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Belehrung der Parteien über die denselben zustehenden Rechtsmittel. IV. 914.
8. —	Dasselbe.	Vereidung jüdischer Rekruten. IV. 1040.
9. —	Ministerien.	Aufstellung von Gemeine-Einkommensteuer-Regulativen. II. 377. 378. u. 380.
10. —	Kabinets-Ordre.	Verbot wegen unbefugten Harzscharrens. IV. 882.
10. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Grasnutzungen in Königl. Forsten. IV. 883.
10. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verfahren mit weibl. schwangern Sträflingen. IV. 982.
11. —	Kabinets-Ordre.	Eingang von Kaffee aus dem Gränzbezirke in das Binnenland. IV. 900.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bekanntmachung der Fideikommiß-Stiftungen durch die Amtsblätter. IV. 856.
13. —	Ministerien.	Denunzianten-Antheile an Steuerstrafen. IV. 894.

Digitized by Google

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
13. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Städtische Kommunal-Abgaben der Beamten. IV. 956.
13. —	Dasselbe.	Detention unmündiger Personen in Besserungs-Anstalten. IV. 980.
13. —	Technische Gewerbe-Deputation.	Anlage u. Gebrauch von Dampfkesseln u. Dampfentwicklern. IV. 1023.
14. —	Regierung zu Merseburg.	Besetzung der Kreissekretair-Stellen. III. 557.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nebenabgaben bei Gewinnung des Bürgerrechts. IV. 953.
14. —	Dasselbe.	Vollstreckung erkannter Kriminalstrafen u. periodische Entlassung der Strafgefangenen. IV. 985.
14. —	Ministerien.	Gewerbescheine für umherziehende Musikanten, Drehorgelspieler ꝛc. IV. 1003.
15. —	General-Postamt.	Verhütung von Unglücksfällen durch zu rasches Fahren der Posten. IV. 908.
15. —	Ministerien.	Zwangs-Impfungen der Schutzblattern. IV. 1035.
17. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Daß Kreisphysiker, Kreischirurgen und Kreis-Thierärzte der allgem. Wittwenkasse nicht beitreten können. III. 797.
17. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Mittheilungen für das Centralblatt der Gewerbe- und Handels-Statistik ꝛc. IV. 875.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Polizeiliche Detention bestrafter Verbrecher. IV. 974.
17. —	Dasselbe.	Feuerversicherung von Wohngebäuden ohne Schornsteine. IV. 991.
17. —	Dasselbe.	Wiederaufbau abgebrannter Gebäude ꝛc. IV. 991.
17. —	Dasselbe.	Entziehung der Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft. IV. 1001.
17. —	Ministerien.	Konfiskations-Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige. IV. 1044.
19. —	Ministerien.	Strafgelder für die Entwendung von Waldprodukten. IV. 886.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
19. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Disziplinar-Strafmaß d. Strafanstalts-Direktoren. IV. 976.
19. —	Ministerien.	Abarbeitung unterschlagener Gelder in Straf- u. Besserungsanstalten. IV. 984.
19. —	Ministerien.	Anlegung neuer, für die Bereitung von Mehl und Schrot bestimmten Mahlmühlen. IV. 1002.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß verstümmelte Leute nicht mehr der Artillerie überwiesen werden sollen. IV. 1041.
20. —	Landtags-Abschied (fünfter.)	für die Provinzialstände von Schlesien und der Ober-Lausitz. III. 827.
20. —	Kabinets-Ordre.	Nachzahlung der während der Amtssuspension innebehaltenen Gehaltsrate. IV. 854.
20. —	Ministerien.	Dispensation vom Beitritt zur allgemeinen Wittwenkasse ꝛc. IV. 855.
20. —	Ministerien.	Gehalts-Zwölftelabzug zum Civil-Pensionsfonds ꝛc. IV. 862.
20. —	Kabinets-Ordre.	Verrechnung der Gebühren und Auslagen in Untersuchungen wegen Steuer-Kontraventionen. IV. 896.
20. —	Ministerien.	Verfahren bei Exekutions-Vollstreckungen. IV. 896.
21. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bescheidung der Bittsteller. IV. 849.
22. —	Haupt-Bankdirektorium.	Bewilligung von Darlehnen in der Provinz Posen. IV. 864.
23. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Konzessionirung von Schankstätten. II. 427.
24. —	Dasselbe.	Armenpflege für hülfsbedürftige Juden. IV. 1034.
25. —	Ministerien.	Verhältnisse der landräthlichen Privatschreiber. III. 559.
25. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Diensteinnahmen der Domainen-Amtsdiener und Exekutoren. IV. 868.
25. —	Dasselbe.	Dienstgebäude ꝛc. für Forstbeamte. IV. 875.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung verbotwidrigen Tabackrauchens. IV. 988.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
25. Novbr.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufstellung baupolizeilicher Vorschriften. IV. 1018.
26. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Vermeidung der bei Domainenbauten dem Fiskus nicht obliegenden Kosten. IV. 874.
26. —	General-Postamt.	Postvorschriften und Anordnungen. IV. 907.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bewachung der bei den Außenarbeiten beschäftigten Sträflinge. IV. 983.
27. —	Ministerien.	Legitimationsatteste für Holz u. Wildprett. IV. 885.
28. —	Ministerien.	Gewerblicher Verkehr mit Kuxen. IV. 1009.
29. —	General-Direktor der Steuern.	Zuschüsse aus Pensionen u. Wartegeldern. IV. 861.
30. —	Finanzministerium.	Chausseegeld-Ermäßigung und Abonnements-Verträge. IV. 1011.
30. —	Staatsministerium.	Anträge auf Eisenbahn-Anlagen. II. 210. u. 211.
30. —	Dasselbe.	Insinuationen in Prozessen der Rheinischen Verwaltungsbehörden. IV. 847.
30. —	Ministerien.	Zwangsverfahren gegen renitente Forstfrevler ꝛc. IV. 887.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vertheilung der Kämmerei-Jagden ꝛc. IV. 893.
30. —	Ministerien.	Todtenscheine für verstorbene militairpflichtige Personen. IV. 926.
30. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausschließung von städtischen Amtern wegen angeschuldigter Verbrechen. IV. 948.
30. —	Dasselbe.	Einführung einer Einkommensteuer in Coblenz. IV. 954.
30. —	Dasselbe.	Diäten für die zu kreisständischen Funktionen gewählten bäuerlichen Einsassen. IV. 961.
1. Dezbr.	Reg. zu Marienwerder.	Versicherung neuer Gebäude bei dem Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. 574.
2. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Daß Civil-Supernumerarien zu Anstellungen als Aufseher ꝛc. in den Strafanstalten nicht zugelassen werden können. IV. 977.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
3. Dezbr.	Finanzministerium.	Kartel- und Verpflegungskosten für ausgetretene und wieder eingebrachte Landwehrmänner und Kriegsreservisten ꝛc. IV. 1043.
4. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ausstellung von Pässen für den Gränzverkehr mit Polen. I. 179.
4. —	Dasselbe.	Bestrafung der Hundesteuer-Kontraventionen. IV. 987.
5. —	Justizministerium.	Richterlicher Ausspruch über den Verlust des Militair-Gnadengehalts. IV. 854.
5. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Disziplinarverfahren gegen die in Kriminal-Untersuchung gerathenen Kandidaten der Theologie. IV. 925.
5. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verpflegungskosten für arme hinterlassene Kinder. IV. 1033.
6. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Aufstellung sechsjähriger Domainen- und Forst-Etats. IV. 871.
6. —	Regierung z. Magdeburg.	Gebühren für Haustrauungs-Konzessionen. IV. 924.
6. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Nachweisungen von den rückfälligen Sträflingen. IV. 978.
6. —	Dasselbe.	Nichtbefreiung der Pferde der Ökonomie-Kommissarien vom Vorspann. IV. 1045.
7. —	Ober-Censur-Kollegium.	Debit ausländischer polnischer Schriften im Inlande. III. 717.
8. —	Ministerien.	Ausübung des Laubsammelns. IV. 884.
8. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Feststellung der Vaterschaft unehelicher Kinder. IV. 928.
9. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Aufbringung der Kosten für Vagabunden während des Untersuchungs-Arrestes. IV. 974.
11. —	Ministerien.	Berechnung der Dienstzeit der Beamten beim Wartegeldbezug. IV. 852.
11. —	Ministerien.	Landräthliche Verwaltung im Königsberger Kreise. IV. 857. u. 858.
11. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Verkauf des Bau- und Nutzholzes aus Königl. Forsten. IV. 881.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
11. Dezbr.	Ministerien.	Anträge der Kommunal-Landtage in Form von Conclusis. IV. 959.
11. —	Ministerien.	Gewerbescheine zum Hausirhandel innerhalb und außerhalb des Gränzbezirks. IV. 1005.
11. —	Regierung zu Königsberg.	Aufräumung und Auskrautung von Gräben, Bächen ꝛc. IV. 1017.
12. —	Staatsministerium.	Insinuationen in Prozessen der Rheinischen Verwaltungsbehörden. IV. 847.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Beamten-Qualität der Gemeinde-Schöffen. IV. 965.
12. —	Ministerien.	Anlegung neuer, für die Bereitung von Mehl u. Schrot bestimmten Mahlmühlen. IV. 1003.
12. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Bestrafung der vernachlässigten Aufsicht über Fuhrwerke auf Chausseen. IV. 1013.
12. —	Dasselbe.	Verpflegungskosten für arme hinterlassene Kinder. IV. 1032.
13. —	Finanzministerium.	Aufbringung kleiner Amtskautionen durch Gehaltsabzüge. IV. 860.
14. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verbesserung der Lage lange u. treu gedienter Kommunalbeamten und Anschaffung der Annalen ꝛc. IV. 944.
14. —	Dasselbe.	Verpflichtung der Kolonatsbesitzer zur Übernahme des Ortsvorsteheramts. IV. 963.
15. —	Dasselbe.	Anstellungsansprüche der ehemaligen Militair-Freiwilligen. IV. 851.
15. —	Dasselbe.	Dornsche Bedachungsart. IV. 990.
16. —	Ministerien.	Remunerationen aus dem Erlöse unbrauchbarer Akten. IV. 846.
17. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ertheilung von Heimathscheinen. I. 22.
18. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Empfehlung des Kämperschen Erdglobus. IV. 1059.
19. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Agenten ausländischer Feuerversicherungs-Gesellschaften. IV. 992.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
20. Dezbr.	Ministerium des Königl. Hauses.	Vereidung der Forstkandidaten ꝛc. IV. 877.
20. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Theilnahme der Jagdoffizianten an den Prämien für die Entdeckung von Wilddieben. IV. 889.
20. —	Dasselbe.	Anmeldung zum dreijährigen freiwilligen Militairdienste. IV. 1038.
20. —	Regierung zu Bromberg.	Nachweis über das konfiszirte Vermögen ausgetretener Militairpflichtigen ꝛc. IV. 1044.
22. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Richterlicher Ausspruch über den Verlust des Militair-Gnadengehalts ꝛc. IV. 853.
22. —	Dasselbe.	Abgaben bei Grundstücks-Erwerbungen. IV. 957.
22. —	Ministerien.	Ausstellung von Waaren in gemietheten Lokalen während des Jahrmarktverkehrs. IV. 1006.
23. —	Oberpräsidium in Berlin.	Landräthliche Verwaltung im Königsberger Kreise. IV. 857.
23. —	Regierung zu Trier.	Ausübung des Laubsammelns. IV. 884.
25. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gewinnung des Bürgerrechts. IV. 952.
25. —	Dasselbe.	Anwendbarkeit des Asphalts zu Dachdeckungen. IV. 1020.
26. —	Dasselbe.	Wandern inländischer jüdischer Handwerksgesellen. I. 174.
26. —	Regierung zu Cöln.	Kontrolle über die richtige Einziehung ꝛc. der Jagdpachtgelder. IV. 893.
26. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Einziehung älterer Kommunal-Steuerreste. IV. 958.
27. —	Ministerien.	Verhütung von Überhebungen bei den Militair-Gnadengehältern und Wartegeldern. III. 567.
27. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verhältnisse der Dorfschulzen ꝛc. IV. 962.
28. —	Dasselbe.	Zulassung jüdischer Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten. I. 172.
28. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Erhebung von Invaliden-Wohlthaten ohne Dürftigkeits-Bescheinigungen. IV. 870.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
28. Dezbr.	Finanzministerium.	Gebühren und Auslagen in Untersuchungen wegen Steuer-Kontraventionen. IV. 896.
28. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gebührensätze für Justizkommissarien und sonstige Spezialkommissarien der Auseinandersetzungs-Behörden. IV. 915.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Ertheilung von Heimathscheinen. I. 26.
29. —	Ministerium des Königl. Hauses.	Anzeigen über die wegen unwürdiger Führung entlassenen Beamten, die zugleich Landwehroffiziere sind. IV. 869.
29. —	Ministerien.	Zwangsverfahren gegen renitente Forstfrevler. IV. 886.
29. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Pensionsverhältnisse der provisorisch angestellten Bürgermeister. IV. 949.
30. —	Chef der Gendarmerie.	Ausführung der Kommunikations-Patrouillen. I. 146.
30. —	Ministerien.	Unterhaltungskosten für Stadtmauern, Thore ꝛc. IV. 950.
31. —	Ministerien.	Gerichtliche Pensions-Abzüge. IV. 863.
31. —	Ministerien.	Baukosten für katholische Kirchen und Pfarren. IV. 938.
31. —	Ministerium des Innern und der Polizei.	Entschädigung der Gewerksmeister für Dienstleistungen in Feuersozietäts-Angelegenheiten. IV. 989.
31. —	Ministerien.	Betrieb der Gast- und Schankwirthe, sowie der Schlächter, auf Jahrmärkten, Kirchweihfesten ꝛc. IV. 998.
31. —	Ministerien.	Versorgung der Fähranstalten mit den erforderlichen Geräthschaften. IV. 1016.
31. —	Ministerien.	Anlage u. Gebrauch von Dampfkesseln u. Dampfentwicklern. IV. 1022.
1839. 10. Januar.	Regierung zu Posen.	Mittel, Kartoffeln, welche durch Wasser gelitten haben, wieder brauchbar zu machen. III. 626.
16. Februar.	Ministerien.	Aufnahme gemüthskranker Personen in öffentliche Irren-Anstalten. I. 222.

Datum. 1839.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
23. Februar.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Gestattung von Schankanlagen, Speiseanstalten, Weinstuben. I. 199.
4. März.	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Feststellung der Vaterschaft unehelicher Kinder. IV. 929.
28. —	Finanzministerium.	Gewerbesteuer der Flußschiffer. II. 313.
24. April.	Finanzministerium.	Differenzien zwischen Meistern und Lehrburschen. IV. 994.
10. Juni.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Vermeidung giftiger Farbesubstanzen zu bunten Papieren. II. 480.
22. —	Dasselbe.	Anwendung des Asphalts zu Dachdeckungen. IV. 1021.
8. Juli.	Dasselbe.	Detention bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes. II. 412.
17. —	Justizministerium.	Dieselbe Angel. II. 413.
29. —	Ministerium der Medizinal- ꝛc. Angel.	Vermeidung giftiger Farbesubstanzen zu bunten Papieren. II. 480.
24. August.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Detention bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes. II. 414.
27. —	Finanzministerium.	Verfahren gegen die ihre Meister verlassenden Gesellen. IV. 995.
18. Septbr.	Dasselbe.	Dieselbe Angel. II. 414.
23. —	Ministerium der Geistl. u. Unterrichts- ꝛc. Angel.	Koch's Schrift: „Die Preußischen Universitäten". III. 844.
14. Oktbr.	Justizministerium.	Verfahren bei Parzelirungen. III. 618.
28. —	Minist. d. J. u. d. Polizei.	Dieselbe Angel. III. 618.

B.

Für die ausländische Gesetzgebung.

Datum.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
1837. 28. Dezbr.	Königl. Hannöversche General-Direktion der indirekten Abgaben und Zölle.	Ausführung des Zollvereins-Vertrages vom 1. Novbr. 1837. II. 516.
1838. 16. Februar.	Großherzogl. Badensche Verordnung.	Behandl. armer kranker Dienstboten, Handwerker und anderer armen Reisenden. II. 532.
10. März.	Herzogl. Sachsen-Gothasche Verordnung.	Zeitiger Aufenthalt von Fremden im Inlande. I. 250.
23. —	Desgl.	Polizeiliche Kontrole üb. fremde Handlungsdiener, Apothekergehülfen und Handwerksgesellen. II. 530.
29. —	Großherzogl. Badensche Verordnungen.	Errichtung einer Eisenbahn von Manheim bis zur Schweizer Gränze. I. 246. 247. u. 248.
9. April.	Fürstlich Waldeckische Regierung in Arolsen.	Befreiung der in den gegenseitigen Staaten belegenen Grundstücke der Pfarr- und Schullehrerstellen von der Grundsteuer. I. 252.
19. —	Königlich Hannöversche Verordnung.	Eingangsabgaben von wollenen Waaren. II. 522.
21. —	Königl. Hannöversche General-Direktion der indirekten Abgaben und Zölle.	Anlegung gewisser Fabriken in der Nähe der Steuervereinsgränze. II. 523.
21. —	Königl. Baiersche Verordnung.	Einführung breiter Radfelgen. III. 835.
10. Mai.	Herzogl. Braunschweigsches Gesetz.	Verhalten der Forstbedienten u. des Polizei-Militairs bei dem Gebrauche der Waffen gegen Forstfrevler ꝛc. II. 525.
18. —	Herzogl. Braunschweigsche Verordnung.	in eben derselben Angelegenheit. II. 528.
22. —	Herzogl. Sachsen-Meiningensches Gesetz.	Einführung der Todtenschau. II. 531.
31. —	Großherzogl. Badensche Verordnung.	Errichtung eines Zuchthauses in Bruchsal für weibliche Sträflinge. I. 253.

Datum. 1838.	Behörde, von welcher die Verfügung erlassen worden.	Inhalt. 22ster Jahrgang. 1838. Heft. Seite.
11. Juni.	Königlich Hannöversche Landdrostei zu Osnabrück.	Warnung für die nach Amerika Auswandernden vor dem gelben Fieber. I. 252.
29. —	Herzogl. Braunschweigsche Steuer-Kollegium.	Verkehr gegenseitiger Unterthanen auf Messen und Jahrmärkten. II. 523.
5. Juli.	Herzogl. Braunschweigsche Kammer, Direktion der Forsten und Jagden.	Instruktion über die Befugniß des Forstschutz-Personals zur Anwendung der Waffen gegen Forstfrevler. II. 529.
12. —	Königl. Sächsische Verordnung.	Beschränkung des Begräbnißaufwandes. III. 837.
12. —	Herzogl. Sachsen-Altenburgische Verordnung.	Aufnahme in die Innungen. IV. 1058.
9. August.	Königlich Hannöversches Gesetz.	Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armen. IV. 1056.
16. —	Königl. Sächsisches Gesetz.	Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden. III. 839.
16. —	Königl. Sächsische Verordnung.	in derselben Angelegenheit. II. 841.
19. Oktbr.	Herzogl. Braunschweigsches Gesetz.	Glaubwürdigkeit der während der Herrschaft des französischen Rechts geführten Kirchenbücher. III. 836.
1. Novbr.	Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachsche Bekanntmachung.	Trauungen dortiger Inländerinnen mit Preußischen Unterthanen. I. 251.
5. —	Herzoglich Anhaltische	Bergknappschafts-Ordnung für den Bergbau. IV. 1050.
19. —	Herzogl. Sachsen-Gothasche Verordnung	gegen Thierquälerei. III. 843.

II.

Sach-Register.

Bemerkung. Die erste römische Zahl bezeichnet das Heft, die zweite deutsche und folgende die Seiten.

Abarbeiten, unterschlagener Gelder, in Straf- und Besserungs-Anstalten. IV. 984.

Abdeckerei-Gerechtigkeiten, deren Ablösung nach dem zu erwartenden allgem. Gewerbe-Polizeigesetze. II. 515.

Abgaben, an die Grundherrschaften, in wie weit solche von letzt. exekutivisch eingezogen werden können. III. 619. — siehe ferner Gemeinde-, Domanial- ꝛc. Abgaben, Grundsteuer ꝛc.

Abiturienten, Prüfung derf. in der lateinischen Sprache. I. 107.

Abledern gefallenen Viehes, durch die Eigenthümer, in Beziehung auf Abdeckerei-Gerechtsame. I. 224.

Ablösungen, durch Land, Ausführung derf. I. 84. — von Domanial-Abgaben. I. 39. — III. 575. — von Bauholzberechtigungen aus Königl. Forsten. I. 53. — von Laudemien. II. 336. — der den geistlichen Instituten und Schulen zustehenden Dienste und sonstigen Leistungen. I. 86—89.

Abschoß- (und Abzugs-) Freiheit, mit England und dessen außereuropäischen Staaten. III. 564.

Adel, Untersuchungsverfahren wegen Anmaßung desselben. II. 398. — dessen Verlust ist mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande verknüpft. II. 501.

Adoption, Aufnahme von Ausländern durch dieselbe. I. 28.

Agenturen, für ausländische Lebensversicherungs-Gesellschaften, Zulassung derf. im Inlande. I. 147. — bedürfen förmlicher Konzessionen auf Stempelpapier. I. 147. — für ausländ. Feuerversicherungs-Anstalten, deren Verhältnisse im Inlande. IV. 992. — Gewinnung des Bürgerrechts Seitens der General-Agenten. I. 135.

Aggravations-Rechtsmittel, in fiskalischen Untersuchungen gegen Beamte, — Behörden, welchen dessen Einlegung zusteht. III. 549. — desgl. Seitens der Magistrate, mit Genehmigung der Regierungen. II. 367.

Agrar-Gesetzgebung des Preuß. Staats, Werk vom Regierungsrathe Koch. II. 536.

Aichung, siehe Eichung.

Digitized by Google

Akademie der Künste, in Berlin, Reglement für deren Eleven. I. 108—110. — Akademie zu Münster, deren Besuch von Studirenden, und späterer Besuch vollständiger Universitäten. Seitens der letztern. III. 652. 654.

Akten, unbrauchbare, Bewilligung von Remunerationen aus deren Erlöse. IV. 846.

Alimentationssatz, für Subalternenbeamte während einer Krim. Untersuch. gegen dies. II. 269.

Alters-Dispensationen, zum Gewerbebetriebe im Umherziehen. I. 205.

Alterthümer, architektonische, Anzeige von dens. und Aufbringung der Kosten für deren Erhaltung. I. 41. — III. 539.

Altmark, Aufbringung der Grundsteuer in derf. I. 239. — Sistirung der über die Bauerlehne in derf. anhängigen Prozesse. I. 77. 241.

Ameiseneier, Verbot des Sammelns derf. in Königl. Forsten. II. 303.

Ämter, öffentliche, zu deren Verwaltung macht die Ausstoßung aus dem Soldatenstande unfähig. II. 501.

Amtsblätter, Einsendung einiger Exempl. derf. an die Geheime Registratur des Ministeriums des Innern und der Polizei. II. 259. — Bekanntmachung der Landtagsabschiede durch dies. IV. 845. — Aufnahme der Referendariats-Ernennungen bei den Justizbehörden in dies. III. 542. — Aufnahme gerichtlicher Bekanntmachungen in dies. I. 10. — desgl. der vollendeten Hypotheken-Tabellen in den ehemals Sächsischen und Westphäl. Landestheilen. I. 10. f. — desgl. über aufgebotene Depositalmassen. I. 11. — desgl. über aufgefundene Leichname. III. 543. — Bekanntmachung der Urtheile über die Ausstoßungen aus dem Soldatenstande. II. 501. — über Ausbietungen von Militairbauten, Lieferungen ꝛc. I. 12. — desgl. in den übrigen Verwaltungs-Ressorts. I. 12. f. — Bekanntmachung der Fideikommiß-Stiftungen in der Rheinprovinz durch dies. IV. 856. — Aufnahme gemeinnütziger Bekanntmachungen landwirthschaftl. Vereine in dies. I. 14. — desgl. von Vereinen für gemeinnützige Zwecke. III. 543. — über angeköhrte Privat-Pferdebeschäler. III. 544. — Bekanntmachungen wegen verlorner Pässe und Gewerbescheine. I. 14. — III. 543.

Amtskautionen, kleine, successive Aufbringung derf. durch Gehaltsabzüge. IV. 860.

Amtssuspension, während der Untersuchung gegen einen Beamten, steht nicht dem Gerichte, sondern der Aufsichtsbehörde zu. II. 267. — für die Mehrkosten der Stellvertretung während derf. soll der betreffende Beamte nicht verhaftet sein. II. 268. — Nachzahlung der während derf. innebehaltenen Gehaltsrate. IV. 854.

Anatomien, Ablieferung von Leichen aus den Strafanstalten an dies. I. 185.

Anhalt, Herzogthum, Bergknappschafts-Ordnung für den Bergbau in dems. IV. 1050—1055.

Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung, deren Anschaffung für die Bürgermeisterei-Registraturen. IV. 944.

Anstellungen, von Militair-Invaliden im Civildienste, allgemeine Anordnungen rücksichtlich derf. Staats-Minist.-Beschluß v. 12.

Anstellungen, (Forts.)
Oktbr., A. K. O. v. 22. Dezbr. 1837. u. Cirk. Reskr. v. 28. April 1838. — I. 3—10. — in der Domainen- u. Forstverwaltung, jährl. Nachweisungen von dens. IV. 865—868. — — im Forstdienste. I. 43. — städtischer Beamten, unter Konkurrenz der Stadtverordneten. I. 118. — siehe auch Civil-Supernumerarien, Subalternbeamte ꝛc.
Apotheken, in dens. dürfen keine bunten Papiere von giftigen Farbe-Substanzen gebraucht werden. II. 479. 480.
Apotheker, Kleinhandel mit Giften durch dies. III. 799.
Apothekergehülfen und Lehrlinge, ausländische, deren Annahme in inländischen Apotheken. III. 799.
Appellations-Verfahren, im Ressort der General-Kommissionen. I. 80. 81. — siehe auch letzt.
Arbeiten, öffentliche, deren Einstellung an Sonn- und Festtagen. I. 98.
Arbeitshäuser, Aufnahme bettelnder Mütter mit deren säugenden Kindern in dies. II. 404. — Arbeitshaus in Berlin, Aufnahmen in dasselbe. III. 740—743. — s. auch Straf- und Besserungs-Anstalten.
Arme, Beschäftigung und Ernährung ders. durch den Anbau von Kartoffeln. II. 469. — kranke, deren Heilung in öffentlichen Anstalten. I. 219. — außerhalb ihres Wohnorts erkrankt, Einziehung der Kur- und Verpflegungskosten für dies. IV. 1028. — kranke, deren Behandlung in Hannover. IV. 1056.
Armenanstalten, Stempelfreiheit für dies. II. 310. — IV. 1025.
Armenärzte, städtische, werden als Unterbeamte der Magistrate betrachtet. III. 669.
Armen-Direktionen, dens. steht die Stempel-, Gebühren- u. Portofreiheit nicht zu. IV. 1025. — Berechtigung ders., sich heimlich entfernte Familienväter zur Rückkehr öffentlich aufzufordern. IV. 1029.
Armen-Fonds, Kommunal-, Ausleihung der dens. zugehörigen Kapitalien. IV. 1026.
Armenkassen, städtische, Beaufsichtigung deren Verwaltung. II. 366. — für dies. dürfen keine besonderen Abgaben, z. B. bei Besitzveränderungen des Grundeigenthums ꝛc., erhoben werden. IV. 957. 1027.
Armenpflege, Leitung ders. Seitens der Orts-Polizei-Obrigkeiten. III. 728. f. 792. — Verpflichtung zu derselben zwischen Gemeinden und Gutsherrschaften. III. 793. — die Last ders. haftet nicht auf dem Grundbesitze. II. 469. — Verfahren in Kompetenz-Konflikten über streitige Verpflichtung zu ders. II. 467. — Verpflichtung zu ders. in Beziehung auf letztes Domizil. I. 218. — für heimathlose und arbeitsunfähige Arme. I. 215—217. 219. — in Beziehung auf ein in einer Kommune hülflos vorgefundenes Individuum. II. 470. — für Hinterbliebene verstorbener Soldaten. I. 219. — II. 472. — für verlassene Kinder. II. 471. — IV. 1030—1034. — jüdische, Anordnungen rücksichtlich ders. III. 793. — IV. 1034.
Artillerie, derselben sollen verstümmelte Leute nicht mehr überwiesen werden. IV. 1041. — Verabfolgung von Nutzhölzern an dies. aus Königl. Forsten. I. 50.
Artillerie-Bauten, in den Festungen, deren Leitung durch Civil-Baubeamte. I. 236.

Arzenei-Lieferungen, für kranke Postbeamte, Rabattbewilligung bei denſ. I. 223.
Ärzte, praktiſche, müſſen auch ohne Ausſicht auf Belohnung die Pflichten der Menſchlichkeit üben. I. 221. — Belohnung derſ. für Wiederbelebungsverſuche an Scheintodten ꝛc. I. 220. — ſiehe auch Militair-Ärzte.
Ärztliche Unterſuchungskoſten, bei Vagabunden-Transporten, deren Aufbringung. IV. 975.
Aſphalt, Anwendbarkeit deſſelben zu Dachdeckungen und Pflaſterungen von Bürgerſteigen. IV. 1020. f.
Aſſeſſoren, bei den General-Kommiſſionen, ſiehe dieſe.
Aufgebot, jüdiſcher Ehen, in Synagogen und Bethäuſern. I. 100.
Aufkauf, ſteuerfreier, landwirthſchaftlicher Erzeugniſſe. IV. 1007.
Aufruf, öffentlicher, zur Rückkehr der, mit Hinterlaſſung armer Angehörigen, ſich heimlich entfernten Familienväter, Seitens der Armenbehörden. IV. 1029.
Auktionen, von Mobilien des Staats, der Domainen und Kommunen, in der Rheinprovinz, Abhaltung derſ. durch deren Beamte. I. 20.
Auseinanderbau, der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude auf dem Lande in Oſtpreußen. III. 788. f.
Ausländer, in wie weit denſelben die Niederlaſſungen in den dieſſeitigen Staaten zu geſtatten ſei. I. 27. — III. 561. — desgl. im Wege der Adoption. I. 28. — jährliche Nachweiſungen von deren Einwanderungen. III. 561. — polizeiliche Ausweiſung derſ., unter Berückſichtigung der mit fremden Staaten beſtehenden Konventionsverhältniſſe. I. 29. — II. 271. — Ausfertigung und Erneuerung der Gewerbeſcheine für dieſ. I. 204. — III. 764. — bedürfen zum Handel mit Backwaaren und ländlichen Erzeugniſſen, außer dem Wochenmarktverkehr, eines Gewerbeſcheins. IV. 1009.
Ausländerinnen, ohne Vermögen, die Verheirathung mit ſolchen kann Inländern nicht unterſagt werden. II. 273.
Ausſpielungen geringfügiger Gegenſtände, ohne polizeiliche Erlaubniß, deren Strafbarkeit. III. 718.
Auswanderungen, nach Braſilien, ſtrafbare Verleitung zu denſelben durch Agenten. II. 275. — von Separatiſten, Verfahren und ernſtliche Mahnungen bei denſ. III. 643—645.

B.

Bäche, deren Aufräumung und Auskrautung. IV. 1017.
Bäcker, Gewerbeſteuer derſ. IV. 897.
Backöfen, Fortſchaffung derſ. aus den Wohnhäuſern auf dem Lande. II. 464.
Backwaaren, deren Verkauf in der Umgebung des Wohnorts auf polizeiliche Erlaubnißſcheine. IV. 1008. — für den ausgedehntern Handel mit denſ. iſt die Löſung eines Gewerbeſcheins erforderlich. IV. 1009.
Baden, Großherzogthum, Eiſenbahnen von Manheim bis zur Schweizer Gränze und von der Heſſiſchen Gränze nach Manheim. I. 246—250. — Zwangsabtretungen für dieſ. I. 248. — Behandlung armer Dienſtboten, Handwerker und Reiſenden im Fall ihrer Erkrankung. II. 532. — Zuchthaus in Bruchſal für weibliche Sträflinge. I. 253.

Baiern, Königreich, Einführung breiter Radfelgen. III. 835.
Bank, Königl. und deren Komptoire, nehmen keine fremde Goldmünzen an. I. 31. — Bewilligung von Darlehnen aus derf. in der Provinz Posen, gegen Verpfändung inländischer Papiere. IV. 864.
Barbiere, Bestrafung der von denf. begangenen Medizinal-Kontraventionen. II. 475.
Bau-Entrepriſe-Kontrakte, Stempel-Anwendung und Vertretung bei denf. III. 602.
Bauerhöfe, Domanial- in Neuvorpommern, deren eigenthümliche Verleihung an deren bisherige Pachtbesitzer. I. 37.
Bauerlehne, in der Altmark, Sistirung der über dief. anhängigen Prozesse. I. 77. 241.
Bauerwirthe, Domanial-, verschuldete und zahlungsunfähige, deren möglichste Konservation. II. 289.
Baufonds, etatsmäßige, der Domainen- und Forstverwaltung, deren Verwendung und Verrechnung. II. 285.
Bauhandwerker, deren Prüfung. IV. 1017. — Strafbarkeit deren Betriebs ohne Qualifikationsattest auch in der Rheinprovinz. I. 214.
Bauholz, aus Königl. Forsten, Ablösung der Berechtigungen zu demf. I. 53. — freies, soll zu Domainen- und Forstbauten aus Königl. Forsten nicht mehr verabfolgt werden. III. 587. — für Forstbeamte zu Entrepriſe-Bauten, Kontrolle über deſſen Verwendung. II. 293.
Baukoſten, deren Aufbringung zu katholischen Kirchen- und Pfarrbauten. IV. 938.
Baupolizei, deren Handhabung in Gefolge der Bestimmungen des Allgem. Landrechts Thl. I. Tit. 8. §§. 65—70. — IV. 1018.
Bauten, Berücksichtigung nur der gegenwärtigen Verhältnisse bei denf. III. 791. — auf parzelirten Grundstücken, was dabei zu berücksichtigen ist. III. 616—619. — in Beziehung auf Feuer-Sozietätsverhältnisse. IV. 990—992. — bei denen die Leistungspflichtigkeit des Domainen- oder Forst-Fiskus in Frage kommt, Regulirung eines Interimistikums für dief. IV. 1019. — auf dem Lande, in Ostpreußen, Anordnungen für dief. III. 788. — siehe auch Kirchen-, Schul- ꝛc. Bauten.
Beamte, Königl., deren Befreiung von Privat-Kommunikations-Abgaben auf Dienstreisen. III. 545. — deren Beitritt zur Berliner Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse. III. 547. — Verbot der Anfertigung von Gesuchen und Beschwerden Seitens derf. IV. 848. — Heranziehung derf. zu Gemeinde-Abgaben, siehe diese. — städtische, dazu sind die auf Kontrakt angenommenen Künstler und Handwerker nicht zu rechnen. I. 122. — nicht wieder gewählte, deren Pensionirung. I. 121. — siehe auch Bürgermeister, Magistratspersonen ꝛc. desgl. Anstellungen, Besoldungen.
Bedachungen, siehe Dachdeckungen.
Begnadigungen, in der Rheinprovinz, können ferner nur von des Königs Majestät erfolgen. IV. 986.
Begnadigungsgesuche, von Sträflingen, deren Zurückweisung, wenn solche nicht befürwortet werden können. II. 408.
Begräbnisse (Beerdigungen), Beschränkung des Aufwandes bei denf. im Königreiche Sachsen. III. 837. — heimliche, Verbot derf. II. 353.

Begräbnißkosten, für verstorbene Militairpersonen außerhalb ihres Garnisonortes. I. 95.
Bekanntmachungen durch die Amtsblätter, siehe letzt.
Bergbau-Angelegenheiten, Ressort in denf. III. 596.
Bergische Feuer-Ordnung, siehe letzt.
Bergknappschafts-Ordnung für den Herzogl. Anhaltischen Bergbau. IV. 1050—1055.
Berichte, deren Erstattung Seitens der Regierungen über neue Einrichtungen. III. 538. — siehe auch Immediat-Zeitungsberichte.
Berlin, Haupt- und Residenzstadt, Verhältnisse des Gouverneurs in derf. II. 485. — Aufnahmen in das dortige Arbeitshaus. III. 740—743.
Beschwerden, Verbot deren Anfertigung durch Beamte. IV. 848. — über administrative Verfügungen der Provinzialbehörden, Verfahren rücksichtlich derselben. III. 544.
Besoldungen, Zuschüsse zu denf. aus Pensionen und Wartegeldern. IV. 861. — Nachzahlung des während der Amtssuspension innebehaltenen Theils derf., in Folge völliger Freisprechung. IV. 854. — der Subalternen der Stadtverordneten und der Magistrate in großen Städten. III. 672. — siehe auch Pensionsbeiträge.
Bestätigungen von Verträgen, amtliche, sind stempelfrei. IV. 899. — der Gemeinden, Stempelpflichtigkeit derf. IV. 966.
Bettler, aufgegriffene, Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten für dief. II. 473. — Tragung der Detentionskosten für dief. III. 728.
Bezirksvorsteher, können nicht zugleich Stadtverordnete sein. II. 369.
Bienenzucht, Mittel und Anleitung zu deren Beförderung. II. 342.
Bier, Aufsuchen von Bestellungen auf dasselbe im Umherziehen. II. 425. — Nichtverkauf desselben im Umherziehen. IV. 996. — Verkauf dess. auf Märkten. IV. 996.
Bittsteller, sollen von den Regierungen nicht an die Ministerien verwiesen, sondern sogleich beschieden werden. IV. 849. — s. auch Beschwerden.
Blei, altes, Hausirhandel mit demf. III. 769.
Blitzableiter, deren Fertigung ist nicht von einer besondern polizeil. Erlaubniß abhängig. II. 423.
Brandenburg, Provinz, sechster Landtagsabschied für deren Stände, vom 14. Oktbr. 1838. — I. 237—242.
Branntwein, Beschränkung des Kleinhandels mit demf. auf dem Lande. I. 202. — inländ., Steuervergütung bei dessen Ausfuhr nach dem Auslande. IV. 901—905. — s. auch Schankwirthschaften.
Branntweintrinken, Liebetrutsche Schrift über dasselbe, deren Verbreitung. I. 162.
Brasilien, strafbare Verleitung durch Agenten zu Auswanderungen dahin. II. 275.
Brauereien, deren Anlegung auf dem platten Lande gehört zum Ressort des Finanzministeriums. II. 424.
Braunschweig, Herzogthum, Ausführung der Zollvereinsverhältnisse mit demf. I. 66. — Verkehr gegenseitiger Unterthanen auf Messen und Jahrmärkten. II. 523. — Gebrauch der Waffen gegen Forstfrevler in den Gränz-Waldungen. II. 525—531. Glaubwürdigkeit der Kirchenbücher aus der Zeit der französischen Herrschaft. III. 836.

Brennereien, deren Anlegung auf dem platten Lande gehört zum Ressort des Finanzministeriums. II. 424.
Brennholz, freies, für Hülfsaufseher in den Königl. Forsten. II. 294. — siehe auch Holz und Forsten.
Briefe, deren Stempelung bei den Postanstalten. I. 70.
Brückenbauten (und Instandehaltungen) bei Servituts-Abfindungen durch Land. II. 287. — desgl. bei veräußerten Parzelen von Domainen- und Forstgrundstücken. II. 288.
Buchbinder, Handel derf. mit gebundenen Büchern. I. 153—155. auch mit Schul- und Gymnasial-Lehrbüchern. I. 155.
Buchhandlungen, Filial-, deren Anlegung und Betrieb. I. 151.
Bundestagsverhandlungen, deren Aufnahme in öffentliche Blätter. I. 150.
Büreaukosten, der Bürgermeister in Westphalen und der Rheinprovinz, Pensions- und Wartegelder-Bezug neben denf. I. 119. f. — Berücksichtigung derf. bei Pensionirungen. III. 671.
Bürger, sollen zu städtischen Wahlversammlungen ermuntert und der Gemeinsinn dafür in ihnen rege erhalten werden. III. 677. Stimmrecht derjenigen, welche das Bürgerrecht vor Einführung der neuen Städte-Ordn. gewonnen haben. III. 678. — mit Wiederverleihung der Nationalkokarde begnadigt, deren Verhältnisse. III. 678.
Bürgerbriefe, Stempelgebrauch zu denf. IV. 953. 954.
Bürgermeister, deren Wahl über die gesetzliche Zeit hinaus. IV. 947. — in kleinen Städten, deren Anstellung ohne mündliche Prüfung. III. 669. — lang und treu gediente, deren Verbesserung auf Antrag der Gemeinderäthe. IV. 944. — dürfen keine Feuerversicherungs-Agenturen übernehmen. III. 749. — Pensionsansprüche derf. in Beziehung auf die Dienstzeit in einer und derf. Kommune. I. 121. — in der Provinz Posen, deren Stellen können mit denjenigen der Distrikts-Kommissarien nicht verbunden werden. III. 670. — ausscheidende in der Provinz Westphalen, deren Pensionsverhältnisse. III. 671. — provisorisch angestellte, können nicht willkürlich entlassen werden. IV. 950. — Pensionsverhältnisse derf. IV. 949. — in der Rheinprovinz, Verhältnisse der als solche im Civil versorgten Militair-Pensionairs. I. 119.
Bürgerrecht, städtisches, bei Ertheilung desselben und Ableistung des Bürgereides ist die Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband anzunehmen. II. 273. — Forterhebung zeitheriger Nebenausgaben bei demf. IV. 953. 954. — unentgeldliche Verleihung desselben bei Einführung der Städte-Ordnung. IV. 952. — dessen Gewinnung kann der, den Fiskus vertretenden Behörde nicht angesonnen werden. II. 375. — dessen Gewinnung zum Gewerbebetriebe. III. 753. — desgl. in Beziehung auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb, nach §. 15. der revid. Städte-Ordn. IV. 952. — desgl. in Beziehung auf gemeinschaftlich ererbte oder erworbene Grundstücke. IV. 952. — dessen Gewinnung Seitens der General-Agenten von Versicherungs-Gesellschaften. I. 135. — desgl. Seitens der Muster-Kolorirer. I. 136. — freiwillig gewonnenes, Wiederaufgebung desselben. II. 372. — unentgeldliches, dessen Verleihung an ehemalige Soldaten. III. 681. 682. — der aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuen. II. 500. — Verlust dess.

Bürgerrecht, (Forts.)
wegen des Lasters der Trunkenheit. III. 675. — Entziehung dess. wegen Holzdiebstahls. I. 137.
Bürgerschulen, höhere, Unterricht in der lateinischen Sprache in dens. III. 660. — s. auch Schulen.
Bürgervermögen, städtisches, und dessen Nutzungen, Verfahren bei Ansprüchen einzelner Individuen an dasselbe. III. 679. — dessen Verwendung zur Deckung städtischer Bedürfnisse. III. 680.
Burschenschaftliche Verbindungen, s. letzt.

C.

(Ca., Cl., Co., Cu., siehe Ka., Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)
Censur, derselben sind alle Drucksachen unterworfen. I. 149. — der für öffentliche Blätter bestimmten Bundestagsverhandlungen. I. 150. — der „in Kommission" erschienenen Schriften. I. 152. f. — der zum Debite im Inlande bestimmten ausländischen Polnischen Druckschriften. III. 717. — s. auch Druckschriften.
Centralblatt, der Gewerbe- und Handels-Statistik, Mittheilung statistischer Nachrichten aus der Domainen- und Forstverwaltung für dasselbe. IV. 875.
Charwoche, Verbot von öffentlichen Lustbarkeiten während derselben. II. 401.
Chausseebauten, in Pommern, deren Fortsetzung. I. 245.
Chausseegeld, Ermäßigung oder Erlaß desselben für gewisse Strecken. IV. 1011. — Abschluß von Abonnements-Verträgen für dasselbe. IV. 1011.
Chausseegeld-Empfangsstellen, deren Besetzung durch pensionirte Beamte oder Militairpersonen. I. 210.
Chausseen, Bestrafung der vernachlässigten Aufsicht über Fuhrwerke auf dens. IV. 1013.
Chirurgen, siehe Wundärzte und Militair-Ärzte und Chirurgen.
Cirkularien, landräthliche, deren Erlaß an die Kreis-Unterbehörden. I. 17.
Civil-Supernumerarien, können vor der Minist. Genehmigung nicht zum Probedienste zugelassen werden. I. 2. — Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens ders. III. 548. — IV. 851. — können als Aufseher und Hausväter in den Strafanstalten nicht zugelassen werden. IV. 977.
Crudenberg, an der Lippe, Polizei-Reglement für den dortigen Sicherheitshafen. III. 776—780.
Cüstrin, Stadt und Festung, Sitz des landräthl. Kommissarii für den südlichen Theil des Königsberger Kreises daselbst. IV. 857—860. — Ortschaften, welche den Etappenbezirk ders. in der nächsten Umgebung bilden. IV. 859.

D.

Dachdeckungen, deren Ausführung nach den verschiedenen Methoden von Dorn, Schwarz, Pugmann und Henke. III. 572—574. — Dornsche, in Beziehung auf Feuer-Sozietätsverhältnisse. IV. 990. — Anwendbarkeit des Asphalts zu dens. IV. 1020. f.

Dampfkessel, Dampfentwickler, Anlage und Gebrauch derf. nach §. 8. des Regulativs vom 6. Mai 1838. — IV. 1022—1025.
Dampfschifffahrt, auf dem Rhein, Reglement für dief. III. 780—785.
Darlehne, deren Bewilligung aus dem Vermögen geistlicher Institute. IV. 918-923. — aus Armen-Fonds und dem Vermögen frommer Stiftungen. IV. 1026. — aus der Regierungs-Hauptkasse in Posen, für Rechnung der Königl. Bank. IV. 864.
Deckungs-Zuschüsse, deren Anweisung bei der Domainen- u. Forst-Restverwaltung. II. 282.
Deichschauen, neue, deren Organisation auf dem linken Rheinufer. Verordn. v. 7. Mai 1838. — II. 460.
Demobilmachungs-Pferde, im Jahre 1815., Verwendung des Erlöses aus denf. im lithauischen Departement zu einer Stiftung für arme Invaliden und Hinterbliebene der vor dem Feinde Gefallenen ꝛc. II. 504.
Denkmale, geschichtliche und architektonische, Anzeige von denf. und Aufbringung der Kosten für deren Erhaltung. I. 41. — III. 539.
Denunzianten-Antheile, Verminderung derf. an den durch Begnadigung herabgesetzten Geldstrafen. II. 279. — an Steuerstrafen, nach dem Gesetze vom 31. Dezbr. 1819. — III. 598. — an Steuerstrafen und Konfiskaten, Theilnahme der Polizeibeamten und Magistratsmitglieder an denf. IV. 894. — desgl. der Kreissekretaire. II. 309.
Deportation von Verbrechern, Vorschläge und Betrachtungen über deren diesseitige Ausführung. I. 242. — II. 507. — IV. 1046.
Deposital-Gebühren, gerichtliche, dürfen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten der General-Kommissionen nicht erhoben werden. II. 334.
Depositalmassen, aufgebotene, deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter kann nicht kostenfrei erfolgen. I. 11. f.
Deposital-Quittungen, gerichtliche, in Auseinandersetzungs-Angel. der General-Kommissionen, Stempelfreiheit derf. II. 334.
Deserteurs, deren nochmaliger Ersatz nach der zweiten Entweichung. III. 823. — deren Entweichung nicht aus Reihe und Glied stattgefunden hat, Anweisung der Kartel- und Verpflegungskosten für dief. IV. 1043. — Nachweis über das konfiszirte Vermögen derf. IV. 1044.
Detentionen von Strafgefangenen, bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, deren Vollstreckung in Polizei-Gefangen-Anstalten und Deckung der damit verbundenen Kosten ꝛc. Cirk. Reskr. v. 2. u. 3. Aug. 1837. — v. 12. Septbr. 1838. u. 8. Juli 1839. — II. 409—415. — polizeiliche, nach abgebüßter Strafzeit, Zeitdauer für dief. IV. 974. — unmündiger Personen in Besserungs-Anstalten. IV. 980.
Detentionskosten für aufgegriffene Bettler, deren Tragung. III. 728. — für Vagabunden während des Untersuchungs-Arrestes. IV. 974. — für Bettler und Vagabunden in der Provinz Schlesien. III. 831.
Diätarien, sind bei der allgem. Wittwenkasse nicht rezeptionsfähig. III. 548.

Diäten, für die Mitglieder und Assessoren der General-Kommissionen. I. 72. — IV. 909. — für Assessoren als Spezial-Kommissarien. III. 609. — für fixirte Kommissarien im Ressort der General-Kommissionen. III. 608. — für Ökonomie-Kommiss. und Ökonomie-Kommissions-Gehülfen. II. 332. 333. — sollen Referendarien und Ökonomie-Kommissionsgehülfen während ihrer Ausbildung nicht erhalten. III. 610. — für Protokollführer im Ressort der General-Kommissionen. IV. 911. f. — für Protokollführer und Gehülfen der Spezial-Kommissarien. III. 611. — keine Zulage zu dens. für städtische Vermessungsarbeiten. IV. 911. — können Landräthe und Kreissekretaire innerhalb ihrer Kreise nicht liquidiren. I. 17. f. — für die Gendarmerie, Anweisung und Verrechnung ders. III. 708. — für Kommunalbeamte. III. 673. f. — für die Mitglieder der Kreis-Ersatzkommissionen aus dem Rustikalstande. IV. 961. — für Thierärzte bei den Hengst-Köhrungen. II. 339.

Dienstaufwandsgelder, Ausstellung der Quittungen über dies. III. 566.

Dienstboten, siehe Gesinde.

Dienste, geistlichen Instituten zustehend, Ablösung ders. I. 86—89.

Dienstentlassung, von Kommunalbeamten (Flurschützen :c.), Verfahren rücksichtlich ders. III. 694.

Dienstgebäude, Kontrolle und Disposition über dies. III. 537. 571.

Dienstreisen, Befreiung der Beamten von Privat-Kommunikations-Abgaben auf dens. III. 545.

Dienstzeit, der Civilbeamten, bei deren Berechnung kommt die Zwischenzeit des Militair-Wartegelder-Bezuges nicht in Betracht. IV. 852.

Dimissorialien, nach §. 98. der Rheinisch-Westphälischen Kirchen-Ordn., deren Ausstellung. III. 642.

Dismembrationen, von Grundstücken, Vertheilung der Steuern und Gemeindelasten bei dens. I. 83. — s. auch Parzelirungen und Grundstücke.

Distrikts-Kommissarien, in der Provinz Posen, können nicht zugleich auch Bürgermeister sein. III. 670. — Uniform für dies. I. 145.

Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte, Stempel- u. Gebühren-Freiheit in dens. III. 549.

Domainen, Königl., Beitragspflichtigkeit ders. zu den Gestellungs-Kosten der Landwehr-Übungspferde. I. 234.

Domainen-Ämter (und Renteien), Übersichten von den periodischen Gefälle-Revisionen bei dens. II. 283.

Domainen-Amtsdiener und Exekutoren, Buchführung über die unfixirten Diensteinnahmen ders. IV. 868.

Domainen-Baufonds, etatsmäßige, deren Verwendung und Verrechnung. II. 285.

Domainen-Bauten, dazu soll aus Königl. Forsten kein freies Bauholz mehr verabfolgt werden. III. 587. — Vermeidung der bei dens. dem Fiskus nicht obliegenden Kosten. IV. 874.

Domainen-Etats, sechsjährige, deren Aufstellung. IV. 871.

Domainen-Feuerschäden-Fonds, Versicherung neuer Gebäude bei dems. III. 574.

Domainen-Fiskus, Leistungspflichtigkeit desselben in Bausachen. IV. 1019. — Sicherung desselben vor Wege- und Brücken-

Domainen-Fiskus, (Forts.)
Baulasten bei Servituts-Abfindungen durch Land. II. 287. — desgl. bei veräußerten Parzelen von Domainen-Grundstücken. II. 288. — Verfahren bei Subhastationen der dems. zinspflichtigen Bauerhöfe und Grundstücke. II. 288.
Domainen-Gebäude, amtliche Kontrolle über dies. III. 571.
Domainen-Grundstücke, in wie weit deren Veräußerung ohne Lizitation nur noch zulässig ist. I. 36. — deren Erwerbung von Domainen- und Domainen-Rentbeamten. I. 38. — an Chausseen gränzend, deren Veräußerung. III. 575.
Domainenpächter, Nachweis und Verrechnung der dens. obliegenden Leistungen an Deputaten ꝛc. II. 284.
Domainen-Prästationen, Kompensation von Bauholzberechtigungen gegen dies. I. 53.
Domainen-Rentbeamte, können wegen neuer, ihnen zugelegten Hebungen keine Ansprüche auf Gehaltszulage machen. I. 35. — Erwerbung von Domainen-Grundstücken Seitens ders. I. 38.
Domainen-Verwaltung, Anweisung der Deckungs-Zuschüsse für dies. II. 282. — Anordnungen für die Invaliden-Versorgungen in ders. II. 280. — jährliche Nachweisungen von den Anstellungen in ders. IV. 865—868.
Domainen-Zinse, Aussonderung der Grundsteuer aus ders. III. 577.
Domanial-Abgaben, deren Ablösung gegen Übernahme einer unablöslichen Grundsteuer. I. 39.
Domanial-Ablösungs-Kapitalien, deren Abschreibung vom Staatsschuldentilgungs-Etatsquanto. III. 575.
Domanial-Erbpachtsverhältnisse, Ablösung des Obereigenthums und des Vorkaufsrechts. III. 576.
Domanial-Verpachtungen, mit und ohne Kündigung, Zeitfristen für dies. I. 40.
Dorfschulzen, Wahl von Landwirthschafttreibenden zu solchen. III. 692. — Dienstleistungen ders. als Gemeindemitglieder. IV. 962. — (und Schöppen) in Kämmereidörfern, deren Vereidung. III. 693. — Gemeinde-Schöffen, in der Rheinprovinz, Beamten-Qualität ders. IV. 965. — dürfen nicht zugleich Krug- und Schankwirthe sein. I. 202.
Dorfschulzen-Amt (Erb-Schulzenamt) Zulässigkeit des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes neben dems. III. 758. — (Ortsvorsteheramt) dessen Übernahme von Kolonatsbesitzern. IV. 963.
Dornsche Dachdeckung, siehe letzt.
Dreyorgelspieler, umherziehende, Beschränkung der Gewerbeschein-Ertheilung für dies. IV. 1003. — Ausdehnung deren Gewerbescheine auf andere Regierungsbezirke. I. 204.
Dreidinge, Institut in Schlesien, dessen Organisation und Wirksamkeit. III. 829.
Drucksachen, bedürfen alle der Druckerlaubniß. I. 149.
Druckschriften, in Kommission erschienene, deren Ankündigung und Verbreitung. I. 152. f. — Einsammeln von Subskriptionen auf dieselben. Cirk. Reskr. v. 10. März 1838. — I. 155. — Nichtgestattung des Hausirhandels mit dens. I. 156. — auch nicht mit Liedern. I. 160. — Polnische, im Auslande, deren Debit im Inlande. III. 717. — siehe auch Zeitschriften, Buchhandlungen und Buchbinder.

Düngesalz, fremdes, dessen Einführung in die diesseitigen Staaten. IV. 899.
Düngungs-Materialien, Schifffahrtsabgabe bei deren Transport. I. 239.

E.

Ehen, mit unehelichen Stiefkindern, deren Verbot. II. 351.
Ehescheidungen, wegen Ehebruchs, sollen den Orts-Polizeibehörden von den Gerichten angezeigt werden. III. 719.
Ehrenkränkungen, in amtlicher Wirksamkeit, Kompetenz der Dienst- und Gerichtsbehörden zur Untersuchung ders. III. 551. — IV. 850. — deren Untersuchung in den Ressorts der zweiten Abtheilung des Königl. Hausministeriums. IV. 869.
Ehrenrechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, deren Entziehung. IV. 960.
Ehrenzeichen, deren Verlust bei der Ausstoßung aus dem Soldatenstande. II. 501.
Eichung, gleichförmige, der Schiffe auf dem Rheine. IV. 1013.
Einkaufsgelder, städtische, für gewisse Nutzungen, sind auch von ehemaligen Soldaten, mit freiem Bürgerrechte, zu erlegen, wenn sie auf dergl. Nutzungen Anspruch machen. III. 681. — s. auch Einzugsgelder.
Einkommensteuer, Gemeinde-, ist eine persönliche Steuer, die nicht auf dem Grundbesitze ruht. III. 683. 684 — zu deren Einführung ist Ministerial-Genehmigung erforderlich. III. 684. — allgemeine Anordnungen und Aufstellung von Regulativen für dies. Cirk. Verf. v. 9. Novbr. 1838. — II. 377—386. — Befreiung elterlicher Unterstützungen von ders. an dem Aufenthaltsorte der Kinder. III. 691. — deren Einführung in der Stadt Coblenz. IV. 954.
Einwanderungen, von Ausländern, jährliche Nachweisungen von dens. III. 561.
Einzugsgelder, von Schutzverwandten, kennt die Städte-Ordnung nicht. III. 681. — deren Entrichtung von Wittwen und Familienhäuptern. II. 376. — in der Provinz Sachsen bestehend. III. 682. — s. auch Einkaufsgelder.
Eisen, altes, Hausirhandel mit dems. III. 769.
Eisenbahnen, Prüfung der Anträge auf Konzessionirung zu Unternehmung ders. Cirk. Reskr. v. 30. Novbr. 1838. — I. 210—213. — deren Ausführung im Großherzogthum Baden. I. 246—250.
Eisenoxyd-Hydrats, dessen Anwendung als Gegengift gegen den weißen Arsenik. II. 481.
Eisernes Kreuz, siehe letzt.
Ellen, Mißbrauch von Trage- oder Wanderstöcken zu solchen. II. 435.
England, Königreich, Abschoß- und Abzugsfreiheit mit dems. u. dessen außereuropäischen Staaten. III. 564.
Erbauungsschriften, christliche, Statuten des Hauptvereins für dies. in Berlin. II. 348.
Erdglobus, Kämperscher, wird für Gymnasien und höhere Bürgerschulen empfohlen. IV. 1059.
Erdraupe, deren Vertilgung. III. 630.
Estafetten, Kosten-Tarif für deren Beförderung. II. 327. — deren Beförderung für Rechnung des Militair-Fiskus. II. 315.

Exekutionen, administrative, deren Vollstreckung nach vorangegangenem monitorio. IV. 896. — in Einziehung älterer Kommunal-Steuer-Reste. IV. 958. — gegen renitente Stadtverordneten-Versamml., Ausführung derf. IV. 945. — durch solche kann das Weidegeld für Weide-Sozietäten nicht eingezogen werden. I. 78.

Exekutionsrecht, Ausübung desselben Seitens der Guts- u. Grundherrschaften. III. 619.

Extraposten, allgemeine Anordnungen für deren Beförderung. II. 316 330. — in Königl. Dienstangelegenheiten. II. 329. — Kosten-Tarif für dies. II. 327.

F.

Fabrik-Anlagen, Konzessions-Ausfertigung für dies. unter Beding der Rücknahme. II. 424.

Fähranstalten, deren Versorgung mit den erforderlichen Geräthschaften. IV. 1016.

Familienväter, die sich, mit Hinterlassung armer Angehörigen, heimlich entfernt haben, deren öffentliche Aufrufung zur Rückkehr. IV. 1029.

Feldhüter, deren Verhältnisse in der Rheinprovinz. III. 589.

Feldmesser, Liquidationen derf. im Ressort der General-Kommissionen. III. 611.

Feldwege, öffentliche, Aufstellung polizeil. Warnungstafeln an denf. III. 775.

Festtage, Anordnungen für deren Heiligbaltung. I. 96—99.

Festungen, Leitung der Artillerie-Bauten in denf. durch Civil-Baubeamte. I. 236.

Festungs-Inspektionen, sollen nicht mehr nach den Provinzen, sondern nach Nummern (1—6.) benannt werden. II. 488.

Feuerlöschgeräthschaften, Privat-, deren Gebrauch, ohne Vergütung aus Feuer-Sozietätskassen. III. 749.

Feuer-Ordnung, Bergische, vom 5. Spt. 1807., Anwendung des §. 15. derf., wegen Entferntbaltung feuerfangender Sachen von offenen Feuerstätten. I. 187—190.

Feuer-Sozietäten, (Feuer-Versich.-Gesellschaften) Beschränkung u. Kontrolle der Portofreiheit für dies. II. 314. — Bewilligung derf. für diejenigen in der Prov. Ostpreußen. II. 330. — Versicherung von Wohngebäuden, ohne Schornsteine, bei denf. IV. 991. — der Kur- und Neumärkschen Städte, Anschließung der Niederlausitzer Städte ꝛc. an dies. III. 751. — ausländische, Verhältnisse deren Agenturen im Inlande. IV. 992. — letztere dürfen Bürgermeister und Magistratsmitglieder nicht übernehmen. III. 749. — nicht konzessionirte des Auslandes, bei denf. dürfen keine Versicherungen prolongirt werden. III. 750. — s. auch Mobiliar-Feuerversicherungs-Sozietäten.

Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten, Stempelpflichtigkeit derf. II. 418. — Entschädigung der Beamten, Handwerksmeister ꝛc. für Dienstleistungen in denf. IV. 989.

Feuer-Sozietäts-Beiträge, streitige, für Pfarrgebäude, Verfahren rücksichtlich derf. I. 191.

Feuer-Sozietäts-Verhältnisse, im Fürstenthume Münster. I. 192.

Feuer-Sozietätswesen, dessen Regulirung in der Provinz Schlesien. III. 827.
Feuerspritzen, schnell herbeigeschaffte, Prämien-Bewilligung für dies. III. 748. — desgl. Seitens ausländischer, im Inlande zulässiger Feuer-Sozietäten. II. 420.
Feuer-Visitationen, Remunerirung der bei dens. zuziehenden Sachverständigen. I. 186.
Fideikommiß-Stiftungen, in der Rheinprovinz, Bekanntmachung ders. durch die Amtsblätteer. IV. 856.
Fieber, gelbes, Hannöversche Warnung der Auswandernden vor dems. I. 252.
Finanzministerium, zu dessen Ressort gehören die Getränke-Fabrikations-Angel. des platten Landes. II. 424.
Fischereigerechtigkeit, Widersprüche rücksichtl. ders. gegen Mühlenanlagen. III. 755.
Fischerei-Verpachtungen, Domanial-, Zeitfristen für dies. I. 40.
Fiskus, Zahlung von Mandatarien-Gebühren und Kosten in Prozessen für dens. I. 32. — Leistungspflichtigkeit dess. in Bausachen. IV. 1019. — Kommunal-Verhältnisse dess. bei neu erworbenen Grundstücken. II. 374. — der, dens. vertretenden Behörde kann die Gewinnung des Bürgerrechts nicht angesonnen werden. II. 375. — s. auch Domainen-Fiskus.
Fleckwasser, mit dems. darf kein Hausirhandel stattfinden. III. 774
Fleisch, Erhebung des Kommunal-Zuschlages von dems. in mahl- u. schlachtsteuerpflichtigen Städten. I. 240. — frisches, darf ohne Gewerbeschein nur auf den Wochenmärkten feil geboten werden. IV. 1008. — außer dens. und außerhalb des Wohnorts bedarf es dazu eines Gewerbescheins. IV. 1009.
Fliegenpapier, mit Kobalts- oder Fliegenstein-Auflösung getränkt, darf nicht verkauft werden. I. 224.
Flurschützen, Dienstentlassung ders. III. 694.
Forensen, in städtischen Feldmarken ansäßig, deren Heranziehung zu Kommunalsteuern. I. 139.
Formulare, zu Aktien und Koupons, dazu bedarf es ebenfalls der Druckerlaubniß. I. 149.
Forst-Baufonds, etatsmäßige, deren Verwendung und Verrechnung. II. 285.
Forstbauten, dazu soll aus Königl. Forsten kein freies Bauholz mehr verabfolgt werden. III. 587.
Forstbeamte, Königl., anderweite Regulirung deren Dienstländereien. I. 44. — dürfen letztere nicht in Afterpacht geben. I. 46. — Kontrolle ders. rücksichtlich der von dens. nicht verwendeten Bauhölzer. II. 293. — dürfen keine Privat- oder Kommunal-Jagden in Pacht nehmen. II. 305. — Untersuchungen gegen dies., wegen Mißbrauchs der Waffen. II. 296. — Kommunal-, Privat-, und standesherrliche, deren Beaufsichtigung hinsichtlich des Waffengebrauchs. II. 295.
Forstdienst, (Forstfach) Versorgung der Jäger und Militair-Invaliden in dems. I. 4. 8. 43. — II. 290—293. — s. auch Forstverwaltung.
Forstdienstgebäude, Anordnungen für deren Aufführung. IV. 875. — amtliche Kontrolle über dies. III. 571.
Forsten, Königl., Einhaltung der für dies. festgesetzten jährl. Material-Abnutzungs-Quanta. I. 47. — Vergleichung der wirklichen Hauungen gegen das Abnutzungssoll. II. 296. — rechtzeitige

Forsten, Königl., (Forts.)
Beschaffung des Nadelholz-Saamens. III. 581. — Anordnungen für den Holzverkauf aus dens. III. 585. — Klaftermaß bei Holzeinschlägen. II. 300. — Verkauf des Bau- v. Nutzholzes aus dens. IV. 881. — Verabfolgung von Nutzhölzern aus dens. an die Artillerie. I. 50. — aus dens. soll zu Domainen- und Forstbauten kein freies Bauholz mehr verabfolgt werden. III. 587. — Ablösungen von Bauholz-Berechtigungen aus dens., oder deren Kompensation gegen Domainen-Prästationen. I. 53. — Verfahren in Hütungs-Ablösungs-Angelegenheiten ders. III. 615. — Grasnutzungen in dens. IV. 883. — Ausübung des Laubsammelns in dens. IV. 884. — — Verwendung der Strafgelder für die Entwendung von Waldprodukten aus dens. IV. 886. — Aufstellung von Wegweisern in dens. III. 588. — Verbot des Ameiseneier-Sammelns in dens. II. 303. — sind nicht beitragspflichtig zu den Gestellungskosten der Landwehr-Übungspferde. I. 234. — s. auch Waldungen.
Förster, Kommunal- und Privat-, deren Glaubwürdigkeit in forstpolizeilichen Untersuchungen. I. 57. — Waffenbrauch Seitens ders. I. 58.
Forstetats, sechsjährige, deren Aufstellung. IV. 871.
Forst-Fiskus, Leistungspflichtigkeit dess. in Bau-Sachen. IV. 1019.
Forstfrevler, Insinuation der Kontumazial-Erkenntnisse gegen dies. III. 591. — siehe ferner Forst-Strafarbeiten.
Forst-Gränzregulirungen, Anweisung der Kosten für dies. IV. 880.
Forstgrundstücke, Königl., in wie fern deren Veräußerung nur noch ohne Lizitation zulässig ist. I. 36. — Berücksichtigung der Wege- und Brücken-Unterhaltung bei veräußerten Parzelen von jenen. II. 288. — an Chausseen gränzende, deren Veräußerung. III. 575.
Forst-Hülfsaufseher, Verabreichung des freien Brennholzes an dies. II. 294.
Forst-Insekten, schädliche, deren Vertilgung durch Aufbietung von Kreishülfe. II. 304.
Forstkandidaten, deren Vereidung behufs kommissarischer Beschäftigung. IV. 877.
Forstkassen, deren Verbindung mit den Domainen-Rentämtern. III. 581.
Forstlehrlinge, Annahme ders. und Ausstellung von Lehrbriefen für dies. III. 579. — IV. 878. f.
Forstpolizei-Kontraventions- und Strafsachen, Kompetenz der Polizeibehörden in dens. I. 58. — Glaubwürdigkeit der Kommunal- und Privat-Förster in Untersuchungen wegen ders. I. 57.
Forststrafarbeiten, Zwangsverfahren gegen renitente Forstfrevler in Abbüßung ders. IV. 886. — den Gefängnißstrafen der Forstfrevler substituirt, deren Abbüßung. III. 591.
Forststrafen, erkannte, deren Niederschlagung. I. 59.
Forstverwaltung, Anweisung der Deckungszuschüsse für dies. II. 282. — jährliche Nachweisungen von den Anstellungen in derselben. IV. 865—868.
Fourage-Entschädigungsgelder, für Beamte, Quittungs-Ausstellung über dies. III. 566.

Fourage-Lieferung für die Gendarmerie, siehe letzt.
Franks, Berechnung derf. bei Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. II. 279.
Freigesprochene, völlig, in wie fern solche zu städtischen Ämtern zugelassen werden können. IV. 948.
Freisprechungen, völlige, der zur Untersuchung gezogenen Beamten, Nachzahlung der während der Amtssuspension inne behaltenen Gehaltsrate. IV. 854. — in Polizei-Kontraventions-Sachen, siehe diese.
Fremdenmeldungen, polizeiliche Anordnungen rücksichtlich derf. III. 722. — unterlassene, deren Bestrafung. III. 724.
Fuhrwerke, Straßen-, Einrichtung und Aufstellung derf. in großen Städten. II. 465. — Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen ꝛc. über solche. II. 422.
Fustenberg, an der Lippe, Polizei-Reglement für den dortigen Sicherheitshafen und Lagerplatz. III. 776—780.

G.

Garde-Bataillon, kombinirtes, soll künftig kombinirtes Garde-Reserve-Bataillon heißen. II. 488.
Garnison-Kompagnien, deren Auflösung und anderweite Formation in komb. Reserve-Bataillone und Halbinvaliden-Sektionen. II. 489—493.
Gastwirthe, Verpflichtungen derf. zu Fremdenmeldungen. III. 722. — Strafen für Unterlassungen derf. III. 724. — können zur Aufnahme ruhestörender Gäste nicht gezwungen werden. IV. 972.
Gastwirthschaften, (Gasthöfe), deren Anlegung ohne Berücksichtigung der Bedürfnißfrage. II. 425. — deren Anlegung ist zu versagen, wenn solche mehr als Schankwirthschaften zu betrachten sind. III. 757. — bei deren Anlegung soll vorzüglich auf die dafür bestimmten Lokale gesehen werden. I. 199. f. — die Benutzung der letztern zu andern Zwecken soll die Verweigerung der fernern Konzession nach sich ziehen. I. 200. — s. auch Krugwirthschaften.
Gebäude, abgebrannte, deren Wiederaufbau in Beziehung auf Feuer-Sozietätsverhältnisse. IV. 991.
Gebühren, in Steuer-Kontrav. u. Straf-Sachen, deren Verrechnung. IV. 896. — für Haustrauungen, deren Verwendung. IV. 924. — für Justizkommissarien und sonstige Spezial-Kommissarien bei den General-Kommissionen. I. 73. — IV. 915. — an Mandatarien, Konsulenten oder Beistände Seitens der Parteien, deren Aufbringung. I. 74. — für Zeugen und Sachverständige, Berechnung der Franks bei denf. II. 279. — siehe auch Polizei-Sporteln.
Gebühren-Freiheit, in Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte. III. 549.
Geburtshülfe, deren Leistung durch Frauen, die nicht Hebammen sind. III. 798. — siehe auch Hebammen.
Gefängnisse, Anzeige von den in denf. ausgebrochenen epidemischen und kontagiösen Krankheiten. I. 221.
Gefängnißstrafen, kurze zuchtpolizeiliche, in der Rheinprovinz, deren Vollziehung. III. 726.

Gefängnißwesen, Anordnungen für die Verbesserung desselben. III. 730. f.
Gehälter, siehe Besoldungen.
Geistliche, evangelische, deren Vereidung. III. 640. — deren Prüfung als Militair-Prediger. III. 639. — Beitritt derf. zur allgem. Wittwenkasse. I. 93. — katholische, deren Anstellung als Religionslehrer an katholischen Gymnasien. III. 651.
Geistliche Institute, Bewilligung von Darlehnen aus dem Vermögen derf. IV. 918—923. — Ablösung der denf. zustehenden Dienste und sonstigen Leistungen. I. 86—89. — gerichtliche Einklagung rückständiger Prästationen für dies. IV. 924. — s. auch Kirchen ꝛc.
Geldauslieferungsscheine, Seitens der Postanstalten, können von den Empfängern auch mit trocknem schwarzem Stempel versehen werden. IV. 907.
Geldstrafen, für Zoll- und Steuervergehen, deren Umwandlung in Gefängnißstrafen. III. 599. — nach §. 61. des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838. u. nach §. 5. des Ges. v. 10. Jan. 1824. aufkommend, deren Verwendung zu Gratifikationen u. Unterstützungen. II. 308. — III. 597. — durch Begnadigung ermäßigt, minderer Denunzianten-Antheil an denf. II. 279. — für Nichtausweichen vor den Posten, deren Verwendung in der Rheinprov. IV. 1010. — s. auch Denunzianten-Antheile.
Gemeinde-Abgaben, deren Anordnung mit höherer Bewilligung. I. 138. — besondere, dürfen Schutzverwandten nicht auferlegt werden. I. 138. — Heranziehung der in städtischen Feldmarken ansäßigen Forensen zu denf. I. 139. — deren Vertheilung bei Dismembrationen von Grundstücken. I. 83. — besondere, dürfen bei Grundstücks-Erwerbungen nicht gefordert werden. IV. 957. 1027. — ältere, exekutivische Einziehung derf. IV. 958. — von den vom Fiskus neu erworbenen Grundstücken. II. 374. — Heranziehung der Beamten, als solcher und als Grundbesitzer, zu denf. II. 387. — Heranziehung der Beamten zu denf. III. 685. — IV. 956. — auch zu ältern, noch nicht gedeckten derartigen Abgaben. III. 687. 688. — Heranziehung der an einem Orte angestellten, in der Nachbarschaft desselben aber wohnhaften Beamten. III. 689. — Befreiung elterlicher Unterstützungen von denf. an dem Aufenthaltsorte der Kinder. III. 691. — Befreiung der Schullehrer von denf. I. 140.
Gemeinde-Schöffen, in der Rheinprovinz, Beamten-Qualität derf. IV. 965.
Gemeinheitstheilungen, deren Ausführung und Beschleunigung der Auseinandersetzungs-Rezesse in denf. I. 75. — Mittheilungen darüber an die Gerichtsbehörden. I. 75. — Regulirung der Waldweide-Verhältnisse der abgebauten Hofwirthe. I. 50—53. — s. auch General-Kommissionen.
Gemüthskranke, (Geisteskranke, Blödsinnige, Irre), deren Aufnahme in öffentliche Heilanstalten. I. 222. — Ermittelung der frühern Krankheits- und Lebensverhältnisse derf. II. 476—478. — Aufbringung der Heilungskosten für dies. IV. 1037.
Gendarmen, denf. können keine ortspolizeil. Funktionen übertragen werden. II. 389. — Rüge der Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen dies. II. 394. — s. auch Gendarmerie.

Digitized by Google

Gendarmerie, Anstellung von 12 Jahr gut gedienten Unteroffizieren in derf. I. 4. — Anweisung und Verrechnung der Diäten und Marschzulagen für dies. III. 708. — Beschaffung der Schreibmaterialien für dies. III. 709. — Anordnung und Ausführung der Kommunikations-Patrouillen bei derf. I. 146. — berittene, Vergütung der aus Militair-Magazinen für dies. gelieferte Fourage. Cirk. Reskr. v. 30. Juni 1838. — II. 390. 391. — Fourage-Lieferung für dies. durch Militair-Entrepreneurs. I. 145.

General-Kommissionen, Diäten und Reisekosten für deren Mitglieder und Assessoren. I. 72. — Verrechnung der Diäten und Reisekosten der Mitglieder derf. für Geschäfts-Revisionsreisen IV. 909. — Zulassung der Assessoren bei denf. als ökonomische Sachverständige. II. 331. — Diäten für die häusliche Mehrarbeit der fixirten Kommissarien. III. 608. — Diäten und Reisekosten der als Spezial-Kommissarien fungirenden Assessoren. III. 609. — Verrechnung der fixirten Diäten der Oekonomie-Kommissarien. II. 332. — Verhältnisse der Oekonomie-Kommissionsgehülfen und deren Diäten. II. 332. 333. — Referendarien und Oekonomie-Kommissionsgehülfen sollen während ihrer Ausbildung keine Diäten erhalten. III. 610. — Liquidationen der Feldmesser. III. 611. — Keine Diätenzulage für städtische Vermessungs-Arbeiten IV. 911. — Diäten für Protokollführer und Gehülfen der Special-Kommissarien. III. 611 — IV. 911. f. — Beschleunigung der Gemeinheitstheilungs- und Regulirungs-Sachen bei denf. I. 75. — Vollziehung von Genehmigungs-Urkunden, Vollmachten ꝛc. in deren Bereich, Seitens der Regierungen. II. 335. — Verwendung von Ablösungs-Kapitalien durch Auszahlung von Lehnschulden. III. 614. — Verfahren in Hütungs-Ablösungs-Angel. königl. Forsten. III. 615. — Fixirung und Ablösung von Laudemien. II. 336. — wegen der in der Rekurs- und Appellations-Instanz zu veranlassenden schiedsrichterlichen Entscheidungen. I. 80. — Appellations- oder Separatverfahren über die Natural-Ausgleichung, nach bereits ergangenem Rekursbescheide. I. 81. — Verwendung der Abfindungs-Kapitalien zur Abstoßung der Hypothekenschulden. I. 84. — Zulassung von Justizkommissarien als Assistenten der Parteien. IV. 912. — Rekursverfahren in den bei denf. schwebenden Streitsachen. IV. 913. — Belehrung der Parteien über die denf. zustehenden Rechtsmittel. IV. 914. — Depositalgebüren von den in gerichtlichen Depositorien niedergelegten Geldern. II. 334. — ausnahmsweise Gestattung von Urtels-Publikations-Terminen. III. 613. — Aufbringung der von den Parteien an ihre Mandatarien ꝛc. zu zahlenden Gebühren. I. 74. — Expeditionsgebühren bei den Revisions-Kollegien. IV. 915. — Gebührensätze für Justizkommissarien und sonstige Spezial-Kommissarien. I. 73 — IV. 915. — Kostentragung für vereitelte Termine. IV. 910.

Geographische Kunstschule, zu Potsdam, deren Einrichtung und Bestimmung. III. 664 — 667.

Georgs-Orden, Sct., Russischer, Realisirung diesseitiger Erbberechtigungen zu demf. II. 493.

Gerichtsbarkeit, Entziehung des Ehrenrechts derselben, wegen Vergehen ꝛc. IV. 960.

Geschäftsstyl, zwischen den Regierungen und den Justiz-Unterbehörden. II. 257.
Gesellen, siehe Handwerksgesellen.
Gesinde, zu solchem sind Personen nicht zu rechnen, welche durch einen schriftl. Kontrakt angenommen werden müssen. I. 160. — Vertretung desselben, wegen polizeilicher Vergehen, durch die Herrschaft. I. 161. — männliches, aus der Schweiz, darf der Aufenthalt im Inlande ohne höhere Genehmigung nicht gestattet werden. I. 182.
Gesindedienst-Entlassungsscheine, pflichtmäßige Ausstellung derf. IV. 970. — deren Benutzung in Beziehung auf An- und Austritt des Gesindes. I. 160 — II. 400. — Bestrafung deren Verfälschung. II. 399. f.
Getränke-Fabrikations-Anlagen, auf dem platten Lande, gehören zum Ressort des Finanzministeriums. II. 424.
Getränkehandel, dessen Beschränkung auf dem Lande. I. 202. — findet auf Städte keine Anwendung. I. 202 — IV. 396. — unbefugter auf dem Lande, dessen Bestrafung. IV. 1000.
Getreide-Marktpreise, zu Martini, wegen der darnach zu ermittelnden Renten bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen ꝛc. I. 76.
Gewerbe, deren Betrieb, innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts, ohne Gewerbeschein, aber mit polizeilicher Erlaubniß. II. 436. — Bürgerrechtsgewinnung und besondere Qualification zu deren Betrieb. III. 753. — Einstellung deren Betriebs an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes. I. 98. — gewisse, Ausschließung bestrafter Verbrecher von deren Betriebe. II. 423. — polizeiliche Genehmigung zu deren Betriebe, nach dem Dekrete v. 15. Okt. 1810 in der Rheinprovinz. III. 753.
Gewerbepolizei-Angelegenheiten, Stempelpflichtigkeit derf. II. 422.
Gewerbe-Polizei-Kontraventionen, Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden in Untersuch. derf. I. 194. — Untersuchungs- und Strafverfahren rücksichtlich derf. in der Rheinprovinz. I. 195. — gegen das Hausir-Regulativ, v. 24. Apr. 1824, deren Untersuchung und Bestrafung von städtischen Polizeibehörden. III. 762.
Gewerbescheine, zum Betriebe im Umherziehen, deren Erneuerung durch die Regierung des Wohnorts des Gewerbtreibenden. Cirk. Reskr. vom 28. Febr. 1838 — I. 203. — für Ausländer durch diejenige Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, auf Zeugnisse aus der Heimath. I. 204. — für einzeln umherziehende Personen, nach §. 18. des Regulativs v. 28. Apr. 1824, Ausdehnung derf. auf andere Regierungsbezirke. I. 204. — im letzteren Falle dürfen die Orts-Polizeibehörden die Ausübung des Gewerbes nicht untersagen. I. 205. — zum Umherziehen für Personen unter 30 Jahren, dabei soll die Nützlichkeit des Gewerbebetriebes hauptsächlich in's Auge gefaßt werden. I. 205. — für umherziehende Schauspieler. I. 207. — für umherziehende Musikanten, Drehorgelspieler, u. ähnl. Gewerbetreibende, deren Beschränkung. IV. 1003. — für Schiffer unter 30 Jahren, auf Viktualien und rohe Landesprodukte. I. 208. — zum Verkaufe von Backwaaren und frischem Fleische in der Umgebung des Wohnorts. IV. 1008. — für früher zwar be-

Gewerbescheine, (Forts.)
strafte, aber später sich gut geführte Personen. I. 208. — verlorne, deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter. III. 543. — s. auch Hausirhandel und Hausir-Regulativ.
Gewerbesteuer, Ausgleichungen bei der Veranlagung ders. I. 67. — vom Eintauschen landwirthschaftlicher Erzeugnisse gegen Waaren im Umherziehen. IV. 1007. — von umherziehenden Schauspielern. I. 207. — für umherziehende Musikgesellschaften und deren Mitglieder. II. 438. — der Equilibristen, Seiltänzer und Kunstreiter. IV. 898. — der Viehschneider, Leinweber, Theerhändler und Lumpensammler. II. 437 — IV. 898. — der Flußschiffer. II. 311 — 313. 443. — der Bäcker, Kuchenbäcker und Pfefferküchler. IV. 897. — vom Waarenankauf im Umherziehen und vom Aufsuchen von Waarenbestellungen. III. 601.
Gewerbesteuer-Kontraventionen, Untersuchungs- und Strafverfahren rücksichtlich ders. in der Rheinprovinz. I. 195.
Gießereien, Anlegung ders. III. 791.
Gifte, Kleinhandel mit dens. durch Apotheker. III. 799.
Gnadengehalt, auch für die Hinterbliebenen verstorbener, provisorisch oder auf Kündigung angestellt gewesener Beamten. III. 557. — Militair-Gnadengehalt, siehe dieses.
Gnadenmonat, für die Hinterbliebenen der Militair-Pensionairs. II. 501. — kann aus dem Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds nicht gewährt werden. I. 220.
Goldmünzen, fremde, werden im Verkehr mit der Königl. Bank nicht angenommen. I. 31.
Gottesdienst, öffentl., Entfernung aller Störungen von demf. I. 98. f.
Gouverneur, von Berlin, Verhältnisse desselben. II. 485.
Gräben, deren Aufräumung und Auskrautung. IV. 1017.
Gränzbezirke, Legitimationsscheine zum Sachtransporte in denf. II. 437. — Hausirhandel in denf. IV. 1005.
Grasnutzungen, in Königl. Forsten. IV. 833.
Gratifikationen, aus dem dazu bestimmten Steuer-Strafgelderfonds. II. 308 — III. 597. — für Kreissekretaire, s. diese.
Grundsteuer, Unterscheidung ders. von der Einkommensteuer. III. 683. 684. — Aussonderung ders. aus der Domainen-Zinse. III. 577. — Heranziehung der Witthums-Grundstücke von Pfarren und Schulen zu ders. III. 599. — deren Aufbringung in der Altmark. I. 239. — Abkommen mit Waldeck über gegenseitige Befreiung der Pfarr- und Schullehrer-Grundstücken, von ders. I. 252.
Grundstücke, Vertheilung der Steuern und Gemeindelasten bei Dismembrationen ders. I. 83. — dem Domainen-Fiskus zinspflichtig, Verfahren bei deren Subhastation. II. 288. — vom Fiskus erworbene, Kommunal-Verhältnisse rücksichtlich ders. II. 374. — Kommunal-, Verfahren bei Realrechten einzelner Personen an dies. III. 679. — bei deren Erwerbung dürfen keine besondere Abgaben gefordert werden. IV. 957. 1027. — Besitz ders. Seitens der aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuen. II. 500.
Gymnasial-Lehrer, Befreiung ders. von Kommunal-Beiträgen. I. 140.
Gymnasial-Zeugnisse, in Westphalen, Gebühren für dies. II. 361.

Digitized by Google

Gymnasiasten, Ableistung der Militairpflicht Seitens derf. II. 495.
Gymnasien, Ertheilung des Prädikats: „Oberlehrer" an denf. I. 103.
— Beförderung des Religions-Unterrichts auf denf. II. 363.
— katholische, Prüfung der Religionslehrer an denf. III. 651.
— f. auch Schulprogramme.

H.

Hafen-Polizei-Reglement, für Fustenberg und Erudenberg an der Lippe. III. 776 — 780.
Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, für die Prov. Westphalen, Ergänzung und Berichtigung deren Statuten. II. 338.
Halbinvaliden-Sektionen, deren Formation. II. 489 — 493.
Handdienste, deren Verrichtung in Städten für Lohn, und Aufbringung des letz. I. 142.
Handlungslehrlinge, minderjährige, Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens derf. II. 495.
Handschuhe, Hausirhandel mit denf. III. 773.
Handtücher, Verabreichung derf. an das einquart. Militair. III. 825.
Handwerker, auf Kontrakt, Seitens städtischer Kommunen angenommen, sind nicht als städt. Beamte zu betrachten. I. 122.
Handwerksgesellen, Verfahren gegen dief., wenn sie ihre Meister verlassen. IV. 995. — noch in Arbeit stehend, mit abgelaufenen Wanderpässen, Verfahren gegen dief. I. 175. — wandernde, Verfahren gegen dief. hinsichtlich der Genügung ihrer Militairpflicht. I. 232. — jüdische, aus deutschen Bundesstaaten, Zulassung derf. um bei inländischen Meistern in Arbeit zu treten. A. K. O. v. 14. Oktbr., Cirk. Reskr. v. 28. Dezember 1838. I. 171 — 174. — jüdische, inländische, Wandern derf. innerhalb der preuß. Staaten. I. 174. — ausländische, deren Niederlassung im Inlande. I. 175. — aus den Oesterreichischen Staaten, deren Aufenthalt über eine 5jährige Wanderung hinaus. I. 176. ff. — erkrankte, deren Behandlung in Hannover. IV. 1057.
Hannover, Königreich, Ausführung der Zollvereinsverhältnisse mit demf. I. 66. — Anordnungen in demf. zur Ausführung des Zollvereins-Vertrages. II. 516 — 523. — Eingangs-Abgaben von wollenen Waaren in demf. II. 522. — Anlegung gewisser Fabriken in der Nähe der Steuervereins-Gränze. II. 523. — Behandlung erkrankter Armen und Reisenden. IV. 1056. — Anweisung der Kosten für dief. IV. 1057. — Warnung der nach Amerika Auswand. vor dem gelben Fieber. I. 252.
Harthörigkeit, gibt kein Hinderniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen ab. III. 774.
Harzscharren, unbefugtes, Verbot desselben. IV. 882.
Hausirer, Besuch der Wochenmärkte durch dief. und deren Betrieb in dem Orte außer demf. I. 206.
Hausir-Gewerbescheine, verlorne, deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter. I. 14.
Hausirhandel, in wie fern solcher den Ausländern durch die Regierungen gestattet werden darf. III. 764. — innerhalb und außerhalb des Gränzbezirks. IV. 1005. — darf mit Druckschriften nicht stattfinden. I. 156. — auch nicht mit Liedern. I. 160. — mit Lederwaaren. II. 439. — mit Handschuhen.

Hausirhandel, (Forts.)
III. 773. — darf mit Fleckwasser und Lichten nicht stattfinden. III. 774. — mit Seife. III. 774. f. — mit altem Kupfer, Messing, Zinn, Blei und Eisen. III. 769 — 773. — siehe auch Gewerbescheine.
Hausir-Regulativ, vom 28. April 1824., Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen gegen dasselbe durch die städtischen Polizeibehörden. III. 762. — §. §. 1. u. 2. (Verkehr auf Märkten.) I. 206. — §. §. 9. 11. u. 12. (Ausfertigung und Erneuerung der Gewerbescheine.) I. 203. 209. — §. 18. (einzelne umherziehende Personen.) Ausdehnung der Gewerbescheine für dies. I. 204. — s. auch Gewerbescheine.
Haustrauungen, siehe Trauungen.
Hazardspiele, verbotene, Untersagung des Schankgewerbebetriebes wegen deren Duldung. III. 761.
Hebammen, deren Niederlassungen. IV. 1037. — deren Vertretung durch Frauen, die nicht Hebammen sind. III. 798.
Heimathscheine, allgemeine Anordnungen für deren Ausstellung nach dem Auslande, und Beibringung ders. aus dem letztern. A. K. O. v. 20. Mai, Cirk. Reskr. v. 14. Juni und 17. Dez. 1838. — I. 21—27. — abgelaufene, in Beziehung auf Unterthanen-Verhältnisse. I. 27.
Heimathsrecht, geht für uneheliche Kinder mit deren nach dem Auslande verheiratheten Müttern verloren. II. 274. — Verhältnisse rücksichtlich desselben mit Kurhessen. II. 274.
Heirathsfälle, deren Anzeige durch die Geistlichen bei den Friedensgerichten. II. 352.
Heirathsgesuche, deren Aufnahme in öffentliche Blätter. IV. 972.
Heiraths-Konsense, deren Beibringung Seitens der königlichen Staatsdiener. I. 92.
Heizungskosten, für die zur Einsperrung verurtheilten Vagabunden, auf den Transportstationen. III. 729.
Hengst-Köhrungen, Diätensätze für Thierärzte bei dens. II. 339.
Hessen, Großherzogthum, Sicherheitsmaßregeln in dems. für dessen Gränzwaldungen. I. 60. f.
Hessen, Kurfürstenthum, Heimathsverhältnisse mit dems. II. 274.
Hochwürden, dies Prädikat steht weder den Superintendenten, noch den Erzpriestern und Dekanen zu. III. 639.
Holz, dessen Verkauf aus Königl. Forsten. III. 585 — IV. 881. — dessen Einbringung in die Städte auf Legitimations-Atteste. I. 54. — II. 302. — IV. 885. — s. auch Bau- u. Brennh.
Holzdiebstahl, Entziehung des städtischen Bürgerrechts wegen desselben. I. 137.
Holzflößerei, auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel, Abgaben-Erhebung für dies. II. 440 — 455.
Hülfsvereine, zur Fürsorge für entlassene Häuslinge und Sträflinge, deren Bildung in Westphalen. II. 415—418.
Hunde, der Tollwuth verdächtige, Verfahren mit dens. III. 747. — (Jagd- und Windhunde), Beaufsichtigung ders. auf fremden Jagdrevieren. IV. 888.
Hundesteuer, Bestrafung der Kontraventionen wegen ders. IV. 987.
Hütungen, in Königl. Forsten, deren Ablösung. III. 615. — s. auch Waldweide.
Hypothekenschulden, Verwendung der Abfindungs-Kapitalien zur Abstoßung ders. I. 84.

Digitized by Google

Hypotheken-Tabellen, vollendete, in den ehemals Sächsischen u. Westphäl. Landestheilen, deren Aufnahme in die Amtsblätter. I. 10. f.

J.

Jagden, Gemeinde-, deren Verpachtung im Wege öffentlicher Lizitation. IV. 890—892. — Privat- und Kommunal-, dürfen Königl. Forstbeamte nicht in Pacht nehmen. II. 305. — Kämmerei-, deren Vertheilung auf die einzelnen städtischen Grundbesitzer kann nicht stattfinden. IV. 893. — kleine, Eröffnung und Schließung ders. in der Provinz Sachsen. I. 63.

Jagdgewehr, siehe Schießgewehr.

Jagdoffizianten, Untersuchungen gegen dies. wegen Waffenmißbrauchs. II. 296. — Kommunal-, Privat- und standesherrliche, deren Beaufsichtigung hinsichtlich des Waffengebrauchs ꝛc. I. 58. — II. 295. — Theilnahme ders. an den Prämien für die Entdeckung von Wilddieben in der Umgegend von Berlin. IV. 889.

Jagdpachtgelder, Kontrolle über die richtige Einziehung und Vertheilung ders. IV. 893

Jagdreviere, fremde, Beaufsichtigung der Jagd- und Windhunde auf denf. IV. 888.

Jagdscheine, Stempelpflichtigkeit ders. IV. 892. — gegen Entgelt, zur Benutzung von Kommunal-Jagden. III. 594.

Jagdvorstände, sind der Oberaufsicht der Königl. Regierungen unterworfen. III 592.

Jäger, invalide, deren Anstellung im Forstdienste. I. 4. 8. 43. — II. 290 — 293.

Jahrmärkte, Ausstellung von Waaren in gemietheten Lokalen während des Verkehrs auf denf. IV. 1006. — Betrieb des Schlächter- und Schankgewerbes auf denf. IV. 998.

Jesuitenschulen, in Rom, Verhinderung der Reisen dahin zum Besuche ders. I. 181.

Immediat-Zeitungsberichte, Ausfüllung der Rubrik, „Kirchen- und Schulwesen" in denf. III. 539. — deren Einsendung an das Ministerium der Geistl., Unterrichts- und Mediz.-Angel. IV. 916.

Impfungen der Schutzblattern, siehe diese.

Ingenieur-Korps, Annahme junger Leute bei demf. auf weitere Beförderung. III. 814—819.

Insertionskosten, für Bekanntmachungen durch die Amtsblätter, siehe letz.

Insinuationen, in Prozessen über die, das Interesse des Staats betreffenden Angel. in der Rheinprovinz; Anordnungen für dies. IV. 847.

Instleute, Verhältnisse ders. in der Provinz Preußen. IV. 971.

Invaliden, Militair-, allgemeine Vorschriften für deren Anstellung in Civildiensten. I. 3—10. — deren Versorgung in der Domainen-Verwaltung. I. 5. 6 — II. 280. — desgl. in der Forstverwaltung. I. 4. 8 — II. 290. — desgl. als städtische und ständische Unterbediente. I. 5. — als landräthliche Privat-Schreiber. III. 559. — Gewährung der denf. gesetzlich zustehenden Wohlthaten ohne Dürftigkeits-Bescheinigungen. IV. 879. — siehe auch Militair-Gnadengehalt.

Digitized by Google

Irren-Heilanstalten, öffentliche, Aufnahme gemüthskranker Personen in dies. I. 222 — II. 476—478. — Errichtung einer solchen zu Owinsk, für die Provinz Posen. III. 800—813. — Aufbringung der Kosten für die in dies. aufgenommenen Kranken. IV. 1036.

Italien, Abstellung des Mißbrauchs, daß Studirende auf sogenannte halbe Pässe dahin, besonders nach Rom, zu gelangen suchen. I. 181.

Juden, hülfsbedürftige, Armenpflege für dies. IV. 1034. — aus der Provinz Posen, Verfahren mit den, von dens. nicht eingelösten Naturalisations-Patenten. II. 388. — fremde, Aufnahme ders. durch Adoption. I. 28. — Zulassung ders. zum Produkten-Handel. III. 763. — Polnische, Paßverfahren gegen dies. I. 180. — bürgerliche Verhältnisse ders. im Königreiche Sachsen. III. 839—843.

Jüdische Ehen, Aufgebot ders. in Synagogen u. Bethäusern. I. 100.

Jüdische Gemeinden, Verhältnisse ders. zu den Ortsschulen. I. 111.

Jüdische Handwerksgesellen, siehe letz.

Jüdische Rekruten, deren unentgeldliche Vereidung Seitens der Rabbiner. IV. 1040.

Jüdische Schulamts-Kandidaten, inländische, deren Zulassung zu den Prüfungen. III. 655. — können zu akademischen Lehr- und Schulämtern nicht zugelassen werden. III. 655.

Jüdisches Kultuswesen, Beaufsichtigung desselben. III. 645. — Anlegung jüdischer Bethäuser. III. 646.

Justizkommissarien, als Assistenten der Parteien im Ressort der General-Kommissionen. IV. 912. — Gebührensätze für dies. bei Auseinandersetzungen im Ressort der letztern. I. 73. — IV. 915. — Gebührensätze für dieselben als Spezial-Kommissarien. IV. 915.

Justiz-Unterbehörden, Geschäftsstyl zwischen dens. und den Regierungen. II. 257.

K.

Kadetten-Korps, deren neue Einrichtung, Aufnahme und weitere Ausbildung deren Zöglinge. II. 486—488.

Kaffee, Kontrolle dessen Eingangs aus den Gränzbezirken in das Binnenland. IV. 900.

Kähne, siehe Schiffsgefäße.

Kalender, Komtoir-, Tafel- oder Wand-, deren Herausgabe auch von andern, als konzessionirten Buchhändlern. I. 151.

Kämmerer, auf Lebenszeit gewählt, Pensionsverhältnisse ders. II. 308.

Kandidaten der Theologie, deren Prüfungen in Beziehung auf den Aufenthaltsort ders. I. 91. — in Kriminal-Untersuchung gerathene, Disziplinarverfahren gegen dies. IV. 925. — des höhern Schulamts, siehe Schulamts-Kandidaten.

Kartoffeln, deren Anbau durch Arme. II. 469. — Mittel zur sichern Aufbewahrung ders. während des Winters. III. 623—629. — erfrorne, oder durch Wasser gelittene, deren Wiederbrauchbarmachung. III. 626.

Kasernen, Zulässigkeit von Marketendereien in dens. II. 428.

Kassenanweisungen, strenge Censur der Zeitungsartikel über dies. II. 277. — Einzahlungen in dens. u. Beförderung deren Um-

Kassenanweisungen, (Forts.)
lauf. I. 245. — alte, bereits präkludirte, Verfahren mit dens. II. 276. — neue falsche, unwahre Gerüchte über deren Cirkulation. II. 277.
Kassen-Defekte, der Rendanten öffentlicher Kassen, Zulässigkeit des Rechtsweges über deren Feststellung. II. 261—263. — deren Abarbeitung in Straf- und Besserungs-Anstalten. IV. 984.
Kassirer, Königl. Kassen, Bewilligung von Manquementsgeldern für dieselben. I. 31.
Kiefern-Raupe, deren Vertilgung in Forsten u. Waldungen. II. 304.
Kinder, arme und verlassene, Anordnungen für deren Fürsorge und Unterbringung. II. 471 — IV. 1030—1034. — säugende, Aufnahme bettelnder Mütter mit dens. in Arbeitshäuser. II. 404. — kleine, deren Beaufsichtigung auf belebten Straßen. IV. 987. — uneheliche, Feststellung der Vaterschaft ders. bei Verheirathungen deren Mütter. IV. 927—930. — uneheliche, verlieren mit ihren nach dem Auslande verheiratheten Müttern das diesseitige Heimathrecht. II. 274.
Kirchen, evangelische, deren Einweihung. I. 89. — deren Nichtbenutzung zu fremdartigen Zwecken. III. 636. — Filial-, in angrenzenden Regierungsbezirken belegen, deren Beaufsichtigung. III. 631. — Bewilligung von Darlehnen aus dem Vermögen ders. IV. 918—923. — Einklagung rückständiger Prästationen an dies. IV. 924. — Aufbringung der Sukkumbenzgelder in Prozessen ders. III. 637. — s. auch Geistliche Institute.
Kirchen-Bauten, Verpflichtungen zu Beiträgen für solche. III. 638. — Übernahme der Kosten für dies. auf den Patronats-Baufonds. I. 40. — in den vormals Sächsischen Landestheilen, Beitragspflichtigkeit zu dens. II. 348. — katholische, Aufbringung der Kosten zu dens. IV. 938.
Kirchenbücher, aus der Zeit der französischen Herrschaft, Braunschweigische Verordn. wegen deren Glaubwürdigkeit. III. 836.
Kirchendiener, Ausfertigung der Vokationen für dies. II. 359.
Kirchen-Disziplin, deren Ausführung nach §. 128. der Rheinisch-Westphälischen Kirchenordnung. III. 634. f.
Kirchen-Gemeinden, evangelische, deren Schenkungen unter einander zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten bedürfen der Ministerial-Genehmigung. III. 633.
Kirchengrundstücke, deren Veräußerung in der Rheinprovinz. I. 90. — III. 635.
Kirchen-Kassen, in der Grafschaft Mark, deren Verhältnisse zu den Kreis-Synodal-Kassen. III. 633.
Kirchen-Ländereien, deren Vererbpachtung. IV. 918.
Kirchen-Ordnung, Rheinisch-Westphälische, v. 5. März 1835. — §. 98. (Ausstellung von Dimissorialien.) III. 642. — §. 128. (Handhabung der Kirchendisziplin.) III. 634. f.
Kirchen-Visitations-Ordnung, evangelische, für die Provinz Posen, v. 9. Mai 1838. — IV. 931—937.
Kirchliche Zeugnisse, in armen Vormundschafts-Sachen, Stempel- und Gebührenfreiheit ders. III. 643.
Kirchweihfeste, Betrieb des Schlächter- und Schankgewerbes auf dens. IV. 998.
Klaftermaß, bei Holzeinschlägen in Königl. Forsten. II. 300.

Klassensteuer, Befreiung von derf. nach dem 60sten Lebensjahre. III. 600. f. — Entrichtung derf. nach dem 16ten Lebensjahre. III. 600. f. — Verfahren bei Entscheidung der Reklamationen gegen dief. in Schlesien. III. 832.

Klassensteuer-Zuschläge, von denf. sind die Staatsbeamten nicht befreit. III. 686.

Kobalts-Auflösung, gegen Fliegen, darf nicht verkauft werden. I. 224.

Kommissarien, im Ressort der General-Kommissionen, siehe diese und Oekonomie-Kommissarien.

Kommunalbeamte, lang und treu gediente, Verbesserung derf. in ihrem Diensteinkommen. IV. 944. — Verfahren bei Dienstentlassung derf. III. 694.

Kommunal- ꝛc. siehe ferner Gemeinde- ꝛc.

Kommunikations-Abgaben, Privat-, Befreiung landesherrlicher Beamten von denf. auf Dienstreisen. III. 545.

Kompetenz-Konflikte, Erhebung derf. Seitens der Regierungen. II. 261. — über streitige Verpflichtung zur Armenpfl. II. 467.

Konditoreien, deren Gestattung in Beziehung auf öffentliches Bedürfniß und Ausschank. I. 198.

Konfirmanden-Unterricht, Kontrolle über den regelmäßigen Besuch desselben. II. 302 — III. 662—664. — polizeiliche Anhaltung zu demf. IV. 925. — Berücksichtigung des Schulunterrichts vor demf. III. 664.

Konfiskationsverfahren, gegen ausgetretene Militairpflichtige u. Deserteurs. IV. 1044.

Königsberger Kreis, Frankfurter Regierungsbezirks, landräthliche Verwaltung deff. unter Assistenz eines Kommissarii in Cüstrin. IV. 857—860.

Kontrakte, siehe Verträge.

Kontributions-Überschüsse und Bestände, in den Kreiskassen der Kur- und Neumark, Regulativ über deren Verwendung. III. 701—703.

Konzerte, an öffentlichen Orten, deren Einstellung während des Gottesdienstes. I. 97.

Kouriere, allgemeine Anordnungen für deren Beförderung durch die Postanstalten. II. 316—330. — Beförderungs-Kosten-Tarif für dief. II. 327.

Kranke, arme, außerhalb ihres Wohnorts, Kur- und Verpflegungskosten für dief. IV. 1028. — deren Heilung in öffentlichen Anstalten. I. 219. — arme und reisende, deren Behandlung in Hannover. IV. 1056.

Krankheiten, epidemische und kontagiöse, in Gefängnissen, Anzeige von denf. I. 221.

Kreiskassen, Zahlung von Vorschüssen aus denf. III. 566.

Kreis-Sekretaire, Vollziehung landräthlicher Verfügungen durch dief. I. 16. — denselben stehen innerhalb des Kreises keine Diäten und Reisekosten zu. I. 17. f. — dürfen von den Kreisständen keine Besoldungszulage oder fixirte Remunerationen annehmen. I. 19. — Denunzianten-Antheil derf. an Steuerstrafen und Konfiskaten. II 309.

Kreissekretair-Stellen, Anordn. über deren Besetzung. III. 557.

Kreisstände, aus deren Fonds dürfen den Kreisbeamten keine Besoldungszulagen oder fixirte Renumerat. bewilligt werden. I. 19.

Kreisstände, (Forts.)
— Diäten der zu Funktionen derselben gewählten bäuerlichen Einsassen. IV. 961.
Kreisständische Konvente, Zusammenberufung derselben und Bestätigung deren Beschlüsse. I. 112.
Kreisverwaltung, Seitens der Landräthe, Aufstellung von Übersichten ders. und Mittheilung ders. in bestimmten Zeitabschnitten auf den Kreistagen. III. 539.
Kreuz, eisernes, Realisirung der Erbberechtigungen zu demf. II. 493.
Kriegsdenkmünze, deren Verlust ist mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande verknüpft. II. 501.
Kriegsreservisten, beurlaubte, Verpflegung derf. während der Abbüßung kleiner Disziplinarstrafen. II. 499. — ausgetretene u. wieder eingebrachte, Anweisung der Kartel- u. Verpflegungskosten für dies. IV. 1043.
Kriminal-Strafen, deren Vollstreckung in der Rheinprov. IV. 985.
Kriminal-Untersuchungen, Alimentations-Satz für Subalternenbeamte während derf. II. 269.
Krugwirthschaften, in den Dörfern (Dorfkrüge), besonders Real- oder Erbkrüge, sind als Gasthöfe auf den Dörfern zu betrachten. III. 757.
Kuchenbäcker, Gewerbesteuer derf. IV. 897.
Kultus-Kosten, deren Aufbringung unter Genehmigung der Regierungen. I. 138.
Künstler, auf Kontrakt Seitens städtischer Kommunen angenommen, sind nicht als städtische Beamte zu betrachten. I. 122. — minderjährige, Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens derf. II. 495.
Kunstreiter-Gesellschaften, Verbot deren Produktionen an gewissen kirchlichen Festtagen. II. 401. — Gewerbesteuer derf. IV. 898.
Kupfer, altes, (Metallbruch), Hausirhandel mit demf. III. 769—773.
Kurkosten, für erkrankte Arme, außerhalb ihres Wohnorts. IV. 1028. — für Irre in öffentlichen Heilanstalten, deren Aufbringung. IV. 1037. — für Polizeigefangene, während deren Detention, Aufbringung derf. III. 727. — für Bettler, deren Erstattung. II. 473.
Küster, welche zugleich Schullehrer sind, amtliche Nebengeschäfte derselben. IV. 943.
Küsterhäuser, zugleich auch Schulhäuser, Aufbringung der Baukosten für dies. II. 346.
Kuxe, gewerblicher Verkehr mit denf. IV. 1009.

L.

Landesverweisungen, gerichtlich erkannte, Transportkosten für deren Ausführung. II. 403.
Landräthe, Vollziehung der Verfügungen Namens derselben durch die Kreis-Sekretaire. I. 16. — Korrespondenz derf. mit den Unterbehörden. I. 17. — denselben stehen innerhalb der Kreise keine Diäten und Reisekosten zu. I. 17. — sollen auf den Kreistagen von Zeit zu Zeit Übersichten ihrer Verwaltung vorlegen. III. 539. — denselben liegt keine Verpflichtung zur Übernahme fremdartiger Geschäfte ob. II. 267. — sind für

Landräthe, (Forts.)
die Revision von Universitätskassen nicht geeignet. II. 267. — als Obmänner bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, deren Stellvertretung. I. 79.

Landrathsämter, Verhältnisse der in denselben arbeitenden Privat-Schreiber und Expedienten. III. 558. 559. — Militair-Invaliden dazu zu wählen, liegt keine Verpflichtung ob. III. 559. — im Königsberger Kreise, Frankfurter Regierungsbezirks, dessen Verwaltung unter Assistenz eines Kommissarii in Cüstrin. IV. 857—860.

Landrathswahlen, sollen nach pflichtmäßigem und von unlautern Einflüssen freien Ermessen der Wähler erfolgen. II. 265. — Einsendung von Wahlzetteln bei dens. I. 15.

Landrecht, Thl. I. Tit. 8. §. §. 65—70. (Ausführung von Bauten.) IV. 1018. — Thl. I. Tit. 9. §. 113. (Haltung von Tauben.) II. 341. — Thl. II. Tit. 2. §. §. 86—89. (Einsperrung von Unmündigen.) IV. 981. — Tit. 2. §. 596. (Vaterschaft unehelicher Kinder.) IV. 927—930. — Tit. 8. §. §. 303—310. (Verhältnisse der Lehrburschen.) IV. 993. — Tit. 11. §. §. 463 und 464. (Leichentransporte.) III. 725. — Thl. II. Tit. 11. §. 636. (Darlehne aus dem Vermögen milder Stiftungen.) IV. 1026. — Tit. 11. §. 720. (Kirchen- und Pfarr-Bauten.) IV. 938. — Tit. 12. §. 34. (Schulbauten.) III. 638. 661. — Tit. 12. §. 37. (Schulhaus-Bauten auf dem Lande.) II. 346. — Tit. 17. §. §. 10. 11. 61. u. 75. (Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit.) III. 704. — Tit. 19. §. 43. (Darlehne aus dem Vermögen milder Stiftungen ꝛc.) IV. 1026. — Tit. 20. §. 760. (Strafen für Vernachlässigung von Fuhrwerken auf Chausseen.) IV. 1013. — Tit. 20. §. §. 1264. und 1265. 1384. ff. (Verfälschung von Legitimations-Dokumenten.) II. 399. f. — Tit. 20. §. 1297. c. (schriftstellerische Werke.) I. 157. 159. — Anhang. §. 62. (Ehen mit unehelichen Stiefkindern) wird aufgehoben. II. 351.

Landtage, Kommunal-, Abfassung und Einreichung deren Anträge in Form von conclusis. IV. 959.

Landtags-Abschiede, deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter. IV. 845. — sechster, für die Provinzialstände der Mark Brandenburg und der Niederlausitz, v. 14. Oktbr. 1838. I. 237—242. — sechster, für die Provinzialstände von Pommern und Rügen, v. 7. Oktbr. 1838. I. 243. — sechster für die Preuß. Provinzialstände, v. 28. Oktbr. 1838. — II. 503—515. — fünfter, für die Provinzialstände Schlesiens ꝛc., v. 20. Novbr. 1838. — III. 827—834.

Landwehr-Charge, frühere, kommt bei dem Gehaltszwölftelabzug im Civildienste nicht in Betracht. IV. 862.

Landwehrmänner, Verpflegung derselben während der Abbüßung kleiner Disziplinarstrafen. II. 499. — ausgetretene und wieder eingebrachte, Anweisung der Kartel- u. Verpflegungskosten für dies. IV. 1043.

Landwehr-Offiziere, beurlaubte, portofreie Beförderung der Cirkulare an dies. IV. 906. — zugleich Civilbeamte, Anzeigen bei den Militairbehörden, wenn solche wegen Unwürdigkeit aus dem Civildienste entlassen werden. IV. 869. — entlassene, haben als solche keinen Anspruch auf Versorgung im Civil. II. 265.

Landwehr-Übungen, Bestellungen der Wehrmänner zu dens. II. 498. — monatliche eintägige, deren Wiedereinführung in dem Bezirk des 7ten Armeekorps. I. 233.
Landwehr-Übungspferde, Beiträge der Königl. Domainen zu deren Gestellungs-Kosten. I. 234. — die Staatsforsten sind dagegen dazu nicht beitragspflichtig. I. 234.
Landwirthschaftliche Erzeugnisse, deren Aufkauf und Eintausch gegen Waaren. IV. 1007.
Landwirthschaftliche Vereine, Aufnahme gemeinnütziger Bekanntmachungen ders. in die Amtsblätter. I. 14.
Lateinische Sprache, Unterricht in ders. in höhern Bürgerschulen. III. 660. — Prüfung der Abiturienten in ders. I. 107.
Laubsammeln, Ausübung desselben in Königl. und Gemeinde-Waldungen. IV. 884.
Laudemien, Fixirung und Ablösung ders. II. 336.
Lebensrettungen, bei Scheintodten ꝛc., Belohnung der Medizinalpersonen für solche. I. 220.
Lebensversicherungs-Gesellschaften, ausländische, Zulassung von Agenturen für dies. im Inlande. I. 147. — Konzessions-Ausfertigungen für dies. I. 147. — Berlinische, gedeihliche Wirksamkeit ders. II. 395. — Stuttgarter und Londoner. I. 148.
Lederwaaren, Hausirhandel mit dens. II. 439.
Legitimations-Dokumente, gerichtliches Verfahren wegen Bestrafung deren Verfälschung. Cirk. Reskr. v. 7. Juni 1838.— II. 399. f.
Legitimationsscheine, zum Sachtransporte im Gränzbezirke, Ausfertigungs-Gebühren für dies. II. 437.
Lehmschindeldächer, in wie fern solche zugelassen werden können. III. 790.
Lehnschulden, Verwendung von Ablösungs-Kapitalien zu deren Auszahlung. III. 614.
Lehramt, höheres, Ausbildung für dasselbe. I. 101.
Lehrburschen, polizeiliches Verfahren in Differenzien zwischen dens. und ihren Meistern. IV. 993. f.
Lehrer, Beitritt ders. zur allgem. Wittwenkasse. I. 93. — siehe auch Schullehrer.
Leichen, verstorbener rückfälliger Sträflinge, Ablieferung ders. an die Anatomie. I. 185.
Leichentransporte, polizeiliche Legitimation für dies. und Verfahren bei dens. III. 725.
Leichname, aufgefundene, gerichtliche Bekanntmachung ders. durch die Amtsbl. III. 543.
Leinweber, Gewerbesteuer ders. IV. 898.
Lichte, bleiben vom Hausirhandel ausgeschlossen. III. 774.
Liebetrutsche Schrift, über das Branntweintrinken, deren Verbreitung. I. 162.
Lieder, gedruckte, mit solch. darf kein Hausirh. gestattet werden. I. 160.
Lizitationsverhandlungen, Stempelgebrauch zu dens. III. 604.
Lohnfuhr-Abgabe, von ders. sind Militair-Vorspannfuhren befreit. IV. 906.
Lohnfuhr-Kontraventionen, wiederholte, Kontrolle ders. wegen Verschärfung der Strafen für dies. III. 606.
Londoner Union-Assekuranz-Sozietät, Zulässigkeit von Agenturen für dies. im Inlande. I. 148.

Lumpensammler, Gewerbesteuer derf. II. 437 — IV. 898.
Lustbarkeiten, öffentliche, deren Einstellung an gewissen kirchlichen Festtagen. I. 97. — Verbot derf. während der Charwoche. II. 401.

M.

Magistrate, Vollziehung der amtlichen Ausfertigungen bei denf. II. 365. — sollen unter ihrer Firma polizeil. Verordn. u. Strafresolute abfassen. III. 705. — Bearbeitung sekreter und höherer sicherheitspolizeilichen Sachen bei denf. I. 143. — Stellung derselben zu den einzelnen städtischen Deputationen. I. 113—116. — Verhältnisse derf. zu den Stadtverordneten. I. 116. 117. — Verwendung der bei denf. aufkommenden Polizei-Sporteln. I. 144. — Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation durch dief. II. 367. — in großen Städten, Besoldungen für deren Subalternen. III. 672.
Magistratsbeamte, Diäten und Reisekosten für dief. III. 673.
Magistratspersonen, (Magistratsmitglieder), Bestimmung deren Zahl. I. 125. — deren Wahl ohne Anwesenheit fremder Personen. III. 676. — Bestätigung deren Wahl Seitens der Regierungen. III. 668. — deren Anstellung auf Lebenszeit. I. 117. — besoldete, Übernahme von Nebenämtern Seitens derf. I. 124. — dürfen keine Feuerversicherungs-Agenturen übernehmen. III. 749.
Mandatarien-Gebühren, deren Zahlung aus Staatskassen. I. 32. — deren Aufbringung Seitens der Parteien im Ressort der General-Kommissionen. I. 74. — außergerichtliche, des fiskalischen Anwalts, in Steuer-Kontrav. und Strafsachen, deren Anweis. IV. 896.
Manquementsgelder, können nur den Kassirern bedeutender Kassen bewilligt werden. I. 31.
Marionettenspieler, polizeiliche Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes derf. III. 763.
Marketendereien, Zulässigkeit derselben in Kasernen. II. 428.
Marktverkehr, dessen Einstellung an Sonn- und Festtagen. I. 98.
Märsche, siehe Truppenmärsche.
Martini-Marktpreise, wegen der nach denselben zu ermittelnden Renten bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen ꝛc I. 76.
Maschinenbau-Werkstätten, deren Anlegung. III. 791.
Mechaniker, deren Gewerbebetrieb ist nicht von einer besondern polizeilichen Erlaubniß abhängig. II. 423.
Mediatstädte, Aufstellung von Statuten für dief. I. 132.
Medizinalbeamte, Kreis-, Diäten- und Fuhrkosten-Liquidation derf. III. 796.
Medizinal-Kontraventionen, deren Untersuchung und Bestrafung. II. 475.
Medizinalpersonen, Belohnung derf. für Wiederbelebungsversuche von Scheintodten ꝛc. I. 220.
Meister, deren Verhältnisse zu ihren Gesellen und Lehrburschen. IV. 993—995.
Messing, altes (Metallbruch), Hausirhandel mit demf. III. 769—773.
Metallurgische Gesellschaft, zu Stolberg, deren Bildung und Bestätigung. II. 307.
Militair, einquartirtes, Verabreichung von Handtüchern an daff. III. 825.

Digitized by Google

Militair-Armen-Unterstützungs-Fonds, aus demf. kann kein Gnadenmonatsbetrag gewährt werden. I. 220.
Militair-Ärzte und Chirurgen, Ausübung der Civilpraxis Seitens derf. III. 795.
Militair-Bauten, Lieferungen, deren Ausbietungen durch die Amtsblätter. I. 12. f
Militair-Dienstauszeichnung, deren Verlust ist mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande verknüpft. II. 501.
Militairdienstpflicht, deren Ableistung Seitens der Studirenden, Gymnasiasten, Künstler, Handlungslehrlinge ꝛc. II. 495—497. — desgl. Seitens der in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten. II. 497. — deren Ableistung Seitens der Civil-Supernumerarien. III. 548 — IV. 851. — desgl. Seitens der nach fremden Welttheilen fahrenden Schiffsmannschaften. III. 822.
Militair-Ersatz-Kommissionen, Quartier-Verabreichung an deren Militair-Mitglieder. I. 226. — Kreis-, Diätenbewilligung für deren Mitglieder aus dem Ruhestande. IV. 961.
Militair-Ersatzmannschaften, deren Begleitung nach dem Versammlungsorte, Beaufsichtigung und Einquartirung derf. I. 229. — bei denf. sollen der Artillerie keine verstümmelte Leute mehr überwiesen werden. IV. 1041.
Militair-Freiwillige, ehemalige, aus den Feldzügen von 1813/15., Civil-Versorgungsansprüche derf. I. 4. — II. 264. — haben auf Anstellung Ansprüche, wenn sie sich auch nicht selbst equipirt hatten. IV. 851.
Militair-Freiwillige, auf Ein Jahr, deren Zulassung, Equipirung und Verpflegung. II. 227. — desgl. als Thierärzte. III. 819. — auf drei Jahre, Zeitpunkt des Anmeldens als solche. IV. 1038—1040. — deren Annahme ohne willkürliche Beschränkung. I. 227—229. — bei den Truppentheilen des Gardekorps. III. 820.
Militair-Gnadengehalt, Kompetenz desselben. III. 553. — für Invaliden der kombinirten Reserve-Bataillone und Halbinvaliden-Sektionen. II. 492. — dessen Gewährung ohne Dürftigkeits-Bescheinigung. IV. 879. — Anordnungen zur Verhütung von Überhebungen bei denf. Cirk. Verf. v. 27. Dezbr. 1838. — III. 567. — über den Verlust desselben soll richterlicher Ausspruch erfolgen. III. 555. — IV. 853. — dessen Einziehung oder Belassung in Civilämtern. I. 6. — II. 281. 292. — Berücksichtigung desselben bei den als Privatschreiber in den landräthl. Büreaus arbeitenden Militair-Invaliden. III. 560. — der zur Forstversorgung berechtigten Oberjäger und Jäger, Kontrolle desselben. IV. 880. — Wiedergewährung dess. aus Civilfonds, beim Wiederausscheiden aus Civilämtern. III. 552. — in welchen Fällen solches wiederum aus dem Militair-Pensionsfonds gewährt wird. I. 5. 6. — III. 555. — IV. 853.
Militair-Pensionairs, als Bürgermeister im Civil versorgt, deren Verhältnisse. I. 119. — verstorbene, Bewilligung des Gnadenmonatsbetrags für deren Hinterbliebene. II. 501.
Militair-Pensionen, deren Belassung in Civilämtern. I. 119.
Militairpersonen, Dispensationen zu Haustrauungen für dies. I. 94. — verstorbene, Begräbnißkosten für dies. außerhalb ihres Garnisonortes. I. 95.

Militairpflichtige, aus fremden Ergänzungsbezirken, deren Lozirung in den Loosungslisten. I. 230. f. — landräthliche Mittheilungen über dies. III. 821. 822. — wandernde Handwerksgesellen, Verfahren gegen dies. I. 232. — moralisch unwürdige, Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens ders. IV. 1042. — zum zweiten Male desertirte, nochmaliger Ersatz ders. III. 823. — ausgetretene vermögenslose, Konfiskationsverfahren gegen dies. IV. 1044. — Nachweis über das konfiszirte Vermögen ders. IV. 1044. — verstorbene, Ausfertigung von Todtenscheinen von dens. IV. 926.

Militair-Prediger, Prüfung der als solche anzustellenden Geistlichen. III. 639.

Militair-Sträflinge, in Civilanstalten, Immediat-Berichterstattungen über deren Führung. I. 184.

Militair-Verpflegung, auf Märschen, Quittungs-Formulare der Ortsbehörden über deren Verabreichung. I. 235. — Ausstellung der Quittungen über Mundverpflegungskosten Seitens der Stellvertreter der Ortsvorsteher. I. 235.

Militair-Wartegelder, deren Belassung in Civilämtern. I. 119. f. — Anordnungen zur Verhütung von Überhebungen bei dens. Cirk. Reskr. v. 27. Dezbr. 1838. — III. 567. — die Zeit deren Bezuges kommt bei der Berechnung der Dienstzeit der Civilbeamten nicht in Betracht. IV. 852.

Minderjährige, (Unmündige), deren Detention in Besserungs-Anstalten. IV. 980.

Ministerial-Kommission, Anfragen bei ders. vor den Anstellungen der Geistl. und Lehrer. II. 344.

Mobiliar-Feuerversicherungen, Seitens der Geistlichen, Pfarrer, Küster und Schullehrer. I. 190. — in Preußen, Werk vom Hofr. Brüggemann. I. 255. — der Waarenbestände der Kaufleute. III. 419.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Sozietäten, exkludirte, dürfen auch keine Konzessionen zu Immobiliar-Versicherungen erhalten. I. 193. — Mittheilung der Untersuch. Verhandl. über Brände, an deren Agenten. I. 186. — Zulässigkeit der Hamburger Assekuranz-Kompagnie. II. 422. — Auflösung der unter dem Namen: West of Scottland ꝛc. bestandenen. I. 193. — s. auch Feuer-Sozietäten.

Monita, siehe Rechnungs-Monita.

Mosel-Schifffahrt, Anordn. für dies. II. 455.

Mühlen-Anlagen, zur Bereitung von Mehl und Schroot, nur diese sind den Beschränkungen in Beziehung auf öffentliches Bedürfniß unterworfen. IV. 1002. u. 1003. — Behandlung der von Grundbesitzern gegen dieselben in verschiedenen Rücksichten angebrachten Widersprüche. III. 755. — Verbesserungen in dens. und Vermehrung der Mahlgänge. I. 196. — Veränderung von Öhlpressen in Mahlgänge für Mehl und Schropt. I. 197. — auf den eigenen Bedarf beschränkt, strafbare Übertretung der dafür ertheilten Konzessionen. III. 754.

Münster, Fürstenthum, Feuer-Sozietätsverhältnisse in dems. I. 192.

Musikgesellschaften und deren Mitglieder, umherziehende, Beschränkung der Gewerbeschein-Ertheilung für dies. IV. 1003. — Personen unter 17 Jahren sollen überhaupt nicht, u. Personen unter 20 Jahren nur ausnahmsweise zugelassen werden.

Digitized by Google

Musikgesellschaften, (Forts.)
IV. 1004. — Gewerbesteuer ders. II. 438. — aus dem Nassauischen, deren Betrieb in den Gränzorten. IV. 1005.
Muster-Kolorirer, in wie fern solche das Bürgerrecht gewinnen müssen. I. 137.

N.

Nachdruck, und Nachbildungen von Werken der Kunst, polizeiliche und gerichtliche Einschreitung gegen dies. Cirk. Reskr. v. 26. März 1838. — II. 396.
Nachtwachtdienste, deren Leistung von Dorfschulzen und Gemeindemitgliedern. IV. 962.
Nachtwächter, Aufbringung der Gehälter für dies. Seitens der Gemeinden und der Einwohner zerstreut liegender Etablissements. III. 695.
Nassau, Herzogthum, Zulassung der Unterthanen aus dems. zum Musikmachen in den Gränzorten. IV. 1005.
National-Kokarde, deren Verlust ist mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande verknüpft. II. 501. — Verhältnisse der mit Wiederverleihung ders. begnadigten Bürger. III. 678.
Naturaldienste, deren Aufhebung in Städten und Verrichtung ders. für Lohn. I. 142.
Naturalisations-Patente der Juden, siehe letzt.
Nebenämter, deren Übernahme Seitens besoldeter Magistratspersonen. I. 124.
Niederlande, Königreich, Paßverhältnisse mit dems. III. 719—721.
Niederlassungen, können auch bestraften Verbrechern nirgends verwehrt werden. III. 682. — von Ausländern in den diesseitigen Staaten. I. 27. — III. 561. — dabei können die für Inländer angenommenen Grundsätze nicht in Anwendung kommen. I. 27. — im Wege der Adoption. I. 28.
Notate, siehe Rechnungs-Monita.

O.

Oberbergamt, für die Brandenburg-Preußischen Provinzen, dessen Auflösung. I. 64.
Oberbürgermeister, Pensionsbewilligungen für dies. I. 120.
Obereigenthum, siehe Domanial-Erbpachtsverhältnisse.
Oberförster, Probearbeiten zu deren Examen. I. 42. — Rücksendung entbehrlicher Exempl. der ältern Dienstinstruktion für dies. III. 579.
Oberlehrer, Ertheilung dieses Prädikats auf Gymnasien. I. 103.
Ober-Rechnungskammer, Königl., Verfahren bei Erledigung deren Notaten und Monita. I. 34.
Ochsen, Aufnahme ders. in die statistischen Tabellen. II. 340.
Offiziere, entlassene, können ohne ausdrückliche Beilegung eines Versorgungs-Anspruchs im Civil nicht angestellt werden. II. 265.
Ökonomie-Kommissarien, Verrechnung deren fixirten Diäten. II. 332. — deren Pferde sind von der Gestellung zum Vorspann nicht befreit. IV. 1045.
Ökonomie-Kommissions-Gehülfen, deren Verhältnisse und Diäten. II. 332. 333.

Digitized by Google

Orden, deren Verlust bei der Ausstoßung aus dem Soldatenstande. II. 501.
Ordnungsstrafen, deren Festsetzung ist stempelfrei. III. 549. — — gegen Magistrate, deren Einziehung zu den deshalb bestehenden Fonds. I. 18. — deren Verhängung gegen renitente Stadtverordneten. III. 674.
Ortschroniken, Anordnungen für deren Einführung im Münsterschen Regierungsbezirke. III. 695—700.
Ortsvorsteheramt, dessen Übernahme von Kolonatsbesitzern. IV. 963.
Österreich, Kaiserstaat, Paßverfahren gegen wandernde Handwerksgesellen aus demf. I. 176. ff.

P.

Papiere, bunte, Vermeidung giftiger Farbesubstanzen zu denf. II. 478—481. — deren Gebrauch wird besonders in Apotheken verboten. II. 479. 480. — s. auch Fliegenpapier.
Pappeln, Bepflanzung von Bergabhängen mit denf. II. 301.
Parochial-Verhältnisse, in Beziehung auf Filial-Kirchen in angränzenden Regierungsbezirken. III. 633. — streitige, Zulässigkeit des Rechtsweges rücksichtlich derf. II. 344.
Parzelirungen, städtischer und ländlicher Grundstücke, Verfahren bei denf. in Beziehung auf späterhin vorzunehmende Bauten. III. 616—619. — Vertheilung der Steuern und Gemeindelasten bei denf. I. 83.
Pässe, Bestrafung deren Verfälschung. II. 399. f. — der im Auslande sich aufhaltenden Preuß. Unterthanen, deren Verlängerung oder Erneuerung. I. 167. — Abstellung des Mißbrauchs, auf sogenannte halbe Pässe nach Rom zu gelangen. I. 181. — von fremden Gesandten in Berlin für Nationalen nach dem Auslande ausgestellt, deren Visirung. I. 168. — für studirende Ausländer, zu Reisen in die diesseitigen Staaten. I. 169. — abgelaufene, deren Prolongation u. Visirung. I. 166. — verlorne, deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter. I. 14. — III. 543. — aus und nach einzelnen Staaten, s. diese, als Niederlande, Österreich, Polen ꝛc.
Paßformulare, gestempelte, deren Verabfolgung in halben Buchen an die Polizeibehörden. I. 163.
Paßgebühren, deren Verwendung und Verrechnung. I. 164—166. — für Ein- und Ausgangspässe der Personen niedern Standes, deren Ermäßigung auf $2\frac{1}{2}$ Sgr., excl Stempel. I. 166.
Patronat, Entziehung des Ehrenrechts desselben wegen Vergehen. IV. 960.
Pensionen, Zuschüsse aus denf. zu Besoldungen. IV. 861. — Festsetzung der zulässigen gerichtlichen Abzüge von denf. IV. 863. — für Oberbürgerm. I. 120. — für Bürgerm. I. 121. — III. 671. — für provisorisch angestellte Bürgermeister. IV. 949. — für nicht wieder gewählte städtische Beamte nur auf die der Kommune geleistete Dienstzeit. I. 121. — für die auf Lebenszeit gewählten Kämmerer. II. 368. — für städtische Schullehrer, deren Aufbringung durch Beiträge der letztern. I. 106.
Pensionsbeiträge, Gehalts-Zwölftelabzug für dies. in Beziehung auf frühere Militair-Charge. IV. 862. — das Landwehrver-

Pensionsbeiträge, (Forts.)
hältniß und die gesetzliche Militairpflicht kommt dabei nicht in Betracht. IV. 862.
Pfarrbauten, katholische, Aufbringung der Kosten zu dens. IV. 938.
Pfarreien, Filial-, in angränzenden Regierungsbezirken, deren Beaufsichtigung. III. 631.
Pfarrgrundstücke, deren Veräußerung in der Rheinprovinz. I. 90. III. 635.
Pfarr-Vakanzen, Remuneration der Amtsvertreter bei dens. III. 641.
Pfefferküchler, Gewerbesteuer ders. IV. 897.
Pferdebeschäler, Privat-, angeköhrte, deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter. III. 543.
Pferdediebstähle, Anordnungen zu deren Verhinderung. II. 514.
Pionier-Abtheilungen, Eintritt junger Leute bei dens. behufs weiterer Beförderung im Ingenieurkorps. III. 814—819.
Polen, Königreich, Ausfertigung von Reise-Legitimationsscheinen für den Gränzverkehr mit dems. I. 178. — Ausfertigung von Pässen, in Stelle der letztern. I. 179. — Paßverfahren gegen Juden aus dems. I. 180.
Polizei-Atteste, zum Gewerbebetriebe im Umherziehen, für früher zwar bestrafte, aber später sich gut geführte Personen. I. 208. — Bestrafung deren Verfälschung. II. 399.
Polizeibehörden, Kompetenz ders. in Forstpolizei-Kontraventions- und Straf-Sachen. I. 58. — sollen ihre Nachforschungen fortsetzen, wenn auch von dens. die verhafteten Verbrecher schon den Gerichten überliefert sind. II. 402.
Polizeidiener, städtische, deren Besoldung ohne Konkurrenz der früher mit den Städten verbundenen Landgemeinden. II. 371. — Anstellung ders. in den Bürgermeistereien der Rheinprovinz. II. 389.
Polizei-Distrikts-Kommissarien, in der Provinz Posen, siehe Distrikts-Kommissarien.
Polizeigefangene, Aufbringung der Kurkosten für dies. während deren Detention. III. 727.
Polizeigerichtsbarkeit, deren Ausübung. III. 704.
Polizeikommissarien, in Berlin, deren Mitwirkung bei dem gerichtlichen Verfahren in Sterbefällen. IV. 968.
Polizei-Kontraventions- u. Straf-Sachen, Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden in dens. I. 194. — Vertretung der Dienstboten in dens. durch die Herrschaften. I. 161. — Register-Führung über dies. in der Rheinprovinz. II. 393. — in dens. finden weder außerordentliche Strafen noch vorläufige Freisprechungen statt. II. 394. — III. 707. — Kostentragung bei Freisprechungen in dens. II. 394. — III. 708.
Polizeiliche Untersuchungen, Vereidung der Zeugen in dens. III. 706.
Polizei-Sportuln, deren Verwendung bei den Magistraten. I. 144.
Polizeistrafen, siehe Strafen.
Polizei-Strafgelder, für Nichtausweichen vor den Posten, deren Verwendung in der Rheinprovinz. IV. 1010. — s. auch Geldstrafen und Denunzianten-Antheile.
Polizei-Strafresolute, sollen in den Städten unter der Firma der Magistrate erlassen werden. III. 705.
Polizei-Verfügungen, gegen diese sind possessorische Prozesse unstatthaft. IV. 967.

Polizeivergehen, Unterscheidung derf. von begangenen Verbrechen. III. 704.
Polizei-Verordnungen, sollen in den Städten unter der Firma der Magistrate erlassen werden. III. 705. — mit Strafandrohung verbunden, deren Erlaß und Bekanntmachung Seitens der Ortsbehörden. II. 392.
Polizei-Verwaltung, Vereidung der in derf. zu substituirenden Stellvertreter durch die Guts- und Gerichtsherren. III. 705. — städtische, unter der Firma der Magistrate. III. 705. — in den Städten, in Beziehung auf sekrete und höhere sicherheitspolizeiliche Angel. I. 143.
Polnische Druckschriften, im Auslande erschienen, deren Debit im Inlande. III. 717.
Pommern, Provinz, sechster Landtagsabschied für deren Stände, vom 7. Okt. 1838. — I. 243.
Porteépée, goldenes, für Aufsichtsbeamte in den Straf- und Bess.-Anstalten. II. 404.
Porto, Ausgleichungen in Scheidemünze bei demf. I. 69.
Portofreiheit, für Feuer-Sozietäten, deren Beschränkung und Kontrolle. II. 314. — für die Ostpreuß. Land-Feuer-Sozietäten. II. 330. — für die Königl. Strafarbeits-Anstalten ꝛc. III. 606. 733. — steht den Armen-Direktionen nicht zu. IV. 1025. — der Cirkulare an beurlaubte Landwehr-Offiziere. IV. 906. — für An- und Abmeldungen der Landwehrmänner und Reservisten. I. 71. — für den Kunst- und Gewerbe- sowie für den landwirthschaftl. Verein zu Königsberg. II. 314. — III. 605. — für den Viehzucht-Verein in der Provinz Sachsen. II. 313. — für den entomologischen Verein in Stettin. IV. 907. — für den Waldkonservations-Verein in Naumburg a. S. IV. 908. — für den Apotheker-Verein im nördlichen Deutschland. IV. 908.
Porzellan-Niederlagen, Königl., Nichtgewinnung des Bürgerrechts für dies. II. 375. — Heranziehung der bei denf. angestellten Beamten zu Gemeinde-Abgaben. II. 376.
Porzellanwaaren, auswärtiger Verkauf derf. durch Versteigerung. III. 767. f.
Posen, Provinz, evangelische Kirchen-Visitations-Ordnung für dies. v. 9. Mai 1838. — IV. 931—937. — Verbesserungen der bäuerlichen Wirthschaften in derf. durch Aussetzung von Prämien. III. 620.
Postbeamte, Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften durch dies. gegen Rabatt. II. 315. — kranke, Rabattbewilligung bei Arzeneilieferungen für dies. I. 223.
Posten, Verwendung der Geldstrafen für Nichtausweichen vor denf. in der Rheinprovinz. IV. 1010. — Verhütung von Unglücksfällen durch dies. IV. 908.
Post-Expeditions-Gehülfen, genauere Prüfung deren Qualifikation. IV. 908.
Post-Freipässe, Benutzung der Personenposten auf solche. I. 68.
Post-Kontraventionen, wiederholte, Kontrolle derf. wegen Verschärfung der Strafe für dies. III. 606.
Post-Kours-Büreau, Königl., Herausgabe eines besondern Blatts für die Mittheilungen aus demf. IV. 907.
Postreisende, Nachsendung des von denf. vergessenen Reisegepäcks. I.

Postreisende, (Fortsf.) 69. — Ausgleichung mit denf. in Scheidemünze bei zu leistenden Zahlungen. I. 69.
Postverwaltung, Aufhebung der untern Privatdienststellen bei derf. behufs der Versorgung von Militair-Invaliden in denf. I. 10.
Post-Vorlegepferde, dürfen Reisenden, mit eigenen oder Lohnpferden, nicht gewährt werden. I. 70.
Postzwangsgesetze, deren Ausführung im Verkehr mit dem Auslande. II. 314.
Prediger, (Pfarrer), Stempelpflichtigkeit der Auseinandersetzungs-Verhandlungen unter denf. III. 640. — siehe auch Geistliche.
Preußen, Provinz, 6ter Landtagsabschied für deren Stände, vom 28. Oktbr. 1838. — II. 503—515.
Privatdienste, Verhältnisse der in solche tretenden Personen. I. 160.
Probedienst, Anstellung auf solchen in städtischen Unterbeamten-Stellen. I. 126.
Protokolle, siehe Verhandlungen.
Provinzial-Behörden, Verfahren bei Beschwerden über deren administrative Verfügungen. III 544. — s. auch Regierungen.
Prozesse, über Bauerlehne in der Altmark anhängig, deren Sistirung. I. 77. 241. — s. auch Insinuationen.
Prozeßkosten, deren Zahlung für den Fiskus aus Staatskassen. I. 32.
Prüfungen, der Oberförster. I. 42. — der Bürgermeister in kleinen Städten. III. 669. — der Geistlichen als Militairprediger. III. 639. — der Kandidaten der Theologie. I. 91. — der Kandidaten des höhern Schulamts. III. 648—659. — der Religionslehrer an katholischen Gymnasien. III. 651. — der Bauhandwerker. IV. 1017.
Prüfungs-Zeugnisse, für Kandidaten des höhern Schulamts, Stempel- und Gebühren-Entrichtung für dies. III. 652—654.

Q.

Quartier, Natural-, dessen Verabreichung an die Militair-Mitglieder der Ersatz-Kommissionen. I. 226. — desgl. für schon ausgewählte und zur Einstellung überwiesene Ersatzmannschaften. I. 230.
Quittungen, über Dienstaufwands- und Fouragegelder, deren Ausstellung. III. 566. — über Pensionen aus der allgem. Wittwenkasse, Stempelverbrauch zu denf. III. 570. — der Ortsbehörden üb. verabreichte Marschverpflegung, Formular-Druckkosten für dies. I. 235. — über Vorspann- und Mundverpflegungskosten, deren Vollziehung von den Stellvertretern der Bürgermeister und Schöffen. I. 235.

R.

Radfelgen, breite, deren Einführung in Baiern. III. 835.
Raupen, deren Vertilgung in Forsten und Waldungen, durch Aufbietung von Kreishülfe. II. 304.
Rechnungs-Monita der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, deren Erledigung. I. 34. — gegen Rendanten öffentlicher Kassen, in wie weit darüber der Rechtsweg zulässig ist. II. 263.
Rechtsmittel, im Ressort der General-Kommissionen, Belehrung der Parteien darüber. IV. 915. — in fiskalischen Untersuchun-

Rechtsmittel, (Forts.)
gen wegen Steuervergehen. IV. 894. — s. auch Aggravations-Rechtsmittel.
Rechtsverfahren, (gerichtliches Verfahren, Rechtsweg), in Vermögensverwaltungs-Angel. der Regierungen u. der dens. untergeordneten Behörden. II. 259—263. — in wie weit solches gegen Polizei-Verfügungen unstatthaft ist. IV. 967. — über Rechnungs-Monita. II. 263. — in Defekt-Sachen der Rendanten öffentlicher Kassen. II 261—263. — Zulässigkeit desselben über streitige Parochial-Verhältnisse. II. 344. — in Nachdrucks- und Nachbildungs-Angel. II. 397. — über die Ansprüche einzelner Individuen an das städtische Bürgervermögen und dessen Nutzungen. III. 679. — in wie fern solches bei Widersprüchen gegen Mühlenanlagen zulässig ist. III. 755. — wegen Verfälschung von Legitimations-Dokumenten. II. 399. f. — wegen Anmaßung des Adels oder höherer Stufen desselben. II. 398.
Referendariats-Ernennungen, bei den Justizbehörden, deren Aufnahme in die Amtsblätter. III. 542.
Referendarien, sind bei der allgem. Wittwenkasse nicht rezeptionsfähig. III. 548. — siehe auch Regierungs-Referendarien.
Regierungen, Stimmrecht der Assessoren in deren Plenar-Versammlungen. I. 1. — formelle Vollziehung von Genehmigungs-Urkunden, Vollmachten ꝛc. Seitens ders. II. 335 — III. 541. — Geschäftsstyl zwischen denselben und den Justiz-Unterbehörden. II. 257. — Ressort derselben in Vermögensverwaltungs-Angel. des Fiskus und der ihnen untergeordneten moralischen Personen. II. 259. ff. — Erhebung des Kompetenz-Konflikts Seitens ders. II. 261. — sollen von allen neuen Einrichtungen Anzeige machen. III. 538. — Verfahren bei Beschwerden über deren administrative Verfügungen. III. 544. — Abtheilungs-Ressort bei dens. für die Regulirung eines Interimistici in Domainen-, Forst- und kirchlichen Bau-Sachen. IV. 1019. — Bestätigung der Magistratswahlen Seitens ders. III. 668. — Einlegung des Rechtsmittels der Aggravation durch dies. für die Magistrate. II. 367. — sind befugt, gegen renitente Stadtverordneten Ordnungsstrafen zu verhängen. III. 674. — Feststellung der Besoldungen für städtische Subalternen durch dies. III. 672. — Kontrolle ders. über Verwendung des städtischen Bürgervermögens. III. 679. — Bewilligung von Gemeindesteuern durch dies. I. 138. — deren Oberaufsicht sind die Jagdvorstände unterworfen. III. 592. — zu Gumbinnen, Übergang der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. zur Iten Abthl. des Innern bei ders. III. 607.
Regierungs-Assessoren, Stimmrecht derselben in den Plenar-Versammlungen. I. 1.
Regierungs-Haupt-Kassen, Verkehr der Spezialkassen mit denselben. III. 565. — Führung der Buchhalterei-Rechnungen ꝛc. von der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen bei dens. II. 278.
Regierungs-Referendarien, deren Beurlaubung zur höheren Staatsprüfung. II. 264.
Reisegeld, dessen Verabreichung an entlassene Sträflinge und Korrigenden. I. 184 — II. 409.

Reisekosten, für die Mitglieder und Assessoren der General-Kommissionen. I. 72 — IV. 909. — können Landräthe und Kreissekretaire innerhalb ihrer Kreise nicht liquidiren. I. 17. f. — deren Vergütung für Kommunalbeamte. III. 673.
Reisende, arme kranke, deren Behandlung in Hannover. IV. 1057.
Rekruten, jüdische, deren unentgeldliche Vereidung Seitens der Rabbiner. IV. 1040.
Rekursverfahren, im Ressort der General-Kommissionen. I. 80 — IV. 913. 914. — s. auch Polizei-Kontraventions- u. Straf-Sachen, desgl. Rechtsverfahren.
Religions-Unterricht, Beförderung desselben auf Gymnasien. II. 363. — siehe auch Konfirmanden-Unterricht.
Reserve-Bataillone, kombinirte, deren Formation. II. 489—493.
Reservisten, siehe Kriegsreservisten.
Ressort-Reglement, Rheinisches, v. 20. Juli 1818, Abänderung der §. §. 23. u. 24. dess. in Beziehung auf Insinuationen in Prozessen. IV. 847.
Restaurationen, deren Gestattung in Beziehung auf öffentliches Bedürfniß und Ausschank. I. 158.
Revisions-Kollegien, im Ressort der General-Kommissionen, Expeditionsgebühren bei dens. IV. 915. — siehe auch General-Kommissionen.
Rheinprovinz, Veräußerung von Kirchen- und Pfarrgrundstücken in ders. I. 90. — Anzeigen von Todes- und Heirathsfällen durch die Geistlichen bei den Friedensrichtern. II. 352. — Abhaltung von Auktionen in ders. durch Verwaltungs-Beamte. I. 20. — Untersuchungs- und Strafverfahren in Gewerbepolizei- und Gewerbesteuer-Kontrav.-Sachen. I. 195. — Vollstreckung erkannter Kriminal-Strafen und periodische Entlassung der Strafgefangenen in ders. IV. 985.
Rheinschifffahrt, Reglement für dieselbe, v. 11. Sept. 1838. — III. 780—785. — Geschäfts-Regulativ für die Central-Kommission, als Apell-Instanz in Rheinschifffahrts-Sachen. III. 785—788. — gleichförmige Eichung der Schiffe für dieselbe. IV. 1013.
Rittergutsbesitzer, deren Ausschließung von den Ehrenrechten der Standschaft, Gerichtsbarkeit und des Patronats, wegen Vergehen. IV. 960.
Ruinen, siehe Alterthümer.
Rußland, Kaiserstaat, Verhältnisse der mit Schutzscheinen in dems. sich aufhaltenden Preuß. Unterthanen. III. 562.

S.

Saar-Schifffahrt, Anordn. für dies. II. 455.
Säbelquaste, wollene, für Aufsichtsbeamte in den Straf- und Bess.-Anst. II. 404.
Sachsen, Königreich, Konvention mit dems. über Domizil-Verhältnisse. I. 29. — Beschränkung des Begräbnißaufwandes. III. 837. — Modifikationen in den bürgerlichen Verhältnissen der Juden. III. 839—843.
Sachsen, Provinz, Sportuliren der Unterbehörden in ders. I. 143.
Sachsen-Gotha, Herzogthum, Anordnungen für den Aufenthalt von Fremden in dems. I. 250. — Verordnung gegen Thierquälerei. III. 843.

Digitized by Google

Sachsen-Meiningen, Herzogthum, Einführung einer Todtenschau in dems. II. 531.
Sachsen-Weimar-Eisenach, Großherzogthum, Trauungen dortiger Inländerinnen mit Preuß. Unterthanen. I. 251.
Sächsische Landestheile, vormalige, Beitragspflichtigkeit zu den Kirchen- und Schulbauten in dens. II. 348.
Sachverständige, Remuneration für dies. in öffentl. Angelegenheiten. IV. 990.
Salz, siehe Düngesalz.
Salzverbrauchs-Kontrolle, deren Anordnung im Saalkreise u. in den Kreisen Calbe und Jerichow I. — I. 65.
Schafhütung, deren Verbot in den Kommunal-Waldungen der Rheinprovinz. II. 340.
Schankwirthe, Betrieb ders. auf Jahrmärkten, Kirchweihfesten ꝛc. IV. 998.
Schankwirthschaften, Prüfung der Bedürfnißfrage bei Anlegung ders. Cirk. Reskr. v. 26. Mai 1838. und 23. Febr. 1839. — I. 198—201. — Konkurrenz der Kommunal- und Polizeibehörde bei deren Bewilligung. I. 201 — II. 427. — solche können darin durch die Landräthe nicht beschränkt werden. II. 427. — Stempelfreiheit in Konzessions-Angelegenheiten ders. II. 422. 428. — dens. kann die Beherbergung von Fremden nicht zugestanden werden. III. 757. — Entziehung der Erlaubniß zum Betriebe ders. IV. 1001. — Untersagung ders. wegen Verbrechen und grober Vergehungen. III. 759. — desgl. wegen Duldung verbotener Spiele. III. 761. — sollen Dorfschulzen, neben ihrem Amte, nicht betreiben. I. 202. — die polizeiliche Bestrafung des unbefugten Betriebs derselben steht auf dem Lande in 1ter Instanz den Gutsherrschaften zu. IV. 1000.
Schauspieler, umherziehende, müssen Gewerbescheine lösen und Gewerbesteuer entrichten. I. 207.
Schauspiel-Vorstellungen, Verbot derselben an gewissen kirchlichen Festtagen. II. 402.
Scheidemünze, soll bei den Postkassen zur Ausgleichung mit dem Publikum bereit gehalten werden. I. 69.
Scheintodte, Belohnung der Medizinalpersonen für Wiederbelebungsversuche an dens. I. 220.
Schenkungen, unter moralischen Personen, Kirchen-Gemeinden ꝛc. bedürfen der Ministerial-Genehmigung. IV. 633.
Schiedsrichterliches Verfahren, im Ressort der General-Kommissionen. I. 80. — Vertretung der Landräthe als Obmänner. I. 79. — s. auch General-Kommissionen.
Schießgewehre, deren Haltung und Beschlagnahme beim Mißbrauche ders. III. 595. — Konfiskation ders. kann nicht stattfinden. III. 595. — (Jagdgewehr), Befugniß zum Tragen desselben. I. 62. — mit solchem dürfen Eigenthümer, ohne Jagdberechtigung, ihre Forstgrundstücke nicht begehen. II. 306.
Schiffe, auf dem Rheine, deren gleichförmige Eichung. IV. 1013.
Schiffer, unter 30 Jahren, Gewerbescheine für dies. auf Viktualien und rohe Landesprodukte. I. 208. — Fluß-, Gewerbesteuer ders. II. 311—313. 443.
Schifffahrt, siehe Mosel-, Rhein- und Saar-Schifffahrt.

Schifffahrts-Abgaben, auf den Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weichsel, derer Erhebung. Anweis. v. 23. Oktbr. 1837. und Cirk. Reskr. v. 9. Juni 1838. — II. 440—455. — von Düngungs-Materialien. I. 239.
Schiffsgefäße, (Kähne), polizeiliche Bezeichnung derf. II. 443. ff.
Schiffsmannschaften, nach fremden Welttheilen fahrende, Ablösung der Militair-Dienstpflicht Seitens derf. III. 822.
Schlächter, Betrieb derf. auf Jahrmärkt., Kirchweihfesten ꝛc. IV. 998.
Schlesien, Provinz, fünfter Landtags-Abschied für deren Stände, v. 20. Novbr. 1838. — III. 827—834. — Regulirung des Feuer-Sozietätswesens in derf. III. 827.
Schlösserhandwerk, darf von bestraften Verbrechern nicht betrieben werden. II. 423.
Schmiedegewerbe, Verhinderung dessen Betriebs auf der Straße. I. 197.
Schmieden, feuersichere Bedachung derselben. III. 790. — Entfernung derf. von den Wohnhäusern. III. 791.
Schornsteinbauten, Verbot der Luftsteine bei denf. II. 464.
Schröpfen, gehört zu den wundärztlichen Operationen. II. 475.
Schulamts-Kandidaten, höhere, allgemeine Anordnungen wegen deren Prüfungen. III. 648—659. — Abdruck einer besondern Sammlung dieser Anordn. III. 649. — Prüfungen derf. in den Naturwissenschaften. III. 650. — Anrechnung der Studienjahre auf der Akademie zu Münster bei denf. III. 652. — späterer Besuch vollständiger Universitäten. III. 654. — tüchtige und ausgezeichnete, Anordnungen für deren Erwerbung. II. 354—357. — Elementar-, in Seminarien ausgebildet, deren erste Anstellung. II. 359. — Ableistung der Dienstpflicht Seitens der letzt. II. 497. — ausländische, Zulassung derf. zu den Prüfungen III. 651. — desgl. inländischer jüdischer Schulamts-Kandidaten. III. 655.
Schulamts-Präparanden, deren Ausbildung. I. 104.
Schulbauten, Verpflichtung zu Beiträgen für dief. III. 638. 661. — Übernahme der Kosten für dief. auf den Patronats-Bau-Fonds. I. 40. — auf dem Lande, Aufbringung der Kosten zu denselben. II. 346. — in den vormals Sächsischen Landestheilen. II. 348.
Schulbeiträge, Seitens der Staatsdiener. III. 685. 688.
Schulden, Gemeinde-, ältere noch nicht getilgte, Theilnahme der Staatsdiener an den Beiträgen für dief. III. 687.
Schulen, Ablösung der denselben zustehenden Renten und Abgaben. I. 86—89. — Elementar-, die Aufbringung der Kosten für dief. ist eine Sozietätslast des Schulbezirks. III. 661. — Nebenschulen, in angrenzenden Regierungsbezirken belegen, deren Beaufsichtigung. III. 631. — Orts-, Verhältnisse der jüdischen Gemeinden zu denf. I. 111. — siehe auch Bürgerschulen und Gymnasien.
Schulgebäude, deren Nichtbenutz. zu fremdartigen Zwecken. III. 636.
Schulgeld, Erhebung, Auszahlung u. Verrechnung desselb. IV. 942.
Schulkassen, Trennung derf. von andern städtischen Fonds. IV. 941.
Schulkommissionen, städtische, deren Organisation. IV. 939.
Schullehrer, Ausfertigung der Vokationen für dief. II. 359. — Stempelpapier zu deren Vereidungs-Protokollen. II. 361. — interimistische Anstellung derf. III. 662. — Beitritt derf. zur

Schullehrer, (Forts.)
allgemeinen Wittwenkasse. I. 93. — Befreiung ders. von Kommunalbeiträgen. I. 140. — städtische, Bildung eines Pensionsfonds für dies. durch Beiträge Seitens ders. I. 106.
Schulprogramme, diesseitiger Gymnasien, Austausch ders. mit denjenigen ausländischer Gymnasien. III. 659. (Sondershausen und Arnstadt.)
Schulstellen, Anordnungen für deren Besetzung. II. 357. — Geistliche sollen für dieselben keine unqualifizirte Bewerber empfehlen. II. 357.
Schulunterricht, nicht konfirmirter Kinder. III. 664.
Schulzeugnisse, aus den Gymnasien der Provinz Westphalen, Gebühren für dies. II. 361.
Schutzblattern, Zulässigkeit von Zwangs-Impfungen ders. IV. 1035.
Schützengilden, Verleihung von Korporationsrechten an dieselben I. 141 — in Breslau, Uniform für deren Schützenhauptmann. I. 140.
Schutzgeld, dessen Einziehung Seitens der Grundherrschaften. III. 620. — darf städtischen Schutzverwandten nicht besonders auferlegt werden. I. 138.
Schutzverwandte, denselben dürfen keine besondere Steuern auferlegt werden. I. 138.
Schweiz, dahin dürfen Studirende ohne höhere Genehmigung keine Pässe erhalten. I. 181. — männlichen Dienstboten aus ders. darf der Aufenthalt im Inlande ohne höhere Genehmigung nicht gestattet werden. I 182.
Seife, Hausirhandel mit ders. III. 774. f.
Seiltänzer, Gewerbesteuer ders. IV. 898.
Separatisten, Verfahren und ernstliche Mahnungen bei den von denf. beabsichtigten Auswanderungen. III. 643—645.
Simultan-Schulen, Simultan-Seminarien, } Anordnungen für dies. in der Provinz Preußen. II. 505.
Soldaten, ehemalige, unentgeldliche Verleihung des städtischen Bürgerrechts an dies. III. 681. 682. — ehemalige, Armenpflege für deren Hinterbliebene. I. 219 — II. 472.
Soldatenstand, Strafe der Ausstoßung aus demf. und deren Folgen. II. 500. — Bekanntmachung der Urtheile durch die Amtsblätter. II. 501.
Sonntage, Anordnungen für deren Heilighaltung. I. 96.
Sostrum, ärztliches, für Mühwaltung bei Wiederbelebungsversuchen, kann aus Staatskassen nicht erfolgen. I. 221.
Spanndienste, deren Verrichtung in Städten für Lohn, und Aufbringung des letzt. I. 142.
Speiseanstalten, deren Gestattung in Beziehung auf öffentl. Bedürfniß und Ausschank. I. 198.
Sportuliren, der Unterbehörden in der Provinz Sachsen. I. 143. — siehe auch Gebühren und Polizei-Sportuln.
Staatsdiener, siehe Beamte.
Staatspapiere, strenge Censur der Zeitungsartikel über dies. II. 277.
Stadtämter, Ausschließung von denf. wegen angeschuldigter Verbrechen. IV. 948.
Städte-Ordnung, alte, vom 19. Novbr. 1808. — §. §. 88. u. 131. (Übernahme von Nebenämtern.) I. 124. — §. 109. (Aufbringung der

Städte-Ordnung, alte, v. 19. Nov. 1808. (Forts.)
städtischen Bedürfnisse.) IV. 946. — §. 113. (fremde Personen in der Stadtverordneten-Versammlung.) III. 676. — §. 117. (stellvertretende Stadtverordnete.) I. 123. — §. 127. (Bestätigung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordn.) I. 127. — §§. 178. ff. 185. und 187. (städtische Deputationen.) I. 113—116. — §. 190. (Geschäfts-Regulativ zwischen Magistraten und Stadtverordn.) I. 116.

Städte-Ordnung, revidirte, vom 17. März 1831. — §. 15. (Bürgerrechts-Gewinnung.) IV. 952. — §§. 40 und 43. (Kommunal-Steuer.) I. 139. — §§. 41. 42. (dingliche Befreiungen in Beziehung auf den Fiskus.) II. 374. — §§. 48. und 73. (stellvertretende Stadtverordn.) I. 123. f. — §§. 79. 121. und 139. (in Beziehung auf die Verwendung des städtischen Bürgervermögens.) III. 679. — §. 127. (amtl. Ausfertigungen bei den Magistraten.) II. 365.

Stadtgemeinden, rechtsgültige Aufnahme von Verträgen zwischen denf. und dritten Personen. I. 128—131.

Städtische Bedürfnisse, Exekutionsverfahren in Aufbringung derf. IV. 945.

Städtische Deputationen, Stellung der Magistrate zu denf. I. 113. — Ernennung und Abberufung der Magistratsmitglieder bei denf. I. 115. f.

Stadtmauern, (Stadtthore ꝛc.), Aufbringung der Unterhaltungskosten für dief. IV. 950. — Verschließung von Privat-Pforten in denf. II. 367.

Stadträthe, Verleihung dieses Titels an Magistratsmitgl. II. 369.

Stadtverordnete, sind als Kommunalbeamte zu betrachten. III. 675. — Theilnahme an deren Wahl Seitens der Bürger. III. 677. — in wie fern dazu durch Kriminal-Untersuchung Freigesprochene gelangen können. IV. 948. — können nicht auch gleichzeitig Bezirksvorsteher sein. II. 369. — Wahl deren Stellvertreter und Einrückung derf. I. 123. — Verhältnisse derf. zu den Magistraten. I. 116. 117. — Anstellung städtischer Beamten unter Konkurrenz derf. I. 118 — renitente, Verhängung von Ordnungsstrafen gegen dief. III. 674 — IV. 945. — unfreiwillige Entlassung derf. II. 370. — dem Laster der Trunkenheit ergeben, Ausschließung derselben vom Bürgerrechte und der Stadtverordn.-Versamml. III. 675.

Stadtverordneten-Versammlungen, Art und Weise der Abstimmungen in denf. I. 126. — Bestätigung und Ausführung deren Beschlüsse Seitens der Magistrate. I. 127. — die von denf. in Anwesenheit fremder Personen gefaßten Beschlüsse sind nicht als gültig zu betrachten. III. 676. — renitente, in Aufbringung der städtischen Bedürfnisse, Exekutionsverfahren gegen dief. III. 674 — IV. 945. — in großen Städten, Besoldungen für deren Subalternen. III. 672.

Ständehaus, dessen Erbauung in der Stadt Breslau. III. 824.

Standesherren, Beaufsichtigung deren Forst- und Jagdoffizianten hinsichtlich des Waffengebrauchs ꝛc. II. 295.

Standesherrliche Beamte, Urlaubsbewilligungen für dief. I. 19.

Standschaft, Entziehung des Ehrenrechts derselben wegen Vergehen. IV. 960.

Statistische Tabellen, Aufnahme der Stiere und Ochsen in dief. II. 340.

Statuten, deren Aufstellung für Mediatstädte. I. 132.
Steinsprengen, Einführung messingerner oder kupferner Raumnadeln, statt der stählernen oder eisernen, bei dems. III. 745. f.
Stellvertretungskosten, deren Aufbringung während der Amtssuspension eines Beamten. Allerh. Kab. Ordre vom 3. Juni 1838. — II. 268.
Stempel, dessen Anwendung und Vertretung bei Bau-Entrepriſe-Kontrakten. III. 602. — zu Lizitations-Verhandlungen. III. 604. — zu Quittungen über Pensionen aus der allgemeinen Wittwenkasse. III. 570. — zu Bürgerbriefen. IV. 953. 954.
Stempelfreiheit, in Disziplinar-Untersuchungen gegen Beamte. III. 549. — bei Festsetzung von Ordnungsstrafen. III. 549. — der Resolute, gegen welche kein Rekurs auf gerichtliches Gehör stattfindet. III. 549. — für die Bestätigung amtlicher Verträge. IV. 899. — gerichtlicher Depositat-Quittungen in den Ressorts der General-Kommissionen. II. 334. — der Vereidungs-Protokolle der Schullehrer. II. 361. — kirchlicher Zeugnisse in armen Vormundschafts-Sachen. III. 643. — für Armenanstalten und milde Stiftungen. II. 310. — kann auf Armen-Kommissionen und Deputationen nicht ausgedehnt werden. II. 310 — IV. 1025. — in Konzessions-Angelegenh. zum Kleinhandel mit Getränken und zur Schank- und Gastwirthschaft. II. 422. 428.
Stempelpflichtigkeit, der Armen-Direktionen ꝛc. II. 310 — IV. 1025. — der Bestätigungen der von Gemeinen abgeschlossenen Verträge. IV. 966. — der Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten. II. 418. — in Gewerbepolizei-Angelegenheiten. II. 422. — der Auseinandersetzungs-Verhandlungen zwischen abgehenden u. antretenden Pfarrern. III. 640. — der Jagdscheine. IV. 892.
Sterbefälle, siehe Todesfälle.
Steuer-Kontraventions- und Straf-Sachen, Verrechnung der Gebühren und Auslagen in dens. IV. 896. — Rechtsmittel in fiskalischen Untersuchungen wegen ders. IV. 894. — Verwandlung der Geldbußen in Gefängnißstrafen. III. 599.
Steuern, deren Vertheilung bei Dismembrationen von Grundstücken. I. 83.
Steuer-Strafen und Konfiskate, gewisse, deren Verwendung zu Gratifikationen und Unterstützungen. II. 308. — III. 597. — siehe auch Denunzianten-Antheile.
Stiefkinder, uneheliche, Verbot der Ehe mit denselben. II. 351.
Stiere, (Bullen), deren Aufnahme in die statist. Tabellen. II. 340.
Stiftsstellen, einstweilige Aussetzung der Notirungen zu dens. II. 466.
Stiftungen, fromme und milde, Stempelfreiheit für dies. II. 310. — Ausleihung der dens. zugehörigen Kapitalien. IV. 1026.
Stimmrecht, derjenigen Bürger, welche das Bürgerrecht vor Einführung der neuen Städteordn. gewonnen haben. III. 678. — bei den Regierungen, siehe diese.
Stipendien, für Märkische Landeskinder, vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm gestiftet, deren Kollation. I. 241.
Stöcke, (Trage- oder Wanderstöcke), Mißbrauch derselben als Ellen. II. 435.
Stolberger metallurgische Gesellschaft, deren Bildung und Bestätigung. II. 307.

Straf- (und Besserungs-) Anstalten, neue Vorschläge für dies. vor der Etatsaufstellung. III. 732. — Anwendung der Portofreiheit für dies. III. 733. — Disziplinar-Strafmaß der Direktoren in dens. IV. 976. — Keine Civil-Supernumerarien als Aufseher und Hausväter in dens. IV. 977. — Tragung eines goldenen Porteépées oder einer wollenen Säbel-Quaste Seitens der Aufsichts-Beamten in dens. II. 404. — innere Bewachung ders. zur Nachtzeit. III. 734. — Tages-Ordnung für diejenige zu Naugard. III. 735—738. — desgl. Polizeiordn. für die Schlaflokale ders. III. 738—740. — Abarbeitung unterschlagener Gelder in dens. IV. 984. — Aufnahme in das Arbeitshaus u. die Besserungsanstalt zu Berlin. III. 740—743.

Straf-Arbeits-Anstalten, Königl., die wegen des Absatzes ihrer Fabrikate kaufmännische Geschäfte treiben, Portofreiheit für dies. III. 606. 733.

Strafen, für unterlassene Fremdenmeldungen. III. 724. — für vernachlässigte Aufsicht über Fuhrwerke auf Chausseen. IV. 1013. — für Überschreitung des Wasserstandes für Anlagen an Gewässern. II. 439. — für Ausspielungen geringfügiger Gegenstände ohne polizeiliche Erlaubniß. III. 718. — für öffentlich verübte Unsittlichkeiten. IV. 973. — gerichtliche, deren Aussetzung, Theilung und Verwandlung. IV. 986. — für Verfälschung von Legitimations-Dokumenten. II. 399. f.

Strafgelder, für die Entwendung von Waldprodukten, deren Verwendung. IV. 886. — s. auch Geldstrafen.

Sträflinge, deren Bekleidung behufs des Transports in die Strafanstalten. I. 182. — IV. 979. — auf deren Rückgabe können die Jurisdiktionarien keine Ansprüche machen. I. 183. — — Berechnung der Kosten für dies. II. 507. — Berechnung der Antrittszeit für dies. und Vermerk des Endes der Strafzeit in den Listen von dens. II. 405. — III. 743. — Zurückweisung deren Begnadigungsgesuche, wenn solche nicht befürwortet werden können. II. 408. — bei den Außenwerken beschäftigt, deren Bewachung. IV. 983. — Anwendung körperlicher Züchtigung gegen dies. als Disziplinarmaßregel. II. 406. — findet bei denen aus höheren Ständen nicht statt. II. 406. — Anwendung einsamer Gefängnisse, Beschränkung der Kost 2c. gegen letztere. II. 406. — rückfällige, jährliche Nachweisungen von dens. IV. 978. — rückfällige, deren härtere Behandlung. II. 407. — verstorbene rückfällige, Ablieferung deren Leichen an die Anatomien. I. 185. — detinirte, Annahme des Nachweises des ehrlichen Erwerbes bei dens. III. 744. — in die Heimath zu entlassende, Bewilligung eines Reisegeldes für dies. I. 184. — II. 409. — periodische Entlassung ders. in der Rheinprovinz. IV. 985. — entlassene, Bildung von Hülfsvereinen für dies. in Westphalen. II. 415—418. — Militair-, in den Civil-Strafanstalten, Immediat-Berichterstattungen über deren Führung. I. 184. — weibliche, Verschneidung des Kopfhaares bei dens. I. 183. — weibliche schwangere, Verfahren mit dens. IV. 982. — s. auch Detentionen.

Strafresolute, gegen welche kein gerichtliches Gehör stattfindet, sind stempelfrei. III. 549.

Straßen-Fuhrwerke, siehe letzt.

Studirende, Ableistung der Militairdienstpflicht Seitens derf. II. 495—497. — dürfen ohne höhere Genehmigung keine Päſſe nach der Schweiz erhalten. I. 181. — Verhütung, daß ſolche nicht mit ſogenannten halben Päſſen nach Rom gelangen. I. 181. — Ausländer, Päſſe für dieſelben zu Reiſen in die dieſſeitigen Staaten. I. 169.
Stuttgarter Rentenanſtalt, Zuläſſigkeit von Agenturen für dieſ. im Inlande. I. 148.
Subalternenbeamte, Alimentationsſatz für dieſ. während einer Kriminal-Unterſuchung gegen dieſ. II. 269. — der Magiſträte und Stadtverordneten, in großen Städten, deren Beſoldungen. III. 672.
Subſkriptionen auf Druck- und Zeitſchriften, Sammlung derſ. I. 157—159.
Sukkumbenzgelder, deren Aufbringung in Prozeſſen der Kirchen. III. 637.
Synagogen, ſiehe jüdiſches Kultusweſen.

T.

Tabackrauchen, verbotwidriges, polizeiliche Beſtrafung deſſ. IV. 988.
Tanzluſtbarkeiten, deren Einſtellung an gewiſſen kirchlichen Feſttagen. I. 97. — in Privathäuſern, ohne polizeil. Beaufſichtigung. I. 149.
Tauben, Berechtigung zu deren Haltung und Verbot des Ausfliegens derſ. II. 341.
Taubſtumme, Zulaſſung derſ. zum Gewerbebetriebe im Umherziehen. III. 763.
Taubſtummen-Anſtalten, in der Provinz Schleſien, deren Beförderung und Unterſtützung. III. 829.
Telegraphen-Beamte, Parochial-Verhältniſſe derſ. I. 95.
Theer, Hauſirhandel Fremder mit demſ. in der Provinz Poſen. III. 764.
Theerhändler, Gewerbeſteuer derſ. IV. 898.
Thierarzeneiſchule, Königl., in Berlin, Aufnahme der Eleven in dieſ. und Anordnung des Unterrichts für dieſ. II. 482—485.
Thierärzte, als Militair-Freiwillige auf Ein Jahr. III. 819. — Diätenſätze für dieſ. bei Hengſt-Köhrungen. II. 339.
Thierquälerei, Sachſen-Gothaiſche Verordn. gegen dieſ. III. 843.
Todesfälle, (Sterbefälle), Mitwirkung der Polizei bei dem gerichtlichen Verfahren in denſ. durch Siegelungen, Anzeigen ꝛc. IV. 968. — deren Anzeige durch die Geiſtlichen bei den Friedensgerichten. II. 352.
Todtenſchau, deren Einführung in Sachſen-Meiningen. II. 531.
Todtenſcheine, deren Ausfertigung für verſtorbene Militairpflichtige. IV. 926.
Trankſteuer, fixirte, der altberechtigten Güter, in Preußen, kann nicht erlaſſen werden. II. 512.
Transportdienſte, deren Leiſtung in kleinen Städten nach zeitheriger Obſervanz. I. 142.
Transporte, von Vagabunden ꝛc., Aufbringung der ärztlichen Unterſuchungskoſten bei denſ. IV. 975.
Transportkoſten, durch Ausführung von Landesverweiſungen, deren Anweiſung auf den Kriminal-Fonds. II. 403.

Trauungen, Sachsen-Weimar-Eisenachsche Verordnung rücksichtlich derf. I. 251. — Haus-, Verwendung der Konzessionsgebühren für dies. IV. 924. — Dispensationen zu denf. für Militairpersonen. I. 94.
Trunkenheit, Verlust des Bürgerrechts und Ausschließung aus der Stadtverordneten-Versammlung wegen derf. III. 675.
Truppenmärsche, Regulirung derf. Seitens der General-Kommando's und Regierungen. III. 824.

U.

Uniform, für die Polizei-Distriktskommissarien in der Provinz Posen. I. 145.
Universitäten, preußische, Werk vom Hofrath Koch in Berlin. III. 844. — IV. 1059.
Universitäts-Kassen, deren Revision kann den Landräthen nicht aufgetragen werden. II. 267.
Unsittlichkeiten, öffentlich verübte, polizeiliche Strafbarkeit derselben. IV. 973.
Unterbeamten-Stellen, städtische, Anstellungen auf Probe in denf. I. 126.
Untersuchungen, polizeiliche, Vereidung der Zeugen in denf. III. 706. — fiskalische, wegen Steuervergehen, Rechtsmittel in denf. IV. 894. — Verrechnung der Gebühren und Auslagen in eben denf. IV. 896. — wegen Anmaßung des Adels. II. 398.
Unterstützungen, aus dem dazu bestimmten Steuer-Strafgelder-Fonds. II. 308. — III. 597.
Urkunden, deren formelle Vollziehung Seitens der Regierungen. II. 335. — III. 541.
Urlaub, für Regierungs-Referendarien zur höchsten Staatsprüfung. II. 264. — für standesherrliche Beamte. I. 19.

V.

Vagabunden, Aufbringung der Kosten für dies. während des Untersuchungs-Arrestes. IV. 974. — ärztliche Untersuchungskosten bei deren Transporten. IV. 975. — Heizungskosten für dies. auf den Transportstationen. III. 729.
Vaterschaft, unehelicher Kinder, deren Feststellung bei Verheirathungen deren Mütter. IV. 927—930.
Verbindungen, burschenschaftliche, bestrafte Theilnehmer an denf. dürfen ihre Studien auf der früher besuchten Universität nicht fortsetzen. I. 101.
Verbrecher, polizeilich verhaftete, deren zeitige Überlieferung an die Gerichte. II. 402. — bestrafte, denf. kann die Niederlassung nirgends verwehrt werden. III. 682. — Ausschließung derf. von dem Betriebe gewisser Gewerbe. II. 423. — siehe auch Detentionen und Sträflinge.
Vereidungen, der Stellvertreter in der Polizeiverwaltung. III. 705. — der Zeugen in polizeil. Untersuchungen. III. 706. — der Forstkandidaten behufs kommissarischer Beschäftigung. IV. 877. — unentgeldliche, jüdischer Rekruten, Seitens der Rabbiner. IV. 1040.
Vereidungs-Protokolle, der Schullehrer, Stempelfreiheit derselben. II. 361.

Verfälschungen, von Legitimations-Dokumenten ꝛc., deren Bestrafung. Cirk. Reskr. v. 7. Juni 1838. — II. 399. f.
Verfügungen, administrative, der Provinzialbehörden, Verfahren bei Beschwerden gegen dies. III. 544.
Verhandlungen, (Protokolle), Erfordernisse für deren Aufnahme u. Vollziehung. II. 270. — IV. 848. 930.
Verpflegungskosten für Bettler, deren Erstattung. II. 473.
Verpflegungssatz, für Subalternenbeamte, während einer Krim.-Untersuchung gegen dies. II. 269.
Verträge, (Kontrakte), amtlich abgeschlossene, deren stempelfreie Bestätigung. IV. 899. — von Gemeinen abgeschlossen, Stempelpflichtigkeit deren Bestätigungen. IV. 966. — rechtsgültige, deren Aufnahme zwischen Stadtgemeinden und dritten Personen. I. 128.
Vieh, Befugniß der Eigenthümer desselben, solches selbst abzuledern. I. 224.
Viehschneider, Gewerbesteuer ders. IV. 898.
Vokationen, deren Ausfertigung für Schullehrer und Kirchendiener. II. 359.
Vollmachten, deren formelle Vollziehung Seitens der Regierungen. II. 335. — III. 541.
Vorkaufsrecht, siehe Domanial-Erbpachtsverhältnisse.
Vormundschafts-Sachen, arme, Stempel- und Gebühren-Freiheit kirchlicher Atteste in dens. III. 643.
Vorspann, für das Militair, Ausstellung der Quittungen über die berichtigte Vergütung für dens. I. 235. — Nichtbefreiung der Pferde der Ökonomie-Kommissarien von der Gestellung zu dems. IV. 1045. — die Fuhren mit dems. für das Militair sind von der Lohnfuhr-Abgabe befreit. IV. 906.

W.

Waaren, deren Ausstellung in gemietheten Lokalen während des Jahrmarktverkehrs. IV. 1006. — Eintausch landwirthschaftlicher Erzeugnisse gegen dieselben. IV. 1007.
Waarenankauf, im Umherziehen, Gewerbesteuer von dems. III. 601.
Waarenbestände, der Kaufleute, Versicherung ders. gegen Feuersgefahr. II. 419.
Waarenbestellungen, Gewerbesteuer vom Aufsuchen ders. III. 601.
Waaren-Packete, auf den Gränzpunkten, deren Weiterbeförderung mit der Post. II. 315. — III. 605.
Waaren-Versteigerungen, an der Börse, durch Mäkler. III. 762.
Wachtdienste, deren Leistung in kleinen Städten nach zeitheriger Observanz. I. 142.
Waffen, Untersuchungen gegen Forstbeamte wegen Mißbrauchs ders. II. 296. — deren Gebrauch von Kommunal-, Privat- und standesherrlichen Forst- und Jagd-Offizianten. I. 58. — II. 295. — steht den Eigenthümern von Forstgrundstücken nicht zu. I. 62. — Herzogl. Braunschweigsche Verordnungen über deren Gebrauch gegen Forstfrevler. II. 525—531.
Waldeck, Fürstenthum, Abkommen mit dems. wegen gegenseitiger Befreiung der Pfarr- und Schullehrer-Grundstücke von der Grundsteuer. I. 252.
Waldhüter, deren Verhältnisse in der Rheinprovinz. III. 589.

Waldprodukte, Verwendung der Strafgelder für deren Entwendung. IV. 886.
Waldungen, Kommunal-, in der Rheinprovinz, Verbot der Schaf- und Ziegenhütung in denf. II. 340. — ſtandesherrliche, Ausübung des Belaubungsrechts in denf. Seitens der Eingeſeſſenen. I. 59. — ſiehe auch Forſten.
Waldwärter-Stellen, ſtädtiſche, deren anderweitige Beſetzung, wenn ſich dazu keine verſorgungsberechtigte Jäger finden. I. 55. 56.
Waldweide, Regulirung derſ., bei Gemeinheitstheilungen, für abgebaute Hofwirthe. I. 50—53. — in königl. Forſten, deren Ablöſung. III. 615.
Wanderbücher, Beſtrafung deren Verfälſchung. II. 399. — verlorne, deren Bekanntmachung durch die Amtsblätter. I. 14. — Öſterreichiſche, deren Gültigkeit auch über eine fünfjährige Wanderung hinaus. I. 176. ff.
Wanderpaßbücher, geſtempelte, deren Verabfolgung an die Polizeibehörden in Partien von 12 Stück. I. 164.
Wanderpäſſe, Erneuerung derſ., unter Zuſtimmung der betreffenden Heimathsbehörde. I. 170. f. — abgelaufene, deren Verlängerung und Viſirung zur Rückreiſe in die Heimath. I. 167. — Verfahren mit denſ., wenn deren Beſitzer noch in Arbeit ſtehen. I. 175.
Wanderſtöcke, Mißbrauch derſ. als Ellen. II. 435.
Warnungstafeln, polizeiliche, deren Aufſtellung an öffentl. Feldwegen. III. 775.
Wartegelder, Zuſchüſſe aus denſ. zu Beſoldungen. IV. 861.
Waſſerläufe, deren Aufräumung und Auskrautung. IV. 1017.
Waſſerſtand, feſtgeſetzter, bei Anlagen an Gewäſſern, Strafen für Überſchreitung deſſ. II. 439.
Wegebauten, Abtretung von Grund und Boden zu denſ. in der Provinz Schleſien. III. 829. — bei Servituts-Abfindungen durch Land. II. 287. — desgl. bei veräußerten Parzelen von Domainen- und Forſtgrundſtücken. II. 288.
Wegweiſer, Aufſtellung derſ. in den Forſten. III. 588.
Weidegeld, für Weide-Sozietäten, deſſen Einziehung kann nicht im Wege der adminiſtrativen Exekution erfolgen. I. 78.
Weinſtuben, deren Anlegung und Geſtattung, unter Berückſichtigung des öffentlichen Bedürfniſſes. I. 198.
Weſtphalen, Provinz, Bildung von Hülfsvereinen in derſ. für entlaſſene Häuslinge und Strafgefangene. II. 415—418.
Wilddiebe, Theilnahme der Jagdoffizianten an den Prämien für die Entdeckung derſ. in der Umgegend Berlins. IV. 889.
Wilddieberei, Maßregeln zu deren Abhülfe. I. 241.
Wildprett, deſſen Einbringung in die Städte auf Legitimationsatteſte. I. 54. — II. 302. — III. 593. — IV. 885.
Wittwen, verſtorbener Wundärzte, können deren chirurgiſche Geſchäfte durch Gehülfen nicht fortſetzen. II. 475.
Wittwenkaſſe, allgemeine, Verhältniſſe derſ. und Anordnungen für den Beitritt zu derſelben ꝛc. III. 710—716. — Quittungs-Stempel zu Penſionserhebungen bei derſ. III. 570. — Verfahren gegen Beamte, die derſ. nach vollzogener Ehe nicht beitreten können. IV. 855. — in ſolchen Fällen iſt der vorgeſchriebene Revers nicht nachzufordern. IV. 855. — Beitritt der Geiſtlichen und Lehrer zu derſ. I. 93. — bei derſ. ſind

Wittwenkasse, allgemeine, (Forts.)
Referendarien und Diätarien nicht rezeptionsfähig. III. 548. — auch nicht Kreisphysiker, Kreischirurgen und Kreis-Thierärzte. III. 797.
Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, Berliner, Beitritt der Beamten zu derf. III. 547.
Wochenmärkte, deren Besuch durch Hausirer. I. 206.
Wohnsitz, (Domizil), geht durch dreijährige Abwesenheit und durch Aufgeben desselben verloren. I. 27. — dessen Feststellung in Beziehung auf Konventionen mit fremden Staaten. I. 29. — in Beziehung auf Armenpflege, siehe diese.
Wollmärkte, Anordnung derselben in den östlichen Provinzen. A. K. O. vom 11. — Cirk. Reskr. vom 26. Mai 1838. — II. 429. f. — Marktordnung für denjenigen zu Coblenz. II. 430—434.
Wundärzte, 1ster Klasse, Ausübung der innern Praxis Seitens derf. III. 795. — verstorbene, deren chirurgische Geschäfte können Wittwen durch sogenannte Gehülfen nicht fortsetzen. II. 475.

Z.

Zeitschriften, deren Herausgabe auf Subskriptionen und durch Selbstverlag. I. 157—159. — Wiederentziehung der dazu ertheilten Konzessionen. ebendaf. — deren Beförderung durch Postbeamte gegen freiwilligen Rabatt. II. 315. — Berichtigung der Pränumerationsgelder für dief. an die Postanstalten. IV. 905.
Zeitungen, deren Beförderung durch Postbeamte gegen freiwilligen Rabatt. II. 315.
Zeitungsgelder, sollen von den Postanstalten praenumerando eingezogen werden. IV. 905.
Zeugen, deren Vereidung in polizeilichen Untersuchungen. III. 706.
Ziegenhütung, deren Verbot in den Kommunal-Waldungen der Rheinprovinz. II. 341.
Zifferrechnen, Scheidemannsches Werk über dasselbe. I. 256.
Zinn, altes, Hausirhandel mit demf. III. 769.
Zollvereinsverhältnisse mit Hannover und Braunschweig, deren Ausführung. I. 66.
Zuchthäuser, für weibliche Sträflinge zu Bruchsal im Badenschen. I. 253. — f. auch Straf- und Besserungsanstalten.
Züchtigung, körperliche, deren Anwendung nur gegen Sträflinge niedern Standes, als Disziplinarmaßregel. II. 406.
Züchtlinge, siehe Sträflinge.

Bayerische Staatsbibliothek München

III.

Literatur.

Brüggemann, Hofrath, über die Mobiliar-Verſicherung in Preußen. I. 255.

Grumkow, v., Lieutenant, Wandkarte des preuß. Staats von demſ. II. 535.

Kämper, Gymnaſial-Lehrer, in Minden, Erdglobus von demſelben. IV. 1059.

Koch, Hofrath, „die Preußiſchen Univerſitäten" Berlin, bei Mittler. 1839. — III. 844. — IV. 1059.

Koch, Regierungsrath, die Agrar-Geſetzgebung des Preußiſchen Staats. Breslau, bei Aderholz. II. 536.

Liebetrut, Prediger, über den Nutzen und Schaden des Branntweintrinkens. Jüterbog. 1837. — I. 162.

Scheidemann, Schullehrer, über Zifferrechnen und einfache Rechnungsarten des gemeinen Lebens ꝛc. Stettin, 1838. — I. 256.

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

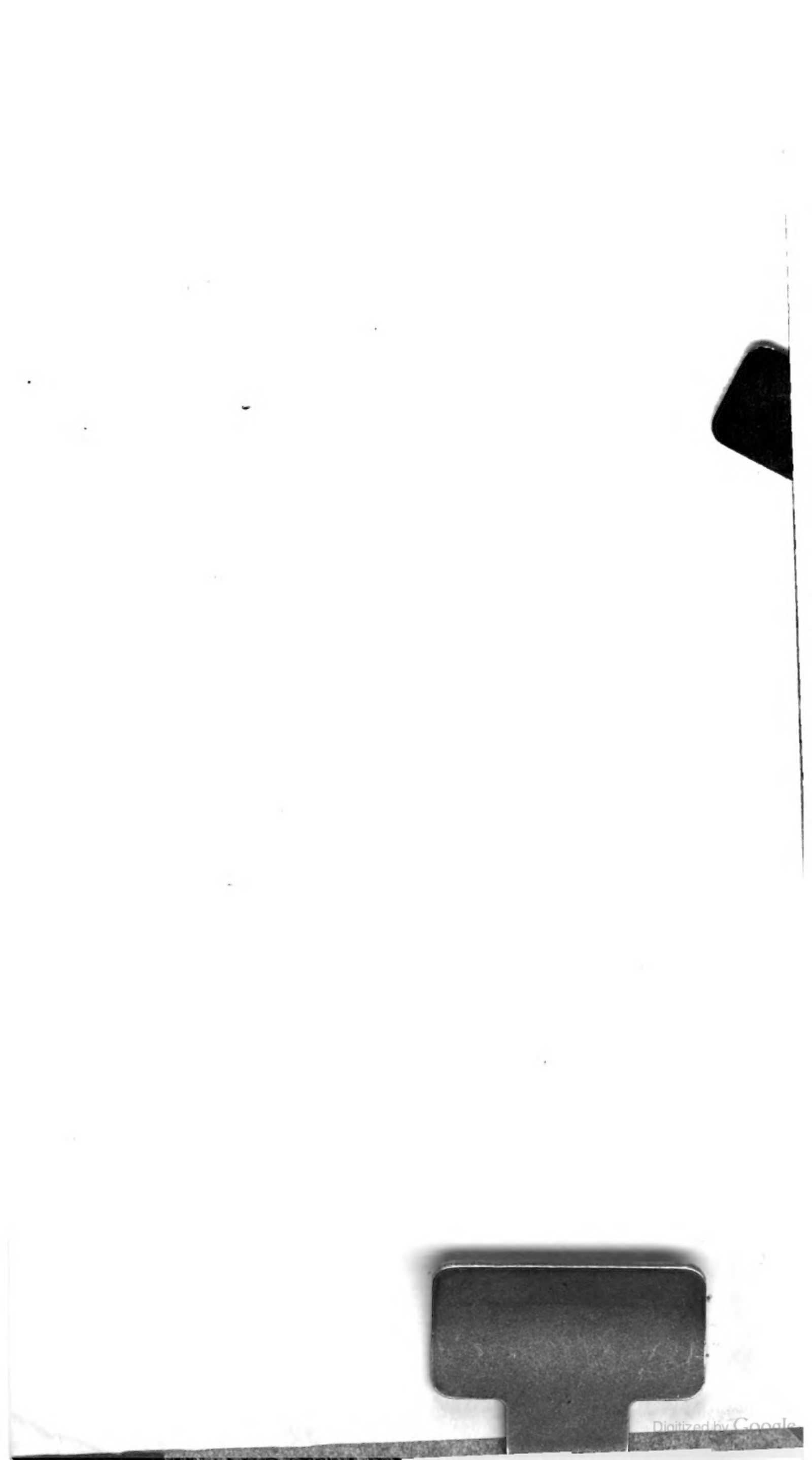
Digitized by Google

Digitized by Google